This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

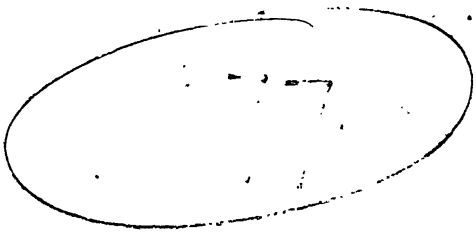

Doc. 240095 c. 17/223

Baltiſche Studien.

Herausgegeben

von der

Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte

und

Alterthumskunde.

Zweiundzwanzigſter Jahrgang.

Stettin, 1868.

Auf Koſten und im Verlage der Geſellſchaft.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

1. Die kriegerischen Ereigniße in und bei Stralsund wärend des Jares 1678. Von O. Francke, Bürgermeister in Stralsund 1
2. Paulus vom Rode. Ein Beitrag zur Pommerschen Reformations-Geschichte. Von Dr. Franck in Pyritz 59
3. Zur Urgeschichte der Pomoranen } vom Superintendenten Quandt } 121
4. Die Lintizen und Obdriten } in Persanzig } 214
5. Pathologische Knochen aus einem Hünengrabe. Von Rudolph Virchow 348
6. Vier und dreißigster Jalrgang.

Die
kriegerischen Ereignisse in und bei Stralsund
während des Jares 1678.

Von B. Francke.

Nach der Wallensteinschen Belagerung blieb Stralsund lange Zeit von feindlichen Angriffen, ja selbst von ernster Bedrohung mit solchen verschont, so nahe auch widerholt sowol im Laufe des 30järigen Krieges, als auch wärend der Kämpfe Karls X. die Kriegsstürme vor den Mauern der Stadt vorüberbrausten. Anders ward es aber, als in Folge des Bündnisses mit Ludwig XIV. der König Karl XI. von Schweden sich durch die französischen Aufstachelungen zu jenem hinterlistigen Einfalle in die Mark Brandenburg verleiten ließ, welcher schließlich, statt Schweden die gehoffte Macht- und Gebietsvergrößerung zu verschaffen, nur dazu fürte, die kriegerischen Tugenden des Großen Kurfürsten und seiner Brandenburger auf Kosten der so lange unbesiegten schwedischen Waffen glänzend zu entfalten.

In dem durch diesen unseligen Einfall hervorgerufenen Kriege sollte Stralsund endlich einmal wieder mitten in die Wogen des Kampfes hineingerissen werden, mer als ein Mal vor den Schrecknissen einer Belagerung zittern und schließlich diese in einer Furchtbarkeit auf sich hereinbrechen sehen, wie sie seitdem kaum irgend eine Stadt zu erfaren gehabt hat. — Und wenn auch die zerstörten Häuser bald neu aus Schutt und Asche erstanden, der entflohene Wolstand mit der Zeit zurückkerte und die vielen Tränen um die bei der Belagerung Umgekommenen

oder Verstümmelten allgemach versiegten — dauernd blieb doch der Verlust eines großen Teiles der bisherigen Selbstständigkeit der Stadt, ein Verlust, der sie freilich nicht one ihr Verschulden betroffen hat, überwiegend aber doch durch die zwingende Macht der Verhältnisse herbeigefürt worden ist.

Die Lasten des Krieges trafen Stralsund ziemlich schwer schon vor dem Beginne der Feindseligkeiten gegen Brandenburg; es sammelten sich hier nämlich vom Juli 1674 ab die Völker, mit welchen die Mark überzogen werden sollte, und lagen merere Monate in der Stadt und deren Umgegend in Quartier, wärend welcher Zeit sie vielfach einen Grad von Uebermut, Rohheit und Raubluft an den Tag legten, der den Gegenden, auf welche sie losgelassen werden sollten, das Schlimmste in Aussicht stellte. Besonders war es die meist aus geworbenen Leuten bestehende Reiterei, welche sich in dieser Hinsicht auszeichnete. Am 17. August erklärte der Bürgermeister Henning Veith in der Ratssitzung entrüstet: „die insolence der reuter sei insupportabel", und gewiss hatte er alle Ursache zu dieser Aeußerung; denn es waren eben die Ochsen zu Langendorf von einigen Reitern weggetrieben worden, und ein anderer hatte den Son eines Vorstädters one alle Veranlassung niedergeschossen. Diebstäle und Gewalttätigkeiten der Soldateska waren an der Tagesordnung.

Da waren denn freilich die Einwoner herzlich froh, als im November die Scharen unter Zurücklassung einer mäßigen Besatzung aufbrachen, um ins Feld zu rücken. Nur dauerte die Freude nicht lange; denn die ungebetnen Gäste kerten schneller zurück, als irgend jemand und namentlich sie selber gedacht hatten. Zwar den Winter und Frühling über durften sie in der Mark nach Herzenslust morden und plündern, sengen und brennen; aber sobald Friedrich Wilhelm sein tapferes Heer in Eilmärschen aus den fränkischen Winterquartieren zur Verteidigung der Heimat zurückgefürt hatte, mussten die Schweden, bei Fehrbellin am 18. Juni 1675 gänzlich geschlagen, in fast völliger Auflösung nach Vorpommern zurückfliehen, wohin ihnen der Kurfürst, nachdem er sich mit König Christian V. von Dänemark verbündet hatte, im September nachfolgte.

Die Schweden wichen bis vor Stralsund zurück, und Mitte Octobers standen ihnen die däniſch-brandenburgiſchen Streitkräfte bei Lüdershagen gegenüber, griffen jedoch, weil jene nach der Anſicht des Königs Chriſtian eine zu vorteilhafte Stellung inne hatten, nicht an, ſondern trennten ſich, um zunächſt die Dänen Wismar, die Brandenburger Wolgaſt zu berennen, wärend die Schweden in und um Stralsund ſtehen blieben, wo ſie nun weit ärger hauſten, als das Jar vorher. Hatten ſie doch inzwiſchen deſto beſſer gelernt, wie gut es ſich auf Koſten des Bürgers und Bauern leben laſſe, waren doch wärend des märkiſchen Zuges die Bande der Mannszucht bei ihnen völlig gelockert, mußten die ſchmählich heimgejagten Scharen doch ſuchen, durch ſinnlichen Genuß jeder Art das nagende Gefül der Schande zu übertäuben, und wurde ihnen endlich doch nirgends der Hon und Spott über die erlittenen Niederlagen erſpart. In letzterer Beziehung ſuchte zwar der Rat von Stralsund nach Möglichkeit zu ſteuern; er warnte die Bürger namentlich, die hohen Officiere nicht zu verunglimpfen, „damit", wie es in der amtlichen Manung heißt, „durch ſolch unbeſonnen werck nicht uns allen, ein groß unheil über den Hals gezogen werde"; aber das konnte der Natur der Sache nach nur wenig dazu beitragen, die Verhältniſſe zu ändern, und ſo häuften ſich denn die ärgerlichſten Auftritte, die bitterſten Klagen. Namentlich ſpielte die Reiterei wieder die Hauptrolle bei den vorfallenden Unordnungen, was zum Teil freilich wol daran lag, daß ſie ja nicht bloß für ſich ſelbſt, ſondern auch für ihre Pferde zu ſorgen hatte, und alſo unter den mangelhaften Verpflegungsanſtalten deſto mer litt. Andererſeits beſchwerten ſich aber auch die ſchwediſchen Civil- und Militärbehörden — und zwar wol nicht one Grund — über ſchlechte Beſchaffenheit der ſtädtiſchen Lieferungen und über harte Behandlung des Kriegsvolkes ſeitens ſeiner Wirte, wie denn einmal ſogar zur Anzeige kam, daß ein kranker Feldprediger von einem alten Weibe und deren Sone aus ſeinem Quartier geſtoßen ſei, in Bezug auf welchen Vorfall der Rat es bei einer ziemlich lauen Verfügung an die Gerichtsherren bewenden ließ.

Am 10. November ergab sich nach einer lebhaften Beschießung das feste Schloss von Wolgast an den Kurfürsten, am 14. December ging Wismar an die Dänen über; aber gegen Stralsund jetzt noch etwas zu unternemen hinderte die Verbündeten die späte Jareszeit. Sie bezogen Winterquartiere in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern.

Im folgenden Jare blieb das jetzige Neuvorpommern bis zum Juli der hauptsächlichste Kriegsschauplatz; dann zog derselbe sich mer in die Gegend zwischen der Peene und Oder, entfernte sich aber nie so weit von Stralsund, dass diese Stadt nicht immer in Besorgniß vor einem Angriff hätte schweben müssen, zumal dänische und holländische Flottenabteilungen fast fortwärend um Rügen kreuzten. Gleichwol sollte nicht bloß das Jar 1676, sondern auch der größte Theil des folgenden vergehen, ehe der Stadt wieder eine ernste Gefar drohte. Eine solche tauchte erst auf, als die Dänen, die sich durch den großen Seesieg des Admirals Nils Juel bei Stevensklint 1. Juli 1677 völlig zu Herren der Ostsee gemacht hatten, nunmer am 7. September mit einem Heere von etwa 10,000 Mann auf Rügen, und zwar in der Prorer Wiek, landeten und die Schweden nötigten, die Insel bis auf die Neufährschanze zu räumen und sich nach Stralsund zurückzuziehen.

Hier herrschte große Bestürzung über den Verlust der Insel, weil, abgesehen davon, dass dort die meisten Besitzungen der Stadt und der städtischen Stiftungen sowie die Güter vieler Bürger lagen, nunmer eine Belagerung viel größere Aussicht auf Erfolg darbot, und im Falle einer solchen namentlich baldiger Mangel an Lebensmitteln zu befürchten stand, ja solcher selbst one eine feindliche Einschließung leicht eintreten konnte, da die festländische Umgegend fast völlig ausgesogen war. Noch weit größer aber ward der Schrecken, als die Kunde erscholl, daß Stettin nach langer mannhafter Gegenwer sich am 17. December ergeben habe; denn nun war Stralsund der einzige Platz von Bedeutung in Pommern, der sich noch in schwedischen Händen befand, und man konnte sich also nicht verhelen, daß die nächste kriegerische Unternemung des Kurfürsten one Zweifel

dieſem letzten Bollwerke der ſchwediſchen Macht auf deutſcher Erde gelten müſſe, daß die Stadt ſich auf die Belagerung durch einen ſtarken, ſer energiſchen und, wenn es die Umſtände verlangten, rückſichtsloſen Feind gefaſſt zu machen habe.

Stralſund war derzeit weſentlich anders als heutzutage befeſtigt. Zunächſt war die Stadt auf allen Seiten von der alten damals noch von vielen Türmen überragten Ringmauer umſchloſſen. Vor dieſer zog ſich auf der ganzen Nordweſtſeite ein Graben entlang, der ſich auch noch auf der Südſeite bis hinter den Pfarrhof von St. Marien fortſetzte. Auf dieſer ganzen Strecke war die Stadt ſodann mit einem baſtionirten Hauptwalle verſehen, wärend auf dem übrigen Teil ihrer Südſeite bis zum Frankentor nur zwei Baſtionen vor der Mauer in den Frankenteich hineinlagen, Kurtinen zwiſchen dieſen Baſtionen aber felten. Ausgänge nach dem Lande zu gab es 5. Von dieſen war das Kniepertor zunächſt durch ein um die Müle herumliegendes altes gemauertes Rondel und durch das dieſes umſchließende 4eckige ſ. g. Holkenwerk geſchützt. Am anderen Ende des Dammes lag dann ein Kronwerk, vor deſſen nördlichem Baſtion zum Schutze des dort befindlichen Einganges noch eine Fleſche aufgeworfen war. Ein gedeckter Weg umſchloß dieſes ganze Werk und reichte noch bis über die Ausmündung des Hoſpitalerdammes hinaus. Das Baſtion, durch welches das Hoſpitalertor hindurchfürte, hatte vor der rechten Face eine Contregarde. Weiter hatte das Hoſpitalertor keine Außenwerke zu ſeiner beſonderen Verteidigung. Das Kütertor entberte der Außenwerke gänzlich, indeſſen war der durch den Teich auf daſſelbe zufürende Damm ebenſo wie der des Hoſpitalertores nur ſchmal und leicht zu durchſtechen. Vor dem Triebſeertore lag zwiſchen den zu beiden Seiten deſſelben ausſpringenden Winkeln des Hauptwalles ein kleines Ravelin, von welchem aus der Damm, der damals ebenſowenig wie heutiges Tages am andern Ende Verteidigungswerke hatte, ausliefs. Vor dem Frankentor war ein Brückenkopf in Form eines Baſtions, die ſ. g. fausse-braie, angelegt und vor dieſer jenſeits des Dammes ein mit 2 Ravelinen und einem gedeckten Wege verſehenes Kronwerk. Jenſeits der Teiche denten

sich die 3 Vorstädte aus, welche aber damals weit weniger Gebäude zälten als jetzt, und von denen die Tribseer und die Knieper Vorstadt auch einen geringeren Umfang hatten, indem sich jene nur bis in die Gegend der Kupfermüle, diese bis zum Feuergraben und zum Falschen Graben hinter der Brunnenau erstreckte. Die Vorstädte hatten noch ihre besonderen freilich nur schwachen Befestigungen, die s. g. Landweren oder Zingel bestehend aus einem Erdaufwurfe und einem davor hinlaufenden Graben. Die Ausgänge dieser Landweren waren mit Schlagbäumen versehen. Noch heutiges Tages heißt bekanntlich der Teil der Stadtfeldmark, wo sich der nach Barth hinausfürende Ausgang der Landwer der Tribseer Vorstadt befand, „Am Barthschen Zingel."

Auf der Wasserseite hatte die Stadtmauer ebenfalls einen Graben (den s. g. Giergraben) vor sich, und in einiger Entfernung davor zog sich ein bastionirter Wall entlang, durch welchen hindurch 4 Ausgänge nach dem Hafen hinausfürten. Zwischen diesem Walle und der Stadtmauer lagen damals schon außer dem Heiligengeisthospitale und der Kuckuksmüle eine Anzal Häuser, doch bei weitem nicht so viel, wie jetzt, wo sich dort ein ganzer Stadtteil befindet.

Der Hafen war viel beschränkter als gegenwärtig: das ihn umschließende Pfalwerk lief von der Spitze der Färbrücke parallel mit dem Ufer bis dem Frankenkronwerke gegenüber und dann in einem spitzen Winkel auf das äußere Langentor los. Vorn auf der Färbrücke lag ein für Geschütze eingerichtetes Blockhaus.

Zwei vorgeschobene Werke verstärkten die Verteidigungsfähigkeit der Festung noch erheblich, nämlich die fünfseitige bastionirte Schanze, die auf dem Dänholm da, wo sich jetzt das s. g. Kernwerk befindet, lag, und die Verschanzung von Altefähr, welche aus einem den ganzen Ort auf der Landseite einschließenden mit sechs Bastionen versehenen Wall nebst Graben und aus einem innerhalb des Dorfes auf der Höhe der Kirche gegenüber liegenden Reduit in Form eines 4spitzigen Sternes bestand. Von den Enden des Walles liefen das Schar

entlang bis zum tiefen Waſſer Pfalreihen, um das Eindringen unterhalb des hohen Ufers zu verhindern. Eine kleine Redute nördlich von der Anlandebrücke beherrſchte die Waſſerſeite des Ortes und beſtrich zugleich das Farwaſſer.

Gewiſſermaßen war auch noch die Neufährſchanze, die heutige Prosnitzer Schanze, zu den Befeſtigungswerken von Stralſund zu rechnen. Sie bildete ein baſtionirtes Viereck mit naßem Graben und lag auf 2 Seiten hart am Strande. Dieß Werk war nicht blos geeignet, den Uebergang von Brandshagen aus nach Rügen zu decken, ſondern beherrſchte auch den ſüdlichen Waſſerweg nach Stralſund vollſtändig.

Das Innere der ſo bewerten Stadt hatte noch faſt völlig ſeinen mittelalterlichen Karakter behalten. Zwar waren die drei Pfarrkirchen — die zu St. Marien ſeit 1647, die beiden andern ſeit 1663 — durch Blitzſchläge ihrer ſchlanken Turmſpitzen beraubt, und von den beiden Kloſterkirchen lag die zu St. Johannis ſeit 1625 bis auf dem Chor gänzlich in Trümmern; aber in den Straßen ſtanden noch, wie vor Jarhunderten, in ſelten unterbrochener Reihe die im germaniſchen Style verzierten Giebelhäuſer da, und insbeſondere prangte das erwürdige Rathaus noch in ſeinem urſprünglichen Schmucke von roten und ſchwarzen Ziegeln, vergoldeten Erzſchildern in den runden Giebelöffnungen, Wappen über den Fenſtern und Standbildern auf den Eckpfeilern. Mit dem ungemein ſtattlichen Ausſehen der Straßen und Plätze, das faſt allen Berichterſtattern Bewunderung abnötigte, ſtand allerdings in einem grellen Gegenſatze die überaus große Unſauberheit auf dem Pflaſter, über welche von allen Seiten fortdauernd geklagt ward, und zu deren Beſeitigung doch nie etwas Durchgreifendes geſchah.

Der Stadtgemeinde war bei der ſchwediſchen Beſitzergreifung Vorpommerns die Aufrechthaltung aller ihrer Freiheiten und Vorrechte zugeſagt. Zu dieſen gehörte auch das Recht, eine eigene bewaffnete Macht zu haben und mittels ihrer die Stadt zu verteidigen. Dieſes Recht ſtammt aus dem Jare 1290, wo Fürſt Witſlaw III. von Rügen die Bürgerſchaft Stralſunds von der Verbindlichkeit zur Landfolge entband, wogegen ſie die Pflicht,

ihre Mauern selbst zu verteidigen, übernam und zwar in der Weise, dass der Landesherr ihr auf ihr Ansuchen dabei zu Hülfe kommen muſste, one solch Ansuchen aber dieß nicht einmal durfte. Die Stadt brauchte demnach also auch in Kriegsfällen keine landesherrliche Besatzung aufzunemen. Dieß Verhältniß erlitt eine Aenderung, als Herzog Philipp Julius von Pommern die im s. g. Erbvertrage vom 11. Juli 1615 festgestellte Befugniſs erzwang, in Not- und Kriegsfällen mit bewaffueter Macht ungehindert in die Stadt einrücken zu dürfen. Seit schwedischer Zeit stand, da fast beständig Krieg oder Kriegsgefar vorhanden war, stets eine Besatzung in der Stadt; immer aber blieb noch rechtlich das Verhältniß so aufzufassen, dass die Bürgerschaft nebst dem etwa vom Rate geworbenen Kriegsvolke die eigentliche Verteidigerin der Stadt war, und die Königliche Besatzung sie dabei nur zu unterstützen hatte.

Zum Zwecke der Versehung des erforderlichen Wachtdienstes in Friedenszeiten und der Abwer eines etwaigen feindlichen Angriffes waren in der Zeit, welche uns jetzt beschäftigt, die sämmtlichen Bürger, soweit sie nicht wegen körperlicher Unfähigkeit oder durch besondere Vorrechte, wie der Rat, die Geistlichkeit, die Lehrer u. s. w., von der Leistung militärischer Dienste befreit waren, in 7 Fänlein eingetheilt, davon je 2 auf das St. Nicolai-, Jacobi- und Marienviertel, eins auf das St. Jürgenviertel kamen. Jedes Fänlein stand unter dem Befel eines Capitains, hatte noch einen Lieutenant und einen Fänrich als Officiere und war in Corporalschaften geteilt. Officiere und Corporale wurden vom Rate ernannt, erstere aus dem Kaufmannsstande, letztere in der Regel aus dem Handwerkerstande, besonders häufig aus den Altermännern der Aemter. Bei Besetzung der Hauptmannsstellen nam man gern auf die Gewandhausaltermänner Rücksicht. Die vorgeschriebene Bewaffnung und Ausrüstung, namentlich das Feuerror, musste jeder Bürger sich selbst beschaffen. Die Einübung beschränkte sich auf das Notwendigste und bestand hauptsächlich darin, dass jeder Bürger alljärlich eine bestimmte Anzal Schüsse nach der Scheibe tun mußte. Zu diesem Ende war auf dem Hauptwalle hinter

der St. Marienkirche ein Schießstand (von dem das Schützenbastion noch jetzt seinen Namen fürt) eingerichtet, wo an den besten Schützen silberne Löffel als Preise ausgeteilt wurden. Die Schießgewere der Bürger waren überwiegend Luntenmusketen; hier und da besaß einer ein Gewer mit einem Radschlosse; auch gezogene Röre waren nicht häufig. — Die Mannszucht war eine ziemlich lockere, die Strafen für Verstöße gegen dieselbe, selbst für Ausbleiben von der Wacht u. dgl., bestanden nur in mäßigen Geldbußen, welche die Wachtgenessen selbst einzutreiben berechtigt und verpflichtet waren. Die Beträge dieser Geldbußen sollten nach Abzug eines bestimmten kleinen Teils derselben, welchen die Wachtgenossen zu Ergetzlichkeiten verwenden durften, in die Stadtkasse fließen.

In friedlichen Zeiten hatte die Bürgerschaft die in der hier in Rede stehenden Zeit mitten auf dem Alten Markte belegene Hauptwache und die Torwachen zu besetzen, von wo aus Schildwachen auf verschiedenen Punkten der Stadt und der Werke ausgestellt wurden. Drohte ein feindlicher Angriff, so übernamen die Bürger die Bewachung des Hauptwalles, ferner des Holkenwerkes und der Fausse-braie am Frankentore, sowie des Blockhauses auf der Färbrücke, wärend die Königlichen Truppen die übrigen Außenwerke zu verteidigen hatten. Den Vorpostendienst versahen in solchem Falle Bürger und Soldaten gemeinschaftlich. Zur Unterstützung der erstern wurden in Zeiten der Not zuweilen noch Söldner, sog. Freischützen, geworben, welche nur der Stadt verpflichtet waren, nicht der Krone. Sie erhielten dann ihre Ausrüstung aus dem städtischen Zeughause, welches sich in der ehemaligen St. Katharinenkirche, dem jetzigen Königlichen Zeughause, befand. Für die Beaufsichtigung des ganzen Wacht- und Rundendienstes im Frieden wie im Kriege sowie der Schieß- und sonstigen militärischen Uebungen war ein besonderer städtischer Beamter, der Stadtmajor, welcher seine Dienstwonung auf dem Katharinenhofe, dem jetzigen Zeughaushofe, hatte, angestellt.

Behufs wirksamerer Verteidigung besaß die Stadt von Alters her eine ansehnliche Artillerie, die allgemach an die

Stelle der mittelalterlichen Wurfgeschosse, der sog. Bliden, angeschafft war und zur Zeit aus 73 metallnen und 44 eisernen Stücken verschiedenen Kalibers bestand. Zur Aufsicht über dieselben war ein Stückjunker bestellt, welchem auf dem sog. Neuen Hause, dem ehemaligen neustädtischen Rathause, heutigen Landwerzeughause, auf dem Neuen Markte Wonung angewiesen war. Seine Besoldung bestand sonderbarer Weise hauptsächlich in der Gerechtigkeit, in jenem Hause eine Schankwirtschaft halten zu dürfen. In Kriegszeiten wurden für jedes Geschütz ein Büchsenmeister oder Konstabler und eine Anzal Stückknechte, gewönlich Handlanger genannt, angenommen.

Der Oberbefel über die gesammte bewaffnete Macht stand natürlich dem Rate zu; dieser hatte die laufende Verwaltung des Militärwesens an die Quartierherren übertragen. An einer besondern Befelshaberstelle aber gebrach es; denn der Stadtmajor hatte solche keineswegs inne, sondern war im Wesentlichen nur ein permanenter Officier du jour. In der Handhabung der obern Leitung des städtischen Militärwesens war der Rat übrigens ziemlich beschränkt, wie er denn z. B. one Zustimmung der Bürgerschaft weder die Einteilung der Fänlein verändern, noch ein solches oder auch nur eine Korporalschaft auf einem andern Teil der Werke verwenden durfte, als auf dem, welcher ihr ein für alle Mal angewiesen war. — Von dem Festungskommandanten war die werhafte Bürgerschaft weder in Friedenszeiten, noch selbst im Falle eines Angriffes auf die Stadt, irgend wie abhängig, so dass jener über die Verteidigung des Hauptwalles und der übrigen der Bürgerschaft zustehenden Posten gar nichts zu bestimmen hatte; ein jedenfalls höchst unglückliches Verhältnis.

Die Anzal der werhaften Bürger betrug zu Ende des 1677 d. h. zu dem Zeitpunkt, wo man sich auf eine baldige Belagerung seitens des Kurfürsten von Brandenburg mit ziemlicher Gewissheit gefasst halten musste, über 3000. Die schwedische Streitmacht in und um Stralsund mochte etwa 16,000 Mann stark sein. Sie stand unter dem Oberbefel des Feldmarschalls Grafen Otto Wilhelm von Königsmark, des-

selben, der später in venetianischen Diensten Griechenland eroberte. Kommandant der Festung war der General-Major v. Grothusen.

Die Festungswerke befanden sich in leidlichem Zustande, da man während des ganzen Krieges an ihrer Ausbesserung gearbeitet hatte. Uebrigens waren die Landwerken noch mit einigen Reduten besetzt und die Höhe, auf welchen die innerhalb des Frankenzingels befindlichen Windmülen lagen, verschanzt. Auch auf dem Dänholm waren kleine Werke zur Bestreichung des Farwassers aufgeworfen. Geschütz hatte Königsmark reichlich; aber weder an Pulver noch an Lebensmitteln und Futter war Vorrat genug, um bei einer langen Belagerung auszureichen, vorhanden.

Die Bürgerschaft war, wenn auch durch das Benemen der schwedischen Truppen oft gegen diese erbittert, doch mit geringen Ausnamen gut schwedisch gesinnt und, welch hartes Schicksal ihnen und ihren Angehörigen auch bei einer Belagerung drohen mochte, zur tapfersten Gegenwer entschlossen. Das schwedische Kriegsvolk aber war, wie wir gesehen haben, großenteils zuchtlos und deshalb wenig zuverlässig, ward indessen von tapfern und kriegskundigen Generalen angefürt, und namentlich war Königsmark ein bewärter Feldherr.

Als solcher konnte er sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daſs, wenn Rügen in feindlichem Besitze blieb, Stralsund einer Belagerung unmöglich lange zu widerstehen im Stande sei. Mit höchstem Widerstreben hatte er deshalb im September die Insel geräumt; doch wäre es unklug gewesen, der weit überlegenen dänischen Streitmacht ein Treffen anzubieten, bei dessen unglücklichem Ausgange ihm der Rückzug auf Stralsund leicht abzuschneiden gewesen wäre. Zudem war damals noch Aussicht, daſs das brandenburgische Heer noch lange vor Stettin zurückgehalten werden werde, vielleicht so lange, bis eine Verstärkung aus Schweden es gestatten möchte, dem Kurfürsten wieder im Felde die Spitze zu bieten, oder bis ein Umschwung der Dinge am Rhein oder in Preußen den Schweden in Pommern Luft verschaffen würde.

Einige Wochen später aber lagen die Verhältnisse anders. Die verbündeten Truppen auf Rügen waren durch Krankheit geschwächt; auch war ein bedeutender Teil von ihnen teils bereits nach Dänemark zurückgekert, teils behufs Förderung der Belagerung von Stettin dorthin abgerufen. Wenn dieß Königsmark größere Aussicht zur Wiedergewinnung der Insel gab, so war andererseits ein Versuch hierzu jetzt zur dringenden Notwendigkeit geworden, da man nunmer täglich dem Falle Stettins entgegensehen musste, also anscheinend keine Zeit zu verlieren war, wenn man Rügen wieder haben wollte, ehe die Brandenburger vor Stralsund rückten. Königsmark beschloss also den Angriff zu wagen. Am 27. November tat er dieß dem Rat von Stralsund kund, wobei er zugleich beantragte, dass ihm gegen Zusicherung eventuellen Schadensersatzes Pferde zur Ausrüstung seiner unberittenen Reiter von den Bürgern geliehen würden. Der Rat sowol als auch das Collegium der Hundertmänner erkannte die Wichtigkeit des Unternemens fur die Stadt vollkommen an. Ersterer ließ deshalb sofort durch seine Mitglieder Nicolaus Baumann und Hermann Engelbrecht die Bürger zur Stellung von Pferden auffordern, und jene berichteten am 30. November nicht nur, dass sich schon verschiedene Personen dazu bereit erklärt erklärt hätten, sondern auch, dass 400 Mann in der Stadt sich für je 1 Dukaten zu dem Zuge nach Rügen anwerben lassen wollten. Bald waren 70 Pferde angeboten, und am 5. December ließ der Rat öffentlich unter Trommelschlag die von ihm mit Königsmark vereinbarten Bedingungen der Beteiligung an dem Zuge verkünden und zu diesem werben. Die Ratsherren Peter Corswandt und Samuel Binder hatten die sich Meldenden zu verzeichnen und denjenigen von diesen, welche kein eigenes Gewer besaßen, Musketen aus dem städtischen Zeughause zu verabreichen. Auf ferneres Ansuchen des Feldmarschalls stellten Rat und Bürgerschaft sogar sämmtliche taugliche Pferde one Ausname zu dem in Rede stehenden Zwecke gegen Ersatzversprechen zur Verfügung; ferner aber beantragten die Hundertmänner, dass, damit die ganze Besatzung der Stadt und ebenso die der Neufährschanze zum Angriffe ver-

wandt werden könnten, die Bürgerschaft einstweilen auch in den Außenwerken der Festung den Dienst versehen und überdem ein Teil derselben die gedachte Schanze besetzen solle; doch ward bedungen, dass 2 Ratsherren mitgehen und den Befel in der Schanze übernemen müssten. Der Rat erklärte sich sofort damit einverstanden, wälte die Herren Victor Scheele und Hermann Engelbrecht zu Fürern der nach Rügen mitzuschickenden Bürger aus und ließ die sämmtlichen Bürgercapitäns darum würfeln, welche beiden Fänlein ausrücken sollten. Königsmark nam hocherfreut und dankbar die Anerbietungen der Stadt an. Nachdem er noch aus Greifswald und Barth so viel Mannschaften, als dort irgend entberlich waren, an sich gezogen hatte, brach er am 5. Januar 1678 Nachmittags nach der Neufährschanze auf. Die Reiterei und das upländische Regiment zu Fuß ward nach Derin beordert, wo sie übergesetzt werden sollten, das übrige Fußvolk einschließlich der Bürgerfänlein und der angeworbenen Freiwilligen ward von Stralsund aus zu Wasser befördert. Zu gleicher Zeit mußten die nach der Stadt hineingeflüchteten rügenschen Bauern eine bedeutende Anzal Zeseläte besteigen, welche nach dem Gellen segelten, um dem Feinde eine Landung auf der Westseite der Insel vorzuspiegeln.

Am 6. Mittags rückte Königsmark, one die Ankunft der gesammten Reiterei, deren Ueberschiffung ser langsam von Statten ging, abzuwarten, aus der Neufährschanze hervor, trieb eine feindliche Abteilung scharmuzirend zurück und besetzte eine vorteilhafte Stellung, wo er den 7. über stehen blieb, da das Uebersetzen der Reiter noch immer fortdauerte. Dadurch hatte denn der Dänische General v. Rumohr, welcher den Oberbefel auf Rügen fürte, Zeit gewonnen, seine Streitkräfte bei Warksow zusammenzuziehen, wo er nun am 8. früh von Königsmark angegriffen ward. Der linke Flügel der Schweden unter den Obristen Lieven und Stålhammer ward Anfangs von den ihm gegenüberstehenden Brandenburgern unter Obrist v. Hülsen zum Teil zurückgeschlagen, drang aber, als Obrist Mellin mit der Reserve zu Hülfe geeilt war, wieder vor, und warf Hülsen nach äußerst hartnäckigem Widerstande auf

das zweite Treffen zurück, welches gleich ausriss, ebenso, wie die Reiterei der Mitte und des rechten Flügels, die aus Dänen, Hessen und Münsterländern bestand. Das im Stiche gelassene Fußvolk streckte die Waffen, und die Brandenburgischen Reiterscharen mussten, da sie allein zu schwach waren, endlich auch das Feld räumen, nachdem sie sich 4 Mal wieder gesammelt und gegen den Feind gewandt hatten. Rumohr hatte durch eine schwedische Stückkugel den Tod gefunden, Hülsen entkam mit wenigen Begleitern in einem Bote nach der Peenemünder Schanze.

Königsmark rückte den Tag noch bis in die Nähe von Bergen vor und folgte am 9. dem über die Schmale Heide geflüchteten Feinde. Dieser sandte ihm am 10. einige Unterhändler nach der Prora entgegen, um freien Abzug von Wittow zu bewirken; Königsmark bestand aber auf unbedingte Ergebung, und in der Tat streckte die ganze noch übrige Streitmacht der Verbündeten, wol 2000 Mann, am 11. die Waffen. Zusammen machten die Schweden auf Rügen etwa 5000 Gefangene, von denen Königsmark die meisten unter seine Truppen steckte. Außerdem trugen diese große Beute an Pferden, Geschützen, Feldzeichen u. s. w. davon und namen bedeutende Vorräte von Lebensmitteln aller Art in Beschlag. Ganz Rügen war wieder in schwedischen Händen.

So war durch die geschickte und entschlossene Fürung Königsmarks, die Anstrengung der Truppen und die kräftige Unterstützung der wackern stralsunder Bürgerschaft ein glänzender Erfolg errungen, der einzige von Belang auf deutscher Erde, dessen die Krone Schweden sich im ganzen Verlaufe des 4jährigen Krieges rümen konnte.

Die Freude der Stadt war groß und ward noch durch ein am 30. Januar im Rat verlesenes und demnächst den Hundertmännern mitgeteiltes königliches Schreiben, welches den Bürgern alles Lob spendete, erhöht. Die angeworben gewesenen Freiwilligen, mit denen man auf 2½ Thlr. einig geworden war, erhielten die ihnen für den Fall eines glücklichen Ausganges des Unternemens noch ferner zugesagte Belonung ausgezalt, und 6

von ihnen, welche Verwundungen davon getragen hatten, ward großmütig aus der schwedischen Kriegskasse noch je ein Thaler gereicht; ebensoviel erhielt jeder der bei der Fart nach dem Gellen verwundeten Bauern. Die Zeſener und übrigen Fiſcher wurden für die Bereitwilligkeit, mit welcher ſie ihre Böte hergegeben und ſelbſt gefürt hatten, vom Rate beſonders belobt. Inzwiſchen aber konnte dieſe Behörde nicht umhin, ſich über die durch die Gefangenen und Untergeſteckten ſtark vermerte Einquartirungslaſt, ſowie über die Verzögerungen bei Rückgabe oder Bezalung der geſtellten Pferde zu beklagen. Ferner hatte der Rat viel Mühe, den Kaufleuten die Erlaubniſs des Handels nach Stettin, das ja von den Brandenburgern beſetzt war, zu erwirken und muſſte bei allen dieſen und manchen andern wichtigen Geſchäften doch noch Zeit finden, um eine erbitterte Beſchwerde der Flickſchuſter gegen die übrigen Schuſter darüber, daſs dieſe ihnen die Bezeichnung Altſchuſter nicht gönnen, ſondern ſie nur Altflicker oder Altläpper genannt wiſſen wollten, zu erledigen. E. E. Rats Concluſum in dieſer hochwichtigen Angelegenheit lautete: „Der Nahme Altflicker werde beibehalten.“ —

Die Beſorgniſs der Einwoner, der Kurfürſt werde nach der Einname von Stettin ſofort gegen Stralſund aufbrechen, erfüllte ſich nicht. Die Brandenburger hatten in den Laufgräben ſo viel gelitten, daſs ſie dringend der Erholung und Verſtärkung bedurften, um aufs Neue in den Kampf ziehen zu können, und überdem ſah ſich der Kurfürſt durch die obwaltenden diplomatiſchen Verhältniſſe in ſeinen Unternemungen ſer gehindert, daher ſich denn nur kleine Streifparteien unter dem Obriſt Jochen Henniges, jenem wackern altmärkiſchen Bauersſone, der auf dem Schlachtfelde von Fehrbellin unter dem Namen Henniges von Treffenfeld geadelt worden war, dieſſeits der Peene zeigten. Dieſe konnten Königsmark nicht hindern, mit einem großen Teile ſeines durch die eingeſtellten Gefangenen verſtärkten und durch das Bewuſſtſein des jüngſt erfochtenen Sieges ermutigten Heeres, nämlich mit 3000 Reitern und Dragonern, am 25. Februar zu einer großen Fouragirung nach Mecklenburg aufzubrechen. Es ſtanden dort die lüneburgiſchen Hülfsvölker,

welche nun, da der Paſs von Damgarten unbeſetzt geblieben war, in ihren ziemlich zerſtreut liegenden Quartieren überfallen wurden. Schon am 28. Februar trafen 111 Gefangene, die Königsmark bei der Einname von Ribnitz gemacht hatte, in Stralſund ein, und bald darauf bemächtigte ſich derſelbe der Städte Bützow und Schwahn, wobei erſtere in Flammen aufging. Seinem weitern Vordringen ſetzte indeſſen die Nachricht, daſs bedeutendere brandenburgiſche Truppenmaſſen über die Peene gegangen ſeien, ein Ziel, und er beeilte ſich, nachdem ſeine Leute, wie es ſcheint, mer zerſtört als geſammelt hatten, Anfang Aprils unter Zurücklaſſung einer Beſatzung in Damgarten Stralſund wieder zu erreichen. Hier hatte er durch den von ſeinem Hauptquartier Sanitz in Mecklenburg aus erteilten Befel, die bis dahin großenteils im Hauſe der Brauercompagnie untergebrachten Gefangenen nach Greifswald, die kranken Soldaten nach Bergen zu ſchaffen, große Freude bereitet, die aber ſchnell genug durch die am 28. März an den Rat gelangende Kunde von dem erwänten Herannahen ſtärkerer feindlicher Streitkräfte erſtickt ward. Man beſchloſs, den König dringend um ſchleunigen Beiſtand anzuflehen, zugleich auch das nach der Sundiſchen Wieſe auf die Weide geſchickte Vieh der Bürger unverzüglich zurückzuholen.

Die nächſten Wochen über fanden viele verdrießliche Verhandlungen zwiſchen den Königlichen Behörden, dem Rate und der Bürgerſchaft über den Zuſchuſs ſtatt, welcher von der allerdings ſchon ſer ſtark in Anſpruch genommenen Stadt zur Unterhaltung des größtentheils nach Rügen hinübergefürten Königsmarkſchen Heeres gegeben werden ſollte. Außerdem aber trat der ſchon ſeit einiger Zeit kundbar gewordene Widerwille der Bürger gegen den freilich ſchon ſer lange dauernden ſchweren Wachtdienſt jetzt ſtärker hervor. Bereits im Januar hatte ſich der Rat gegen das Collegium über die ſchlechte Wacht beklagt und damals die Schuld davon hauptſächlich den Officieren beigemeſſen, die entweder gar nicht erſchienen oder gleich wieder gingen; jetzt ſah er ſich genötigt, nicht bloß wieder Officiere und Gemeine zu regelmäßigerm Verſehen des Dienſtes aufzufordern,

sondern auch gegen die Art, wie die auf Wacht ziehenden Bürger sich ihre sauern Obliegenheiten versüßten, einzuschreiten und demgemäß dem Collegium unterm 13. Mai folgenden Erlaſs zugehen zu lassen: „als auch groſse Klagen einkommen, das die bürgerwacht sehr nachläſſig bestellet wirdt, so wirdt die Ehrl. Bürgerschafft ermahnet, die noht da der feindt ja vor dem thor rundt umb lieget zu betrachten, hinführo der wachtordnung besser zu geleben v. das Pfandtgeldt nicht zu versauffen, sondern dem publico einzuliefern, damit mehr diener könten gehalten, und bessere aufſsicht gehalten werden, auch sonst woll officier als gemeine ihr officium mit fleis zu versehen, damit der straffe und pfandung nicht nötig." Es zeigte sich an dem Verhalten der Bürger wieder, was sich so oft bewärheitet, aber imm r wieder vergessen wird: daſs Begeisterung der Massen wol unter dem Donner des Geschützes Stand halten kann, unter der Langeweile des Wachtdienstes aber oder den Strapazen eines Marsches u. dgl. recht bald sich abzukülen pflegt. Um derartige Plagen zu überwinden, dazu bedarf es der strengen Mannszucht, und an der felte es freilich den Stralsunder Bürgerfänlein im hohen Grade.

Den Mängeln in der Erfüllung der militärischen Pflichten der Bürger wäre jetzt füglich um so strenger entgegenzutreten gewesen, wo der Rat seine Ueberzeugung aussprach, daſs jeden Augenblick der Beginn einer Belagerung oder wenigstens eine Einschlieſsung der Stadt zu erwarten sei, und wo bei nachläſſiger Wacht selbst eine Ueberrumplung des Platzes gar nicht so unmöglich war. Wie nahe derselbe bereits umgarnt war, sollte den Stralsundern wieder Treffenfeld klar machen, der Anfang Mais eine Anzal Soldaten unter Strauchholz verborgen bis durch den Schlagbaum des Frankenzingels faren lieſs, wo die kecken Burschen plötzlich hervorsprangen, den aus 1 Korporal und 11 Mann bestehenden Wachtposten am Schlagbaum gefangen namen und das auf den Wiesen und Aeckern innerhalb des Zingels weidende Vieh, 160 Haupt, forttrieben. Rat und Bürgerschaft beschlossen nun, die Landweren und deren Zugänge in bessern Verteidigungszustand setzen zu lassen, beklagten sich

seine Truppen sich sammelten. Bald rückten diese dann bis in die Gegend von Greifswald vor, von wo aus Treffenfeld mit 300 Reitern und 200 Dragonern in der Nacht vom 5. auf 6. August die Frankenvorstadt überfiel. Er plünderte dieselbe, erbeutete namentlich wieder viel Ochsen und Pferde und brachte 14 Gefangene, unter denen sich der Lieutenant Köpken, ein verwegener Parteigänger befand, zurück. In der Stadt hatte man diese selbst angegriffen geglaubt; es war deshalb in den Häusern überall schleunigst Licht angezündet worden, und die Lärmtrommeln hatten Alles auf die Wälle gerufen. — In dieser Zeit zeigten sich auch dänische Kriegsfarzeuge vor dem Hafen, was besondere Sicherheitsmaßregeln für diesen veranlasste, namentlich das Auslegen eines mit Geschütz besetzten Schiffes und das Verschließen einiger Zugänge mittels eingeschlagener Pfäle. Zum Zwecke größerer Sicherung der Stadt auf der Landseite beantragte das Collegium am 9. August, dass vor allen Toren die Bäume umgehauen werden möchten. Dabei stieß es aber beim Rat auf eifrigen Widerspruch, welcher vielleicht freilich nicht ganz uneigennützig war; denn von den Ratsherren hatten viele ihre Gärten vor der Stadt; jedenfalls waren die Gründe, welche dem Antrage entgegengestellt wurden, ziemlich schwach: Es sei wider Gottes Gebot, one die höchste Not fruchttragende Bäume zu fällen; die Gebäude vor den Toren seien hinderlicher als die Bäume (wobei nur vergessen war, um wie viel leichter jene niederzubrennen oder abzubrechen als diese umzuhauen waren), es werde zu einer Belagerung nicht kommen, da man auf baldigen Frieden hoffen dürfe, auch die für eine Belagerung geeignete Jareszeit schon großenteils verstrichen sei. Die Hundertmänner beharrten aber auch trotz dieser Vorstellungen bei ihrem Verlangen und erklärten sogar, dass wenn der Rat die beantragte Anordnung wegen der Bäume nicht treffen wolle, er sich gefasst machen müsse, dass die Bürger sich der Beziehung der äußern Posten weigern oder aber eigenmächtig mit Beseitigung der Bäume vorgehen würden. Der Trotz und die Ueberhebung, welche in dieser Erklärung lagen, zeugten davon, dass auch zwischen den städtischen Gewalten eine beklagenswerte Missstimmung zu

herrschen begann, eine Misstimmung, der das Collegium auch in den Verhandlungen Ausdruck verlieh, welche über die gegen den eingerissenen Luxus zu ergreifenden Maßregeln in dieser Zeit gepflogen wurden. Das Collegium stellte nämlich in Folge einiger strafender Kanzelreden am 6. September das Monitum: „weilen die hoffahrt sehr überhandt nimbt, viele bürgerstandes frauwen v. junffern sich ohne mantel, v. adelicher tracht in Kirchen v. andern zusammenkünfften sich einzufinden gelüsten lassen v. dadurch die Policey-Ordnung bey diesen ohne dehm betrübten Zeiten gar über den hauffen wirfft, so ersuchet das E. Colleg. E. E. R. wolle doch belieben, die H. Prediger hierunter zu assistiren, solchem übell langer nicht zusehen, sondern durch die Policeyh. die Policey-ordnung wider die verbrecher exequiren zu lassen v. dadurch zu verhüten, das die unschuldigen nebst den schuldigen das schelten von offentlichen Cantzeln darüber ferner nicht hören dürffen."

Auf diesen one Zweifel hauptsächlich auf einige sich gern putzende Frauen und Töchter von Ratsmitgliedern abzielenden Antrag erwiderte der Rat, es seien die Polizeiherren angewiesen, so viel es die Umstände zuließen, den gröbern Ueberschreitungen der Polizeiordnung, die auch vom Collegium nicht überall beobachtet werde, entgegenzutreten; sobald „der liebe Gott ein wenig mehr lufft gönne", solle übrigens die Ordnung gründlich revidirt werden, einstweilen werde mit den Geistlichen darüber beraten; darauf erging denn als Antwort: „Es vermeinet des E. Colleg. das wen die personen E. E. R. v. die Policeyh. selbst bey sich v. den ihrigen anfingen die Policeyordnung genauer zu observiren, das die geringeren denselben alsdan woll würden folgen müssen v. bittet derowegen E. E. R. nochmahlen hierbey einen ernst zu zeigen, der hoffahrt zu steuern, v. die Policeyordnung von einem jedweden ohne ansehen der personen genauer in acht haben zu lassen".

Zu einem derartigen Tone der Verhandlungen der Hundertmänner mit der städtischen Obrigkeit trug one Zweifel der in der Bürgerschaft gegen ein Mitglied des Rates, Herrn Nicolaus Baumann, rege gewordene Verdacht des Einverständ-

nisses mit dem Feinde. Es war ermittelt worden, dass einer der Pachtbauern desselben zu Lüdershagen Namens Sandtmann den Brandenburgern durch Zeichengeben behüflich gewesen war, das Vieh vor der Stadt wegzufangen, und Herr Nicolaus hatte sich nachher bemüht den Schuldigen durch Anerbieten einer Bürgschaft einstweilen vor der Verhaftung zu schützen. Ferner hatte er unter verdächtigen Umständen beim Heranrücken der Feinde sogleich eine Sauvegarde für seine Landbesitzungen erhalten, und endlich war sogar die Beschuldigung gegen ihn laut geworden, dass er diese Sauvegarde heimlich in die Stadt eingefürt und ebenso wieder hinausgelassen habe, was sich freilich nachher nicht bestätigte. Jedenfalls aber blieb sein Verhalten ein ser zweideutiges, und die dadurch entstehende Erbitterung gegen ihn übertrug sich um so leichter auf den gesammten Rat, als dieser augenscheinlich wenig Lust zeigte, in Bezug auf die politische Haltung seines Collegen nähere Ermittelungen anzustellen.

Das war aber um so unkluger, als trotz der vielfach zu Tage tretenden Unlust der Einzelnen am Wachtdienste, der höchst drückenden Einquartierungslast, der schon so lange dauernden Narungslosigkeit und der großen augenscheinlich immer näher rückenden Gefar doch noch fortwärend ein kriegerischer Geist in der Bürgerschaft herrschte, die Treue gegen den König in Aller Brust lebendig war, und brandenburgische Gesinnung als die höchste Schmach für einen Stralsunder galt. Unter diesen Umständen war auch die vom Rate der Bürgerschaft zugemutete Erhöhung der Haussteuer um 2 Thlr. und die Einfürung einer entsprechenden Vermögenssteuer für die Nichtangesessenen nach kurzen Verhandlungen vom Collegium am 17. Juni bewilligt, und der am 28. August erlassene Ratsbefel, die Bürgerwacht wegen der Nähe des Feindes fortan zu verdoppeln, ward one Murren aufgenommen, obwol nun die Bürger jeden dritten Tag aufziehen mussten. Ja, es bedurfte nur einer Aufforderung seitens der Polizeiherren, um die ledigen Handwerksgesellen (die als Nichtbürger zur Verteidigung der Stadt nicht verpflichtet waren) und selbst die Lehrjungen scharenweise zu der Erklärung, mit auf den Wall ziehen zu wollen, zu veranlassen, wobei die

braven Burſchen ſich nur ausbedangen, daſs ſie ab und zu einen Trunk Bieres und im Falle der Verwundung freie ärztliche Behandlung erhielten. Dieß geſtand der Rat natürlich herzlich gern zu, und es erging demgemäß am 30. Auguſt an die Polizeiherren folgende Verfügung:

„E. E. R. hat gerne verſtanden, das die handtwercker v. Zunfftgenoſſen ſambt ihren geſellen und geſinde ſich auff den ſchieswahl in guter frequentz geſtellet v. daſelbſt ihr gewehr probiret, als nun die verorden Policeyh. dabey vermeldet, das zu vermehrung ihres guten willens v. weiterer anfriſchung ihres muhtes nicht wenig erſprislich fallen würde, wann ſie mit einer oder anderer tonnen bier encouragiret würden, auch wann ſie künfftig blessiret werden ſolten, die verſicherung hetten, das von gemeinem guhte ihre geneſung procuriret werden könte, So hat E. E. R. beydes nützlich und nötig befunden, v. alſo gerne darin gewilligt vndt werden gedachte Policeyherren das letzſte nemlich wann einer oder andere blessiret werden ſolte das artzlohn verheißen, v. das übrige, was ſie ihnen der beſchmeckung halber promittiren werden, zu dero discretion geſtellet, welches alsdan von der achtmans Cammer bezahlet werden ſoll".

Bei der Einteilung der Geſellen und Lehrjungen in Fänlein baten dieſelben dann weiter, ſie nicht von ihren Meiſtern zu trennen, ſondern neben dieſen zur Were ſtehn zu laſſen; gewiſs ein ſchönes Zeichen von dem damaligen Verhältniſſe zwiſchen den hieſigen Meiſtern und ihren Geſellen und Burſchen.

Die mutige Stimmung der Bürgerſchaft gab ſich auch dadurch kund, daſs das Collegium den widerholten Vorſchlag des Rates, die Beſetzung des Holkenwerkes den Truppen zu überlaſſen, mit der Erklärung, ſie wollten daſſelbe mit Gottes Hülfe wol genugſam verteidigen, jedesmal ablente. Ebenſo wollte die Bürgerſchaft auch die Fauſſe-braie am Frankentore nicht aus den Händen geben.

Wenn nur nicht bei allem kriegeriſchen Eifer die Unordnung auf den Bürgerwachen fortgedauert, ja ſelbſt zugenommen hätte! Selbſt der im Collegium ſo beſonders gewichtvolle Brauer-

altermann Hans Rammin*), one deſſen Teilname keine bürgerſchaftliche Commiſſion beſtehen zu können ſchien, war doch als Bürgerkapitän nicht im Stande, ſich bei ſeinen Untergebenen in gebürendem Anſehen zu erhalten, und muſſte endlich das Dazwiſchentreten des Rates in Anſpruch nemen, um die in ſeinem Fänlein obwaltenden Unzuträglichkeiten beſeitigt zu ſehen. Wie weit er an ſolchen ſchuld war, iſt nicht zu erſehen; daſs aber viele Bürgerofficiere durch grobe Vernachläſſigung ihrer Dienſtpflichten die Achtung ihrer Untergebenen verſcherzten und durch böſes Beiſpiel die Mannszucht vollends untergruben, dafür felt es nicht an Beweiſen.

Noch immer war die Zeit nicht da, wo der Mut und die Ausdauer der Stralſunder auf die härteſte Probe geſtellt werden ſollte; aber ſie rückte ſichtbar näher und näher. —

Der Kurfürſt hatte beſchloſſen, ehe er dazu ſchritt, die Stadt einzuſchließen, ſie zunächſt der Hülfsquellen zu berauben, welche Rügen ihr bieten konnte. Um aber dieſe Inſel in Beſitz zu nemen, glaubte er die däniſche Flotte, welche 3000 Mann Hülfstruppen bringen ſollte, deren Eintreffen ſich aber immer noch verzögerte, abwarten zu müſſen. Inzwiſchen ließ er ſeine eigenen neuerbauten Kriegsſchiffe in Bereitſchaft ſetzen und aus Stettin ſowie aus den hinterpommerſchen Hafenorten durch ſeinen Kammerherren und getreuen Kampfgefärten Dietrich Sigismund von Buch ſo viele Transportfarzeuge als möglich zuſammenbringen; auch zog er die 5000 Lüneburger aus Mecklenburg heran und brachte hierdurch ſein Heer auf etwa 27,000 Mann. Endlich war Anfang Septembers die däniſche Flotte auf der Höhe von Wittow angelangt, nachdem eine vorausgeſchickte Abteilung derſelben ſchon einige miſsglückte Landungsverſuche daſelbſt gemacht hatte. Nun ward vom Kurfürſten ſogleich Befel zur Einſchiffung ſeiner Völker gegeben, welche dann vom 10. bis 12. September bei der Peenemünder Schanze ſtattfand, wärend eine Abteilung unter dem Prinzen von

*) Ward 1684 zu Rat gewält.

Homburg nach Stalbrode und Brandshagen gesandt ward, um die dortigen Uebergangsstellen (die Glewitzer und die Brandshäger oder Neue Fähre) zu beobachten.

Zum ersten Male entfaltete der auf waldumkränztem schwäbischem Fels erzeugte brandenburgische Aar seine Schwingen kampfbereit über den blauen Wogen des Meeres, von denen er sich nachher fast 2 Jahrhunderte lang fern hielt, bis in unsern Tagen endlich dieselben Höhen von dem Donner preußischer Kanonen widerhallten, von denen damals die Flotte des Großen Kurfürsten den Feind vertrieb. —

Es war die Absicht, die Schweden über den für die Landung ausersehenen Punkt irre zu füren, daher man zunächst nach Palmerort segelte, ein Manoeuvre, welches den Brandenburgern beinahe schlecht bekommen wäre. Königsmark zog, wie der Kurfürst es sich gedacht hatte, eiligst so viel Kriegsvolk als möglich nach dem Zudar hin; als aber die Flotte nunmer nach erreichtem Zwecke umkeren und schleunigst auf Putbus steuern wollte, trat plötzlich Windstille ein, und die brandenburgischen Schiffe sahen sich in dem schmalen Farwasser ziemlich dicht unter den schwedischen Geschützen in einer ganz ähnlichen Falle, wie am 5. April 1849 der Christian VIII. und die Gefion in der eckernförder Bucht. Die Schweden eröffneten aus einer auf einer Höhe bei Grabow vorteilhaft aufgefarenen Batterie von 13 Kanonen ein lebhaftes Feuer, unter welchem die Brandenburger ihre Schiffe mittels Ruderböte wegbusiren mussten. Glücklicherweise zielten die schwedischen Büchsenmeister schlechter als die deutschen Artilleristen bei Eckernförde, und so kostete das 2stündige Geschützfeuer dem kurfürstlichen Heere nur 2 Todte, nämlich den Obristlieutenant v. Krummensee vom Regiment Kurprinz und einen „Schalmeipfeifer" vom Regimente Schöning, sowie einige Verwundete. Die Farzeuge hatten ser wenig gelitten. So wunderbar unbedeutend die Einbuße der Brandenburger war, so hing es doch an einem Hare, daß diese Kanonade nicht entscheidend für den ganzen Krieg ward und dem Heere den unersetzlichsten Verlust zufügte; eine Stückkugel schlug nämlich unmittelbar neben dem Kurfürsten in das Verdeck des Kommandeur-

ſchiffes. — Auf dieſem befand ſich übrigens auch der holländiſche Admiral Tromp, den ſeine Anhänglichkeit an den Prinzen von Oranien aus dem Vaterlande vertrieben hatte, und der nun ſeine Dienſte dem Kurfürſten anbot, welcher den berümten Seehelden mit den ausgeſuchteſten Erenbezeugungen aufnam.

Die Flotte ſegelte am Morgen des 14. Septembers auf Putbus zu. Die Kriegsſchiffe ordneten ſich auf den Flügeln, namen die Transportfarzeuge in die Mitte, und ſo rückte die Linie gegen das Ufer von Neuenkamp vor, um dort das Heer ans Land zu ſetzen. Königsmark hatten die Umſtände Zeit verſchafft, den bedrohten Punkt der Inſel mit einem großen Teil ſeiner Truppen früh genug zu erreichen, wobei es ihm ſer zu Statten kam, daſs er ſich ſchon im Auguſt von den rügenſchen Dörfern und Gütern eine bedeutende Anzal von beſpannten Wagen hatte ſtellen laſſen, um nötigenfalls ſein Fußvolk eilig von einem Orte zum andern befördern zu können. Als die Flotte auf Kanonenſchuſsweite herangekommen war, trat widerum Windſtille ein; doch das Fußvolk ſprang nun ſchnell in die Böte und ruderte, wärend die Geſchütze der Kriegsſchiffe die Schweden lebhaft beſchoſſen und ihre Stellung teilweiſe aufzugeben zwangen, ans Ufer, worauf die Böte hurtig zurückkerten und die Transportſchiffe ſo nahe ans Land ſchleppten, daſs die Reiterei und die Geſchütze ausgeſchifft werden konnten. Die Infanteriſten waren von Kampfesluſt beſeelt ſchon aus den Böten geſprungen, als das Waſſer noch 3 Fuß tief war, und die Reiterei, die kaum in 3 Tagen hatte an Bord gebracht werden können, war in 2 Stunden ausgeſchifft. Auf den Donner der Kanonen eilten noch von allen Seiten ſchwediſche Haufen herbei; aber die Brandenburger unter Derfflinger warfen Alles vor ſich nieder, und die Schweden waren genötigt, ſich mit großem Verluſte nach Altefähr zurückzuziehen, wo ſie in der Nacht ankamen und ſo lange Schutz zu finden hofften, bis ſie mit ihrem Geſchütz und Gepäck nach Stralſund übergeſetzt werden könnten. Aber früh Morgens am 15. war auch ſchon Derfflinger, der jugendliche Heldengreis, der Blücher des 17. Jarhunderts, vor den Verſchanzungen angelangt, nachdem er den Seinen nur kurze Raſt

auf dem eroberten Walplatze vergönnt hatte. Die Verwirrung des Feindes bemerkend setzte er sich sogleich den Degen in der Faust an die Spitze von 300 Mann, die am Strande vorgingen, das dortige Verhau beseitigten und so in das Innere des Dorfes eindrangen. Zu gleicher Zeit saß ein Teil der Reiterei ab, zog vom Leder und erstürmte den Wall mit der blanken Klinge. Im Nu war Altefähr erobert, 200 Schweden waren geblieben, 700 wurden gefangen. Das ganze Gepäck, 3 Geschütze, 2500 meist gesattelte Pferde fielen den Siegern, die nur etwa 40 Mann eingebüßt hatten, in die Hände. Königsmark selbst hatte sich, als er Alles verloren sah, als einer der Letzten mit Mühe in einem Nachen gerettet. 5 große Böte voll Flüchtiger sanken wegen zu großer Belastung mitten im Fahrwasser. Königsmark konnte nicht umhin, denen, die sich mit ihm von Altefähr geflüchtet hatten, dorthin zurückdeutend zuzurufen: „Sehet, diese Leute dienen ihrem Herren als Männer von Ehre, ihr aber handelt gegen die Krone und mich wie Verräter und Pflichtvergessene!" Sigismund Buch aber schrieb mit gerechtem Stolze in sein Tagebuch: „das war ein Sturm mit brandenburgischen Dragonern!" —

So war denn, da inzwischen auch die Dänen auf Wittow gelandet waren und die dort unter Obrist Lieven stehenden schwedischen Truppen genötigt hatten, das Feld zu räumen, der im Januar wiedererlangte Besitz von Rügen zum zweiten Male bis auf die Neufährschanze verloren. Der Kurfürst traf nunmer seine Vorkerungen zum Angriffe auf diese und zugleich auf die Festung selbst. — Der letzte Aufzug des großen stralsunder Trauerspieles begann.

Die unerwartet schnelle Eroberung Rügens hatte in der Stadt Alles in die äußerste Bestürzung versetzt. Bisher hatte man sich, da die Feinde ja schon seit 4 Wochen anscheinend ziemlich untätig in der Gegend standen, immer noch mit der Hoffnung getragen, es werde in diesem Jare zu keiner ernsten Unternemung des Kurfürsten mer kommen, und nun sah man plötzlich die brandenburgischen Fanen längs des ganzen rügenschen Strandes, ja selbst von den Wällen von Altefähr wehen, was

denn an der unverzüglichen Einschließung der Stadt keinen Zweifel mer aufkommen ließ. Was aber würde dieser Einschließung folgen? Das Beispiel von Stettin, wo jetzt ganze Straßen in Trümmern und Asche lagen, zeigte den Einwonern von Stralsund, auf welches Schicksal sie sich gefasst zu machen hatten, falls es dem Feinde gelingen sollte, ihrer Stadt nahe genug zu kommen.

Gleichwol waren die Verhältnisse in dieser noch durchaus nicht verzweifelt. Ihre feste Lage mitten im Wasser, die gute Beschaffenheit ihrer Werke, die noch immer ansenliche Zal ihrer Verteidiger gaben Hoffnung, dass der Feind noch lange in gehöriger Entfernung gehalten werden könne, zumal die Schanzen auf dem Dänholm die ganze Süd- und Ostseite der Festung ser wirkungsvoll bestreichen und zugleich die Verbindung des Feindes zwischen Rügen und dem Festlande erheblich erschweren konnten. Auch fiel stark ins Gewicht, dass die Neufährschanze in schwedischen Händen geblieben war; denn ihre Geschütze sperrten ja den südlichen Wasserweg nach Stralsund in einer Entfernung von 2 Meilen von der Stadt und hinderten somit das Heranbringen feindlichen Kriegsbedarfes vor dieselbe ser erheblich. Zudem nam die Schanze unter allen Umständen selbst nur zu ihrer Beobachtung einen nicht ganz unbedeutenden Teil der brandenburgischen Streitkräfte in Anspruch.

Nun aber war man ja schon in der Mitte des Septembermonds: noch ein paar Wochen erfolgreichen Widerstandes und die Stadt gewann voraussichtlich einen neuen wichtigen Verbündeten an der Rauhheit und der Nässe des Wetters, später an Frost und Schnee. Vielleicht ward dadurch der Feind sogar zur völligen Aufhebung der Belagerung genötigt, jedenfalls erlitten seine Arbeiten wesentliche Verzögerungen, und jeder gewonnene Tag war Gold wert; denn die Verhandlungen zu Nimwegen standen offenbar zum Abschluss, und sobald Frankreich, das mit Holland schon am 10. August Frieden gemacht hatte, solchen auch mit Spanien und dem Kaiser schloss, hatte es freie Hand, Schweden gegen Dänemark und Brandenburg Hülfe zu senden; überdem aber stand ein schwedisches Heer unter Feldmarschall

Henrik Horn im Begriff, von Livland aus in Ostpreußen einzubrechen, was binnen Kurzem den Kurfürsten nötigen mußte, seine Streitkräfte, welche er jetzt in Pommern vereinigt hatte, zu teilen.

Welche gewichtige Mahnungen lagen also in den Zeitverhältnissen für die Verteidiger Stralsunds, einmütig und entschlossen zu kräftigem Widerstande zusammenzuwirken, welch dringende Veranlassung hatte namentlich die Bürgerschaft, aller kleinlicher Bedenklichkeiten sich zu entschlagen, da ihre ganze Habe auf dem Spiele stand, und selbst das Leben ihrer Frauen und Kinder so ernst bedroht war.

Aber da felte es leider auf allen Seiten. Königsmark war durch das Unglück seiner Waffen auf Rügen entmutigt und wußte seinen Unmut gegen die Bürgerschaft, von der er sich allerdings oft unzureichend unterstützt, oft in seinen Entwürfen geradezu gekreuzt sah, deren Mitwirkung er aber doch einmal nicht entberen konnte, nicht genug zu zügeln; seine Truppen aber wurden immer verdrossener und unzuverlässiger. Andererseits war die Bürgerschaft, so gut und treu sie es meinte, doch in einer zuweilen geradezu unbegreiflichen Weise auf die Warung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Gerechtsame erpicht und meist eher geneigt Alles aufs Spiel zu setzen, als von jenen das Geringste selbst nur auf Augenblicke aufzugeben. Und fast bei jedem an sie gelangendem Antrage ward zunächst immer eifrig nach Bedenken dagegen gesucht; wenn aber eines, und sei es das unerheblichste, gefunden war, so ward, statt die Beseitigung der Schwierigkeiten anzustreben, am Liebsten die Sache, sei sie auch noch so nützlich, noch so nötig, gleich abgelent. Der Rat hatte fortwärend zwischen den militärischen Befelshabern und der Bürgerschaft zu vermitteln, wobei er denn, wie es wol zu gehen pflegt, von beiden Seiten angefeindet und oft der Urheberschaft eines Unheils beschuldigt ward, welches die Ankläger sich selber hätten zuschreiben sollen. Uebrigens war er freilich auch den Umständen keineswegs immer gewachsen. Das würde an sich noch kein Vorwurf sein; denn die Gewalt der Ereignisse war allerdings übermächtig; aber nicht zu leugnen ist, daſs er bei der

Warung seiner Stellung und bei der Fürsorge für das Gemeinwol es oft auch an derjenigen Kraft und Entschiedenheit felen ließ, welche man von ihm füglich hätte erwarten dürfen.

In einem Punkte waren alle Teile einig: die Stadt sollte, so lange es irgend anging, verteidigt werden; aber über die Art und Weise, wie dieß anzufangen sei, herrschte alle Augenblicke Zwiespalt, und je dringender die Gefar ward, desto mer trat der große Uebelstand hervor, der alle kriegerischen Unternemungen lämt, auch bei den überlegensten Mitteln ihren Erfolg jedesmal von vorn herein in Frage stellt: der Mangel eines einheitlichen Oberbefels. —

Schon am 13. oder wenigstens am Morgen des 14. September muſs eine verfrühte Nachricht von einer Landung der Brandenburger auf Rügen und einer Niederlage der dortigen schwedischen Truppen in Stralsund verbreitet gewesen sein; denn das Protokoll über die Ratssitzung am letztern Tage beginnt mit den Worten: „weil nun gestern abermahl die Insel Rugen von den Aliirten occupiret, ist in deliberation gekommen, wie die conservation der Stadtgüter bestmöglichst zu beschaffen.“ In dieser Beziehung ward beschlossen, den Gouverneur um die Erlaubniſs zu bitten, sich protectoria vom Könige von Dänemark und vom Kurfürsten von Brandenburg geben zu lassen, was er auch dem Adel bereits im Voraus gestattet hatte. Sodann aber ging man sofort auf die Beratung der für die Stadt noch zu treffenden Verteidigungsmaßregeln über und ließ Königsmark ersuchen, doch den Dänholm mit den übrig gebliebenen Reitern zu besetzen, auch die beiden kleinen Schanzen daselbst, welche das Farwasser beherrschten, ausbessern zu lassen.

Gegen die Erwirkung der protectoria hatte Königsmark unter der Bedingung, daſs dieselben nicht Namens des Rates, sondern von einzelnen Mitgliedern desselben nachgesucht würden, nichts einzuwenden; die Verteidigung des Dänholms und die Instandsetzung der gedachten Schanzen versprach er; doch solle die Stadt Baracken für die Besatzung der Insel herstellen. Zugleich aber kam er auf die Forderung der Aufname seiner Reiterei in die Stadt zurück. Auf einen desfallsigen Antrag des

Rates behielten die Hundertmänner sich den Beschluss vor, bis der Gouverneur das Vorhandensein des erforderlichen Futters für die Pferde nachgewiesen haben würde, da sie solches jedenfalls nicht zu liefern gewillt seien. Uebrigens aber erklärte sie zugleich: „weylen bey diesen Zeiten allemahl wichtige Dinge zu berathschlagen vorkommen, so kan das E.. Colleg. ohne den ausschus ferner nichts schließen, und bittet dahero zu vergönnen, denselben so lange diese gefahr anhält, allemahl mitzuzuziehen". Die Zuziehung eines Ausschusses, d. h. die vorübergehende Verstärkung der bürgerschaftlichen Vertretung durch eine Anzal von ihr selbst gewälter Bürger, hatte das Collegium in früheren Juren bereits mermals beantragt und erwirkt. Neben diesem Verlangen ersuchten die Hundertmänner jetzt den Rat „bey diesen gefährlichen Zeiten durch den wohrthabenden Herrn Burgemeister auff begehren des Herrn Graffen oder Commandanten nichts allein resoluiren oder verordnen zu lassen, sondern über alle vorkommenden Dinge E. ganzen E. Raht v. die E. Burgerschafft mit zuzuziehen". Der Rat suchte nun zwar die Hundertmänner zu bedeuten, dass die Zeiten warlich nicht dazu angetan seien, die Beratungen mit ihnen durch Verstärkung ihres Collegiums noch schleppender zu machen; es empfele sich im Gegenteil, dass sie *aus ihrer Mitte* einen engeren Ausschuss behufs Beschlussname in eiligen Sachen erwälten; allein vergebens: die Hundertmänner hatten nun einmal die Ansicht gefasst, die Verantwortlichkeit des Einzelnen werde, je mer Personen sie teilten, desto geringer, und erklärten deshalb, sie wollten zwar noch das Eine bewilligen, dass die Reiterei in die Kronwerke vor dem Franken- und dem Kniepertore aufgenommen würden, etwas Weiteres aber könnten sie vor Einberufung des Ausschusses überall nicht mer beschließen. — Der Rat musste wol oder übel die Wal desselben anordnen und ihn am 18. in Eid und Pflicht nemen. Das zweite gedachte Monitum dagegen wies der Rat standhaft zurück und behielt dem worthabenden Bürgermeister die Befugnis vor, in unaufschiebbaren Angelegenheiten nach bestem Wissen selbstständig zu handeln.

Diese recht unzeitgemäßen Häkeleien über die gegenseitigen

Befugnisse und Verpflichtungen namen die beiden städtischen Gewalten für den Augenblick so in Anspruch, daſs sie darüber einer Kunde nur ein halbes Or liehen, welche billicherweise ihre ganze Aufmerksamkeit hätte in Anspruch nemen und sie zu den schleunigsten und nachdrücklichsten gemeinsamen Maßregeln bewegen sollen. Der Feldmarschall ließ nämlich am 17. September erklären, er müsse, da die kurfürstlichen Schiffe sich bereits zwischen dem Drigge und dem Dänholm zeigten, die auf letzterm stehenden Truppen, um sich nicht des Verlustes derselben auszusetzen, zurückziehen. Die städtischen Behörden, die doch sonst in Bezug auf die von Königsmark zu treffenden militärischen Anordnungen so oft ihre Stimme laut werden ließen, hatten auf jene Erklärung nur die Antwort: man stelle es zu des Herrn Feldmarschalls bestem Befinden, was mit dem Dänholm anzufangen. Die Brandenburger besetzten am 18. one Schwertstreich die verlassene Insel, zu deren Angriff schon eine Abteilung von fast 2000 Mann unter General Halland bestimmt gewesen war, und errichteten dort sogleich eine Batterie, aus der sie nach wenigen Tagen die Stadt, die Frankenvorstadt und die Schiffe im Hafen zu beschießen begannen.

Nun sollte sich aber das alte Sprüchwort: „Ein Unglück kommt nicht allein" den Stralsundern gegenüber bewären: an demselben Tage, wo diese die Schweden den Dänholm räumen sehen mussten, erscholl die Kunde von dem eben so unrümlichen Verluste der Neufährschanze. Dieses starke, mit Geschütz und Mannschaft wol versehene Werk hatte der Kurfürst am 16. zu Wasser und zu Lande einschließen lassen und stand eben im Begriff, zur Beschießung desselben die nötigen Vorkerungen zu treffen, als ihm zu seiner Ueberraschung der General v. Görtzke die Nachricht brachte, die Besatzung habe die Schanze übergeben und größtenteils brandenburgische Dienste genommen. Das hing so zusammen: Königsmark hatte billich Bedenken getragen, die im Januar auf Rügen gefangenen und sodann untergesteckten Brandenburger, Dänen u. s. w. im offenen Felde gegen das kurfürstliche Heer zu verwenden, und deshalb einen großen Teil von ihnen zur Besetzung der Neufährschanze bestimmt. Hier

bildeten sie nun bei weitem die Ueberzahl und benutzten, als sie die ganze übrige Insel von den Schweden geräumt sahen, die günstige Gelegenheit, um ihre Officier und die wenigen nicht zu ihnen gehörigen Mannschaften zu überwältigen und diese, sowie die Schanze mit 24 Geschützen und vielen Vorräten, und endlich sich selbst in die Hand des Kurfürsten zu geben.

In der Tat, das Glück begünstigte diesen auffallend. Altefähr, die Neufährschanze und der Dänholm, drei Werke, die ihn bei entschlossener Verteidigung wochenlang hätten aufhalten können, und vor jedem von denen aller Voraussicht nach Hunderte seiner Soldaten hätten ihr Leben lassen müssen, waren in drei Tagen mit einem kaum nennenswerten Verlust vor dem ersten, mit gar keinem vor den beiden andern in seiner Gewalt. Dabei war noch sein Heer durch die Uebergetretenen aus der Neufährschanze um einige Hundert Mann verstärkt worden und — was sehr ins Gewicht fiel — er wußte nun genau, mit was für einem Feinde er es zu tun hatte, was er demselben also bieten durfte.

Am 22. brachen die Brandenburger aus ihrem Lager bei Altefähr nach der Neufährschanze auf, von wo sie mit Zurücklassung einer Besatzung daselbst und einiger Reiterei, welche zu dem auf Rügen verbleibenden dänischen Heere stieß, nach dem Festlande übersetzten. Hier war das zur Bewachung der Uebergänge zurückgelassene Reitergeschwader des Prinzen von Homburg am 14. mit dem Feinde zusammengeraten, wobei es eine Schlappe erlitten und 200 Gefangene eingebüßt hatte; am 16. aber war der Prinz auf Befel des Kurfürsten wieder vorgegangen und hatte die ihm gegenüberstehenden Streitkräfte zurückgetrieben, wobei einige Gefangene in seine Hände gefallen waren. Die Schweden zogen nunmer ihr Fußvolk völlig in die Festung, während die Reiterei dicht vor den Landwehren der Vorstädte aufgestellt blieb.

Das kurfürstliche Heer lagerte am 24. bei Brandshagen und rückte am Tage darauf vor Stralsund.

Hier war sowol seitens der Besatzung als der Bürgerschaft die letzte Wache noch nach Kräften benutzt worden, um die Festung in möglichst guten Verteidigungszustand zu setzen. Es

ward namentlich noch fortwärend an den Verschanzungen in der Frankenvorstadt gebaut, auch an anderen Punkten wurden die Wälle erhöht, Scharten eingeschnitten, Blendungen hergestellt u. dgl.; sodann war mit Wegräumung der Bäume und Gebäude vor den Toren begonnen; ferner hatte Rat und Collegium eine neue Allarmordnung erlassen und die Feuerordnung den Umständen gemäß vervollständigt; endlich hatte der Rat auf Ansuchen Königsmarks für diesen ein bombensicheres Unterkommen im Wall am Frankentore einrichten lassen, worüber man im brandenburgischen Heere witzelte; gewiss mit Unrecht, da der Oberbefelshaber einer angegriffenen Festung doch unter allen Umständen einen Ort für sich haben muss, wo er sicher ausruhen und ungestört mit sich und Andern über die Verteidigungsmaßregeln zu Rate gehen kann. Auch der „zwölfte Carolus" schlief bekanntlich zu Stralsund im Frankentore.

Neben den angefürten einmütigen Veranstaltungen zur Sicherung des Platzes spannen sich aber die ganze Woche über Verhandlungen zwischen dem Gouverneur und den städtischen Behörden fort, welche keineswegs ein freundliches Gepräge trugen, vielmer zu großen gegenseitigen Bitterkeiten fürten, Verhandlungen, wie sie heutzutage in einer vom Feinde bedrohten Festung freilich völlig unmöglich wären und auch zu jenen Zeiten in einer solchen wol kaum zum zweiten Male vorgekommen sind: Königsmark hatte in Folge des Beschlusses der Hundertmänner vom 17., dass die Unterbringung der Reiter nur in den Kronwerken erfolgen solle, sich bei Rat und Bürgerschaft zu einer mündlichen Besprechung über den Gegenstand anmelden lassen und erschien dann in Begleitung Grothusens an jenem Tage auf dem Rathause, wo er vorstellte, dass die Reiterei zur Verteidigung der Festung durchaus nötig und insbesondere zu den Ausfällen unentberlich sei. An den von der Bürgerschaft zu ihrer Unterbringung bewilligten Orten könne aber die ganze Schar unmöglich Aufname finden; es möge also für ihr anderweites Unterkommen gesorgt werden, etwa auf dem Platze am Tribseertore oder auf dem Katharinenberge oder in dem Raume vor den innern Wassertoren. Die Sache leide keinen

Aufschub, da die ganze feindliche Flotte mit vieler Infanterie nicht hinter dem Dänholm (der dazumal noch in schwedischen Händen und von den Reitern besetzt war) liege, die Insel also schon die nächste Nacht überfallen werden könne, wo dann die Reiter verloren gehen würden. Man möge es zunächst nur 8—10 Tage mit deren Aufname versuchen; mittlerweile könne sich Vieles ändern. Nachdem der Feldmarschall sich zurückgezogen hatte, beschlosse das Collegium auf dringendes Zureden des Rates: „Weilen die gefahr des feindes so gros gemachet wirdt, so ist das E. Colleg. einig, das diese nacht die reuterey langst den wasserthören über die lastadie bis an die vehrbrücke sich setze, morgendes tages aber wieder hinausrücke, v. erwarten möge, wie E. E. R. nebenst dem Collegio vnd dem aufsschus über die logirung sich ferner vereinbahren werde, es wirdt aber nötig sein, das so fort die wasserthöre gesperret, und die ketten vor die gassen gezogen werden."

Die beiden folgenden Tage über ward die Frage zwischen Rat und Bürgerschaft aufs Eifrigste weiter durchgesprochen und kam man am 19. überein, Königsmark zunächst um eine Verminderung der Reiterpferde und um Verwendung derjenigen Reiter, welche absitzen sollten, zum Infanteriedienste zu ersuchen; wolle er das nicht, so möge er die, welche in den Kronwerken keinen Platz fänden, innerhalb der in gutem Verteidigungszustande befindlichen Knieperlandwere füren. Dabei verlangte das Collegium, dass die Reiter vor den Wassertoren, wo sie auch die Nacht vom 18. auf den 19. one Feuer und Stroh bei ser kalter Witterung auf dem Pflaster, wie wilde Tiere ein- und abgesperrt, zugebracht hatten, nicht mer geduldet würden, da sie dort gefärliche Worte ausgestoßen hätten, auch sonst durch übles Benemen den Leuten zur Last fielen. Beides war bei der schmälichen Behandlung, welche die armen Kerle seitens der Bürgerschaft erfuren, warlich kein Wunder.

Der Gouverneur nam abermals zu persönlichen Vorstellungen seine Zuflucht und kam zu diesem Ende am 19. Abends widerum aufs Rathaus, dießmal außer von Grothusen noch vom Generalmajor v. Buchwaldt und vom Obristen Mellin

begleitet. Er erklärte sich, wie es im Ratsprotokolle wörtlich heißt, folgendermaßen: „J. Hgr. Excell. schlagen zum quartier der reuter vor die abgebrandten stellen in der H. Geist straße, den Schieswall, den platz bey dem Triebuseeschen thor, v. bey der franken mauer, vnd St. Johannis hoff vnd bringen ferner vor, das in der gantzen weldt, qua orbis patet, keine Stadt ohne reuterey defendiret werden könte, so erforderte es auch die Christliche schüldigkeit, unser pflicht gegen den König, wir hetten eine sache, ein interesse, v. einen feindt, einen sichern raum v. die erde würde man ihnen zum wenigsten ja gönnen, mehr würde nicht begehret, wen die reduciret würden, lieffen sie fort dem Churfürsten unserm feinde zu ..... wen der feindt durch die reduction unseren zustandt solte inne werden, dürffte Er baldt seine mesures darnach nehmen, v. unser näher treten. Alles stünde nun in crisi so woll der friede, als stillstandt, wen wir treülich bey ein ander hielten hette es keine noht, wier wehren so starck darin als sie daraus, eine attaque hetten wier so leicht nicht zu besorgen, wen wier nur nicht kleinmüthig wehren, stünde Unsere conservation in Unsern händen". Der Rat drang denn in Folge dieser gewiss sachgemäßen Vorstellung so viel als möglich darauf, dass die Bürgerschaft dem Gouverneur in dieser für die Verteidigung so wichtigen Angelegenheit zu Willen sein möge, erhielt aber von ihr nichtsdestoweniger am andern Tage nachstehendes Conclusum: „Es hat das E. Colleg. das jenige was gestern abendt so woll von J. Hgr. Excell. als E. E. R. über den Punkt der logirung der reuterey dem E. Colleg. proponiret, sich in der furcht Gottes besprochen, v. mus das E. Colleg. instandigst v. finaliter nochmahlen urgiren die reduction der reuter auff einen gewissen numerum, so viel als in den außenwercken stehen können, v. wen solches geschehen bitten, das der numerus E. E. R. v. dem E. Colleg. notificiret werde, die gesambte Canallerie aber gar in die Stadt v. in die mercke zu nehmen, kan das E. Coll. mit dem E. Ausschuss gantz nicht willigen, v. das auß folgenden uhrsachen:

1. weil man sich von seiten der Canallerie bey diesen

zeiten nicht verlaßen kan, v. das exempel des gantzen landts Rugen, nebst der Neüfehrschantze solches klahr weiset,

2. Sie allbereits täglich sich auch gefährlicher wordt verlauten laßen,

3. Es würde die reuterey bei solchem zustandt sich leicht mit den anwesenden gefangenen conjungiren, v. also diese gute stadt in die größeste gefahr setzen,

4. wen die reuter innerhalb der Stadt v. der binnen werke gesetzet, würde es nur unter ihnen v. den bürgern allerhandt materie zum streit abgeben

5. würde diese gute bürgerschafft schwehrlich alles innerhalb der Stadt auff den wällen, v. außerhalb observiren können.

6. Es würde diese gute bürgerschafft wen sie alle diese incommoditet uber sich ziehet, an sich, v. ihren Weib v. Kindern großere unbarmhertzigkeit bezeigen, als jetz in versagung die gesambte Canallerie nicht in die Stadt zu nehmen."

Dieser allerdings höchst wunderbar begründete Beschluss ward Königsmark durch einige Abgeordnete des Rats überbracht, der sich die Mühe nicht verdrießen ließ, jene Bedenken zu widerlegen, übrigens aber nochmals aufs Dringendste vorstellte, der Friede oder wenigstens ein Waffenstillstand sei vor der Tür, die Bürgerschaft solle ihr eignes Bestes bedenken und die Mittel zur Vertheidigung nicht von sich stoßen. Es handele sich ja nur um Luft und Erde für seine Reiter und deren Rosse, für den Unterhalt derselben wolle er ja ganz allein sorgen. Auf inständiges Bitten der Abgeordneten, die ihm wol dabei eröffneten, dass an ein Eingehen der Hundertmänner auf seine bisherigen Anträge nun einmal nicht zu denken sei, ließ er sich denn vernemen: Gut, so wolle er denn, obwol er es nicht verantworten könne und wolle, nur 1000 Reiter berittten behalten; aber nun verlange er auch, dass dem Dinge ein Ende gemacht werde; er müsse endlich wissen, wer von den Hundertmännern schwedisch, wer brandenburgisch sei; es seien einige darunter, welche die Andern durch ihre Reden verfürten und wo nicht öffentlich so

doch insgeheim Böſes ſchmiedeten und die Stadt dem Feinde in die Hände zu ſpielen ſuchten.

Dieſe Erklärung berichteten die Abgeordneten dem Rate, der ſie dem Collegium mit der dringenden Manung mitteilte, es möge daſſelbe ernſtlich bedenken, wohin ſeine Hartnäckigkeit ſchließlich füren werde. Die Reiter würden ſich die ihnen ſeitens der Bürgerſchaft zu Teil werdende Behandlung gewiſs nicht lange mer gefallen laſſen, und was ſei dann nicht von ihnen zu befürchten! das ſeien Soldaten, die hätten nichts zu verlieren, als ihr Leben.

Jetzt endlich am 21. kam das Collegium auf andere Gedanken und willigte nun in die Einräumung des Schießwalles und des Küterbaſtions für die Reiterei, die ſich dort Baracken bauen dürfen ſolle. Ausdrücklich ward aber an dieſe Bewilligung nochmals die Bedingung geknüpft, daſs die Bürgerſchaft mit Verpflegung der Reiter und ihrer Pferde in keinerlei Weiſe behelligt werde. Daran ſchloſs ſich noch der Antrag, den Herrn Feldmarſchall zur Namhaftmachung der nach ſeiner Meinung brandenburgiſch geſonnenen Perſonen zu veranlaſſen; das Collegium glaube bei dem Zuge nach der Neufährſchanze genugſam bewieſen zu haben, daſs es allzeit treu und gut ſchwediſch geſonnen ſei.

Letzteres war in der Tat kaum zu bezweifeln, und Königsmark tat den Hundertmännern gewiſs Unrecht, wenn er ihre Widerharigkeit dem Einfluſſe einiger Verräter unter ihnen ſchuld gab; *böſer Wille* beherrſchte das Collegium *nicht*, aber eine *ungemeine Engherzigkeit*. Damals, als der Zug nach Rügen vorbereitet ward, auf den es ſich jetzt berief, hatte es dieſe Engherzigkeit allerdings überwunden, hatte freiwillig weit Größeres angeboten, als jetzt von ihm verlangt ward, und die Früchte dieſer freiern, dieſer *hochherzigen* Denkungsart waren ſo glänzend geweſen, daſs es kaum zu begreifen iſt, wie die Hundertmänner den damals ſo rümlich betretenen Weg in der Folge wieder verlaſſen konnten. Aber es war, als ob jener augenblickliche Aufſchwung nur einen deſto ſtärkern Rückſchlag veranlaſſt habe: das Collegium ſchien jetzt förmlich etwas darin zu ſuchen, Schwierigkeiten zu machen und

Hinderniſſe auszuklügeln. Stellte es doch am 20. ſogar ein Monitum dagegen, daſs der Rat dem Gouverneur es wider die Gewonheit geſtatte, mündlich mit den ſtädtiſchen Behörden zu verhandeln! „Wider die Gewonheit!“ — als ob nicht zur Zeit eben Alles wider die Gewonheit war, als ob man nicht täglich dem Augenblicke entgegenſehen muſſte, wo der Kurfürſt die Stadt wider die Gewonheit in einen Schutthaufen verwandeln werde! Der Rat wies denn auch allerdings das Monitum zurück; aber mit einer recht dürftig klingenden Erklärung: Beſchlüſſe ſeien nicht n Sr. Hochgräflichen Excellenz Beiſein gefaſſt, eine bloße Unterredungaber des Herrn Feldmarſchalls mit Rat und Bürgerſchaft zu verweigern, werde von demſelben übel aufgenommen werden und ſtehe nicht in ſeiner, des Rates, Macht. Beſſer hätte dieſer warlich gethan, wenn er die Gelegenheit benutzt hätte, um dem Collegium einmal recht ernſtlich und eindringlich vorzuſtellen, auf welch unheilvolle Ban es geraten ſei, und welcher Geiſt bei dieſen Zeiten äußerſter Gefar es beſeelen müſſe, wenn die Stadt nicht rettungslos zu Grunde gehen ſolle. Allein dieſer rechte Geiſt war leider beim Rate ſelber nicht in ausreichender Stärke vorhanden, wenigſtens bei der Merzal ſeiner Mitglieder nicht.

Die Angelegenheit wegen der Reiter war mit den Bewilligungen vom 21. wider das Verhoffen der ſtädtiſchen Gewalten noch lange nicht abgetan. Königsmark erſchien an dieſem Tage, als Rat und Collegium ihre Verhandlungen für das Mal eben zu ſchließen im Begriff ſtanden, zum dritten Male auf dem Rathauſe und war nunmehr von ſeinen beiden Generalmajors Grothuſen und Buchwald und von zwei Obriſten, Lieven und Gyldenór, begleitet. Er äußerte ſich ſer ungeduldig und bitter: 8 Tage dauerten nun ſchon die Verhandlungen, one zum Ziele zu füren; jetzt habe man für die 1000 Reiter Orte angewieſen, wo nicht 400 Platz hätten, überdem liege das ganze Küterbaſtion voll Miſt, da könne ſich kein Menſch aufhalten, er verlange ja, wie ſchon geſagt, für ſeine Reiter nur Luft und Erde, die, habe er geglaubt, werde man ihnen doch wol gönnen; aber nein, die Bürgerſchaft wolle, ſie ſollten wie die Hunde liegen.

Auf den Einwurf des worthabenden Bürgermeisters, einen Teil der Reiter könne man doch wol in den Außenwerken unterbringen, erwiderte Königsmark, das gehe nicht an, die Werke könnten nicht verteidigt werden, wenn sie mit Menschen und Pferden vollgepfropft seien. Heftiger werdend fur er dann fort, er wünsche endlich zu wissen, ob Rat und Collegium gewillt sei, sich als erliche Männer zu weren; sei das ihre Meinung, so dürften sie die dazu nötigen Mittel nicht verwerfen; es sei ja selbst gegen die Pflichten der christlichen Liebe, dass sie seine Leute one Feuer auf dem nackten Pflaster liegen litzen. Grothusen glaubte sich nun ins Mittel legen zu müssen; er stellte vor, es seien viele leere Scheunen in der Stadt, wo die Reiterei bequem und one Beschwer der Bürger Unterkommen finden könne, fügte dann aber unglücklicher Weise hinzu, die Stadt Danzig habe ja 2000 Reiter beherbergt und sei doch nicht so groß als Stralsund. Consul dicens beschränkte sich darauf, dem Herrn Kommandanten diesen geographischen Irrtum zu benennen, Königsmark aber, durch die kleine Blöße, welche sein erster General sich gegeben hatte, anscheinend in noch üblere Stimmung versetzt, fur wieder dazwischen und verlangte bestimmt, man solle in der Sache unverzüglich anderweite Vorschläge machen, spätestens am nächsten Tage. Wenn da auch Sonntag sei, so ziehe man ja doch, wenn der Esel in den Brunnen gefallen sei, denselben auch am Sonntage wieder heraus. Damit entfernte er sich nebst seinen Officieren.

Rat und Bürgerschaft traten wirklich gleich am folgenden Tage, Sonntags den 22., nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste wieder zusammen, und kam man nunmer überein, da gegen die übrigen vorgeschlagenen Orte allerlei Einwendungen zu machen seien, die große Brandstätte in der Heiligengeiststraße aber sich wegen des durch aufgehäufte Unreinigkeiten aller Art dort herrschenden übergroßen Gestankes zum Aufenthalte von Menschen nicht eigne, dem Gouverneur nach das Hospitalerbastion und die ganze Kurtine zwischen diesem und dem Kätnerbastion zur Verfügung zu stellen. Aber auch dieß genügte nicht, die höchst verdrießliche Angelegenheit beizulegen, und nochmals

war es die vom Rat mit sträflicher Gleichgültigkeit überall geduldete gräuliche Unsauberkeit, welche sich störend geltend machte. Es erklärten nämlich am 23. der Obrist Mellin und der Generaladjutant Schmidt Namens des Feldmarschalls dem Bürgermeister Jäger, die Wallstrecke zwischen den gedachten beiden Bastionen sei durch den Gestank des Stadtgrabens, in welchen eine Masse von Kloaken ausmündeten, dermaßen verpestet, daſs da schlechterdings keine Baracken für die Reiter gebaut werden könnten; es müſsten dazu andere Stellen angewiesen werden, widrigenfalls der Feldmarschall genötigt sei, die Pferde der Reiterei ins Feld jagen oder erschießen zu lassen, wo dann nur für die Mannschaften, welche alsdann Infanteriedienste verrichten müſsten, Quartier begert werde. Der Geruch am Graben muſs allerdings entsetzlich gewesen sein; denn weder der Rat noch die Bürgerschaft, die doch beide sonst gerade nicht ser zärtlich besorgt für die Reiter waren, versuchten jener Stelle ferner das Wort zu reden; vielmer ward nun vorgeschlagen — worauf man längst hätte kommen sollen — eine Kommission aus Ratsherren, Collegiaſten und Officieren der Besatzung zu bilden, welche auſserhalb der Stadtmauer passende Plätze zur Unterbringung der Reiter ermitteln solle. Diese Maßregel ward von Königsmark gutgeheißen, und die gemischte Kommission machte one besondere Schwierigkeiten Plätze ausfindig, welche allen Teilen anstanden. Wo? das ist auffallender Weise nicht vollständig zu ersehen, nur das erhellet, daſs der Stadtzimmerhof, jetzige Stadtbauhof, zwischen dem äuſsern Semlower- und Fährtor einer von den Plätzen war. Am 24. konnten die armen Schelme von Reitern endlich anfangen, für sich und ihre Gäule Baracken zu bauen und sich einigermaßen wonlich einzurichten. Groſses Misfallen hatte es übrigens beim Collegium erregt, daſs eine Anzal Bürger und darunter selbst einige Collegiaſten, sei es aus Mitleid oder aus andern Gründen, Reitern ein Obdach in ihren Häusern gewärt hatte. Es sollte gegen diese Bürger eingeschritten werden; der Rat erklärte indessen dieß für gesetzlich untunlich.

Wie viel kostbare Zeit hatten die städtischen Körperschaften, hatte der Gouverneur auf jene unerquickliche Sache ver-

wenden müſſen, wie große Entfremdung und Verbitterung hatte dieſelbe zwiſchen denen erzeugt, die in ein und derſelben Gefar ſchwebten, für ein und dieſelbe Sache Blut und Leben einſetzten, nur in Einmütigkeit und gegenſeitigem Vertrauen ihr Heil zu ſuchen hatten; und wie ſchwer mag die Reiterei durch das 6nächtige Biwack vor den Waſſertoren gelitten haben! Jedenfalls hat daſſelbe nicht dazu beigetragen, ihre Kampfluſt zu erhöhen oder ihr Verhalten gegen die Bürger zu beſſern. — Es war ſchlimm in der Stadt beſtellt. Die Bürgerſchaft eigenſinnig und kurzſichtig, der Rat ſchwankend und zögernd, Königsmark mer aufbrauſend als nachdrücklich. — Die übeln Folgen konnten nicht ausbleiben, am Wenigſten einem Feinde gegenüber, in deſſen Lager nur ein Wille herrſchte und zwar der Wille eines Fürſten, deſſen Tatkraft und beſonnene Entſchloſſenheit einen ſchroffen Gegenſatz gegen den in der Stadt herrſchenden Geiſt zeigte. —

Das brandenburgiſche Heer rückte, wie geſagt, am 25. gegen die Feſtung an, und der Kurfürſt ließ daſſelbe trotz eines heftigen Feuers aus den Verſchanzungen in und vor der Frankenvorſtadt ſofort am hellen Tage eine Stellung ſo nahe vor den Werken nemen, daſs ſeine Umgebung ſtaunte. Dem Fußvolk ward ſein Lagerplatz zwiſchen der Straße nach Greifswald und der Hohen Brücke und von dieſer ab längs des Hohen Grabens bis zur Kleinen Brücke im Lüdershäger Wege hinaus angewieſen; die Reiterei kam weiter zurück hinter dem Ober- und Kupferteich zu liegen; der linke Flügel ihres Lagers reichte faſt bis an den Ruſchenplatterteich. Die lüneburgiſchen Hülfsvölker, 6 Regimenter zu Fuß, eines zu Pferde, ſchlugen ihr Lager zwiſchen dem Hohen Graben und dem Oberteiche auf. Der Geſchützpark ward am weſtlichen Rande des Andershöfer Teiches aufgefaren. Das Hauptquartier war in Lüdershagen, wo der Kurfürſt im Hauſe Herrn Nicolaus Baumanns wonte. Hier mag erwänt werden, daſs Sigismund von Buchs Tagebuch einen ziemlich deutlichen Beweis dafür liefert, daſs Baumann wirklich mit dem Feinde unter einer Decke ſteckte. Buch hat nämlich unterm 18. September aufgezeichnet,

der lüneburgische General Ende habe den Kurfürsten durch einen Mann des Herrn Baumann davon benachrichtigt, daſs die Schweden einen Anſchlag ihn aufzuheben gemacht hätten. Schwerlich würde der General ſich eines Mannes des Herrn Baumann als Boten bedient haben, wenn er letzteren nicht als dem Kurfürſten ergeben gekannt hätte, und kaum wird man Herrn Baumann zu viel tun, wenn man ihn gerade als denjenigen anſieht, welcher den Anſchlag an die Lüneburger verraten hat.

Die Annäherung des kurfürſtlichen Heeres war den ſtädtiſchen Behörden am 24. von Königsmark angezeigt und zwar mit der Aufforderung, die ungeſäumte Beſeitigung aller noch vor den Toren ſtehenden Gebäude und Bäume zu veranlaſſen, widrigenfalls er ſolche bewirken werde. Zu gleicher Zeit mit der Kunde vom Anmarſche des Feindes gingen dem Rate von verſchiedenen Seiten her Nachrichten zu, der Kurfürſt habe vor, der Stadt hauptſächlich durch Feuereinwerfen zuzuſetzen. So bedenklich das klang, ſo glaubte man doch immer noch nicht recht an eine große Gefar. Königsmark hatte ſich ja beruhigend geäußert, und man hielt dafür, daſs die Verſchanzungen vor den Vorſtädten jedenfalls fürs Erſte den Feind noch fern halten würden. Gleichwol beſchloſs man am 24. und 25. für alle Fälle verſchiedene Sicherheitsmaßregeln. Dazu gehörte auch, daſs die Archive der Stadt und der Königlichen Regierung in den Ratskeller gebracht und die in dieſem befindlichen Stuben für die Sitzungen des Rates und der Hundertmänner eingerichtet wurden. Auch behielt ſich der Rat einigen Raum für die Familien ſeiner Mitglieder vor, gewärte übrigens ſolchen auch andern darum anhaltenden Bürgern, ſoweit der Platz reichte; doch entging er dem Vorwurfe des Collegiums nicht, er laſſe nur die Vornemen zu, habe auch den Keller großenteils mit Bettſtellen und anderm Gerät ſeiner Mitglieder vollgeſtopft, ſonſt würden viel mer Menſchen dort Zuflucht finden können.

Zu den vielen Anträgen, welche begreiflicherweiſe in dieſer Zeit von den verſchiedenſten Seiten an den Rat ergingen, geſellte ſich am 26. auch ein vom Superintendenten D. Bernhart

Gosmann Namens der städtischen Geistlichkeit eingebrachter, der dahin ging: entweder den öffentlichen Gottesdienst einzustellen oder behufs sicherer Abhaltung desselben beim Kurfürsten zu erwirken, dass zu bestimmten Zeiten nicht geschossen werde. Wo nicht, so werde beantragt, wenigstens den Gottesdienst durch Weglassung einiger Gesänge und Aussetzen des Orgelspiels zu verkürzen, ferner zu diesem Zwecke zu gestatten, dass auch die Sonntagspredigt auf die Dauer einer halben Stunde beschränkt werde. Auch möchten wol 2 Wochenpredigten ausfallen können. Uebrigens werde gebeten, den Predigern mer Sicherheit zu verschaffen, als sie in ihren Häusern finden könnten, und endlich noch ein für die Zeit passendes besonderes Kirchengebet anzuordnen.

Man hätte von der Geistlichkeit wol eher vermuten können, dass sie den Rat bitten werde, für fleißigen Kirchenbesuch in den betrübten Zeiten Sorge zu tragen, als dass sie aus Angst den Gottesdienst am Liebsten gänzlich eingestellt, jedenfalls wenigstens eingeschränkt wissen wolle. Auf den unpassenden Antrag erging denn auch eine passende Antwort vom Rat, nämlich folgende: „E. E. R. mus dafür halten, das hoc rerum statu, da ein jeder zu dem hause des Herrn eylet v. daselbst von seinem ordinairen sehlsorger trost v. sterkung begehret, in dehnen gewohnlichen predigten, singen, beten, v. andern kirchlichen ceremonien keine veränderung zu machen." Wegen möglichster Sicherung der Kirchen und der Geistlichen versprach der Rat mit dem Feldmarschall in Verbindung zu treten, und betreffs des Kirchengebetes ward Gosmann mit Ausarbeitung eines Entwurfes zu solchem beauftragt. Dieser gefiel übrigens nicht, weshalb der Bürgermeister und Landrat*) Schwartz einen andern vorlegte, welchen Rat u. Bürgerschaft billichten.**)

---

*) Landräte hießen die Mitglieder des ständischen Ausschusses, zu welchem der jedesmalige Vertreter der Stadt Stralsund auf dem Landtage gehörte.

**) Der Superintendent Gosmann hatte sich das Jar vorher ser unliebsam dadurch bemerklich gemacht, dass er auf der Kanzel einen Teil

Die hoffnungsvolle Stimmung, mit der man bisher in der Stadt noch immer der Zukunft entgegengesehen hatte, ward sehr herabgedrückt, als schon am 26. die Batterie auf dem Dänholm die Schweden zum Verlassen der dieser Insel gegenüberliegenden Verschanzungen in der Frankenvorstadt nötigte und auch die Reduten auf der dortigen Landwere geräumt wurden. Aber es kam gleich noch schlimmer: am 27. früh erfur man, der Feind habe sich Nachts zuvor in den Besitz des verschanzten Mühlenberges in jener Vorstadt gesetzt und zwar one einen Mann zu verlieren. Man muſs annemen, daſs die Batterie auf dem Dänholm, welche den gedachten Verschanzungen in der Flanke und einigermaßen sogar im Rücken beikommen konnte, der Besatzung derselben so eingeheizt habe, daſs sie genötigt gewesen sei, sich zurückzuziehen. Das Aufgeben des Dänholms fing an, bittere Früchte zu tragen. — Nun verbreitete sich ein allgemeiner Schrecken in der Einwonerschaft, und ein groſser Unwille sprach sich aus. — In drei Tagen, hieß es im Collegium, sei der Feind der Stadt näher gekommen, als vor Stettin in 6 Wochen; wie es denn nun um des Herrn Gouverneurs Erklärung, daſs die Reiterei zu Ausfüllen verwenden werden solle, stehe? die Leute würden ja in Häusern und Kellern versteckt gehalten, statt ins Feld gefürt zu werden. Der Vorschlag des Rates, eine gemischte Kommission an den Feldmarschall zu senden, um die Anordnung eines Ausfalles zu erwirken, ward sofort angenommen, und die Deputirten erhielten den Auftrag, sich daneben zu erkundigen, ob zur Verteidigung der Festung die erforderlichen Mittel vorhanden seien. Das Collegium verlangte auch, daſs der Gouverneur und der Rat offen darlegen sollten,

---

des Rates der Käuflichkeit und der parteiischen Rechtspflege zieh. Hierüber zur Verantwortung gezogen und zur Begründung seiner Beschuldigungen aufgefordert, nam er letztere teilweise zurück und musste einräumen, daſs seine so schmählichen an heiliger Stätte öffentlich gegen seine Obrigkeit geschleuderten Anklagen sich auf die Angaben eines einzigen Mannes, den er für einen „homo verax“ halten zu müssen glaube und dessen Name er zu verschweigen gelobt habe, gründeten.

wie viel Pulver jeder von beiden Teilen habe, damit nicht zu ungelegener Zeit plötzlich ein Mangel daran hervortrete.

Königsmark hatte nicht erst die Aufforderung der städtischen Behörden abgewartet, um einen Versuch zur Vertreibung der Brandenburger aus den Verschanzungen auf dem Mülenberge zu machen; gegen Mittag des 27. unternam er einen Ausfall nach dieser Seite hin, der aber von den Brandenburgern zurückgeschlagen ward, was denselben allerdings 3 Officiere und 30 Mann an Todten und Verwundeten kostete. Ungeachtet dieses verunglückten Unternemens entließ Königsmark die erwänte Deputation mit tröstlichen Versicherungen: den Feind aus seiner Stellung wegzutreiben und ihn an der Belagerung zu hindern, sei freilich wegen der Beschaffenheit der Örtlichkeit nicht mer tunlich; doch könne derselbe die Belagerung höchstens noch 2 Monate fortsetzen, und so lange sei der Platz mit Gottes Hülfe wol zu verteidigen. Mittel dazu seien hinlänglich vorhanden; Volk habe er genug, an Kraut und Lot sei kein Mangel, das Einzige, woran es ihm einigermaßen fele, seien Musketen, und würde er es gern sehen, wenn die Stadt ihm mit solchen — etwa 200 — aushelfen wolle. Übrigens könne er Briefe vorweisen, nach welchen Ihre Königliche Majestät von Frankreich im Begriffe stehe eine Flotte nach der Ostsee zu schicken, die noch Hülfstruppen nach Stralsund hineinwerfen werde; doch sei es ihm um solche, wie gesagt, gar nicht zu tun.

Das klang nun Alles recht schön und gut; aber freilich war dabei vorausgesetzt, dass der Kurfürst eine gewönliche Belagerung, einen regelrechten Angriff auf die Festung im Sinne habe, und das war nun unglücklicherweise keineswegs der Fall. Denn es lag auf der Hand, wie schwer mittels eines solchen dem mitten im Wasser belegenen und nur durch wenige schmale Zugänge mit dem Lande in Verbindung stehenden Platze beizukommen sei. Jedenfalls erforderte das ser viel Zeit, und die hatte der Kurfürst wegen der obwaltenden vorstehend schon erwänten Witterungs- und politischen Verhältnisse, auf die auch Königsmark die Bürgerschaft widerholt ermutigend verwiesen hatte, durchaus nicht übrig. Er hatte

also, um seinen Zweck zu erreichen, auf ein ausergewönliches Mittel denken müssen und ein solches denn auch gefunden, freilich ein ser hartes, ser schreckliches, aber eins, das sichern Erfolg zu versprechen schien: das Anzünden der Stadt durch Sprenggeschosse und glühende Kugeln. Beide Geschossarten waren schon länger als ein Jarhundert bekannt, aber bisher nur selten in irgend größerem Maßstabe angewandt worden. Der Kurfürst selbst hatte jedoch ihre Wirkung schon bei der Belagerung von Stettin erprobt und sein Scharfblick erkannte sofort, dass Stralsund der Ort sei, gegen den jene Art des Angriffes sich ganz besonders empfele. Denn die Stadt war eng gebaut und hatte fast gar keine bombensichere Räume; ferner hinderte das Wasser ebenso ser, als es das Eindringen des Feindes erschwerte, auch das Ausfallen der Besatzung, und abgesehen hiervon hatten die Ereignisse der letzten Wochen gezeigt, wie wenig Vertrauen Königsmark auf seine Truppen setzte, und wie wenig diese in der Tat solches verdienten, so dass schon deshalb von Ausfällen nicht allzuviel zu besorgen stand. Unter allen diesen Umständen erschien es denn nicht zu gewagt, one Weiteres mit dem Bau der erforderlichen Batterien in wirksamster Nähe vor den Wällen vorzugehen. Freilich one den Besitz des Dänholms wäre das nicht tunlich gewesen, und Königsmark hatte deshalb gewiss alle Ursache, das schnelle Aufgeben dieses wichtigen Punktes zu bereuen. Seine Officiere fingen übrigens an, den Rat zu beschuldigen, dieser habe die Verteidigung der Insel hintertrieben, was gewiss so ungerecht wie möglich war; denn warlich, weder der Rat noch das Collegium hatten es an Hinweisungen auf die Wichtigkeit des Postens und an Bitten, denselben zu halten, felen lassen.

Außer der Batterie auf dem Dänholme richteten die Belagerer eine solche sogleich auf dem in Besitz genommenen Mülenberge in der Frankenvorstadt ein, und eine dritte, die nächste an der Stadt und deshalb die gefärlichste, fingen sie am Sonntag den 29. Abends an, dem Mülenbastion gegenüber auf der Höhe, wo jetzt der Tribseer Kirchhof liegt, zu erbauen.

Dieß zu sehen war beiläufig nicht der einzige Kummer, welchen die Stralsunder an diesem Tage hatten; ein zweiter war

ihnen schon Morgens dadurch verursacht, daſs die Predigt des Superintendenten nicht die gehörige Länge erhalten hatte. Die Hundertmänner beschwerten sich gleich Montags unter Bezugname auf den Ratserlaſs vom 26. darüber, daſs der gedachte Geistliche fertig gewesen sei, ehe noch der Klingelbeutel vollständig die Runde gemacht gehabt, und beantragten dringend, er solle so lange predigen, wie früher.

Mer Umstände als die Erledigung dieser Sache verursachte es dem Rate, dem Mangel an Pulver abzuhelfen, der sich ungeachtet der noch ganz neuerlichen Versicherungen Königsmarks, daſs er davon genug habe, jetzt bei der Besatzung zu zeigen begann. Das Collegium wollte von der vom Feldmarschall beantragten leihweisen Überlassung eines Teils des städtischen Pulvervorrates zuerst gar nichts wissen, und doch waren die Außenwerke nun einmal one Pulver nicht zu verteidigen. Endlich gelang es dem Rate, die Hingabe von 100 Ctr. Stückpulver zu erwirken; doch bedangen die Hundertmänner ausdrücklich, es solle das allerschlechteste verabfolgt werden. Diesem neuen traurigen Beweise von Engherzigkeit der bürgerschaftlichen Vertretung selbst in den Tagen der äußersten Not und Gefar schloſs sich gleich noch ein zweiter an: die am 2. Oktober erfolgende Ablenung eines vom Rat vorgeschlagenen collegium militare, welches aus den Bürgermeistern, einigen Ratsherren und 2 Collegiaſten bestehen und die eiligen auf die Stadtverteidigung bezüglichen Sachen vorbehaltlich nachträglicher Genemigung der städtischen Behörden erledigen sollte. Der üblen Stimmung gegen den Rat, welche in dieser Ablenung sich kundgab, verlieh das Collegium dann noch weit unverhelenener Ausdruck, indem es hinzufügte:

„Weilen E. E. R. bey diesen Zeiten in wichtigen dingen niemahlen seine meinung recht sagen v. legen das E. Colleg. sich expectoriren wollte, da Sie doch, als Väter der Stadt, zu dem Ende in officio gehalten würden, das Sie auff der Stadt bestes, v. derselben conservation, nach äußerstem vermögen bedacht sein, alles was dazu dienet, dem E. Colleg. endtdecken, v. ihnen also in allem den weg bahnen möge, So wirdt

das E. Colleg. necessitiret, da die gefahr des gänzlichen grundtganges, dieſer guten Stadt über dem haubte ſchwebet, von E. E. R. gantz ſehnlich v. inſtandigſt zu begehren, ſich derſelben mit gutem rahte anzunehmen, nach äußerſtem vermögen, v. kräfften, deroſelben anſcheinenden grundtgang durch gute consilia zu verhüten, u. ſ. w."

Hieran knüpfte das Collegium noch bittere Klagen, daſs wider alles Verſprechen Sr. Hochgräflichen Excellenz die Reiterei untätig bleibe und in Folge deſſen der Feind Batterien aufgeworfen und Keſſel für die Mörſer geſetzt habe und nun ſogar in Begriff ſtehe, den Frankendamm zu durchſtechen, um ſo den Teich abzulaſſen. Wenn ſeitens der Beſatzung nichts Ernſtes zur Abhaltung des Feindes geſchehe, ſo halte die Bürgerſchaft ſich auch nicht für verpflichtet, ihre Häuſer in Grund ſchießen zu laſſen, um nachher, wie die Stettiner tun müſſten, in andern Städten vor den Türen das Brot zu erbetteln; vielmer ſei es beſſer, zumal ja ſchon Pulvermangel bei der Beſatzung eintrete, in Zeiten darauf Bedacht zu nemen, die Stadt zu erhalten.

Der Rat ſäumte nicht, ſich gegen die ihm gemachten Vorwürfe zu verantworten, ermante auch die Hundertmänner, treu bei der Verteidigung der Stadt auszuharren und dem Gedanken an eine Übergabe derſelben nicht Raum zu geben, ſchlug übrigens vor, den Gouverneur durch ein gemeinſames Schreiben zu fleißigen Ausfällen aufzufordern. Das Collegium beruhigte ſich denn auch, erklärte an eine Übergabe nicht gedacht zu haben und ſtimmte dem entworfenen Schreiben an Königsmark zu, welches demſelben denn am 5. Oktober durch den Protonotarius zu eigenen Händen übergeben ward. Königsmark beantwortete daſſelbe umgehend und zwar mit ſer wegwerfenden und ſogar höniſchen Worten: Auf die Nichtigkeit der von den ſtädtiſchen Behörden getanen Vorſchläge wolle er nicht eingehen, ihnen ihr unzeitiges Raiſonnement und ihre Schwachheit vielmer nachſehen, da er ja mit Leuten zu tun habe, die vom Krieze nichts verſtänden; glaubten ſie übrigens, daſs ein Ausfall auf die Werke des Feindes von Nutzen ſein könnte, wolan, ſo möchten ſie ein paar Tauſend ihrer Bürger dazu verwenden, er wolle dieſelben als-

dann durch die Besatzung unterstützen lassen. Diese Antwort erregte natürlich den höchsten Unwillen des Rates und der Hundertmänner; indessen beschlossen beide Körperschaften in richtiger Würdigung der Verhältnisse doch, die Sache für jetzt auf sich beruhen zu lassen. Ungerechter konnte übrigens nichts sein, als Königsmarks Benehmen bei dieser Gelegenheit. So unwissend in Kriegssachen hatten Rat und Bürgerschaft sich warlich nicht bewiesen; der Herr Feldmarschall hatte ihre Andeutungen in jener Hinsicht früher oft befolgt, und dass er es rücksichtlich der Festhaltung des Dänholms nicht getan hatte, gereichte ihm zum großen Vorwurf und der Stadt zum höchsten Schaden. Ihm das Unterlassen der Ausfälle aber vorzuhalten, dazu hatte Rat und Bürgerschaft um so mer ein Recht, als er ja bei den Verhandlungen über die Aufname der Reiterei die Notwendigkeit von Ausfällen selbst fortwärend in den Vordergrund gestellt hatte. Und was war denn seit dem 27. September in dieser Beziehung geschehen? Nichts, als dass die Reiter einigemal ausgerückt waren, um die Brandenburger beim Fouragiren zu stören. Dabei hatten sie am 30. September einen kleinen Erfolg über eine Abteilung unter Major v. Sydow errungen, wogegen am 2. Oktober ein Hinterhalt von 60 Reitern, den sie im Hainholze gelegt hatten, bemerkt worden war und nun selbst in eine ihm vom Prinzen v. Homburg gelegte Schlinge fiel, wobei die Schweden starken Verlust an Todten und Verwundeten erlitten. In ziemlich bedeutenden Massen, auch mit einigem Fußvolke und 3 kleinen Geschützen, rückten die Schweden am 3. Oktober aus dem Knieperthore; es kam aber zu keinem Gefechte, und der ganze Erfolg des Unternemens bestand in der Erbeutung von etwa 50 Pferden, mit welchen Diener und Knechte unvorsichtig one Bedeckung ausgeritten waren. Darunter befanden sich selbst 2 Rosse von des Kurprinzen Leibgespann, welche Königsmark Tags darauf, ebenso wie einige Pferde des Prinzen von Homburg, sammt den Dienern mit einem höflichen Schreiben zurückschickte. Gegen die brandenburgischen Batterien ward in dieser ganzen Zeit gar kein Ausfall gemacht, und selbst von den Wällen aus müssen die Schanzarbeiter trotz ihrer Nähe so gut wie gar nicht

belästigt worden sein; denn sonst hätten die Vorbereitungen zum Bombardement nicht so hurtig vorwärts gehen und am 6. bereits fast vollendet sein können. Inzwischen war die Stadt schon immer einigermaßen durch Beschießen in Athem gehalten worden und hatte bereits manchen Schaden an den Gebäuden erlitten. Ebenso waren vom Dänholm aus die Schiffe im Hafen hart mitgenommen worden. Etwa 20 Bürger waren bis jetzt geblieben.

Der Kurfürst, dem es aus Gründen der Menschlichkeit wie aus politischen sehr daran lag, die Stadt auf gütlichem Wege in seine Gewalt zu bekommen, anstatt sie erst einzuäschern, hatte am 1. Oktober an den Rat geschriebeu und ihn zu Unterhandlungen aufgefordert, im Weigerungsfalle aber mit Versenkung des Hafens und Bombardement gedrohet. Der Brief war erst am 5. Mittags von einem zur Stadt kommenden Bauer, der ihn von einem Lieutenant erhalten haben wollte, an den Bürgermeister Schwartz abgegeben worden. Der Rat teilte ihn pflichtschuldigst dem Gouverneur mit, und beantwortete ihn in Gemeinschaft mit den Hundertmännern demnächst am 7. dahin, dass man dem Kurfürsten in Allem gern zu Willen sein wolle, nur nicht in dem, was wider die Treue gegen den König verstoße. Unterhandlungen könne man schon deshalb nicht einleiten, weil ja die Festung mit Heeresmacht besetzt sei. Der Kurfürst möge doch eine kleine Weile mit Feindseligkeiten inne halten, da ja der Frieden vor der Tür sei, wo sich denn das Schicksal der Stadt onehin entscheiden werde. Auch Königsmark schrieb an den Kurfürsten; er ersuchte denselben, künftig nur mit ihm, dem allein die Festung anvertraut sei, in Briefwechsel zu treten; Boten, die an andere Briefe trügen, werde er fortan gebürend bestrafen; übrigens hoffe er, dass Se. Kurfürstliche Gnaden die Bürger nicht durch Zerstörung ihrer Häuser und Kirchen die bewiesene Treue entgelten lassen, vielmer ihre Geschütze nur auf die Wälle und deren Verteidiger richten würden. Auf diesen Brief antwortete Friedrich Wilhelm unterm 8. Oktober, er werde weder den Herrn Grafen noch den Rat ferner mit Briefen „fatigiren“; was aber den schließlichen Antrag des Herrn Grafen betreffe, so

wisse derselbe wol, dass man eine abgeschossene Kugel nicht in der Hand habe, übrigens es „Kriegsraison" sei, einer feindlichen Stadt so hart als möglich zuzusetzen. — Der Stadttrommelschläger, welcher das Schreiben von Rat und Bürgerschaft überbracht hatte, bekam aber doch in aller Stille wieder eine Antwort auf dasselbe zugesteckt, in der der Kurfürst nochmals zur Einleitung von Unterhandlungen mit ihm aufforderte, die Schrecken des bevorstehenden Bombardements eindringlichst vorstellte und zugleich versicherte, dass er keineswegs etwa gesonnen sei, die Stadt für sich zu behalten, vielmer ihr hiermit die Reichsfreiheit oder auch die gänzliche Unabhängigkeit anbiete. — Dieß Schreiben brachte der Stadttambour am 9. Oktober, bis wann er im brandenburgischen Lager zurückgehalten war, an den Rat. Dieser hielt es nicht für zulässig, sich weiter mit dem feindlichen Kriegsherren in Verbindung zu setzen, die Hundertmänner aber drangen am 9. Abends darauf, beim Gouverneur um die Erlaubniss anzuhalten, städtische Abgeordnete an den Kurfürsten zu senden, um wegen einer Waffenruhe — nicht etwa wegen Übergabe der Stadt — zu unterhandeln: am 10. früh willigte der Rat darein, dass der betreffende Antrag an den Gouverneur gestellt werde; ob dieß geschehen ist, das ist nicht zu ersehen; jedenfalls kam der Antrag zu spät; denn die Zeit der Unterhandlungen war zu Ende.

Venit summa dies et ineluctabile tempus
Dardaniae. Fuimus Troes; fuit Ilium et ingens
Gloria Teucrorum. Ferus omnia Juppiter Argos
Transtulit; incensa Danai dominantur in urbe*). —

Die brandenburgischen Batterien waren schon seit mereren Tagen völlig fertig gebaut und armirt, und nur der Umstand,

---

*) Der Tage letzter ist vorhanden,
Gekommen ist die unabwendbar böse Zeit.
Einst gab es Teukrer, Troja hat gestanden,
Und seines Ruhmes Schimmer strahlte weit.
Der grimme Zeus gab Alles dem Argoier,
Der waltet jetzt in der entflammten Stadt. — [Virg.]

dafs noch nicht Pulver genug im Lager vorhanden war, verschaffte der Stadt noch eine kurze Frist. Mit immer steigender banger Besorgnifs hatten die unglücklichen Bewoner derselben dem unausgesetzten raschen Fortgange der feindlichen Arbeiten zugesehen; mit Entsetzen erblickten sie nun in furchtbarer Nähe aus den gewaltigen Batterieen überall die drohenden Mündungen der Kanonen die Stadt anstarren, und daneben wurden die unheimlichen Erdaufwürfe sichtbar, hinter denen die schrecklichsten von allen den Zerstörungswerkzeugen, die Bombenmörser, tückisch versteckt lauerten. Eine fieberhafte Unruhe bemächtigte sich der Gemüter, und selbst die Beherztesten sahen mit klopfender Brust dem Augenblicke entgegen, wo der ungleiche Kampf gegen die feuerspeienden Ungeheuer beginnen sollte. Das alte Übel, der Mangel an Mannszucht in den Bürgerfänlein, trat wieder in seiner ganzen Stärke hervor, und keiner wusste, wie ihm zu begegnen sei. Auch sonst zeigte sich überall Unordnung und Widersetzlichkeit. Die Maurer und Zimmerleute erklärten, sie wollten mit dem Löschdienste bei dem bevorstehenden Bombardement nichts zu thun haben, sondern viel lieber auf den Wall ziehen; viele Hausbesitzer weigerten sich, die Wieyen dem Befele des Rates gemäß aus ihren Dächern ziehen zu lassen und das Stroh aus den Scheunen zu schaffen, und der Rat hatte nicht Kraft genug ernsthaft dagegen einzuschreiten; endlich ward von mehrern Seiten her das Verlangen laut, man solle den Truppen auch die Besetzung der Binnenwerke überlassen. Gegen dieses Ansinnen erhob sich das Collegium in heftigster Weise und beantragte strenge Strafen gegen diejenigen Bürger, welche die Gerechtsame der Stadt so frevelhaft aufzugeben vorschlügen. Und doch wäre dieß unter den obwaltenden Umständen vielleicht das Verständigste, ja das einzige Rettungsmittel gewesen, vorausgesetzt nämlich, dafs die gesammte werhafte Bürgerschaft sich dann zu einem großen unausgesetzt bereiten Feuerlöschcorps organisirt hätte, statt nur den Bauhandwerkern und den Trägern, sowie einzelnen bezalten Leuten, den Kampf gegen das furchtbare Element zu überlassen. Aber daran dachte Niemand, und ein desfallsiger Vorschlag würde auch voraussichtlich als allzuser „wider

die Gewonheit" anstoßend von den Hundertmännern verworfen sein. In deren Mitte fing übrigens auch die Unordnung an überhand zu nemen, in den Sitzungen ging es drunter und drüber, wärend der Beratungen der Classen liefen viele von einer derselben zur andern, um aufzuhetzen oder einzuschüchtern, kurz es ward so arg, daſs am 9. Nachmittags der Rat dieß den Hundertmännern vorstellen und sie zu strengerer Beobachtung ihrer leges auffordern musste. Bei der Soldateska ging es nicht besser zu, als in der Bürgerschaft, und die Ausreißer, welche sich täglich im kurfürstlichen Lager einfanden, konnten alle nicht genug von dem Wirrwarr und der Ratlosigkeit in der Stadt erzälen. Da klang es denn wie der reinste Galgenhumor, wenn General Grothusen einen in die Stadt gesandten brandenburgischen Trommelschläger fragte, ob S. Kurfürstliche Durchlaucht denn noch nicht bald zu feuern geruhen wolle; die Zeit werde ihnen nach Gerade lang. — Dem Manne sollte geholfen werden.

Donnerstag den 10. Oktober früh langte endlich ein Schiff von Stettin aus an, welches das erforderliche Pulver brachte. Dasselbe ward schleunigst ausgeladen und in die Batterieen gebracht, und somit war Alles fertig, um das grause Werk zu beginnen. Man wartete indessen bis Abends zwischen 10 und 11 Uhr. Zu dieser Zeit aber, wo eben der größte Teil der städtischen Bevölkerung zur Ruhe gegangen war und sich im Schlummer von der Anstrengung und Aufregung des Tages zu erholen gedachte, ward es auf ein gegebenes Zeichen plötzlich in den Batterieen lebendig: aus 65 Kanonen und 20 Mörsern und Haubitzen blitzte und donnerte es, und im Nu war der dunkele Nachthimmel von zallosen Feuerstreifen durchfurcht, sauste und brauste ein Hagel von Bomben, Granaten und glühenden Kugeln auf die unglückliche Stadt hernieder. Das Entsetzen, welches die aufgeschreckten Bewoner derselben ergriff, ward noch vergrößert, als in weniger als einer Stunde an merern Orten Feuer ausbrach und trotz aller Anstrengungen, es zu löschen, immer weiter um sich griff. Es war ein Zustand one Gleichen: die jammernden Massen von Greisen, Weibern und Kindern,

welche, um den Flammen zu entrinnen, sich auf die Straßen stürzten und hier, in schier sinnloser Angst durcheinander rannten, kaum noch bedacht, den Sprenggeschossen, welche überall niederrasselten und zerplatzend weithin Tod und Verderben schleuderten, auszuweichen. Dazwischen das Rufen und Schreien der Mannschaften, welche sich in verzweifelten Anstrengungen vergebens abmühten, des furchtbaren Elementes Herr zu werden, die himmelan schlagende Lohe, die krachend zusammenstürzenden Dächer und Giebel, die sich ächzend und wimmernd unter den Füßen der flüchtenden Menge oder zwischen Schutt und brennenden Trümmern umherwälzenden Verwundeten, der unausgesetzte Donner des Geschützes — die Hölle schien ihre Pforten aufgetan und alle ihre Schrecknisse auf die dem Untergange geweihte Stadt ausgespieen zu haben.

Als dem entsetzten Haufen einigermaßen die Besinnung zurückkerte, begann Alles nach dem nördlichen Teile der Stadt, den die furchtbaren Geschosse nur selten erreichten, hinzudrängen, und endlich flüchtete man zum Kniepertore hinaus, wo nun die Tausende erschöpft auf und an den Wällen niedersanken und hier auf der nackten Erde bebend vor Kälte und noch mer vor Angst und Furcht, viele mit zerschmetterten Gliedern, die lange qualvolle Herbstnacht zubrachten, deren Ende manch einer von ihnen nicht erlebte. —

Gegen 7 Ur früh sahen die Brandenburger einige weiße Fanen auf dem Walle aufgesteckt. Sofort befal der Kurfürst allen Batterieen zu schweigen und ließ sich erkundigen, ob man unterhandeln wolle; aber dieß ward von den Wällen der Außenwerke herab verneint, und der alte Derfflinger, welchen der Kurfürst nun mit einem Trompeter vorsandte, damit er das Herauskommen des worthabenden Bürgermeisters veranlasse, ward sogar mit Musketenkugeln bedroht, falls er sich nicht sofort zurückziehe. Da ließ der Kurfürst das Feuer von Neuem beginnen, und bald wüteten die Flammen ärger als in der Nacht durch die Stadt. Vom Tribseertor bis über den Storwedem hinaus war bereits Alles eine Glut. Bald nach Mittag erschien der Bürgermeister Veith und der Ratsherr Charisius bei den branden-

burgischen Posten; aber sie hatten keine Vollmachten vom Gouverneur vorzuweisen, und deshalb dauerte das Schießen fort. Jetzt ergriff das Feuer den Turm der Jacobikirche und Abends drang es bis zum Frankentor vor, und auch die Häuser zwischen der Stadtmauer und dem Hafen wurden von den Flammen ergriffen, die sich zugleich nordwärts bis zur Badenstraße und selbst durch den Flachshagen in den untern Teil der Semlowerstraße hinein verbreiteten. Nun endlich zeigte sich Königsmark bereit, auf Unterhandlungen einzugehen, zu welchem Ende er den Generalmajor von Buchwald und den Obristen Maclear an den Kurfürsten abschickte. Die furchtbare Überlegenheit der feindlichen Waffen hatte den Gouverneur erst zu verzweifeltem Trotze, als dieser aber gebrochen war, zu einem unmännlichen Kleinmute gestimmt, welchen er durch ein heftiges Toben und Fluchen zu übertäuben suchte. Der Kurfürst war bemüht, den besiegten Gegner durch ritterliche Anerkennung seines tapfern Widerstandes aufzurichten, und bewilligte ihm freien Abzug mit Waffen und Pferden. Der Vertrag kam am 15. zu Stande, worauf den Brandenburgern sofort das Tribseertor und der anstoßende Teil des Hauptwalles überlassen ward. Drei Tage darauf rückte die schwedische Besatzung aus der Stadt aus. Sie bestand noch aus 1045 Mann Fußvolk (den Überresten der Regimenter Grothusen, Krämer, Schwerin und Maclear), 72 Dragonern und 1659 Reitern, von welchen 775 nicht mehr beritten waren; auch die sämmtlichen Dragoner hatten ihre Pferde eingebüßt. Zwischen dem Roten Meere und dem Katharinenberg, sowie zwischen der Frankenstraße und der Badenstraße war mit ganz geringen Ausnamen Alles ein Schutthaufen und auch in den übrigen Stadtteilen zeigten sich vielfache Spuren des furchtbaren Bombardements. Reichlich die Hälfte der Stadt, nämlich 1041 Häuser, war verbrannt oder in Trümmer geschossen; die Zal der umgekommenen oder verwundeten Einwoner ist nicht zu ermitteln, kann aber nicht unbedeutend gewesen sein; den Geldschaden berechnete man später nach Millionen. Der Kurfürst begab sich zunächst in die Nicolaikirche, wo der Superintendent Gosmann, der bisher stets so wütend gegen ihn

geeifert hatte, daſs man für nötig gehalten hatte, in dem Übergabevertrage seine Strafloſigkeit besonders auszubedingen, nun eine Huldigungspredigt hielt, welche von Schmeichelei gegen den neuen Landesherren überfloſs, während des schwedischen Königshauſes, für welches treu ausharrend die Bürgerschaft so eben Gut und Blut eingesetzt hatte, auch nicht mit einer Silbe gedacht ward. Der würdige Seelenhirt strich für diese Predigt 100 Thlr. ein, welche der Kurfürst ihm zugehen ließ. In der Achtung desſelben, dem die hohenzollersche Erbtugend eines geraden schlichten Sinnes in hohem Grade innewonte, hatte er aber jedenfalls nicht gewonnen; erregte seine Rede doch selbst bei der Umgebung des Kurfürsten Anstoß. Nach beendetem Gottesdienste nam der Letztere von einem Fenster des großen (jetzt s. g. Löwenschen) Rathausſales aus den Huldigungseid der auf dem Alten Markte versammelten Bürgerschaft entgegen und begab sich dann zum Mittageſſen in den König-Artushof*). Er bewirtete dort in 3 Sälen seine hohen Officiere, mehrere fremde Gesandte, den Rat und so weiter; die Bürgermeister speisten mit an der Tafel, an welcher der Kurfürst selbst saß.

Wenig mochte freilich Speise und Trank den Gliedern der städtischen Obrigkeit munden; aber der edle Sieger hat gewiſs nicht unterlaſſen, ihnen Trost und Mut zuzusprechen, wie er denn bei den in den nächsten Tagen stattfindenden Verhandlungen nicht nur Aufrechthaltung, sondern sogar Vermerung der Privilegien der Stadt versprach und zum ferneren Beweise seiner wolwollenden Gesinnung gegen sie dem Rate einen hohen Rang im Verhältniſs zu seinen Officieren erteilte.**) One Zweifel hegte er

---

*) Der große Kurfürst war der letzte erlauchte Gast in diesem altberümten Bau, der bei der großen Feuersbrunst vom 15. Juni 1680 in Trümmer sank, um nicht wieder zu erstehen.

**) Die desfallsige Verordnung lautete so:

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Friedrich Wilhelms der Stadt Stralſund erteilte gnädigste Resolution wegen des Ranges. 23. October 1678.

Wegen des Ranges zu denen hohen commandirenden Officieren und dem Magistrat disponiren S. Ch. D.

nicht nur den Vorsatz, die Wunden, welche er der unglücklichen Stadt notgedrungen geschlagen hatte, bald zu heilen, sondern beabsichtigte auch, ihr wo möglich ihre frühere Bedeutsamkeit wieder zu verschaffen, Pläne, die denn freilich schon fer bald die Ungunst der Umstände vereitelte. —

Am 25. Oktober setzte sich das brandenburgische Heer, eine Besatzung unter dem zum Gouverneur bestellten Generalmajor v. Schöning in Stralsund zurücklassend, wieder in Bewegung, um den Schweden den letzten Fleck deutscher Erde, die Stadt Greifswald, zu entreißen.

Dass ein zeitlicher Gouverneur, wozu Niemand geringer als ein Generalmajor wird ernannt werden, oder in Abwesenheit derjenige, so das Commando füren wird, weil sie S. Ch. D. hohe Person repräsentiren, die precedentz und den Rang voraus haben.

Nach ihnen aber immediate der älteste Bürgermeister und Landrat folgen solle.

Mit den übrigen Obersten und Bürgermeistern aber soll alterniret werden, also dass zuerst ein Oberster, danach ein Bürgermeister, dann wieder ein Oberster und so fort angehen soll. Der Syndicus hat den Rang für die Obristlieutenants, diese aber für die Ratsherren, jedoch dass die Ratsherren immediate auf die Obristlieutenants folgen und denen übrigen Officieren vorgehen, und wollen S. Ch. D. hoffen, es werde der Magistrat mit dieser Disposition umb so mer vergnügt sein, weil dergleichen hohe officirer insgemein aus vornemen alten adlichen Häusern genommen zu werden pflegen.

Paulus vom Rode.

Ein Beitrag zur Pommerſchen Reformations-Geſchichte.

Paulus vom Rode[1]) wurde am 4. Januar 1489[2]) in Quedlinburg, oder vielmehr wohl in Berenrode[3]), einem Dorfe bei Quedlinburg, geboren, wo ſein Vater Johann vom Rode erbgeſeſſen war.[4]) Seiner Mutter Name und Geſchlecht iſt unbekannt; auch ſonſt wird von ſeiner Familie nur

---

[1]) Dies iſt die richtige Schreibung des Namens. Lateiniſch: Paulus a (oder de) Rhoda oder P. Rhodius, daher auch deutſch in handſchriftlichen Quellen (Prov Archiv) zuweilen P. von Rhoda, in gedruckten Werken z. B. Cramer meiſt ebenſo. Für die Schreibung „von" oder vielmehr „vom Rode" entſcheidet jedoch einmal der Titel der 1527 zu Wittenberg gedruckten Schrift: Tröſtliche Unterweiſung (ſ. unten), ſowie der plattdeutſche Titel der andern: Vorfechtinge der Evang. unde Chriſtl. lere (Koſegarten de acad. Pom. ad evang. traducta p. 25), ſodann die eigenen Unterſchriften von 5 Briefen: (Balt. Stud. XXI. 2. S. 128 ff.) nur einer hat „vom Roda", einer „von Rode", das h fehlt in allen. Auch Kantzow hat „vom Rode". (Plattd. K. S. 160. Koſeg. II. S. 336.)

[2]) Cramer-III. p. 168. Vanſelow. Zuverl. Nachr. S. 26. u. aa.

[3]) Als aus Quedlinburg gebürtig wird P. vom Rode überall bezeichnet, z. B. in einem Verſe bei Cram. III. p. 168. Kirchenrechnungen von 1560. (Stadtarchiv.) Foerstemann Album acad. Vitebergensis p. 45. Doch ſchließt dieſe Bezeichnung das Gebiet von Quedlinburg mit ein; und da ſein Vater auf Berenrode erbgeſeſſen war, ſo iſt es nicht gerade wahrſcheinlich, daß er ſeinen Wohnſitz in Quedlinburg hatte. Das Dorf Berenrode oder Bernrode liegt im Herzogthum Anhalt, etwa $1\frac{1}{4}$ Meile von Quedlinburg und gehört jetzt zum Gebiete der Grafen von Stolberg-Roßla. Damals ſcheint es zur Abtei Quedlinburg gehört zu haben. (Berenroda in abbatia Quedlinb.)

[4]) Cram. a. a. O. — Manuſcript des ältern Steinbrück, welches mir Freiherr v. Bohlen auf Bohlendorf aus ſeiner Bibliothek gütigſt mitgetheilt hat.

noch seine Schwester Margarethe[5]) namhaft gemacht, welche mit Johann Schwellengräbel, Rathsverwandten in Quedlinburg, vermählt war. Seine Eltern waren wohl nicht reich; Paul mußte schon auf der Schule, vermuthlich in Quedlinburg, sich wie Luther als Currendeschüler seinen Unterhalt erwerben und auch auf der Universität sich kümmerlich durchhelfen.[6]) Doch hatte er von Jugend auf Lust zum Studieren und widmete sich diesem Berufe ungeachtet der Abneigung seines Vaters, der vollends dann die Hand gänzlich von ihm abzog, als er hörte, daß er auf der Universität der päpstlichen Lehre abgesagt habe. Dies ist ohne Zweifel in Wittenberg selbst geschehen, wohin schon vor der Reformation der lernbegierige Jüngling sich begeben hatte. Nach dem Album dieser Universität[7]) ist Paul vom Rode hier am 13. April 1513 unter dem Rectorate des Sebastian Archimar inscribiert und hat das übliche Inscriptionsgeld von 5 Gr. 3 Pf. gegeben. Ob er vorher schon in Leipzig studiert hat, wie Vanselow[8]) berichtet, wird sich schwerlich ermitteln lassen.

In Wittenberg, wo von vorn herein der bisherigen scholastischen Theologie gegenüber die augustinische Richtung

---

[5]) Cram. III. p. 169. Eine Schwester, deren Name nicht genannt wird, und von der wir daher nicht wissen, ob es dieselbe ist, erwähnt P. v. R. selbst in einem Briefe vom J. 1540. (Balt. Stud. XXI. 2. S. 145.) Einen Joh. Schwellengräber, Rathsverwandten in Stargard, erwähnt Cram. zum J. 1556. III. p. 133. Ob es derselbe ist, läßt sich nicht sagen, doch möchte der Name nicht allzuhäufig vorkommen.

[6]) Cramer III. p. 168. Vanselow a. a. O.

[7]) In Foerstemann Album acad. Viteb. (Lips. 1841) heißt es p. 43. Rectoratus Spectabilis viri domini Sebastiani Archimari de Friberga Misnen. dioeces. Artium liber. et Phil. magistri etc. electi Klds. Novembr. Anno Chr. salutis Duodecimo supra Milles. quingent. Sub ejus rectoratu sequentes sunt immatriculati: Dann p. 45. Paulus Rode, Quedlinburg. dioeces. Halberstaden. 13. April. (1513.) dt. V. gr. III. d. (Dies ist das gewöhnliche Inscriptionsgeld gewesen: wenige haben mehr gegeben, manche auch gar nichts.) Vor dieser sichern Angabe erweist sich die Vermuthung Cramers, daß er um 1520 nach Wittenberg gekommen sei, als unrichtig; P. v. R. wäre auch dann ja schon 31 Jahre alt gewesen.

[8]) Vanselow a. a. O.

herrschte[9]), wo Luther seit 1508 philosophische, seit 1509 auch theologische Vorlesungen hielt, lehrten damals neben ihm besonders Peter Lupinus und Andreas Bodenstein von Karlstadt, aber Luthers kraftvolle Persönlichkeit belebte und beherrschte schon damals die ganze Universität; und in diesen gesunden, lebenweckenden Kreis trat nun Paul vom Rode ein: kein Wunder, daß er von diesem Geiste ergriffen wurde. Wie lange er indes in Wittenberg geblieben, ist ungewiß: daß er hier Magister geworden, ist wahrscheinlich, obgleich das Universitäts-Album, welches sonst bei manchem der Inscribierten die erfolgte Promotion erwähnt, keine Andeutung darüber hat: er war es wenigstens, als er im Jahre 1523 nach Stettin kam. So wird er auch den Ablaßstreit und den Beginn der Reformation dort erlebt und sich sogleich derselben angeschlossen haben, wodurch er, wie schon erwähnt, seinem Vater noch mehr entfremdet ward. Ob er auch Melanchthon, der im August 1518 nach Wittenberg kam, noch gehört, ist ebenfalls ungewiß; näher trat er ihm, wie es scheint, damals nicht.[10]) Nach Vollendung seiner Studien soll er[11]) nach Halberstadt gegangen sein, dort einige Thesen angeschlagen und in einer Disputation vertheidigt haben; weil er aber da keinen Schutz gefunden, sei er bald nach Wittenberg zurückgekehrt. Wenn dies richtig ist, so dürfte es nach 1517 und eben auf Anregung von Luthers Thesen geschehen sein. Dies ist alles, was wir bis 1520 von Paul vom Rode wissen.

Die Universität Wittenberg war besonders seit 1517 eine Pflanzschule tüchtiger Geistlichen. Nach allen Seiten zogen von hier junge Theologen aus und streuten den guten Samen reinerer Schriftkenntnis, den sie hier empfangen, in die Herzen und Gemeinden; von allen Seiten wendeten sich die Gemeinden

---

9) Ranke, Deutsche Gesch. I. S. 222 ff., S. 233 ff. Gieseler, Kirchengesch. III. 1. Abth. S. 12. Anm. 4. am Ende.

10) Unter Melanchthons Briefen findet sich nur einer an P. v. R. vom J. 1557; auch in andern habe ich mit einer Ausnahme vom J. 1553 seinen Namen nicht erwähnt gefunden.

11) Vanselow, Zuverl. Nachrichten S. 26.

nach Wittenberg, um von dort Prediger zu erhalten, und Luther schickte, wen er für tüchtig hielt. So erbaten auch in Jüterbog[12]), wo Tetzel seinen Ablaß in Wittenbergs unmittelbarer Nähe ausgeboten hatte, „die Bürger schon im Jahre 1520 von Luther einen Prediger der neuen Lehre: er sandte eben Paul vom Rode. Dieser unterrichtete die Kinder vieler wohlhabenden Familien, predigte sowohl in Bürgerhäusern als auf dem Rathhaussaale und spendete das Abendmahl in beiderlei Gestalt. Die katholische Geistlichkeit zeigte dies natürlich der erzbischöflichen Regierung in Magdeburg an, und von dieser ergieng an die Neuerer der Befehl, bei Verlust ihres Bürgerrechts den Ketzer fortzuschaffen. Paul vom Rode begab sich nun in das nahe kursächsische Dorf Oehna, und die Anhänger der neuen Lehre strömten jetzt dorthin zu seinen Predigten nebst Abendmahl, zugleich auch viele Märker. Dies währte ein ganzes Jahr hindurch, worauf ihn Luther 1523 nach Stettin sandte." Denn auch von hier hatte die Bürgerschaft an Luther und die Universität, an welcher nun seit 1521 auch Bugenhagen lehrte, geschrieben und um einen evangelischen Prediger gebeten, da das Volk ein heftiges Verlangen nach dem Worte Gottes hätte.[13])

So trat Paul vom Rode auf den Platz, an welchem er bis an sein Ende in Segen gewirkt hat. Es ist daher wohl angemessen, über die Verhältnisse Stettins zur Zeit der begin-

---

12) Dr. Heffter, Chronik der Stadt Jüterbog. S. 318. Die oben hieraus wörtlich mitgetheilten Nachrichten sollen sich auf Angaben in dem dortigen Stadtarchiv stützen; doch ist mir auf eine deshalb an den dortigen Magistrat gerichtete Anfrage erwiedert worden, daß darauf bezügliche Aktenstücke nicht vorhanden seien. Auch Vanselow a. a. O. erzählt dies und verweist auf ein über Paul v. Rode geschriebenes Programm von M. J. Eckhard, Rector in Quedlinburg, welches 1730 zur Jubelfeier der Augsb. Confession erschienen und zu Blankenburg in 4. gedruckt ist; leider habe ich es nirgends bekommen können.

13) Cramer III. p. 52. Kantzow S. 160. J. Runge bei Kosegarten de acad. p. 26 ff.: quum civitas arderet intestino motu propter desiderium Evangelii et multi tumultuose vim facerent canonicis et sacrificulis. Uebrigens ist weder der Brief von Stettin, noch Luthers Antwort vorhanden.

nenden Reformation einiges mitzutheilen. Was zunächst die kirchlichen Verhältniſſe betrifft, ſo beſtanden in Stettin zwei Collegiatkirchen: die 1263 gegründete St. Marien-Stiftskirche mit einem Probſt und 12 Domherren und die 1346 von Barnim III. begründete St. Ottenkirche mit einem Vicedecan und 8 Domherrn. Noch älter waren die ſchon von Otto von Bamberg 1124 gegründete St. Peter- und Paulskirche, außerhalb der Befeſtigung gelegen, und die 1187 gegründete St. Jakobikirche, deren Patronat dem Michaelskloſter in Bamberg zuſtand; bei dieſer ſollte 1233 ein Benedictinerkloſter gegründet werden, es beſtand aber ſpäter nur ein Priorat ohne Convent. Die Gründung der vielgenannten St. Nicolaikirche erwähnt Kratz [14]), dem ich dieſe Notizen entnommen habe, nicht; ſie iſt 1811 abgebrannt. Außerdem gab es in Stettin ein Franziskanerkloſter, ein von Barnim I. 1243 gegründetes Ciſtercienſer Nonnenkloſter und ein Karthäuſerkloſter.

Die erſte Berührung der Stettiner mit Luther war folgende. Schon vor der Reformation war zwiſchen dem Rath und den Domherren der beiden Stifter ein Streit wegen der Beſteuerung der geiſtlichen Güter und Häuſer ausgebrochen. Im Jahre 1492 war darüber ein Vertrag geſchloſſen, worin der Rath dem St. Ottenſtift Befreiung von Schoß und Worthzins für ſeine Häuſer gegen Erlaß einiger Renten gewährt hatte. [15]) Der Rath war aber jetzt mit dieſem Vertrage nicht zufrieden, ſchickte ihn im Jahre 1522 an Luther und bat um ſeine Meinung über die Heranziehung der Geiſtlichen zu den bürgerlichen Laſten. Luthers Antwort vom 12. Jan. 1523 lautete dahin: Der geſchloſſene Vertrag beſtehe zu Recht und werde dem Rath in dieſer Sache wohl helfen; wenn er aber auch nicht beſtände, ſollten die Domherren nach chriſtlicher Billigkeit die bürgerlichen Laſten mittragen. Wenn ſie ſich deſſen weigerten, ſolle der Rath

---

[14]) Kratz, Die Städte Pommerns. S. 376. ff.

[15]) Kratz a. a. O. S. 395. Cram. III. p. 54. f. Luthers Brief ebenda und in Luthers W. Erl. Ausg. Bd. 53. S. 159. f.

durch gemeine Ordnung dazu thun, daß sie der Obrigkeit unterthan seien. Unmittelbar darauf baten „die von Stettin" um einen evangelischen Prediger. In Bezug auf die von Wittenberg ausgehende Reformation gab es auch in Stettin zwei Parteien: der größere Theil des Rathes mit dem Bürgermeister Hans Loitze, die Geistlichkeit und Herzog Bogislaw mit seinem älteren Sohne Georg und der Mehrzahl seiner Räthe waren der alten Kirche anhänglich; dazu hatte Bischof Erasmus von Kamin besonders am Hofe großen Einfluß. Freunde und Anhänger des Evangeliums waren die Mehrzahl der Bürgerschaft mit dem unruhigen, mehr von eigennützigen Absichten geleiteten Bürgermeister Hans Stoppelberg, ferner am Hofe der zu Wittenberg erzogene Herzog Barnim und einige Räthe z. B. Valentin Stojentin, Jakob Wobeser, Jobst v. Dewitz. Der Wunsch, einen evangelischen Prediger zu haben, gieng daher wohl von dem besonnenern Theile der Bürgerschaft und des Rathes aus, welcher ohne gewaltsame Umwälzungen die evangelische Lehre einzuführen trachtete.[16])

Der Tag der Ankunft Pauls vom Rode ist nicht näher zu bestimmen; nur muß es ziemlich früh im Jahre gewesen sein, da Herzog Bogislaw ihn schon am Fronleichnamsfeste predigen hörte. Er ward zunächst nicht fest angestellt, sondern die Gemeinde gab ihm Besoldung, Kost und Kleidung, bis er nach 3 Jahren vom Rathe zum Prediger an St. Jakobi berufen und von der Stadt besoldet ward.[17]) Auch predigte er zuerst unter freiem Himmel auf der Lastadie bei den an der Oder zum Verkauf ausgestellten Mühlsteinen, unter freudigem Zulauf des Volkes und der Bürgerschaft. Erst nach einiger Zeit wendete

---

16) J. Runge bei Koseg. a. a. O.: Lutherum orarunt, ut eo mitteret virum pium, doctum et intelligentem, qui populum de evangelio recte doceret et tranquillitati publicae studeret. Kantzow S. 160.

17) Kirchenrechnung von 1560. im Stadtarchiv zu Stettin. Aehnlich ist es wohl den meisten evangelischen Predigern zuerst ergangen, z. B. Knipstro in Stralsund, vergl. mein Programm über ihn S. 14. f.

ſich auf wiederholte Bitten des Volkes der Rath an den Prior von St. Jakobi und wirkte ihm die Erlaubnis aus, Nachmittags in dieſer Kirche zu predigen: dies geſchah geraume Zeit, wenn auch natürlich nicht ohne mancherlei Anfechtungen von Seiten katholiſcher Prediger und Mönche.[18]) In dieſer Zeit hat auch wohl Herzog Bogislaw ihn gehört. Perſönlich der alten Kirche zugethan und vom Biſchof Erasmus zur Unterdrückung der neuen Lehre aufgefordert, hatte er, um die Aufregung zu dämpfen, mehrmals Verbote erlaſſen, auch das Wormſer Edict publiciert; doch da Herzog Barnim und die evangeliſch-geſinnten Räthe ihm die Sache in einem andern Lichte darſtellten, wollte er den neuen Prediger nicht ungehört verdammen. Er beſuchte ſeine Predigt zuerſt am Fronleichnamsfeſte, den 31. Mai 1523. Der Eindruck, den er empfieng, war ein günſtiger: „Dieſen Mann, ſagte er, welchen alle meine Prälaten für einen Ketzer ausrufen, den höre ich gleichwohl noch nicht böſe Worte führen; wenn das das neue Evangelium iſt, das er lehret, ſo ſehe ich nicht, wie ich ihn verdammen könne. Ich will ihn noch einmal hören.“[19]) Dies geſchah auch, und es gefiel ihm beſonders, daß Paul vom Rode ſeine Zuhörer zum Gehorſam gegen die Obrigkeit ermahnte und vor Aufruhr warnte. Er gefährdete ihn nun nicht weiter, ſondern nahm ihn dem Andringen der Feinde gegenüber in Schutz, und die genannten Räthe verhinderten, daß ihm etwas zu Leide geſchah. Mit Paul vom Rode vereint wirkte bald ein zweiter evangeliſcher Prediger, Nicolaus Höviſch oder von Hofe genannt, welcher ebenfalls von Luther hergeſandt ſein ſoll

---

18) Kantzow v. Koſegarten Bd. II. S. 336. Cramer III. p. 52. 169. Manuſcr. von Steinbrück.

19) Plattd. Kantzow S. 160: „Deſulffe, wowol he als ein ketter in der erſte geachtet wurt, prediged he dennoch vor hertoch Bugslaff etlike mall, und wurt nicht van em geſhert.“ Kantzow v. Koſeg. II. S. 336. Cramer III. p. 54. J. Runge bei Koſeg. de acad. p. 27. Das Fronleichnamsfeſt fiel wohl nicht auf den 14. Mai, wie Barthold IV. 2. S. 151 angibt, ſondern da Oſtern in dieſem Jahre auf den 5. April fiel, auf den 31. Mai, oder wenn es der Donnerſtag nach Trinitatis war, auf den 4. Juni.

und in der Nicolaikirche predigte.[20]) Von seiner Herkunft und seinem frühern Leben ist nichts bekannt, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß er mit dem bekannten, aber in seinen Schicksalen so räthselhaften Nicolaus Decius eine und dieselbe Person ist. Das Nähere hierüber habe ich in der Anm. zusammengestellt.[21])

Herzog Bogislaws Tod am 5. October 1523 änderte insofern die Lage der evangelischen Prediger, als nun Herzog Georg, welcher mit seinem einflußreichen Rathe Vivigenz von Eickstädt der neuen Lehre entschieden feindlich gesinnt war, in der gemeinschaftlichen Regierung der beiden Brüder doch den größten Einfluß erhielt.

Ein neuer Sturm erhob sich gegen die Evangelischen: Bischof Erasmus drang in den Herzog, sie zu verfolgen, und die

---

20) Kantzow v. Koseg. a. a. O. der plattd. Kantzow erwähnt ihn nicht, so ist die betreffende Stelle bei Koseg. wohl aus Nicol. v. Klemtzen's Pomerania entnommen. Vergl. Plattd. Kantzow, Vorrede S. (137) ff. Cramer p. 53.

21) Ueber Nicol. Decius oder Nicol. Hövisch. Als Verfasser der beiden Kirchenlieder: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'" und „O Lamm Gottes unschuldig", von denen das erstere sich seit 1526, das zweite seit 1524 nachweisen läßt (Wackernagel, Bibliographie des evangel. Kirchenl. S. 89. 127), gibt zuerst Rehtmeyer in seiner K. G. der Stadt Braunschw. III. S. 19. Nicol. Decius an, und sagt von ihm: „Zu eben dieser Zeit hat gelebet und sich auch zum Evangelio bekennet Nicolaus Decius, der anfangs ein Mönch, hernach Probst im Kloster Stetterburg, nachhero Schul-Collega in Braunschweig an der St. Catharinen- und Egidien-Schule gewesen, endlich aber nach Stettin in Pommern zum Prediger berufen worden, welchem Ampt er nicht lange vorgestanden, weil er daselbst mit Gift soll vergeben sein. Von diesem haben diejenigen, so ihn gekannt, insonderheit Autor Steinmann, standhaft bezeuget, daß er die schönen teutschen Gesänge: Allein Gott u. s. w. und: O Lamm Gottes gemacht habe. Und weil er ein vortrefflicher Musicus gewesen, der auf der Harfen sehr wohl spielen können, so habe er zugleich auch die Gesänge in die noch gewöhnliche annuthige Melodeyen gebracht. Ebenermaßen soll er auch das Lied: „Heilig ist Gott der Vater", so nicht viel mehr in Gebrauch ist, verfertigt und selbigem eine nicht weniger annuthige Melodey gegeben haben." — Dieser Bericht des sorgfältigen Rehtmeyer ist wörtlich übersetzt aus einem von Autor Hustedt (geb. 1557 zu Braunschweig, von 1597—1609 Pastor an S. Egidien daselbst) verfaßten Catalogus

katholiſche Geiſtlichkeit griff ſie mit Wort und That an, ſo weit es in ihrer Macht ſtand. Dies war jedoch in Stettin nicht in dem Grade der Fall, daß ein öffentliches Einſchreiten gegen H. v. Rode und ſeinen Genoſſen zu befürchten geweſen wäre. Vielmehr ſchützte die Bürgerſchaft, an deren Spitze der Bürgermeiſter Hans Stoppelberg ſtand, die von ihnen berufenen Geiſtlichen, und Herzog Georg hatte nur geringen Einfluß, da die Stadt, wie Stralſund u. aa. beharrlich die Huldigung vor Beſtätigung ihrer Privilegien verweigerte, ein Streit, der ſich bis zum Jahre 1540 hinzog. Zugleich hatte im Jahre 1524 ein Aufſtand der Bürgerſchaft den Rath gezwungen, 48 Vertreter der Gemeinde neben dem aus 28 Perſonen beſtehenden Rathe und den Alterleuten der Kaufmannſchaft und der Gewerke zuzulaſſen. Bei ſo entſchiedener Herrſchaft der meiſt evangeliſch

---

ministrorum Brunsvicensium. Ueber das adliche Stift Steterburg bei Wolfenbüttel finden ſich im Herzogl. Landesarchiv zu Wolfenbüttel Nachrichten, daß Herzog Heinrich d. Jüngere etwa um 1519 ſeine Schweſter Eliſabeth zur Domina des Kloſters gemacht und ihr einen Nicolaus a Curia zum Beiſtande oder Probſt gegeben habe; auch in einer Urkunde vom Juli 1522 findet ſich dieſer N. a Curia als Probſt genannt. Mithin ſcheint der Name Decius von Rehtmeyer irrthümlich gebraucht zu ſein. Soweit Oberhey in der deutſchen Zeitſchrift für chriſtl. Wiſſenſchaft und chriſtliches Leben. Jahrg. 1856. Nr. 5. S. 35 ff. Was nun Rehtmeyer über des Decius od. N. a Curia Berufung nach Stettin ſagt, wird von Oberhey nach den pommerſchen Quellen geprüft. Da ſagt nun zunächſt Kantzow (Ausg. v. Koſeg. Bd. II. S. 336.) „Alſo khom bald (d. i. nach Paulus vom Rode's Ankunft) noch ein prediger magiſter Nicolaus von Hofe darhyn, welcher auch nicht ein geringer man in der lehre und fromicheit was", er habe in „ſanct Niclaßkirchen" gepredigt. Ebenſo erzählt Cramer (III. p. 53): „Zu S. Niclas aber ſollte M. Nicolaus vom Hoffe gleicher geſtallt die zwo Stunden in ſeiner Kirchen halten u. ſ. w." Im Jahre 1534 erſcheint Nicolaus Höviſch (Houeſche, Hoveſch) als Prediger an S. Nicolai. (S. v. Medem. Geſch. S. 239 ff. S. 249 ff. S. 255). Die hier zuerſt ſich ergebende Frage, ob Nic. v. Hofe und Nic. Höveſch eine und dieſelbe Perſon ſeien, muß gewiß bejaht werden. Der Vorname iſt derſelbe, der Zuname gleichbedeutend, an derſelben Kirche werden beide genannt; auch Cramer ſcheint ſie für eine Perſon gehalten zu haben, denn während er S. 53. Nic. v. Hoffe genannt, ſagt er S. 107: Anno 1541 den 21. Martii ſtirbt ſchleunigen Todes Herr Nic. Houeſch, Paſtor zu Stettin an S. Niclauß kirchen." (In einer Notiz des Stettiner

gesinnten Gemeinde ist es nicht zu verwundern, daß P. v. Rode und Nic. Höviſch ungeachtet der Anfeindungen ihrer Gegner, selbst der Herren vom Hofe, einer verhältnismäßigen Sicherheit genossen.[22]) Auch Joh. Knipſtro konnte deshalb, als er in Pyritz nicht mehr sicher war, noch im Herbſte des Jahres 1523 nach Stettin kommen und bei P. v. Rode eine Zufluchtsstätte finden: er blieb zunächst bis in den Sommer 1524, wo er nach Stargard gieng.[23]) Ob P. v. Rode jetzt schon verheirathet war und einen eignen Hausstand hatte, ist ungewiß: möglich ist es wohl, da er nicht mehr ganz jung war (34 Jahre), doch ist es bei seiner unſichern Anstellung unwahrscheinlich; die erste Er-

---

Stadtarchivs wird Nic. Höviſch als der erſte evangel. Prediger zu S. Nicol. bezeichnet. Eine zweite Frage aber ist es, ob dieser Nic. Höviſch oder v. Hofe mit dem Steterburger Nic. a Curia identiſch ist. Dafür ſpricht, wie Oberhey a. a. O. anführt, zunächst die Namensähnlichkeit, sodann das Zusammentreffen des Braunſchweigiſchen Catalogusſchreibers mit Kantzow und Cramer, endlich die verwandſchaftlichen Beziehungen, welche zwiſchen den Höfen von Braunſchweig und Stettin bestanden. Auch kann der ſchleunige Tod des Nicolaus Höviſch den Verdacht der Vergiftung wohl erregt haben. Ich glaube die Wahrſcheinlichkeit der Identität beider Namen noch durch eine Bemerkung erhöhen zu können, welche zugleich für die Entſtehung des Namens Decius, der ſonſt ganz bei Seite geſchoben wird, eine Erklärung bietet. Es ist nur eine Vermuthung, vielleicht jedoch nicht ganz unwahrſcheinlich. Als der eigentliche Name des Mannes erſcheint zu Stettin durchaus Hovesch oder Höviſch: ſo ſchreibt er ſich ſelbſt (v. Medem. S. 245), ſo wird er in den Urkunden des Prov.- und Stadtarchivs ſtets und auch ſonſt mit Ausnahme der beiden angeführten Stellen bei Kantzow und Cramer immer genannt. Dieſer Name aber hat eine doppelte Bedeutung: er bedeutet zunächſt „vom Hofe“ und kann deshalb lateiniſch „a Curia“ überſetzt werden. Er bedeutet aber auch „feingebildet, zierlich (hübſch)“ (vergl. u. aa. Sanders Wörterbuch unter Höfiſch und Hübſch) und in dieſem Sinne konnte er durch Decius von decōre überſetzt werden. Nach allem dieſem kann man es wohl ziemlich wahrſcheinlich nennen, daß Nic. Decius, der Dichter der beiden ſchönen Kirchenlieder, die Oberhey a. a. O. in ihrer urſprünglichen plattdeutſchen Form mittheilt, und Nic. von Hofe oder Nic. Höviſch eine und dieſelbe Perſon iſt.

22) Kantzow von Koſeg. II. S. 353 f. Cram. III. p. 56. Friedeborn II. S. 8.

23) J. Kunge bei Koſeg. a. a. O. p. 27.

wähnung seiner Ehefrau findet sich in einem Briefe an den Rath zu Lüneburg vom Jahre 1539.[24])

Ungeachtet des Schutzes der Bürgerschaft fehlte es indessen nicht an Anfeindungen der papistischen Gegner: sie stellten ihm mit List und Gewalt nach, oft war er Nachts in seinem Hause nicht sicher, und selbst die finstern Künste der Zauberei sollen sie gegen ihn in Anwendung gebracht haben, doch blieb er unter Gottes Schutz sicher. Natürlich entbrannte der Streit auch auf der Kanzel: nachdem nämlich P. v. R. eine Zeitlang am Sonntag Nachmittag vor einer großen Menge aufmerksamer Zuhörer in S. Jakobi gepredigt hatte, fiengen die Vormittags predigenden katholischen Geistlichen an, ihn zu bekämpfen und als Ketzer zu verdächtigen. Unter ihnen that sich durch heftigen Eifer besonders einer mit Namen Brömse hervor, bekämpfte das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, indem er sagte, des Kelches seien die Laien nicht würdig, sondern nur die Priester, welche alle Tage vor dem Altar ständen und das Sacrament für die Sünde der Menschen opferten; die evangelischen Prediger, welche anders lehrten, seien im Bann. Das gab denn großen Aufruhr, denn Brömse stand seines ärgerlichen Lebens wegen nicht in dem besten Rufe. Die Menge vergalt den Pfaffen ihr Schelten reichlich, und böse Buben bereiteten ihnen manchen Aerger, verdarben ihnen die Schlösser, so daß sie nicht zu ihren Büchern kommen konnten und dergl.[25]) — Kantzow gibt P. v. Rode das Zeugnis, daß er solchem Treiben kräftig entgegengewirkt und durch seine Sanftmuth und Geschicklichkeit das Volk in Frieden und Gehorsam gehalten habe, und P. v. R. selbst beruft sich in dieser Hinsicht auf die Anerkennung, die ihm die katholischen Geistlichen selbst geben müßten.[26]) Um nun diesen ärgerlichen

---

24) Vergl. Balt. Stud. XXI. 2. S. 135.

25) Cram. III. p. 52 f. 169.

26) Plattd. Kantzow S. 160. Kantzow v. Koseg. II. S. 355. v. Medem, Einführung S. 243. „Gy motent ock bekennen, dat wy derhalven vor Iw gestreden, dat solkent Iw nicht wedderfaren mochte, ... und trulik dem volke geweret."

Streitigkeiten zu steuern, wendeten sich mehrere geachtete Bürger, welche beide Prediger gehört hatten, an den Rath mit der Bitte, es bei den Prioren durchzusetzen, daß dem Brömse das Predigen verboten und P. v. Rode an seine Stelle gesetzt würde. Der Rath ließ denn auch den Prior und Subprior durch 2 Rathsmitglieder aufs Rathhaus bescheiden, stellte die Beschwerde der Bürger vor und gab zu bedenken, daß man einen solchen Prediger, der mehr Anlaß zu Aufruhr und Empörung gebe, als für das Heil der Gemeinde sorge, nicht dulden könne. Der Prior berief sich zwar auf den Bamberger Abt, ohne dessen Genehmigung er nichts thun könne, sowie auf seine gnädigen Herren, den Bischof von Kammin und den Herzog; auf weiteres Andringen jedoch erklärte er, weil die Bürger sich über den von ihm bestellten Prediger beschwerten und einen anderen wüßten, der ihnen gefällig wäre, müßte er es geschehen lassen und mit demselben zufrieden sein. Ja er soll sogar erklärt haben, es sei recht, das Amt und Sacrament so zu verwalten wie P. v. R.; er dürfe es nur um seiner Obern willen nicht thun. So durfte denn P. v. Rode Vor- und Nachmittags predigen, die Messe in deutscher Sprache halten und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt austheilen. Mit um so größerem Fleiße und Ernste wartete er seines Amtes. Der Prior hatte indes über das Geschehene nach Bamberg berichtet, und nach einiger Zeit erschien ein Gesandter des Abtes, welcher in Verein mit den Prioren die Beschwerde des Abtes vortrug. Er hörte darauf die Antwort der Stadt, und erklärte dann, daß man unter Berücksichtigung der Verhältnisse den evangelischen Prediger im Amte belassen wolle, daß dagegen dem Prior und den andern Priestern die Ausübung ihres Amtes ungehindert bleiben müsse. So ward der Streit gütlich beigelegt und dem P. v. Rode eine den übrigen Predigern gleiche Besoldung zugesagt. Natürlich konnte aber die durch diesen Vergleich festgesetzte gemeinsame Wirksamkeit katholischer und evangelischer Geistlichen an denselben Kirchen leicht wieder zu Streitigkeiten führen, und solche scheinen auch stattgefunden und zu einer bestimmteren Ordnung der verschiedenen Gottesdienste Veranlassung gegeben

zu haben: unter Vermittlung des Rathes wurde festgesetzt, daß P. v. Rode in S. Jakobi Sonntags und Freitags von 6—8 Uhr Predigt und Messe halten solle, Nic. Höviſch in S. Nicol. ebenſo von 8—10 Uhr. Die übrigen Stunden ſollten den katholiſchen Geiſtlichen zuſtehen. Die evangeliſchen Prediger ſollten Meßgewänder, Kelche, Brot und Wein benutzen, auch Glockengeläut erhalten. Dieſe Ordnung ſcheint dann bis zur gänzlichen Abſchaffung des katholiſchen Gottesdienſtes beſtanden zu haben.[27])

Wenn dieſer Bericht Cramers im Ganzen innere Wahrſcheinlichkeit hat, ſo iſt es doch bei dem Mangel chronologiſcher Angaben ſchwer, die Zeit dieſer Feſtſetzungen im Einzelnen und namentlich ihr Verhältnis zu der oben erwähnten feſten Anſtellung Pauls vom Rode zu beſtimmen. Jedenfalls iſt anzunehmen, daß er im Jahre 1526 förmlich vom Rathe zum Paſtor an S. Jakobi berufen, eingeführt und ſeitdem von der Stadt beſoldet wurde; ob ſogleich mit den 80 Gulden und einigen Nebeneinkünften, welche er 1535 bei der Viſitation als ſeine Beſoldung angab, wird nicht zu ermitteln ſein. Jedenfalls war ſein Einkommen nur gering.[28])

Neben dem Kampfe gegen die Papiſten, der allmählich durch die Entfernung der Franziskaner aus Stettin im Jahre 1527 und durch die Einziehung der geiſtlichen Güter[29]) ein Ende gewann, hatten auch Paul vom Rode und die übrigen evangeliſchen Prediger andrerſeits gegen ſchwärmeriſche und revolutionäre Elemente zu kämpfen. Zu ſolchen ſtürmiſchen Geiſtern gehörte auch Dr. Petrus Amandus, der aus Preußen gebürtig, zuerſt in Stolp die evangeliſche Lehre gepredigt, aber auch das Volk zu gewaltſamen Schritten gegen Geiſtliche und Mönche und zur Zerſtörung der Altäre und Bilder in der Pfarrkirche fortgeriſſen hatte. Als Herzog Georg ſelbſt deshalb nach Stolp kam, war er geflohen und trat dann in Stettin auf. Hier drang er auf gewaltſame Einführung der evangeliſchen

---

27) Cram. III. p. 52–54.

28) Kirchenrechnungen v. 1560 im ſtettiner Stadtarchiv.

29) Cram. III. p. 70 f. Friedeborn II. S. 20. Cram. III. p. 170.

Lehre, Reinigung der Kirchen und des Cultus und regte das Volk gegen Herzog Georg als einen Feind des Evangeliums auf; auch gegen Paul v. Rode und die andern evangelischen Prediger richtete er seine Angriffe, nannte sie Heuchelprediger, weil sie die Obrigkeit vertheidigten. Er gewann großen Anhang und verdrängte Paul vom Rode beinahe von der Kanzel. Aber dieser blieb fest, trat dem unbedachtsamen Eifer entgegen und belehrte das Volk, wie man der Obrigkeit Gehorsam schuldig sei. Amandus wurde von den Fürsten ergriffen, längere Zeit in Garz a. O. gefangen gehalten und mußte dann Pommern verlassen. Da er sonst ein eifriger und tüchtiger Mann war, so ward er auf Nicol. v. Amsdorffs Empfehlung Superintendent in Goslar.[30])

In das Jahr 1527 fallen auch die beiden ersten Schriften Pauls vom Rode, fast die einzigen, von denen sich etwas erhalten hat. Die erste ist eine Streitschrift gegen Liborius Schwichtenberger, einen katholischen Pfarrer wahrscheinlich zu Grimmen. Dieser hatte über das heilige Abendmahl gepredigt und diese Predigt mit einer ganzen Reihe von Angriffen gegen die evangelische Lehre und ihre Bekenner, besonders gegen die freie Schriftforschung, gegen die Verheirathung der Priester und andere Punkte herausgegeben unter dem Titel: „Handwiser to dem rechten Christliken Wege.“[31]) Hiergegen schrieb nun P. v. Rode, mit einer vom Freitag nach Invocavit 1527 datierten Widmung an die beiden Landesfürsten, seine „Vorfechtinge der Euangelischen unde Christlyken lere, webder den falschen handtwyser Herr Liborij Swichtenbergers, So he an de Hochgebornen Förſten tho Pomern geschreuen hefft.

---

30) Platth. Kantzow S. 160. Gemaner Kantzow u. Koseg. II. S. 354 und 355. Cram. III. S. 75. H. W. Trumphii, Goslar. Kirchenhistorie Cap. V. p. 17. Heineccius, Zustand der Kirchen in Goslar bei Bertram, Lüneburg. Kirchengesch. S. 144.

31) Cram. III. p. 65 ff. Kosegarten de acad. Pom. ad evang. traducta, p. 24 ff.

Dorch Magistrum Paulum vom Rode, prediker tho olden Stettyn ynn Pomoren. Mit eyner vorrede Joannis Bugenhagen Pomers. Wittenberch. 1527." Er vertheidigt zuerst die evangelische Lehre vom heiligen Abendmahl und spricht sein Bekenntnis mit folgenden Worten aus: „Wir reden vom Glauben des Sacraments also, daß wir die Leute weisen aufs Wort Gottes und sprechen: Gott spricht so und so, nun ist Gott wahrhaftig und sein Wort kräftig und er ist allmächtig, darum was er redet, das ist so und muß also geschehen. Also hat er alle Dinge durch sein Wort geschaffen und gesprochen: Es werde, und es ist geworden, u. s. w. Also hat Christus mit einem Wort die Todten auferweckt, die Krankheit vertrieben und Gesundheit gegeben; dieweil denn hie Christus spricht: Das ist mein Leib, so ist es auch also und kann nicht anders sein. Dieweil er denn auch weiter sagt: Das thut zu meinem Gedächtnis, so glaub' ich auch, wenn wir im göttlichen Wort und Glauben zusammen sein und das Sacrament handeln, daß er wahrhaftig da ist, nachdem ers uns zu thun befohlen hat. Siehe, also muß nun die ganze Vernunft und Verstand des Menschen weichen und zu nichte werden, das Greifen, Fühlen und Gutdünken fahren lassen und hier vor diesem Wort niederfallen und anbeten, geben Gott die Ehre, daß sein Wort wahrhaftig ist und so sei, wie es lautet. Also wenn er spricht: Nimm hin, das ist mein Leib, der für dich gegeben wird, so glaub' ich es wahrhaftig, daß mir Christus mein Herr seinen Leib, den er für mich geopfert hat, gebe; und dieweil er spricht, er sei für mich gegeben und das Blut vergossen zu Vergebung meiner Sünde, so glaub' ich auch, daß mir die Vergebung der Sünden am Kreuze erworben sei und hiermit mir geschenkt und zu eigen gemacht werde." Der Behauptung Schwichtenbergers, daß die Schrift vielerlei Sinn habe und deshalb von den Laien nicht verstanden werden könne, stellt er die Aufforderung der heiligen Schrift gegenüber, daß man sich vor den falschen Propheten hüten und daß man prüfen solle, was das beste sei. Die Schriften der Reformatoren, welche der Gegner als „lose Charten und Scharten" bezeichnet hatte, enthielten in einer allgemein

verſtändlichen Weiſe den Kern der heiligen Schrift, während die Papiſten viele Irrthümer lehrten. „Was iſt, ſagt er, eure Lehre anders als die Pelagianiſche Ketzerei, da ihr prediget, der Menſch habe einen freien Willen, daraus er könne erwählen, anheben und thun, was er will; item: mit Werken könne man für die Sünde genug thun und den Himmel erwerben, welches doch alles eine verdammte Ketzerei iſt, von der Kirche durch die heilige Schrift ſchon längſt verdammet.“ Dann wendet er ſich gegen das leider oft ſo ſchändliche Leben der zum Cölibat verpflichteten katholiſchen Geiſtlichen und vertheidigt endlich die weltliche Obrigkeit gegen den Vorwurf, daß ſie ein fleiſchlicher Stand ſei: „Mit gleicher Weisheit redeſt du auch von der weltlichen Obrigkeit, welche du einen fleiſchenen Stand nenneſt. Fürwahr du thuſt der Obrigkeit eine feine Ehre, nenneſt ihren Stand fleiſchlich, gleich als wäre kein Geiſt Gottes bei ihnen, denn das heißt fleiſchlich, welches Fleiſch auch nicht kann das Reich Gottes beſitzen; aber du thuſt es darum, daß du deinen Stand willſt geiſtlich nennen. Aber ich ſage, daß mehr Geiſt im geringſten Amtmann iſt, als in allen Pfaffen und Mönchen, denn dieſe haben kein Wort Gottes oder Befehl Gottes, jene aber, nämlich die weltliche Obrigkeit, hat einen Befehl Gottes und iſt von Gott eingeſetzt.“ — Angehängt iſt dem Buche noch eine Reihe von Strafgerichten, welche Gott an eifrigen Gegnern des Evangeliums in jener Zeit vollzogen haben ſoll. Außer dieſen noch etwas ausführlicher von Cramer mitgetheilten Auszügen habe ich von der Schrift keine weitere Spur entdecken können; ſchon Cramer ſagt, daß dieſe und andere Schriften Pauls vom Rode ſo ſchlecht aufbewahrt ſeien, daß man ſie ſchon zu ſeiner Zeit nicht mehr habe.[32])

Die zweite ebenfalls im Jahre 1527 gedruckte erbauliche Schrift Pauls vom Rode habe ich aus der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel erhalten; ſie hat den Titel: „Tröſtliche underweiſung, das man ſich nicht greme umb

---

[32]) Cram. III. p. 65—69.

die gleubigen die verstorben sind, aus den Worten Pauli. 1. Tessa. 4. Durch Magistrum Paulum vom Rode prediger zu Stetin ynn Pomern. Item auch aus den Worten Christi, die er redet mit Martha der schwester Lazari. Joan. 11. Joan. Pomer. Wittenberg. 1527." Da der Titel sonst auch in plattdeutscher Sprache angegeben wird, so wird sie auch, vielleicht sogar zuerst, in dieser Sprache gedruckt worden sein. Der kurzen Schrift Pauls vom Rode ist, wie auch schon der Titel sagt, eine längere Predigt Johann Bugenhagens über Joh. 11 hinzugefügt. Eine andre Ausgabe, in welcher Rodes Predigt angehängt war, scheint Vogt (im Leben Bugenhagens) vor sich gehabt zu haben; auch zeigt die von ihm mitgetheilte Stelle einige Abweichungen von dem Wolfenbüttler Exemplar, welches ich hatte. Die Auslegung der Worte Pauli, welche P. vom Rode gibt, ist einfach, aber warm und innig gehalten, in der Weise der evangelischen Predigt, wie sie durch Luthers Vorbild und Einfluß sich bildete, doch nicht ohne selbständige Färbung.[33]) Folgende Stelle, welche in einzelnen Gedanken an die Mystiker erinnert, scheint mir der Mittheilung werth zu sein: „Denn wer do schlefft der ist nicht tod, sondern ruget von voriger erbeit, auff das er deste frischer möge erwachen." „Yhr schlaffen ist nu nichts anders den das sie von yhrer mühe vnd erbeit auffgehört haben, vnd mit allen yhren krefften vnd tugenden ynn Gott gezogen sind, gleichwie die blumen ym winter ynn yhre wortzel mit aller yhrer macht, ruch vnd schönheyt gezogen, liggen, den winter schlaffen vnd rühen, bis das sie die fröliche meyzeit erwecket, da sie denne mit aller yhrer zirheit, ruch vnd krafft erfurkomen. Also solt yhr nicht denckeu odder sorgen, das ewer todten schmertzen odder bekümmernis tragen wie wir. Sondern

[33]) Der plattdeutsche Titel z. B. bei Bauselow, Zuverl. Nachr. S. 27. Dr. Vogt, Johannes Bugenhagen, gibt den Titel S. 62. Anm. Die Stelle aus Paul vom Rode, welche er S. 76 mittheilt, hat außer den orthographischen Abweichungen noch: „denken oder sagen" statt „sorgen"; „erwecket" ist wohl Druckfehler statt „erwecket."

rügen vnd schweigen, ihre kreffte sind eingezogen yn Gott, vnd mit Gott, der sie yhn gegeben hat, ligen vn feren bis an den jüngsten tag, do sie wedderümb erweckt werden, da werden wir sie heller vnd klarer sehen den vorhyn, was fur vernunfft, weisheit, steycke vnd trost vns yhn gewest ist, darmit sie vns gedienet haben, darumb werden wir den vil mehr getröstet werden ynn ihrem neuen wesen, den wir sind ynn diesem Leben. Ynn diesen Worten, spricht Sanct Paul, sollet yhr euch tröstten vndernander," —

Ich schließe hier gleich noch eine andre kleine Schrift von Paul vom Rode an, obgleich sie 10 Jahr später geschrieben ist. Es ist eine lateinische Abhandlung: de divinitate et humanitate Christi, enthalten in einem Buche seines Amtsgenossen Petrus Becker (Artopöus): Evangelicae conciones, welches 1538 in Basel bei Barthol. Westheimer gedruckt ist. Dieses Buch, welches ich von der Wolfenbütteler Bibliothek erhalten habe, hat zunächst eine Einleitung von Joh. Hippinus über die Anfertigung von Predigten; dann Dispositionen zu Predigten über die Evangelien und ähnliches. Endlich und zwar mit besonders groß gedruckter Ueberschrift: De divinitate et humanitate Christi: Magister Paulus de Rhoda. Was Petrus Becker bewogen hat, diesen Abschnitt von Paul vom Rode bearbeiten zu lassen, oder den schon geschriebenen Aufsatz seinem Buche einzuverleiben, kann man nur vermuthen: vielleicht hatte er schon damals, ähnlich wie Osiander, abweichende Ansichten über diesen Lehrpunkt und wollte in dieser für junge Prediger geschriebenen Anleitung nicht seine besonderen theologischen Meinungen vortragen. Paul vom Rode entwickelt die Lehre von der göttlichen und menschlichen Natur Christi mit der den lutherischen Dogmatikern eigenthümlichen Hervorhebung der göttlichen Natur und ihres Einflusses auf die menschliche; er zieht dann daraus den Schluß, daß bei der untrennbaren Verbindung der Gottheit und Menschheit in der Person Christi die Gläubigen durch ihn so eng mit Gott verbunden sind, daß Gott sie so wenig verwerfen kann als Christum, daß sie daher des ewigen Lebens ganz gewiß sein können. Als Probe mag fol-

gende Stelle dienen: Sicut enim quidquid unum membrorum in corpore agit aut patitur, id non membrum egisse passumque dicas, sed hominem egisse passumque: ita quidquid Christus loquitur, patitur et agit, id vere dicis Deum locutum, passum egisseque. Vere igitur hinc deum passum, mortuum, crucifixum etc. quanquam divinitas nunquam patitur aut ullo affectu adficitur. Ex arcta autem ista unione utriusque naturae id fit, ut vere dicas, Deum passum, hoc est, hanc personam sive hunc hominem, qui vere deus est, qui passus scilicet est ea portione, ubi passibilis fuit. Sic ejus membra omnia divina sunt, divini oculi, aures, manus, pedes. Hinc Christus aliquos solo attactu salvavit." —

Wenden wir uns nun zu Pauls vom Rode Wirksamkeit in Stettin zurück, so ist das oben berichtete leider fast das Einzige, was wir bis zum Jahre 1530 oder 31 von ihm wissen. Er bewies sich in dieser Zeit als einen „christlichen, frommen, gelehrten Mann", wie Kantzow ihn nennt, und erwarb sich mehr und mehr allgemeine Achtung und Anerkennung. Auch in Zeiten der Noth, wie 1529, als der englische Schweiß in Stettin wüthete und in acht Tagen mehrere tausend Menschen hinraffte, führte er sein Seelsorgeramt treu und tüchtig.[34]) Andrerseits vertheidigte er, wie wir schon sahen, die evangelische Lehre gegen Angriffe und suchte durch mündliche und schriftliche Belehrung auch seine katholischen Amtsgenossen zu gewinnen, was ihm, wie er selbst sagt,[35]) bei mehreren gelang. Zu diesen gehört wohl Bernhard Strohschneider (Strohsnider), welcher zuerst Laienbrüder im Kloster Jasenitz, dann Pastor an St. Gertrud war, dies Amt aber wegen Mangel an hinreichender Besoldung aufgab und Küster an St. Otten wurde. Er blieb in der Folge Pauls vom Rode Amtsgenosse, da er 1542 nach Nicol. Höviſch Tode Pastor an St. Nicolai und Hofprediger wurde.

---

34) Kantzow von Kosegg. II. S. 382 ff. Plattd. Kantzow S. 176.

35) v. Medem a. a. O. S. 249. „dat jo ethlike vam jhn de warheit erkant, dar jowem erbarm affgefunn, tho uns, alse tho den predigern des hilgen Euangelii vnd warheit, getreden vnd bekeret."

Im Jahre 1531 wurde Paul vom Rode Superintendent in Goslar, der Nachfolger des genannten Amandus. Vanſelow erzählt, Amandus ſei in Goslar theils wegen ſeiner zwingliſchen Auffaſſung des Abendmahls, theils wegen ſeines ſtürmiſchen Eifers mit ſeinen Amtsgenoſſen in Streit gerathen, und deshalb P. vom Rode dahin gegangen; er habe auch die Streitigkeiten beigelegt und alles wieder auf den rechten Weg gebracht. Dies iſt an ſich nicht unwahrſcheinlich; und auch die Verhältniſſe in Stettin mochten ihn von da forttreiben. Denn da Bürgermeiſter Stoppelberg, welcher, wenn auch in eigennütziger Abſicht, die Evangeliſchen begünſtigte, im Jahre 1528 von ſeinem Gegner Loitze vertrieben war, ſo mochte P. v. R. an einem glücklichen Ausgange des ſo hartnäckig geführten Kampfes verzweifeln, wenigſtens vorläufig keine Gelegenheit zu erfolgreichem Wirken ſehen. Als gewiß iſt es jedenfalls anzuſehen, daß, als Amandus im Jahre 1531 ſtarb, Paul vom Rode in Goslar ſein Nachfolger wurde. Dies bezeugen namentlich die Goslariſchen Kirchenhiſtoriker. 86) Er blieb hier jedoch nur bis zum folgenden Jahre. Als Grund ſeines ſo ſchnellen Abganges wird angegeben, daß er, wie ſchon Amandus vor ihm gethan hatte, eine Verbeſſerung des Einkommens der evangel. Geiſtlichen beim Rathe beantragte, und als er ſie nicht durchſetzen konnte, obgleich er ſelbſt mit ſeiner Beſoldung zufrieden war, ſeine Stelle aufgab. Er ſcheint unmittelbar wieder nach Stettin zurückgekehrt zu ſein: vielleicht hatte er ſich dort noch nicht völlig losgemacht oder ſich die Rückkehr vorbehalten. Wenigſtens erwähnen die pommerſchen Quellen außer Vanſelow gar nichts von ſeinem

86) Vanſelow, zuverl. Nachr. S. 26 ff. H. W. Trumphii Goslariſche Kirchen-Hiſtorie (Goslar 1704.) Cap. V. p. 17. Heineccii Antiqu. Goslarienses. (Frankfurt a. M. 1707.) p. 461 sq. — Die Abendmahlsſtreitigkeiten bewegten ja ſeit 1527 die ganze evangel. Kirche. Ueber die Unruhen in Goslar vgl. noch Luthers Brief an die Evangeliſchen in G. vom 31 Mai 1529. L. W. Erlanger Ausg. Bd. 54. S. 78. Daß P. v. Rode von Goslar nach Lüneburg gegangen ſei, wie Trumphius und Heineccius ſagen, iſt ohne Zweifel eine Verwechslung mit ſeiner ſpäteren Anſtellung daſelbſt.

Weggange, und 1534 war er jedenfalls wieder in Stettin, in seiner bisherigen Stelle.

Durch seinen Aufenthalt in Goslar ward P. v. R. einerseits in Niedersachsen überhaupt, andererseits mit Urbanus Rhegius bekannt, welcher wohl durch ihn mit den Verhältnissen Pommerns und Stettins bekannt gemacht und zur Förderung der evangelischen Sache aufgefordert, im Februar 1532 zwei Schreiben erließ, eines an die pommerschen Herzöge, um sie zur Einführung der Reformation aufzufordern, das zweite an die Städte Pommerns mit der Ermahnung sich vor Aufruhr zu hüten. [37]).

Als P. v. Rode 1532 nach Stettin zurückkehrte, fand er die Lage der Dinge sehr wesentlich verändert. Am 10. Mai 1531 schon war Herzog Georg gestorben, Herzog Barnim hatte die Regierung allein übernommen, bald jedoch (Michael. 31) seinen Neffen Philipp von Heidelberg, wo derselbe bei seinem Oheim, dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, erzogen war, holen lassen. Dieser, kaum 16 Jahre alt, hatte sich dennoch bald den ihm gebührenden Antheil an der Regierung verschafft, und 1532 war eine Theilung des Landes zu Stande gekommen, in welcher Barnim Stettin und Hinterpommern, Philipp Wolgast erhielt. Philipp hatte von seinem Oheim den Rath erhalten, in Sachen der Religion nicht leichtlich eine Aenderung zu machen, doch die Evangelischen nicht zu verfolgen und um der Lehre willen kein Blut zu vergießen. Diesen Rath befolgte er, obgleich er sich zunächst noch zur katholischen Kirche hielt.

Allmählich gewann der erfahrene, der evangelischen Lehre ergebene Jobst v. Dewitz mehr und mehr Einfluß auf ihn, und auch Barnim belehrte ihn über Glaubenssachen und gewann ihn für die evangelische Lehre, der er nun mit treuer Liebe anhieng. [38])

In Stettin selbst aber hatte um diese Zeit der Bürger-

---

[37]) Cram. III. p. 82 f, vgl. Uhlhorn, Urbanus Rhegius S. 291 ff.
[38]) Platth. Kantzow S. 196 ff. Cram. III. p. 86 f.

meister Hans Stoppelberg, aus der Verbannung zurückkehrend, durch einen Aufstand der Bürgerschaft seinen Amtsgenossen Hans Loitze vertrieben und das Rathhaus besetzt. Herzog Barnim konnte nichts ausrichten, und Loitze mußte bis 1534 in Damm bleiben. Diese Unruhen theilten sich auch andern Städten mit, z. B. Pasewalk, und verbanden sich überall mit den Kämpfen der Katholischen und Evangelischen, und die beiden Fürsten sahen immer deutlicher ein, daß sie ein ruhiges und geordnetes Regiment nicht herstellen könnten ohne Ordnung der religiösen Angelegenheit, d. h. ohne Einführung der evangelischen Lehre. Nach gemeinsamer Besprechung ließen sie daher die Stände zu einem Landtage nach Treptow a. d. R. auf den 13. Dec. 1534 berufen,[39]) und damit die Stände sähen, daß es Ernst mit der Sache sei, und damit man auch einen erfahrenen Rathgeber habe, wurde Joh. Bugenhagen aus Wittenberg berufen, welcher schon am 6. Dec. mit den hervorragendsten Geistlichen wegen Einführung der neuen kirchlichen Ordnung berathen sollte; diesen Berathungen wohnte neben Joh. Knipstro aus Stralsund und den Geistlichen von Greifswald, Stargard und Stolp auch Paul vom Rode bei.

Aber schon vor diesem Landtage, ja bevor er noch eine bestimmte Kenntnis von der Berufung desselben haben konnte, doch in sichrer Erwartung eines glücklichen Ausgangs, richtete P. v. Rode in Gemeinschaft mit seinem Amtsgenossen Nic. Höviſch am 10. Juli 1534 ein Schreiben an den Dekan und das Capitel von St. Marien zu Stettin und ermahnte sie mit ernsten, dringenden Worten, sich der evangelischen Wahrheit zuzuwenden. Es ist dies die erste Spur von P. v. Rode nach seiner Rückkehr von Goslar, eins der wenigen Schriftstücke die von seiner Hand übrig sind.[40]) Wir theilen folgende

---

39) Plattd. Kantzow S. 212—215. v. Medem S. 144 ff.

40) v. Medem S. 239—245. Das Schreiben zeigt einige Ungleichheiten in der Orthographie, die jedoch auch sonst nicht ungewöhnlich sind, z. B. „gesucht" und „gesocht", „vortgeeth" und „to rügge get", „vordümet" und „vordomet". S. 245. Z. 1. v. o. ist „geth" ohne Zweifel Druckfehler statt „goth."

Abſchnitte aus dem in plattdeutſcher Sprache geſchriebenen Briefe mit:

„Gades guad vnd recht war erkenthniſſ ſynes hilgen euangelii doerch Chriſtum, vnſern herrn, ſampt willigem geneigtem Dienſte. Werdigen gunſtigen leuen herrn, Iwer werde yd ane twyfel noch wol jndechtich, wo wy ethlick mal vor ethliken Jaren an Jw frunthliker guder meninge geſchreuen hebben, jn welkern ſchriften wy nicht anders geſucht, wen Iwer vnd der gantzen Karken betering, wolfart vnd heil, Iw gerne vth dem gruliken erdom des waren endechriſtes vnd gothloſen weſende vnd huchelie to forende to Chriſto vnd ſynem hilgen Euangelio, darmede gy vnd Iwe kerke van ſolkem myſſbruck vnd gewel gereiniget vnd erloſet, wedderumb eine hilge reine vnbeſmuckede bruth Chriſti werden mochte; Nicht Iwe vorderff vnd vnheil ſundern heil vnd wolfart geſocht, Auerſt gy allenthen mehr den vngelerten, vnuorſtendigen, dorhafftigen vnd varkereten Monken vertrwet, vns alſe ſchetlike viende, widderumb de Monke, welkere Iwe ſchetlichſten viende geweſt, vor Iwe Hulper vnd Heilande geholden, vnd alſo dat gothlike liecht, ßo itzunder ſchiendt, gentzliken vnd vorhardet vthgeſlagen; alſo dat wy Jw wol, alſe Chriſtus de olden verſtockten Joden, achten vnd holden ſcholden, vnd wol harder wedder jw procederen, wo gy idt noch huden Dages an vns wol vordenen vnd vorvorſaken. Auerſt nicht deſto weniger wy derhalven, dat ja ethlike van jw de warheit erkant, van jwem erdom affgeſtan, tho vns, alſe tho den predigern des hilgen Euangelii vnd warheit, getreden vnd bekeret, gude hopeninge vnd vertroſtinge by vns gehat, dath gy andern ock ein malh mith eynander, vder jo der groſte; vnd heſte deil ſick worden dorch recht erkundigung der warheit bekeren, vnd tom hilgen Euangelio treden. Dewile gy idt denne jo beth hirher mit mangerley wyſe vorſocht, wedder vns to handelnde, itzunder mit jwen predigern, itzunder mith ſchrifften, mith diſputation, item mit Rykesdagen, Landagen, Schreckinge vnd druwinge vorſocht vnd vorgenamen, vnd doch apenbarlik ſen, dat goth ſchinbarlick ſynem hilgen Euangelio helpet vnd byſtet, alſo dat datſuluige allenthalven wedder aller mynſchen rath vnd vornement glückſelig

vorgeeth, vnd jwe vornement vnd rath allenthalben to rügge get vnd schenthlick vorsteret wert; also dat gy hyr bekennen moten, dat dat ryke Dauids vmmer tho nympt vnd dat ryke Sauls vmmer affnympt. Derhaluen eher wy Jw gantz vnd gar alse de vorstockten, vorblendeten vnd vnbotfertigen dem gerichte, torne vnd ordel gades auergeuen, vnde Jw den ruggen to keren, hebbe wy vth lutter godicheit vnd Christliker sachtmodicheit noch dyt malh, vnd thom latsten, Jw willen schrifftlick besoken, isst noch ergent ein funcken der gnade gades, vnd leue der warheit by Jw were, welkere dorch vnse vormaninge erwecket mocht werden, darmede gy noch thor warheit vnd eynicheit des hilgen euangelii, vnd waren gemenschop des Herren Christi gewunnen, vorsamlet vnd gebracht mochten werden.

Derhaluen, gunstigen leuen herrn vnd frunde, gedencket doch, wo goth van anbeginne alle tydt syne hilge Christlike karke van mangerleyen yirdomen erloset vnd erredet hefft, so vaken se vorsoret worden ys, Syn worth gesent, vnd se darmede erloset. De louigen hebben dat angenamen, vnd sint dardorch beholden, de vnlouigen hebben dat vorachtet, vnd sinth vordoruen, vnd vmbkamen, vnd vordömet." — . . . . .

„Also see gy, dat goth alle tidt syn wort sendet, vnde dardorch de werlde tor Bote vnd salicheit fordert, de louigen salich maket, de vnlouigen vordamet, vorwerpet vnd vmbringet."

Es spricht aus diesem Schreiben die feste Glaubensüberzeugung und der männliche, entschlossene Ernst, ohne den die Durchführung der Kirchenverbesserung nicht möglich war. Auf der einen Seite steht ihm Christus, sein Evangelium, seine Apostel und Gläubigen; auf der andern die Ungläubigen von Anfang der Welt her, jetzt die verkehrten Mönche und Priester, deren Haupt der Antichrist selbst ist. In diesem ewigen Kampfe handelt es sich auch jetzt nicht um Entziehung der reichen Einkünfte, wie die Gegner wohl behaupteten, nicht um Zerstörung, sondern um Reinigung und Reformation der Kirche. Aber es ist bitterer Ernst mit dem Kampfe: wer der Wahrheit widerstrebt, muß untergehen. Darum können und wollen sie, die evangelischen Prediger, das Volk nicht mehr wie bisher zurückhalten: eine

Drohung, die allerdings in den wirklichen Verhältnissen begründet und nahe liegend war, aber doch eine bedenkliche Vermischung kirchlicher und politischer Dinge enthält. Die bedrohten Geistlichen wendeten sich am 18. Juli mit der Bitte um Schutz an Herzog Barnim und erhielten eine beruhigende Antwort.[41])

Ueber den besonderen Antheil, welchen P. v. Rode an den Berathungen in Treptow hatte, sind wir nicht näher unterrichtet. Es wurde auf dem Landtage beschlossen, „über das ganze Land das heilige Evangelium lauter und rein zu predigen, alle papistischen Ceremonien, welche wider Gott wären, abzuthun, und man sollte sie in den Kirchen halten, wie Dr. Bugenhagen und die andern Prediger darüber eine Ordnung entworfen hätten.“[42])

Nachdem dieser Beschluß trotz der entgegenstehenden Bedenken gefaßt war, blieb nun der schwierigere Theil, nämlich die Ausführung übrig, welche besonders durch Visitationen in den einzelnen Städten geschehen mußte. Für die Visitation in Stettin, welche am 23. April 1535 stattfinden sollte, entwarf P. v. Rode den Plan der künftigen kirchlichen Ordnung.[43]) Er gibt die gegenwärtig an den Kirchen von S. Jakob, S. Nicolai, S. Peter, sowie die an den Hospitalkirchen zu S. Georg, zum heil. Geist und an St. Gertrud auf der Lastadie angestellten Geistlichen und ihre Besoldung an, und schlägt vor, wie dieselbe zu verbessern sei. Ebenso von der Schule: mit dieser solle das bei der Marienkirche befindliche Collegium, weil es zur Stadt gehöre, verbunden und unter gute Verwaltung gestellt werden. Das S. Ottenstift erwähnt er nicht. — Im Anschluß

---

41) v. Medem S. 245. S. 248.

42) Platth. Kantzow S. 215. Der Abschied bei v. Medem S. 181.

43) v. Medem S. 249. Das Original fehlt im Prov. Archiv. — S. 251. ist als ein Satz so zu lesen: „Der Scholmester Petrus Becker hath xl. Gulden zur versoldung, vnd ist yhm ethlich holtz vnd korn zugeseget von dem Collegio bey Marien Kyrchen, dieweil das zur Stadt geboret, vnd von borgern gestifftet, das es zur Schule keme, vnd der geselle im Collegio in der Schole mit liese, vnd die Jungen in die Scole furete.“ vgl. Hasselbach, das Jagetenfelsche Collegium. — Der Abschied der Visitation bei v. Medem S. 252 ff.

an seine Vorschläge wurden denn durch den Abschied der Visitation die kirchlichen Verhältnisse Stettins geordnet. Zunächst wurde der katholische Gottesdienst abgestellt, der evangelische nach der Treptower Kirchen-Ordnung eingerichtet. Die beiden Stifter zu S. Marien und S. Otten, sammt dem Priorat zu S. Jakobi mit allen ihren Rechten und Einkünften wurden der Disposition der Herzöge vorbehalten und sollten zu einer Universität oder ähnlichen Stiftung verwendet werden. Die andern Besitzungen und Einkünfte sollten der Kämmerei zu eigen gegeben werden. Dann sollten an St. Jakobi ein Prediger mit 100 Gulden Besoldung, drei Kapläne mit je 40 G., ein Organist mit 25 G., ein Küster mit 20 G. angestellt werden; ähnlich an St. Nicolai ein Prediger mit 80 Gulden Gehalt, zwei Kapläne u. s. w., doch sollten diese Besoldungen gelegentlich verbessert werden. Zu Predigern an diesen beiden Kirchen wurden eben Paul vom Rode und Nicol. Hövisch bestellt; es heißt von ihnen: „Wir habenn auch durch vleissig erkundigenn befundenn, das Magister paulus vonn Roda, vnnd Nicolaus Houesche Ihrer lere vnd Wandels gute Kundschaft erlanget, haben sie darumb als tugentliche personen ynn dem predig Ampt mit bewilligung eins Radths bestetiget, vnd Mag. paulus Roden mit dem predig Ampt zu Sanct Jakob, vnd Nic. Houesche mit dem predig Ampt zu Sanct Nicolaus vorsehen, vnd das predig Ampt mit jherlicher besoldung .... vorsorget, vnd denselben predigeren eingebunden, das sie yhr Ampt und Vbung desselben zur liebe des Almechtigen vnnd warhaftiger zuuorsicht vnnd glaubenn Gottes, vnnd all dem Jhenigen, so die reyne götliche Warheit erheischet, richten, vnnd in demselben Ampt den geitz menschlicher Ehre, vnd weltlichs guts, auch anhangk vnnd zufall des gemeinen Hauffens, in sachen, damit derselb erreget werden mocht, vormelden vnnd vmbgehen, vnnd der warhaftigen verkundigung des Euangely sich halten sollen." Zur Verwaltung des gemeinen Kastens, welchem die oben genannten geistlichen Güter und Einkünfte (im Abschied einzeln aufgezählt) zugewiesen wurden, setzte die Commission unter Zustimmung des Rathes 6 Diakonen nebst einem Procurator, einem Notar und drei Visitatoren ein und schrieb die Normen

der Verwaltung vor. Dann enthält der Abschied noch Bestimmungen über die Wahl der Prediger, Lehrer und Kirchenbeamten. Dann folgen Festsetzungen über die Schule, das Jageteuffelsche Collegium und die Verwaltung des Armen-Kastens. Endlich enthält das Concept noch einen Abschnitt mit der Ueberschrift: „Vom Superattendenten." Da heißt es: „Diß ampt mit all seiner Zubehorung haben wir zu dieser Zeit Mag. Paulus Roden befolen, vnd ihm, so lange er dasselbige vorstende wird, alle vmbgehende Jahr auß dem gemeinen Kasten 20 G. an munz zur besoldunge vorheißen, doch also, das sulchs sold der Superattendie mit der Zeit dübbelt oder mehr gebessert werde, wenn die Kasten reicher werden." Daneben steht in plattd. Sprache (wohl später beigeschrieben) „dit caput to endern, wile magister paulus fullkamlich angenamen worden anno 39." Der Sinn dieser Bemerkung, die sich besonders auf die dem Superintendenten versprochene Besoldung bezieht, ergibt sich aus den später darzustellenden Verhältnissen dieses Jahres. — So waren die kirchlichen Verhältnisse in Stettin geordnet. P. v. Rode war als Prediger an S. Jakob, wo er schon 11 Jahre gewirkt hatte, bestätigt und ihm war auch das Amt eines Superintendenten der Stadt übertragen worden: er hatte damit die Leitung der Geistlichen, sowie die Aufsicht über die Schulen, insbesondere stand ihm nach der ausdrücklichen Bestimmung des Abschieds das Urtheil über die Tüchtigkeit der in das Jageteuffelsche Collegium aufzunehmenden Schüler zu.

Bald aber ward ihm noch mehr aufgetragen. In Treptow war beschlossen worden, daß Bischof Erasmus, wenn er das Evangelium und die Kirchenordnung annehmen wollte, als Bischof an der Spitze der Kirche bleiben sollte. Bischof und Domcapitel aber erklärten, sich nicht von der römischen Kirche lossagen zu können, und baten, sie nicht zur Annahme der Kirchenordnung zu nöthigen. Sie wiederholten diese Erklärung auf einem ihnen gesetzten Tage, am 24. Juni an der Swine. So mußte denn für eine andre Leitung der evangel. Kirche Pommerns gesorgt werden, und es wurden deshalb nach Bugenhagens Vorschlag zwei Superintendenten für die beiden Landestheile ein-

gesetzt, für Wolgast Joh. Knipstro, für Stettin Paul vom Rode, endlich wurden wegen der großen Entfernung die Pfarren jenseits der Grabow unter Hohensee in Stolp gestellt. P. v. Rode wurde in Stettin von Bugenhagen feierlich in sein Amt eingeführt; am 27. August war Bugenhagen wieder in Wittenberg. [44]) Der Paul v. Rode untergebene Sprengel umfaßte das rechts der Oder gelegene Herzogthum Stettin mit Ausnahme der Stolper Umgegend und der Besitzungen des Caminer Bisthums, zu welchen besonders die Gebiete von Colberg, Cöslin und Bublitz, sowie Gülzow und Naugard gehörten. In diesem seinem Sprengel hatte er die Leitung der Kirche, insbesondere die Prüfung, Ordination und Institution der Geistlichen, die Aufsicht über Lehre und Wandel derselben; doch waren die Verhältnisse noch in vielen Beziehungen unbestimmt, und es fehlte nicht an Hindernissen und hemmender Opposition. Die eingeführte Kirchenordnung mußte erst sicheren Boden gewinnen.

Vom August 1535 bis zum Februar 1537 haben wir von der Wirksamkeit Pauls v. R. gar keine Spuren. Am 7. Februar 1537 war er als Abgesandter des Herzog Barnim auf der Bundesversammlung zu Schmalkalden und unterzeichnete im Auftrage desselben die zur Vorlegung für das Concil zu Mantua von Luther entworfenen Schmalkaldischen Artikel als Superintendens Stetinensis. Den Anhang „von der Gewalt und Oberkeit des Papstes" dagegen hat er als „Prediger in Stettin" unterzeichnet, denn mit diesem bekannten sich die unterschriebenen Geistlichen zugleich zur Augsb. Confession und zur Apologie als der Norm ihrer Amtsführung. [45])

Diese Zusammenkunft ward aber auch die Veranlassung, daß P. v. R. auf einige Zeit Stettin verließ, um einem Rufe

---

[44]) Plattd. Kantzow S. 215. 220. 222 f. Cram. III. p. 92. Balthasar, zweite Sammlung S. 372.

[45]) Cramer III. p. 99. Die verschiedene Unterschrift s. in den Ausgaben der Bekenntnisschriften.

nach Lüneburg zu folgen.[46]) Die Lüneburgischen Abgeordneten forderten ihn nämlich auf, das Amt eines Superintendenten in ihrer Stadt zu übernehmen; sie hatten sich schon vor vier Jahren deshalb an Luther und Bugenhagen gewendet, und auf deren Empfehlung und Vermittlung wurde nun Paul vom Rode der Antrag gemacht, und er entschloß sich, ihn anzunehmen. Was ihn bewog, Stettin zu verlassen, wo er so eben einen neuen und ehrenvollen Wirkungskreis erhalten hatte, können wir theils aus seinen eigenen Aeußerungen, theils aus einem sogleich zu erwähnenden Briefe Luthers und Bugenhagens an Herzog Barnim ersehen. Er schreibt, daß er nie gesinnt gewesen sei, für immer in Pommern zu bleiben, und daß er nicht um Pommerns, sondern nur um der guten, frommen Fürsten willen bleibe. So hatte er schon mehrmals den beiden Wittenberger Reformatoren seinen Mangel und seine Noth geklagt, daß es ihm schwer werde, in Stettin zu bleiben, sowohl wegen der Armuth und Gefahr, als das Evangelium noch verfolget ward, als auch besonders, weil er so oft vergeblich eine gute Ordnung der Kirche begehrt habe. Auch nach der Einführung der Bugenhagenschen Kirchenordnung lasse die vollständige Durchführung derselben noch immer auf sich warten. Endlich habe er, obgleich er mit Schulden belastet sei, doch bisher vergeblich auf eine Verbesserung seiner Besoldung gehofft; so sei er zu dem Entschlusse gekommen, er wolle und müsse sich an einen andern Ort begeben. Deshalb hatte er schon bei seiner Abreise nach Schmalkalden von seiner Gemeinde Abschied genommen und kehrte nur um seine Sachen abzuholen nach Stettin zurück. Als nun Herzog Barnim sah, daß es Ernst werde, schrieb er an Luther und Bugenhagen, die die Unterhandlungen mit P. v. R. vermittelt hatten. Den

---

[46]) Vgl. über den Aufenthalt des P. v. R. in Lüneburg: Cram. III. p. 100 ff. Bertram, Lüneburger Reform. und Kirchengeschichte S. 145—152. und besonders die in den Balt. Stud. XXI. 2. S. 128—147. mitgetheilten Briefe, durch welche diese ganze Angelegenheit ziemlich klar gelegt wird. Luthers und Bugenhagens Brief steht bei Cram. a. a. O. und Luthers W. Erl. Ausg. Bd. 55. S. 175 ff.

Inhalt seines Schreibens können wir nur aus der Antwort vom Freitag nach Ostern ersehen. Sie vertheidigen sich und P. v. R. zunächst gegen den Vorwurf, daß sie heimlich den Weggang betrieben hätten, und erklären, daß P. v. R. aus freiem Antriebe den Ruf angenommen, und sie ihn nicht zur Rückkehr veranlassen könnten, da er dem Rathe von Lüneburg sein Versprechen gegeben habe; sie legen dem Herzoge auch ans Herz, wie unbillig es sein würde, dem vielfach bedrängten und schlecht besoldeten Manne den erbetenen Urlaub zu versagen. So siedelte denn P. v. R. im Frühling 1537 nach Lüneburg über. Hier war die Reformation auf Antrieb des Herzogs Ernst zu Lüneburg zuerst vorbereitet, und dann hatte seit 1531 Urbanus Rhegius die kirchlichen Verhältnisse geordnet: nach seinem Weggange war Heinrich Radebrock, der schon vorher die dortige Kirche geleitet, Superintendent geworden, aber schon 1536 gestorben. Am Pfingstfeste 1537 trat P v. R. sein Amt in Lüneburg an. Er predigte in der St. Johanniskirche, doch ist von seiner Amtsführung weiter nichts bekannt, als daß er im folgenden Jahre am Tage Phil. und Jakobi (1. Mai) den Cl. Lampe, einen gebornen Lüneburger, welcher in Wittenberg studiert hatte, nach evangel. Ritus ordinierte.[47])

Viel länger blieb auch P. vom Rode nicht in Lüneburg, denn nach einem im Dec. 1538 aus Stettin geschriebenen Briefe[48]) war er schon so lange wieder in Stettin, daß Bürgermeister und Rath in Lüneburg seine Rückkehr sehnlichst erwarteten. Er scheint daher den Cl. Lampe gewissermaßen zu seiner Stellvertretung ordiniert zu haben, wie aus einem andern Briefe hervorgeht. Denn von Stettin aus wurden lebhafte Anstrengungen gemacht, ihn wieder zu gewinnen. Nachdem Herzog Barnim sich zunächst in den unvermeidlichen Verlust gefügt, schrieb er am Dienstag nach Galli (16. October) 1537 von Celle, wo er

47). Chron. Schomakeri bei Bertram a. a. O. Er war wohl ein Bruder des Johann Lampe, welchen Bertram als Prediger an der Heil. Geistkirche nennt.

48) Balt. Stud. a. a. O. S. 132. S. 137.

Herzog Ernst, den Bruder seiner Gemahlin Anna besuchte und auch mit P. v. R. Rücksprache nahm, an Bürgermeister und Rath von Lüneburg und bat, da nach P. v. R. Abgang viel Unordnung in Sachen der Religion eingerissen sei, denselben seines Dienstes wieder zu entlassen, oder, wenn das nicht geschehen könne, ihn einen oder einige Monate zu beurlauben, damit er wenigstens die Visitation fortsetzen und zu Ende führen könne. Diese Bitte wiederholte er nach seiner Rückkehr von Stettin aus. — Am Sonnabend nach Luciä, also Mitte December, erwiederten Bürgermeister und Rath ablehnend, in plattdeutscher Sprache: Sie seien zwar Sr. F. Gnaden zu allem Dienst bereit, weil aber weder in Lüneburg, noch in den benachbarten Städten gelehrte und tüchtige Leute zu finden seien, welche die kirchlichen Angelegenheiten leiten könnten, bäten sie den Herzog von seinem Verlangen abzustehen. Aber Herzog Barnim ließ sich nicht abweisen. Am Montag nach Pauli Bekehrung (25. Jan. 1538) wiederholte er noch einmal sein Verlangen, daß P. v. R. die Visitation vollenden möge. Wieder erhielt er eine abschlägige Antwort (Sonn. nach Valentini. 14. Febr.): „Es stehen uns, schrieb der Rath, diesmal in hochdeutscher Sprache, die vormals angezeigten und andere christliche nothdürftige Ursachen, daran uns viel gelegen, entgegen, besonders auch weil unsre Bürger solches zu bewilligen und nachzugeben merklich sich beschweren." So mußte Herzog Barnim die Hoffnung, P. v. R. wieder zum Superintendentenamte zu bekommen, vorläufig aufgeben, und zeigte dies dem Rath zu Stettin mit der Aufforderung an, „weil M. Paulus nit anhero zu bringen", nach einem andern geschickten Mann sich umzusehen.[49]) Bald darauf jedoch muß, wie schon oben erwähnt, der Rath zu Lüneburg eingewilligt haben, P. v. R. wenigstens auf einige Zeit nach Stettin reisen zu lassen, um die Geschäfte der Superintendentur zu besorgen und besonders die Visitation zu leiten: am Sonnabend nach Nicol. (6. Decbr.) schreibt nämlich P. v. R. aus Stettin: „ich will E. Ew. nicht

[49]) Der Brief vom 19. Mai 1538 befindet sich im Prov. Archiv.

bergen, daß ich vermerke, daß sich hier die Sachen wohl etwas lange erstrecken werden; aber ich will mich befleißigen, daß ich bald nach Weihnacht, und sobald es wiederum zu Wetter greift,[50]) mich auf den Weg nach Lüneburg verfüge". Er wird also etwa in der Mitte des Sommers nach Stettin gekommen und Willens gewesen sein, im Winter wieder in Lüneburg zu sein. — Von den Arbeiten aber, welche P. v. R. so lange festhielten, haben wir, da die Visitationen erst im nächsten Frühling wieder aufgenommen wurden, keine näheren Andeutungen, doch läßt sich ja leicht denken, daß es deren genug gab. Aber P. v. R. Rückkehr nach Lüneburg verzögerte sich noch länger. Im Frühling des nächsten Jahres wurden zunächst die Visitationen wieder in Angriff genommen. Dann war das Jahr 1539 für P. v. R. ein rechtes Kreuzjahr: zuerst erkrankte er selbst in der Fastenzeit am Fieber, und kaum war er genesen, so ward bald nach Ostern sein Weib, dessen hier zuerst Erwähnung geschieht, so schwer krank, daß er an ihrem Aufkommen verzweifelte, und wenn auch die Macht der Krankheit endlich gebrochen wurde, so hatte sie doch Mitte Juni sich nicht völlig erholt. Im August aber fiel P. v. R. in eine schwere Krankheit, lag 6 Wochen zu Bette, und wenn er auch gegen Mitte September Besserung fühlte, so war er doch so schwach, daß er an eine Reise nicht denken konnte, ja noch um Weihnachten hatte er an den Folgen der Krankheit zu leiden. Während aber in der Zwischenzeit zwischen diesen verschiedenen Krankheitsfällen, P. v. R. seine Gedanken und seine Thätigkeit auf die Visitation richtete, ward es ihm immer klarer, wie für die Durchführung des Werks der Reformation in Pommern seine Anwesenheit durchaus nothwendig sei. So gab er allmählich den weiteren Aufforderungen wegen seines vollständigen Bleibens nach, und am 10. Juni kam es zu einem Abschluß. Das darüber aufgenommene Protokoll von diesem Tage befindet sich im Prov. Archiv und lautet: „Anno 1539 am 10.

---

50) Diese Redensart findet sich mehrmals in diesen Briefen, z. B. Nr. 13. S. 142: „ehe es zu wettertagen greiffet"; Nr. 15. S. 145: „dieweil es ja die Wege ergreift", d. h. weil die Wege fahrbar werden.

Juni hat M. Paulus v. Rode bewilliget, allhier im Lande zu bleiben und das Amt Superintendentis allhier zu Alten-Stettin und die Visitation unsrer Lande und umliegenden Städte zu warten und das oberste Predigeramt in S. Jakobikirche zu treiben. Dagegen hat m. G. H. von wegen der Superattendenz aus S. F. G. Kammer alle Jahr ihm 70 Gulden, halb auf Michael, halb auf Ostern, 4 drömpt Roggen, 6 drömpt Malzes aus S. F. G. Haus zu Stettin auf alle Jahr, wenn er seiner Gelegenheit nach darum fordern wird, entrichten zu lassen versprochen. Dazu soll er aus S. Jakobi Kirchenkasten seine vorige Besoldung an Gelde, Holz und Korn, und die Behausung, darin er jetzo ist, so lange er bei dem obersten Predigtamt zu bleiben geneigt, haben. Darüber hat S. F. G. auch von wegen der Superattendenz M. Paulo und seiner ehelichen Hausfrau ein Freihaus an S. Marien- oder Otten-kirchen zu ihrem Leben versprochen, und ihm fort 100 G. baar verehren lassen, und ihm ein Ehrkleid zu geben vertröstet. Actum Stettin anno et die ut supra, praesentibus Joachim. Molzan, Alexander v. d. Osten, Barthol. Schwave".

Die versprochenen 70 G. werden in folgender Weise angewiesen: 20 fl. S. Jakobikirchenkasten zu Stettin, 10 fl. Kolbatz, 10 fl. Kapitel S. Otten, 10 fl. Pyritz, 5 fl. Gollnow, 5 fl. Damm, 5 fl. Greifenhagen, 5 fl. Garz; Roggen und Malz soll aus dem Haus zu Stettin gegeben werden.

Einige Tage später schrieb P. v. R. an den Rath zu Lüneburg und bat um seine Entlassung. Er entschuldigt sich zunächst wegen seines langen Ausbleibens und bekennt, die Mahnbriefe des Raths bekommen zu haben. Er habe seit den Fasten sich alle Tage zur Reise gerüstet, sei aber immer durch Aufträge des Herzogs verhindert worden; dazu sei er selbst in der Fastenzeit, und bald nach Ostern sein Weib schwer krank geworden. Zuletzt aber da um Pfingsten der Herzog nach Stettin gekommen, bin ich, fährt er fort, in das Werk der Visitation so geflochten, daß ich des kein Ende weiß, und was ich meine in einer Woche auszurichten, da gehen ihrer vier mit hinweg, und ist hier das Land so groß und weitläuftig, daß ich nicht weiß, wann es

geendigt mag werden." Dazu sei nun die Erndte eingetreten; auch wolle ihn H. Barnim zu dem auf den 1. August angesetzten Tage nach Nürnberg schicken. „Da Ich aber nuhn, nachdem die visitation hie zu Stetin geschehen vnd auch Ewrer Erb w. schrifften mith instelen, vorlaub vnd gnedige vorlasung gefordert vnd begeret, hat mein G. H. mich keines weges wollen vorlassen, Ich hab mich erbotten, ich wolte bei seiner F. G. noch biss vff Barthalomei bleiben, Aber F. G. hat myr slecht angezeiget ich dorffe nicht gedencken, das sein F. G. mich wolle vorlassen, es sey seinen F. G. altzuviel dran gelegen Szo ehr mich solt vorlassen hett ehr im gantzem seinem Furstenthumb keinen, dem ehr das ampt wuste zubefelen, so vngluck vnd zwitracht enthstunde, der den sachen raten kont, darumb dieweil ich die sache hett helffen anfangen, můst ich sie auch helffen vulendigen. Ich sol mich der von Luneborch nichts bekummeren, S. F. G. wolles alles vff sich nemen, Sein f. G. habe bei den zu Luneborgk so viel wal macht, desselben gleichen mein Gnedige Frawe vnd Furstin, vnd des thunds viel mehr, das ich also bestricket werde, das ich wowol in der warheit noch nye gesinnet hie zu bleiben, vnd noch mein sin ist, hab auch derhalben nichts wollen schreiben, sundern alle tage mich vff die widderfhart gerichtet, dieweil ich denn itzunder mitten in der visitation nicht kan abekomen, vnd immer weiter vnd weiter werde eingeflochten, hab ich sorge, die zeit wirth sich zu langk vorstrecken vnd nicht radt wirth sein, ewre kirchen ane pastor zu bleiben, Muss ichs leider geschehen lassen vnd wirds die nodt erfodern, das je einen frommen trewen gelahrten man moget vberkomen," u. s. w. Antonius Corvinus und Urbanus Rhegius würden ihnen wohl einen Superintendenten empfehlen. Er bittet schließlich, seinen Stellvertreter Cl. Lampe zu versorgen, und ihm sein Hausgeräth verabfolgen zu lassen. Am folgenden Tage (Sonnabend nach Margarethä) schrieb auch der Herzog an den Rath zu Lüneburg und bat, P. vom Rode, den er im Interesse der pommerschen Kirche nicht entbehren könne und deshalb in seinen Dienst genommen, zu entlassen. Aber die Herren in Lüneburg waren durchaus nicht Willens, dieser ohne ihre Einwilligung getroffenen Entscheidung sich zu

unterwerfen. Am Freitag nach Barthol. 1539 antwortete der Rath dem P. v. R. „Superattendenten zu Lüneburg, itzund in Pommern.“ Er weist zunächst den Verdacht zurück, als habe er wegen des langen Ausbleibens nach einem andern Superattendenten sich umgesehen; sie hätten stets gewünscht, P. v. R. möge zu Michaeli oder bald darauf kommen, den Winter über seines Amtes warten und dann zu Ostern einen ordentlichen Abschied nehmen. Um so weniger hätten sie sich eines solchen Schreibens versehen; sie erinnerten ihn vielmehr an alle seine mündlichen und schriftlichen Zusagen, in der Hoffnung, er werde sich in Pommern so verabschieden, daß er zu Michaelis kommen und bei ihnen bleiben könne.

P. v. R. erwiederte am Dienstag nach Mariä Geburt (8. Septbr.): Er habe sich aus den angegebenen Gründen mit dem Herzog in Verhandlungen eingelassen und zwar stets mit der Bedingung, daß der Herzog ihn genügend entschuldigen und ihm seine Entlassung verschaffen werde. Da sie ihn aber so ernstlich ermahnten zu kommen, so habe er sich sogleich nach Lüneburg begeben wollen, aber Gott habe ihn mit einer schweren Krankheit beladen, worin er wohl 6 Wochen gelegen: er wisse auch noch nicht, wann er herauskomme, obwohl er Besserung zu fühlen beginne. Er habe auch das Schreiben des Rathes an den Herzog abgegeben, aber, weil er seiner Krankheit wegen nicht seinen Abschied verlangt, keine Antwort erhalten. Er werde daher, so bald er wieder zu seiner vorigen Gesundheit gelangt, seinem Versprechen gemäß kommen. Aber am 21. Decbr. mußte er sich nochmals entschuldigen: es sei Thauwetter eingetreten, auch sei er noch nicht ganz wieder gesund, so daß er solche Reise machen könne; sobald wieder beständiges Wetter eintrete, werde er sich mit Gottes Hülfe auf den Weg machen.

Weil aber P. v. R. noch immer keinen Abschied vom Herzog erhielt, so schrieben Bürgermeister und Rath zu Lüneburg bald nach Epiphan. 1540, und baten um bestimmte Antwort, ob er vom Herzoge seinen Abschied erhalte und bald kommen und dann bei ihnen bleiben könne. Denn wenn er doch nicht bleiben könne, so würde die lange Hin- und Herreise beschwerlich,

und ihnen auch damit wenig gedient sein; sie könnten auch nicht so lange ohne einen bestimmten Superintendenten sein. Noch einmal erwiederte P. v. Rode am Donnerstag nach Pauli Bekehrung (25 Jan.): Er sei stets gesinnt gewesen, und auch noch jetzt, wieder nach Lüneburg zurückzukehren; es sei aber noch immer kein Wetter zum Reisen, so kämen auch noch immer andre Geschäfte hinzu. Der Herzog wolle ihn zum 1. März nach Schmalkalden schicken, und da dies eine wichtige Sache sei, er auch früher bei solchen Verhandlungen gewesen sei, habe er es nicht ablehnen können. Er habe jedoch dem Herzog schriftlich angezeigt, daß er sich nach diesem Tage wieder nach Lüneburg begeben werde. Wenn ihnen dies zu lange währe und sie eines Superintendenten so lange nicht entbehren könnten, so müßte er ihnen gestatten, einen andern anzunehmen; er sei zwar frei, doch werde ihn der Herzog nur sehr ungern entlassen. Da entschlossen sich endlich die Lüneburger auf P. v. R. zu verzichten, dankten ihm in einem freundlichen Schreiben für seine wohlgewogene Gesinnung und verehrten ihm 200 Mrk Lüb. zum Geschenk. Mit demüthigem Danke für das freundliche Schreiben und das reiche Geschenk antwortet P. v. R. am Charfreitag 1540: „Dieweil E. Erb. G. diss also fur das beste vnd fuglichste ansihet, will ich mich auch hirinne zufrieden geben, vnd bei meinem Gnedigen herrn bleiben so lange alß es Godt vorschaffet, welches ich vmb pomerlandt nicht thun wolte, wenn ichs nicht vmb der guten fromen fursten willen thete, die es von myr so ernstlich fordern und begeren." Er bittet endlich, sein Hausgeräth seinem Diener zu überliefern und auch seiner armen Schwester sich anzunehmen. Von dieser ist nichts näheres bekannt. In dem letzten der mitgetheilten Briefe endlich, dessen Ueberbringer wohl der zur Abholung des Hausgeräthes geschickte Diener war, wünscht er den Lüneburgern, die nun einen andern Superintendenten gefunden hatten, dazu Gottes Heil und Segen: er habe auch die Geistlichen noch einmal ermahnt, bei der reinen Lehre zu bleiben und vorsichtig, einträchtig und friedlich zu leben. Mit herzlichem Danke für alle ihre Gunst und Wohlthat und mit Segenswünschen nimmt er Abschied.

So war denn nach langem Schwanken und vielfachen Verhandlungen diese Angelegenheit beendigt, und P. v. R. seinem Wirkungskreise in Pommern dauernd zurückgegeben. Wenn Loffius sagt, daß P. v. R. drei Jahre Superintendent in Lüneburg gewesen sei, Cramer dagegen, daß er nur ein Jahr dort geblieben sei, so haben, wie aus der obigen Darlegung hervorgeht, beide Recht: von Pfingsten 1537 bis gegen Ostern 1540 ist er dem Amte nach Superintendent von Lüneburg gewesen, wirklich in Thätigkeit war er dort jedoch nur bis zum Sommer des Jahres 1538. Sein Nachfolger war der gelehrte Jurist Christoph Hegendorf, der im Februar 1540 die Lüneburgische Superintendentur antrat.[51])

Wenden wir uns nun zu der Thätigkeit zurück, welcher sich P. v. R. schon seit seiner Rückkehr nach Stettin widmete, so waren es außer anderen Amtsgeschäften und Reisen besonders die Visitationen, welche im Frühling des Jahres 1539 wieder begannen. Am Montag nach Ostern schrieb Herzog Barnim von Rügenwalde an P. v. R. und Petrus Becker und forderte sie zur Theilnahme an der bald nach Pfingsten beginnenden Visitation in Stettin und den umliegenden Orten auf. Schon am folgenden Tage zeigte der Herzog auch dem Rath zu Stettin den Beginn der Visitation am Fronleichnamstage an. Es finden sich im Prov.-Archiv Entwürfe, welche die Namen der Visitatoren für die einzelnen Orte, an denen visitiert werden sollte, enthalten; folgende sind genannt: Garz, Greifenhagen, Damm, Pyritz, Wollin, Cammin, Greifenberg, Gollnow, Treptow, Belgard; an einigen wollte der Herzog selbst die Visitation leiten, an andern wurden einzelne Räthe und Beamte damit beauftragt. P. v. R. ist fast bei allen genannt; ihm lag ohne Zweifel besonders die Ordnung der eigentlich kirchlichen Verhältnisse, die Prüfung der Geistlichen und Lehrer, die Einrichtung der Gottesdienste und dergl. ob. In Damm sollte er z. B. eine

---

51) Loffius bei Bertram a. a. O. Cram. III. p. 169. Ueber Hegendorf vergl. Bertram a. a. O.

Matrikel verfassen oder zu verfassen verordnen. In Pyritz, worüber die Bestimmungen am ausführlichsten sind, sollte die Visitation am Sonntag vor Mariä Magdalenä (22. Juli) stattfinden: am Donnerstag vorher sollte der Adel auf Montag beschieden werden, um „Handlung zu warten." Der Verhör der Pfarrer sollte am Donnerstag beginnen, und dazu P. v. R. und ein andrer von den Stettinischen Predigern (also wohl Petr. Becker) verordnet werden. Ob alles so ausgeführt ist, läßt sich freilich nicht bestimmt sagen: Prüfung der Geistlichen, Verhandlungen wegen der geistlichen Güter und der Besoldungen der Geistlichen, Ordnung evangelischen Gottesdienstes waren überall ja die nothwendigen Erfordernisse für die Durchführung der Treptower Ordnungen. In den Städten wurden wohl gleich die Verhältnisse der Umgegend mit geordnet: freilich war da nur unvollkommene Hülfe zu schaffen, denn die Zahl evangelischer Geistlichen war viel zu klein, man mußte zufrieden sein, wenn überhaupt nur irgendwie für die Landpfarren gesorgt werden konnte.

Am schwierigsten war die Visitation in Stettin, theils wegen der Ordnung und Verwaltung der geistlichen Güter, theils wegen der politischen Verhältnisse zu den Herzögen, mit denen bisher trotz des 1535 geschlossenen Vertrages noch keine volle Versöhnung stattgefunden hatte. Zwar die Ordnung der rein kirchlichen Verhältnisse war weniger schwierig und scheint zu der bestimmten Zeit stattgefunden zu haben, wenn wir die oben mitgetheilte Aeußerung P.'s v. R. in dem Briefe vom Juni 1539 darauf beziehen dürfen, wo er sagt, daß er nun „nachdem die Visitation zu Stettin geschehen", Urlaub begehrt habe. Wenn P. v. R. wieder in seine frühere Stellung zurücktrat, so konnte die Besetzung der Pfarrstellen und die sonstigen kirchlichen Verhältnisse im Wesentlichen so bleiben, wie sie im Jahre 1535 geordnet waren und so bestimmt auch der sogleich zu erwähnende Entwurf des Abschiedes, daß der Stand der seit Annahme des Evangeliums verordneten Geistlichen so bleiben solle, wie es bei der ersten Visitation eingerichtet sei.

Dieser vom 7. Juli 1539 datierte, im Prov.-Archiv

befindliche Entwurf des Visitationsabschiedes hat folgenden Eingang: „Anno 1539 am 7. Juli hat m. g. H. Herzog Barnim, in Beisein ꝛc. und der Prediger M. P. v. Rhoda und Er Nik. Hovesch, Petri Becker, angefangen von dem Rath und Diakonen ein vollkommen Verzeichnis und Inventarium des Kirchenguts, beide der Kirchen und Armenkastens, und darüber Rechenschaft gefordert, und die Visitation gehörig vorgenommen, und ist danach befunden, vorgeschlagen und geordnet, als artikelweise folget." Unter den der St. Jakobikirche gehörigen, einzeln aufgezählten Häusern wird auch erwähnt: „noch ein Hus gegen dem Karkhaus, darin M. Paul der Prediger wahnet." Am Schlusse findet sich aber folgende Notiz: „9. Juli haben Rath und Alderleute obangezeigte Artikel und Vorschläge als beschwerlich angezogen und in Summa alle abgeschlagen." Da diese abschlägige Antwort ohne Zweifel mit der weiteren Opposition der Stadt gegen die Herzöge zusammenhängt, so scheint erst mit der Ueberwindung dieser im folgenden Jahre auch die Visitation ihren Abschluß gefunden zu haben. Von weiteren Verhandlungen in Sachen der Visitation finden sich einzelne Notizen im Prov.-Archiv, z. B. vom 6. Dec. 1539, und der Abschied scheint erst 1540 erfolgt zu sein. Die lange verweigerte Huldigung der Stadt Stettin fand im Juli dieses Jahres statt, worauf dann durch einen am Freitag nach Vincula Petri (1. August.) 1540 zwischen den beiden Herzögen und der Stadt geschlossenen Vertrag alle Streitpunkte verglichen wurden, und so auch diese Angelegenheit endlich zum Ziele gelangte.[52])

Bald darauf am 21. März 1541 starb eines plötzlichen Todes der langjährige Amtsgenosse P.'s v. R. Nicol. Höviſch, und an seine Stelle trat Bernhard Strohschneider, dessen wir schon oben erwähnten.

Unter den Arbeiten, welche in der nächsten Zeit neben der Verwaltung seines Pfarr- und Superintendenturamtes P. v. R.

---

[52]) Friedeborn II. S. 40.

vornehmlich in Anspruch nahmen, ist vor allem die Ausarbeitung der Agende zu erwähnen, welche dem evangelischen Gottesdienste in Pommern erst eine feste Ordnung verlieh. Bugenhagens K. O. von 1535 enthält auch in ihrem dritten, von den Cerimonien handelnden Theile nur kurze und allgemeine Grundzüge; und sonst hatte Bugenhagen nur eine Ordnung für Mönche und Nonnen entworfen. Im Jahre 1542 ward die von Knipstro und P. v. R. verfaßte, von Bugenhagen revidierte Agende gedruckt und der Synode zu Greifswald im Juli 1543 vorgelegt, welcher Synode deshalb auch P. v. R. beiwohnte.[58])

In dasselbe Jahr 1543 fällt auch die Stiftung des Pädagogiums zu Stettin. Wie P. v. R. schon in Jüterbog neben seinem Predigtamte die Kinder wohlhabender Familien unterrichtet hatte, so zeigte er auch in Stettin Liebe und Interesse für die Schule. Schon bei der ersten Kirchenvisitation hatte er in dem vorher übergebenen Gutachten den Zustand der Schulen ins Auge gefaßt und Vorschläge zu ihrer Verbesserung gemacht. Es bestand in Stettin seit 1399 das Fageteufelsche Collegium an St. Marien, in welchem 24 arme Schüler vollständigen Unterricht, Wohnung und Kost fanden. Diese der höheren Bildung gewidmete Anstalt war damals durch die Untüchtigkeit und Nachlässigkeit der Provisoren und Vorsteher, die P. v. R. in ziemlich starken Ausdrücken schildert, sehr in Verfall gerathen, und man hatte daher versucht, ihr durch Verbindung mit der Stadtschule bei St. Jakobi, deren Rector (Schulmeister) damals der schon mehrfach genannte Petrus Becker war, aufzuhelfen. Es war diesem von dem Collegium bei St. Marien eine in Holz und Korn bestehende Zulage versprochen, wogegen die Schüler des Collegiums zur Stadt kommen, und der im Collegium befindliche Lehrer (Geselle) mit an der Schule unterrichten sollte. P. v. R. empfiehlt diese den beiden Anstalten zum Segen gereichende Verbindung, dringt darauf, daß über die

---

58) Balthasar I. S. 17. der Titel der Agende lautet: „Karken Ordening, wo sick de Parner und Seelensorger in vorreikinge des Sacrament und ovinge der Cerimonien holden scholen im land tho Pamern.

Verwaltung des Collegiums klare Rechenschaft abgelegt, und eine geordnete Aufsicht eingerichtet werde; ferner verlangt er, daß man fromme, bekannte Bürgerkinder in dasselbe aufnehme, daraus man etwas gutes erziehen könne, und nicht Bauernjungen und fremde Kinder, allein um des Singens in der Kirche willen. Der Visitationsabschied setzte denn auch demgemäß fest, daß diese Verbindung beider Anstalten bleiben, und daß der Rector der Schule über diese Schüler des Collegiums die Disciplinargewalt ausüben solle. Auch sollen, wie ein eigenhändiger Zusatz Bugenhagens besagt, nur solche Knaben ins Collegium aufgenommen werden, welche tüchtig sind zu lernen, d. h. zu studieren, nach dem Urtheil des Superintendenten. So bekam P. v. R. auch über die Schule und das Jageteuffelsche Collegium eine Oberaufsicht, die bald noch eine weitere Ausdehnung erhielt.[54])

In dem Treptower Landtagsabschied war die Errichtung einer Universität auch für das Herzogthum Stettin in Aussicht genommen. Weil aber eine solche hohe Schule erst neu gestiftet werden mußte, so empfahl Bugenhagen in der ersten K. O. vom Jahre 1535, vorläufig zu Stettin ein Pädagogium einzurichten, welches einen Uebergang zur Universität bilden könne. Erst nach der völligen Theilung der beiden Herzogthümer im Jahre 1541 faßten die beiden Fürsten, welche nach dem Theilungsvertrage das Bisthum Cammin und die beiden Stifter S. Otten und S. Marien in Stettin gemeinsam behalten hatten, den Entschluß, in Stettin eine solche höhere Schule zu begründen. Unter Beirath des Kanzlers Barthol. Swave und des Superintendenten P. v. R. kam 1543 die Stiftung zu Stande: Das Pädagogium wurde ein Alumnat, an dessen Unterricht jedoch auch auswärtige, bei Bürgern in der Stadt wohnende Schüler theilnahmen. Die Oberaufsicht behielten sich die beiden Fürsten vor, welche auch jeder 12 Knaben zur Aufnahme ernannten: sonst wurden 4 Curatoren und 3

54) von Medem. S. 251. 264. vergl. Hasselbach, das Jageteufelsche Collegium.

Diaconen oder Provisoren ernannt. Die Stiftungsurkunde ist von Jasenitz den 25. October 1543 datiert, doch hat die Eröffnung der Schule wegen der noch nothwendigen Bauten wahrscheinlich erst im Jahre 1544 stattgefunden. Die ersten Statuten, welche von den folgenden Rectoren zum Theil erweitert worden sind, hat P. v. R. entworfen, und sie geben von seinem Interesse für die Schule, wie von seinem erfahrnen Urtheil ein schönes Zeugnis; wir theilen sie im Ganzen wortgetreu mit, und zwar nach der Röhleschen Abschrift.

Die Statuten des Pädagogiums.

§. 1. daß eine Matrikel zubereitet werde, da alle Knaben, so in diesem Paedagogio studieren und studieren wollen, eingezeichnet werden.

§. 2. daß Statuten gestellt werden, danach sich die studiosi in diesem Paedag. wissen zu richten.

§. 3. daß eine notula gestellt werde, was die geloben und annehmen sollen, die inscribiert werden.

§. 4. daß niemand eingeschrieben werde, wo er nicht in Gegenwart des Superintendenten, Pfarrherrn und der Diakonen verhöret und tüchtig befunden wäre.

§. 5. daß keiner hereingenommen werde, er habe denn in den andern Schulen die grammaticam gelernt, daß er declniere, conjugiere und seine syntaxin wisse und in der lateinischen Sprache congruus sei; item daß er mit sich bringe testimonium sui praeceptoris et ludimagistri, unter welchen er zur Schule gegangen, daß er fleißig gewesen sei und mit Willen abgeschieden, desgleichen auch mit Willen der Eltern. Denn es werden die Schulen in allen Städten sammt aller Disciplin trefflich hierdurch gebrochen und verdorben, daß die Knaben, sobald sie kaum 15 Jahr alt werden, ins Paedag. eilen, und wenn sie der Schulmeister mit Strenge und in Zucht halten will oder auch strafet, springen sie bald aus der Schule und eilen ins Paedag., da sie meinen freier zu leben.

§. 6. wenn einer vor dem Superintendenten, u. s. w. angenommen, daß ihm angezeigt werde die Wohnung, wo er wohnen solle, und der Tisch, und wie er sich in der Wohnung

mit seinen Gesellen halten soll; wo er aber nicht im Paedagogio sein könnte, anzeigen, wo er zur Herberge sei und was er sich halten solle.

§. 7. daß die Schüler oder paedagogi, so in der Stadt bei den Bürgern sein, die kleinen Knaben nicht in das Paedag. führen, sondern in die Trivial- oder Stadtschule, da sie ihre prima elementa und rudimenta erst lernen, und sie auch, die paedagogi, unter dem Schulmeister sein und ihm unterworfen, da zur Schule und mit in die Pfarrkirche gehen; wo aber etliche der Geschicklichkeit werden, daß sie höhere lectiones, wie im Paedag. denen geschehen, hören können, soll ihnen vergönnt werden, des Tages eine oder zwei lectiones im Paedag. zu hören, aber bald darnach wieder zu ihrer Schule gehen, nach der Fundation und Stiftung des Paedagogii: also wiederum, so einer aus dem Paed. solcher Kinderlehre benöthigt wäre, er wiederum da möchte hingehen.

§. 8. daß der Rector Paedagogii mit dem Schulmeister in der Stadt eins seien sammt ihren Mitrectoren und Gesellen, und sich ordentlich halten, dergestalt, daß der Rector Paedag. als oberster auch mit habe Aufsehen auf die Schule in der Stadt, und der Schulmeister in der Stadt ihn für seinen Senior halte, und daß sie Einigkeit halten, also daß, wenn der Cantor des Paedag. Knaben in seiner Sängerei bedarf, er ihm gerne folgen lasse, und wiederum, wenn dem Cantor der Schule etliche aus dem Paedag. vonnöthen seien, er sie auch möge bekommen, daß also die Kirchen sämmtlich mit guter Sängerei bestellet, und also einer dem andern die Hand reichet, wie in der Fundation des Paedag. auch fundieret.

§. 9. daß sich Conrector und Cantor im Paedag. nicht mit fremden Privatschülern, so nicht ins Paedag. gehören, beladen und Winkelschulen, die allenthalben verboten sein, anlegen, denn dadurch wird das Paedag. beschweret, die Jugend versäumet, und die im Paedag. sein, auch verkürzet, denn für solche Knaben keine Stube ist, auch können solche Knaben nicht recht, wie sichs gebühret, geübt werden. Aber repetitiones oder auch sonderliche

exercitia zu halten mit denen, die im Paedag. sein, mögen sie wohl thun, doch mit Wissen und Willen und Verordnung des Rectors.

§. 10. daß auch von der jurisdictio, wie und wem die studiosi Paedag. sammt dem Rector, Gesellen, Schülern und andern Geistlichen sollen unterworfen sein; item daß auch die Strafen gestellt, damit die Muthwilligen und so dem rectori oder auch dieser Ordnung rebelles worden sein, sollen gestraft werden. —

P. v. R. erhielt also durch diese Stiftung und durch die von ihm entworfenen Statuten besonders einen entscheidenden Antheil an der Aufnahmeprüfung; außerdem war der Rector, während er in der Ansetzung der Lehrgegenstände und in Aufrechthaltung der Zucht freie Hand hatte, in andern Anordnungen, wie z. B. in seinem Strafverfahren, in dem Rechte des Vorschlags, Amtsgenossen anzustellen oder zu entlassen, an den Rath der Geistlichen, also besonders P. v. R's. gebunden. P. v. R. wandte auch in der Folge der Schule seine Sorge und mehrfach auch eine besondere Thätigkeit zu. Der erste Rector Antonius Walther, welcher bis 1543 Professor der Philosophie in Greifswald gewesen war, vertauschte 1553 das wegen der oft beklagten Zuchtlosigkeit der Schüler schwierige Amt mit der ruhigeren Professur in Wittenberg. Es wurden deshalb auf Melanchthons Rath wegen Uebernahme des Rectorats Unterhandlungen mit Moritz Heling, Rector in Eisleben geführt, und Melanchthon schreibt am 19. August 1553 in einem von Bugenhagen mit unterzeichneten Briefe von diesem: es sei zu hoffen, daß der ehrwürdige Herr Superintendent Mag. Paulus werde ein gut Gefallen an ihm haben." Da Walther schon im September 1553 nach Wittenberg gieng und die Unterhandlungen mit Heling sich noch länger hinzogen und endlich ganz zerschlugen, so bewog Herzog Barnim den P. v. R. „in der Zwischenzeit im Pädagogium eine Lection zu lesen und dabei Aufsehens zu haben, daß es ordentlich und recht zugehe und nichts confundiert werde." Erst Ostern 1554 trat Caspar Land-

fiedel aus Leipzig als neuer Rector ein, starb aber schon 1557 und hatte Matthäus Wolf aus Stargard zum Nachfolger.[55])

Wenn es für die Verwaltung des Superintendentenamtes in Stettin eine besondere Schwierigkeit gewesen war, daß der Bischof Erasmus von Kammin, dessen Sprengel das Gebiet der Stettiner Superintendentur begrenzte und zum Theil durchbrach, die Annahme der Treptower Kirchen-Ordnung abgelehnt hatte und im Gebiete des Stifts fortfuhr, den Katholicismus zu begünstigen und sich jeder Einwirkung der evangelischen Herzöge zu entziehen, und so eine fast reichsunmittelbare Stellung erstrebte, so machte der plötzliche Tod desselben am 27. Januar 1544 diesem Uebelstande ein Ende; denn die Ernennung des Nachfolgers lag nun in der Hand der beiden Herzöge. Nachdem diese zuerst sich über die Wahl entzweit hatten, vereinigten sie sich, von Luther und den Wittenbergischen Professoren in ernster Weise auf die Wichtigkeit des Amtes hingewiesen, über die Wahl Bugenhagens, die dann auch am 24. Juni in gesetzmäßiger Weise vom Domcapitel vollzogen wurde. Aber Bugenhagen hatte ernste Bedenken, das schwierige Amt zu übernehmen, und gab zuerst am 31. Juli eine nur bedingungsweise zusagende, dann am 1. Januar 1545 einer besonders an ihn geschickten Gesandtschaft, in der sich auch P. v. R. befand, eine entschieden ablehnende Antwort. Da wählten denn beide Fürsten, dem Rathe Luthers und Bugenhagens folgend, den eifrig lutherisch gesinnten und gelehrten Kanzler Barthol. Swave; das Kapitel nahm die Wahl an, und der evang. Bischof wurde nun natürlich nicht vom Papste bestätigt, sondern von den 3 Superintendenten P. v. R., Joh. Knipstro und Jakob Hohensee in Gegenwart von 7 Pfarrern ordiniert.[56])

---

55) Ueber die Stiftung des Pädagogiums vgl. Friedeborn II. S. 41. Cram. III. p. 105 f. v. Medem S. 189. Sodann 2 Programme von Hasselbach, von 1843 und 1851; in dem ersteren die Stiftungsurkunde und die Statuten nach der Röhleschen Abschrift, S. 33 f., in dem zweiten Melanchthons Brief, der in Bretschneiders Corpus Reform. fehlt, S. 9 u. 29.

56) Cram. III. p. 108. Luthers Brief, vom 14. Mai bei Mohnike, kirchen- und literarhistor. Studien und Mittheilungen Bd. I. Heft 1. S. 179 ff. vgl. Vogt, Bugenhagen S. 405 ff. – Paul vom Rode war also von Anfang Dec. 1544 bis zum Anfang Jan. 1545 in Wittenberg.

War so ein bedeutender Schritt zur Herstellung einer vollen kirchlichen Einheit in Pommern geschehen, so sollte die auf den 13. Juli 1545 nach Stettin berufene allgemeine Synode, welcher mit den beiden andern Superintendenten und vielen Geistlichen aus allen Theilen des Landes natürlich auch P. v. R. beiwohnte, dieser Einheit nicht bloß einen Ausdruck, sondern eine feste Gestalt geben. Gewiß war es nach der Kirchenordnung Bugenhagens die Absicht, daß der Bischof die einheitliche Spitze des pommerschen Kirchenregiments sein sollte: das bezeugt die ganze Stellung, welche dem Bischofe zur Synode von vorn herein und von allen Seiten gegeben wurde, das bezeugt die Art und Weise, wie der von der Synode gewählte Ausschuß, aus den 3 Superintendenten und 3 der angesehensten Geistlichen bestehend, die Beschlüsse der Synode dem Bischofe vorlegte; das beweist endlich auch der Protest des Rathes von Stralsund, der als zum schweriner Sprengel gehörig, den Anordnungen des camminer nicht unterworfen sein wollte. Trotz aller Schwierigkeiten und Mängel war hierdurch der Grund zu einer gesunden Ordnung und Entwickelung der kirchlichen Angelegenheiten gelegt. Die Einheit fand in der gemeinsamen Kirchenordnung und nunmehr auch in dem Bischofe einen Ausdruck. Die Weiterentwicklung war den Synoden anheimgegeben, welche theils die ganze Kirche, theils die Glieder der drei Superintendenturen, besonders der stettiner und wolgaster, vereinigen sollten. Knipstro hat zu Greifswald eine Reihe von Synoden gehalten, und auch kleineren Synodalversammlungen, z. B. der rügenschen Geistlichen in Bergen, beigewohnt. Im stettiner Sprengel finden wir nur einzelne Spuren synodaler Versammlungen. Daß P. v. R. wie Knipstro entschlossen war, auch in seinem Bezirke Synoden zu halten, ist gewiß, auch in einem vom Sonntag nach Phil. und Jakob. (1. Mai) 1557 datierten Briefe an die Gräfin von Eberstein zu Naugarten sagt er, daß er sich eines noch unerfahrenen und nicht gründlich vorgebildeten Geistlichen bei Visitationen und Synodis annehmen wolle. Nähere Nachrichten haben wir über solche Synoden nicht; dagegen wurden auf den

Landtagen zu Stettin mehrfach auch kirchliche Angelegenheiten verhandelt.[57])

Aber die Zeit ruhiger Entwicklung der Kirche dauerte nicht lange. Schon 1546 begann der schmalkaldische Krieg, dessen unglücklicher Ausgang auch die dem schmalkaldischen Bunde angehörenden oder wenigstens nahestehenden pommerschen Herzöge mit der Ungnade des Kaisers bedrohte. Schon vor der Schlacht bei Mühlberg hatte der Kaiser seine Klagen gegen Pommern aufgestellt, die Unterhandlungen zogen sich bis ins Jahr 1549 hin, und der Kaiser machte außer einer bedeutenden Geldzahlung die Annahme des Interim zur Bedingung der Aussöhnung. Während die Fürsten zu letzterem geneigt waren, erklärten sich die evangelischen Geistlichen, wie anderwärts, so auch in Pommern, entschieden gegen das Interim. Auch P. v. R., der sich sonst schon in Predigten gegen das Interim ausgesprochen,[58]) versammelte im Februar 1549 die Geistlichen des stettiner Sprengels in Colbatz, um eine gemeinsame Erklärung gegen das Interim abzugeben: die am 11. Febr. zu Stettin versammelten Stände schlossen sich dieser Erklärung an. Doch gab man endlich noch den Bitten der Fürsten nach und erkaufte am 29. April mit der Annahme des Interim den Frieden mit dem Kaiser. Wenn diese Nachgiebigkeit, zumal der unsichre Zustand kaum drei Jahre währte, auch ohne weitere nachhaltige Folgen für die pommersche Kirche blieb, — Spuren der Wirksamkeit des Interim sind meines Wissens nicht vorhanden, — so hatte sie doch den Verlust des tüchtigen Bischofs zur Folge; denn da Barthol. Swave verheirathet war, so entsagte er, um nicht durch seine Person ein Hindernis der Versöhnung zu sein, im Juli seinen Rechten, und nach dem Vorschlage der Fürsten wählte das Kapitel den Domherrn Martin Weiger, welcher zwar lutherisch war, aber

---

57) Ueber die Synode zu Stettin vgl. Balthasar I. S. 85 ff. Die Protokolle besonders der greifswalder Synoden sind bei Balthasar: erste Sammlung abgedruckt. Den erwähnten Brief s. unten.

58) Nach einer im Manuscript des ältern Steinbrück erwähnten Predigt Johann Cogelers.

doch am 13. October 1551 vom Papste die Bestätigung erhielt. Der Passauer Vertrag (2. Aug. 1552) machte diesem unerquicklichen Zustande ein Ende, Bischof Martin wurde am 24. October 1552 nach luther. Ritus instituiert, und allmählich würde in Pommern alles wieder in den alten ruhigen Gang zurückgekehrt sein, wenn nicht die osiandristischen Lehrstreitigkeiten auch in Pommern eine Entzweiung und Erregung herbeigeführt hätten, die gerade für P. v. R. sehr schmerzlich werden mußte. Denn der seit 1549 von Osiander in Königsberg ausgesprochenen abweichenden Auffassung der Rechtfertigungslehre schloß sich 1551 Petrus Becker in Stettin, sein langjähriger Freund und Amtsgenosse, offen an.[59])

Petrus Becker, nach damaliger Sitte gewöhnlich Artopöus genannt, war 1490 zu Cöslin geboren und seit 1531 Rector der Stadtschule zu Stettin; schon seit dieser Zeit war er mit P. v. R. bekannt, der seiner bei der ersten Visitation von 1535 anerkennend erwähnt. An der zweiten Visitation von 1539 nahm er neben P. v. R. als geistliches Mitglied Theil und wurde dazu durch ein eigenhändiges an ihn und P. v. R. gerichtetes Schreiben des Herzogs Barnim aufgefordert. Auf der Stettiner Synode von 1545 gehörte er zu den Geistlichen, welche mit den General-Superintendenten den Ausschuß der Synode bildeten, wurde also allgemein als einer der tüchtigsten Theologen anerkannt, ohne daß er jedoch ein eigentliches Pfarramt bekleidete. Erst 1549 wurde er an Stelle des am 18. Oct. dieses Jahres verstorbenen Georg Cracow zum Pastor an St. Marien erwählt: seine Stelle als Rector erhielt wohl Joh. Cogeler, der wenigstens seit 1551 in diesem Amte erscheint. Aber nicht bloß in amtlichem Verkehr stand er mit P. v. R.; dieser schätzte den „gelehrten und bescheidenen" Mann hoch und war ihm dankbar

---

59) Die Angelegenheit Beckers besonders nach Cram. III. p. 122 ff., der jedoch in chronologischer Beziehung manches ungenau gibt; die zweite Synode z. B. kann, wie sich aus dem ganzen Verlauf der Thatsachen ergibt, nicht im Dec. 1556 stattgefunden haben, da Kniphstro schon am 4. Oct. 1556 gestorben war.

für seinen Unterricht in der hebräischen Sprache, die P. v. R., wie manche Gelehrte jener Zeit, erst im höhern Alter erlernte.[60]) Dieser, seiner Gelehrsamkeit und seiner in den Zeiten des Interim bewährten Festigkeit wegen hochgeachtete und auch bei der Bürgerschaft beliebte Mann schloß sich nun um 1551 der Lehre Osianders an. Er berührte dieselbe zuerst in Predigten, welche er in diesem Jahre über den Römerbrief hielt, und äußerte, Osianders Meinung stimme mit der des Paulus überein. Er stand auch mit Osiander in Briefwechsel und sprach in einem vom 5. Oct. 1551 datierten Briefe an Osiander offen seine Uebereinstimmung aus, so daß auch Osiander ihn als Gesinnungsgenossen erwähnte. Noch eingehender sprach er sich mehrmals gegen seinen Amtsgenossen Alex. Empel aus, und durch diesen ward es auch den übrigen Geistlichen bekannt. Diese, besonders P. v. R., Bernh. Strohschneider und Anton Remmelding stellten ihn deshalb zur Rede, verlangten ein schriftliches Bekenntnis von ihm, und da die Bemühungen der Einzelnen, ihn von der irrigen Auffassung abzubringen, vergeblich blieben, legten sie ihm in einer Versammlung des ganzen Ministeriums die Verpflichtung auf, öffentlich auf der Kanzel Osianders Lehre zu widerlegen, um sich von jedem Verdachte zu reinigen. Dies verweigerte er; der Streit erregte allgemeines Aufsehen, viele Bürger und besonders der fürstliche Leibarzt Dr. Curio nahmen für ihn Partei, auch in andern Städten Pommerns wurde der Streit heftig erregt. Knipstro schrieb im Jahre 1552 seine „Antwort der Theologen und Pastoren in Pommern auf die Confession Andr. Osiandri". Vergebens glaubte Herzog Barnim dadurch den Streit beendigen zu können, daß er den Geistlichen befahl, sich zu versöhnen und die streitige Lehre auf der Kanzel nicht mehr zu berühren; das auferlegte Stillschweigen konnte den Frieden nicht herstellen. Da veranlaßte der frühere Bischof Barthol. Swave den Herzog Philipp, sich der Sache anzunehmen und seinem Oheim zuzu-

[60]) Micrael. syntagm. hist. eccl. p. 530: „ex animo optime cupio doctissimo et modestissimo viro D. Artopoeo, a quo ante annos XII initia ac elementa hebraicae linguae didici."

reden: und so trat denn, um die Sache zu einem wirklichen Abschluß zu bringen, auf Befehl beider Herzöge und unter dem Vorsitz ihrer Räthe, auf Judica 1555 (1. April) eine Synode zu Stettin zusammen, die Theologen Dr. Andr. Mager aus Wolgast und Jakob Runge aus Greifswald disputierten mit ihm: das Resultat ward an Melanchthon und Bugenhagen zur Begutachtung geschickt.

Inzwischen aber ruhte in Stettin der Streit nicht: Becker und seine Gegner bekämpften sich nach wie vor auf den Kanzeln. Weil nun die Aufregung bald einen Aufstand des Volkes hervorgerufen hätte, wendete sich Bernh. Strohschneider an den Herzog Barnim und dieser forderte Becker an den Hof nach Wollin und befahl ihm, bis auf weiteres dort zu bleiben, und als er nach einiger Zeit ohne Erlaubnis zurückkehrte, wurde ihm wegen dieses Ungehorsams Hausarrest auferlegt, den er denn auch vom 15. August bis zum December dieses Jahres 1555 hielt. Am 13. December fand sodann, ohne Zweifel, nachdem das Gutachten der Wittenberger Universität angekommen war, eine zweite Synode statt, welcher Knipstro, Mager, Runge, sowie fürstliche Räthe, Mitglieder des Raths zu Stettin und die Diakonen von St. Marien beiwohnten. Hier wurden dem Beklagten 34 Artikel über die Lehre von der Rechtfertigung vorgelegt und deren Annahme verlangt. Durch freundliches Zureden bewogen, nahm Becker Bedenkzeit bis Mittags 1 Uhr, dann unterschrieb er im Chor der Marienkirche die Artikel und empfieng von P. v. R. die Absolution. Seinem Versprechen gemäß leistete er auch Weihnachten am Stephanstage (26. Dec.) in öffentlicher Predigt einen Widerruf. — Aber die auf allseitiges Andringen geschehene Zurücknahme seiner Lehre war keine dauernde; er sprach sich wieder wie früher aus, und mußte nun im folgenden Jahre nach dem Erkenntnis der Wittenberger Facultät seines Amtes entsetzt werden. Es ward ihm auferlegt, sich eine Zeitlang nach Wittenberg zu begeben, um durch Besprechungen mit den dortigen Theologen zu einer richtigeren Ansicht zu gelangen. Noch einmal verwendete sich Melanchthon in einem Briefe an

P. v. R. [61]) für ihn, bat daß man ihm Unterhalt vom Fürsten erwirke, oder eine andere Stelle gebe. Darauf kehrte er zurück und lebte in Cöslin bis an seinen Tod am 29. März 1563. Mit einer nochmaligen Zurückweisung der osiandr. Lehre neben anderen Ketzereien auf dem Judica 1556 zu Stettin gehaltenen Landtage war die Sache in Pommern beendigt.

Die Sorge, für den frommen und gelehrten Mann einen tüchtigen Nachfolger zu gewinnen, lag vor allem auf P. v. R. Er reiste daher im Jahre 1556 zwischen Ostern und Pfingsten nach Frankfurt a. O. um sich von Dr. A. Musculus einen geeigneten Mann zu holen. Dieser schlug Christoph Stymmel (Stymmelius) vor, der 1525 in Frankfurt aus einem vornehmen Geschlechte geb., auch daselbst studiert und 1555 am 3. October die theol. Doctorwürde erworben hatte und jetzt Pastor in Crossen war. Stymmel folgte dem an ihn ergehenden Rufe, traf am 30. September 1556 in Stettin ein, wo er neben seinem geistlichen Amte auch im Pädagogium Vorlesungen hielt, die erste über den Römerbrief. Er war zwar von schwächlichem Körper und etwas dünner Stimme, aber von seltener Gelehrsamkeit und großer Festigkeit in den folgenden theologischen Streitigkeiten. [62])

Schon vor dieser Reise mußte P. v. R. sich im Februar 1556 nach Greifswald zu der Synode begeben, welche den zwischen Knipstro und Freder ausgebrochenen Streit über die Ordination zur Entscheidung bringen sollte. [63]) Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen zur Beilegung des oft mit persönlicher Erbitterung geführten Kampfes war diese Synode von Herzog Philipp auf den 6. Februar berufen, und da der General-Superintendent Knipstro selbst bei dem Streite betheiligt war, so sollte P. v. R. nebst Georg Schermer aus Stargard, Andreas Mager und Dionysius Gerson aus Wolgast das Präsidium der Synode

---

[61]) Melanchthons Brief, der einzige, den er an P. v. R. geschrieben, vom 21. März 1557, bei Bretschneider Corp. Ref. XI. S. 118.

[62]) vgl. Cram. III. p. 133.

[63]) vgl. über diese ganze Sache Mohnikes sorgfältige Monographie über Joh. Freder; über die Synode: II. S. 27 ff.

bilden. Am genannten Tage hielt P. v. R. die erste Synodalpredigt in der St. Nikolaikirche, Morgens um 7 Uhr. In der Kirche wurden auch die Verhandlungen geführt. Nachdem auf P. v. R. Vorschlag zunächst das vom Herzog ernannte Präsidium von der Synode gebilligt, dann die Assessoren und Protokollführer ernannt waren, ermahnte P. v. R., vereint in heißem Gebete den ewigen Vater im Namen seines Sohnes Jesu Christi um den heiligen Geist anzuflehen, und sprach selbst mit lauter Stimme das Veni sancte Spiritus. Dann begannen die Verhandlungen, die meist von Andreas Mager geleitet wurden und auf die näher einzugehen hier nicht der Ort ist. Am Ende der ersten Sitzung wurden die Versammelten von P. v. R. zur Verschwiegenheit aufgefordert; am Schlusse der 14. und letzten Sitzung, welche am 13. Februar gehalten ward, ermahnte P. v. R. die versammelte Geistlichkeit zur Eintracht und man schloß diesen Theil der Synode, indem man auf den Knieen das Gebet des Herrn betete. Die Sentenz der Synode billigte Knipstros Meinung von der Ordination und verurtheilte Freder als den Urheber des Streites. — Nach dieser Entscheidung setzte die Synode, nunmehr unter der Leitung der beiden General-Superintendenten, ihre Berathungen noch bis zum 18. Februar fort; es handelte sich besonders um die Revision und Erneuerung der Kirchenordnung, welche jedoch erst nach P. v. R. Tode, im Jahre 1563 zur Vollendung kam.

Im April desselben Jahres mußte P. v. R. nach Stargard reisen, um in Verein mit Knipstro und Jakob Runge die Streitigkeiten zwischen dem eben genannten Georg Schermer und Hermann Ricke, seinem Amtsgenossen an S. Marien beizulegen.[64]) Der erstere nämlich, Rector der Rathsschule, hatte in seinen mit Erlaubnis des Rathes und des General-Superintendenten P. v. R. in der Augustinerklosterkirche gehaltenen Predigten unter anderem auch den Misbrauch geistlicher Güter und andre Fahrlässigkeiten von Seiten des Rathes mit derben Worten und oft mit namentlicher Bezeichnung Einzelner gerügt. Er glaubte

64) Ueber diesen Streit vgl. Cram. III. p. 134 f.

damit der ihm von P. v. R. gegebenen Instruction nachzukommen, „daß er wider die Sicherheit im Volke vom neuen gottseligen Leben und von den rechten Früchten der Buße, wider die gemeinen Laster, Völlerei und dergl. so im Schwange giengen, sonderlich predigen solle.“ Diese eifrigen Predigten hatten ihm zwar einen großen Zulauf des Volkes verschafft, aber auch die Unzufriedenheit seiner Amtsgenossen und vor allem des Rathes zugezogen, welche ihn endlich beim General-Superintendenten und beim Herzoge verklagten. Nach gründlicher Untersuchung sprachen am 25. April die vom Herzoge ernannten Commissarien das Urtheil, daß Schermers Predigten zwar reiner Lehre und nicht ketzerisch seien, daß er aber doch um des Friedens willen das Predigen unterlassen und allein seines Schulamtes warten solle. Zur Leitung der Stargarder Geistlichkeit ward dann Anton Remmelding aus Stettin als Pastor und Präpositus dort angestellt.

Aus den Jahren 1556—58 finden sich zufälliger Weise auch die meisten Nachrichten von Ordinationen und Institutionen, die P. v. R. vollzogen hat. Ich zähle sie der Vollständigkeit wegen auf, wenn auch nur bei einzelnen sich etwas Bemerkenswerthes findet. Am 17. Juli 1556 verlieh Herzog Barnim dem Severin Friderici, welcher in Stettin Prediger gewesen war, „mit Rath und Vorwissen unsers Superattendenten M. Pauli a Rhoda“ die Pfarre zu Stöwen bei Stettin.[65])

In demselben Jahre am 25. September wurde M. Petrus Hartmann aus Pasewalk vom Rathe berufen und anfänglich an S. Jacobi, dann an S. Nicolai zum Pastor bestellt. Damit er aus seinem Amte in Pasewalk entlassen werden könnte, wendete sich der Rath an Knipstro, und dieser schickte einen andern Geistlichen dorthin. Knipstro's Schreiben an den Rath vom 8. September 1556 befindet sich im städtischen Archiv zu Stettin. Die wenige Tage darauf erfolgte Einführung Christoph Stymmels wurde schon erwähnt. Am 3. October wurde Lucas Brawer (Brauer) vom Herzoge und den Herren von Trampe als Patronen zum Pfarrer in Lindow berufen und von

65) Notiz im Prov. Archiv.

P. v. R. ordiniert und eingeführt.[66]) Im folgenden Jahre ordinierte er Johann Godeß, einen älteren, schon verheiratheten Candidaten, welchen die Gräfin Eberstein zu Naugard zur Prüfung an ihn geschickt hatte. P. v. R. schreibt ihr darauf vom Sonntage nach Phil. und Jak. (1. Mai) 1557: „ich will E. G. nicht bergen, daß ich in ihm befinde einen guten Anfang seines Studiums, und wenn er hätte mögen dabei bleiben und ihn sein Vater hätte dabei gelassen, hätte er wohl was erlanget. Hab derhalben von ihm begehret, daß er hier bei uns ein Vierteljahr oder je ein halbes bleiben möchte, so wollten wir ihn wohl anrichten, daß er bestehen möchte. So hat er doch darauf angezeiget, daß er sein Weib heim habe und nicht so lange von Hause bleiben könne, uns angelobet auf all seine Treue und Ehre, er wolte sothanen Fleiß fürwenden, daß wo ihm ein Amt befohlen wird, daß ers wohl fürhegen wolle... Darauf wir ihn in Gottes Namen zugelan und zum Priester ordiniert, guter Hoffnung, er werde sich, seiner Gelöbde nach, also halten, daß, nachdem er ja einen guten Anfang seiner Lehre hat, er möge sein befohlen Amt redlich und ehrlich ausrichten. Dazu wir ihm göttlichen Geist wünschen, und bitten, E. G. wolle sich das auch gnädig lassen gefallen".[67]) — In dieses Jahr fällt auch wohl die Einsetzung des Paul Mandeke aus Neustettin zum Pfarrer in Bublitz, welcher nach der Kirchenmatrikel von 1563 von P. v. R. examiniert und ordiniert worden. Denn da Bublitz zum Camminer Stift gehörte, so stand es bis zum Jahre 1556 in kirchlicher Hinsicht unter dem Bischof Martin Weiger, von Ostern 1558 an unter Georg Venediger.

1558 endlich ist Paul Helwig in Bretzig von den Diaconis des Marienstifts zu Stettin, welchem das Dorf gehörte und noch gehört, zum Pfarrer berufen und von P. v. R. instituiert worden; und 1561 wurde an Stelle seines gleichnamigen Vaters Faustinus Blenno als Pastor in Pyritz von P. v. R.

---

66) Cram. III. p. 134.

67) Der Brief bei Vanselow, zuverl. Nachr. S. 26 ff.

instituiert.[68]) Nicht bestimmbar ist das Jahr, in welchem er Johann Rahn in Woltin bei Greifenhagen institutierte. Bei dieser Gelegenheit sagte er scherzhaft zu Bernhard Strohschneider und Johann Krenzke: „Wir wollen jetzt Ehrn Johann gen Woltin bei die bösen Leute verordnen, so ihre Pfarrherrn zu verjagen pflegen; wo er nicht genug zu Frankfurt und Greifswald deponieret ist (alte Bezeichnung der sog. Fuchstaufe), sollen sie ihm die Hörner baß abstoßen". Und dem jungen Prediger sagte er: „die Prediger auf den Dörfern finden gemeiniglich drei Teufel vor sich, die sie beten lehren: als bei dem Küster, bei dem Vorsteher und bei der Gemeinde; aber betet fleißig, daß ihr den vierten nicht im Hause habt.[69])

Näher berührte ihn der Tod seines Amtsgenossen, des wolgaster Gen.-Superintendenten Knipstro. Er starb am 4. October 1556 und erhielt den schon mehrfach erwähnten Jakob Runge zum Nachfolger, der auf die Weiterentwickelung der pommerschen Kirche und Kirchenordnung weitaus den bedeutendsten Einfluß geübt hat. P. v. R. instituierte ihn zu Wolgast am 7. März 1557 in Gegenwart des Herzogs und der meisten Geistlichen des Sprengels.[70])

Auch im Camminer Stift trat um diese Zeit eine vollständige Aenderung ein. Bischof Martin Weiger starb am 8. Juni 1556, und nun waren die beiden Herzöge entschlossen, das Bisthum zu säcularisieren und einem der Prinzen ihres Hauses die Verwaltung zu übergeben. Nach ihrem bestimmten Wunsche wählte das Domkapitel schon im August den ältesten Sohn Herzog Philipps, den 14jährigen Johann Friedrich zum Bischofe; am 10. September versprachen die Herzöge, die Rechte und Freiheiten des Bisthums achten zu wollen, und am 16. Juni 1557 wurde der 15jährige Bischof im Dome zu Cammin feierlich inauguriert. Mit dieser Säculariſation des Bisthums war die erstrebte Ver-

---

[68]) Cram. III. p. 148. Brietziger Matrikel v. 1576. Cram. III. p. 156 ff.

[69]) Cram. III. p. 169 ff.

[70]) Balthasar, I. Samml. S. 160.

einigung der pommerschen Kirche unter einem Bischofe vereitelt. Es galt nun für die kirchliche Verwaltung des Stifts einen tüchtigen Mann zu finden: der gelehrte Dr. Georg Venediger aus Preußen ward dazu ausersehen und Ostern 1558 von P. v. R. und Jacob Runge in Kolberg eingeführt. So standen nun, nachdem die Stolper Superintendentur mit der Stettiner vereinigt war, drei Gen.-Superintendenten zu Stettin, Wolgast (Greifswald) und Kolberg an der Spitze der Kirche.[71])

Auch für sich selbst bestellte P. v. R. im Jahre 1557 einen Gehülfen; er war nun 67 Jahre alt geworden, und mehrfache Krankheiten neben der Last des vielseitigen Berufes hatten seine Kraft gebrochen. So wurde denn auf seinen Wunsch Johann Cogeler (Cögeler), der seit 1551 Rector an der Stadtschule gewesen, 1554 aber nach Wittenberg gegangen war, am 22. Juli 1557 vom Rathe zum Pastor an St. Jakobi berufen; er war seinem Amtsbruder ein treuer Freund und Gehülfe, und ward nach seinem Tode sein Nachfolger.[72])

Unter den Angelegenheiten, welche P. v. R. in den letzten Jahren seines Lebens, zu welchen wir uns nun wenden, beschäftigten, erwähne ich zunächst die Veranlassung zu einer von der Geistlichkeit Stettins gemeinsam an Herzog Barnim gerichteten Vorstellung. Eine Jüdin war im Jahre 1558, angeblich wegen einer Rechtssache, unter fürstlichem Geleit mit ihren Kindern nach Stettin gekommen, hatte in Anlaß ihres Processes sich an einflußreiche Personen gewendet, bei solchen und auch bei Manchen vom Hofe Eingang gefunden, und näheren Verkehr mit ihnen angeknüpft, als nach damaligen Sitten erlaubt schien. Da sie sich länger als ein Jahr aufhielt, fürchteten die Geistlichen, daß sie es darauf anlegen möchte, bei Gelegenheit mehr Juden in die Stadt zu ziehen und vielleicht gar eine Synagoge einzurichten. Sie wendeten sich deshalb in einer, wohl von P. v. R. als dem Sup. verfaßten, von sämmtlichen Geistlichen mit Ausnahme des

---

71) Cram. III. p. 149. Barthold, Thl. IV. Bd. 2. S. 351 f.

72) Cram. III. p. 121. 131. Im Stadtarchiv zu Stettin: Kirchenrechn. von 1560 und sonst.

gerade abwesenden Johann Cogeler unterzeichneten Schrift an den Herzog, legten die Gründe dar, „warum die Juden keineswegs unter den Christen zu dulden seien", und baten um Maßregeln zur Verhütung des daraus zu befürchtenden Uebels. Cramer, der dies erzählt, sagt, daß diese Vermahnung alsbald gute Frucht gebracht habe. Leider scheinen von dieser Schrift, welche 1559 zu Wittenberg gedruckt sein soll, weder Exemplare noch sonst mitgetheilte Bruchstücke vorhanden zu sein, so daß wir uns eines näheren Eingehens auf den Inhalt enthalten müssen.[73])

Die Streitigkeiten, welche um diese Zeit mit großer Heftigkeit die evangelische Kirche bewegten, giengen noch von dem schmalkaldischen Kriege und dem Interim aus. Von den zwei Parteien, welche sich gegenüberstanden, hielt die strengere, an deren Spitze Matthias Flacius Illyricus in Magdeburg stand, jede Nachgiebigkeit gegen Katholiken und Calvinisten für eine wesentliche Beeinträchtigung der reinen Lehre und verdammte deshalb Melanchthon und seine Anhänger, welche um des Friedens und der allgemeinen Erhaltung der evangelischen Kirche willen sowohl beim Interim hinsichtlich der Nothwendigkeit der guten Werke und der sogenannten Adiaphora den Katholiken, als in der Abendmahlslehre den Calvinisten Zugeständnisse machten. Die pommerschen Theologen und unter ihnen der von Natur milde und versöhnliche P. v. Rode ließen sich bei treuem Festhalten an der reinen Lehre, für welche sie im kirchlichen Bekenntnis einen klaren und unzweideutigen Ausdruck verlangten,[74]) doch in ihrem Vertrauen zu Melanchthon nicht irre machen, und nahmen es gerne und mit Befriedigung an, daß Melanchthon in dem für die Mecklenburgische Kirche 1558 verfaßten Examen Ordinandorum seine volle und ungeänderte Uebereinstimmung mit der 1530 übergebenen Augsburgischen Confession erklärte. Als nun im Januar 1561, auf dem Kurfürstentage zu Naum-

---

73) Cram. III. p. 149.

74) Vgl. Cram. III. p. 141 f., in Angelegenheiten des Frankfurter Recesses vom 18. März 1558. Melanchthons Bekenntnis bei Cram.. p. 145.

burg, welchem von den pommerschen Theologen Chr. Stymmel aus Stettin beiwohnte, die unveränderte Augsburgische Confession von neuem unterzeichnet und das Bekenntnis zu den übrigen Symbolen erneuert ward, schien es auch in Pommern nach dem Vorgange andrer Landeskirchen nothwendig, ein Corpus Doctrinae aufzustellen, zur Norm und zur Belehrung für die Diener der Kirche. Deshalb trat schon am 26. März 1561, unter dem Vorsitz der drei Superintendenten P. v. Rode, Jakob Runge und Georg Venediger in Stettin eine Synode zusammen, um ein solches Corpus Doctrinae zusammenzustellen. In dasselbe wurden aufgenommen: zunächst die heilige Schrift, als höchstes Fundament; sodann die drei altkirchlichen Symbole; ferner die Augsburgische Confession, die Apologie und die Repetition der Augsburgischen Confession vom Jahre 1551, als besondere Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche; endlich sämmtliche tomi Lutheri, und von Melanchthon die loci theologici in der deutschen Ausgabe von 1553, das für die Mecklenburgische Kirche verfaßte Examen Ordinandorum, endlich das Buch, „wie auf die Bayerschen Artikel zu antworten sei" (responsiones ad impios articulos Bavaricae inquisitionis).[75])

Es kennzeichnet diese Sammlung ziemlich deutlich die Stellung der pommerschen Kirche. Außer den eigentlichen Bekenntnisschriften sind nämlich einerseits Luthers Werke, andrerseits aber von Melanchthon gerade dieselben Schriften aufgenommen, welche das Corpus doctr. Philippicum oder Misnicum enthielt, Schriften, in welchen gerade die eigenthümliche mildere Auffassung Melanchthons einen deutlichen Ausdruck gefunden hat.

Nicht minder als auf Feststellung der Lehre waren die Bestrebungen der pommerschen Kirche auf die rechte kirchliche Ordnung gerichtet. Es zeigte sich, daß die erste Kirchenordnung nebst der Agende von 1542 neben aller Vortrefflichkeit doch manche Mängel besitze und hier und da genauerer Bestimmungen bedürfe. So hatten in Folge des Abschiedes des um Judica 1556 zu Stettin

---

75) Cram. III. p. 154. 158.

gehaltenen Landtages die drei Superintendenten P. v. R., Jakob Runge und Georg Venediger jene Kirchenordnung einer sorgfältigen Revision unterzogen. Die so erweiterte und verbesserte Kirchenordnung wurde zunächst von einer im November 1559 zu Greifswald versammelten Synode des wolgaster Sprengels gebilligt, wobei nur die stralsunder Geistlichen Protest erhoben, sodann ward sie einem am 29. Januar 1560 zu Stettin versammelten Landtage, welchem außer vielen Geistlichen aus Hinterpommern die drei General-Superintendenten beiwohnten, ebenfalls vorgelegt, die daselbst erhobenen Bedenken von einer dazu eingesetzten Commission geprüft und endlich noch das so corrigierte Exemplar der wittenberger Universität übersandt. Nach so reiflicher Ueberlegung wurde endlich am Montag nach Lätare 1563 auf einem allgemeinen Landtage zu Stettin die neue Kirchenordnung publiciert und in Druck gegeben. Dieser Abschluß erfolgte also erst nach P. v. Rodes Tode.[76])

Auch in P. v. Rode persönlichen und häuslichen Verhältnissen änderten die letzten Lebensjahre manches. Seine erste Gemahlin, die wir zuerst im Jahre 1539 erwähnt finden, obgleich er damals wohl schon einige Jahre verheirathet war, hatte ihm eine Tochter, Namens Esther geschenkt, welche sich mit Joachim Grünenberg vermählte. Dieser wurde 1554, als Johann Cogeler nach Wittenberg gieng (s. oben), Rector der Stadtschule in Stettin und 1557 Pastor zu Damm, ganz in der Nähe von Stettin. Nachdem diese erste Gemahlin, welche „seiner wohl zu warten wußte", im Jahre 1557 gestorben war, vermählte er sich am 6. Febr. 1560, 71 Jahre alt, zum zweiten Male, doch ist der Name der zweiten Frau ebenso wenig als der der ersten bekannt. Aus dieser Ehe erhielt er einen Sohn, der aber jung starb.[77]) Daß er seines Alters wegen 1557 Johann Cogeler zum Gehülfen erhielt, erwähnten wir schon. Zuletzt konnte er aus Schwachheit ein ganzes Jahr nicht

---

[76]) Cram. III. p. 159.
[77]) Cram. III. p. 169. vgl. p. 131.

mehr predigen, doch besuchte er noch fleißig die Kirche. Als er bei zunehmender Schwäche auch dies nicht mehr konnte, seufzte er oft: „Ach daß ich gesund wäre, damit ich Gottes Wort in der Kirche hören könnte". Er ließ auch, als er sein Ende nahe fühlte, sämmtliche Prediger zusammenkommen, legte sein Glaubensbekenntnis ab und ermahnte sie zu christlicher Liebe und Eintracht, daß sie viel lieber einander nachgehen und weichen sollten, wenn es auch mit ihrem Schaden geschähe, damit die Einigkeit nicht nur in der Lehre, sondern auch im Leben möchte erhalten werden. Aber auch irdische Sorgen drückten ihn noch auf dem Sterbebette neben den Gedanken an das Wohl der pommerschen Kirche. Er hatte Schulden; schon als er nach Lüneburg gieng, war die Sorge um eine Verbesserung seines Einkommens ein Hauptmotiv. Seitdem war seine Stellung nur wenig verbessert, und er deshalb nicht in der Lage gewesen, die Schulden abzutragen: sie beliefen sich jetzt auf 400 Gulden. Da richtete er denn noch auf dem Sterbebette eine Bittschrift an Herzog Barnim „ermahnte S. F. G., daß sie sich den Teufel nicht wolle verführen lassen und sich der Güter, so zur Kirche gehören, anmaßen, sondern gedenken an das Wort, so seine F. G. gar christlich bei der ersten Visitation der Kirchen geredet hätte, da Herr Johann Bugenhagen die beneficia den Patronen freigab zu verlehnen, wenn sie wollten, da zu der Zeit S. F. G. gesagt hätte; „Es gefällt uns nicht, daß Herr Joh. Bugenhagen den beneficiis patronorum solche Ordnung gemacht hätte, daß sie von den Kirchen sollten genommen werden; S. F. G. gedächte keiner davon zu nehmen." Es erinnert ferner S. F. G. der schriftlichen Zusage, so ihm geschehen wäre, als er von Lüneburg wieder abgefordert wäre, daß S. F. G. ihn und die Seinen mit allerlei Nothdurft versehen wollte. Er bittet darauf demüthiglich, S. F. G. wolle nach seinem Tode sein Weib mit 50 Gulden jährlich und einer freien Wohnung Zeit ihres Lebens versehen. Und weil ihm die Diakonen zu S. Jakob sein Häuslein, darin er wohnte, welches nicht breiter als 8 Fuß wäre und zuvor den Mönchen zu Garz gehört, gebaut hätten, und solches einem Prediger mit Weib und Kind viel zu klein sein würde,

hat er das insonderheit seiner Frau zu vergönnen und den Superintendenten in das Priorat zu weisen gebeten, weil der, so das Priorat gebauet, für die höchste Pfarre gebauet hätte. Er vermahnt ferner S. F. G., ein armes Haus für die verdorbenen Bauern, item für die untüchtigen, abgelebten Prediger in Dörfern und Städten zu stiften. Er dankt auch S. F. G. für den verehrten Caland, so zwischen der Ihna und Pöne war, meldet aber daneben, daß es alte verlegene Schulden wären, und er wenig Nutzen davon genossen, damit er seine Schulden, deren er noch genug über sich hätte, bezahlen hätte können. Also gesegnet er hiermit S. F. G. und derselben Gemahl, seine gnädige Fürstin und allerliebste würdigste Gevatterin, u. s. w."

Vier Tage vor seinem Ende an einem Sonnabend sagte er zu seiner Ehegenossin: „Ich will auf den Montag oder Dienstag nach Hause verreisen". Sie fragte: „Herr, wo wollt Ihr hin? Ihr seid ja in eurem Hause; Ihr wollt vielleicht zum Herrn im Himmel reisen?" „Ja, erwiederte er, das meine ich, denn ich habe keine Lust, länger zu leben. Es ist eine böse Welt, man wird in diesen nachfolgenden drei Jahren viel sehen und erfahren". Als darauf einige christliche Frauen ihn erinnerten, er möchte an das ewige Leben gedenken, antwortete er: „Ja, das sind alle meine Gedanken; sehet zu, daß ihr es auch nicht vergesset".

Dienstag den 12. Januar 1563 starb P. v. Rode, 74 Jahre alt; seinem Leichenbegängnis folgte die Fürstin Sybilla von Pommern-Stettin sammt dem ganzen Hofgesinde, sowie Rath und Bürgerschaft. Die Leichenpredigt hielt ihm Johann Cogeler über den Text Jes. 57, 1. 2; „Aber der Gerechte kommt um, und ist niemand, der es zu Herzen nehme; und heilige Leute werden aufgerafft, und niemand achtet darauf; denn die Gerechten werden weggerafft vor dem Unglück, und die richtig gewandelt haben, kommen zum Frieden und ruhen in ihren Kammern". Auch später gedachte Joh. Cogeler, als er selbst General-Superintendent war, in einer 1601 zu Stettin gedruckten Predigt der reichen Begabung und der treuen und fleißigen Amtsführung des Verstorbenen.

Begraben liegt P. v. R. in der Jakobikirche unter der Kanzel. Das von dem Rathe ihm geſetzte Denkmal zeichnet ſeinen Charakter in folgenden lateiniſchen Verſen:

Concordes animos, lites exosus, amabat,
Ipse etiam cunctis pectore mitis erat.
Non fuit aeris amans, nec fastum pectus amabat,
In miseros semper dextera larga fuit.

---

78) Ueber die letzten Lebenstage P. v. R. vgl. Cram. III. p. 169 f. Wanſelow, zuverl. Nachr. a. a. O. — Stadtarchiv zu Stettin, Kirchenrechnung v. 1560.

Zur Urgeschichte der Pomoranen.

Aelteste Eintheilung des Landes. — Abstammung und älteste Verzweigung des Fürstenhauses.

1. Wie ich in einem früheren Aufsatze gezeigt habe, war die Südgränze der Pomoranen um 1100 die Netze von Cüstrin, bis wohin im Mittelalter der Name reichte, bis vor Labischin, dann breites Bruch und auf eine Meile weit dichter Wald bis zur Weichsel. „Die so starke Naturscheide, überall breites, damals mehr wie jetzt unwegsames Bruch, bestand noch, als Polen unter Boleslaw III schon eine große Macht entwickelte, und unter der schwächern Herrschaft seines Vaters Wladislaw, also auch unter der nur allmählig erstarkenden Kasemirs I, dem die unbesiegten Pomoranen in gleicher Macht gegenüber standen, und während der Zerrüttung Polens von 1031—1041, wo sie sogar Eroberungen machten, diese jedoch an Kasemir verloren. Boleslaw I hatte als Eroberer und Beherrscher von ganz Pommern keinen Grund es zu mehren oder zu mindern. Sein Vater Mesko I, mit dem Polen in die klare Geschichte tritt, beherrschte Anfangs nur die Kujawen, und erwehrte sich auch, als er schon das eigentliche, (sog. Groß-) Polen dazu hatte, nur mit Mühe einzelner deutscher Markgrafen und liutizischer Völker, wir dürfen also und müssen auch für seine und frühere Zeit die so stark markirte Scheide festhalten." [1])

Als Ostgränze der Wenden war seit Karls d. Gr. Tagen die untere Weichsel bekannt. Und zwar zeigen sich als pommersch, seitdem Urkunden das Land erhellen, alle ihre Werder bis zu den

[1]) Das Land an der Netze ꝛc. Balt. Stud. 15, 1, 165 ff.

östlichsten Armen, das sind die Alte Nogat von Kl. Grabau bis zur jetzigen Nogat, dann diese und die bei Wolfsdorf zum Elbing abzweigende Alte Nogat. Auf der Nerung war die Scheide dem Elbing gegenüber östlich von Lieb, wo die Spuren des uralten, schon vor der historischen Zeit versandeten Tiefs des Haffs.[2])

Wenn aber 997 von Danzig berichtet wird, es sondre die Gebiete des Herzogs Boleslaw von einander,[3]) so folgt, daß der den Namen Weichsel behaltende westliche Arm damals Pommern und das gleichfalls von Boleslaw unterworfene Witland (die Geten, Gothen der polnischen Berichte) trennte. Dies blieb bei Masovien und bei der Zerrüttung Polens 1031 ff. unter dessen Fürsten Meczslaw. Sein Untergang im J. 1044 ist der einzige sich darbietende Zeitpunkt für den Anfang der später heraustretenden Vertheilung des Witlandes, wo der Theil südlich der Ossa polnisch, alle Werder zwischen den Weichselarmen pommersch, das übrige Besitz der Preußen ist.[4]) Danzig selber ist bis 993 als Gränzfeste der Geten zu fassen zufolge des Namens Gyddanizc, der ist Adjectiv von Gyddanie = Getae, Gythones bei Ptolemaios.

2. Westgränze der Pomoranen ist am Meer die Swine, Naturgränze durch die Configuration des Landes, der Inseln, Völkerscheide in germanischer Zeit, innere Hauptscheide bis 1653. Nach Adam von Bremen haben (um 1070) die Leuticier die Küste bis zur Oddara, jenseit der Oddara leben die Pomeranen;[1]) dieselbe geht durch die Wenden bis zur Stadt Jumne (Jomsburg, Julin) in ihrer Mündung (auf einer Mündungsinsel), wo sie die Pomeranen von den Wilzen oder Leuticiern scheidet; die Insel, worauf die Stadt, bilden drei Sunde (freta) jenseit der Leuticier.[2]) Wie Usedom 1124 Stadt in Leuticia,[3]) so ist 946 Wanzlowe (die Pro-

---

[2]) Das Nähere im Aufsatz: Pommerns Ostgränzen l. c. 207 ff. — [3]) Canapar. V. S. Adalb. c. 28 (Pertz SS. 6, 574) dirimentem. — [4]) Vgl. l. c. 208, 211. Hier war das etwas zu modificiren, weil die Geten, Gothen der polnischen Berichte nicht die Preußen sind, sondern die Witländer, Vites des Geogr. Rav., Rest der alten Gothen, am Strande bis Witlandsort am ältesten historischen Tief bei Lochstedt.

[1]) Ad. Br. 4, 18 und Schol. 15. — [2]) id. 2, 19 so Ende als Anfang. Die drei freta sind Ostsee, Haff und Camminer Bodden, diese beiden gehören zum ostium. — [3]) §. 11 zu A. 2.

vinz, in der sie liegt) der letzte der zur Havelberger Diöceſe gelegten, zu Geros Mark gehörenden Gaue.[4])

Oberwärts iſt 949 die Odera Oſtgränze der Brandenburger Diöceſe, alſo auch der Mark Geros,[5]) der die Wenden bis zur Odera unterworfen hatte;[6]) bis zur Adora reichte ſchon die Herrſchaft Ludwigs d. Fr.,[7]) ſo lange nemlich die Wilten noch in Abhängigkeit ſtanden.[8])

Aus dieſen Daten hat man bisher gefolgert, unterhalb der Warte ſei die Oder durchweg die Scheide zwiſchen Pomoranen und Liutizen geweſen. Aber das iſt nach ihnen nicht nöthig, im Gegentheil erweislich, daß Stettin wenigſtens ſeit 940 den erſtern gehörte, vorher aber giebt es keine Nachrichten. Zu ſeinem Gebiete gehörte 1124 die Feſte Garz,[9]) alſo das Land bis zur Welſe und Randow. Von der Welſe an ſchied 1250 das Bruch Randowa und der Fluß Lokeniza (jetzt Randow) das forthin markgräfliche Land Ukera vom Stettinſchen.[10]) Das jenem nördliche, 1136 zum Groswinſchen Gau gehörende Land Rochow[11]) enthielt als äußerſte Punkte 1216 das Dorf Eggeſin mit der Forſt gegen Süden bis an die ſtets und noch heute beſtehende Grenze des Randowkreiſes von der Randow bei Jägerbrück bis zum (ſchon 1317 als Gränzmal genannten) Barnimskreuz,[12]) und 1195, 1216, 1241 das Dorf

[4]) S Codex Pomeraniae S. 17, 98. Wir citiren ihn fortan C. P. mit den Seitenzahlen. — [5]) ib. 20. — [6]) Widuk. 2, 21. — [7]) id. 1, 28. — [8]) Weil die Diöceſen auf drei Strecken nicht durch den jetzigen Hauptſtrom der Elbe, ſondern durch die jedesmal Alte Elbe genannten Nebenarme begränzt werden, ſo habe ich B. St. 15, 1, 181 die ſog. Alte Oder bei Guſow ꝛc. als Oſtgränze angenommen. Das iſt möglich, mir jetzt unwahrſcheinlich. Sicher iſt, daß der Werder, auf dem Kienitz (wohl mit Neuendorf, Ortwig c. p.) bis c. 1230 zum Oſtlande, zu Pommern gehörte; er genügt, und bildet dann der Stromlauf von Rehfelde auf Wriezen hin eine gerade Linie. — [9]) Barthold 2, 56. — [10]) C. P. 916, 1020. — [11]) ib. 32. — [12]) ib. 246. Zur FM. von Gizin gehört die Lochniza bis zur Neklonſiza-Brücke; dazu wird vergabt der dieſer gegen O. und S. anliegende Wald (nemus) mit dem See Karpin (ino) bis zur silva (hier wie auch ſonſt, auch bei Tac., im Gegenſatz Bruchwald = Fenn) Komore, die iſt offenbar das heutige Gränzbruch an den Kammerbergen weſtlich des Barnimskreuzes; die Brücke iſt dann die bei der neuen Mühle, der ihr und dem Karpin ſüdliche Wald reicht dann bis Jägerbrück; wie denn auch der zugelegte Wald weſtlich der Lochniza nordwärts an der FM. Gummitz endete (§. 23, A. 12).

Sosnitza mit der Kirche in Warpna,[13]) das ist Neuwarp, also auch dem Kirchspiel, also auch dem Dorfe Warlang, dem 1310 der See Karzene (Karsch) zugehörte, beide an der bis 1816 bestehenden Kreisgränze bis zum Barnimskreuz. Als ursprüngliche Scheide wird sie dadurch bestätigt, daß sie dem Gränzstrom Swine gerade südlich ist, daß sie bei der Errichtung der Vogtei Ukermünde um 1300 hergestellt ward[14]) und daß die Gegend vorher nach Auflösung des Landes Rochow um 1250 zu Stettin gelegt war. Auf der südlichen Seite beginnt die Scheide des 1250 von Barnim abgetretenen Landes Ukra gegen das ihm verbliebene Land an der Wilsna (wo sie aus dem Nordlauf in den Ostlauf umbiegt, und jenes begreift, da dem Camminer Bischofe darin seine Rechte vorbehalten werden, nur den der Camminschen Diöcese verbliebenen Theil der späteren Ukermark, der aber reicht gegen SO. nur bis zum Nordlauf der Welse;[10]) was zwischen diesem, dem Ostlauf und der Oder ist, bildete das Archidiaconat von Stolpe des Brandenburger Bisthums, die Vogtei Stolpe der Markgrafen, die später zur Ukermark gerechnet ward. Beide haben also das Gebiet vor 1250 erlangt, frühestens aber Ende 1233. Nehmlich 1215 gründete Markgraf Albert die Burg Oderberg zum Schutz eines (1210) neu erworbenen Landes,[15]) des Brandenburgischen Archidiakonates

---

[13]) C. P. 160, 176, 250, 394, 629. Dreger C. P. p. 515. Die darin dem Grobischen Kloster verliehene Kirche ist die demselben 1320 restituirte in Warpe (Zietlow S. 162), von der 1331 die bisherigen Filiale Luckow und Rieth abgezweigt wurden. Sie heißt aber 1376 die Kirche in der Stadt Warpe, die 1295 oppidum Warpis, noch bei Micraelius blos Warpe, zuerst 1412 Nienwerpe heißt. Das Dorf heißt 1316 und stets Oldenwerpen, seine Kirche erscheint nie als Pfarrkirche, wird nur mater genannt, weil der Diaconus von NW. sie selbstständig curirt Ist es nun laut des Namens älter als das oppidum, hat dies 1267 die Kirche in Warpna, so kann das beiden gleichzeitige Sosnitza, mit dem die Kirche verbunden wird, nur die sog. Altstadt sein. Vermuthlich stand dort die Kirche am dortigen Kirchhaken, ist erst zwischen 1241 und 1267 zum neu entstandenen NW. versetzt. Dies zur Correction von C. P. S. 395 n. 18, S. 629 n. 6. — [14]) Albersdorf gehörte 1412 dazu. Im Vertrage von 1284 (B. St. 2, 132) ist das Land Ukermünde bis zur Jasenitz ausgedehnt, aber das ist neue, vom Markgrafen stipulirte, nie ins Leben getretene Festsetzung. — [15]) Abbas Cinnensis bei Riedel Mark Brandenburg 1, 392.

Zehdenick-Templin, der markgräflichen Vogtei Liebenwalde. Noch unter ihm († 1221) entstand dicht vor Oderberg das Hospital in Barsdin, das seine Söhne 1231 mit dem Dorf begabten, damit es das Kloster Gottesstadt werde. Dessen Diöcesan war nun nach der päpstlichen Bestätigung vom 11. Octbr. 1233 noch der Camminer Bischof, und dieser, nemlich Conrad II, hat den Probst mit seinen Brüdern dort angesetzt und geweiht, und begabt das Kloster 1233 in seinem 15. Amtsjahre (also nach 1. August, vor Novbr., wo sein Nachfolger geweiht ward), „damit durch das Kloster die Gränzen unsers Landes und die Diöcese unsers Bisthums unverletzt dargethan werden," [16]) allein bald nach 1232 „kauften die Markgrafen den Theil von Ukera bis zum Fluß Wolsene," [17]) d. h. das Land Stolpe, das der Chronist nach dem Sprachgebrauch seiner Zeit (c. 1330) zur Ukra rechnet. [18]) Der Bischof nennt es sein Land, [19]) er also, vermuthlich Conrad III beim Amtsantritt, ist der Verkäufer, wie denn vom Herzoge nicht wohl anzunehmen ist, daß er solchen Landstrich verkauft habe.

Daß nun die angegebenen Gränzen des Stettiner Landes — natürliche, die geradlinigen Brücher um die Welse und Randow, die ausgedehnte Wildniß zwischen Ukermünde, Jasenitz und Clempenow — auch vor dem 13. Jahrh. bestanden und zwar als Scheide der Liutizen und Pomoranen, beweisen folgende Momente. Jene Wildniß setzte man 1185, wo die Herzoge laut ihrer Titel ihre liutizischen Unterthanen noch von ihren Pomoranen unterschieden, als Scheide des eigentlichen Pommern gegen die Penegegend. [20]) Stettin,

[16]) C. P. 461 ff., 464, 998, 1004. — [17]) Pulcawa bei Barthold 2, 381 n. 1; die Zeit wird nur so bestimmt, daß sie nach 1225 ist und die Erwerbung des Barnim unmittelbar vorhergeht; über den zeigt sich markgräfliche Herrschaft zuerst 1232. — [18]) Die eigentliche Ukra kann der Chronist nicht gemeint haben, die ward später und nicht durch Kauf erlangt und für sie ist die Welse eine ganz unpassende Gränzbezeichnung, aber das Land Stolpe umfaßt sie von zwei Seiten. — [19]) Nostra terra natürlich wie nostri episc. = mein; es ist ja pron. possess., also nicht: das Land, dem ich angehöre = Pommern. — [20]) Nach Saxo p. 984: die städteloſe, bisher von den Dänen noch nicht heimgesuchte reiche Gegend, vom Penelande durch weite Einöde geschieden, kann nur die östlich von Lötenitz sein.

dem 1124 Garz und Lebbin, dies hinter der unstreitigen Gränze, unterthan waren, das der Hauptort war für alles Land bis an die Drage, gehörte damals zu den eigentlichen Pomoranen, nicht zu den erst kürzlich damit vereinten Liutizen der Penegegend, das zeigt das Totale der Bekehrungsgeschichte Pommerns, [21]) und so war es seit lange, weil es nur so als der Pommern älteste Stadt und mater civitatum bezeichnet werden konnte. Zum Brandenburger Sprengel wurden 949 gelegt die Riaciani und die Wucri, beide (mit andern) seine Nordgränze bildend. [5]) Die zweiten, gleichzeitig auch Ucrani genannt d. h. Gränzer [22]) müssen das Land Ukra von 1250 haben, wegen des Flusses Ukra, des Ukersees, des „Ukerschewolt", (Gerswalder ꝛc. Forst). Der Name Riaciani, gleichzeitig Riezane, Rezem, und 890 Verizane, [23]) bedeutet Stromliche, sie haben darnach die Oderseite des Sprengels (s. o.), Wriezen als Tempelstätte, heißen später Leubuzi (Lebuser), bilden mit den Spriawani (Spreeischen) die beiden Theile der liutizischen Wulinen. [24]) Die Ukrer dürfen nun nicht über die Randow ausgedehnt werden, sonst sind die Riezanen nicht an der Nordgränze; aus demselben Grunde müssen diese bis zur untern Welse gereicht haben, aber nicht über sie hinaus, sonst sind die Ukrer nicht, was ihr Name anzeigt, die Liutizen an der Gränze. Folglich gehörten die Stettiner 949 weder zum Sprengel noch zu Geros Mark. Schwerlich reichten die Ukrer bis ans Haff, sonst wäre wohl das Meer eben so wohl wie die Oder als Gränze des Sprengels angegeben; dann gehörte Rochow schon damals wie 1136 zu dem 946 der Havelberger Diöcese zugetheilten Gau Groswin. — Demgemäß kann die civitas Szchinske, zu der 995 ganz Pommern als Pertinenz gerechnet wird, so daß die Westgränze die Oder hinab geht nicht bis ans Meer sondern nur bis an die civitas, nur Stettin mit seinem Gebiete sein. [25])

---

[21]) S. § 11. — [22]) Kraina, mit der Präp. Ukraina kommt als Gränzland öfter vor, eben so Ukra, Wkra als Gränzfluß. Wucri hat beide Präp. w und u wie das im Slawischen häufig ist. — [23]) Ein Name, ohne und mit Präp., ποτάμιοι, παραποτάμιοι. — [24]) Darüber ein andermal. Man hat die R. nördlich der Ukrer gesetzt, dann bilden diese ja nicht die Nordgränze. Westlich neben diesen ist kein Strom, sind die Tolenser unstreitig. — [25]) C. P. 1026 f. XLVI ff.

3. Die Eintheilung des Landes der Pomoranen in der heidnischen Zeit erhellt zunächst aus seiner Vertheilung unter Diöcesen bei der Christianisirung.

Der Bischof von Kujavien oder Wladislaw erhielt durch die Festsetzungen des Herzogs Boleslaw III und des päpstlichen Legaten Aegidius (c. 1123) zu seinem polnischen Sprengel das, was man um 1250 Oberpommern, 1148 das Gebiet des Castrum Gdansk in Pomerania nannte; seine Westgränze war die Leba, soweit sie noch heute Gränze ist, dann ungefähr die Gränze des Stolpischen, Bütowschen und Schlochauschen Kreises bis zur Braa, diese hinab bis zur Gränze zwischen Posen und Westpreußen, die 1349 als alt anerkannte Scheide Pommerns gegen Polen.[1]) Er verwaltete das Land durch einen archidiaconus Pomeraniae, (Sitz o. Z. Danzig), und nannte sich im 13. Jahrh. oft Bischof der Kujawen und Pommern.

Die Castellanei Nakel gehörte schon 1136 zur Erzdiöcese Gnesen, jedoch im Osten nur bis zum Bache Plitucza; es war nehmlich das Gebiet von Wischegrod (und vom spätern Bromberg) dem Wladislawschen Sprengel zugelegt, um seinem kujawischen Theil eine (schmale) Verbindung mit dem Pommerschen zu geben. Gränze der Gnesner Diöcese ist die Kuddow von der Mündung bis zum Zahnfluß, von hier eine Linie zum Tessentin See, dann (mit für die Geschichte unwichtigen Abweichungen) die heutige pommersche Gränze bis zum Wladislawschen Sprengel bei Sommin.[2])

Was der Posener Bischof unter sich hatte, 1298 zu einem Archidiakonat machte, ward 1108 polnisch beim Tode des Herrn Gnewomir, der Czarnikow und Filehne, o. Z. auch die dritte Feste Bitom unter sich hatte. Gränzen waren die Drage von der Mündung bis zum Anfange, dann eine Linie durch wüstes Land nördlich des Pieleborgsees etwa auf Knakfee und die Zarne, diese hin-

---

[1]) S. m. Ausführungen B. St. 15, 1, 172. 179. 16, 1, 98. Seitdem sind durch Cramers Gsch. d. L. Lauenburg und Bütow die betr. Gränzbeschreibungen genauer bekannt geworden; aus ihnen ergiebt sich, daß Butzkow c. p. (Rakitt ꝛc.), Jassen c. p. und, was östlich einer Linie zwischen den Westenden des Glinow und des Somminer Sees ist, zum östlichen Lande gehörten. — [2]) Blt. St. 15, 1, 175—179. 16, 1, 117 (genauerer Abdruck der U. von 1310. 1313 bei Cramer l. c. 2, 4).

ab bis zur Kuddow. Die Bewohner nennt Martinus (schrieb 1113) Czarnken.[3])

4. Alles übrige vom eigentlichen Pommern bildete den Sprengel des Camminer Bischofs.[1]) Der erste Bischof Adalbert ward es durch päpstliche Weihung 1140, war aber schon 1124 durch Boleslaw von Polen als dem damaligen Lehnsherrn und durch Wartislaw von Pommern dazu bestimmt als S. Ottos Begleiter;[2]) diesem wurden 1136 die Kirchen in dem von ihm bekehrten Lande confirmirt, bei seinem Tode seinem Nachfolger provisorisch anvertraut;[3]) bis 1140 war also Adalbert sein Vicarius, sein Sitz Usedom, 1147 Stettin. Er und seine Nachfolger nannten sich Bischöfe der Pommern bis zuletzt 1210, dann von Cammin, jedoch auch schon seit 1182. Der Sprengel war demnach das Pommern, welches Otto bekehrte, Wartislaw (mit seinem Bruder) beherrschte und 1121 als polnisches Zinslehn anerkannte; er repräsentirt das Pommern von 1121, 1123. Was die polnischen Diöcesen im Lande erhielten, war also vor 1121 polnisch geworden, wie es vom Theil der Posener auch berichtet ist, ward im Herzogthum gar nicht als Pommern sondern zu Polen gerechnet, bis die Fürsten an der Weichsel eine freiere Stellung erhielten.

Die päpstliche Confirmation von 1140 überweiset nun dem Bisthum: die castra Demmin, Tribsees, Gützkow, Wolgast, Usedom, Groswin, Pyritz, Stargard mit Dörfern und allen Zubehörungen, Stettin und Cammin desgleichen und noch mit Markt und Krug (forum et taberna), Wollin mit Markt, Krug und allen Zubehörungen, Colberg noch dazu mit einem Salzkoten und mit Zoll.[4]) Man hat das früher nur von Einsprengelung der Castellaneien verstanden, Giesebrecht zuerst hat gesehen, daß eine Ueberweisung zu wirklichem Besitze gemeint und im Wortlaut der

[3]) B. St. 15. 1, 172—175 (S. 174 Z. 19 ist der häßliche Druckfehler im Westen statt in Wüsten).

[1]) Nur das Land Cüstrin und das Schloß Kienitz mit seinem Werder wurden definitiv 1262 an den Lebuser Bischof abgetreten l. c. 167. 180 f. Vgl. hier § 25. — [2]) Seine U. C. P. 49 und die Biographen Ottos. [3]) C. P. 32. 35. — [4]) C. P. 56. Zu Tribsees gehörte das davon benannte Schwerinsche Archidiakonat, zu Demmin Tolense, Plote, Loitz, zu Gützkow noch Medziretsch, zu Wolgast Wusterhusen und Bukow, zu Usedom die Insel, Lassan, Ziethen, zu Groswin noch Rochow. Darüber künftig.

U. ausgedrückt ist, daß folglich [da ja die Burgen mit ihren Bezirken fürstlich blieben, auch der Bischof das ganze Land erhalten hätte,] castra hier die befestigten unbewohnten Tempel sind, die mit ihrem Eigen und Einkommen dem Bischofe gegeben wurden nach dem Grundsatz: Tempelgut wird Kirchengut.[5]) Indessen ist dies doch so aufzufassen, daß die frühere Ansicht mit festgehalten wird, weil sonst gegen alle Analogie jede Bestimmung über den Sprengel fehlen würde, und weil wir durch Thietmar wissen, daß jeder wendische Gau seinen Tempel hatte.[6]) Die omnes appendiciae bezeichnen eben das zum Tempel gehörige Gebiet nach den verschiedenen Arten der Abhängigkeit und Pflichtigkeit, auch der bloßen Zugehörigkeit der Orte. Die zugewiesenen Krüge und Märkte sind denn Zubehör der Tempel gewesen, entstanden für und durch die Cultusfeierversammlungen, wie solche S. Otto bei seiner Ankunft in Pyritz vorfand. Diese castra mit ihren Zubehörungen sollen hier Tempelgaue, die nachmaligen fürstlichen castra mit ihren Bezirken Burgen und Burgwarde, die größern Verwaltungsbezirke, welche außer der Hauptburg noch andre Burgen enthielten, Castellaneien, die castra ohne Gebiet Vesten genannt werden.

Aus jener nothwendigen Auffassung der castra in der U. von 1140 folgt, daß man dem Bischofe alle Tempelfesten hat überweisen wollen, daß also Prenzlau mit Markt, Krug und allen Zubehörungen in den Confirmationen von 1188, 1217 steht,[7]) in der von 1140 fehlt, weil das Land Ukra erst dazwischen an Pommern gekommen ist, wahrscheinlich in Folge des Heerzuges von 1157. Da ferner die Dotation des Bischofs besteht in allen kurz vor 1120 pommersch gewordenen westsswineschen Landschaften und in den Tempelgauen Pyritz und Stargard aus den Eigenthumsdörfern der Tempel, in Wollin, Colberg und Prenzlau aus den Krug- und Markteinkünften, in Stettin und Cammin aus beiden: so können

[5]) Zur Stiftung von Dargun gibt der Bischof nichts an Grund und Boden als das castrum Dargon, die Tempelfeste. — [6]) Thietm. 6, 18. — [7]) C. P. 152. 163. In beiden ist Cammin als nunmehr Cathedralsitz voran gestellt zugleich mit den Worten, die in der U. von 1140 zu der Gruppe Stettin und Cammin gehören (daher eorum fälschlich in earum verwandelt,) und nun Stettin ohne den Zusatz cum tabernis ꝛc. gelassen. Es ist also die U. von 1140 reproducirt mutatis mutandis, und zwar ungeschickt

Sosnitza mit der Kirche in Warpna,[13]) das ist Neuwarp, also auch dem Kirchspiel, also auch dem Dorfe Warlang, dem 1310 der See Karzene (Karsch) zugehörte, beide an der bis 1816 bestehenden Kreisgränze bis zum Barnimskreuz. Als ursprüngliche Scheide wird sie dadurch bestätigt, daß sie dem Gränzstrom Swine gerade südlich ist, daß sie bei der Errichtung der Vogtei Ukermünde um 1300 hergestellt ward[14]) und daß die Gegend vorher nach Auflösung des Landes Rochow um 1250 zu Stettin gelegt war. Auf der südlichen Seite beginnt die Scheide des 1250 von Barnim abgetretenen Landes Ukra gegen das ihm verbliebene Land an der Wilsna (wo sie aus dem Nordlauf in den Ostlauf umbiegt, und jenes begreift, da dem Camminer Bischofe darin seine Rechte vorbehalten werden, nur den der Camminschen Diöcese verbliebenen Theil der späteren Ukermark, der aber reicht gegen SO. nur bis zum Nordlauf der Welse;[10]) was zwischen diesem, dem Ostlauf und der Oder ist, bildete das Archidiaconat von Stolpe des Brandenburger Bisthums, die Vogtei Stolpe der Markgrafen, die später zur Ukermark gerechnet ward. Beide haben also das Gebiet vor 1250 erlangt, frühestens aber Ende 1233. Nehmlich 1215 gründete Markgraf Albert die Burg Oberberg zum Schutz eines (1210) neu erworbenen Landes,[15]) des Brandenburgischen Archidiakonates

---

[13]) C. P. 160, 176, 250, 394, 629. Dreger C. P. p. 515. Die darin dem Grobischen Kloster verliehene Kirche ist die demselben 1320 restituirte in Warpe (Zietlow S. 162), von der 1331 die bisherigen Filiale Luckow und Rieth abgezweigt wurden. Sie heißt aber 1376 die Kirche in der Stadt Warpe, die 1295 oppidum Warpis, noch bei Micraelius blos Warpe, zuerst 1412 Nienwerpe heißt. Das Dorf heißt 1316 und stets Oldenwerpen, seine Kirche erscheint nie als Pfarrkirche, wird nur mater genannt, weil der Diaconus von NW. sie selbstständig curirt Ist es nun laut des Namens älter als das oppidum, hat dies 1267 die Kirche in Warpna, so kann das beiden gleichzeitige Sosnitza, mit dem die Kirche verbunden wird, nur die sog. Altstadt sein. Vermuthlich stand dort die Kirche am dortigen Kirchhaken, ist erst zwischen 1241 und 1267 zum neu entstandenen NW. versetzt. Dies zur Correction von C. P. S. 395 n. 18, S. 629 n. 6. — [14]) Albersdorf gehörte 1412 dazu. Im Vertrage von 1284 (B. St. 2, 132) ist das Land Ukermünde bis zur Jasenitz ausgedehnt, aber das ist neue, vom Markgrafen stipulirte, nie ins Leben getretene Festsetzung. — [15]) Abbas Cinnensis bei Riedel Mark Brandenburg 1, 392.

Zehdenick-Templin, der markgräflichen Vogtei Liebenwalde. Noch unter ihm († 1221) entstand dicht vor Oderberg das Hospital in Barsdin, das seine Söhne 1231 mit dem Dorf begabten, damit es das Kloster Gottesstadt werde. Dessen Diöcesan war nun nach der päpstlichen Bestätigung vom 11. Octbr. 1233 noch der Camminer Bischof, und dieser, nemlich Conrad II, hat den Probst mit seinen Brüdern dort angesetzt und geweiht, und begabt das Kloster 1233 in seinem 15. Amtsjahre (also nach 1. August, vor Novbr., wo sein Nachfolger geweiht ward), „damit durch das Kloster die Gränzen unsers Landes und die Diöcese unsers Bisthums unverletzt dargethan werden,“ [16]) allein bald nach 1232 „kauften die Markgrafen den Theil von Ukera bis zum Fluß Wolsene,“ [17]) d. h. das Land Stolpe, das der Chronist nach dem Sprachgebrauch seiner Zeit (c. 1330) zur Ukra rechnet. [18]) Der Bischof nennt es sein Land, [19]) er also, vermuthlich Conrad III beim Amtsantritt, ist der Verkäufer, wie denn vom Herzoge nicht wohl anzunehmen ist, daß er solchen Landstrich verkauft habe.

Daß nun die angegebenen Gränzen des Stettiner Landes — natürliche, die geradlinigen Brücher um die Welse und Randow, die ausgedehnte Wildniß zwischen Ukermünde, Jasenitz und Clempenow — auch vor dem 13. Jahrh. bestanden und zwar als Scheide der Liutizen und Pomoranen, beweisen folgende Momente. Jene Wildniß setzte man 1185, wo die Herzoge laut ihrer Titel ihre liutizischen Unterthanen noch von ihren Pomoranen unterschieden, als Scheide des eigentlichen Pommern gegen die Penegegend. [20]) Stettin,

---

[16]) C. P. 461 ff., 464, 998, 1004. — [17]) Pulcawa bei Barthold 2, 381 n. 1; die Zeit wird nur so bestimmt, daß sie nach 1225 ist und die Erwerbung des Barnim unmittelbar vorhergeht; über den zeigt sich markgräfliche Herrschaft zuerst 1232. — [18]) Die eigentliche Ukra kann der Chronist nicht gemeint haben, die ward später und nicht durch Kauf erlangt und für sie ist die Welse eine ganz unpassende Gränzbezeichnung, aber das Land Stolpe umfaßt sie von zwei Seiten. — [19]) Nostra terra natürlich wie nostri episc. = mein; es ist ja pron. possess., also nicht: das Land, dem ich angehöre = Pommern. — [20]) Nach Saxo p. 984: die städteloſe, bisher von den Dänen noch nicht heimgesuchte reiche Gegend, vom Penelande durch weite Einöde geschieden, kann nur die östlich von Lötenitz sein.

dem 1124 Garz und Lebbin, dies hinter der unstreitigen Gränze, unterthan waren, das der Hauptort war für alles Land bis an die Drage, gehörte damals zu den eigentlichen Pomoranen, nicht zu den erst kürzlich damit vereinten Liutizen der Penegegend, das zeigt das Totale der Bekehrungsgeschichte Pommerns, [21]) und so war es seit lange, weil es nur so als der Pommern älteste Stadt und mater civitatum bezeichnet werden konnte. Zum Brandenburger Sprengel wurden 949 gelegt die Riaciani und die Wucri, beide (mit andern) seine Nordgränze bildend. [5]) Die zweiten, gleichzeitig auch Ucrani genannt d. h. Gränzer [22]) müssen das Land Ukra von 1250 haben, wegen des Flusses Ukra, des Ukersees, des „Ukerschewolt", (Gerswalder ꝛc. Forst). Der Name Riaciani, gleichzeitig Riezane, Rezem, und 890 Verizane, [23]) bedeutet Stromliche, sie haben darnach die Oderseite des Sprengels (s. o.), Wriezen als Tempelstätte, heißen später Leubuzi (Lebuser), bilden mit den Spriawani (Spreeischen) die beiden Theile der liutizischen Wulinen. [24]) Die Ukrer dürfen nun nicht über die Randow ausgedehnt werden, sonst sind die Riezanen nicht an der Nordgränze; aus demselben Grunde müssen diese bis zur untern Welse gereicht haben, aber nicht über sie hinaus, sonst sind die Ukrer nicht, was ihr Name anzeigt, die Liutizen an der Gränze. Folglich gehörten die Stettiner 949 weder zum Sprengel noch zu Geros Mark. Schwerlich reichten die Ukrer bis ans Haff, sonst wäre wohl das Meer eben so wohl wie die Oder als Gränze des Sprengels angegeben; dann gehörte Rochow schon damals wie 1136 zu dem 946 der Havelberger Diöcese zugetheilten Gau Groswin. — Demgemäß kann die civitas Szchinske, zu der 995 ganz Pommern als Pertinenz gerechnet wird, so daß die Westgränze die Oder hinab geht nicht bis ans Meer sondern nur bis an die civitas, nur Stettin mit seinem Gebiete sein. [25])

---

[21]) S. § 11. — [22]) Kraina, mit der Präp. Ukraina kommt als Gränzland öfter vor, eben so Ukra, Wkra als Gränzfluß. Wucri hat beide Präp. w und u wie das im Slawischen häufig ist. — [23]) Ein Name, ohne und mit Präp., ποτάμιοι, παραποτάμιοι. — [24]) Darüber ein andermal. Man hat die R. nördlich der Ukrer gesetzt, dann bilden diese ja nicht die Nordgränze. Westlich neben diesen ist kein Strom, sind die Tolenser unstreitig. — [25]) C. P. 1026 f. XLVI ff.

3. Die Eintheilung des Landes der Pomoranen in der heidnischen Zeit erhellt zunächst aus seiner Vertheilung unter Diöcesen bei der Christianisirung.

Der Bischof von Kujavien oder Wladislaw erhielt durch die Festsetzungen des Herzogs Boleslaw III und des päpstlichen Legaten Aegidius (c. 1123) zu seinem polnischen Sprengel das, was man um 1250 Oberpommern, 1148 das Gebiet des Castrum Gdansk in Pomerania nannte; seine Westgränze war die Leba, soweit sie noch heute Gränze ist, dann ungefähr die Gränze des Stolpischen, Bütowschen und Schlochauschen Kreises bis zur Braa, diese hinab bis zur Gränze zwischen Posen und Westpreußen, die 1349 als alt anerkannte Scheide Pommerns gegen Polen.[1]) Er verwaltete das Land durch einen archidiaconus Pomeraniae, (Sitz o. Z. Danzig), und nannte sich im 13. Jahrh. oft Bischof der Kujawen und Pommern.

Die Castellanei Nakel gehörte schon 1136 zur Erzdiöcese Gnesen, jedoch im Osten nur bis zum Bache Plitucza; es war nehmlich das Gebiet von Wischegrod (und vom spätern Bromberg) dem Wladislawschen Sprengel zugelegt, um seinem kujawischen Theil eine (schmale) Verbindung mit dem Pommerschen zu geben. Gränze der Gnesner Diöcese ist die Kuddow von der Mündung bis zum Zahnfluß, von hier eine Linie zum Tessentin See, dann (mit für die Geschichte unwichtigen Abweichungen) die heutige pommersche Gränze bis zum Wladislawschen Sprengel bei Sommin.[2])

Was der Posener Bischof unter sich hatte, 1298 zu einem Archidiakonat machte, ward 1108 polnisch beim Tode des Herrn Gnewomir, der Czarnikow und Filehne, o. Z. auch die dritte Feste Bitom unter sich hatte. Gränzen waren die Drage von der Mündung bis zum Anfange, dann eine Linie durch wüstes Land nördlich des Pieleborgsees etwa auf Knakse und die Zarne, diese hin-

---

[1]) S. m. Ausführungen B. St. 15, 1, 172. 179. 16, 1, 98. Seitdem sind durch Cramers Gsch. d. L. Lauenburg und Bütow die betr. Gränzbeschreibungen genauer bekannt geworden; aus ihnen ergiebt sich, daß Butzkow c. p. (Rakitt ꝛc.), Jassen c. p. und, was östlich einer Linie zwischen den Westenden des Glinow und des Somminer Sees ist, zum östlichen Lande gehörten. — [2]) Blt. St. 15, 1, 175—179. 16, 1, 117 (genauerer Abdruck der U. von 1310. 1313 bei Cramer l. c. 2, 4).

ab bis zur Kuddow. Die Bewohner nennt Martinus (schrieb 1113) Czarnken.[3])

4. Alles übrige vom eigentlichen Pommern bildete den Sprengel des Camminer Bischofs.[1]) Der erste Bischof Adalbert ward es durch päpstliche Weihung 1140, war aber schon 1124 durch Boleslaw von Polen als dem damaligen Lehnsherrn und durch Wartislaw von Pommern dazu bestimmt als S. Ottos Begleiter;[2]) diesem wurden 1136 die Kirchen in dem von ihm bekehrten Lande confirmirt, bei seinem Tode seinem Nachfolger provisorisch anvertraut;[3]) bis 1140 war also Adalbert sein Vicarius, sein Sitz Usedom, 1147 Stettin. Er und seine Nachfolger nannten sich Bischöfe der Pommern bis zuletzt 1210, dann von Cammin, jedoch auch schon seit 1182. Der Sprengel war demnach das Pommern, welches Otto bekehrte, Wartislaw (mit seinem Bruder) beherrschte und 1121 als polnisches Zinslehn anerkannte; er repräsentirt das Pommern von 1121, 1123. Was die polnischen Diöcesen im Lande erhielten, war also vor 1121 polnisch geworden, wie es vom Theil der Posener auch berichtet ist, ward im Herzogthum gar nicht als Pommern sondern zu Polen gerechnet, bis die Fürsten an der Weichsel eine freiere Stellung erhielten.

Die päpstliche Confirmation von 1140 überweiset nun dem Bisthum: die castra Demmin, Tribsees, Gützkow, Wolgast, Usedom, Groswin, Pyritz, Stargard mit Dörfern und allen Zubehörungen, Stettin und Cammin desgleichen und noch mit Markt und Krug (forum et taberna), Wollin mit Markt, Krug und allen Zubehörungen, Colberg noch dazu mit einem Salzkoten und mit Zoll.[4]) Man hat das früher nur von Einsprengelung der Castellaneien verstanden, Giesebrecht zuerst hat gesehen, daß eine Ueberweisung zu wirklichem Besitze gemeint und im Wortlaut der

[3]) B. St. 15. 1, 172—175 (S. 174 Z. 19 ist der häßliche Druckfehler im Westen statt in Wüsten).

[1]) Nur das Land Cüstrin und das Schloß Kienitz mit seinem Werder wurden definitiv 1262 an den Lebuser Bischof abgetreten 1. c. 167. 180 f. Vgl. hier § 25. — [2]) Seine U. C. P. 49 und die Biographen Ottos. [3]) C. P. 32. 35. — [4]) C. P. 56. Zu Tribsees gehörte das davon benannte Schwerinsche Archidiakonat, zu Demmin Tolense, Plote, Loitz, zu Gützkow noch Medziretsch, zu Wolgast Wusterhusen und Bukow, zu Usedom die Insel, Lassan, Ziethen, zu Groswin noch Rochow. Darüber künftig.

U. ausgedrückt ist, daß folglich [da ja die Burgen mit ihren Bezirken fürstlich blieben, auch der Bischof das ganze Land erhalten hätte,] castra hier die befestigten unbewohnten Tempel sind, die mit ihrem Eigen und Einkommen dem Bischofe gegeben wurden nach dem Grundsatz: Tempelgut wird Kirchengut.[5]) Indessen ist dies doch so aufzufassen, daß die frühere Ansicht mit festgehalten wird, weil sonst gegen alle Analogie jede Bestimmung über den Sprengel fehlen würde, und weil wir durch Thietmar wissen, daß jeder wendische Gau seinen Tempel hatte.[6]) Die omnes appendiciae bezeichnen eben das zum Tempel gehörige Gebiet nach den verschiedenen Arten der Abhängigkeit und Pflichtigkeit, auch der bloßen Zugehörigkeit der Orte. Die zugewiesenen Krüge und Märkte sind denn Zubehör der Tempel gewesen, entstanden für und durch die Cultusfeierversammlungen, wie solche S. Otto bei seiner Ankunft in Pyritz vorfand. Diese castra mit ihren Zubehörungen sollen hier Tempelgaue, die nachmaligen fürstlichen castra mit ihren Bezirken Burgen und Burgwarde, die größern Verwaltungsbezirke, welche außer der Hauptburg noch andre Burgen enthielten, Castellaneien, die castra ohne Gebiet Vesten genannt werden.

Aus jener nothwendigen Auffassung der castra in der U. von 1140 folgt, daß man dem Bischofe alle Tempelfesten hat überweisen wollen, daß also Prenzlau mit Markt, Krug und allen Zubehörungen in den Confirmationen von 1188, 1217 steht,[7]) in der von 1140 fehlt, weil das Land Ukra erst dazwischen an Pommern gekommen ist, wahrscheinlich in Folge des Heerzuges von 1157. Da ferner die Dotation des Bischofs besteht in allen kurz vor 1120 pommersch gewordenen westsswineschen Landschaften und in den Tempelgauen Pyritz und Stargard aus den Eigenthumsdörfern der Tempel, in Wollin, Colberg und Prenzlau aus den Krug- und Markteinkünften, in Stettin und Cammin aus beiden: so können

[5]) Zur Stiftung von Dargun gibt der Bischof nichts an Grund und Boden als das castrum Dargon, die Tempelfeste. — [6]) Thietm. 6, 18. — [7]) C. P. 152. 163. In beiden ist Cammin als nunmehr Cathedralsitz voran gestellt zugleich mit den Worten, die in der U. von 1140 zu der Gruppe Stettin und Cammin gehören (daher eorum fälschlich in earum verwandelt,) und nun Stettin ohne den Zusatz cum taberna ꝛc. gelassen. Es ist also die U. von 1140 reproducirt mutatis mutandis. und zwar ungeschickt.

die in der U. von 1188 auf die castra folgenden Worte „ganz Pommern bis zur Leba mit Märkten und Krügen" nicht von der ganzen Diöceſe verſtanden werden, ſondern nur vom Lande hinter Colberg bis zur Leba, zumal noch der Zehnte vom Markte in Ziethen folgt. Dieſe Worte aber erſetzen in der U., welche die von 1140 mutatis mutandis wiederholt,[7]) die hier an gleicher Stelle zwiſchen Colberg und dem Ziethenſchen Marktzehnt ſtehenden: „in ganz Pommern bis zur Leba von jedem Pflüger zwei Maaß Korn und 5 Pfennige". Dieſe Unterſcheidung in der Dotation muß ihren Grund haben, und der iſt erkennbar; die Burgwarde des bezeichneten Landes ſtanden unter Ratibor, das iſt dadurch beſtätigt, die Theilung iſt vor 1140 geſchehen, bei Lebzeiten Wartiſlaws.[8])

Die Märkte und Krüge in ſeinem Landestheile müſſen den übrigen gleichartig ſein, d. h. auch zu Tempelfeſten gehörig, zumal der große Raum nicht ohne ſolche zu denken iſt, wenngleich ſie 1188, wo ſolche längſt aufgehört hatten, ſo nicht mehr bezeichnet werden konnten; es ſind ihrer mehre, offenbar die drei Burgen Ratibors, Belgard, Schlawe und Stolp. Belgard, die von S. Otto zweimal beſuchte civitas, um 1100 urbs regia et egregia, Landeshauptſtadt,[9]) muß auch religiöſer Mittelpunkt geweſen ſein; Slawna [berühmte], in der erſten Erwähnung Slawina [ſlawiſche], v. J. gleich nach Ratibors Tode Reſidenz und ſchon von ihm mit kirchlicher Stiftung verſehen, zeigt ſich durch den Namen als älteſter Hauptort der Slawen, und der ſ. g. Geograph von Ravenna [ſchrieb um 700] läßt die im ſechsten Jahrh. an der Unterdonau erſcheinenden Sclavini aus dem ſkythiſchen [d. i. gothiſchen] Bernſtein-aestuarium ſtammen als dort Nachbarn der Vites (Witländer), alſo aus dem öſtlichen Pommern, während er das weitere Land bis Dania, und zwar noch öſtlich der Oder, mit altem deutſchen Namen belegt;[10]) Slawianie nennen ſich die Kaſſuben ſelber.

Dem Wladiſlawſchen Biſchofe ward 1148 confirmirt castrum Gdansk in Pomerania mit dem Zehnten ſowohl vom Korn als von allen Schiffsabgaben, auch der zehnte Theil von der moneta und den Gerichten [Gerichtsgefällen] des ganzes Bisthums.[11]) Da

---

[8]) § 12. — [9]) Mart. Gall. 2, 22. 39 p. 179. 215. — [10]) Die Ausführung anderswo. — [11]) C. P. 39.

jede anderweitige Angabe über die Einsprengelung fehlt, die Danziger Burg schon vor 1178 Residenz ist, Schwetz schon 1112 Hauptburg war, der Bischof die Zehnten in ganz Oberpommern hatte:[12]) so ist dies als der zugehörige Tempelgau, das castrum gleichfalls als Tempelfeste zu fassen. Ebenso denn auch für die Antheile des Gnesener und Posener Sprengels Nakel, schon 1109 castrum antiquissimum,[13]) und Czarncowe, das Czarnkische, vom Volk benannte.

Die Dotation des Camminer Bischofs war eine ärmliche, ungenügende, ward noch dazu erweislich nur theilweise eingeräumt. Daher hat die U. von 1188 den Zusatz: Der Papst bestätigt die durch Resignation der Laien oder auf andere rechtmäßige Weise in ruhigem Besitz befindlichen Zehnten. Die Entrichtung derselben hatte Bischof Conrad durch (nicht erhaltene) U. des Papstes Alexander (wohl bald nach beider Amtsantritt, der in 1160) „mit Gottes Hülfe erlangt, wie es allgemeine Gewohnheit ist bei gläubigen Völkern";[14]) jedoch in den liutizischen Landschaften hatte sie der Bischof schon 1153[15]) o. Z. in Folge des Versprechens, das Ratibor 1148 auf dem Fürstentage zu Havelberg nach dem Kreuzzuge von 1147 gegen sein Land gab, das Christenthum zu fördern. Doch ward in Pommern nur der Kornzehnt, und zwar in einer für den ganzen Ort festbestimmten Scheffelzahl, und der kleine Zehnt (vom Viehzuwachs) eingeführt. — Damit ist wohl die Dotation von 1140 meist an die Herzoge gekommen; wenigstens zeigt sich später nur eine Spur derselben; 1240 erhielt der Bischof von Barnim eine Jahresrente von 26 Mk. Pf. für „die Pfennige (= das Geld), die er gehabt hat von Krügen und Zehnten, Märkten, Zöllen und Münten in den Burgwieken Usedom, Stettin und Pyritz", in denen er doch, wie in derselben U. vorhergeht, die kirchlichen Zehnten dem Herzoge abgetreten hat.[16]) Jene Zehnten

[12]) Im Landestheile Grimislaws C. P. 182, Sambors 625, 627, Swantipolks 570. — [13]) Mart. Gall. 3, epist. p. 244 Bandtke. — [14]) C. P. 131 (von 1179 s. B. St. 10, 1, 149) jedoch erst nach der neuerlichst (C. P. 1082) von Dr. Hasselbach mitgetheilten richtigen Lesung der Matr. a subditis nostris (statt vestris). Vorher mußte ich die Stelle der U. von 1188 erklären, wie C. P. 983 zu lesen ist. — [15]) C. P. 49, 55. — [16]) C. P. 618.

sind daher andere, sind wie die Hebungen, zwischen denen sie stehen, aus der Dotation von 1140, sind von den Dörfern der genannten Tempelfesten; dann sind die Bauern in solchen die decimi rustici, die rustici quos decimarios usitato nomine appellare solemus,[17]) die nur vereinzelt, in den frühsten U. und in der Nähe von Tempelfesten, aber als herzoglich vorkommen, während die kirchlichen Zehnten von allen Bauerhufen entrichtet wurden.

5. Suchen wir nun den Umfang der pomoranischen Tempelgaue des Camminer Sprengels zu ermitteln.

Das Land Stargard trat Barnim 1240 an den Bischof ab „mit allen seinen Zubehörungen bis zum Flusse Plöne, und ihn hinab bis zum Dammschen See, vom Ursprung aber des Flusses (im Berlinchenschen See) aufwärts gegen Polen, wie diese Gränzen von verschienenen (rectroactis) Zeiten her bestimmt sind;“[1]) bei Broda (Paß) gehörte 1186 nur das eine Ufer der Plona und des schwarzen Fließes (ihres südlichen Nebenarmes Fließ) zur Burg Pyritz, wie auch die Dörfer Brietzig und Strohsdorf;[2]) die Geistlichkeit zwischen Ihna und Plöne gehörte nachmals, obwohl das Land politisch durch die Ihna zerschnitten war, unter den Archidiakonus von Stargard und hatte dort ihren Kaland. Schon früher habe ich bemerkt, daß jene Gränze sich durch die Westgränze des Landes Friedberg oder früher Driesen (die Zanze) fortsetzt, daß dies Land, ehe es (1178?) polnisch ward, nur zum Stargarder Gau gehört haben kann, und daß in Ebbos Meldung, Herzog Wartislaw sei 1124 vom Schlosse Zitarigroda nach Uzda (Guscht) zum H. Otto übergegangen, castrum als Burgward zu verstehen sei,[3]) wie es nicht selten vorkommt.

Die Nordgräuze wird 1240 nicht angegeben, woraus folgt, daß hier die unter Wartislaw III stehende Camminer Castellanei aufstieß. Als Barnim 1248 das Land Stargard als Lehn zurücktauschte, jedoch dem Bischofe das davon abgezweigte Land Massow

---

17) C. P. 142, 160. In Rügen kommen dessitli vor, das ist Uebersetzung.

1) C. P. 618 vgl. 1012. — 2) ib. 187, 142, 352. — 3) Balt. St. 15, 1, 188 f. Jetzt habe ich beizufügen, daß Tankow 1303 im Lande Friedberg.

ließ, und er 1264 den Vetter beerbt hatte, da wurden, dem Versprechen von 1264 gemäß, 1269 auch die Nordgränzen von Massow und weiterhin von Stargard bestimmt: vom Einflusse der Pilesche in die Stepenitz gegen das bischöfliche Land Naugard (dessen letzte Orte Wismar, Pflugrade, H. Schönau), dann (gegen das Land Daber, neben Schönenwalde nordwärts) auf den See Mokere (Oker), von ihm den Fluß Halbirte Dobere hinab bis zur Furt des Weges von Schwerin nach Stargard (O. von Kannenberg), von da — über den Anfang des Crampel — auf das (mir unbekannte) Moor Rogo, dann auf den See Dolgen (bei Blankenhagen), von dessen Ostende ostwärts zum Fräuleinspfeiler (am Frauenberg) durch die Seen Klein und Groß Gniz (bei Kanitzkamp) und so weiter ostwärts zur Drawe; hier waren 1248 die Seen Fercnitz, Stüdnitz und Gr. Mellen (bei Grassee) 1248 in Stargard unter Barnim, Wosterwitz und Wocken 1254 unter Wartislaw, also zu Daber.[4]) Das ist denn die Gränze, die nach der U. von 1248 „hinter dem Crampel bis zu den Gränzen der Polen in gerader Linie durch die Wüste in verschiedenen (retroactis) Zeiten bestimmt ist".[5])

Endete die Gränze des Landes Stargard 1240 am Dammschen See bei Plöner Ort, so kann das zuerst in der U. von 1248 genannte Land Golnow (der Ort erscheint schon 1220) als nebst der unteren Ihna unter Barnim stehend,[6]) nur von Stargard abgezweigt sein. Seine Gränze mit Massow endete 1269 am Einfluß der Pilesche in die Stepenitz (s. o.); diese begränzte das Land nordwärts, ward 1295 die Scheide zwischen dem Stettiner und dem Wolgaster Landestheil vom Haff bis zum Gubenbach, dann dieser bis ans bischöfliche Land Massow.[7])

---

[4]) S. m. Aufsatz: Die Gränzen des Landes Massow, B. St. 10, 2, 163 ff. (wo S. 167, Z. 21 zu lesen: nach fast gleichzeitigen), etliche Verbesserungen 15, 1, 185 f. Durch den Aufsatz veranlaßt, theilte mir Herr Sup. Wentz, früher in Mulkentin, mit, daß genau da, wo ich nach der U. und der G. St. Karte pons Brunonis, castrum Peszik und die sepulcra paganorum gesetzt, sich die Brunsbrügge als vergangener Weg durch das Moor bei Carlsruhe, ein Burgwall und Hünengräber befinden. — [5]) C. P. 813. — [6]) C. P. 300, 813, 705. — [7]) Das Haff wird der

Die gesammte Nordgränze wird bestätigt durch das, was über die Camminer Castellanei bemerkt werden wird.

Das Land Massow ist neue Abzweigung, seine Gränzen also neu außer gegen Naugard, wo sie nicht specialisirt werden, weil beide Gebiete bischöflich. Die übrigen Gränzen des Stargarder Landes werden als die in vorigen Zeiten bestimmten bezeichnet, sind aber nicht überall die zur Zeit der U. bestehenden politischen. Denn die alte Nordostgränze durchschneidet die 4000 Hufen, welche Barnim 1257 an Graf Gunzelin von Schwerin verlieh, die bald hernach von (Neu-) Schwerin und Welsenborg benannten Districte, gelegen „zwischen dem Lande Stargerth und dem Lande Doberen" und längs der Drage bis nahe Reetz hinabreichend.[8]) Und auf der andern Seite durchschneidet der Gränzfluß Plöne das Land Colbatz, das der fürstlichen Nebenlinie der Swantiboritzen und mit ihr zur Stettiner Castellanei gehörte.[9]) Ja Barnim verfügt 1243 über die Holzungen und Weiden zwischen Damm und Golnow, welche 1220 von Swantibor an Colbatz vergabt wurden, und das hat wohl lange Streitigkeiten des Herzogs mit der Abtei, aber nicht mit dem Bischofe veranlaßt.[10]) Die retroacta tempora, in denen die 1240 überwiesenen Gränzen bestimmt wurden, liegen demnach vor Wartislaw, dem ersten bekannten Besitzer des Landes Colbatz und Stifter der Abtei, sind die heidnischen;[9]) die Gränzen aus ihnen her sind dann die des Tempelgaus, und es muß eine Beziehung gegeben haben, in welcher sie in Erinnerung bleiben und dem Bischofe überwiesen werden konnten, ohne den Swan-

---

Länge nach getheilt bis zum Fluß magnus Stepeniza; zum Stettinschen Theil gehören östlich der Oder zuletzt civitas Golnowe usque in fluvium magnus Stepeniza et sic ulterius usque in altum pontem, (das Komma ist nothwendig) Stepeniza ulterius usque in fluvium Ghouena, Ghouena ulterius (längs des Massowschen) usque in campum ville primus. Darnach gehört das 1291 existirende D. Kriwit nicht zu Golnow, wohl aber 1269; entweder findet ungenauer Ausdruck statt, oder es ist Veränderung eingetreten; ich nehme das erste an, weil das D. 1291 ein Gerh. v. Golnow erhielt und später die Carthaus bei Stettin. Basentin war nicht in Golnow, weil die FM. von der Stepnitz durchschnitten ist, also auch Retztow nicht. — [8]) B. St. 15, 1, 201. — [9]) S. §. 28. — [10]) Vgl. C. P. 696, 300, 755 ꝛc. Der Streit hatte noch andere Gründe.

tibor zu beeinträchtigen, den Herzog in jener Verfügung zu behindern.

Zuvor jedoch von den durch den Stargarder Gau abgeschnittenen westlicheren. Da er an der Plönemündung dicht vor Stettin endet, so wird der Pyritzer gleichfalls westlich durch die Oder begränzt sein, was durch die 4000, die S. Otto 1124 zu Pyritz bei einem Cultusfest versammelt fand, durch die 7000, die er dort taufte, in Berücksichtigung der damaligen Bevölkerungsverhältnisse eine Bestätigung findet. Auch steht nach Einführung deutscher Verwaltung um 1245 alles zwischen Plöne und Oder unter dem Vogt von Pyritz; er ist (nur noch mit dem Marschall) Zeuge in der U., wodurch von des Klosters Colbatz Leuten Pfandgeld zu nehmen verboten wird, (mit andern) in einer Bestätigung der Besitzungen und Gränzen des Klosters, bei einem Vergleiche mit demselben über die Fischerei im Dammschen See, die Dörfer Kl. Mellen, Damerow und Borin, bei allen einzelnen Vergabungen Barnims an dasselbe, nehmlich von Falkenberg, Wartenberg, Babin, Lukowe Zedeliz[11]) (d. i. Kerkow im spätern Lande Schildberg), im Stiftungsprivilegium von Greifenhagen.[12]) Und die Vogtei Stettin, wie sie 1278—1312 Leibgedinge der Wittwe Barnims war, begreift nur das pomoranische Land westlich der Oder, es ist auch vorher kein Indicium, daß ihr überoderisches angehört habe; beide Vogteien repräsentiren denn die Tempelgaue.

6. Der Bischof erhielt 1240 das Land Stargard „mit allem Recht, nehmlich Vogtei, Zoll und moneta." Von der Vogtei war Colbatz eximirt,[1]) natürlich auch Fürst Swantibor. Die moneta hält man für eine Münzstätte, ich halte sie für die Geldabgabe, welche so, deutsch Münte, Müntepenninge, Olde munt hieß, sie für den zur heidnischen Zeit auferlegten Tribut, der

---

11) Dreger p. 349, 376, 420, 364, 379, 380, 535, 356 (stets nur Godekin, Advocatus, er war es von Pyritz, ib. 379, 422, 441, 481, der gleichzeitige Stettiner hieß Wilhelm, Willekin). Das Colbatzische Selow nördlich der Plöne lag auch 1268 in der Vogtei Stargard, Dreger 435, 220. — 12) U. Blt. St. 8, 158 (desgl.)

1) C. P. 496, 614.

dann nach den Tempelgauen erhoben ward, diese in der Beziehung fortsetzte, so daß sie als Vogteien wieder ins Leben treten konnten.

Zum Tribut oder census argenti wurden die nordwestlichen Wenden successive durch Kaiser Otto I verpflichtet und sie entrichteten ihn außer den Zeiten des Abfalls, der Freiheit. Die dem Sachsenherzoge untergebenen wurden zu ihm, der dort wojewodniza, Herzogsgeld, hieß, wieder seit 1093 genöthigt, die östlich der Reknitz 1114. Auch Markgraf Albert muß die Liutizen seiner Mark durch die Feldzüge von 1135, 1136 dazu gezwungen haben, denn mit dessen Zustimmung vergabte am 16. August 1136 Kaiser Luthar die Tribute der vier Provinzen in dessen Mark, Groswin mit Rochow, Lassan, Ziethen und Medziretsch an Bischof Otto, den Bekehrer des Landes, und fügte vom seinigen (als Herzog von Sachsen) den der Provinz Tribsees hinzu,[2]) aber diese und die andern pommerschen Liutizenlande kamen vor 1170 unter Heinrichs des Löwen Oberhoheit, wurden von dem Tribute frei, als Boguslaw I 1181 Reichsherzog, 1185 dänischer Vasall ward. — Auch für das pomoranische Land von der Randow bis zur Leba mußte sich Wartislaw I 1121 zum Geldtribut an den Herzog von Polen verstehen, der 1138 dem Krakau besitzenden Oberherzoge zu Theil ward, durch die spätern innern Kriege in Polen ein Ende nahm; auch die Fürsten von Niederpommern, Ratibors Nachkommen, wurden 1178 davon befreit, gleichzeitig auch die in Oberpommern, beide bis dahin von polnischen Chronisten quaestores vectigalium betitelt, die zweiten pflichtig seit c. 1115.[3])

Daß nun mit der Zahlung des Tributs an die Oberherrn die Erhebung desselben im Lande nicht ein Ende nahm sondern für die Fürsten sich fortsetzte, ist an sich zu praesumiren, — sie hatten ihn ja als mit der Reichsherzogswürde verbundenes Lehn

---

2) C. P. 32 Die Vergabung ist s. Z. unausgeführt geblieben. Ueber den Kreuzzug von 1147 gegen die Wenden murrte man in Sachsen und der Mark, weil er den Tributen Abbruch that. — 3) Blt. St. 16, 2, 57, 61, 68, 69. Die polnisch gewordenen Gebiete Nakel und Czarnkow zahlten natürlich den Tribut nicht.

vom Kaiser, als Erben des polnischen Oberherzogs durch dessen Aufgeben, und das Aufhören einer Steuer ohne Aequivalent ist etwas so wenig vorkommendes, daß man positiven Beweis zu fordern hat, — aber auch urkundlich zu erweisen; der Schwetzer Fürst Grimislaw verlieh den Johannitern das Schloß Stargard (a. d. Ferse) „mit zugehörigem Tribut". [4]) Er wird auch sein müssen das vectigal (s. o. quaest. vect., auch sonst für den Tribut gebraucht,) von dessen Zahlung die Besiedler von Duckow in Tolense 1229 und von Rakow c. p. in Loitz 1232 befreit wurden, der census (s. o. census argenti), den 1176 die Colonen auf der Fm. Prilipp (in Stargard NB.) dem Landesfürsten nicht entrichten sollten „mit dem übrigen Volke". [5])

Dieser Zins ist also eine allgemeine Grundsteuer in Gelde, wie der Tribut; alle übrigen damals vorkommenden Lieferungen und Leistungen in ganz Pommern sind naturale. Auch die Münte ist eine von den Dörfern entrichtete Grundsteuer, — sie ward später theils mit den Dörfern verliehen, wovon das älteste mir bekannte Beispiel von 1292 ist, [6]) theils zu den Burgen abgeführt und mit Burglehn auch ohne die Dörfer verliehen, [7]) war einst die einzige, da der Name = Geldabgabe, ist nach dem Vorkommen und der Benennung Olde munt älter als die etwa 1250, also bei eintretender Verdeutschung eingeführte Bede, precaria, bestehend in Bedekorn und Bedepenningen, (daher gegensätzlich Müntepenninge). Die

4) C. P. 182, 184. — 5) ib. 412, 445, 98. Als das Schloß Lebbin 1186 der Dompropstei zugewiesen ward, befreite der Herzog es mit den Zubehörungen et ab omni exactione et servitio [das ist gewöhnlich, das folgende nur hier] et a qualibet extorsione quocunque nomine censeatur, que nobis et nostris successoribus debentur (ib. 142). Eine dem Fürsten schuldige extorsio kann nicht Erpressung übersetzt werden, wiederum darf man auch das Wort nicht mildern; es paßt nur für den von Polen zwangsweise auferlegten Tribut, ist vermuthlich Uebersetzung seines slawischen Namens; qualibet soll alle ihm ähnlichen, an seine Stelle tretenden Auflagen ausschließen. — 6) Die Herzoge confirmiren der Stadt Demmin ihre Eigenthumsdörfer mit allem Recht und Nutz, mit Vogtei, Bede, moneta, mit Gericht ꝛc. — 7) Die Müntepenninge der Eldenaschen Dörfer im rügischen Gebiet kamen zur Burg Loitz und mit ihrem Burglehn an die v. Penz (Klempin u. Kratz Matrikeln ꝛc. der pomm. Ritterschaft S. 14).

daraus erschließbare Identität von Tribut und Münte, ergibt sich direct aus ostpommerschen Verhältnissen. Der Bischof von Wladislaw ward 1148 bewidmet auch mit dem zehnten Theil der moneta;[8] er verlieh den Johannitern zu Stargard von der Jatlunschen Provinz die mannigfachen Zehntungen, darunter auch die zehnte Mark von der moneta;[4] Mistwi I dotirte 1217 das Zuckausche Nonnenkloster mit Dörfern und „fügt hinzu, auch was [darin natürlich] an Pferden, Geld und andere Sachen auf seinen Theil trifft";[9] er war nun damals einziger Landesherr; der den andern Theil bezog, kann also nur der Bischof sein, dem der zehnte Theil von dem allen, auch von Füllen (nach der U. von 1198) zustand. Die moneta ist weder in der ersten noch in der zweiten U. als Münzstätte zu fassen, — sonst würde nach dieser der unbedeutende, nie wieder genannte Jatlunsche District[10] eine solche, nach jener das damals in 4 Herzogthümern getrennte, aus 10 in den Landestheilungen heraustretenden Hauptprovinzen bestehende Polen nur eine einzige gehabt haben,[11] beides unannehmlich, — sie muß in beiden und mit der Geldabgabe der dritten identisch sein; und diese muß (da die Dotation des Gnesener Erzstifts von 1136 nicht nur die Eigenthumsdörfer sondern auch alle Bauern darin namentlich, eben so ganz speciell alle ihm zehnpflichtigen Gegenstände aufführt, aber nichts von der moneta hat,[12] sie muß etwas sein, was nur der Wladislawsche Sprengel hat, was nicht in Polen, nur in Pommern vorkommt, sie muß der Tribut sein,[13] — wie 946 die

---

[8] C. P. 89. — [9] ib. 215. — [10] Blt. St. 16, 1, 119. — [11] Sonst müßte sie ja näher bezeichnet sein. In den Worten decimam partem de mone[illegible] et de judiciis totius episcopatus müßte man t. e. auf die judicia beschränken, da man wohl von der Münzstätte eines ganzen politischen Landes, wenn sie die einzige darin, reden kann, nicht aber von der einer Diöcese, zumal wenn deren eine Hälfte eigne Fürsten hat, die andre nur einen kleinen Theil vom Gebiet des Landesherrn bildet. Unserer Auffassung ist solche Trennung nicht nothwendig; Sinn: überall wo im Bisthum Münte und Gerichte sind. — [12] C. P. 28 f. f. — [13] Man könnte einwenden, wenn die moneta der Tribut Oberpommerns, so sollte man ihn in der U. mit dem Zehnten des castrum Gdansk verbunden erwarten. Aber damals ward der Tribut noch an den polnischen Oberherzog abgeführt, von ihm hatte der Bischof den Zehnten zu empfangen, nicht von den Zahlern in Pommern.

Havelberger, 965 die Magdeburger Cathedrale den Zehnten vom Tribut, vom Silberzins wendischer Völker erhielten, — und dieser, noch 1198 so benannt muß sein als Geldsteuer die Geldabgabe von 1217, die moneta. Daß in der U. von 1198 die damit verschwindende und die neuere Benennung zugleich vorkommen, ist nicht dagegen; auch findet ein Unterschied statt, der Bischof erhielt seinen Zehnten nur baar, als moneta, der zahlungspflichtige konnte überall im MA. auch durch aequivalente Naturalien zahlen.

Für Anweisungen auf die Münte halte ich nun in unserm Herzogthum die Verleihungen bleibender Jahrgelder, wo es bloß heißt in, de moneta (wie in, de taberna, theloneo, in aqua), dagegen für Anweisungen auf die herzoglichen Münzstätten, wo es heißt: marcas denariorum in moneta (Stetin z. B. oder Stetinensi) persoluendas, per-, ac-cipiendas,[14]) die älteste ist von 1233;[15]) wo possidendas, possidendas et recipiendas steht, kann auch das erste stattfinden, nehmlich daß der Berechtigte die Summe von der Münte seines Eigenthums selbst erheben (recipere) soll. Diese Zahlungen aus den Münzstätten können nun nicht von dem Profit beim Prägen und Umprägen geleistet sein,[16]) sondern diese fungiren als fürstliche Hauptcassen, — daher auch, wenigstens später, als „wessel", — die aber, weil neben den Zahlungen aus ihnen die von Krügen, Märkten, Zöllen, Wassern vorkommeu,[17]) ihren Zufluß zunächst und vornehmlich von den Müntepenningen gehabt haben müßen.[18])

14) So C. P. 618, 639 (vgl. 942) 818, 840. Dreger 445, 465, 486. — 15) C. P. 840 (1018 über die Zeit). Münzer erscheinen zuerst c. 1200 im Fürstenthum Rügen, 1220 zu Stettin (C. P. 202, 331), hier Echiherd, nach der Namensform (= Eckard) ein Süddeutscher, Bamberger. — 16) Dazu war derselbe zu gering und schwankeud, die Zahlungen zu groß; auf die Stettiner moneta z. B. finden sich aus den Jahren 1240 f. f. jährliche Zahlung von 16, 6, 5, 4, 2, 2, 10, 10, 30 Mk. Pf. nach vorhandenen U. gelegt, wieviel kann das unbekannte sein! Die Annahme: die Müntepenninge seien eine Auflage, damit gemünzt werden könne, supponirt eine Art Schwabenstreich. Auflagen sind im MA. stets nur durch die Noth erzwungen und bewilligt. — 17) Z. B. C. P. 618, 688. — 18) Im MA. sank der Silbergehalt und Werth der Münzen beständig und verhältnißmäßig rasch; die Geldabgaben wurden o. Z. in Münzen der verschiedensten Art und Zeit, auch in arabischen Dirhems entrichtet; so erklärt sich die Abführung an die Münzstätten leicht; das Umprägen der älteren mehr silberhaltigen Münzen in currente warf auch etwas ab.

Dies bestätigt sich daraus, daß Belbuk 1263 von der Münze in Camin 15 Mk. Pf. erheben soll, auch wenn etwa diese Münze an einen andern Ort verlegt werden sollte, überall wo sie im Lande Camin sein wird;[19] die Münzen waren also an die Hauptdistricte gebunden, wofür kein andrer Grund ersichtlich ist, als weil sie daraus ihre Zuflüsse hatten, und ist auch hier Camminer Land = Tempelgau. Dafür ist auch, daß monetae nur von Tempelfesten vorkommen, zwar nicht von allen aus Urkundenmangel, z. B. nicht von Demmin, wo sie doch zweifellos. — Aus dem dargelegten folgt aber nicht, daß nur Münzstätten die Cassen waren, in welche die Münte abgeführt ward; für Stargard namentlich möchte ich das Gegentheil daraus erschließen, daß 1248 das Kloster Marienfließ im Lande Stargard als Zeugniß, daß es mit 500 wüsten Hufen in demselbee dotirt sei, eine Kanne Honig jährlich empfangen solle in der moneta der Stadt Pyritz,[20] also in der Münzstätte daselbst, die es also in Stargard wohl nicht gab.

Dem Tribut waren natürlich auch die Güter der Swantiboritzeu unterworfen; ist er die moneta, so ist die Beziehung gefunden, nach welcher dieselben dem Bischofe 1240 untergeben werden konnten. Ich schließe mit der Bemerkung, daß der Bischof, war die moneta nicht die Münte, ein schlechtes Tauschgeschäft gemacht hätte, da die Güter Swantibors, der Abtei Colbatz, der Johanniter frei von sonstigen Abgaben und Leistungen waren, eben so o. Z. das zu Stargard gesessene Herrengeschlecht;[21] ein Theil war schon alter Besitz des Stifts, der Rest meist wüste.[22]

7. Zum Wolliner Tempelgau gehörte selbstverständlich die Insel Wollin, auf ihr zunächst das castrum Lebbin. Es stand 1124 unter Stettin, S. Otto predigte dort, machte den Anfang einer Kirche, stellte Geistliche an; Kasemir I verlieh es mit Zubehör der Kirche S. Nicolai im Schloß, Boguslaw I legte diese

---

19) Dreger 471; conferimus summam de moneta colligendam [da bei Dr.]; also sollen die 15 Mk. in mehren Posten erhoben werden. — 20) C. P. 818. — 21) S. § 23. — 22) Ist moneta, Münte = Geldabgabe, speciell die durch die Münzstätten vereinnahmte, so kann sie in andern Ländern einen ganz andern Ursprung, mit der in Pommern, Mecklenburg ꝛc. nur den Namen gemein haben.

damit Ende 1186 der Dompropstei bei, es gehörten dazu [zu Kasemirs Vergabung]:[1] die Wiek vor dem Schloße, die Dörfer Trestingowe (Stengow), Soramtzt [bei Viezig?][2] Lasca (Lazig), Kampenze (Werder), Szulomino (Soldemin), Selaßo [Karzig?],[2] die Schiffe und Krüge [d. h. Fischereistätten, Vitten, stationes] zwischen Swina und Swantuntz [dem ehemaligen Ausfluß bei Swantuft d. h. heilige Mündung], die Wehre in dieſem[3], Ußt [d. h. Mündung, die Lauensche Becke] mit dem [zugehörigen Fischer-] Dorfe Lewen (Lauen, c. 1600 Lowen), 1 Hufe im Dorf Szolbino [Swantuft][4] mit dem Zehntbauern Szolbitz, alle in der Swina befindlichen Wehre, die ganze Wüſte, die ſich erſtreckt von der Swina bis jenſeit des Sees Gardino [Jordan auf der G. St. K., aber Gordan bei den Umwohnern][5] und des Dorfs Charnetiz [vgl. den Berg Granick, N. von Wolmerſtädt] mit Beutnerei und Jagd, die Zehntbauern Pletſenitz[6] [bei Plötzin, vermuthlich zu Soldemin geſchlagen].[7] — Die Lauenſche Beck und Swantuft erſcheinen ſpäter als Gränze des Camminſchen, gehörten offenbar auch 1180 dazu mit den Zubehörungen Lauen und Szolbino, der Zehntbauer nach unſerer Auffaſſung[8] zur Camminſchen Tempelfeſte, wie die Pletſenitz zur Wollinſchen.

Zur Burg Wollin gehörte denn der Reſt der Inſel, aber 1124 auch Landung jenſeit der Diwenowbrücke, 1194 das D. Drammin[9]

---

[1] Alles angeführte pertinent ad locum, auch Lauen, Brietzig in Pyritz, Bitenſe in Gützkow, das konnte erſt nach der Vergabung geſagt werden. — [2] zrambiz = Aushau (im Walde), zlasu = aus dem Walde ſind zufolge der Reihenfolge, die local, für die angegebenen Propſteidörfer genommen; wy'zke = hoch belegnes, karczke = ausgerodetes. — [3] Nothwendig in ipso mit dem zweiten Transſumt, da „alle in der Swine" folgen. — [4] Keinenfalls Scholvin, ſondern, weil es von den Dörfern und Zehntnern ganz getrennt ſteht, gleichfalls Zubehör von Ußt und Schwantuntz. — [5] Wie thöricht daher, daß jemand hier des Tacitus See der Hertha [Nerthus richtig] geſucht hat, weil Erde = nordiſch Jord. — [6] C. P. 142 mit der Anm. dort und 991; wo ich hier abweiche, habe ich ſcharfe Klammern. — [7] Plötzin ſelbſt war 1288 adlig, kam hernach ans Wolliner Nonnenkloſter. Die Zehntner heißen vom Dorf, wie der Szolbitz von Szolbino. Zwiſchen venatione und decime iſt ein Punct zu ſetzen, denn was ſollte in der ſo ausgedehnten Wildniß Honig- und Jagdrecht eines Bauern bedeuten? — [8] S. § 4. — [9] C. P. 176.

(Kſp. Zebbin). Die Kirchen zu Latzke, Sabin (Zebbin) und Marentin (Martentin) erſcheinen 1288 als Filiale der Kirche S. Georgen in Wollin,[10] der von S. Otto geſtifteten S. Adalberts Kirche, wie es die erſte geblieben iſt, aber Kirchſpiele und Diſtricte ſind in der erſten chriſtlichen Zeit in Pommern identiſch. Conow iſt um 1290 im Beſitz eines Edeln, der den Wollinern beizuzählen iſt.[11] Hohenbrück erſcheint in der Theilungs-U. von 1295 als ein Gränzpunct. Da Jomsburg eine däniſche Anlage war, deren Vikinger natürlich zu ihrer Sicherheit auch etwas öſtlich der Divenow in Beſitz nahmen, da Wollin hernach nur Burgherrſchaft,[11] Cammin aber eine herzogliche Hauptburg war, deren Edle die pomoraniſchen Beſitzungen der Demminer Linie repräſentiren:[12] ſo wird man das Wolliner Gebiet nicht über jene Kirchſpiele und Hohenbrück hinaus ſetzen dürfen.

8. Im J. 1273 verglich ſich Barnim mit den Capiteln zu Cammin und Colberg über die Abgaben, die ſtatt der Zehnten in den Ländern Cammin und Colberg von den in den Wüſtungen anzulegenden Dörfern entrichtet werden ſollten, von den Hufen der Deutſchen 1 Schilling an den Biſchof, 2 an das betreffende Capitel, von den Haken der Wenden reſp. ½ und 1 Schilling.[1] Es ſollte alſo das Domcapitel ſolche von der Camminer Caſtellanei beziehen, hatte ſie zufolge der Verträge 1318, 1338 im Lande Quarkenburg (deſſen ſüdlichſte Orte im 15. Jahrhundert Wolchow, Kykker und [ein kleiner Antheil von] Schönhagen), 1277 im Lande Daber, 1338 in den dazu gehörigen Dörfern der v. Wedel zu Mellen, Schwerin ꝛc. (alſo im Lande Neu-Schwerin), 1297 in den Gütern der Loden zu Trieglaff, 1315 der Manteuffel zu Cölpin.[2] Die drei erſten ſtoßen unmittelbar an die ermittelte Gränze des Stargarder Tempelgaues, die letzten ein wenig ans Colbergſche. Zum castrum Camin gehörte 1159 die Provinz Sliwin (von Schleffin) mit dem D. Puſtichow am Meer.[3] Im

---

10) Vgl. Steinbrück Klöſter 161 mit Oelrichs U. B. 18 über das Wolliner Nonnenkloſter. — 11) S. § 27. — 12) Vgl. beſonders C. P. 445: quam plures Caminensis et Diminensis provinciarum nobiles.

1) Extract der U. bei Wachſen Altſtadt Colberg S. 458 und C. P. S. 814 n. 4. — 2) Oelrichs U. B. 53, 76 d. 7, 78 e. 84 b, 28, 42, 50, Bagemihl 1, 44. — 3) C. P. 55.

Caminſchen districtus lagen 1264 Klötikow, 1255 Carow,[4]) mit dieſem alſo auch das ſchon exiſtirende und den Borken gehörende Land Labes, mit jenem das Land Treptow, worin es 1224 lag. Dies nun, wie es damals zum Treptowſchen Nonnenkloſter und unter den Abt von Belbuck gegeben ward, enthielt alle Dörfer ausdrücklich bis zum Gränzbach Dambsniz (Zarbenſche Bach) mit Einſchluß von Leſtin, Roman und Reſelkow,[5]) ein Theil jedoch mit andern, auch Zarben war ſchon 1177 und 1208 an Belbuk vereignet.[6]) Und 1291 machten die Pröbſte von Camin und Colberg über die Scheide ihrer Amtsbezirke den Vergleich, daß jenſeit des Fluſſes Dampsne, welcher das Colbergſche Land ſcheidet gegen Trebetowe und Grifenberghe, die Parochien Czarben, Guslaweshagen und Ghoravin mit allen ihren Dörfern zur Colbergſchen Präpoſitur gehören ſollen, damit ſie mehr Mittel habe die dem Colbergſchen Capitel in ihnen zuſtehenden Zehnten einzutreiben, von Ghoravin aber (wovon alſo die Parochien Droſedow und Reſelkow erſt ſpäter abgezweigt ſind) gegen Schivelbein oder seu[6b]) Stoltenbergh ſollen die Gränzen ſein, wie ſich die wahren Gränzen des Colbergſchen Landes erſtrecken;[7]) wobei zu bemerken, daß die Parochien Zarben und Droſedow noch heute von der Dambsniz durchſchnitten ſind, und nur die Orte öſtlich derſelben Zehnten ans Colberger Capitel entrichten konnten, weil von den weſtlichen ſie Belbuk hatte. Aus dieſer U. und der obigen von 1273 erhellt, daß die Amtsbezirke der Pröpſte und die Zehntdiſtricte ihrer Capitel bis dahin grundſätzlich identiſch waren mit den beiden Caſtellaneien, darnach die Scheide zwiſchen beiden ſchon ſo beſtand, als beide Propſteien geſtiftet wurden; beide Pröpſte aber erſcheinen zuerſt 1175.[8])

9. Die Weſtgränze des Landes Colberg wird nun 1321 alſo beſchrieben: Die Drawe von Reppow hinab bis zum Einfluß

---

[4]) Dreger 480, 386. — [5]) C. P. 351, 380, 386, 622. Dreger 549. — [6]) C. P. 70, 205. 987. Papenhagen iſt 1802, Leſtin c. 1580 zum Fürſtenthum Cammin geſchlagen. — [6b]) Nie iſt seu als rein = et zu faſſen, zeigt vielmehr an, daß die verbundenen in irgend welcher Hinſicht identiſch ſind, für einander geſetzt werden können. — [7]) U. bei Wachſen S. 182. — [8]) C. P. 101.

des (Küchen-) Fließes, das aus dem (Bornſchen) See (bei) Wuſterwitz ausgeht, das Fließ hinauf bis in dieſen See, bis wo in ihn geht ein Fließ, das (durch den Gr. Netzin- und den Gellin-See geht, und als Rie) aus dem See Clantſe (Klanzig) kommt, und aus dieſem weiter zur Reghe geht; dieſe hinab bis zum Fließ Klemperitz (Glüziger Mühlenbach), dies hinauf bis zum (Glüziger) See Klempeſicke, aus deſſen anderem Ende die Moltſtow ausgeht; dieſe hinab bis zu einer Rie (bei Wiſchenort) aus einer Quelle zwiſchen Petershagen und Reſenekow; dann gerade vor das Bruch Belawe (das am Belowberge) bis zur Landſtraße von Belgard nach Roman, quer über ſie zum Urſprung der Dambſiz (öſtlich von Leſtin), ſo daß die Haide ſtiftiſch, der Acker herzoglich; die Dambſiz hinab bis in die Blotnitz (Spiebach), dieſe bis See Reghe (Campſche) und wo dieſer ins Meer geht.[9]) — Dieſe Gränze beſtand, wie wir geſehen, vom Meer bis zur Molſtow ſchon 1175, o. J. auch längs der Molſtow bis zur Rega; aber weiterhin muß das Land Schivelbein mit der Weſtgränze von 1337 — ſie iſt die heutige bis Ruthagen, welches erſt 1388 von den Borken verkauft, ſo Pommern entfremdet ward, endet zwiſchen Sarranzig und Dramburg,[10]) — urſprünglich zu Colberg, nicht zu Cammin gehört haben; das iſt in der Alternative ſchon aus der Lage und dem ſo geraden, ſonſt ſtark eingebogenem Gränzzuge zu präſumiren; es läßt ferner die U. von 1291 erſchließen, daß wie Stolzenberg (bis ins 17. Jahrh. oppidum), ſo auch Schivelbein, gewiſſermaßen identiſch, binnen der alten Gränzen des Colbergſchen war; daraus allein läßt ſich der Anſpruch des Camminer Biſchofs ans Land Schivelbein erklären, den der Markgraf durch Lehnsempfängniß anerkannte, wie zugleich beides bei dem bis 1276 biſchöflichen Lande Lippene ſtattfand.

Die Gränze zwiſchen Belgard und dem (zuerſt 1284 und als ſolches vorkommenden) Stiftslande Tarnhuſen (Arnhauſen)

---

9) U. mit der Beſtätigung von 1356 in Schöttgen und Kreyſig Pom. dipl. N. 48. — 10) Vgl. Blt. St. 15, 1, 196 ff. Dort habe ich die Identificirung Nylep = Nelep, Greſſen = Gröſſin verworfen; im zweiten hatte ich Recht (Gröſſin iſt alte Pfarre, Greſſen war es nicht), aber nicht im erſten.

waren 1321: die Tepele (Teipel) vom Einflusse in die Persante bis zu ihrem Anfang im Rorbrugk zwischen den D. Ganscow und Ravin; dies Bruch (das bei Teipelskrug und Judsgrund) hinauf zum und über den Fluß Mugellize (Müßlitz), zum See Lype (ist nach der Richtung und der spätern Gränze der zwischen Retzin und Lutzig), von da zum Diefberg (Dewsberg), zum Malbaum vor dem Walde Loine (Polzinschen Busch), mitten durch ihn (und dann mit der heutigen Kreisgränze) bis Cemine (Zemmin) gegenüber, wo ein Fluß ausgeht, bis zu einem Steinhaufen, von da zwischen beiden Dörfern Wrow (Alt und Neu Wurow) bis zum Dorfe Repekow (Reppow) an die Drawe. Und die Gränze zwischen Belgard und dem Stiftslande Cussalin: die Radduje vom Einfluß in die Persante aufwärts bis zum Fluß Cotle (Kautel), dieser aufwärts bis zu Wendengräbern (wohl bei Gräberhof), dann zur Quelle des Wassers Lubanck, dann gerade aus zum See Lositze (Lottsen), der stiftisch, dann entlang zwischen dem herzoglichen See Wirchow (dem Wurchowschen) und stiftischen Virchow (noch so), durch denselben Pfad zu den herzoglichen Seen Schmoltzigk (Schmaunsch) und Sparse (Sparseesche)[11] und den stiftischen Plottiz und Kitan (Plötschen, Küter), — bis hieher ist die Scheide die heutige, nur daß einige Dörfer auf beiden Seiten Aecker haben, — dann den Dolgen (noch so) mitten entlang, von da zum Orte Sadiker, dann zum Flusse Sarne (Zahn).[9] — Von der Südgränze der Castellanei Schlawe war 1310, 1313 das Westende (also das Dreiortmal mit dem Stiftslande) der Einfluß der Salnitz in den Tessentin-See;[12] es ist der ins Ostufer mündende Bach auf der heutigen Scheide der Provinzen. Von da südwärts ging die zwischen dem Bischofe und dem deutschen Orden 1342 so, daß unter jenem noch ein Punkt östlich des Wassers Balde (Ball) auf der Straße von Bublitz nach Schlochau (also wo hernach Baldenburg) und dann der ganze See Belizk (Belzig), von dessen anderm

11) Das Dorf spricht der Gebildete Sparsée, das Volk aber Spâ(r)s.
12) Bit. St. 15, 1, 175. Der genauer Abdruck der U. bei Cramer Gesch. von Lauenburg ꝛc. 2, 4.[8] giebt statt Lessentin und Rewditz — Cezentzin und Czelditz, dies ist die Salnitz, über welche s. die U. in Benno Gesch. v. Cöslin S. 311.

Ende (ohne nähere Bestimmung) zum Flusse Czarne und von ihm zum Orte Czadiker (s. o.).[13]) Durch den Gränzvertrag von 1350 ist dort ungefähr die heutige Gränze entstanden, auch die Feldmark Dolgen an den Orden gekommen[14]), diese hernach (c. 1460?) ans Neustettinsche.

Die stiftischen Orte an der Radüe, soweit sie die Gränze bildet, kommen als Colbergisch schon früher vor, namentlich 1159 die Brücke über die Radüe mit dem Holzflößzoll auf der Persante (also Cörlin, wegen des Zolls an der Gränze) 1224, 1227 Parsow, Zmogozewic und Chluco (zu Marrin gelegt), Mistiz (zu Schwemmin), Nedlin; andrerseits sind Bulgrin und die Nassowsche Heide 1288 Belgardisch. Aber Lüllevitz, 1299 Nachbarort des Eigenthums der Stadt Bälgard, wird um 1318 ins Colbergsche Land gesetzt;[15]) es ist zu unbekannter Zeit vor 1454 an die Stadt Belgard gekommen, ich vermuthe 1320, und dadurch dem Stift entzogen. Südlich der Radüe lehren uns ältere U. zwar nur, daß Bevenhusen (Schloßkämpen), der Virchow-See und die Feldmark Sülkow (Sassenburg) um 1280 im Stift, die Gegend um Persantica 1268, 1289 im Belgardischen lagen; es ist aber an der Ursprünglichkeit der Gränzen nicht zu zweifeln.

Ostgränze des seit 1248 bischöflichen Landes Colberg war 1309 urkundlich der ganze Nestbach von der Mündung ins Meer bis zur Quelle; er ist sie aber erst durch die Fehden von 1296 ff. geworden. Vorher verfügen die ostpommerschen Herzoge (und die zeitweiligen andern Herren der Castellanei Schlawe) seit 1248 über den ganzen Bukowschen See und die Landenge daneben, die Feldmarken Bukow, Jesitz oder Wiek und Damerow,[16]) eben so über Pankenin und Zirchow, die nebst Kuhz (Cusiz) zu der von

---

[13]) U. Schöttgen u. Kreysig 1. c. N. 81. — [14]) U. Cramer 1, c. 2, 32. — [15]) Die U. des Bischofs Conrad bei Wachsen S. 276 ist ohne Datum; mit Recht hält Wachsen Conrad IV (seit 1318) für den Aussteller (dann ist sie vor dem Gränzreceß von 1321), denn sie legt den Zehnten des Dorfs der Colberger Scholasterei zu, aber 1276 gehört er mit dem von Zimines zu einer der letzten, also jüngsten Präbenden. Er ist später so groß, wie sonst nur von mehreren Dörfern (s. Wachsen 385), also ist Zimines dazu gelegt, vor 1318. — [16]) C. P. 793, 943. Dreger 454, 533.

Bischof Sigwin (1193—1219) eingerichteten Parochie Nemitz, die 1250 unter Swantopolk stand, gehörten.[17]) Dagegen Eventin mit kleiner Fischerei in dem Theil des Bukowschen Sees bis Damke stand 1262 unter dem Bischofe, der es 1278 nebst den Feldmarken Belkow, Glesenowe (Wandhagen) und Karnkewitz an Bukow verkaufte, nachdem diese drei Feldmarken dem Kloster bereits 1265 verliehen waren mit solchen Gränzen, die erschließen lassen, daß sie nicht ganz in seiner Herrschaft.[18]) Eben so waren bischöflich 1278 Lase, 1287 Moker, 1278 der v. Segelyn (Steglin) als Vasall; zum bischöflichen Gorbant gehörte bis 1308 ein Strich östlich des Nestbachs (also die nachmalige Feldmark Zanow).[19]) Oberwärts ward zwischen 1308 und 1320 von Peter, Swenzos Sohn (Herrn von Pollnow), Sydow im Lande Pollnow ans Kloster Pölplin vergabt mit den Gränzen: der ganze Pobanzin- (Papenzin-) See einschließlich, der See Geland (Giller) exclusive, der See Sidowe (Nieder-See) zur Hälfte, doch mit dem Werder darin, aus ihm die Mitte der Raduie hinab bis zur Scheide von Chucemin (Gutzmin); was südlich und westlich dieser Gränze (der heutigen des Kreises), besaßen 1357 als bischöfliche Vasallen dreizehn v. Kameke von ihren Vorfahren her seit lange.[20]) — Nach diesen ersichtlichen Gränzpunkten wird der Arrondirung wegen die Parochie Cösternitz bis 1296 dem Colbergschen Lande beizurechnen sein.

10. Der Umfang des Landes Belgard ist durch die dargelegten Gränzen der Castellanei Colberg und die Nordgränze des Gebiets der Czarnken bestimmt;[21]) das Land Neustettin ist erst um 1350 davon abgezweigt.

---

[17]) C. P. 898. Dreger 527. Oelrichs UB. 2, 9, 17. Bagemihl 3, 3. — [18]) Dreger 454, 486, 501. 557. Oelrichs UB. 9, 10, 92. Die Unsicherheit der Gränze (in Dr. 486) rührt daher, daß das magnum stagnum vergangen ist; entweder war es die Schübbenschen Wiesen am Walde, bis 1704 See, oder das Bruch westlich von Neu-Wiek. — [19]) Benno l. c. 109, 265, 269, 286. — [20]) U. Schöttgen und Kreysig l. c. N. 81. Das vom See benannte Sydow ist o. Z. die Erbbesitzung Prentwin des Klosters Pölplin, über die Peter und sein Bruder Jasco, Herr von Schlawe, 1320 einen Streit beilegten. Bagemihl 3, 6. — [21]) S. §. 9, 3, A. 3.

Die Scheide zwischen den Castellaneien Schlawe und Stolp habe ich früher angegeben[22]) und es sind mir seitdem keine Daten bekannt geworden, wodurch sie bestätigt oder modificirt würde.

Der Osttheil der Colberger heißt zuerst 1267 Land Cöslin; damals vereinigten sich seine Pfarrer mit denen des engern Landes Colberg zu einem hier zu haltenden Kaland.[23]) Die Gränzbeschreibung von 1321 nennt als Belgard angränzende Districte nur Arnhausen und Cöslin, scheidet sie durch die Persante, negligirt den dazwischen, auf beiden Seiten des Flusses liegenden Bezirk des Schlosses Cörlin, zu welchem später dienstpflichtig waren die Dörfer des Kirchspiels Marrin, das früher auch Schwemmin begriff. Daran stößt das große desertum, das nach 1260 mit den Dörfern der Parochien Lassehne, Schulzenhagen, Cordeshagen, Varchmin, Sorenbohm, Gr. Möllen, Bast und Gr. Streitz, auch Plumenhagen und Todenhagen im Kirchspiel Tessin bebaut wurde.[24]) Offenbar war dies desertum die Westgränze des Landes Cöslin; zwischen ihm und dem Gränzfluß Radüe ist auf einer Stelle nur das Dorf Cratzig, dessen Pfarre 1278 dem Cöslinschen Nonnenkloster verliehen ward; zum Kirchspiel gehörte ehemals auch das Dorf Parsow, zum Lande denn auch bis 1320 Lüllevitz (s. o.). Seinen, den östlichen Theil des Landes Colberg, trat Barnim 1248 an den Bischof ab „mit allen seinen Zubehörungen, nehmlich den Districten Poditzol und Contrine"; [25]) sie können schwerlich etwas anders sein, als das hernach von Cöslin benannte Land, der zweite nach der Bedeutung (Winkelung, Ecke) die südliche Spitze. — Ueberblicken wir nun den Umfang der Colberger Castellanei, so umfaßt derselbe das Belgarder Gebiet von drei Seiten, reicht mit dem westlichen Theile südwärts so weit als dieses, bis zur Drage, mit dem östlichen bis zum Zahn, beinahe eben so weit. So kann es nicht ursprünglich gewesen sein, das obige Land Cöslin muß von Belgard, bis vor dessen Burg es mit

---

22) Blt. Std. 16, 1, 112. — 23) Dreger 524. — 24) Damit wird nicht geleugnet, daß einsame Höfe in der Einöde existirt haben können; Varchmin, Bast, Parpart. — 25) C. P. 813 (die n. 4 vorgeschlagene Aenderung ist unstatthaft) vergl. 1017.

Lillevitz reicht, abgezweigt sein, daher deute ich jetzt den Namen Poditzol als das polnische podział Theilung = abgetrenntes, wozu sich die Veranlassung bald zeigen wird.

11. Sehen wir nehmlich, wie sich die vorgeführten Tempelgaue gruppiren.

Der Camminer Sprengel von 1140 ist das Pommern, worüber 1124, 1128 Wartislaw I Herzog war, welches Bischof Otto von Bamberg bekehrte. Dieser zog Ostern 1124 aus, um „die Lande der Pomeranen sammt etlichen Städten des Landes Leuticia zu bekehren.[1]) Indessen besucht er diese, Demmin, Gützkow, Wolgast und Usedom mit ihren Zubehörungen damals gar nicht,[2]) 1128 sind sie Hauptziel seines Wirkens, wohin er kommt durch Deutschland, unter kaiserlichem Geleit, mit Gesandten des Markgrafen Albert; Wartislaw nennt (in Ansehung ihrer) den Kaiser seinen Herrn; als bald darauf Albert die Mark des Stadischen Hauses erlangt hatte, werden sie 1136 zu derselben gerechnet und er bezog den Tribut. Das Christenthum wird eingeführt durch gemeinsamen Beschluß des Herzogs und der zu einem Landtage versammelten Barone. Im Lande der Pomeranen missionirt Otto 1124 von Polen aus, auf Veranlassung und unter Geleit des Polenherzogs, dem es seit 1121 zu Tribut und Kriegsfolge verpflichtet ist. Von diesem Lande besucht Otto einen Theil nur 1124; in ihm sind Hauptpunkte Cammin, Wartislaws gewöhnliche Residenz, von dessen District die Wittwe seines Sohnes ein ganzes Burgward an ein Kloster vergabt; Colberg, dessen Gebiet sein Urenkel Barnim (im Gegensatze gegen Stargard) sein wahres Eigenthum von den Vätern her nannte,[3]) und Belgard, 1107 urbs regia, d. h. Residenzstadt, auch offenbar Ratibors bei Wartislaws Lebzeit. In diesem Theile hält Otto 1128 seine Thätigkeit für unnöthig, 1124 wird eines Landtages, Beschlusses, einer Mitwirkung anderer nicht gedacht, also der dem Christenthum

[1]) Sein eigener Bericht in Ekkeh. chr. univ. Pertz SS. 8, 263. — [2]) Anon. V. Ott 2, 37 Jasch. Ottos Bericht will sie nicht als damaligen Wirkungskreis, sondern als Zubehör des zu bekehrenden Landes darstellen. — [3]) C. P. 813.

geneigte Herzog treibt und fördert die Sache selbstständig und ungebunden. In die Gebiete jedoch von Schlawe und Stolp kommt Otto gar nicht. Im zweiten Theil wirkt Otto 1124 und, da er wieder abgefallen, 1128, jedoch erst nach Verständigung mit dem Polenherzog. Wartislaw hat zwar Häuser als religiöse Asyle in den Hauptcastra und gilt als Oberherr, kann aber gar nichts für das Christenthum thun, sondern alles geht in Pyritz wie in Stettin und Wollin von den Bewohnern selber aus; er läßt sich so 1124 als 1128 gar nicht darin sehen, außer bei der ersten Begrüßung an der Gränze, wonach er sofort den Bischof verläßt, Geschäfte vorschützend, da doch nichts nöthiger war, als die Förderung der Bekehrungsarbeit; dagegen findet er sich sogleich ein, als Otto nach Cammin kommt, bereist 1128 mit ihm die Städte von Liutizien. Stettin gilt als die edelste und älteste Stadt Pommerns, als mater civitatum, die einen Principatus hat; sie fällt vom Christenthum ab, tritt zugleich mit dem Herzog in ein gespanntes Verhältniß, verbindet sich schon vorher ohne ihn mit den Ruanen, unterhandelt ohne ihn mit den Polen, hat zu diesen so 1124 als 1128 ein andres Verhältniß. Der Polenherzog übermacht 1124 den Vertrag genti Pomeranorum et populo Stetinensi, die Ruanen befehden 1128 die Pommern und die Stettiner. Auch 1133 dachte sich der Erzbischof von Magdeburg Stetin und Pomerana als zwei Diöcesen;[4] die Unterscheidung geht durch das ganze Mittelalter.[5] Wollin, obwohl mächtige Stadt, ordnet sich 1124 der Autorität Stettins unter und erklärt sich von ihm abhängig; Lebbin strbt 1124, 1128 unmittelbar unter Stettin.[6] Die Polen rücken 1128 auf die Gränze der Stettiner, und zwar um Dramburg,[7] wonach der Stargarder (also auch der Pyritzer) Tempelgau zum Stettiner Landestheile

---

[4] C. P. 26 (vgl. 982): westlich der Oder Stetin und Lubus, östlich Pomerana, Posen, Gnesen, Krakau, Breslau, Krußwitz, Masovien und Lodilaensis. Darnach verstand er wohl unter diesem den pommerschen, unter Kruschwitz den kujawischen Theil der Wladislawschen Diöcese. — [5] Land zu Pommern im Unterschied vom Lande zu Stettin heißen 1320—1523 die Cast. Cammin und Wollin, theils mit, theils ohne das Stargardische nördlich der Ihna. — [6] Von 1124 ists berichtet, von 1128 ein Schluß daraus, daß die Ruanen im Stettinischen verheeren. — [7] Bl. Std. 15, 1, 174.

gehört, wie denn auch in der christlich-wendischen Zeit die Stettiner Burgbeamteten die fürstlichen Rechte in ihnen wahrzunehmen haben;[8]) so erklärt sich auch der Name Ina = altera, nemlich von Stettin aus, Plona (d. i. Fluß, fem.) ist die erste.

Der Herzog steht demnoch 1124, 1128 zu den Landestheilen in einem dreifachen Verhältniß. In dem unter die Mark und das Herzogthum Sachsen gehörigen Liutizischen ist er Landesherr, doch von den Baronen eingeschränkt. Im Stettinischen hat er nur oberherrliche Rechte, priesterlicher, auch wohl richterliche Art, daher die Höfe in den Tempelfesten als Asyle; Knes, auch in Pommern der Titel der Herzoge,[9]) polnisch ksiondz, bedeutet zugleich Fürst und Priester, ist wohl 995 durch judex ausgedrückt, kam nach dem Polen Boguphal nur dem Geschlechtshaupt zu, den abgetheilten Landesherrn der Titel pan, Herr.[10]) Im dritten Landestheil, der theilweise noch 1248 als unmittelbares Eigen des Herzogs galt, waltet derselbe unbeschränkt; ihn bilden die Castellaneien Cammin, Colberg, Belgard, Schlawe, Stolp.[11])

12. In diesem Theile — wir gehen nun zu **den Fürsten** über — beherrschen Ratibor I und seine Nachkommen, wie ich mit (ich denke) unwiderleglichen Gründen dagethan habe,[1]) Belgard, Schlawe und Stolp, Wartislaws I Nachkommen Cammin und Colberg. Aber zu Colberg gehörte das Land Poditzol, dessen Name abgetrenntes bedeuten kann, dessen Lage einstige Zugehörung zu Belgard fordert;[2]) es ist klar: Wartislaw hat die zwei westlichen, der Bruder die zwei östlichen Castellaneien erhalten, die mittlere, das Gebiet der bisherigen Hauptburg, ist gleich getheilt. Diese Theilung, die Gruppirung der Gaue 1124 und die abweichende

---

[8]) S. §. 23 zu A. 12, §. 25 A. 48. — [9]) 1173 knezegraniza, Fürstengränze. C. P. 91 (mit n. 11), gnezota 112 (mit 991). — [10]) Bog. p. 19: pan in Slavonia est . . major dominus, xandz . . autem major est pan veluti princeps et superior rex. — [11]) Die zwei letzten, weil das Herzogthum bis zur Leba §. 4. Daß Otto sie nicht besuchte, läßt sich erklären (s. §. 21).

[1]) Blt. St. 16, 2, 54 ff. Jetzt habe ich hinzuzufügen, daß Barnims U. von 1229 (C. P. 406) angiebt, viele seiner antecessores hätten die Johanniter begabt; das ist nur richtig, wenn Ratibor und Boleslaw, die das gethan, dazu gehörten. — [2]) §. 10.

Dotation des Bisthums im Lande hinter Colberg von 1140[3]) bestätigen sich gegenseitig.

Wartislaw zuerst unter den Herzogen Pommerns bekehrte sich zum Christenthum nach Helmold,[4]) er hatte also heidnische Vorgänger. Seines Sohnes Boguslaws I freie Herzogswürde war nach Saxo paterna et avita.[5]) Dessen avus ist denn der (1102) 1107, 1108 von Boleslaw III bekriegte ungenannte Herzog;[6]) denn er war der einzige, — Martinus, der 1113 schrieb, kennt wohl mehre principes (Pane) aber nur den einen dux (Knes), auch dominus paganorum, der ein regnum hat,[6]) wären mehre duces gewesen, mußte er sich anders ausdrücken, — seine Residenz, urbs regia 1102, war das bedeutende Belgard, er hatte auch Colberg, mit seiner Unterwerfung war fast das ganze regnum bezwungen ohne Gefecht,[7]) viele andre Festen,[8]) auch Cammin;[17]) es muß also der große Theil Pommerns, in dem sie lagen, weil Belgard davon Residenz und Mittelpunct war,[9]) der sein, den Wartislaw und Ratibor theilten.

Die vom Lobredner gemeldete Unterwerfung des Herzogs ohne Gefecht wird sich auf die Kriegsfolge beschränken, die er zusagte. Er wird sie 1109 geleistet haben in dem Kriege, den Boleslaw gegen Kaiser Heinrich um Beuthen, Glogau und Breslau führte. Denn damit zeigt sich eine Gelegenheit, die einzige, wo Wartislaw in pueritia nach Obersachsen entführt und zu Merseburg getauft werden konnte,[10]) — die Stadt war ein gewöhnlicher Ausgangs- und Rückzugspunkt der Deutschen in den Polenkriegen, auch diesmal nach der ganzen Anlage des Feldzugs, — und zugleich erklärt sich [als Mißverstand] die Entstehung der Fabel, der Kaiser sei in

---

[3]) §. 4. — [4]) Helm. 2, 4. — [5]) Saxo p. 988. — [6]) Mart. Gall. 2, 22, 28, 39, 44 (p. 179, 191, 216, 226 ed. Bandtke). — [7]) Mart. l. cc. Daß das unterworfene eben das Gebiet des dux, geht hervor aus quinque enim etc. p. 217. — [8]) Kadl. 3, 8. — [9]) Alba war in meditullio, des Landes, quasi centrum terre medium reputatur. — [10]) Die liutizischen Streifzüge nach Obersachsen in 1113, 1115 sind zu spät für die pueritia, von andern Einfällen der Wenden verlautet nichts. Man hat W. für einen Liutizen erklärt, aber dagegen ist alles hier ausgeführte, auch die damalige Zersplissenheit und Unmacht der Liutizen.

diesem Kriege gefangen und nach Colberg gebracht worden.[11]) — Wartislaw wäre dann etliche Jahre vor 1100 geboren; ehe er 1121 polnischer Zinsvasall ward, hatte er schon mehre Jahre mit Polen gekriegt;[12]) 1124 erscheint er als junger Mann, sein ältester Sohn hat den christlichen Namen Boguslaw, ist durch S. Otto getauft,[12b]) starb 1187 mit Hinterlassung von Söhnen, die nach 1180 geboren. Ratibor „hatte den christlichen Glauben angenommen aus der Predigt des Bischofs Otto von Bamberg",[13]) kommt aber 1124, 1128 gar nicht vor, war offenbar um mehre Jahre jünger als Wartislaw, 1124 noch nicht volljährig, 1128 wohl in den hintern Landen, wohin Otto nicht kam.

Wartislaw herrschte 1124 über das liutizische Peneland und über Tribsees.[14]) Das kann er nicht nach 1120, das gesammte nicht vor dem Tode des darüber herrschenden Wendenkönigs Heinrich († 22. März 1119) erlangt haben; namentlich ist zu den duces der Slawen, die diesem zur Kriegsfolge pflichtig waren und sie 1113 in dem Feldzuge nach der Insel Rügen von Wolgast aus leisteten,[15]) auch der 1128 unter Wartislaw stehende dux und princeps Mistislaw, Burgherr zu Gützkow [und Groswin] oder sein Vater zu rechnen. Da nun aber dem Heinrich auch die Pomeranen zinspflichtig waren[15]), und das nur von liutizischem westslawinischem Lande stattgefunden haben kann, so folgt, daß ihre Herzoge schon vor 1119 von solchem etwas unter sich hatten, dann das östlich von Gützkow gelegene, die Castellaneien Usedom und Wolgast, wohl seitdem sie 1103 von der dänischen Oberherrschaft frei wurden.[16]) Das bestätigt eine unverwerfliche polnische Angabe, welche die 1108 unterworfenen Festen des Belgarder Herzogs specificirt als Colberg, Cammin, Wollin, Usedom.[17]) Dies letzte steht

[11]) Bei Sommersb. Scriptt. 1, 6, 33. — [12]) Saxo p. 628. — [12b]) C. P. 196. — [13]) Chron. Saxo ad a. 1149 bei Barthold 2, 142. — [14]) Vgl. §. 11 Anf. Weiteres künftig. — [15]) Helm. I, 38. 36. — [16]) §. 18. — [17]) Bog. p. 32 (Cosom ist Kaszam p. 24 und da Usedom, Uznaim, Osna, Fuznon; es ist die Wurzel znaim = renommé mit den Präpos. u, o, w. k oder ko). Stettin und Demmin fehlen, also ist die Notiz nicht willkürliche Individualisirung des von Kadlúbek (A. 8) gegebenen, und nicht Uebertragung aus dem Feldzuge von 1120—1121 in den von 1108, vielmehr geflossen aus einer calendarischen Aufzeichnung, wie solche im sog. Archid. Gnesn. zusammengestellt sind.

1159 unter Wartislaws Söhnen, dann insonderheit unter Boguslaw I. als dessen Hauptsitz. Wolgast dagegen „lag 1162 zwar in Slawien, war jedoch von dessen gemeinsamem Gebiete gesondert und ward von eignen (erschließlich nicht anwesenden) duces regiert; beim Angriff des Dänenkönigs riefen damals die Einwohner den Boguslaw zu Hülfe, der aber, mehr auf Frieden als auf Krieg bedacht, einen Vertrag für sie vermittelte, daß sie dem Könige sich unterwerfen, der Seeräuberei entsagen, Geißeln stellen". [18]) Da Wolgast 1128 unter Wartislaw stand, von einem praefectus (vom Fürsten gesetzten Burgvogt) verwaltet ward, also weder eigene Fürsten hatte, noch dem Gützkowschen gehorchte, so ist nicht abzusehen, wer anders die bis 1162 dort herrschenden Fürsten sein konnten als Ratibors Söhne. Dann war nicht nur der unmittelbare pommersche, sondern auch der liutizische Besitz gleich getheilt, dieser schon dem Belgarder Anonymus unterthan, ihn wenigstens haben seine Söhne erst nach 1128 getheilt, — das pomoranische nach 1124, — und Ratibors Söhne haben nach 1162 getheilt.

13. Im Sommer 1135 unternahm der Wendenkönig Retibur mit seinem Schwestersohne Dunimits und dem Häuptlinge Unibor einen Plünderzug nach Norwegen. [1]) Im zweiten Namen darf man den Punkt des ersten i streichen, dann bekommt man den Dommžl (Domysl), 1159 Bruder des Castellans Ostrobod von Usedom. [2]) Zu diesem und Ratibors Wolgast wird Wollin als der dritte Hauptsitz der durch die Dänen eingebürgerten Piraterie als der Sitz des Unibor anzusehen sein. [3])

Man hat gefolgert, daß Wartislaw damals schon todt gewesen, aber das ist nicht nothwendig, da aus seinem und dem eigenen Gebiete Ratibor die Raubflotte gesammelt haben kann. Wartislaw ward getödtet und begraben zu Stolp an der Pene, wo zu seinem Gedächtniß eine Kirche erbaut ward, bei welcher Bischof Adalbert den Benedictinerconvent errichtete unter Ratibors

---

[18]) Saxo p. 773.

[1]) Barthold 2, 115. L. Giesebrecht Wend. Gesch. 2, 354. — [2]) C. P. 55. — [3]) Unibor im 14., Unnenbur im 15. Jahrh. ist das Dorf Tonnenbuhr bei Gülzow, aber der Häuptling saß jedenfalls an der Küste. Vgl. §. 27.

Mitwirkung und ihm 1153 die erste Urkunde ertheilte.[4]) Unsere Chroniken verstehen interfectus von Meuchelmord, vielmehr ist eine Kriegsfehde gemeint, dann der erste Heerzug, den Marggraf Albert, seit 1133 Herr der Mark, 1136 ins tiefere Slawenland unternahm, da er im August 1136, wo er mit dem Kaiser nach Italien zog, bereits die Tribute von Groswin und von Medziretsch, worin Stolp der Marktort, bezog.[5]) — Helmold setzt die Stiftung längere Zeit (olim) vor 1164 und schreibt sie Wartislaws Söhnen zu;[6]) das Kloster lag in ihrem Erbtheil und war aus ihm dotirt, wenn auch Ratibor sie vollzog; die Zeitbestimmung ist auf die Kirche zu beziehen.

Daß man aus dem tunc nostro principe jener U. von 1153 fälschlich auf vorher erfolgten Tod Ratibors geschlossen hat, habe ich anderswo gezeigt.[7]) Von ihm und der Gemahlin Pribislawa ist das Usedomsche Kloster nach mehren U. desselben gestiftet, nach alten Versen 1155, ganz annehmlich;[8]) die erste Verbriefung ist unter seinen Neffen geschehen am 8. Juni 1159, wo sie noch nicht getheilt hatten. Das Ukerland ist zwischen 1140 und 1162 an Pommern gekommen,[9]) gewiß nach Ratibors Tode, weil er sonst wohl (wie Wolgast) einen Theil bekommen hätte; dann bietet sich als passender Zeitpunkt allein dar 1157, wo Kaiser Friedrich den Feldzug nach Polen that, und sächsische Fürsten den Jaxe, Fürsten im Spreegau, Eidam des polnischen Grafen Piotrek, bekriegten.[10]) Etwas vorher träfe dann Ratibors Tod, um dieselbe Zeit die Vermählung seiner Tochter mit dem Grafen von Razeburg.

---

[4]) C. P. 48. — [5]) ib. 32. Ann. Hildesh. 1136. Man könnte an den Kreuzzug von 1147 denken, allein der ging ersichtlich nicht über Demmin hinaus, auch würde dann Ratibor schwerlich die volle Regierung erhalten haben — seine Neffen nennen ihn predecessor — da Boguslaw von S. Otto getauft war. C. P. 196, 61, 105. — [6]) Helm. 2, 4. — [7]) C. P. 984 zu Nr. 21. — [8]) Zietlow in der Gesch. des Klosters S. 6, 340 (wozu vgl. die Druckfehler) verwirft 1155, auch weil eine U. von 1421 die Stiftung circa annos domini MCL setzt, aber das ist ja nur ungefähre Bestimmung = um die funfziger Jahre des 12. Jahrh. — [9]) S. §. 4. zu A. 7; die erste Vergabung daraus ist von Boguslaw I und Kas. I gemeinschaftlich (C. P. 246) also vor der Theilung, die 1160 bis 1162. — [10]) Giesebrecht 3, 84 ff. Barthold 2, 149 f.

In dem Stammbaum der Ratiboritzen [11]) habe ich angenommen Swentepolk, Ratibors Sohn, als Herrn von Belgard in Cassubien (1175 Zeuge), als seinen Sohn den Wartislaus Slavinie (Cassubie), Zeuge 1186 mit Wladislaw (Laskonogi) von Polen, des Oberherzogs Mesicos Sohne, als dessen Sohn Ratibor II., Herzog der Slawen 1261, ungenannter Fürst von Cassubien 1260. Aber nach neuester Mittheilung des Dr. Hasselbach hat die Originalmatrikel, der die betreffende U. entstammt, bei dem zweiten zlavinic, [12]) das ist = de Slawna, wie sich 1200 Boguslaw, der Urenkel Ratibors, betitelt. [13]) Darnach ist jener Wartislaw dessen Oheim, jüngerer Bruder des 1178 als Herzog von Nieder-Pommern anerkannten Boguslaw (III.), der mit einer Schwester jenes Wladislaw, wie dieser mit Boguslaws I. Tochter vermählt war. Dadurch gewinnen wir eine Erklärung des Umstandes, daß doch einmal zwischen Ratibors I. Tod und 1265 ein Walten der Hauptlinie in Belgard vorkommt, indem eine Vergabung Ratibors an das Usedomsche Kloster blos 1185 in die Herzogliche Confirmation aufgenommen ist; nehmlich: Swentopolk ist soeben verstorben ohne Söhne, — Damroka bleibt seine Tochter, — Boguslaw I. hat dessen Land in Besitz genommen, es aber hernach dessen Neffen eingeräumt, vermuthlich 1186 durch Wladislaws Vermittelung, und zwar dem Wartislaw, der allein für Ratibors II. Vater übrig bleibt. Swinislawa wird dieses Wartislaws Schwester sein wegen des Namens zweier ihrer Söhne, Wartislaw und Ratibor. — Noch nicht 1235, aber schon 1253, betrachten sich Barnim I. und Wartislaw III. als die berechtigten Erben des Landes, in dem Kloster Bukow lag, [14]) d. h. Schlawe; dazwischen hat ihnen erschließlich der erbloße Ratibor II. seine Ansprüche überlassen. [15])

---

11) Bl. St. 16, 2, 64 f. Retiburitzen heißt eine Mecklenburgische Familie um 1220. — Beiläufig: warum doch gräcisirend Ratiboriden ꝛc.? Man hat ja als patronymische Endungen slawisch itzen oder witzen, deutsch ingen, — 12) C. P. 1083. — 13) Das verhält sich wie im M. A. in Oberdeutschland, z. B. der Törringer und von Törringen. — 14) ib. 966. Zu Ost-Colberg konnten sie es nicht rechnen, das stand seit 1248 unter dem Bischofe. — 15) In der in Bezug genommenen Abhandlung habe ich die 1248 von Swantopolk vorgeschlagenen Schiedsrichter „Johannes und Nicolaus, Herrn von Cassubien, Brüder von Sambors II. Gemahlin

14. Das ursprünglich nur über Oberpommern, den Danziger Tempelgau regierende, 1295 ausgestorbene Fürstenhaus habe ich in einem früheren Aufsatze dargestellt.[1] Sein Ahn ist Swatobor, 1107 noch Fürst, dagegen 1109 schon sein Sohn Swatopolk (I.). Dieser hat 1111 mehre Söhne, von denen er den ältesten als Geisel stellt; es ist Subislaw I., gestorben 1178, also geboren bald nach 1100; darnach ist der Vater geboren und Swatobor zur Regierung gekommen um 1070. Schon er war mit Polen verbunden, abhängig, der Sohn ward c. 1115 polnischer Zinsvasall.[2]

Als Boleslaw III. 1109 Nakel angriff, schlossen die oppidani, von ihren principes Hülfe erwartend, Vertrag, sich und das oppidum zu ergeben, wenn binnen eines festgesetzten Tages von den Ihrigen keine Hülfe käme; die Pommern kommen, lauter Fußvolk, werden am 16. August geschlagen, die Stadt und die 6 Castelle des Gebiets übergeben, jedoch dem obigen Swatopolk als Zinslehn überlassen.[3] Principes der Kaiser, Könige, Polenherzoge sind bei dem Berichterstatter die Vornehmsten des Reichs, z. B. die Herzoge und Grafen des deutschen; principes eines Volks kommen sonst bei ihm nicht vor. Hier können sie nicht die Castellane, Edlen der Burg sein, welche vielmehr belagert, die Capituli-

---

Mahtild" für die beiden ältesten der damaligen Fürsten von Mecklenburg erklärt. Dr. Kosegarten hat dazu (l. c. 72) angemerkt: daß in einer pommerschen an der Weichsel gegebenen U. mit dem Ausdruck Cassubia gemeint sein könne Mecklenburg, scheint mir bedenklich. Aber die Frage ist nicht genau gestellt, mußte lauten: ob man dort den Namen Cassubia als Synonymon von Slavia habe ausdehnen können über den Slavia, Wenden genannten Theil von Mecklenburg. Da nun die Möglichkeit nicht zu bestreiten, so entscheiden die von mir angeführten Umstände für die Bejahung. Auch das rasche Verfahren des Legaten erklärt sich leichter; durch Nomination so entfernter Herren erschein der Herzog mala fide handelnd.

[1] Blt. St. 16, 1, 98 ff. 16, 2, 45 ff., 68 ff. — [2] Grimislaws U. vom 11. Nov. 1198 sind vielleicht testamentarische mit Hinblick auf den nahen Tod, Herr Diesel und Bartholomeus von Stettin vielleicht Eidame. Der erste ist nemerlichst als der Demminer Castellan angesehen, unzulässig, der starb c. 1180 (vgl. Register zum C. P. die Stellen über ihn und seinen Sohn) und der Name, das einzige Fundament, ist = Besitzer. = Otho. —

[3] Mart. Gall. 3, 1, 26 (p. 249 ff. 313).

renden sind, also nur die Landesherren, nicht Swatopolk, nicht der Belgarder, der stets dux heißt und damals nicht feindlich war,[4] mithin die Fürsten des Nakler Gebiets; die 40,000, lauter gemeines Volk, sind ja nur ungefähre Schätzung und zwar des prahlenden Siegers. Diese Fürsten waren die bittersten Feinde Polens schon 1092, sind wohl die praesides oder principes, mit denen vornehmlich Sbignew im Bunde stand, denen er die Pläne des Bruders Boleslaw verrieth,[5] wohl auch die Führer der Partei, welche 1107 den Swatobor gefangen setzte. Sie hielten sich noch feindlich, als schon der Belgarder sich gefügt, gingen so unter. Swatopolk erhielt das Nakler Gebiet, sogleich, aus Rücksicht auf den heranbrechenden Heereszug des Kaisers; c. 1115 ward es ihm genommen, unmittelbar polnisch, znr Gnesener Diöcese gelegt.

Gnewomir, der 1108 hingerichtete Gebieter in Czarnikow und Filehne, war sicherlich nicht Beamteter, sondern Pan, Fürst der Czarnken. Die ihm von Martinus zugeschriebenen traditiones multimodae gegen Polen zeigen, daß er längere Zeit regiert hat, durch seine Schwäche zu wechselnder Politik genöthigt war; Kadlubeks Bericht macht ihn für 1108 zum Vasallen des Belgarder Herzogs.[6]

15. Im Stettiner Landestheil hatte Wartislaw I. 1124. 1128 nur oberherrliche, priesterliche Rechte, das ist durch das über die vom Vater ererbten, mit dem Bruder getheilten Gebiete bemerkte bestätigt.[1] Als Republik kann derselbe nicht gefaßt werden,[2] schon deshalb nicht, weil sich darin eine fürstliche Nebenlinie findet,[3] deren zusammenhangender Besitz sich durch alle drei Tempelgaue erstreckt,[4] die bis in die angegebene Zeit hinaufreicht, keine Landeshoheit, aber große, bis zum Aussterben c. 1280 immer mehr geschmälerte Rechte hat, also die Stellung repräsentirt, die Stettin 1124 in dem entsprechend höherer Freiheit hat.

---

[4] S. §. 12. — [5] Kadl. 2, 27. Bog. p. 30. — [6] S. Blt. St. 15, 1, 172 f. besonders Anm. 48 und vgl. hier §. 22 zu A. 19.

[1] S. §. 12. — [2] Genti Pomeranorum et populo Stetinensi. Hat jene einen Herzog, so wird dieser Fürsten haben. — [3] Vgl. über sie meine Abhandl. Blt. St. 11, 2, 133 Verbesserungen hier und §. 28, 29 — [4] Darüber §. 28.

Das erste urkundlich bekannte Glied ist Wartislaw von Stettin Swantiboritz[5]). (herkömmlich W. II.), der 1163 (?) das Kloster Colbatz stiftete. 1174 ward er, in Stettin gebietend, durch die Dänen angegriffen, laut Vertrag deren unmittelbarer Vasall, das Gebiet dadurch vom übrigen Lande getrennt,[6]) jedoch nur für kurze Zeit; Nov. 1175 steht er als Zeuge unmittelbar hinter den Herzogen, wie sie und nur er mit dem Titel Herr, zwar als Castellan von Stettin, doch vor den anderen Castellanen,[7]) wie er denn stets die erste Stelle hat, auch vor Panten (dem Sohn des dux et princeps Mistislaw von Gützkow); er hat auch wie Fürsten „seinen Capellan". [8]) Nach dem Tode Boguslaws I. (18. März 1187) ward er Landesregent, vicedominus terre[9]) bis 1189, wo er v. Z. gestorben ist.[10]) Nur jenes einemal (1175) heißt er Castellan, — um das Aufhören jener unmittelbaren Stellung anzudeuten, — sonst 1176. 1187 von Stettin, und so daß die vom Herzog gesetzten Castellane von Usedom ꝛc. folgen, einmal die erblichen Castellane = Burgherren, Pane dazwischen stehen. Zu solchen gehört auch er; 1174 hat er nur den Oberherrn gewechselt. Seine Gaben an Colbatz nimmt 1173 Boguslaw I., mit dessen Rath und Zustimmung das Kloster gestiftet sei, in seinen Schutz und Bestätigung, ohne sie zu verleihen,[11]) — was sonst immer nöthig, — giebt Zollbefreiung im Herzogthum, aber nicht die sonstigen Befreiungen, verbietet nur den Richtern, des Klosters Bauern zu Diensten zu nöthigen.[12]) Auch Wartislaws ältester Sohn Bartolomeus heißt 1198 noch von Stettin,[13]) zum letzten Male steht 1208 mit dem Bruder Kasemar voran, zugleich unter den

---

[5]) So heißt er in dem erst später aufgefundenen Original der U. vom 18. März 1187 (nicht 1188). s. C. P. 160, 852, 992. Dadurch ist die Identität des W. von Stettin und des W. Swant., die bisher nur aus der Stellung zu folgern war, zweifellos. — [6]) Saxo p. 867 f. — [7]) C. P. 61. — [8]) ib. 98. — [9]) ib. 145. — [10]) Denn durch dänischen Feldzug ward 1189 Jaromar von Rügen Vormund (Barthold 2, 307 n. 3) und der ist 1189 Zeuge über Broda (C. P. 162) mit allen denen, die p. 145 mit Wart. dem viced., nur ist als letzter auch Roßwar hinzugetreten, und der ist 1208 Cast. von Stettin. — [11]) Conferre = das Besitzrecht übertragen. — [12]) C. P. 84. — [13]) S. §. 14 A. 2.

letzten Zeugen Roszwar als Caſtellan von Stettin;[14]) c. 1205 beſtätigen die Herzoge Colbatz nur die Güter, die nicht von der Familie herrühren,[15]) und dieſe verleiht 1212 ſelber mit herzoglicher Erlaubniß, was ſie an Colbatz verkauft.[16]) Kaſemar, der 1191 (oder 1194) das Auguſtiner-Eremiten-Kloſter zu Stargard ſtiftete und mit 10 dortigen Hufen dotirte, iſt 1193 und bis an ſeinen Tod (1220) Caſtellan zu Colberg,[17]) er ſtand als ſolcher, wie ich vermuthe, der Anaſtaſia in der Regentſchaft zur Seite, da dieſe 1193 und nicht mehr Jaromar die Regentſchaft hatte,[18]) ihr Wittwenſitz die Burg Treptow a. R. war, Kaſemar 1187 mit dem Vater, als dieſer vicedominus war, genannt iſt und 1193 ſein Sitz in Colberg nur als zeitweilig gilt. — Im Kriege von 1211. 1212 hat Marggraf Albert die Gegend (von der Ueker bis zur Plöne[19]) ſchrecklich verheert, Paſewalk und Stettin erobert, und ſind ihm dieſe 1214 mit däniſcher Hülfe abgewonnen.[20]) Seitdem ſind Stettins Verhältniſſe anders. Bartolomeus hat von da an das Burgward Gützkow, — ſeine Nachkommen als Grafen, ſchon 1226. 1249, — Stettin aber iſt Reſidenz des Herzogs,[21]) früher nicht, Stadt und Umgegend ſtehen unmittelbar unter ihm, früher nur einzelne Rechte und Güter,[22]) die ſich von der weiland oberprieſterlichen Stellung herleiten laſſen; der Caſtellan, zunächſt wieder Roszwar, hat nun die erſte Stelle,[23]) und neben ihm erſcheinen immer Camerar, Tribun und andere Edle, früher aber nie, wie doch von Cammin, Demmin, Uſedom, benannte und unbenannte, und dieſe nehmen auch, bis deutſche Verwaltung eintritt, die herzoglichen Rechte wahr in den Tempelgauen von Pyritz und Star-

---

[14]) C. P. 206. — [15]) ib. 194, 994. — [16]) Conferre permisimus ſ. das Nähere § 23 zu A. 9. — [17]) S. die cit. Abh. und C. P. 223. — [18]) Das geht hervor aus der cit. U. und ib. 178 Barthold 2, 310 f. — [19]) Denn daher doch wohl 1240 die vielen ſeit langer Zeit verödeten Dörfer in den Ländern Prenzlau, Penkun, Stettin, Pyritz und Belchen. C. P. 618. — [20]) Barth. 2, 333, 335, 396, 337 und die mit Recht zugezogenen Stellen der U. in C. P. 288, 348. — [21]) Bogislaw II ſtarb dort, Barnim wird bekanntlich davon benitelt. — [22]) §. 29. — [23]) C. P. 233 (von 1214 ohne Titel), 246, 251, 281 und 331 nur hinter Rachil, anders aber 352, 378. Vgl. §. 29.

gard, wo bis eben dahin nur Pane, keine Beamten, vorkommen.[24]) Bartolomeus hat offenbar seinen Besitz an den Herzog vertauscht, seine Brüder und deren Söhne haben geschlossene Burgwarde;[4]) Swantibor Kasemari vergabt 1220 noch selbstständig, nur „in Gegenwart Barnims" wie des Bischofs;[25]) aber seit 1235 bestätigt Barnim die Colbatzschen Güter und anerkennt seit 1242 ausdrücklich keinen Besitz und kein Recht, wofern nicht seine Verleihung und Verbriefung hinzugekommen. Seitdem, also seit Einführung deutscher Verwaltung, hat die Familie etwa die Stellung der nachmaligen Schloßgesessenen.

Wartislaws Enkel vom ältesten Sohn ist spätestens 1177, er selber also vor 1127 geboren,[26]) sein Vater also Zeitgenoß von Wartislaw I. Wartislaw wird in der ersten ihn erwähnenden U. (von 1173), welche auch die erste von Bogislaw I., die erste von einem Herzoge in Pommern ausgestellte ist,[27]) und abermals 1183 als cognatus Bogislaws I. bezeichnet, und so oder consanguineus bezeichnet Barnim zwei Enkel und den Urenkel desselben, den letzten der Nachkommen († 1277/81). Daß die Ausdrücke hier nicht, wenn auch sonst, Affinität anzeigen können, ergiebt der stets beiläufige durch 4 Generationen und, so lange Urkunden ihn haben können, constante Gebrauch, folgt auch daraus, daß andrerseits Swantibor 1220 den Barnim (den etwa zwölfjährigen, aber seinen Oberherrn) patruus nennt,[28]) denn dies durch Halbbrüderschaft zu erklären, erlauben die Verhältnisse nicht. — Wegen des cognatus halten nun unsere Chroniken den Wartislaw für einen Sohn Ratibors, und das ist noch in einer neu-

---

24) S. die nothwendig zu vergleichenden §§. 23 ff. — 25) C. P. 298, 300. — 26) Joh. v. Gützkow hat 17. Mai 1249 einen fünfjährigen Sohn (C. P. 858), ist Tochtersohn der Dobroslawa, die 24. April 1200 noch mit ihrem Bruder zu Schlawe eine U. ausstellt, also erst hernach den Wartislaw Bartholomei geheirathet hat, und, da der Vater 1181 sich vermählte, mit dem Bruder frühestens 1182 und 1184 geboren ist. Daraus ergeben sich 1202 und 1220 als nothwendige Geburtsjahre für die Tochter und Johann, 1177 als spätestes für Wartislaw. Daß Männer des Hauses nicht vor dem Alter von 24 Jahren heiratheten, zeigt seine Genealogie. — 27) Nur die U. Kasimirs I. C. P. 71 ist früher, aber zu Havelberg gegeben.

sten Publikation festgehalten. Dafür ist gar nichts, dagegen Alles. Erstlich Wartislaws Alter; er ist vor 1127 geboren, müßte jedenfalls jünger sein als Boleslaw, wohl auch als Swentepolk, aber 1127 war Ratibor noch nicht oder eben erst volljährig.[28]) Zweitens sein Verhältniß; er würde Landeshoheit haben wie die genannten. Drittens die Bezeichnung als blos cognatus; Swentepolk kommt nur einmal vor und heißt da Sohn des Herzogs Ratibor, und das Verhältniß des patruelis drücken damals unsere Herzoge durch frater aus. Viertens das Patronymikon, das ihn entweder als Sohn oder als Nachkommen eines Swantibor anzeigt; im ersten Falle müßte er Enkel Ratibors sein, was unmöglich ist, im zweiten wären die Herzoge selber Swantiboritzen. Die drei ersten Gründe sprechen auch gegen meine frühere Ansicht, Swantibor als Wartislaws Vater sei Bruder Ratibors; er müßte noch jünger sein als dieser. Vielmehr ist der gemeinschaftliche Stammvater höher hinauf zu rücken, in die heidnische Zeit; der Vater Wartislaws muß gewesen sein, was er war, Herr von Stettin, in freierer Stellung des pan zum knez, dem priesterlichen Geschlechtshaupt, er muß als Zeitgenoß Wartislaws I. Stettins Verhältniß zu diesem repräsentiren.

16. Das geschieht nun 1124 durch Domislaw. Er war „der vorragendste unter den Stettinern an Leib und Geist, an Reichthum und Adel des Geschlechts, von allen so hochgeehrt, — tanto honore et reverentia colebatur, man denke an Saxos Bericht über die Verehrung, welche die slawischen Fürsten, Jaromar von Rügen und Niklot der Obdrite erhielten, selbst von Feinden, — daß auch der Herzog sich nicht herausnahm, ohne seinen Rath und Beifall in Stettin etwas zu thun, sondern nach seinem Willen alle öffentlichen und privaten Sachen geordnet wurden, seine Hausgenossenschaft zählte 500, der größte Theil Stettins war mit seinen Angehörigen und Verwandten erfüllt, [die minderfreien Einwohner also ihm hörig,] er hatte deren auch in der Umgegend so viele, daß Niemand ihm leicht widerstehen konnte.“[29]) Offenbar war er

[28]) §. 12. — [29]) Andreas V. Ott. 2, 9 Isch. Ebbo 51. Der früher gemachte Einwand Andreas habe die erhaltenen Nachrichten corrumpirt, ist abgewiesen durch Klempins Nachweis, daß er wörtlich abschrieb.

also weder Privatmann noch Beamteter; er war der dem knez untergeordnete pan, Haupt einer vielgliedrigen Familie; es mußte für einen Deutschen schwer sein, die Stellung eines solchen im Slawenlande, wo das Lehnwesen mit seinen Functionen und Titeln nicht existirte, wo die Gränzen im Verhältniß zum oberpriesterlichen Geschlechtshaupt, zu den Verwandten, dem Adel und den Freien nicht scharf bestimmt waren, an einen modernen Begriff von Fürstlichkeit nicht zu denken ist, zu erfassen, und sie konnte kaum deutlicher bezeichnet werden, als geschehen ist. Domislaw war nun 1124 im frischesten Mannesalter, seine Gattin eine geraubte Christin aus Sachsen, beider zwei Söhne als blühende Knaben (von 7 bis 10 Jahren) durch Ottos Liebe gewonnen die am 25. October 1124 getauften Erstlinge der Stettiner Christen. Wartislaw, vor 1127 geboren, ist unfraglich Domislaws Erbe, entweder einer der beiden Erstlinge, dann Swantibor dieses Vorfahr, oder, wenn die Knaben jung verstorben, Domislaws Neffe, Swantibor dessen Bruder. Die einzige Regierungshandlung nun in Wartislaws Regentschaft, von der Kunde auf uns gekommen, ist zu S. Ottos Ehren geschehen,[9]) von dessen Verehrung sein Colbatz nächst Stettin die meisten Spuren zeigt; er selber, „obwohl ein Slawe, war doch nicht von barbarischer Sitte und ganz unähnlich seinen Bürgern, sehr eifrig für Vermehrung und Zierung der Religion, daher er ein Kloster stiftete, um sein dem Aberglauben ergebenes Vaterland vom Dienst des Irrthums zurückzuführen;"[6]) zwei von seinen vier Söhnen haben christliche Namen, welche doch im Herzogshause sehr selten und erst im 15. und 16. Jahrhundert vorkommen;[30]) das Alles weist auf die erste Alternative, die schon an sich vorzuziehen wäre.

Domislaw, 1124 in so ausgezeichneter Stellung, kommt 1128 gar nicht vor, ist unstreitig inzwischen gestorben. Daraus erklärt sich einerseits der dazwischen liegende Abfall der Stettiner, andrerseits die abhängigere Stellung der minorenn hinterbliebenen Söhne, als deren Vormund der 1128 hervortretende Wirtschach[31]) gelten

---

[30]) Joachim im 15., Johann Friedrich und drei Georg später. — [31]) Wrtzech = Siegsfroh vgl. §. 20 A 39.

mag. Wartislaws Nachkommen haben den größern Theil der Stettiner Castellanei, die Pane der übrigen Burgwarde Garz und Fiddichow [4]) können vom Bruder stammen.

17. Wartislaw I. hatte heidnische Herzoge zu Vorfahren. Der Vater des Stettiner Wartislaw ist sein patruelis, entweder im ersten, oder auch im zweiten Grade. Der gemeinschaftliche, über beide Landestheile, den Belgarder und den Stettiner, herrschende Großvater oder Urgroßvater ist, da Wartislaw I. um 1095, nicht nach 1045 oder resp. 1020, geboren. Aber 1046 ist Smysl Herzog von Pommern.

Boleslaw I. von Polen unterwarf 993 und behauptete bis an seinen Tod (1025) ganz Pommern; sowohl Danzig als Schinske (Stettin) und Jomsburg standen unter ihm; [1]) er stiftete im Jahre 1000 ein Bisthum zu Colberg, zweifellos für das ganze Land, in dessen Mitte die Stadt lag, wie das 1124 als Grund für die Erwählung von Wollin ausgesprochen ward. Unter seinem Sohne Mesko I. sank seit 1031 die polnische Macht durch Bruderkrieg, — schon vorher (nach 1025) hatte der Dänenkönig Knud die Pömmern zinsbar gemacht, sie blieben es bis an seinen Tod (1035), — mit Meskos Tode (1034) und seines Sohnes Kasemirs I. Vertreibung (1035) brach schreckliche Anarchie ein, sogar das Heidenthum erhob sich wieder, die Böhmen und die Pommern machten Eroberungen, nur Masovien blieb in Frieden, weil dort Meczslaw, Meskos Beamteter und Mundschenk, nach dessen Tode sich zum Fürsten aufgeworfen hatte. 1041 kehrte Kasemir zurück, entriß den Nachbarn die gemachten Eroberungen, unterwarf dann c. 1044 die Masovier, wobei Meczslaw fiel, ehe die ihm verbündeten und zu Hülfe kommenden Pommern zur Stelle waren, erfocht dann auch über diese einen großen Sieg. So der älteste polnische Bericht. [2]) Und ein deutscher: Im Sommer 1046 erschienen vor dem Kaiser zu Merseburg die Herzoge Kasemir von Polen und Zemitzlo [3]) von Pommern mit Tribut und Geschenken, er schlichtete auf dem Für-

[1]) § 12 A 4. — [2]) S. bald und § 1, C. P. 1026 f. — [3]) Mart. Gall. I, 18—21 p. 86, 89, 90, 92—97. — [4]) Polnisch smysl, (das s ist weiches, das s scharfes ſ bedeutet Sinn, Klugheit, = Hug, Hugo.

ftentage zu Meißen ihre Streitigkeiten.[5]) Er ſtiftete Frieden, ließ auch den Pommer, da er von ihm Tribut annahm, ſelbſtändig, ſo war Polen nicht zu ſchwach, nicht zu ſtark, wie es das Intereſſe des Reichs forderte. — Die Streitigkeiten des Herzogs mit Polen im deutſchen Bericht ſind die Kriege der Pommern im polniſchen. In ihnen ſtehen beide in gleicher Macht gegenüber, im Frieden in gleicher Stellung. Folglich hat Smysl ganz Pommern gehabt, namentlich als helfender Bundesgenoſſe des auch über Witland herrſchenden Maſoviers[6]) Oſtpommern mit Nakel, von wo aus die Pommern um 1100 den Sbignew, Herren von Maſovien, unterſtützten; er hatte 1044 auch Dänen in ſeinem Heer,[7]) das ſind die Jomsburger. Wie Colberg wegen der Lage in des Landes Mitte Biſchofsſitz ſein ſollte, ſo war Belgard 1102 urbs regia und Centrum des Landes, gewiß auch Smysls Sitz, da isländiſche Sagas das ganze Land Bialagard-Sida nennen.

Smysl iſt denn o. Z. Ahn des 1102. 1107 zu Belgard reſidirenden, die Küſte von der Pene bis zur Leba beherrſchenden Herzogs, des Vaters von Wartiſlaw I. und Ratibor I. Den Boleſlaw nun, Ratibors Sohn, mithin das geſamte herzogliche Haus, erklären Boguphal und ſpätere polniſche Chroniſten für Abkömmlinge der vornehmen Familie im Krakauer Herzogthum, die den Greif im Wappen führte;[8]) zu ihr gehörten Graf Jaxa (nebſt Swantoſlaw um 1160 primi principum in Klein-Polen[9])), der ſehr vorragende Biſchof Getko von Krakau (1165—1182), der Woiwode Theodor von Krakau, von denen der erſte 1162 die Abtei zu Miechow, der zweite die zu Wonchoz, der dritte 1234 die zu Ciricz gründete.[10]) Solche polniſche Abſtammung iſt dem Ge-

[5]) Ann. Altahenses. — [6]) S. § 1. — [7]) Wo Mart. l. c. Pomoraui hat, da haben Chr. Johannis und (das ſonſt dem Mart. folgende) Chr. princ. Pol. (Sommersb. 1, 5, 22), Dani, Maritimi (d. i. Pomorani). Vgl. § 18 zu A. 10 — [8]) Bog. p. 46, de stirpe Griffonum. p. 57, de cognatione Griffonum Cracum Boleslaum nomine (ſ. Bll. St. 16, 2, 56). Cracum halte ich für eine vom Abſchreiber nicht aufgelöſte Abbreviatur von Cracouiensium auf Grund der (auch aus Bog. ſchöpfenden) ſpätern Berichte über dieſe Abſtammung. — [9]) Bog. p. 45. — [10]) Bandtke praef. ad Mart. Gall. p. XX. v. Ledebur Neues Archiv 2, 33.

schichtszusammenhange gemäß; denn daß Smysl aus einem von Boleslaw I. gesetzten Woiewoden bei der Zerrüttung Polens selbstständiger Herzog geworden, — der Titel ist gleich, woiewoda die Uebersetzung von Herzog, der spätere ist dann knez, — ist an sich das zunächst liegende, und es wird solch Verhältniß von dem in gleicher Lage befindlichen, ihm verbündeten und benachbarten Mecislaw berichtet durch den Chronisten, der von Smysl nichts weiß. Diesen unterscheidet so von jenem nur das Glück und die günstigere Lage, die ihm gestattete, aus einem Statthalter durch die dänische Zinsvasallenschaft hindurch zum Fürsten zu erstarken und ihm die Hülfe der kampfberühmten Abenteurer und Insassen der Jomsburg zu Wege brachte. In kleinerem Maßstabe gelang dasselbe dem Woiewoden Swenzo von Stolp bei den Verwirrungen in Ostpommern und Polen seit 1296. Die bloße Möglichkeit, jene Angabe über die Verwandtschaft möge ein Schluß aus dem gleichen Wappen sein, kann gegen den bestimmten, durch die Verhältnisse bestätigten Bericht nicht aufkommen, da ja zu Bogislavs († 1253), also in jenes Woiewoden Theodors Zeit die Grafen von Miechow die ehrende Verwandtschaft noch ganz wohl im Andenken haben konnten, und der Greif ein unter den Slawen weit verbreitetes Symbol ist.

18. Ob nun Smysl selber aus Statthalter Fürst geworden ist, oder Sohn eines solchen, ist nun zu ermitteln. Dazu müssen wir eingehen auf den schon mehrfach erwähnten berühmten Handelsplatz Slawiens, der seine besondere Geschichte hat, den Adam v. Br. Jumne, Helmold Jumneta, nordische Skalden Jom, isländische Sagas Jomsborg, Saxo und S. Ottos Biographen Julin, die ältesten U. Wilin, Wulin, Wolin, eine Julia nennen, an der Stelle des heutigen Wollin.[1])

Nach Saxo hat der Dänenkönig Harald Gormson Slawien erobert und (um 950[2])) bei Julia, dem edelsten oppidum jener Provinz, hinreichende Besatzung gelegt, deren herrliche Wikingsfahr-

[1]) Die Identität der Orte setze ich als erwiesen voraus, eben so, daß Vineta falsche Lesung für Jumneta. — [2]) L. Giesebrecht Wend. Gesch. 1, 205. 206, 245.

ten und wilde Tapferkeit sie im ganzen Norden berühmt und furchtbar machte,[3]) nehmlich die Jomsvikinger, zu denen die edelsten und muthigsten jungen Männer aus Dänemark traten. Die slawische Stadt bestand demnach schon vorher; zu 985 werden die Einwohner von Saxo und Adam v. Br. Skawen,[4]) ein wenig später in Strophen mehrer Skalden Wenden genannt;[2]) also wird Jomsborg die dänische Feste seiu bei der wendischen Stadt Jumne, Wulin, Julin,[5]) ähnlich wie im 9. Jahrhundert bei Duurstede in Frisland.

Die ersten Jomsvikinger zogen 980 in Haralds Dienst gegen Jarl Hakon von Norwegen; sie fielen theils in und nach der Schlacht an den Hjörungar, theils kehrten sie nicht nach Jom zurück.[6]) Dann vertraute Harald die Burg dem schwedischen Prinzen Styr-Björn,[8]) der 984 bei einem Einfall in Schweden umkam. Er selber floh 985, als sich sein Sohn Sveinn gegen ihn empörte, in das mit dänischen Waffen gefüllte Julin, oder zu der Wendenstadt Jumne und starb dort an seinen Wunden.[4]) Auch nach seinem Tode setzten die Jomsborger den Krieg fort gegen Sveinn und nahmen ihn dreimal gefangen, wodurch er so in Verachtung kam, daß er aus dem Reiche weichen mußte.[4]) Die ihn gefangen nahmen, waren Norweger,[7]) also Olaf Tryggveson, der um jene Zeit 3 Jahre (darnach 984 — 987) im Wendenlande hauste, dann sich wieder nach Rußland wandte.[8]) Dann erst nahm die Jomsborg Palna Toke aus Fünen, Haralds bittrer Feind, der ihm die tödtliche Wunde gab und daher Sveinns Blutrache zu fürchten hatte, — er war dort Herr 990, — und schaarte dort Vikinger auf eigene Hand mit Einrichtungen, wie sie Freibeutern eignen und in neuern Zeiten die Bucaniers in Westindien hatten; er erhielt das Land Jom von

---

[3]) Saxo p. 479 f. — [4]) id. p. 489 ff. Ad. Br. 2, 25—27. — [5]) Wechsel von j und w findet sich auch sonst in Pommern, Venzidol, Yenzidul, Rwanen. Ru-, Rolanen. Uebriges kommt jam (Höhle) nicht selten in pommerschen Namen vor, vgl. Jamene (Jamund), Jamient, ehemaliges Dorf bei Schmolsin, Jamno, jetzt Jamen bei Bütow, Jam Holzung bei Järshöfd, „Jemme d. i. Fuchsgrube" c. 1400 bei Bütow. — [6]) Giesebrecht l. c. 215, 219. — [7]) Der Zeitgenosse Thietm. 7, 28. — [8]) Giesebrecht l. c. 226 ff. 230 aus Skälden und Sagas.

dem Wendenkönige Burizlaf mit der Verpflichtung, die Küste gegen alle Feinde (Nordländer und Liutizen) zu vertheidigen,[9]) d. h. er ward Dienstmann und Vasall Boleslaws von Polen, als dieser 993 ganz Pommern unterwarf, mit dem Schwedenkönige Erik, dem Verjager Sveinns, in Schwägerschaft und Verbindung trat, (diese konnte nur durch Tokes Schiffe unterhalten werden, da die Wenden sonst noch nicht seemächtig waren, es erst durch die Vikinger wurden,) und nach dessen Tode (995) mit dem hergestellten Sveinn selber, dem er seine Schwester Gunhild gab. Tokes Leute sind die Dänen, welche Boleslaw nach polnischen Nachrichten unterworfen hat.[10]) Durch diesen und Toke ward bei dessen Tode Jarl der Jomsburg der Edle Sigvaldi,[11]) den Sveinn als seinen Gegner (995) vertrieben hatte; er gewann dessen Gunst, als er den Olaf Trygvesen, jetzt König von Norwegen durch Jarl Hakons Tod 994, hinterlistig in Boleslaws Land lockte, ihn dann mit 60 Wendenschiffen auf der Heerfahrt wider die Könige der Schweden und der Dänen und Hakons Söhne begleitete, aber in der Seeschlacht am

9) Jomsvikinger Saga nach Giesebrechts Uebersetzung in N. Pomm. Prov. Bl. 1, 202 ff. Die von ihr erzählten Thatsachen sind dem Kerne, nicht der Ausführung nach anders woher beglaubigt. Nach ihr hat Palna Toke die Jomsburg gegründet unter König Sweinn [der nach 985], aber vor dem Heerzuge gegen Hakon Jarl [980], das widerspricht sich; mithin ist die Sage von ihm unrichtig verbunden mit der von den ersten Jomsvikingern. Wohin Toke gehört, zeigt die Eyrbyggia-S., nach welcher der Isländer Björn, auf 3 Jahr verbannt, und so zu Toke nach der Jomsburg kam 13—14 Winter vor der Einführung des Christenthums in Island. Die war nach ihr 27 Winter vor dem Tode Olafs des heilgen [† 1030]: nach etlichen HS. aber 997 (Giesebrecht W. G. 1, 222). Dieser zweiten Angabe folgt Giesebrecht, ich der ersten, [also Björn 989, 990 verbannt, also Toke nach Olaf in der Jomsb.], denn nach ihr braucht man nicht den Burizlaf als ganz ungeschichtlich zu verwerfen [wie Gieseb. l. c. 245], vielmehr ist, da Sweinns Gattin nach Thietm. 7, 28 Boleslaws von Polen Schwester, nach Jomsvik. S. Burizlafs Tochter, die Identität und der geringe Irrthum ersichtlich. (Burislaus heißt bei Flodoard ad a 955 ff. der Böhme Boleslaw, Burisleif in der Knytlinga Saga der Pommer Boguslaw I). So kann auch mit der Soga Sigvaldi, als Tokes mit Burizlafs Zustimmung gesetzter Nachfolger festgehalten werden. Daraus folgen die Abweichungen von Giesebrechts Darstellung. — 10) Chr. princ Pol. bei Sommersb. 1, 17 vgl. § 17 A. 7. — 11) Jomsvik. S. l. c. 113.

Svöldr ihn verrätherisch verließ und so seinen Untergang herbeiführte im Jahre 1000; die Rückkehr nach Seeland war der Preis des Verrathes, dort war er später,[12]) kam also nicht nach der Jomsburg zurück.

Gunhild ward bald von Sveinn verstoßen; bei dessen Tode 1014 holten sie beider Söhne Knud und Harald von der wendischen Küste zurück. Bald darauf hat Knud nach angelsächsischen Annalen in seinen Kriegen in England zum Hülfsgenossen seinen Schwestermann Vortigern (Wirtgeorn), König der Winiden.[13]) Vermuthlich hat also Gunhild ihm die Tochter verlobt, den Sitz in Pommern vom Bruder erhalten, und dieser hat 1015 mit ihr auch Jomsburg dem Knud wieder übergeben. Im Jahre 1030 rief dieser seinen natürlichen Sohn Sveinn, den er zum Jarl der Jomsburg gemacht hatte, von da ab nach Norwegen.[14]) Er hatte auch die Ruanen und die Pommern (diese v. Z. nach Boleslaws Tode) in Abhängigkeit und Zinsbarkeit gebracht. — Nach seinem Tode (1035) verheerten die Wenden in Dänemark. Magnus, seit 1042 dort König, setzte alle Wenden in Schrecken, belagerte Jumne, tödtete viele Piraten in der weiten Feste, eroberte sie aber nicht, denn der Verlust war auf beiden Seiten gleich.[15]) 1050 eroberten Liutizen Wulin,[16]) natürlich die östlichen, die von Wanzlowe, das stets die Insel Usedom, 1124 noch dazu Lassan, Ziethen und Gützkow begriff, zu welchem letzten damals auch Groswin gehörte. Eben diese müssen sein „die zahlreiche heidnische Nation in Leutecia mit ihrem Könige, die zur See (NB.) und zu Lande kriegskundig" zugleich mit Polen (Pommern) dem Könige Sveinn Estridson 1069 nach England Hülfsschaaren sandte, darunter Verehrer von Wodan, Thor, Frea,[17]) den nordischen Gottheiten; — in dem innern Kriege, welcher 1057 die Macht der Liutizen brach, war auch dieser Dänenkönig unter den von den Rederen und Tolensern gegen die Czirspanier zu Hülfe gerufenen,[18]) dadurch sind die an der See unter ihn ge-

[12]) Giesebrecht W. G. 1, 241–249. — [13]) Vgl. Bartholdy 1, 329, 360, Kannegießer S. 115. [14]) Giesebrecht W. G. 2, 63—65. — [15]) Ad. Br. 2, 71 ff. Giesebrecht 2, 65, 80 ff. aus Skalden. — [16]) Chron. Veterocellense ib. 2, 99. — [17]) Order. Vit. h. eccl. IV p. 513. — [18]) Ad. Br. 3, 21, 22. Helm. 1, 22. Das Nähere und über die Zeit ein ander Mal.

kommen; — sie müssen sein „die Herrschaft, die unter König Sveinn stand (o. Z. bis zu seinem Tode 1074), welcher sein Sohn Erik Ejegod waltete, indem er Erbrecht ansprechend, alles Volk zum Gehorsam zwang,“[19] denn unter ihm ward (das seit 1050 mit jenen Liutizen verbundene) Julin (um 1100) gezwungen, Geld zu zahlen und die Piraten auszuliefern, und 1121 griffen die Dänen nur Jumne und Usedom (Osna) an;[20] die Herrschaft ging so 1074 als 1103 bei den Thronstreitigkeiten nach Sveinns und Eriks Tode verloren.

Die Vikinger zu Jom waren von den verschiedenen Völkern des Nordens. Tokes Satzung, daß kein Weib in der Feste sich aufhalten, kein Viking länger als drei Nächte außer ihr zubringen durfte, sowie ihre theilweise Aufhebung durch Sigvaldi, mußten ein sehr gemischtes Geschlecht in der Stadt zur Folge haben mit wendischem Hauptstock. So schildert denn auch Adam v. Br. Jumne als bewohnt von Slawen und Leuten aus allen Nationen, auch Sachsen, die aber ihr Christenthum verbergen oder verleugnen mußten.[21] Wie daher dort 1124 die Julsäule war, so darf 1069 der Cultus nordischer Gottheiten nicht auffallen, auch nicht bei jenen Liutizen, o. Z. denen des Vortigern.[22]

19. Die Lücken, welche diese nordischen Nachrichten über Jumne für 1000 ff. 1035—1050 lassen, fülle ich aus durch das, was ein Mönch von Pegau im Leben des Stifters seines Klosters, des Grafen Wigbert von Groitzsch, über dessen Vorfahren mittheilt.[23] Er beginnt: Emelricus, König Teutoniens, hatte zu Brüdern Dit-

---

[19]) Giesebr. 2, 157—160 aus einem Skaldenliede. — [20]) Saxo p. 604 f., 628. — [21]) Ad. Br. 2, 19; 4, 20; 1, 62. Die zweimaligen Graeci et barbari sind gewiß die neutestamentliche Phrase = alle Nationen. — [22]) Dadurch erklärt sich die Meldung des Mönchs der Normandie (A. 17) genügsam. Zum Beweise, daß noch damals Germanen unter den Wenden selbstständig sich erhalten, wovon Thietmar, Adam — also auch sein Hauptgewährsmann König Sveinn selber — schweigen, die Begleiter Ottos 55 Jahr später nichts wahrnahmen, die bald darauf beginnenden U. nichts ahnen lassen, genügt sie offenbar nicht.

[23]) Vita Viperti comitis Groicensis in Hoffmann SS. rer. Lusaticarum I p. 6 ff. Die Excerpte (fast vollständig) bei Barthold 1, 362 ff. Giesebrecht 2, 7, 8, 64, 65; v. Raumer Reg. Brand. 346, 361.

mar den Verduner und Herlibo den Brandeburger. Herlibo zeugte drei, Harlungen genannte Söhne, nehmlich Emelricus, Vridelo und Herlibo. Von dieſen heirathete Herlibo eine Königstochter aus (de) Norwege und bekam von ihr zwei Söhne, Svetibor und Wolf. Jener hatte zu Söhnen den Scambor und ſeine Brüder. Wolf erlangte Pomeranorum primatum, dann aus der Provinz vertrieben nahm er ſeine Zuflucht zu einem Könige der Dänen, der den jugendkräftigen und ſchon vorher durch den Ruf bekannten Mann gern aufnahm, auch nach oftmaliger Erprobung unter die vornehmſten familiares, und ihm ſeine Tochter gab. Nach kurzem Verlauf ſtellen deren Brüder ſich feindlich, um ihn von ſich und ihren Gränzen zu vertreiben, Gleiches von ihm nach des Vaters Tode fürchtend. Er weicht vor ihrem Neide, aber bald nachher, als er den Tod des Schwiegervaters erfuhr, überfällt und tödtet er ſie, und erhält, da Alle ihm günſtig, das regnum als Eidam. Glücklich fortan in ſeinen Unternehmungen, erhielt er von gedachter Gattin 3 Söhne, Otho, Hermann und Wigbert. Ueberdies gewann er durch Kriegszug die Herrſchaft des Balſamerlandes. Als Wolf endlich durch Alter oder die häufigen Kriege aufgerieben war, nahm ihn das Volk doch als Glückbringer mit, band ihn zuletzt, als er wegen Schwäche nicht mehr reiten konnte, auf dem Pferde feſt. Als er ſtarb, beſtatteten ihn die barbari ehrenvoll mit Waffentanz in einem Göttertempel. Nach ſeinem Tode übte der avunculus derer, die er in Danorum provincia getödtet, Rache; ſeinen Einbruch auszuhalten, mißtrauten die Söhne und entwichen aus dem väterlichen Gebiet, Otho nach Griechenland, Hermann nach Ruſſia,[24]) Wigbert aber hatte ſich ins Balſamerland begeben, das ihm aus der väterlichen Erbſchaft zugefallen war. Als wackerer Krieger ſich auszeichnend, heirathete er Sigena, Tochter des älteren Grafen Goswin von Leige, von der er den Sohn Wigbert und 2 Töchter bekam. Im Beſitz des Balſamerlandes, eingedenk ſo der väterlichen Tapferkeit, als der durch ſeine und ſeiner Brüder Vertreibung erlittenen Unbill, befehdete und beraubte er oft barbarorum provinciam et praecipue urbem quae Posduwlc-i. e. urbs Wolfi barba-

[24]) Bekanntlich beſtand die Leibwache zu Conſtantinopel damals aus Nordländern, die auch häufig in Rußland.

rica lingua dicitur. Noch juvenis ſtarb er frühzeitigen Todes, da ſein Sohn noch puerulus. Sigena, die den Grafen Friedrich von Lengenfeld (bei Regensburg) heirathete, erzog ihn treulich, gab den Heranwachſenden in den Dienſt des Stadiſchen Markgrafen Udo, bei dem er aufwuchs, der ihm den Rittergürtel und Tangermünde zu Lehn gab, dem durch Kriegsthaten ausgezeichneten juvenis dann, für die eigenen Söhne fürchtend, für das Balſamerland Groitzſch, für Tangermünde andere Lehne der Nordmark, in Tauſch gab.

Der Bericht präſentirt ſich apokryphiſch genug, iſt daher von neuern Forſchern als unglaubwürdig aufgegeben, Wolfs Herkunft ſchon längſt. Suhm fand dieſen in dem 1027 ermordeten Jarl Ulf, bei Adam v. Br. Wolf, Schweſtermann des Königs Knud und Vater des Königs Sveinn Eſtridſon, deſſen ſehr vornehmes Geſchlecht nach Saxo in der vierten Generation vor ihm aus Schweden ſtammte; ihn griff der Mönch auf, um ſeinen Helden von ihm abzuleiten. Barthold:[28]) Der vor dem Ende des 13. Jahrhunderts ſchreibende Mönch meint den Jarl Ulf, der mag eine Zeitlang die däniſche Herrſchaft an Pommerns Küſte hergeſtellt und irgend ein Gebiet dort beſeſſen haben; die Erwähnung des Namens Paſewalk in ſeiner älteſten Form läßt zu Knuds Zeit eine Herrſchaft der Dänen und Slawen aus Jumne in einem liutiziſchen Landſtrich (über Haff und Wildniß hinaus?) errathen; Jarl Ulf mag ein kleiner Dynaſt des liutiziſchen Bundes geweſen ſein, (alſo ſeine Herleitung bei Saxo iſt zu verwerfen,) der als König Svein Haraldſon ſein Anſehen im Wendenlande verlor, (er hat nie Anſehen oder Herrſchaft darin gehabt,) ihm nach Dänemark und England folgte; Suantibor und Scambor ſind zu beſeitigen als Erdichtung; Paſewalk war zur Zeit des Mönchs bekannt genug, und er mochte wegen der Deutung des Namens es gewählt haben, um die ehemalige pommerſche Herrſchaft ſeines Grafen beſtimmen zu können. — Man ſieht, das ſind drei verſchiedene Conjecturen, vom Ganzen bleibt nichts als: Wolf hieß der Großvater Markgraf Wigberts, ſtammte aus dem Wendenlande.

Gieſebrecht: Von abſichtlicher Verfälſchung war der Mönch ohne Zweifel ſehr fern; er ſchrieb auf die Ausſage von Augenzeugen, deren die meiſten noch lebten, alſo nicht nach 1150; annehm-

liche Ueberlieferung vom Vater und Großvater des Helden, sagenhafte zwei Glieder höher hinauf in der Ahnentafel sind auf gleiche Weise in gutem Glauben aufgenommen; die Erzählung ist wahr und unwahr. Demgemäß wird aus den Nachrichten über die Vorfahren nur die Abstammung aus Brandenburg beibehalten; Wilk ist ein slawischer Edler, dessen Namen ins Deutsche Wolf übersetzt ward, geht abenteuernd nach Pommern, erlangt fürstliche Ehre, wird vertrieben, geht zu dem Jarl der Dänen im Wendenlande, vielleicht dem Sigvaldi, wird dessen Eidam, entweicht, kehrt bei dessen Tode zurück, erweitert sein Fürstenthum landeinwärts, — Posdawlc ist vielleicht Pasewalk, — gewinnt nach Ottos III. Tode 1002 das Balsamerland, das er sogleich oder später dem Wigbert überläßt; seine Herrschaft an der Küste scheint umgestürzt zu sein, als Knud um 1025 die Küstenländer unterwarf, er vielleicht der Bluträcher, der avunculus, als Sohn der Gunhild, wenn die Jomsvikingersage Recht hat, die ihre Schwester Astrid zu Sygvaldis Gattin macht.[25]) — Die vermuthete Verknüpfung mit den nordischen Berichten ist abzulehnen. Da Sigvaldi im Jahre 1000 nicht nach Jumne zurückkehrte, später in Seeland lebte, Astrid, wenn je, erst 996 heirathete, so kann der vor 1025 gestorbene, seit um 1000 an der Küste herrschende nicht sein Eidam, sein Nachfolger beim Tode durch Tödtung seiner Söhne sein. Die so stark markirte nichtslawische Herkunft der Familie ist festzuhalten, oder der ganze Bericht zu verwerfen; ob der eigentliche Name Wolf oder Wilk sei, kann nicht zweifelhaft sein, der Bericht hat das erste und alle drei im Slawenlande geborenen Söhne haben deutsche Namen. Wie ein Abenteurer in Pommern fürstliche Ehre erlangen konnte, darüber wird der eine Vermuthung wagen müssen, der den Bericht in diesem Theil stehen läßt. Eine Scheidung in ihm zwischen einer verwerflichen ersten und annehmlichen zweiten Hälfte ist unstatthaft, da beide gleiche Würde haben; man muß ihn ganz annehmen oder ganz verwerfen.

20. Die Verwerfung ist nur gestattet, wenn er in die anderweitig beglaubigte Kunde sich gar nicht einflechten läßt. Denn der

---

[25]) Giesebrecht W. G. 3, 331; 2, 7, 64.

Autor schrieb, und zwar bald nach 1155,[26]) „nach wahrhafter Erzählung solcher, die das Berichtete theils von Andern gehört, theils gesehen haben und dabei gewesen sind, von denen er die Mehrzahl selber gesehen habe;“[27]) was vor der Uebersiedelung Markgraf Wigberts nach Groitzsch liegt, also was uns beschäftigt, beruht nothwendig auf seinen Mittheilungen, und daß er geflunkert habe, darf nicht vorausgesetzt werden.

Pasewalk heißt in den ältesten Urkunden Posduwolc oder ähnlich,[28]) das bedeutet Ansiedlung, Stiftung (posada polnisch) eines Wlk in böhmischer, Wolk in pommerscher Aussprache,[29]) d. i. eines Wolf. Es ist bei der ersten Erwähnung 1175 eine Burg im Ukerlande (also der liutizischen Ukrani) neben Prenzlau, jünger als dieses, weil dieses die Tempelfeste des Landes hat;[30]) doch ist auch dies als den Personennamen Premislaw tragend (vgl. Ratibor ꝛc.) nicht in hohes Alterthum zu setzen. Dem ist also die zwar nicht ausdrücklich berichtete, aber doch deutlich genug angezeigte Stiftung Pasewalks durch Wolf und seine Herrschaft darüber ganz angemessen.

Das regnum, welches Wolf erwarb, ist eine provincia Danorum, kann nur Erwerbung (prov.) im Wendenlande sein, da sie provincia barbarorum, von Heiden ist, und die lingua barbarica darin die slawische; sie ist nach dem Context, wo Pasewalk und die Pomerani, man hat also mit Recht Jumne verstanden. Da die dänische Herrschaft darüber 1074 aufgehört, die über Rügen erst 1168 begonnen hat, so konnte der Pegauer Mönch von einer solchen nur wissen durch sichere Tradition von Wigbert her.

Er hat geschrieben zu einer Zeit, wo Pommern und Liutizien noch genau unterschieden wurden, seine Nachrichten stammen aus der Zeit, wo beide noch ganz getrennt waren. Mithin sind die Pomerani, wo Wolf einen primatus erlangte, die eigentlichen.

---

[26]) Die jüngsten als nicht gestorben erwähnten Personen sind die Brüder Pfalzgraf Otto von Wittelsbach und Graf Friedrich (von Lengenfeld), Nachkommen von Sigena aus der zweiten Ehe, deren Vater Otto als todt angegeben wird. Er nun starb (nach Hopf) 1155, der Autor schrieb bald nachher wegen der Augenzeugen, jedenfalls bevor Otto 1183 Herzog von Baiern, Friedrich 1179 Mönch ward. — [27]) Vita Vip. prf. — [28]) S. das Register zum C. P. u. d. W. — [29]) S. §. 25 A. 55. — [30]) §. 4.

Unter deren Fürsten allein finden sich die Namen seines Bruders und seines Neffen, und zwar in der ältesten Zeit und gerade da in der entsprechenden Form; zu Danzig sind zwei Sambor und heißt der ältere bei der ersten Erwähnung 1178 in der dort ältesten Urkunde S'chambor, sein Urgroßvator Swatobor (1108), ohne das später stets eingetönte n.[31]) Und gerade in dem Landestheil, dem Pasewalk anliegt, zu dem Jumne gehört, lebt vor 1100 jener Swantibor, Swentebor, der Ahn Wartislaws II.

Alles das gestattet keine directe oder indirecte Verwerfung des Berichts, fordert die Untersuchung, ob er sich ins anderweitig Bekannte einfüge, zunächst in Ansehung der Zeit.

Markgraf Wigbert starb 1124 unter Umständen, die ihn als noch nicht entkräftet zeigen,[32]) war 1115 ff. noch ein rüstiger Kämpe, heirathete erst Ende 1084, und zwar eine Tochter Wartislaws von Böhmen.[33]) Der Markgraf, in dessen Pflege er überging, der ihn wehrhaft machte, belehnte, ihm Groitzsch vertauschte, ist also nicht Udo I. (1056—57), sondern Udo II. (1057—82); der Tausch geschah, weil Udo aufmerksam gemacht ward, er habe für sich, die seinen und seine Nachkommen von dem juvenis zu fürchten; das konnte nur der Fall sein, als mit den anderen sächsischen Fürsten er sich und als einer der Thätigsten gegen König Heinrich IV. empörte, 1073—75; er geschah wohl 1075, weil da Udo in Gefahr war, und dahin die vita weist; denn kaum hatte Wigbert Groitzsch in Besitz genommen, so befehdeten ihn die Nachbarn und vertrieben ihn bald, er ging, und zwar 1076, zu Wratislaw,[33]) der in dem Jahr vom

---

[31]) Dies ist polnisch, fehlt in den betr. böhmischen und russischen Namen, wo Swato, Swjäto. Sweti in der in Sirbia geschriebenen Vita ist dann sorbisch. — [32]) Er zog sich die tödtliche Krankheit zu, als er selber ein bei ihm in der Nacht entstandenes Feuer unbekleidet löschte, durch die Verletzungen und die Erkältung. Vita 12. — [33]) Die Vita hat hier eine verworrene Chronologie. Fixpunkt ist die Rückkehr aus Italien 1084 und die gleich darauf folgende Vermählung mit Judith, deren Zeit durch die Heirath ihrer Mutter, ihres Sohnes (1110) und die Verhältnisse ihrer Brüder bestätigt ist. Der Autor setzt gleich nach Wigb. Ankunft bei Wrat. dieses Erhebung zum Könige (2, 3), die in 1086 gehört, darauf folgt der Kriegszug nach Italien, der bis kurz vor dem Aufbruch von da 7 Jahre gedauert habe (4, 8, 22), nach ihm ist also Wigb. 1076 zu Wrat. gekommen. Wigberts Belehnung mit Nisani und

Kaiser mit der Mark Meißen belehnt ward; damit aber beginnen die Thaten, die der Biograph von seinem Helden berichtet. Dieser ist nach alledem etwa 1053 geboren, nicht eher, da seine Mutter frühestens 58 Jahr hernach starb.[34]) Der Vater starb „frühzeitig, als juvenis, da der Sohn noch puerulus war," und erst einige Jahre später, als Knabe nach der Sitte, und vor der Wehrhaftmachung, an Udos Hof kam. Der Vater ist also gegen 1030 geboren, nicht nach 1060 gefallen; die Einbrüche in Liutizien gehören nach 1050, der gegen Pasewalk, so weit ins Land hinein, also nur unter ganz besonderen Umständen möglich, in 1057, wo die Liutizen den gewaltigen innern Krieg um die obere Pene führten.[18])

„Das Balsamerland (zwischen Werben und Stendal) war deutsch die ganze Zeit der Ottonen hindurch, hernach wendisch,"[35]) dies also erst nach dem Frieden von 997, folglich auch nach dem Friedensstande unter Heinrich, wo es auch Chroniken und Urkunden als deutsch zeigen, mithin erst unter Konrad; Heinrich ist mit unter die Ottonen gerechnet. Unter Konrad endete der Friedenszustand; er war 1032 zu Werben, um dem Reiche gegen die wortbrüchigen Liutizen Sicherheit zu gewähren, weil dort etliche Jahre viele Niederlagen und Ueberfälle geschahen; dort fiel 1033 ein Graf mit vielen, gab es 1034 plura et insolita bella, griffen die Liutizen die Gränzen der Sachsen an, eroberten 1035 die Reichsfeste Werben, bis der Kaiser sie 1035. 36. durch Heerzüge zum Frieden zwang.[36]) Wolfs Kriegsfahrten, die ihm das Balsamerland (schwerlich ganz) einbrachten, gehören daher zwischen 1030 und 1035, — er war deutschen Geschlechts, nur Kriegsgenosse der Liutizen, konnte

---

Budissin setzt Giesebr. (2, 137) in 1076, die Vita gleich nach der Verheirathung als Mitgift; das ist festzuhalten, denn er baute sofort die Feste Swortz (4, 28), „unbekannter Lage", nicht doch, sie lag nahe Zeitz (4, 31), ist also (schon nach Büsching) Schwerzau zwischen Zeitz und Groitzsch und bis 1813 in dieses Amt Pegau; er hatte also Gr. wieder, erhielt es nach König Rudolfs Tod (5, 6, 7), Winter 1080—81. — 34) Wigb. erbt 1110 die Herrschaft Bitzenburg, übergiebt das Nonnenkloster darin seiner Mutter zum Ruhesitz, die stirbt dort „nach etlicher Zeit" 6 Kal. Mart. (Vita 9) also frühestens 1111. — 35) Helm. 1, 88. Ad. Br. Sch. 19 zu Magdeburg geschrieben. — 36) Ann. Hild. 1029, 1032, 1033, 1034. Ann. Saxo 1032, 1035. Herm. Contr. 1034.

also leicht seine Interessen von den ihrigen trennen, zum Kaiser tretend das Erworbene behalten; — wohin in Wolfs Leben sie gehörten, sagt der Bericht nicht, ersichtlich in die Zeit seiner Vertreibung aus Jumne.

Der rex Danorum, zu dem Wolf ging und dessen Tochter bekam, bei dessen Tode er das Land gewann, kann kein dänischer Jarl von Jumne,[37] kann, da man dann den Titel nehmen muß, wie er lautet, nur Knud sein, gestorben 1035, und gleich darauf heerten die Wenden von da in Dänemark und hatten 1042 den Angriff des Königs Magnus zu bestehen.[15] Die Erwerbung war „bald nach der Vertreibung" Wolfs, und dazwischen fallen jene Kriegsfahrten über die Elbe. Sein Sohn fehdet nach 1050, natürlich nicht nach der Insel Wollin, sondern gegen die Liutizen, und bis um Pasewalk, um für die Vertreibung seiner Brüder aus Jumne Rache zu nehmen, folglich fällt die Vertreibung zusammen mit der Eroberung Wulins 1050 durch die Liutizen von der Unter-Pene, und wird diese Nachricht gleichfalls von Wigbert herrühren;[38] sie nahmen gewiß auch Pasewalk, und da dessen Umgegend hernach und ursprünglich den Ukrern gehörte, so erklärt sich, daß sie dem Wigbert den Durchzug verstatteten. Dieser ist vorher ins Balsamerland, das ihm bestimmte Erbtheil, gegangen, wohl gleich 1035 darin geblieben. Wolfs Tod fällt denn Anfangs 1050. Die ihn vertreibenden Schwäger sind der 1030 von Jumne ab gerufene Sveinn, Knuds natürlicher Sohn,[40] und ein auch als Nachfolger zu postulirender Bruder, den Wolf 1035 tödtete. Jene Liutizen von 1050 sind die an der See wohnenden, welche um 1020 König Wortigern[39] beherrschte; der war Knuds Schwestermann, also

[37] Nicht Sveinn, Knuds Sohn, der ist zu jung dazu, nicht sein unerwähnter Nachfolger, der ist zu spät, nicht Toke, dem folgte Sigvaldi, nicht dieser, der kam nicht nach Jumne zurück. — [38] Denn sie steht (A. 16), was auffallen muß, in der Chronik des spätern Klosters Alt-Zelle bei Nossen, das lag in dem Gau Nisseni, den Wigbert 1084 erhielt (A. 33). — [39] Wortigern ist zwar bekanntlich ein britischer Name, doch auch slawisch; wrt (umwenden, vertere, speciell Feinde zur Flucht bringen), auch in Warti-, Wrati-, Wort-slaw, Wirt-czech; jar (leuchtend, = peraht, brecht deutsch), in Jaro-mar, -slaw, -polk, -gnew, auch ger geschrieben (Germar, Gero-vit, Cest-gor). Ein n ist auch zugesetzt in Rathebernus (C. P. 95) für Ratibor.

avunculus seiner Söhne, ist der avunculus des Berichts, noch 1050 regierend. Sein Sohn ist der König, der 1069 Leutecier, Polen (d. i. Pommern) und Jomsburger in Heerfolgepflichtigkeit dem Könige Sweinn nach England schickte; beide hatten sich den Dänen angeschlossen, von den übrigen Liutizen gesondert. — Die Tochter Knuds, d. Z. eine uneheliche,[40]) muß Wölf um 1026 geheirathet haben, da Knud 995,[41]) Wolfs dritter Sohn um 1030 geboren ist.

Die Nachrichten über Wolf fügen sich demnach vollkommen und ergänzend in die anderweitigen Meldungen, sind von Wigbert her treu, obwohl nicht vollständig, zu seinem Biographen gelangt. Das ist denn auch von denen über die Vorfahren zu präsumiren. Der an der Spitze stehende Emelrik (gth. Amalareiks) heißt rex Teutoniae, über (nicht in Teut.), also kann Kuning nicht nach seiner etymologischen Bedeutung (= Etheling) wie es z. B. um 880 der Angelsachse Wulfstan braucht, gefaßt, Teutonia nicht, wie schon von Brotulf im 16 Jahrh., als Ditmarsen verstanden werden. Ich schließe: er war einer der vielen Näskonungar (Vorgebirgs- oder Seekönige), deren Herrschaft Gorm der alte († 936) vernichtete, als er Jütland bis zur Schley eroberte,[42]) seine Teutonia ist der Westtheil der Insel nördlich des Liimfiord, das jetzige Thyland, Insel Thud bei Adam v. Br., Thythe = Thyssel im dänischen Reichslagerbuch von 1231, auch Thiut in U.[43]) Seine Brüder, deren Namen in der oberdeutschen Form (durch Umsetzung aus der nordischen) gegeben sind, flüchteten zunächst nach der Diöcese Verden, wo Ditmar blieb, Herlib nach Brandenburg zu den Liutizen, wie nachmals dorthin Kizo und andre, damals zu diesen Graf Wichman aus der Verdener Diöcese, er vielleicht als dieses Begleiter. Herlibs drei Söhne heißen dort Härlungen, entweder weil sie

---

40) Die dänischen Könige hatten damals viele uneheliche Söhne, waren mehrentheils selber solche. Auch der Obdrite Godschalk war in Knuds und Sveinn Estridsons Gefolge und erhielt des zweiten Tochter, deren uneheliche Geburt Helmold gar nicht anmerkt. — 41) Nach Snorre, später nach Knytlingo S., was zu seinen Verhältnissen nicht paßt. — 42) Langebek SS. rer. Dan. II 280. Anon. Roskild. und Gunlaug Olaf-Trygvesons S. bei Dahlmann Forschungen 1, 431 ff. 43) Ad. Br. 4, 16. Langebek l. c. VII 518; iu = eu, vgl. nur Liu-, Leutizien.

durch Größe und wilden Muth sich so auszeichneten, daß man den Namen der sagenberühmten Härilingen (Herulen) auf sie übertrug, oder weil sie sich von solchen herleiteten. Bekannt ist seit Alters der Harlungerberg bei Brandenburg; vielleicht will der Autor sie damit in Verbindung setzen, da er die zwei älteren wohl als dort verblieben andeutet.

Die Namen der Familienglieder sind deutsch, nur Wolf, Sohn einer norwegischen Königstochter, hat einen nordischen,[44]) sein Bruder und dessen Sohn slawische und zwar solche, die in keinem Fürstenhause als dem pommerschen vorkommen und dort der eine bis ins 15. Jahrhundert (Swantibor, Sohn Wartislaws X. † 1464); Wolf aber hat einen primatus in Pommern erlangt einige Zeit vor der um 1026 zu setzenden Verheirathung, also in der Jugend. Offenbar war Swetibor Fürst in Pommern und nach ihm seine Söhne; wie er und Wolf als Herlibs Söhne zu der Stellung kommen konnten, wie Wolf nach dem ihm zugeschriebenen Character sich später die unrechtmäßige Ausschließung gefallen lassen konnte, ist nicht abzusehen; Pommern stand seit 993 unter einem Wojewoden Boleslaws von Polen, und Herlib ist als solcher nicht zu fassen, weil sonst der primatus ihm zuzuschreiben war, nicht dem jungen Sohn. Der Bericht bedarf einer Modification: die slavisch benannten sind von der Familie auszuschließen, Wigbert hat erzählt, Swetibor und Wolf seien Brüder nur durch die Mutter, die Einschränkung ist hernach in Vergessenheit gekommen.

Skambor ist als Wolfs Neffe noch Zeitgenosse von dessen Enkel Wigbert, regierte also, dann auch Swetibor, später als Smysl, der 1046 Reichfürst unter Kaiser Heinrich III., mit Kasemir von Polen gleichberechtigt, Herr über ganz Pommern, von polnischer Herkunft war. Demnach ist er, zufolge polnischen Berichts Stammvater des pommerschen Fürstenhauses, Vater Swetibors, Stiefvater Wolfs; dann ist er bald nach 1046 gestorben, und er ist es, der aus polnischem Wojewoden erst dänischer Vasall, dann unabhängiger Fürst ward.[45]) Er ward Zinsvasall Knuds, als

---

[44]) Als (späterer) deutscher ist er Verkürzung aus Wolf-gang, -ram, -hard, hier wolf aus Huolf = Hülfe entstanden. — [45]) Vgl. §. 18 Anfang.

Uebermuth erhoben [11]) — Das Berichtete ist im Ausgange und durch die Zeitbestimmungen zu sehr beglaubigt, als daß es verworfen werden dürfte, andrerseits ist der Anfang mit der Schwäche der ganzen Regierung Wladislaws so sehr im Widerspruch, daß der Bericht, wie er lautet, nicht annehmbar ist, daß man durch Umdeutung modificiren muß. Zunächst betrafen die Heerzüge nur den Stettiner Landestheil, denn auf ihn weist das Schlachtfeld bei Driesen [12]) und demgemäß Rececz als Reetz, 1269 castrum Retz, 1296 öder Burgwall, und den Belgarder und Stettiner Landestheil zugleich anzugreifen wagt der viel kräftigere Boleslaw III. erst, als er das übrige Pommern unterworfen hatte und auch sonst sehr erstarkt war. Jene genannten Orte sind im Stargarder Gau; Stargard selber ist wegen der Richtung auf Posen oder Gnesen über Driesen die 1092 überrumpelte größere Stadt. Würden auch v. Z. Beute und Gefangene den Polen bei Driesen wieder abgenommen, so hat der Ort doch sehr gelitten, da S. Otto ihn von Pyritz nach Cammin nothwendig passirt haben muß und er doch bei Beschreibung der Reise nicht genannt wird. Die Umgegend ist auch das meditullium des betreffenden Westtheils von Pommern, und gerade dort finden sich urkundlich benamte Burgwälle ohne Orte, fast die einzigen im Lande, Carbe östlich von Werben, Peszik zwischen Stargard und Massow, Camenz östlich von Golnow,[14]) welche also wohl die 1091 verbrannten sind. Die loca principalia kann man auch fürstliche Orte, Sitze übersetzen, die darin vom Polenherzog ordinati bekommen theils vom deutschen Lehnwesen hergenommene Titel, [15]) theils den der praefecti, den aber brauchen die polnischen Chronisten von den pommerschen Fürsten bis auf Swantipolk († 1266); [16]) sie sind die nobiliores, sie haben Gefreundte d. i. Verwandte unter den Pommern, welche zu ihrer Landesverweisung die

---

[11]) Mart. 2, 3 p. 136. — [12]) Ueber Drzu und die Nacka (sprich Natzka = kleine Netze) s. B. St. 15, 1, 166. — [13]) Das vor e, i gequetschte r wird polnisch durch rz böhmisch ř, in unsere U. meist gar nicht (sehr selten durch rz) ausgedrückt. Rzeczen d. i. Flüßchen wird nicht sein die große Ihna bei Reetz sondern die sog. Kleine, Faule oder Halbe bei Jacobshagen; die Polen rückten zu ihr den zum Entsatz kommenden Pommern entgegen. — [14]) §. 24, §. 5 A. 4. — [15]) Gastalden finden sich vornehmlich in der Lombardei, entsprechen den sonstigen Vicegrafen. — [16]) Blt. St. 16, 2, 57.

Zustimmung geben und solche statt des Todes kaum erwirken; die Auffassung fordert das „kaum" im Bericht. Sie sind offenbar keine eingesetzten polnischen Beamten, was dem gesammten Geschichtsverlaufe widersprechen würde, sondern Pane des pommerschen Fürstenhauses, die wieder polnische Oberhoheit anerkannten; sie sind als prefecti auch die prelati, welche jene Festen verbrannten. Es hat eine innere Entzweiung stattgefunden; ein Theil hat sich der polnischen Hoheit unterworfen und zu dessen Unterstützung ist der Feldzug unternommen, worauf auch eine chronistische Meldung weist;[17] nach dem Siege ist er und zugleich die besiegten förmlich investirt, so ins polnische Reich eingeordnet worden. Die nicht vom Polenherzog sondern vom Kronfeldherrn eingesetzten sind andre, geringeren Standes, werden gemäß ihrer-Schuld getödtet, sind die polnische Besatzung im o. J. eroberten Reetz, die, als sich die Pommern nach dem Abzuge des Heers wieder erhoben, besonders feindlich verfuhr.[18] Antipolnisch war augenscheinlich der Stargarder Pan, für Polen denn seine Nachbarn, welche die Festen in seinem Lande verbrannten, im Binnenlande der Pyritzer, um die Küste der Wolliner, im Stettiner Landestheil der einzige dort, und der postulirte Caminer, dessen Verschwinden sich so erklärt. Denn der Belgarder allein bietet sich dar als der Helfer, den die antipolnische Partei gegen die polnische und die Polen nöthig hatte, und für ihn in diesen Ereignissen allein die Gelegenheit, wo er die Seniorsrechte, die er 20 Jahre später im Stettiner Landestheil, aber nicht im Danziger hat, und den Besitz um Pyritz, in dem wir seine Nachkommen finden, erworben haben kann. Und wenn dem Gnewomir „vielartige Verräthereien" zugeschrieben werden, die er nach seiner Taufe (Sommer 1108) verübt habe, dazu aber die Zeit bis zu seiner Hinrichtung bei der Eroberung von Filehne (Ende 1108)[19] nicht ausreicht, so werden die Verräthereien auch früher verübt, wird dem postea ein et beizudenken sein, dann bietet sich dafür nichts dar als jene Heerzüge Wladislaws; er war

[17] Boguph. 2, 29 Somm. hat seine Vorgänger so verstanden, daß die Setzung und Verjagung der prefecti dem ganzen Feldzuge vorangegangen. — [18] Flüchteten sich die damals polnisch gesinnten Panen dahin, so erklärt sich die Verbindung im Bericht. — [19] Mart. 2, 44, 47—49. p. 227, 229 ff. über den Tod auch Kadl. 3, 5, 7; Bog. p. 33.

denn 1091 für diesen, 1092 in der Schlacht bei Driesen an der Gränze seiner Herrschaft unter dessen Feinden.

Demnach wird man sich den Gang der Begebenheiten so vorzustellen haben: Stambor, Fürst über den Stettiner Landestheil, unabhängig seit 1071, ist 1091 gestorben; sein ältester Sohn Swantibor 3 erbte die Castellanei Stettin, andre Söhne Pyritz, Stargard und Wollin; es entstand Streit über die Theilung, über das Vorrecht des ältesten; der Pyritzer und Wolliner wollten lieber die Oberhoheit des Polenherzogs wieder anerkennen als die seinige; eben so stellten sich Gnewomir und der Cammin er gegen ihren Bruder zu Belgard; dieser aber gewann den ersten, verjagte den andern, half die beiden übrigen vertreiben, die Polen besiegen; nun erlangte der Belgarder das Seniorat, die oberpriesterlichen Rechte in beiden Landestheilen; hernach werden der Pyritzer und der Wolliner restituirt, aber jener muß Pyritz mit einem Bezirk dem Belgarder, der andre Lebbin dem Stettiner abtreten, auch diesem sich unterordnen.[20])

23. Sehen wir nun, was sich über **die Pane des Stettiner Landestheils** ermitteln läßt.

Den Stargarder Gau trat Barnim 1240 an den Bischof ab, vertauschte ihm aber dafür 1248 das östliche Land Colberg „als sein wahres Eigenthum von den Vätern her".[1]) Solches war also das Stargardische nicht. Nie erscheint vor der deutschen Verwaltung ein Beamter, aber 1220 mit Swantiboritzen in einer diese angehenden Sache neben Burgbeamten und Burgherren „Woislaw in Stargard und sein Bruder Unimka".[2]) Ferner Woislaw c. 1225 als Zeuge in der U., worin der Swantiborit Wartislaw Bartholomei alle seine Güter im Lande Colbatz der Abtei überläßt,[3]) er und sein Bruder Pribinka 1229 in der U. für die Johanniter zu Stargard (s. u.), die Brüder Pribina und Laurentinus 1220[4]) [Ende Januar an Boguslaws II. Sterbelager, wo die versammelten ein berufener Landesausschuß sind,] in diesen drei U. als Söhne des Paulus, der in der letzten,

---

20) Dazu vgl. §. 26, 27, 12 zu A. 17.

1) §. 5. — 2) C. P. 323. — 3) ib. 460. Worzlaus ist Schreibfehler wegen Pauli filius vgl. A. 57. — 4) ib. 281 wo pribma, unzulässig.

frühesten den Titel Herr bekommt zu einer Zeit, wo von Laien er Männer des hohen Adels bezeichnet, Ueberſetzung von Pan als Beſitzer fürſtlichen Paragiums iſt. Auch Herr Slawebor, von dem für ſeine Seele und von ſeinen Erben (um 1203) Klein Küſſow an Colbatz conferirt ward,[5]) gehört zur Familie nach der Lage des Orts. Durch die mehren Herren erklärt ſich der Ausdruck Woiſlaw in Stargard.

Die Verhältniſſe der Herren ergeben folgende Urkunden. a) 1212 conferirt Boguſlaw II. an Colbatz das Landgut Clebow[6]) unter Mitwirkung des Teſſimer Pribo's Sohnes, erlaubt den Erben Wartiſlaws (II.), die verkaufte Beſitzung Woltin ſelber zu conferiren, vergönnt in gleicher Weiſe (similiter indulsimus) Strewelow (im Stargardiſchen) mit Holzungsfreiheit in den Stargardiſchen Wäldern und conferirt in bleibender Schenkung Quetzin im Colbergſchen.[7]) Dies allein alſo, gelegen „im Eigen von den Vätern her", ſchenkt er ſelber. Clebow conferirt er (= überträgt das Beſitzrecht) cooperante dilectissimo nostro Tessimero; dieſer iſt alſo der eigentliche Geber,[8]) wegen des Ausdrucks und der ehrenden Bezeichnung Sohn des einzigen in der betreffenden Zeit vorkommenden Pribo, welcher Burgherr von Gützkow, Sohn des „Herrn" Bork, (Enkel des Fürſten Miſtiſlaw) war.[8]) Von den andern Güter giebt der Herzog nur die Verbriefung und die Erlaubniß zur Beſitzübertragung, dieſe, ein fürſtliches Recht, geſchieht durch die Beſitzer ſelbſt, die alſo noch höher ſtehen als Teſſimer, und müſſen die unter den Zeugen erwartet werden.[9]) Wie nun

[5]) ib. 343. Die Vergabung geſchah mit Zuſtimmung Boguſlaws II. alſo nach 1200, einige Zeit vor der Eroberung Stettins durch Deutſche (die Märker, 1212); der Ort ſteht wſchl. corrumpirt in der Beſtätigung von c. 1206; ſ. C. P. 994 zu 81. — [6]) Es iſt der Weſttheil des Orts mit Wietſtock (und Retzowsfelde). C. P. 543. 1017. — [7]) ib. 327. 1084. 999 f. Das Jahr 1222 muß 1212 ſein ſ. l. c. Jetzt füge ich hinzu: Cammin als Ort der Verhandlung weiſt die U. vor die Landestheilung von 1214, die Verödung des Gebiets nach den märkiſchen Einbrüchen von 1211—12, ſo daß die U. von Ende 1212. — [8]) Eben ſo iſt Panten Miſtiſlaws S. 1153 cooperator bei der Stiftung des Kloſters Stolp. Ueber die Familie künftig. — [9]) Sie ſind: Thomas de Lokenitz. Soitin. Onnimen. Wartizlauus. Wocech. Kasimerus. Pribizlaus. Den letzten hatte ich für den 1215—40 zu Cammin, wo die Verhandlung, geſeſſenen, für Bruder des Teſſimer (A. 8); über die andern ſ. §. 25. 28. 29.

wirklich mehre der Erben Wartislaws II. darunter sind, so auch der Vergaber des Guts im Stargardschen, der zugleich über die Wälder im ganzen Lande disponiren kann, nemlich Onnimen als jener Unimka.[10]) b) Auch Herr Slawebor hat selber conferirt, der Herzog nur zugestimmt.[5]) c) 1229 bestätigt Barnim dem unter seinem Großvater (also vor 1187) entstandenen,[11]) auch vom Vater begabten Johanniterordenshause zu Stargard alles, nemlich die Orte Sallentin, Collin, Wittichow, Zarzig, Wulkow, Cocolichino, Kitzerow, Zadlow, Clempin, und spricht dieselben frei von allen Leistungen an seinen Hof und an seine beneficiarii; Zeugen sind der Castellan, Camerar, Tribun und mehre Edle von Stettin, Ratmir (von Garz), Milówic, die Söhne des Paulus Woislaw und Pribinka, Jacobus, Laurentius.[12]) Darnach hatten jetzt die Stettinschen Beamten die herzoglichen Gerechtsame über das Stargardische wahrzunehmen. Die speciell aufgeführten Leistungen sind die, welche sonst im eigentlichen Pommern z. B. im Camminschen die Herzoge erhielten,[13]) hier ausnahmsweise auch die Vasallen, welche also als Pane bezeichnet werden, die Leistungen, mithin auch die Orte an die Johanniter (successive wie bei Colbatz) vergabt haben.

Die zwei unter den Zeugen genannten Söhne des Herrn Paulus gehören denn zur Familie der Vergaber; ihre Brüder

---

[10]) Sicher hat das Or. der U. Onnimen gehabt; entweder ist en = e die Diminutivendung (die im polnischen aber nur bei Sachen bräuchlich) = ka, oder men ist germanisirt aus ma, vergl. Unemans- (später Nomis-, Nunns-) hagen bei Massow also im Stargardischen. [11]) Erste Erwähnung 1186: Gerardus de Stargard C. P. 187. — [12]) ib. 406. 588. 1003. Die drei letzten Orte Gumence, Lecnicea, Gogolovo sind außerhalb des Stargardischen, denn es bieten sich dafür passend und allein dar Gogolowe (l. c. 1003, von Ratmir gegeben?) Löknitz (vor 1268 des Bischofs, der es als 1240—48 Herr des Stargardischen für Zachan, das 1269 Ordensgut ertauscht hätte) und Gumnitz, (dann Gabe der Pane von Ukermünde; die Pertinenzien des 1216 an Grobe vergabten Eggesin reichen zwischen Uccra und Locnija an jener abwärts [nicht bis an diese sondern] bis zum Fließe Comuniza [bedeutet Kaltbach] C. P. 246, schließen also die FM. Gumnitz aus, auf deren Scheide der Hof Schafbrück ein ehemaliges Wasser anzeigt.) Alle drei sind wohl die unter Boguslaw II. erhaltenen Güter. — [13]) vgl. C. P. 101.

Unimka und Laurentius waren wohl gestorben und sind die zwei folgenden Zeugen Jacob und Laurentius Söhne von ihnen oder eines von ihnen. Der vorhergehende Milówic wird sein Sohn des Slawebor, der ja Erben hatte, und Vater des Slawbor, der 1259 Zeuge eines Colbatz betreffenden Vertrages.[14]) Auch Thomas von Primus (so heißt Priemhausen 1295, Premuze 1269) und Johann von Rogow (Roggow), beide 1291 Johanniter zu Schöneck,[15]) rechne ich zur Familie, — sie wären in den Stargarder Convent getreten, bei dessen Auflösung durch Barnim nach Schöneck versetzt, — so wie den Unema, von dem Unemanshagen den Namen hat. — 1229 erscheinen die Pane gleich den Swantiboritzen mehr heruntergedrückt. Als Barnim dem Bischofe das Land „mit der Vogtei" 1240 abtrat und es eben so, doch ohne das Massowsche 1248 zurücknahm, mußten sie den gewöhnlichen Vasallen gleich werden. Keine der von wendischen Orten des Landes benannten Familien scheint von ihnen abzustammen, da dieselben durch die deutschen Namen ihrer ersten Glieder oder sonst als deutsche erkennbar sind, es seien denn die v. Küssow,[16]) die dann Nachkommen der Slawbor sein würden, die c. 1202 Klein Küssow an Colbatz gaben.

Der Osttheil des Landes war sehr öde, weil ihn vornehmlich die polnischen Verheerungen 1091 f. 1118 ff. trafen. Doch ist darin die große Erbbesitzung[19]) Cürtow, zu der auch Reetz gehörte, welche 1237 der Herzog Wladislaw Odonicz von Großpolen den (Stargarder) Johannitern verlieh, wie sie sein Oheim Wladislaw († 1229) besessen hatte; er conferirte auch 1233 an Colbatz die angränzende Erbbesitzung Trebene mit Doberpol, so wie 1236 das Dorf Warfin. Aber Barnim hat alle in die alten Gränzen des Stargarder Landes (Tempelgaus) eingeschlossen, als er dies dem Bischofe 1240 überließ, hat das an Colbatz vergabte 1235. 1237 ff. confirmirt, dagegen Cürtow mit dem Schlosse Roz (nach 1248)

---

14) Dreger p. 421. — 15) ib. 62. — 16) Die ersten mir vorgekommenen Michael und Heinrich im 14. Jahrh. — 19) Hereditas ist = włość, Besitzung aber als Hauptgut mit (oft vielen) Nebengütern. Ebenso ist heres theils zwar erbender, theils aber Erbsessen, Erb- d. h. Allodialbesitzer, und es muß der Context entscheiden, welche Bedeutung stattfinde.

an deutsche Ritter verlehnt, weßwegen er 1269 mit denselben in den Bann kam.[20]) Er hat also den polnischen Besitz nicht als rechtmäßig anerkannt, wenn auch bei Trebene „die in Wladislaws Privilegium angegebenen Gränzen" bestätigt. Reez war 1091 ein bedeutendes castrum. Wladislaw d. ä. war Gemahl einer Tochter Boguslaws I. erster Ehe und 1186 bei ihm, 1220 in freundlichen Verhältnissen mit Ingardis und den Swantiboritzen;[2]) der Odonicz († 1239) war seit 1233 machtlos, zuletzt auf die 3 Castellaneien Exin, Nakel und Usch beschränkt; zur letzten gehörte laut U. die ehemalige Herrschaft Gnewomirs, ist denn auch gerechnet das angränzende westlich der Drage. Er conferirt nur, schenkt nicht, in jenen U., das conferirte ist ein Dorf und zwei große hereditates, allodiale Besitzungen von Erbherrn;[19]) die begabten sind ein pommersches Ritterordenshaus und Kloster. Aus alle dem folgere ich: zu Reetz und Cürtow saß ein Zweig der Stargarder Pane, kam irgendwie, vielleicht 1220, wo Barnim als Knabe succedirte, unter zweifelhafte polnische Oberhoheit, vermachte beim Aussterben den Besitz an die Stiftungen seines Hauses und der verwandten Swantiboritzen; die U. des Polenherzogs sind nur Eigenthumsübertragung.

24. Kasemir I vergabte 1176 an Colbatz die Feldmark Prilep (im Stargardischen, auf welcher die Dörfer Gr. Schönfeld vor 1179, Alt Prilipp vor 1206 entstanden), und befreite die dort Anzusiedelnden.[21]) Daraus habe ich früher geschlossen, das ganze Land Stargard habe 1160—81 zu seinem Landestheile gehört.[22]) Indessen gehörte es bei der folgenden, 1214—1264 bestehenden Landestheilung zum Antheil des ältern Bruders, sie aber wiederholt sonst überall die von 1160, auch würde mit dem Stargardischen der Antheil des jüngern Bruders größer nnd einträglicher sein als der des ältern. Sonach ist der ganze Tempelgau dem Lande Boguslaws beizulegen, wie sein den Swantiboritzen gehörender Theil unter ihm stand, und Kasemir I besaß nur eine

---

[20]) C. P. 490, 523, 534, 540 f.; 1007. B. St. 15, 1, 187 ff.

[21]) C. P. 96, 999, Zeugen: 3 Demminer, Hunime de Camyn. Sarnozlauizt. Der Abdruck hat Hununo aber nach p. 1084 sub 18 läßt die Colb. Matrikel den Punkt des i oft fort. — [22]) B. St. 11, 2, 118 ff.

Enclave. Und wenn er nun freit ab omni exactione que mei juris est (er also nicht alle Gerechtsame hatte), nämlich daß die Colonen keinen Burgdienst leisten und kein weltlicher Richter ihnen beschwerlich sei, [21]) der Bischof aber etwas später bei der feierlichen Uebergabe bezeugt, Kasemir habe jene Befreiungen bewilligt und auch, daß sie dem Landesfürsten nicht den Zins (Tribut) entrichteten mit dem übrigen Volke, [22b]) so wird folgen: nur Burgdienst und Gerichtsbarkeit war dort seines Rechts, die Münte seines Bruders als dort Landesfürsten, mit dem er sich indessen darüber verständigt hat. Die Gränzen der Besitzung hat er ringsum selbst bestimmt, mithin besaß er auch das angränzende, also Broda (Paßmühle), welches Boguslaw (als sein Erbe, nach 1181) dem Edlen Walter auf Lebenszeit schenkte, dann 1186 mit den von ihm bestimmten Gränzen an Colbatz zu verkaufen erlaubte, [24]) und die Feldmark Garzica (Neu Prilipp und Sabes), welche seine Söhne c. 1205 an Colbatz gaben, [25]) dann wohl auch die östlichere Gegend bis an Sallentin und die Erbschaft Trebene, im 14. Jahrhundert Bezirk des Schlosses Lübtow der von Schöning als Colbatzisch Lehn. Auch Grindiz (Werben) und Damnitz, das älteste urkundliche Besitzthum des Bischofs dort, wird Kasemir ihm vergabt haben, da sie an Prilep gränzten und der Bischof den Anspruch an einen Theil der Feldmark Broda (die nur ein schmaler Streifen war) gegen Geld 1189 aufgiebt. [27]) Rinskow, das Anastasia 1224 ans Treptowsche Nonnenkloster schenkte, das jedoch 1227 nicht übergeben (weil durch anderes ersetzt) ward, und das (Renzk) 1240 der Bischof besaß, [26]) wird gleichfahs von Kasemir herrühren, zu Carbe gehört haben. Zu diesem castrum, das auf der 1176 festgestellten Scheide von Prilep gegen Broda lag, [23]) waren denn die Orte burgdienstpflichtig, nicht nach Stargard. Die Nutzungsfreiheit aller Wälder in der Stargardschen Provinz zu

[22b]) C. P. 98 vgl. §. 6 zu A. 5. — [23]) C. P. 96. und Bog. I. Bestätigungen p. 130. 136. — [24]) ib. 187. 189. 993. — [25]) ib. 194. 1083. 994. Die Erwerbung der dort bestätigten Güter durch Colbatz ist von allen andern bekannt außer von Garzica, dies ist also das von den Ausstellern der U. geschenkte. — [26]) C. P. 353. 853 (1017). Vgl. §. 26 Anf. — [27]) ib. 162.

Bauholz, Heuwerbung, Weide und sonstigem Gebrauch des Klosters Colbatz und seiner Colonen, die Boguslaw 1185 mit der Bestätigung von Prilep gewährte,[28]) betrachte ich gleichfalls als Zubehör von Carbe (vgl. oben Strewelow), nicht als landesherrlich.

Kasemir besaß den Bezirk als Enclave, — solche kommen in den Landestheilungen vor 1532 nicht vor, sind speciell gegen das Princip derer von 1160 und 1214 welche die Haupttheile des Landes nach Burgwarden theilen, so daß jedes Fürsten Gesammtgebiet aus zwei Stücken besteht, — er besaß ihn nur zu Panenrecht unter Landeshoheit des Bruders, er hat ihn also von Stargarder Panen erworben, ich meine ertauscht von „Unima von Camin, einem Sarnoslawitz", Zeugen über die Vergabung von Prilep.[21]) Dieser ist 1176 unter den Caminer Edlen,[28]) 1181—1208 Castellan daselbst,[29]) dies ist 1220 Zetislaw Unimiz,[35]) — wonach der als Caminer Edle 1176—94 erscheinende Cetzlaw[29]) Unimas Bruder ist, — 1229 Zetslaw mit seinem Sohne Stoislaw;[31]) der ist schon 1220 Zeuge,[32]) 1228 Tribun, 1232—1244 Castellan daselbst;[33]) 1269 erscheint dort Ritter Ceslaw,[34]) wohl sein Sohn; vielleicht ist das letzte Glied Teslawa, Frau von Riebitz, deren Güter, bei ihrem Tode an Herzog Wartislaw IV verfallen, von ihm 1323 seiner Schwester, der Aebtissin Jutta, auf Lebenszeit überlassen wurden.[35]) Laut U. von c. 1240 haben die ztrzlauici, Erbbesitzer der Kirche S. Aegidien zu Camin, dieselbe den Dominicanern übergeben, und fügt der Herzog einen Platz hinzu; unter den Laienzeugen ist der erste jener Stoislaw, „Erbbesitzer der gedachten Kirche"; die übrigen 11 sind wohl die sämmtlichen dortigen Edlen und unter ihnen noch andere Glieder der Familie, dann nur Woycech, der erste nach den Beamten, und Sulislaw;[36]) jener wird 1291 als weiland Besitzer von Kl. Stepenitz und Ganserin, Vater des Ritters Woyko des jüngern bezeichnet.[37]) — Daß die Familie zu den barones, prin-

[28]) ib. 100. 101. — [29]) ib. 119. 146. 174, 206. — [30]) ib. 298 coll. 1084. — [31]) ib. 381. 386. — [32]) ib. 324. 999. — [33]) ib. 391. 435. 441. 470. 500. 623. 629. 718. — [34]) ib. 576. — [35]) Oelrichs U. B. 59. Rypeze ist Riebitz, 1621 Riepze, die Güter also wohl die später von Brockhusischen. — [36]) C. P. 597. S. über die Zeugen m. Zusammenstellungen im Register des C. P. — [37]) U. in v. Ledeburs Archiv I, 225.

cipes ꝛc. gehört, zeigt die erste Erwähnung: Unima (noch nicht Castellan) von Camin Sarnoslawitz, ganz wie nur noch Wartislaw von Stettin Swantiboritz und Odolan von Liutizien Sohn Kasemars (des 1182 gefallenen „Herrn"). Sie für Zweig der Stargarder Pane zu halten, der sein Erbgut Carbe an Kasemir I gegen Sitz und Besitz im Caminschen vertauschte, bewegt mich, daß Unima das erste Glied Zeuge ist bei jener Vergabung von Prilep,[21]) sein Sohn 1220 bei Swantibor von Colbatz,[30]), daß den sonst nicht vorkommenden Namen Unima gerade zwei der Stargarder tragen, und zwar der 1215, 1220 erscheinende in der Diminutivform, also doch wohl im Gegensatz gegen den 1208 noch lebenden Camminer, endlich daß das Caminsche, welches zuletzt (c. 1274) deutsche Verwaltung erhalten hat, gleich Colberg zum ursprünglichen Eigen der Herzoge gehörte, daher keinen eingebornen höhern Adel (Zupane, barones, principes) haben konnte, auch gleich dem Colbergschen nicht hatte, wie die Vergabung des ganzen Landes Treptow mit mehren Familien niedern Adels darthut; die dort vor 1274 erscheinenden vornehmen Familien sind theils durch fürstliche Bedienstung emporgestiegen (die Nantkowitz, Verchewitz, Kleisten), theils von auswärts dahin verpflanzt; so die Witten als Zweig der Wolliner Pane (s. d.), die Borken, Bartuswitz, Sabesitz, Dobescitz, von einzelnen Nacimer, Swirzo, Rochlo, deren aller liutizischer Ursprung sich nachweisen läßt; so denn gleich den ersten auch die Sarnoslawitzen als Zweig der Stargarder.[38]) Sarnoslaw als Unimas Vater zu nehmen, ist nicht nothwendig, er kann ganz wohl Stammvater der Stargarder Linie sein, wie Swantibor an die Spitze der speciellen Stettiner zu stellen war.

25. Im Pyritzer Gau zeigen sich zuerst als Herren von Zehden Slawtech und Gozi-, Gotislaw. Jener ist

---

[38]) Stoislaw führt 1240 im Siegel ein Agnus dei. Die Borken, Bartuswitz, Kleiste und von Woedtke haben 2 Thiere über einander, die auf den ältesten Siegeln nicht zu unterscheiden, später bei den beiden ersten gekrönt, bei den ersten Wölfe, bei den übrigen Füchse sind. Das weist auf Gemeinsamkeit, nicht der Abstammung, die nicht stattfindet, dann der Burgmannschaft zu Cammin. Dann hat es mit den Sarnoslawitzen eine andere Bewandtniß.

1183 Zeuge bei der Bestätigung von Prilep an Colbatz[39]) und am 18. März 1187 bei Boguslaws I. Tode unter den „Edlen des Landes", so daß vor ihm stehen Wartislaw (II) und Odolan von Liutizien (s. 24), nach ihm Stephan von Ucra (=münde, Enkel des Fürsten Mistislaw), die Castellane der beiden Hauptburgen Demmin und Usedom, die von Gützkow und Wollin.[40]) Gotislaw ist wenige Wochen später in der Versammlung der optimates terre, — der barones et suppani, der principes Pomeranicae gentis,[42]) — hinter Wartislaw, der nun Landesregent, den (Castellanen) von Demmin, Ukera, Prenzlau, Pasewalk, Colberg, Camin, vor Heinrich (Ranniwitz, Herrn in Tolense, aus „erlauchter" Familie der Liuticier[43])) dem Wolliner und Usedomer[41]) und 1189 bei dem Vertrage des Bischofs mit Colbatz mit fast denselben Zeugen unter den letzten.[44]) Aus der Zusammenstellung erhellt, daß sie zu den Supanen, den Panen gehören, keine herzoglichen Beamten (laut der zweiten U.), Vater und Sohn sind. Als Sohn des zweiten ist anzusehen Heinrich von Chinez — Herr der Burg und des Landes Kienitz, weil in Pommern damals nur erst solche von Orten benannt wurden —. 1224 Zeuge bei der Stiftung des Treptowschen Nonnenklosters, das 1227 auch ein Dorf im Lande Stölpchen hatte[45]), woh lvon ihm, da beide Districte später zu einem Archidiakonate vereinigt waren, mithin als das Land Kienitz der U. über die Diöcesanverhältnisse anzusehen sind.

Eine verwandte Linie der genannten Pane ergeben folgende

---

[39]) C. P. 130 (vgl B. St. 10, 1, 149) Wartislaw, 2 sehr vornehme Demminer, zlauter (lies tek, nicht bor oder mer wie n 6 vorschlägt, k und r sind oft sehr ähnlich, vgl. kazimarus in Tafel D. zu p. 100 im C. P. und fris Taf. J. zu p 200 Ende) Priba (von Gützkow) Pricetsic. — [40]) C. P. 160. 852: Szlautech de Cedene. Vgl. 990 zu N. 48. — [41]) ib. 146: Gozizlaus de cedin. — [42]) ib. 156. 196 reden von derselben Versammlung. — [43]) ib. 219. — [44]) ib. 162 (s. zu A. 27). Hier stehen sie meist mit dem bloßen Namen ohne Angabe der Orte. Statt Wartislaw stehen Fürst Jaromar als jetzt Vormund und Roszwar als (vermuthlich schon) Castellan von Stettin. Hinzugekommen ist der Camerar (aus p. 160) und Sovithin der letzte — [45]) C. P. 352. 380 (mit n. 20) 1001. Vgl. überhaupt B. St. 15, 1, 180—188. Slawen des Namens Heinrich sind schon der Ranniwitz 1193 und 1173 H. Plochimeriz.

Daten. (a)) 1234 beim Vergleich zwischen Swantibor und seinem Kloster Colbatz über die Gränzen zwischen Madüe und Thu sind Zeugen Barnizlaus filius Suotini. Suotinus frater suus. Vinozlaus et Jacobus et Simon.[46]) (b.) Im selben Jahr zu Stargard sind Z. der U., worin Barnim den Templern das Dorf Darmietzel im Lande Kienitz am Flusse Mietzel mit 200 Hufen verleiht und schenkt, dieselben fünf (B. Svytin. J. S. Wensclaus) und: Gustisclaus. Mirosclaus; und (c) im selben Jahre am 28. Decbr. zu Zpandow verleiht Barnim den Tempelrittern das ganze Land Bahn mit aller Gerichtsbarkeit und es lassen alles Recht an dasselbe und die Dörfer darin gänzlich nach die heredes beider, nehmlich die 6 ersten Zeugen von b (B. S. Svytin. J. Wenezl. Gvtizl.) und (ein andrer) Symon, Nicolaus, Lenardus, Jargoneus.[48]) (d.) 1223 auf dem Landtage des Herzogs unter den principes et barones terre nostre ist letzter (jüngster) Barnislau filius Suiotini,[49]) (e) 1242 Barnislauus erster Zeuge bei Swantibors Vergabung aller seiner Güter im Lande Calbatz an das Kloster;[50]) (f) 1237 in der Bestätigung von Trebene an Colbatz sind Zeugen Panten Stephaniwiz (ein Mistislawitz)

---

[46]) ib. 474. 1086. (Vmozl. ist zu präferiren, Vinozl. zu lesen). [47]) ib. 476; letzte Zeugen sind Chalo Meister des Johanniterhauses zu Stargard und ein Bruder in demselben. — [48]) ib. 483. 1005. In derselben U. läßt Barnim alles etwaige Recht und Gericht am Lande Cüstrin nach, (das hatte der Polenherzog 1232 dem Orden geschenkt). Zeugen sind derselbe Chalo (A. 47) und 4 Stettiner Edle. Das Jahr 1235 hat, wie gewöhnlich auf Weichnachten angefangen, ist also 1234 zu übrrsetzen (vgl. A. 531. Da der Besitz bei Cüstrin mit dem Haupthause Quartschen als der älteste überodrische des Ordens anzusehen ist, da Barnim erst am 4. März 1236 gleichfalls zu Zpandow (unbekannter Lage, Greifenhagen?) den Templern Zollfreiheit für sie und ihre Leute, die von nun an zu seinem Gebiete übergehen würden, ertheilt (C. P. 513. 1005), mithin Bahn und Rörchen nicht vor Ende 1234 den Templern verliehen sind und doch die U. deutsche Namen der Gränzmale hat (Zickleinsbrücke, Buchwald, Silbermösse, Lotstieg, Steinwehr, vgl. N B A. 58): so muß die vorhandene U. eine (nur) um die Gränzbezeichnung vermehrte spätere Ausfertigung der ursprünglichen unter deren Datum sein, wie damals C. P. 682 (vgl. die A. dort und 1013) davon ein Beispiel gibt, die spätere Zeit nicht ganz selten. — [49]) C. P. 343. 1085. — [50]) ib. 658. 1089.

Zwischenglied, Wartislaw I. Enkel des nächsten Bruders. Dafür ist noch, daß Jumne, o. Z. pommersch seit 1074, wo es die Dänen verloren, neben dem Belgarder Landestheil liegt, doch 1124 zum Stettiner gehört, und daß Wigbert den Bruder genannt haben wird, der es besaß, ihm der nächste war.

Nakel hatten bis zur Niederlage am 10. August 1109 mehre Fürsten, deren Vater ein andrer Bruder Skambors sein muß; es kam damals zunächst an Swantopolk I. als polnisches Zinslehn, c. 1115 an Polen.[6]) Ich lege ihnen noch Schlawe (mit Stolp) zu, nehme an, daß sie in der Niederlage mit den 3/4 ihres Heers gefallen, dies Gebiet an den Belgarder als damaligen Verbündeten Boleslaws, wohl auch als Zinslehn, gekommen. Denn a) so werden die vier Landestheile ungefähr gleich; b) die Fürsten sind 1109 in Nakel nicht anwesend, c) können einen Heerbann von 40000 zum Entsatz führen, d) können wohl nur die sein, die den Swatobor wegen der Anhänglichkeiten an Polen verdrängten, einkerkerten, durch Boleslaw geschreckt losließen; [6]) e) 1108 werden in des Belgarders Gebiet nur die Burgen genannt, die westlich von Belgard liegen, aber f) 1113 wird dies als Centrum desselben bezeichnet.[7]) g) Schlawe c. p. gehört der Belgarder Linie 1140, vor der Theilung zwischen Wartislaw und Ratibor c. 1128, o. Z. auch 1121, aber h) S. Otto kommt nie dahin, offenbar weil er die Eifersucht des Gnesner Erzbischofs nicht wecken will,[8]) der i) um 1280 es vorübergehend zu seiner Diöcese zog, als Zubehör mithin des ihm 1136 confirmirten Nakel.

Den 1108 hingerichteten Pan Gnewomir von Czarnkow bezeichnet Matthäus von Cholewa als Belgarder,[9]) dann war er Bruder des Belgarder Herzogs, und wird man die Theilung in dem Landestheil so formiren müssen, daß (analog der in Polen von 1138) der älteste Bruder die Hauptburg voraus erhielt und zu ihr Colberg, Gnewomir Czarnkow, ein ungenannter Cammin, das 1108 wieder dem Belgarder gehörte. Auch Skambor muß mehre Söhne hinterlassen haben, da neben den Swantiboritzen in der Umgegend

---

[6]) Blt. St. 16, 2, 69 ff. — [7]) §. 12 A. 9. — [8]) So respectirt er ängstlich die factisch nicht bestehenden Rechte des Magdeburgers über Muritz, den leeren Anspruch des Roeskilders auf Rügen. Vgl. §. 11 zu A. 11. — [9]) Kadl. 3, 5, 7.

Stettins andre Panenfamilien sich im Stargardischen, Pyritzischen und Wollinischen zeigen, wenngleich sie nie als Verwandte bezeichnet werden.

22. Darauf wirft Licht eine polnische Nachricht, wenn sie richtig gefaßt wird. „Wladislaw Herzog der Polen erlangte über die zu Hülfe kommenden Pomoranen, als er ein Schloß derselben (Rzececz) belagerte, auf Marien Himmelfahrt (15. August 1091) einen großen Sieg (am Flusse Rzeczen, Reize), nahm nach dem Siege ihre Städte binnen Landes und um die Küste ein, und ordnete seine Gastalden (vastaldiones) und Grafen in den Haupt- und festeren Orten, und ließ, um den Heiden das Vertrauen auf einen Aufstand zu benehmen, alle Festen im Mittelpunct (meditullio) des Landes in derselben Stunde durch seine Befehlshaber verbrennen. Doch konnte auch so das rebellische Volk nicht gezähmt werden. Denn die Sethegus, der damalige Kronfeldherr, ihnen vorgesetzt hatte, die tödteten sie theils für ihre Missethaten, die edlern Standes aber, bescheidener und ehrenhafter sich haltenden verjagten sie kaum unter Zustimmung der Freunde. Dieses den seinen angethanen Unrechts gedenkend rückte Wladislaw beim Eintritt der Fasten (9. Februar 1092) ins Land, überrumpelte gegen Ende derselben eine volkreichere und vermöglichere Stadt, und zog mit großer Beute und zahllosen Gefangenen von da zurück. Als er sicher schon den Gränzen seines Reiches nahe war, überfielen ihn die folgenden Pommern am Flusse Natzka und lieferten am Tage vor Palmarum (20. März) im Felde Drzu eine lange blutige Schlacht; wer den größten Verlust erlitten, ist zweifelhaft, doch die Polen beschlossen heimzukehren, Gott strafte die Entweihung der Fasten, sie hatten lange kein Glück.[10] Unglücklich war auch der Angriff auf Nakel um Michaelis, obwohl 3 Haufen Böhmen in Sold genommen waren. So sind allmählig die Pommern gegen Polen in

[10] Mart. 2, 1, 2 p. 133 ff. Kadl. 2, 23: prefectis ibi constitutis . . omnes Polonorum prefectos hos excutiunt illos interimunt; also die nach Mart. vom Herzoge ordinati, und die quos Sethegus eis prefecerat sind identificirt, wohl weil Setheg damals des Herzogs Factotum. Die eingeklammerten Namen geben erst Dlugosz und die späteren (aus ihnen Kanzow), aus einer vollständigern HS. des sog. Martinus (aus welcher auch chr. princ. Pol. den Namen Nackam hat) oder aus Kloseranzeichnungen vgl. §. 12 A. 17.

Uebermuth erhoben [11]) — Das Berichtete ist im Ausgange und durch die Zeitbestimmungen zu sehr beglaubigt, als daß es verworfen werden dürfte, andrerseits ist der Anfang mit der Schwäche der ganzen Regierung Wladislaws so sehr im Widerspruch, daß der Bericht, wie er lautet, nicht annehmbar ist, daß man durch Umdeutung modificiren muß. Zunächst betrafen die Heerzüge nur den Stettiner Landestheil, denn auf ihn weist das Schlachtfeld bei Driesen [12]) und demgemäß Rececz als Reetz, 1269 castrum Retz, 1296 öder Burgwall, und den Belgarder und Stettiner Landestheil zugleich anzugreifen wagt der viel kräftigere Boleslaw III. erst, als er das übrige Pommern unterworfen hatte und auch sonst sehr erstarkt war. Jene genannten Orte sind im Stargarder Gau; Stargard selber ist wegen der Richtung auf Posen oder Gnesen über Driesen die 1092 überrumpelte größere Stadt. Würden auch o. Z. Beute und Gefangene den Polen bei Driesen wieder abgenommen, so hat der Ort doch sehr gelitten, da S. Otto ihn von Pyritz nach Cammin nothwendig passirt haben muß und er doch bei Beschreibung der Reise nicht genannt wird. Die Umgegend ist auch das meditullium des betreffenden Westtheils von Pommern, und gerade dort finden sich urkundlich benamte Burgwälle ohne Orte, fast die einzigen im Lande, Carbe östlich von Werben, Peszik zwischen Stargard und Massow, Camenz östlich von Golnow,[14]) welche also wohl die 1091 verbrannten sind. Die loca principalia kann man auch fürstliche Orte, Sitze übersetzen, die darin vom Polenherzog ordinati bekommen theils vom deutschen Lehnwesen hergenommene Titel, [15]) theils den der praefecti, den aber brauchen die polnischen Chronisten von den pommerschen Fürsten bis auf Swantipolk († 1266); [16]) sie sind die nobiliores, sie haben Gefreundte d. i. Verwandte unter den Pommern, welche zu ihrer Landesverweisung die

---

[11]) Mart. 2, 3 p. 136. — [12]) Ueber Drzu und die Nacka (sprich Natzka = kleine Netze) s. B. St. 15, 1, 166. — [13]) Das vor e, i gequetschte r wird polnisch durch rz böhmisch ř, in unsere U. meist gar nicht (sehr selten durch rz) ausgedrückt. Rzeczen d. i. Flüßchen wird nicht sein die große Ihna bei Reetz sondern die sog. Kleine, Faule oder Halbe bei Jacobshagen; die Polen rückten zu ihr den zum Entsatz kommenden Pommern entgegen. — [14]) §. 24, §. 5 A. 4. — [15]) Gastalden finden sich vornehmlich in der Lombardei, entsprechen den sonstigen Vicegrafen. — [16]) Blt. St. 16, 2, 57.

Zustimmung geben und solche statt des Todes kaum erwirken; die Auffassung fordert das „kaum" im Bericht. Sie sind offenbar keine eingesetzten polnischen Beamten, was dem gesammten Geschichtsverlaufe widersprechen würde, sondern Pane des pommerschen Fürstenhauses, die wieder polnische Oberhoheit anerkannten; sie sind als prefecti auch die prelati, welche jene Festen verbrannten. Es hat eine innere Entzweiung stattgefunden; ein Theil hat sich der polnischen Hoheit unterworfen und zu dessen Unterstützung ist der Feldzug unternommen, worauf auch eine chronistische Meldung weist;[17]) nach dem Siege ist er und zugleich die besiegten förmlich investirt, so ins polnische Reich eingeordnet worden. Die nicht vom Polenherzog sondern vom Kronfeldherrn eingesetzten sind andre, geringeren Standes, werden gemäß ihrer-Schuld getödtet, sind die polnische Besatzung im o. Z. eroberten Neetz, die, als sich die Pommern nach dem Abzuge des Heers wieder erhoben, besonders feindlich verfuhr.[18]) Antipolnisch war augenscheinlich der Stargarder Pan, für Polen denn seine Nachbarn, welche die Festen in seinem Lande verbrannten, im Binnenlande der Pyritzer, um die Küste der Wolliner, im Stettiner Landestheil der einzige dort, und der postulirte Caminer, dessen Verschwinden sich so erklärt. Denn der Belgarder allein bietet sich dar als der Helfer, den die antipolnische Partei gegen die polnische und die Polen nöthig hatte, und für ihn in diesen Eräugnissen allein die Gelegenheit, wo er die Seniorats rechte, die er 20 Jahre später im Stettiner Landestheil, aber nicht im Danziger hat, und den Besitz um Pyritz, in dem wir seine Nachkommen finden, erworben haben kann. Und wenn dem Gnewomir „vielartige Verräthereien" zugeschrieben werden, die er nach seiner Taufe (Sommer 1108) verübt habe, dazu aber die Zeit bis zu seiner Hinrichtung bei der Eroberung von Filehne (Ende 1108)[19]) nicht ausreicht, so werden die Verräthereien auch früher verübt, wird dem postea ein et beizudenken sein, dann bietet sich dafür nichts dar als jene Heerzüge Wladislaws; er war

[17]) Boguph. 2, 29 Somm. hat seine Vorgänger so verstanden, daß die Setzung und Verjagung der prefecti dem ganzen Feldzuge vorangegangen. — [18]) Flüchteten sich die damals polnisch gesinnten Panen dahin, so erklärt sich die Verbindung im Bericht. — [19]) Mart. 2, 44, 47—49. p. 227, 229 ff. über den Tod auch Kadl. 3, 5, 7; Bog. p. 33.

denn 1091 für diesen, 1092 in der Schlacht bei Driesen an der Gränze seiner Herrschaft unter dessen Feinden.

Demnach wird man sich den Gang der Begebenheiten so vorzustellen haben: Skambor, Fürst über den Stettiner Landestheil, unabhängig seit 1071, ist 1091 gestorben; sein ältester Sohn Swantibor 3 erbte die Castellanei Stettin, andre Söhne Pyritz, Stargard und Wollin; es entstand Streit über die Theilung, über das Vorrecht des ältesten; der Pyritzer und Wolliner wollten lieber die Oberhoheit des Polenherzogs wieder anerkennen als die seinige; eben so stellten sich Gnewomir und der Camminer gegen ihren Bruder zu Belgard; dieser aber gewann den ersten, verjagte den andern, half die beiden übrigen vertreiben, die Polen besiegen; nun erlangte der Belgarder das Seniorat, die oberpriesterlichen Rechte in beiden Landestheilen; hernach werden der Pyritzer und der Wolliner restituirt, aber jener muß Pyritz mit einem Bezirk dem Belgarder, der andre Lebbin dem Stettiner abtreten, auch diesem sich unterordnen.[20])

23. Sehen wir nun, was sich über **die Pane des Stettiner Landestheils** ermitteln läßt.

Den Stargarder Gau trat Barnim 1240 an den Bischof ab, vertauschte ihm aber dafür 1248 das östliche Land Colberg „als sein wahres Eigenthum von den Vätern her".[1]) Solches war also das Stargardische nicht. Nie erscheint vor der deutschen Verwaltung ein Beamter, aber 1220 mit Swantiboritzen in einer diese angehenden Sache neben Burgbeamten und Burgherren „Woislaw in Stargard und sein Bruder Unimka".[2]) Ferner Woislaw c. 1225 als Zeuge in der U., worin der Swantiborit Wartislaw Bartholomei alle seine Güter im Lande Colbatz der Abtei überläßt,[3]) er und sein Bruder Pribinka 1229 in der U. für die Johanniter zu Stargard (s. u.), die Brüder Pribina und Laurentinus 1220[4]) [Ende Januar an Boguslaws II. Sterbelager, wo die versammelten ein berufener Landesausschuß sind,] in diesen drei U. als Söhne des Paulus, der in der letzten,

[20]) Dazu vgl. §. 26, 27, 12 zu A. 17.

[1]) §. 5. — [2]) C. P. 323. — [3]) ib. 460. Worzlaus ist Schreibfehler wegen Pauli filius vgl. A. 57. — [4]) ib. 281 wo pribma, unzulässig.

frühesten den Titel Herr bekommt zu einer Zeit, wo von Laien er Männer des hohen Adels bezeichnet, Uebersetzung von Pan als Besitzer fürstlichen Paraglums ist. Auch Herr Slawebor, von dem für seine Seele und von seinen Erben (um 1203) Klein Küssow an Colbatz conferirt ward,[5]) gehört zur Familie nach der Lage des Orts. Durch die mehren Herren erklärt sich der Ausdruck Woislaw in Stargard.

Die Verhältnisse der Herren ergeben folgende Urkunden. a) 1212 conferirt Boguslaw II. an Colbatz das Landgut Clebow[6]) unter Mitwirkung des Tessimer Pribo's Sohnes, erlaubt den Erben Wartislaws (II.), die verkaufte Besitzung Woltin selber zu conferiren, vergönnt in gleicher Weise (similiter indulsimus) Strewelow (im Stargardischen) mit Holzungsfreiheit in den Stargardischen Wäldern und conferirt in bleibender Schenkung Quetzin im Colbergschen.[7]) Dies allein also, gelegen „im Eigen von den Vätern her", schenkt er selber. Clebow conferirt er (= überträgt das Besitzrecht) cooperante dilectissimo nostro Tessimero; dieser ist also der eigentliche Geber,[8]) wegen des Ausdrucks und der ehrenden Bezeichnung Sohn des einzigen in der betreffenden Zeit vorkommenden Pribo, welcher Burgherr von Gützkow, Sohn des „Herrn" Bork, (Enkel des Fürsten Mistislaw) war.[8]) Von den andern Güter giebt der Herzog nur die Verbriefung und die Erlaubniß zur Besitzübertragung, diese, ein fürstliches Recht, geschieht durch die Besitzer selbst, die also noch höher stehen als Tessimer, und müssen die unter den Zeugen erwartet werden.[9]) Wie nun

[5]) ib. 343. Die Vergabung geschah mit Zustimmung Boguslaws II. also nach 1200, einige Zeit vor der Eroberung Stettins durch Deutsche (die Märker, 1212); der Ort steht wschl. corrumpirt in der Bestätigung von c. 1206; s. C. P. 994 zu 81. — [6]) Es ist der Westtheil des Orts mit Wietstock (und Retzowsfelde). C. P. 543. 1017. — [7]) ib. 327. 1084. 999 f. Das Jahr 1222 muß 1212 sein s. l. c. Jetzt füge ich hinzu: Cammin als Ort der Verhandlung weist die U. vor die Landestheilung von 1214, die Verödung des Gebiets nach den märkischen Einbrüchen von 1211—12, so daß die U. von Ende 1212. — [8]) Eben so ist Panten Mistislaws S. 1153 cooperator bei der Stiftung des Klosters Stolp. Ueber die Familie künftig. — [9]) Sie sind: Thomas de Lokenitz. Soitin. Onnimen. Wartizlauus. Wocech. Kasimerus. Pribizlaus. Den letzten hatte ich für den 1215—40 zu Cammin, wo die Verhandlung, gesessenen, für Bruder des Tessimer (A. 8); über die andern s. §. 25. 28. 29.

wirklich mehre der Erben Wartislaws II. darunter sind, so auch der Vergaber des Guts im Stargardschen, der zugleich über die Wälder im ganzen Lande disponiren kann, nemlich Onnimen als jener Unimka.[10]) b) Auch Herr Slawebor hat selber conferirt, der Herzog nur zugestimmt.[5]) c) 1229 bestätigt Barnim dem unter seinem Großvater (also vor 1187) entstandenen,[11]) auch vom Vater begabten Johanniterordenshause zu Stargard alles, nemlich die Orte Sallentin, Collin, Wittichow, Zarzig, Wulkow, Cooolichino, Kitzerow, Zadlow, Clempin, und spricht dieselben frei von allen Leistungen an seinen Hof und an seine beneficiarii; Zeugen sind der Castellan, Camerar, Tribun und mehre Edle von Stettin, Ratmir (von Garz), Milówic, die Söhne des Paulus Woislaw und Pribinka, Jacobus, Laurentius.[12]) Darnach hatten jetzt die Stettinschen Beamten die herzoglichen Gerechtsame über das Stargardische wahrzunehmen. Die speciell aufgeführten Leistungen sind die, welche sonst im eigentlichen Pommern z. B. im Camminschen die Herzoge erhielten,[13]) hier ausnahmsweise auch die Vasallen, welche also als Pane bezeichnet werden, die Leistungen, mithin auch die Orte an die Johanniter (successive wie bei Colbatz) vergabt haben.

Die zwei unter den Zeugen genannten Söhne des Herrn Paulus gehören denn zur Familie der Vergaber; ihre Brüder

---

10) Sicher hat das Or. der U. Onnimen gehabt; entweder ist en = e die Diminutivendung (die im polnischen aber nur bei Sachen bräuchlich) = ka, oder men ist germanisirt aus ma, vergl. Unemans- (später Nomis-, Nunns-) hagen bei Massow also im Stargardischen. 11) Erste Erwähnung 1186: Gerardus de Stargard C. P. 187. — 12) ib. 406. 538. 1003. Die drei letzten Orte Gumience, Lecnicea, Gogolovo sind außerhalb des Stargardischen, denn es bieten sich dafür passend und allein dar Gogolowe (l. c. 1003, von Ratmir gegeben?) Löknitz (vor 1268 des Bischofs, der es als 1240—48 Herr des Stargardischen für Zachan, das 1269 Ordensgut ertauscht hätte) und Gumnitz, (dann Gabe der Pane von Ukermünde; die Pertinenzien des 1216 an Grobe vergabten Eggesin reichen zwischen Uccra und Locniza an jener abwärts [nicht bis an diese sondern] bis zum Fließe Camuniza [bedeutet Kaltbach] C. P. 246, schließen also die FM. Gumnitz aus, auf deren Scheide der Hof Schafbrück ein ehemaliges Wasser anzeigt.) Alle drei sind wohl die unter Boguslaw II. erhaltenen Güter. — 13) vgl. C. P. 101.

Unimka und Laurentius waren wohl gestorben und sind die zwei folgenden Zeugen Jacob und Laurentius Söhne von ihnen oder eines von ihnen. Der vorhergehende Milówic wird sein Sohn des Slawebor, der ja Erben hatte, und Vater des Slawbor, der 1259 Zeuge eines Colbatz betreffenden Vertrages.[14]) Auch Thomas von Primus (so heißt Priemhausen 1295, Premuze 1269) und Johann von Rogow (Roggow), beide 1291 Johanniter zu Schöneck,[15]) rechne ich zur Familie, — sie wären in den Stargarder Convent getreten, bei dessen Auflösung durch Barnim nach Schöneck versetzt, — so wie den Unema, von dem Unemanshagen den Namen hat. — 1229 erscheinen die Pane gleich den Swantiboritzen mehr heruntergedrückt. Als Barnim dem Bischofe das Land „mit der Vogtei" 1240 abtrat und es eben so, doch ohne das Massowsche 1248 zurücknahm, mußten sie den gewöhnlichen Vasallen gleich werden. Keine der von wendischen Orten des Landes benannten Familien scheint von ihnen abzustammen, da dieselben durch die deutschen Namen ihrer ersten Glieder oder sonst als deutsche erkennbar sind, es seien denn die v. Küssow,[16]) die dann Nachkommen der Slawbor sein würden, die c. 1202 Klein Küssow an Colbatz gaben.

Der Osttheil des Landes war sehr öde, weil ihn vornehmlich die polnischen Verheerungen 1091 f. 1118 ff. trafen. Doch ist darin die große Erbbesitzung[19]) Cürtow, zu der auch Reetz gehörte, welche 1237 der Herzog Wladislaw Odonicz von Großpolen den (Stargarder) Johannitern verlieh, wie sie sein Oheim Wladislaw († 1229) besessen hatte; er conferirte auch 1233 an Colbatz die angränzende Erbbesitzung Trebene mit Doberpol, so wie 1236 das Dorf Warsin. Aber Barnim hat alle in die alten Gränzen des Stargarder Landes (Tempelgaus) eingeschlossen, als er dies dem Bischofe 1240 überließ, hat das an Colbatz vergabte 1235. 1237 ff. confirmirt, dagegen Cürtow mit dem Schlosse Rez (nach 1248)

---

14) Dreger p. 421. — 15) ib. 62. — 16) Die ersten mir vorgekommenen Michael und Heinrich im 14. Jahrh. — 19) Hereditas ist = wlość, Besitzung aber als Hauptgut mit (oft vielen) Nebengütern. Ebenso ist heres theils zwar erbender, theils aber Erbsessen, Erb- d. h. Allodialbesitzer, und es muß der Context entscheiden, welche Bedeutung stattfinde.

an deutsche Ritter verlehnt, weßwegen er 1269 mit denselben in den Bann kam.[20]) Er hat also den polnischen Besitz nicht als rechtmäßig anerkannt, wenn auch bei Trebene „die in Wladislaws Privilegium angegebenen Gränzen" bestätigt. Reez war 1091 ein bedeutendes castrum. Wladislaw d. ä. war Gemahl einer Tochter Boguslaws I. erster Ehe und 1186 bei ihm, 1220 in freundlichen Verhältnissen mit Ingardis und den Swantiboritzen; [2]) der Odonicz († 1239) war seit 1233 machtlos, zuletzt auf die 3 Castellaneien Exin, Nakel und Usch beschränkt; zur letzten gehörte laut U. die ehemalige Herrschaft Gnewomirs, ist denn auch gerechnet das angränzende westlich der Drage. Er conferirt nur, schenkt nicht, in jenen U., das conferirte ist ein Dorf und zwei große hereditates, allodiale Besitzungen von Erbherrn;[19]) die begabten sind ein pommersches Ritterordenshaus und Kloster. Aus alle dem folgere ich: zu Reetz und Cürtow saß ein Zweig der Stargarder Pane, kam irgendwie, vielleicht 1220, wo Barnim als Knabe succedirte, unter zweifelhafte polnische Oberhoheit, vermachte beim Aussterben den Besitz an die Stiftungen seines Hauses und der verwandten Swantiboritzen; die U. des Polenherzogs sind nur Eigenthumsübertragung.

24. Kasemir I vergabte 1176 an Colbatz die Feldmark Prilep (im Stargardischen, auf welcher die Dörfer Gr. Schönfeld vor 1179, Alt Prilipp vor 1206 entstanden), und befreite die dort Anzusiedelnden.[21]) Daraus habe ich früher geschlossen, das ganze Land Stargard habe 1160—81 zu seinem Landestheile gehört.[22]) Indessen gehörte es bei der folgenden, 1214—1264 bestehenden Landestheilung zum Antheil des ältern Bruders, sie aber wiederholt sonst überall die von 1160, auch würde mit dem Stargardischen der Antheil des jüngern Bruders größer nnd einträglicher sein als der des ältern. Sonach ist der ganze Tempelgau dem Lande Boguslaws beizulegen, wie sein den Swantiboritzen gehörender Theil unter ihm stand, und Kasemir I besaß nur eine

---

[20]) C. P. 490, 523, 534, 540 f.; 1007. B. St. 15, 1, 187 ff.

[21]) C. P. 96, 999, Zeugen: 3 Demminer, Hunime de Camyn. Sarnozlaw izt. Der Abdruck hat Hununo aber nach p. 1084 sub 18 läßt die Colb. Matrikel den Punkt des i oft fort. — [22]) B. St. 11, 2, 118 ff.

Enclave. Und wenn er nun freit ab omni exactione que mei juris est (er also nicht alle Gerechtsame hatte), nämlich daß die Colonen keinen Burgdienst leisten und kein weltlicher Richter ihnen beschwerlich sei,[21] der Bischof aber etwas später bei der feierlichen Uebergabe bezeugt, Kasemir habe jene Befreiungen bewilligt und auch, daß sie dem Landesfürsten nicht den Zins (Tribut) entrichteten mit dem übrigen Volke,[22b] so wird folgen: nur Burgdienst und Gerichtsbarkeit war dort seines Rechts, die Münte seines Bruders als dort Landesfürsten, mit dem er sich indessen darüber verständigt hat. Die Gränzen der Besitzung hat er ringsum selbst bestimmt, mithin besaß er auch das angränzende, also Broda (Paßmühle), welches Boguslaw (als sein Erbe, nach 1181) dem Edlen Walter auf Lebenszeit schenkte, dann 1186 mit den von ihm bestimmten Gränzen an Colbatz zu verkaufen erlaubte,[24] und die Feldmark Garzica (Neu Prilipp und Sabes), welche seine Söhne c. 1205 an Colbatz gaben,[25] dann wohl auch die östlichere Gegend bis an Sallentin und die Erbschaft Trebene, im 14. Jahrhundert Bezirk des Schlosses Lübtow der von Schöning als Colbatzisch Lehn. Auch Grindiz (Werben) und Damnitz, das älteste urkundliche Besitzthum des Bischofs dort, wird Kasemir ihm vergabt haben, da sie an Prilep gränzten und der Bischof den Anspruch an einen Theil der Feldmark Broda (die nur ein schmaler Streifen war) gegen Geld 1189 aufgiebt.[27] Rinskow, das Anastasia 1224 ans Treptowsche Nonnenkloster schenkte, das jedoch 1227 nicht übergeben (weil durch anderes ersetzt) ward, und das (Renzk) 1240 der Bischof besaß,[26] wird gleichfahs von Kasemir herrühren, zu Carbe gehört haben. Zu diesem castrum, das auf der 1176 festgestellten Scheide von Prilep gegen Broda lag,[23] waren denn die Orte burgdienstpflichtig, nicht nach Stargard. Die Nutzungsfreiheit aller Wälder in der Stargardschen Provinz zu

---

[22b] C. P. 98 vgl. §. 6 zu A. 5. — [23] C. P. 96. und Bog. I. Bestätigungen p. 130. 136. [24] ib. 187. 189. 993. — [25] ib. 194. 1083. 994. Die Erwerbung der dort bestätigten Güter durch Colbatz ist von allen andern bekannt außer von Garzica, dies ist also das von den Ausstellern der U. geschenkte. — [26] C. P. 353. 853 (1017). Vgl. §. 26 Anf. — [27] ib. 162.

Bauholz, Heuwerbung, Weide und sonstigem Gebrauch des Klosters Colbatz und seiner Colonen, die Bogislaw 1185 mit der Bestätigung von Prilep gewährte,[28]) betrachte ich gleichfalls als Zubehör von Carbe (vgl. oben Strewelow), nicht als landesherrlich.

Kasemir besaß den Bezirk als Enclave, — solche kommen in den Landestheilungen vor 1532 nicht vor, sind speciell gegen das Princip derer von 1160 und 1214 welche die Haupttheile des Landes nach Burgwarden theilen, so daß jedes Fürsten Gesammtgebiet aus zwei Stücken besteht, — er besaß ihn nur zu Panenrecht unter Landeshoheit des Bruders, er hat ihn also von Stargarder Panen erworben, ich meine ertauscht von „Unima von Camin, einem Sarnoslawitz", Zeugen über die Vergabung von Prilep.[21]) Dieser ist 1176 unter den Caminer Edlen,[28]) 1181—1208 Castellan daselbst,[29]) dies ist 1220 Zetislaw Unimiz,[35]) — wonach der als Caminer Edle 1176—94 erscheinende Cetzlaw[29]) Unimas Bruder ist, — 1229 Zetslaw mit seinem Sohne Stoislaw;[31]) der ist schon 1220 Zeuge,[32]) 1228 Tribun, 1232—1244 Castellan daselbst;[33]) 1269 erscheint dort Ritter Ceslaw,[34]) wohl sein Sohn; vielleicht ist das letzte Glied Teslawa, Frau von Riebitz, deren Güter, bei ihrem Tode an Herzog Wartislaw IV verfallen, von ihm 1323 seiner Schwester, der Aebtissin Jutta, auf Lebenszeit überlassen wurden.[35]) Laut U. von c. 1240 haben die ztrzlauici, Erbbesitzer der Kirche S. Aegidien zu Camin, dieselbe den Dominicanern übergeben, und fügt der Herzog einen Platz hinzu; unter den Laienzeugen ist der erste jener Stoislaw, „Erbbesitzer der gedachten Kirche"; die übrigen 11 sind wohl die sämmtlichen dortigen Edlen und unter ihnen noch andere Glieder der Familie, dann nur Woycech, der erste nach den Beamten, und Sulislaw;[36]) jener wird 1291 als weiland Besitzer von Kl. Stepenitz und Gansserin, Vater des Ritters Woyko des jüngern bezeichnet.[37]) — Daß die Familie zu den barones, prin-

[28]) ib. 100. 101. — [29]) ib. 119. 146. 174. 206. — [30]) ib. 298 coll. 1084. — [31]) ib. 381. 386. — [32]) ib. 324. 999. — [33]) ib. 391. 435. 441. 470. 500. 623. 629. 718. — [34]) ib. 576. — [35]) Oelrichs U. B. 59. Rypeze ist Riebitz, 1621 Riepze, die Güter also wohl die später von Brockhusischen. — [36]) C. P. 597. S. über die Zeugen m. Zusammenstellungen im Register des C. P. — [37]) U. in v. Ledeburs Archiv I, 225.

cipes ꝛc. gehört, zeigt die erste Erwähnung: Unima (noch nicht Castellan) von Camin Sarnoslawitz, ganz wie nur noch Wartislaw von Stettin Swantiboritz und Odolan von Liutizien Sohn Kasemars (des 1182 gefallenen „Herrn"). Sie für Zweig der Stargarder Pane zu halten, der sein Erbgut Carbe an Kasemir I gegen Sitz und Besitz im Caminschen vertauschte, bewegt mich, daß Unima das erste Glied Zeuge ist bei jener Vergabung von Prilep,[21]) sein Sohn 1220 bei Swantibor von Colbatz,[30]), daß den sonst nicht vorkommenden Namen Unima gerade zwei der Stargarder tragen, und zwar der 1215, 1220 erscheinende in der Diminutivform, also doch wohl im Gegensatz gegen den 1208 noch lebenden Camminer, endlich daß das Caminsche, welches zuletzt (c. 1274) deutsche Verwaltung erhalten hat, gleich Colberg zum ursprünglichen Eigen der Herzoge gehörte, daher keinen eingebornen höhern Adel (Zupane, barones, principes) haben konnte, auch gleich dem Colbergschen nicht hatte, wie die Vergabung des ganzen Landes Treptow mit mehren Familien niedern Adels darthut; die dort vor 1274 erscheinenden vornehmen Familien sind theils durch fürstliche Bedienstung emporgestiegen (die Nankkowitz, Verchewitz, Kleisten), theils von auswärts dahin verpflanzt; so die Witten als Zweig der Wolliner Pane (s. d.), die Borken, Bartuswitz, Sabesitz, Dobescitz, von einzelnen Nacimer, Swirzo, Rochlo, deren aller liutizischer Ursprung sich nachweisen läßt; so denn gleich den ersten auch die Sarnoslawitzen als Zweig der Stargarder.[38]) Sarnoslaw als Unimas Vater zu nehmen, ist nicht nothwendig, er kann ganz wohl Stammvater der Stargarder Linie sein, wie Swantibor an die Spitze der speciellen Stettiner zu stellen war.

25. Im Pyritzer Gau zeigen sich zuerst als Herren von Zehden Slawtech und Gozi-, Gotislaw. Jener ist

---

[38]) Stoislaw führt 1240 im Siegel ein Agnus dei. Die Borken, Bartuswitz, Kleiste und von Woedtke haben 2 Thiere über einander, die auf den ältesten Siegeln nicht zu unterscheiden, später bei den beiden ersten gekrönt, bei den ersten Wölfe, bei den übrigen Füchse sind. Das weist auf Gemeinsamkeit, nicht der Abstammung, die nicht stattfindet, dann der Burgmannschaft zu Cammin. Dann hat es mit den Sarnoslawitzen eine andere Bewandtniß.

1183 Zeuge bei der Bestätigung von Prilep an Colbatz[39]) und am 18. März 1187 bei Boguslaws I. Tode unter den „Edlen des Landes", so daß vor ihm stehen Wartislaw (II) und Odolan von Liutizien (s. 24), nach ihm Stephan von Ucra (=münde, Enkel des Fürsten Mistislaw), die Castellane der beiden Hauptburgen Demmin und Usedom, die von Gützkow und Wollin.[40]) Gotislaw ist wenige Wochen später in der Versammlung der optimates terre, — der barones et suppani, der principes Pomeranicae gentis,[42]) — hinter Wartislaw, der nun Landesregent, den (Castellanen) von Demmin, Ukera, Prenzlau, Pasewalk, Colberg, Camin, vor Heinrich (Ranniwitz, Herrn in Tolense, aus „erlauchter" Familie der Liuticier[43])) dem Wolliner und Usedomer[41]) und 1189 bei dem Vertrage des Bischofs mit Colbatz mit fast denselben Zeugen unter den letzten.[44]) Aus der Zusammenstellung erhellt, daß sie zu den Supanen, den Panen gehören, keine herzoglichen Beamten (laut der zweiten U.), Vater und Sohn sind. Als Sohn des zweiten ist anzusehen Heinrich von Chinez — Herr der Burg und des Landes Kienitz, weil in Pommern damals nur erst solche von Orten benannt wurden — 1224 Zeuge bei der Stiftung des Treptowschen Nonnenklosters, das 1227 auch ein Dorf im Lande Stölpchen hatte[45]), woh lvon ihm, da beide Districte später zu einem Archidiakonate vereinigt waren, mithin als das Land Kienitz der U. über die Diöcesanverhältnisse anzusehen sind.

Eine verwandte Linie der genannten Pane ergeben folgende

---

[39]) C. P. 130 (vgl B. St. 10, 1, 149) Wartislaw, 2 sehr vornehme Demminer, zlauter (lies tek, nicht bor oder mer wie n 6 vorschlägt, k und r sind oft sehr ähnlich, vgl. kazimarus in Tafel D. zu p. 100 im C. P. und fris Taf. J. zu p 200 Ende) Priba (von Gützkow) Pricetsic. — [40]) C. P. 160. 852: Szlautech de Cedene. Vgl. 990 zu N. 48. — [41]) ib. 146: Gozizlaus de cedin. — [42]) ib. 156. 196 reden von derselben Versammlung. — [43]) ib. 219. — [44]) ib. 162 (s. zu N. 27). Hier stehen sie meist mit dem bloßen Namen ohne Angabe der Orte. Statt Wartislaw stehen Fürst Jaromar als jetzt Vornund und Roszwar als (vermuthlich schon) Castellan von Stettin. Hinzugekommen ist der Camerar (aus p. 160) und Sovithin der letzte — [45]) C. P. 352. 380 (mit n. 20) 1001. Vgl. überhaupt B. St. 15, 1, 180—183. Slawen des Namens Heinrich sind schon der Ranniwitz 1193 und 1173 H. Plochimeriz.

Daten. (a)) 1234 beim Vergleich zwischen Swantibor und seinem Kloster Colbatz über die Gränzen zwischen Madüe und Thu sind Zeugen Barnizlaus filius Suotini. Suotinus frater suus. Vinozlaus et Jacobus et Simon.[46]) (b.) Im selben Jahr zu Stargard sind Z. der U., worin Barnim den Templern das Dorf Darmietzel im Lande Kienitz am Flusse Mietzel mit 200 Hufen verleiht und schenkt, dieselben fünf (B. Svytin. J. S. Wensclaus) und: Gustisclaus. Mirosclaus; und (c) im selben Jahre am 28. Decbr. zu Zpandow verleiht Barnim den Tempelrittern das ganze Land Bahn mit aller Gerichtsbarkeit und es lassen alles Recht an dasselbe und die Dörfer darin gänzlich nach die heredes beider, nehmlich die 6 ersten Zeugen von b (B. S. Svytin. J. Wenezl. Gvtizl.) und (ein andrer) Symon, Nicolaus, Lenardus, Jargoneus.[48]) (d.) 1223 auf dem Landtage des Herzogs unter den principes et barones terre nostre ist letzter (jüngster) Barnislau filius Suiotini,[49]) (e) 1242 Barnislauus erster Zeuge bei Swantibors Vergabung aller seiner Güter im Lande Calbatz an das Kloster;[50]) (f) 1237 in der Bestätigung von Trebene an Colbatz sind Zeugen Panten Stephaniwiz (ein Mistislawitz)

---

[46]) ib. 474. 1086. (Vmozl. ist zu präferiren, Vinozl. zu lesen). [47]) ib. 476; letzte Zeugen sind Chalo Meister des Johanniterhauses zu Stargard und ein Bruder in demselben. — [48]) ib. 483. 1005. In derselben U. läßt Barnim alles etwaige Recht und Gericht am Lande Cüstrin nach, (das hatte der Polenherzog 1232 dem Orden geschenkt). Zeugen sind derselbe Chalo (A. 47) und 4 Stettiner Edle. Das Jahr 1235 hat, wie gewöhnlich auf Weichnachten angefangen, ist also 1234 zu übersetzen (vgl. A. 53). Da der Besitz bei Cüstrin mit dem Haupthause Quartschen als der älteste überodrische des Ordens anzusehen ist, da Barnim erst am 4. März 1236 gleichfalls zu Zpandow (unbekannter Lage, Greifenhagen?) den Templern Zollfreiheit für sie und ihre Leute, die von nun an zu seinem Gebiete übergehen würden, ertheilt (C. P. 513. 1005), mithin Bahn und Rörchen nicht vor Ende 1234 den Templern verliehen sind und doch die U. deutsche Namen der Gränzmale hat (Zickleinsbrücke, Buchwald, Silbermösse, Lotstieg, Steinwehr, vgl. N B A. 58): so muß die vorhandene U. eine (nur) um die Gränzbezeichnung vermehrte spätere Ausfertigung der ursprünglichen unter deren Datum sein, wie damals C. P. 682 (vgl. die A. dort und 1013) davon ein Beispiel gibt, die spätere Zeit nicht ganz selten. — [49]) C. P. 343. 1085. — [50]) ib. 658. 1089.

et Jacobus Szotinuwitz. Vinsclaus et plures alii,[51]) wo das Patronymikon und die Verbindung die Identität mit den obigen darthun. (g) 1185 bestätigt Boguslaw I. Prilep an Colbatz, hatte auch von ihm etwas ertauscht für das Dorf Gorna mediante Svoitino, (den der auch bei einer ähnlichen Abtretung von Wartislaw II. gebrauchte Ausdruck als bisherigen Besitzer und in höherer Stellung zeigt,) Zeugen Barnizlaus . . . Suotin.[52]) Dieser ist unfraglich der medians, der Vater von Barnislaw d. a. b. c. e. und Swoitin a. b. c., — für Gorna ist nichts vergleichbar als Gornow im Lande Bahn, seitdem dies den Templern gehört, fehlt es in den Colbatzschen Confirmationen,[53]) — ist der 1189 mit und nach optimates aufgeführte Sovithin,[44]) der 1212 zwischen Burgherrn als (interessirter) Zeuge über Woltin und Clebow stehende Soitin.[9]) Wegen der Namen seiner Söhne ist der 1185 (in g) mit ihm genannte Barnislaw sein älterer Bruder. Seine Söhne sind denn Jacob und Simon, da sie nicht Swoitins Söhne sind (nach a) und doch mit denselben in engster Verbindung stehen (a. b. c.); das ihm (in f) gegebene Patronymikon ergiebt denn einen Swoitin (diese in g sich findende Form ist die eigentliche nach der Etymologie und wegen der böhmischen Form Swogtin,[54]) als Großvater oder Ahn.[55]) Jacob wird auch sein der J., 1224 Tribun von Stettin, (h) 1235 Z. für Colbatz, sein Bruder der 1235 als Stettinscher Edler vorkommende Simon;[56]) nach der Stellung, welche die Glieder der Familie in c haben, werden Simon und sein Vetter Barnislaw, die Erbbesitzer des Landes Bahn, die übrigen 3 erbberechtigte sein. Von Simons Vater wird das Dorf Barnislaw, das 1243 den Zehnten an S. Marien in Stettin entrichtete, den Namen

---

[51]) ib. 535 (auch hier ist in Vnisel. der Punkt des i zu verschieben. — [52]) ib. 136. 991. Die zwischenstehenden Zeugen sind Prizesk. Wogard. Wozesk. — [53]) Es fehlt schon 1235 (ib. 490) — die nächstvorhergehende ib. 193 hat es — folglich ist c von 1234 f. A. 48. — [54]) C. P. 193. 994. — [55]) Auch der mitgenannte Panten kann nur Enkel des Stephanus sein. Vgl. in Rügen Nicolaus filius Pribizlai 1233 (C. P. 198) = Prib. Wolcowicz et filius suus Nic. 1232 (440) = Nic. Wolcowiz 240 (600). — [56]) ib. 345. 491. 480.

haben.[57]) Wenslaw mit dessen Söhnen eng verbunden, erbberechtigt doch kein Swoitinowitz (f. abc), ist zu achten als ihr Schwager, als Winzlaus Polonus in der die Swantiboritzen betreffenden U. von 1220,[2]) als Großvater des 1300 erscheinenden Polonus de Clebow,[58]) somit Ahn der 1679 ausgestorbenen Palen, v. Pahlen, welche zu Clebow den Hauptsitz (worüber 1356 Vergleich,) davon und von Brünnken, Klütz, Schöningen Antheile als Lehne von Colbatz besaßen. Als Zwischenglied ist anzusehen (i) Mesico, polnischen in Pommern sonst nicht vorkommenden Namens, 1272 in der Bestätigung der Colbatzschen Güter und Gränzen Zeuge nur mit einem Deutschen (der 1254 Zeuge über Falkenberg) und mit Barnislaw,[59]) der nach dem Totale Sohn des jüngsten Swoitin.

Daß die Swoitinowitzen zu den Panen gehörten, zeigt die Stellung, in der sie in den ältesten U. vorkommen (g. d.), zeigt auch die U. über Bahn (c.). Denn da Swoitin 1185 Besitzer im Lande war (g), so kann sie mit den Worten „die Erbbesitzer entsagten mit gutem Willen dem Recht an das Land und seine Dörfer, quod addixerant vel attribuerant sibi" nicht das Besitzrecht überhaupt sondern nur seine Ausdehnung in Frage stellen; sie besaßen es und behaupteten ihr altes Recht als Pane, das aber gestand Barnim auch den Swantiboritzen nicht mehr zu, seitdem sich deutsches Wesen einbürgerte; hier aber überließ er es den Templern,[60]) wie denn die Comthure bis ins 17. Jahrh. zu den „Herren" (im Gegensatz der „Mann") zählten, das Recht der Burggesessenen, die Vogtei hatten.

Die in c angegebenen Gränzen des Landes Bahn sind die späteren der Comthurei Wildenbruch, überall sicher, schließen aber mit Anfang und Ende nicht zusammen. Die dortigen Ordensgüter

---

[57]) ib. 680. Es heißt erst seit dem 18 Jahrh. Barnimslow, noch im 16. 17. Barneslaff, Barenslow. — [58]) In einer Greifenhagenschen U. f. B. St. 8, 1 6. — [59]) Dreger 121 (vgl. B. St. 10, 1, 163) 364. — [60]) Wenn Barthold aus den U. b. c. folgert, die heredes (f. darüber A. 19) seien mit Gewalt depossedirt, so fehlt dazu jeder Anhalt; die Entsagung in c. ist die gewöhnliche, jeder Besitzveränderung vorhergehende „Resignation, Aufsagung".

Rörike, Steinwehr und die Feldmark Königsberg waren es also schon, sind dadurch von Barnim als solche anerkannt, hatten ihre nicht erhaltene U. Sie sind die 200 Hufen am Fließ Rurka im Gebiet der Burg Seden (Zehden), von denen der Lebuser Bischof den Templern 1235 die Zehnten verlieh und zugleich (den Besitz von) 200 Hufen unbebauten Landes neben der Mietzel im Gebiet der Burg Kienitz,[61]) d. h. von Darmietzel c. pert. (b). Daß er in den beiden Burgwarden Besitz- und Diöcesanrechte wirklich hatte, folgt daraus nicht, wohl aber, daß er sie beanspruchte, wogegen die Templer sich sicher stellten; auch das folgt, daß die Veste Kienitz selber mit ihrem Oderwerder nicht mehr pommersch, in seinem Besitze war. — Für den Vergaber jener Güter im Zehdenschen an der Rörike und für jüngern Sohn des Gozi-, Goti-slaw von Zehden halte ich den Gusti-, Guti-slaw, den sechsten Zeugen über Darmietzel (b), sechsten heres im Lande Bahn (c), wegen dieses Besitzes, wegen der Namen und weil er nicht unter den Nachbarn Swantibors und des Klosters Colbatz (a). 1240 stand das Land Ceden unmittelbar unter Barnim und hatte seit langer Zeit (den märkischen Verheerungszügen 1211, 1212) verödete Dörfer. Das Land Kienitz wird nicht genannt, war wohl noch Panenbesitz.

Denn 1241 verglich sich der Lebuser Bischof mit den Templern über den Zehnten des (neben Darmietzel nordwärts gelegenen Dorfs) Nabern (c. pert.), welches ihnen der polnische Graf Wlosto geschenkt hatte.[62]) Er kann es nur durch Heirath oder Kauf erworben haben, war vielleicht auch der Vergaber von Mezilbori (Umgegend von Soldin im Lande Pyritz), welches Wladislaw von Polen 1238 den Templern verlieh; dieser nehmlich war gar nicht in der Lage, um dorthin ins pommersche übergreifen zu können, da er damals nur noch die Castellaneien Usz, Nakel und Exin hatte, dagegen die Gegend um Landsberg und Berlinchen um 1236 Herzog Heinrich von Schlesien, dann Barnim;[63]) wenn also der Orden sich von Wladislaw eine U. ausstellen ließ,

---

61) C. P. 508. B. St. 15, 1, 182. — 62) B. St. 15, 1, 180. — 63) ib. 187. 193.

so ist das wohl nur geschehen, weil er Landesherr des Vergabers war. Und wenn die 6 ersten heredes, die dem Lande Bahn entsagen, an einem andern Orte und in naher doch nicht ganz gleicher Zeit die Vergabung von Darmietzel bezeugen und hier eben so, doch genau nach der Verwandtschaft aufgeführt werden, so wird man sie als daran erbberechtigt ansehen müssen, was denn unsere Auffassung des letzten als Bruders des Heinrich von Kienitz bestätigt, den darauf folgenden Miroslaw als dieses Sohn, als den eigentlichen Vergaber ansehen dürfen.

Die vier letzten heredes im Lande Bahn (c) sind: ein zweiter Simon, wohl der einzige um die Gegend und Zeit, nehmlich 1242—43 als Schultheiß von Woltin vorkommende (etwa als Besitzer von Hohenbrück); der Deutsche Leonhard, etwa als Vater des Walter v. Kunow, der 1255 über Wartenberg Zeuge war[64]) und dessen Familie bis 1765 einen Theil des Dorfes Kunow vor Bahn besaß, weil von dessen Feldmark ein Theil in die durch c bestimmte Gränze des Landes Bahn fallen muß;[65]) Nicolaus als der, welcher 1237 Zeuge über die Stettinschen Kirchenverhältnisse ist, vor Ratimar (von Garz s. 28) steht, und als der Nicolaus Pretborovic oder Priborits von Rischow 1220, 1225 Bürge und Zeuge für die Swantiboritzen, nach Wartislaw Bartholomei, vor Zetislaw Unimiz (24), Roszwar (Castellan von Stettin), Woislaw Paulus Sohn (von Stargard)[66]) also gleich

---

64) C. P. 655. 676. Dreger 380. — 65) Sie geht einen Weg entlang von der Hohen Brücke zum Ende des Buchwaldes, (des am Buchsee,) war also im ganzen gerade, schloß ein das Ordensgut Gäbersdorf und 2/3 der Feldmark Rohrsdorf (1296 und stets zu Wildenbruch, aber 1/3 vom Herzoge 1346 ans Ottenstift und dazu seit dem,) folglich auch einen Theil der Feldmark Kunow, wohl die 16 Hufen dort, über welche der Orden 1296 Vertrag schloß. — 66) C. P. 552. 574. 575; 298 (mit Zetislaw durch et verbunden, so daß die folgenden Zeugen geringeren Standes, wie das auch die Namen Nade, Bismast zeigen, und Petrus von Rissow also nicht zur Familie gehört) 458. 460; gegen Hasselbachs Bemerkung 1086: beide U. gehören zusammen, also ist der Nic. in beiden derselbe, Priboziis und Bissow also Schreibfehler der Matr. (z und r, B und R oft sehr ähnlich) eben so Worzlaus in Woizl. zu ändern (A. 3), dann auch Kotimerus dazwischen, hier nie, auch in der Zeit nirgend vorkommend, in Ratimerus, der auch 552. 574. 575 auf Nic. folgt.

diesen vom Panengeschlecht, wofür auch das Patronymikon zeugt, — die zwei Dörfer des Pribor, 1240 nahe Pyritz belegen (also Gr. und Kl. Rischow) und nach dem Contexte herzoglich, zeigen wohl nicht den Namen eines Sohnes, sondern des Vaters; — endlich Jarognew weist auf Verwandtschaft mit Tessimer, dem Vergaber von Clehow 1212 (23), als dem Sohne des Pribo (der 1183 Mitzeuge über Prilep[39]) und Neffen des Jarognew von Gützkow, da der Name in Pommern sonst nicht vorkommt; vielleicht ist der Bahner nach Ostpommern gegangen, ist Jarognew Castellan von Schwetz 1238—1266.

Die Gränze des Landes Bahn ist gegen das Pyritzische und dort allein durch zwei Wege bestimmt, deren größerer deutschen Namen hat,[67]) das Land ist also wohl erst durch die Abtretung an die Templer entstanden, abgezweigt. Ferner erscheinen die Swoitinowitzen so vorher als nachher in den Colbatzschen Urkunden, namentlich über die Gränzen (g, d, a, e, f, h, i) Swoitin 1212 als interessirter Zeuge über Woltin (g). Sie sind also z. Z. Besitzer der Gegend zwischen Pyritz, den Ländern Bahn und Colbatz. Als Woltin angränzend wird nun in der damaligen und in den späteren Gränzbeschreibungen Crapove (Alt-Grape, bis ins 17. Jahrhundert Grapow) angegeben, mithin als ein die vorliegenden Orte (darunter Schwochow) befassendes Gebiet, also erschließlich Sitz; so mögen die v. Grapow (von denen mir zuerst Otto 1292 vorgekommen)[68]) und von Schwochow (Ebel d. i. Apollonius 1350 dgl.), welche 1337 auch in der Neumark begütert waren, von der Familie stammen, Otto als Sohn des Barnislaw von 1272; beide sind ein Geschlecht, denn die im 16. Jahrhundert ausgestorbenen von Schwochow saßen zu Neuen-Grape und nach einem Verzeichniß aus der Zeit die v. Grapow zu Schwochow.

26. Die Burg Pyritz gehörte sicherlich zu dem Leibgedinge, das Boguslaw I nebst dem Lande Treptow a. d. R. (dies

[67]) Jetzt Lothweg, damals lötstich auch 1264 Gränze der Templer gegen Beiersdorf und Haysselde = Krauseeiche Dreger 473, wo fälschlich Fodstich; als Gränze des Lotding? — Gerichtsbezirk. — [68]) Wohl zu unterscheiden von den Grapen, deren erster Nic. Grope c. 1280, stets ohne de, von.

erst nach dem Tode Kasemirs I, der es hatte, seiner Gemahlin Anastasia aussetzte,[70]) denn sie datirte hier 1235 die Urkunde, wodurch sie die Kirche zu Treptow an ihr dortiges Kloster gab,[69]) (also doch wohl nicht auf einer Reise,) und datirte dasselbe 1224 auch mit den Dörfern Stroschwo (Strahsdorf) und Oboy (Wobinsches Feld), für welches zweite und Rinskow 1227 Megow und Brietzig gegeben wurden,[70]) Rinskow im Lande (und in der Feldmark) Stargard, die andern in Pyritz. So nur erklärt es sich, daß bei ihren Lebzeiten kein fürstlicher Beamter oder Burgherr von Pyritz vorkommt. Leibgedinge wurden gleich bei der Verheirathung ausgesetzt. Nach Saxo war der Dänenkönig Kanut 1185 verwandt mit Boguslaws I. Söhnen, also mit Anastasia, und zwar, da deren Name nach Polen oder Rußland weist, durch seine Mutter Sophia, Tochter Wladimirs von Nowgorod und der Riza, Tochter Boleslaws III. von Polen; dieses zweiter Sohn Boleslaw IV. († 1164) heirathete 1151 Anastasia, Tochter des Fürsten Wladimerko von Halitsch, wäre ohnedies allein als Schwiegervater vergleichbar. Boguslaw II. hat 1193 schon ein Reitersiegel, — sein die Urkunde mit ausstellender Bruder noch nicht, — wird 1187 als mitvergabend angegeben, (der Bruder nicht), ist also, wenngleich beide damals als parvuli bezeichnet werden,[71]) vor 1180 geboren; dagegen am 18. April 1177 war Anastasia noch nicht mit Boguslaw vermählt,[72]) sie starb 1240.[73]) Boguslaw hatte demnach Pyritz vor dem Tode seines Bruders.

Auch dieser besaß dort etwas. Er hatte den Schloßbezirk von Lebbin (auf Wollin) der dortigen Kirche geschenkt, diese aber

---

[69]) C. P. 487. — [70]) Nach ib. 351 (zu n. 30: oboy war nicht zu vergleichen, bedeutet: beide scil. Männer, aber oboy, woboy = Umhereinschlagung z. B. von Pfählen um einen Teich) 381. — Das Wobinsche Feld der Stadt Pyritz ist nach Brügg. vom Stadtfelde unterschieden, also das eines gelegten Dorfes. Auch Megow und Brietzig besaß Belbuck 1268 nicht mehr, auch nicht mehr das (dafür erhaltene) 1253 besessene Gr. Mellen (Dreger 337 550.) — [71]) C. P. 224, 160, 196. — [72]) Er bestätigt an dem Tage eine (vor Herbst 1175) für die Seele seiner geliebten Gemahlin Walburgis gemachte Schenkung. — [73]) Sie lebte 31. Mai 1240 (C. P. 622) wird nicht mehr erwähnt (als todt) 24. Juli 1242 (ib. 668); bereits am 24. April 1240 ließ sich Barnim vom Bischof den Zehnten der Feldmark Pyritz und der öden Dörfer im Gebiet abtreten (ib. 617) wohl weil der Tod Anastasiens zu erwarten war.

vereigne nach seinem Tode Boguslaw der Dompropstei mit allen Zubehörungen, darunter Vitense in (Kasemirs Lande) Gützkow, und der Hälfte des Dorfs Brietzig in Pyritz;[74]) sie wird abgezweigt sein als das angränzende Filialdorf Lettnin, denn dies gehörte nachmals dem Caminer Vicedominus, dessen Amt von der Dompropstei abgezweigt ist. Das Dorf gehörte zum Lande Lippene, das der Bischof 1233 und bis 1276 besaß; er wird es von Kasemir I. erhalten haben, der ja auch die Domkirche zu Camin gestiftet und zuerst begabt hat.

Die Herzoge hatten demnach den Burgbezirk von Pyritz getheilt, nicht in Ansehung der landesfürstlichen Hoheit, das wäre gegen das Princip ihrer und aller folgenden Theilungen bis 1500, sondern beschränkteren Rechts; mit andern Worten: Kasimir hatte diese Enclave nur mit dem Recht der Pane, Boguslaw besaß zu seinem Antheil mit solchem noch die landesfürstliche Hoheit über den ganzen Tempelgau, unter Barnim hatten die dazu gehörigen, jetzt vermehrten Rechte die Stettiner Beamten wahrzunehmen.[48]) Wartislaw hatte zu Pyritz nicht nur den Asylhof in der Tempelfeste, wie zu Stettin und Wollin, sondern es erscheint auch seine Autorität bedeutender als sonst im Stettinischen und keine Abhängigkeit von Stettin, also hatte er mutatis mutandis das Recht, was seine Söhne. Vom Gebiet haben den größeren Theil die verwandten Swoitinowitzen und Zehdener. Im Schlosse scheint auch den Swantiboritzen irgend ein Recht zugestanden zu haben.[75]) Aus alle dem ziehe ich den Schluß: zu Pyritz saß ein Sohn Skambors (Swoitin?) als Pan, Ahn jener Familien, ward 1091 vertrieben (22), bald herrgestellt, doch so, daß er Pyritz mit der nächsten Umgebung dem Belgarder abtreten mußte.

27. Wollin stand 1108 unter Oberhoheit des Belgarder Herzogs, bekannte sich 1124 von Stettin abhängig und hatte Wartislaw nur den Asylhof und oberpriesterliche Rechte.[76]) Damals war dort Nedamir der vornehmste Mann, der mit seinem (erwachsenen) Sohne den Bischof Otto nach Stettin geleitete.[77])

[74]) §. 7. — [75]) S. zu A. 107.
[76]) §. 11. 12. — [77]) Vgl. Barthold 2, 50.

Der mit Ratibor 1135 auf einen Raubeinfall in Norwegen ausgezogene Häuptling Unibor gehört hieher.[78]) In den J. 1175, 1185 war Wenceslaw hier Castellan;[79]) 1193 erscheinen „Subislaw und Dobislaw von Wolyn" unter Castellanen und Burgherrn, die hier alle ohne Amtsbezeichnung, der zweite 1187 mit dem bloßen Namen unter eben solchen.[80]) Mit solchen stehen 1220 „Usemarus, Ubizlaus in Wellin cives" mit Swantiboritzen, Panen von Stargard und lauter Vornehmen,[2]) 1227 Wsemarus (so, nicht Us: ist der Name zu sprechen, vgl. die mehren Wse-wolod im russischen Fürstenhause) mit den Castellanen und Tribunen von Colberg und Camin, gleichzeitig Wizlaus Cast. in Wollin,[81]) und ein paar Jahre später, in den Zollbefreiungen der Lübecker von 1294, Pribislaw albus und sein Bruder Slawke von Wollin mit den Beamten derjenigen Burgen, wohin lübische Schiffe kommen konnten.[82]) Pribislaws Söhne sind Teszlaw albus und sein Bruder Dobeslaw, die Ritter T. und D., Brüder der Gattin Dobeslaws, Sohnes des sehr vornehmen Rochill von Demmin, der erste zuletzt 1277, der zweite 1279, = Teslaw Primislawitz (für Prib., da der Name Primislaw nur einmal und in Ostpommern vorkommt), Dobeszlaw 1262, jener 1276 mit und nach dem Swantiboritz Kasemir und Bork,[83]) den Edelsten des Landes. Seine Söhne sind ohne Zweifel Pribislaw albus 1279 und Ratislaw albus, 1288 Besitzer von Plötzin bei Wollin. Zweifellos haben wir hier die Familie Witten (1348 Teslaw Witte) welche Wittenfelde (vor 1320 angelegt und) theilweise noch in unserm Jahrh. besessen hat, eben so Güter im Ksp. Triebzow, diese wohl als zum Theil Gaben der v. Grambow nach 1280. Der erste Pribislaw ist nach dem Namen seines zweiten Sohnes ein Sohn des Dobeslaw von 1193. Vom Bruder Slawke

[78]) §. 13. — [79]) C. P. 61 (hier Juliensis, die U. ist von 1175) 95. 123. 135. — [80]) ib. 224. 146. 160. In der ersten U. ist noch ein Dob., der wird der Cast. von Colberg sein, dessen Vorgänger noch 1187 in der andern. — [81]) C. P. 381. 386. 378. — [82]) ib. 470—473 (zlauco) 1012. — [83]) Dreger p. 529. 457. Kratz Gesch. der v. Kleist I. 29. 27. Lisch Meckl. U. 1 p. 143. Gleichzeitig sind Detzlaw v. Cummerow = Dobesciz und Detzlaw Junker von Klötzkow = Sabesziz, vgl. Detzlafshagen.

leite ich ab die von Mockerwytze, Mukeriz, die 1275 als Burggesessene auf Torgelow und Vogelsang (hier saß 1295 der als Tödter Barnims II. bekannte Widant v. M.) ausstarben, weil dieselben 1324 Nachbarn der Stadt Wollin[84]) sind, noch Gr. Mokratz ꝛc. besitzen, und 1380 Slawomir, 1428 Schire (= Siro, Siroslaus) und Slawcke (Verkürzung aus Slawomir) vorkommen. Indem 1193 zwei Castellane, 1220—1294 vier oder fünf als Castellane oder cives vorkommen, ist offenbar, daß sie nicht fürstliche Beamte sondern, stets mit den vornehmsten genannt, Burgherrn, Pane sind. Wir dürfen darnach sämmtliche hier genannte als Geschlechtslinie fassen. Ubislaw und Wsemar sind denn die Vettern von Pribislaw alius, Söhne des Stubislaw von 1193. Des ersten Enkel wird sein der unter Bogislaw IV. oft genannte Ritter Obesco, Ubesco (Diener von Ubislaw),[85]) weil dieser 1299 Conow bei Wollin ans Wolliner Kloster verkaufte, Stammvater der (im 17. Jahrh. ausgestorbenen) Ubeske; das Zwischenglied wird Wizlaw sein. Von Wsemar möchten stammen die v. Parlow (Raßlaf 1429) und die von Paulsdorf, insofern einer der ersten vorkommenden Paul heißt, das Dorf also von einem gleichnamigen Ahn angelegt sein wird. Jedoch was nach 1270, muß ich dem zu entscheiden überlassen, der die U. sämmtlich einsehen kann.

Auch die Glieder von Wenceslaw aufwärts passen zu einer Geschlechtsreihe, Unibor als der ungenannte Sohn von 1124. Nedamir hat denn solches Alter, daß er sehr wohl Skambors jüngster Sohn sein kann. Da von dem nicht großen Gau der Westtheil, der Schloßbezirk von Lebbin schon 1124 abgenommen war, unmittelbar unter Stettin gehörte, so es schwerlich ursprünglich gewesen sein kann, so habe ich angenommen, Nedamir sei der 1091 auf die polnische Seite getretene, vertriebene Pan von Wollin, hernach restituirt so, daß Lebbin an Swantibor, er selber in Abhängigkeit von demselben und dem Belgarder kam.

---

[84]) Die deutsche Stadtgemeine existirte 1288, die Burg war 1284 fürstlich und vor 1276 an den Mecklenburgischen Prinzen Pribeko überlassen.

[85]) Der Name ist von obiiam, das bedeutet (wie dobiiam, wovon Dobislaw) ganz zu Boden schlagen.

28. Wartislaw II., der Swantiboritz, besaß erstlich das Land Colbatz,[86]) das von ihm und seinen Nachkommen in einzelnen Vergabungen an die dortige von ihm gestiftete Abtei gelangte. Gränzen waren: der Dammsche See nordwärts bis zur Ihna, diese hinauf zum Venzibul = Wurmgraben (dem bei Hingendorf, Bienenfurt,) zum Fließ Swogerwitz (bei Neuhaus), die Mitte der Madüe bis zur Wostrowitz, diese bis in die Mitte des Bangaß, dann die Feldmarken (einschließlich) Cabow = Falkenberg, Belitz, Zibberose = Woltersdorf, Borin, Garden zum Theil, Sinzlow, Binow, Golow, Buchholz, d. h. es begriff alle die damaligen Orte, deren Zehnten der Bischof 1179 der Abtei verlieh. Davon hatte Wartislaws ältester Sohn Bartolemeus mit seinem Sohne Wartislaw: Glin, Kublank, Hof-Damm, Bruchowe, der jüngste Wartislaw und sein Sohn Bartolemeus Sinzlow mit (Kortenhagen) und den Theil von Garden, alles übrige der zweite Sohn Kasemar und dessen Sohn Swantibor, der erschließlich zu Selow den Sitz hatte.[87]) Er wird auch Cedelin (das Zedlinsche Feld, der Theil der Feldmark Damm westlich des Bachs aus dem Culpinsee mit Lyowsthal und Hölendorf) besessen haben, da sonst die Angabe in seiner U. von 1220: die Colpina sei die Gränze zwischen Cedelin und Damm,[88]) ganz müßig, ja ungehörig wäre.

---

[86]) Als Land C. P. 460, 658; das castrum lag nach der U. Dreger 120 wohl südlich des Dorfs. — [87]) S. Blt. St. 11, 2, 133 ff. Vgl. u. a. die U. C. P. 88. 129. 131. 298. 300. 457. 459. 474. 487. 612. 658. 676. 719. B. St. 1, 137. — Damm und Tribus bestätigt Boguslaw II. c. 1205 nur mit Gütern, welche nicht von Wartislaw herrührten und bemerkt vom zweiten, es sei ex utraque parte Plone porrectum a genitore nostro condonatum (C. P. 195); der vertauscht an Colbatz 1182 das predium Damm mit allen Zubehörungen auf beiden Seiten der Plöne, aber mediante Wartislauo (129) d. h. dieser hat e ihm zu dem Behuf abgetreten, daher condonatum. Damm bestätigte er schon 1173 mit allen Gränzen, die Wart. bestimmte (84), daher 1182: perpetua donatione confirmantes. Da er nun 1173 auch etwas geschenkt zu haben angibt, und das nur Damm sein kann, so hat er schon damals den Ort selbst dazu von W. ertauscht, wie 1182 den Rest der Zubehör mit Tribus. Condonamus sagt Kas. II. (C. P. 208) von den Orten, die nach Erbrecht ihm gehörten, aber Jaromar von Rügen an Eldena vergabt hatte. — [88]) C. P. 298. 300.

Der Ahn besaß zweitens die Erbbesitzung Woltin mit allen Zubehörungen, den Feldmarken Woltin, Damerow, Wirow, Kl. Schönfeld, Kl. Mellen, Bartikow, Theilen von Stecklin und Garden, den an Greifenhagen hernach abgetretenen Waldungen und Brüchern zwischen der Thu, der Screniz (dem Bach bei den Stecklinschen Mühlen und Buddenbrok und dem Kränig), welche von seinen Erben 1212 an Colbatz verkauft ward.[89]) Vor 1255 ward Woltin Marktflecken, vor 1280 Burg der Abtei, wohl mit denselben Orten.

Swantibor trat 1242 „alle Güter, die er in der Colbatzschen Provinz hatte", an die Abtei ab;[90]) er hatte also noch anderwärts Besitzungen, zumal er noch 1244 lebte, gewiß im Lande Golnow. Denn davon heißt die Wildniß zwischen Ihna und Plöne,[91]) die er 1220 vergabte; das Land verbindet das Colbatzische und das der Familie gehörende Pölitzische (s. u.), die Gränze desselben gegen das dem Bischofe überlassene Massowische bestimmt Barnim 1248 nicht, wohl aber 1269, offenbar, weil nun das Land unmittelbar unter ihm stand, — er ertheilte dem 1220 existirenden Orte 1266 deutsches Stadtrecht, — aber 1248 noch nicht, noch unter Kasemir, Swantibors Sohne, wie denn dieser auch 1269 Zeuge ist über die Gränzbestimmung und alle andern Zeugen erweislich betheiligt waren; auch heißt ein Gränzmal Crisanskelanke d. h. Crisans Wiese, Crisan aber war Swantibors Vasall.[92]) Kasemir ist gewiß mit Gütern im Colbergschen und Belgardschen entschädigt, namentlich in diesem, das erst zwischen 1261 und 1265 an Barnim kam, besaß er Persanzig.

Die Verhältnisse des übrigen Stettiner Gebiets erhalten Licht durch drei Verträge Barnims mit den Bischöfen, unter andern auch über die Zehnten. a) 1240: in den Ländern Zehden, Pyritz,

---

89) C. P. 327. 999 f. vgl. §. 23. A. 7. 9. Woltin ist nur locus, die Zubehörungen sind unbebaut, offenbar durch die Märker 1211. 12 verödet. Die angegebenen Gränzen sind nur die von Woltin, die von Clebow sind vorher erwähnt. In C. P. 1084: es bleibt bei lacum (nicht locum) secundum, der lacus primus ist der Stiklin. — 90) C. P. 638. — 91) Dreger 377. — 92) C. P. 488. 612. 813. Dreger 552. 531. Ueber die Gränzen s. §. 5. A. 4. 7.

Prenzlau, Pinkun und Stetin bleiben die Z. der pia corpora und der Laien, die solche von den Bischöfen zu Lehn haben, unverändert; von der neu zu besiedelnden, seit langer Zeit (1211 f.) verödeten Dörfern erhalten Bischof und Herzog jedweder 1 Maaß Waizen, 1 Roggen und den halben kleinen Zehnten; mit dem übrigen Kornzehnten belehnt der Bischof die, denen der Herzog die Dörfer zu Lehn giebt; der Herzog erhält für Stargard den ganzen Z. von benannten uckermärkischen Orten, von villa samborii (Sommersdorf), vicus (Burgwiek) Pinnin, Woldin (Wollin), Wonezk (Schwennenz), Stowkow, Barnims Allodium (Neuhaus mit Polchow), Prezslaw (Pritzlow), 2 Dörfern Cristians (das eine Köstin), Celakow (Zülchow), Pargow, Wostow (Güstow), Crekow, vicus Stetin, benannten Orten im Pyritzschen.[93]) — b) 1264: über den zweifelhaften dritten Theil des Z. des Landes Vitekowe entscheiden 4 benannte Ritter; den halben Z. des Dorfs Nisgrive erhält Barnim, wenn er will, auf seinen Eid; die Z. der Dörfer Reyneckendorp und Nyenkerken hat ihm der Bischof für eine Anforderung zu Lehn gegeben.[94]) — c) 1269 wurden mehre seit längerer Zeit bestehende Streitigkeiten ausgeglichen, Barnim vom Bischofe belehnt mit den Z. vom ganzen Lande Pölitz, — doch der des opidum blieb der Pfarrkirche, — und von den Dörfern Lensin et

---

93) C. P. 617 ff. 1012. Von den dort gegebenen Vergleichungen ändre ich die von allodium nostrum und villa Christiani. Dies kann slawisch krestino lauten, Kerstin, Karstin, Crostin hieß Köstin noch im 16. Jahrh. und war Bauerdorf. Fürstliches Gut war bis 1321 und vor 1278 (weil dazwischen Leibgedingshof der Wittwe Barnims) das Gut Neuhaus und des Herzogs Namen trug ein See (jetzt Barm, Barn), der mit 2 andern dazu gehörte; sie liegen bei Polchow (1276 Pollecowe mit Pfarre), dies ist denn das zugehörige Dienstdorf auch wegen der 30 Hufen. — 94) Dreger 314. Das J. 1249 ist falsch s. B. St. 10, 1, 169; die U. gehört 1254—65. Ich habe l. c. 1259 angenommen, setze sie jetzt in 1264. Denn Barnim ist schon Landesherr im Demminschen, das zeigen der Ort der Verhandlung und daß Herzog und Bischof das Land Wstrosim erobern wollen, das kann nicht das ihnen seit 1246 gehörende Land Wusterhusen, muß denn Wustrow sein, d. i. der Demminsche Werder. (Wotenitz c. p.), der 1236 an den Herrn von Mecklenburg und Schweriner Bischof kam. Vgl. m. A. im C. P. 987 Z. 14 v. u.

Lenzin (Stolzenburg und Lenzen), Crekoue (Gorkow), Parpoth, Panpowe (Pampow, Rothen-) Clempenowe.[95])

Dies ist nicht erste Verleihung, weil dafür das Aequivalent fehlt, also eine dem Barnim als dem neuen Besitzer nach längere Zeit dauernder Differenz ertheilte Belehnung. Er waltet als Herr des Landes Pölitz seit März 1260, vorher besaß es[96]) Bartolomeus Wartislawi, der oft davon betitelt wird, zuletzt 1259 erscheint.[97]) Er schenkte 1243 Golazin ans Stettiner Frauenkloster, ohne Zweifel Frauendorf;[98]) im Lande lag Stolzenhagen;[99]) zum Lande gehörte die Parochie Pölitz, bis 1298 mit Lese und ohne Zweifel der neuen Pfarre Tanowe = Falkenwalde, und das 1277 genannte Wasser Pölitze d. h. das Papenwasser, und ohne Zweifel alles bis an die Gränze Liutiziens bis zum Barnimskreuz südwärts. Neuhaus und Polchow gehörten schon zur terra Stettin der Urkunde a, denn sie vertheilt zwar die Orte nicht unter die Territorien, führt sie aber nach deren Localfolge auf, so daß die ersten bis mit Storkow zu Penkun gehören, die folgenden zu Stettin, zu diesem ohne Zweifel auch die Dörfer, welche vor 1243 in Ansehung der Einpfarrung, des Besitzthums, der Zehnten zu Stettinschen Kirchen pflichtig waren; deren äußerste sind im Norden Bollinken, Zülchow, Bredow, Nemburzowe (= Zabelsdorf, auf dessen Pertinenzen c. 1730 Buchholz angelegt ward), im Süden Muzili (halb Schöningen), Kolbitzow mit Kamnitz, Pomellen, Barnimslow, Ladentin, Mandelkow mit Warrimich (am Wernich See).[100])

---

[95]) Dreger 558. Da die 2 ersten Orte gleichmäßig, und durch et verbunden, sie allein, wie das nicht selten ist bei solchen, die später durch Beiwörter unterschieden werden, so halte ich sie für die 2 Orte am Gr. Lenzen-See; zuerst 1280 Ulr. v. Stoltenburch. Crekoue ist nicht Krekow, das ja schon in a; Umstellung des r ist solenn. Da Boock und Böck neben einander liegen, jenes Name nach der Form der ältere ist, die von Böck eine Zeitlang Löcknitz c. p. besessen haben, so vermuthe ich, sie haben den Namen ihres Stammorts bei Loitz auf Parpoth übertragen. — [96]) Dreger 349. — [97]) Die Familien v. Pölitz und v. Wussow stammen nicht von ihm s. Bagemihl 2, 118. — [98]) C. P. 680. 682. (1255 Golentin, 1281 Gollentzyn, vom Golow benannt?) Fr. ist laut des Namens älter und dort einziger Besitz der Nonnen. — [99]) Dreger 461 wo fälschlich Holtesh. gedruckt für Stoltesh. — [100]) C. P. 196. 331. 680. 994.

Die übrigen Orte in c, dort in gleichem Verhältniß mit Pölitz, halte ich deßhalb gleichfalls für Besitz des Bartolomeus; auch ist er Zeuge bei der Vergabung der Zopfenbeck zur Mühlenanlage,[101]) die aber entspringt im Gebiete der Orte, und er ist überall, wo er als Zeuge erscheint, als irgendwie betheiligt zu fassen.[102]) Die Orte, später zu Clempenow und Stoltenborch gehörig, die schon 1295 castra, deren Besitzer hernach als Burggesessene vom östlichern Lande gesondert sind, gehörten nicht zu Pölitz, auch nicht zu Stettin und Penkun, weil auch nicht Neuenkirchen in b, — es kann nur das im Randowkreise sein, — da es zufolge des Namens neue deutsche Anlage ist, und der Bischof laut a den Zehnten nicht mehr hätte verleihen können.[103]) Sie gehörten denn zu einem andern Bezirk, dem Burgward Löknitz. Dies war noch im 18. Jahrhundert eine Burg, bis gegen 1390 und seit vor 1268 bischöflich, ertauscht m. E. 1240—48 von den Stargarder Johannitern, denen es 1229 bestätigt ward.[12]) Aber 1212 zeigt sich Thomas von Lokenitz,[7]) ein Burgherr, Pan, weil damals erst solche von den Sitzen benannt wurden, nach der Lage zu den Stettinschen Panen gehörig; und zwar ist er erster der Zeugen in der Urkunde, worin den Erben Wartislaws die verkaufte Besitzung Woltin zu verleihen gestattet wird, und sind Wartislaws II. Söhne Wartislaw und Kasimer vierter und sechster,[9]) auch die übrigen betheiligt sind. Das wird den Schluß rechtfertigen: Thomas ist von Woltin der Haupterbe, ein Sohn Wartislaws II., der dritte nach der Zeitfolge, und der vierte, Wartislaw, Vater des Bartolomeus, sein Erbe, nur daß Löknitz an die Johanniter kam. Daß Thomas nicht weiter vorkommt, darf bei den so wenigen Urkunden zwischen 1189 und 1220 nicht auffallen.

Fiddichow, 1159 castrum Viduchoua, 1244. 46. 64. Land, das durch Nahausen excl., das Land Bahn und die Colbatzschen Güter begränzt ward,[104]) gehörte zum Stettiner Gebiet, weil seine Ostgränze die des Landes Colbatz arrondirend fortsetzt. Seine

---

[101]) ib. 952. — [102]) Zu A. 106. 107. — [103]) Auch nicht, wenn es möglicherweise wendisches Dorf mit neuem Namen. — [104]) C. P. 55. 720. 747. v. Raumer Landb. der Neumark 22.

Zehnten sind nach b zu 1/8 getheilt, anders als in a, woraus zu folgern, daß es 1240 noch nicht unmittelbar unter Barnim stand. Auch war 1246 Besitzer des Landes Ritter Borchard von Vehlefanz[105]) (bei Crenimen, 1375 castrum), also ein deutscher Einzögling; solche aber wurden damals nur mit einzelnen Dörfern, Dorf- und Burgantheilen, Hebungen oder mit Wüstungen beliehen, nicht aber mit ganzen Burgwarden im bebauten Lande, so daß er dies durch Kauf oder Heurath von einem Pan erworben hat. Von einem solchen kann auch Kloster Grobe den Antheil an Zoll und Fischerei erhalten haben, da das 1159 ff. nur in Confirmationen vorkommt.

Garz war 1124 eine unter Stettin stehende Burg Gardiz. Davon heißt 1236. 43 Retimar, Ratimar;[106]) er ist Ratmir, 1229 mit Panen Zeugen in der Urkunde für die Stargarder Johanniter, die wohl von ihm Gogolowe im Lande Stettin (halb Schöningen?) hatten,[12]) Ratimer 1225 bei Swantiboritzen,[57]) der Ratimar, welcher 1234 Zeuge ist in der den Lübeckern ertheilten Zollbefreiung nur mit Castellanen (und zwar mit allen, von den Burgen, wohin lübische Fahrzeuge kommen konnten.[73]) Und als R. v. G. ist er nach Stettiner Beamten Zeuge der Urkunde, worin Barnim den Templern für ihre Colonisten, die in sein Land überzugehen in Begriff sind, (also nach Bahn und Röriken,) Zollfreiheit bewilligt;[48]) er ist also Herr von Garz als einer nothwendigen Uebergangsstätte und Inhaber ihres Zolls. Aber in den letzten Erwähnungen von 1238. 1243 erscheint er zu Stettin als Zeuge über die Verhältnisse der dortigen Kirchen und des Nonnenklosters, und 1239 (nach 25. Decbr.) ertheilt Barnim deutsches Stadtrecht „unserer Stadt Gardiz", wobei Ratimar nicht Zeuge ist, gibt derselben 1259 den Ort des Schlosses, in dem ehemals die Ritter saßen, mit der Stelle des suburbium und allen derselben einst gehörenden Aeckern und Wiesen.[107]) Darnach hat R. etwa 1238 das Burgward an den Herzog abgetreten, sich nach Stettin begeben; die Ritter sind nicht er und seine Familie, sondern von Barnim dahin gesetzte deutsche, ohne Zweifel unter den vielen deutschen

---

[105]) C. P. 747. 1014 über die Feldmark Roderbeck c. p. im Lande. — [106]) C. P. 514. 681. — [107]) C. P. 603. 1011. Dreger 421.

Zeugen der Handveste von 1239. Vom letzten, Reineke von Basedow, hat gewiß Hohen-Reinkendorf den Namen, und das ist das Reynekendorp in b,[108]) das stand denn nicht unter dem Vertrage a, lag also weder in terra Stettin noch Penkun, wie man sich über den Zehnten von Garz auch vor Ertheilung der Handveste verglichen haben muß; dies also ist ein besonderes Burgward mit unbestimmbaren Gränzen gegen Penkun. Für Nisgrive (verschrieben für — ne?) in b finde ich nichts als Meścherin, um 1600 auch Musgerin geschrieben;[109]) es stand nicht unter dem Vertrage a, und da Barnim den halben Zehnten auf seinen Eid haben soll, hat er sich darüber mündlich und vor Bischof Hermanns Zeit verglichen.

Wartislaws II. drei jüngere Söhne hatten jeder ein castrum, ein „Land", man wird auch dem ältesten Bartolomeus ein solches zuschreiben müssen, das, was er um 1212 an den Herzog gegen Gützkow vertauschte,[110]) — von den 4 Dörfern bei Colbatz gab sein Sohn drei c. 1225 an die Abtei, — dafür ist Penkun vorhanden und allein.

29. So bilden die Territorien der Söhne Wartislaws nebst Garz und Fiddichow einen Rand um das Land Stettin im engsten Sinn (a) und einen anliegenden ostoderschen Bezirk. In jenem trägt das Dorf Barnislaw den Namen eines Swoitinowitzen und findet sich vor 1211 eine Vergabung des Herzogs, die von Teplinina (Vollinken);[111]) in diesem besaß Beringer von Bamberg Clenstow und Cribna (beide = Ost-Clebow) „von der Gnade des Herzogs" (als Lehn) und vermachte sie vor 1187 an S. Jacobi zu Stettin;[112]) West-Clebow c. p. besaß bis 1212 ein Gützkower,[113]) also nicht ursprünglich, woher? ist unbekannt, ebenso, wer die Feldmarken Podejuch, Klitz, Greifenhagen hatte. Die Vergabungen zeigen dort landesfürstliche Rechte, auch wenn die Güter Angefälle oder ehemaliges Tempelgut waren. 1124 sind zu Stettin und in der Umgegend viele (durch Affinität) Verwandte Domislaws.

[108]) Denn von Klein Reink gehörte schon ein Theil mit Zehnten dem Stettiner Nonnenkloster. — [109]) Im Anlaut vertauschen sich N. und M., vgl. nur Mikolay für Nikolaus. — [110]) §. 15. — [111]) C. P. 105 (990). Die des angränzenden Zülchow findet sich nur in Confirmationen, kann von einem Pan sein. — [112]) C. P. 145 (1007). — [113]) §. 23.

Wartislaw II. ist Herr in Stettin bis 1189, sein Sohn Bartolomeus heißt auswärts davon 1198; aber Castellan ist wohl schon 1189 Roßwar, vielleicht nur Kasemars Stellvertreter,[114]) 1208 mit dem Titel neben und nach andern fürstlichen Castellanen, vielleicht nur über das Land im engsten Sinn, nicht über die Pane, aber nach der 1212—1214 geschehenen Veränderung 1216 als erster Zeuge, dann bis 1225, nach ihm Wartislaw, Wartislaws Sohn 1228. 1229., mit andern Stettiner Beamten, die nun über den ganzen ehemaligen Stettiner Landestheil und seine Pane die herzoglichen Gerechtsame wahrzunehmen hatten, dann 1234 der letzte Johannes,[91]) vermuthlich Bruder des Bartolomeus, der 1249 bei der Abtretung der Stettiner Burg an die Stadt erster Zeuge ist,[115]) gewiß, weil die Familie noch oder ehemals Rechte daran hatte. — Diese Daten scheinen mir zu ihrer Vereinigung zu fordern, daß bei den Theilungen unter den Stettiner Panen das Familienhaupt Stettin mit der nächsten Umgebung als Seniorats-gut voraus erhielt, daher seine Gewalt darüber bloß obrigkeitlich, im eigenthümlichen auch gutsherrlich war, jene daher, je mehr der Herzog als Geschlechtshaupt heraustrat, desto mehr an diesen gelangte. Bartolomeus d. j., das letzte im Stettiner Gebiet lebende Glied der Familie, erscheint oft als Zeuge in den das Familienstift Colbatz betreffenden Urkunden, außerdem nur bei Vergabung der Zopfenbeck[101]) und der Stettiner Burg,[115]) — als betheiligt s. o. — in den Gründungsprivilegien der Städte Garz und Stargard,[116]) (wo sein Oheim das Augustinerkloster votirte), bei der Vereignung einer Feldmark im Lande Fiddichow[105]) und bei der Vergabung der Kirche in (Altstadt) Pyritz, wodurch das dortige Nonnenkloster entstand. Ich meine, er ist als Repräsentant der Familie überall zugezogen, wo diese ehemals Seniorats- und andre Rechte hatte.

Garz und Lebbin waren 1124 den Stettinern untergebne (also relativ selbständige) Castelle. Preßt man das, so werden ihre Pane von einem Bruder Domislaws, sonst von dessen jüngern Sohne stammen; dem nemlich sind beide nebst Fid-

---

[114]) Vgl. §. 15 zu A. 14. 17. — [115]) C. P. 872. — [116]) C. P. 705. 893.

dichow zur Ausgleichung mit Wartislaw II. beizulegen. Lebbin, von dem kein Pan erscheint, hatte Kasemar I. und vergabte es an die dortige Kirche mit dem ganzen Burgward und andern Orten; dann war es Angefäll oder passender Heirathsgut; er hatte 1175 eine sonst unbekannte Gattin.[117] Von Edeln im Stettiner Landestheil kommen außer den bereits genannten, den Panen zugezählten bis 1212 nur noch vor; Wocech, 1212 unter den Zeugen über Woltin,[9] (gleich den andern dann betheiligt, wie Swoitin als Nachbar, dann als Pan von Fiddichow,) = Wozesk (Diminutivform) 1185 mit den Swoitinowitzen Zeuge über deren Vergabung von Gornow ꝛc.; neben und vor ihm stehen hier Pricesk und Wogard, jener als Pricetsic 1183 Zeuge über Prilep mit Wartislaw II., Demminern, Slawtech von Zehden;[118] er mag Vater Ratimars gewesen sein.

---

[117] C. P. 104. — [118]) C. P. 137. 130 f. A. 39. 52. Der erste Name ist Woycech d. i. Kampffroh. Von cech ist das Dim. ceszk, ceszek, voncek ceczek = cetsic vgl. Slawtech, -tek. Wogard ist aus wog böhm. = woy poln. = wig altdeutsch, Kampf; hardy poln. = stolz, trutzig.

Die Liutizen und Obdriten.

1. In mehren Aufsätzen habe ich meinen Beitrag zur Aufhellung der Urverhältnisse der Pomoranen dargebracht. Ich wende mich nun zu den beiden Völkern, von denen ein großer Theil im 12. Jahrhundert mit Pommern vereinigt ward, dem jedoch später etwa die Hälfte davon verloren ging. Vorher läßt sich dieser Theil nicht abgesondert vom Ganzen betrachten.

Die Pomoranen sind ein Volk, ohne ethnische Gliederung, der Umfang ihres Landes die uns beschäftigende Zeit hindurch ist gleich mit einer geringen Einbuße, seine Eintheilung ist administrativ. Dagegen bei den zwei westlichen Völkern treten die Glieder bestimmter und bleibender heraus als das Ganze, dessen Zusammenfassung und Umfang dem Wechsel unterliegt. Wir müssen mit den Gliedern den Anfang machen, betrachten also: 1. die Landschaften, 2. die Völker, 3. die chronologische Territorialgeschichte und die Fürsten, 4. die Herkunft der Völker.

I. Die Landschaften.

2. Diese sind durch die Obdiöcesen und die Dotationen der Bisthümer erkennbar. Jene aber sind im historischen Verlauf zum Theil sehr verschieden und widersprechend bestimmt, dadurch jedoch für unsern Zweck um so fruchtbarer.

Karl der Große ließ 804 die Nordalbingen fortführen und übergab ihr Land den Obdriten (§. 47). Als er jene (810) zurückzuführen beschloß, ließ er dort [o. Z. zu Hamburg] die erste Kirche bauen und durch einen gallischen Bischof weihen, weil er sie zur Cathredale eines neuen Bisthums bestimmte, beschenkte sie auch mit Reliquien und kirchlichen Gaben; hernach als die fortgeführten von überall her ins Vaterland rückkehrten, übertrug er den Bezirk als eximirte Parochie dem zum Bischofe bestimmten Priester Heridac. Die Weihung verhinderte Karls Tod, sein Sohn Ludwig wies den benachbarten Bischöfen die Parochie als Commende zu. Aber 834 erhob er Hammaburg mit ganz

Nordalbingen zum Erzbisthum für Ansgar, nachdem die Bischöfe von Bremen und Verden den ihnen von Ludwig commendirten Theilen der Parochie entsagt hatten.[1] Er hat auch nach Kaiser Friedrichs Bestätigung[2] dem Sprengel zugewiesen die ihm schon im 9. Jahrhundert wie später confirmirten Slawen bis zur Peene und Elde, und das sei geschehen durch die Stiftungs-U. von 834. Dort aber ist nichts darauf zu beziehendes als „die Bischöfe treten auch ab von Karl zugewiesenes", das ist mithin nichts von der Parochie, kann nur sein das dem Verdener 786 zugewiesene Ostelbische; dessen Sprengel soll auch enthalten, was von der Elbe an die Bilena (Bille) bis zu ihrer Quelle, dann die Travena bis zur Mündung, das Meer bis zur Peene, diese bis zur Quelle, die Elda und die Elbe einschließen.[3]

[1]) Alles nach der U., welche s. z. B. Cod. Pom. S. 6 ff. [2]) ib. 53. Hier wie in der folgenden (S. 54) ist zu lesen ab Aldia deorsum statt Albia. [3]) Das aus der U. von 834. 1156 angeführte fordert gerade eine solche U. für Verden, wie die angefochtene von 786 s. d. Cod. Pom. 2 ff. 983. Es entspricht auch die dem Sprengel gegebene Westgränze nördlich der Elbe nur der Zeit vor 804. 810. 822 (§. 47. 48. 49); Peene und Elde sind nie genau als Südgränze inne gehalten, auch 946 nicht (24); da sie dennoch damals wie später als solche figuriren, so fordert das Tradition aus früherer Zeit, die, wie das solenn ist, in den Urkunden festgehalten ward; dann hat die Urkunde in der Altmark als Gränzflüsse Bese und Rodouue [= Rothe Au], die für Halberstadt von 808 nennt sie slawisch Precekina und Milda [Biese und Milde], folglich ist die erste vor der Wendenansiedlung, und diese in 799 (47). Das sind positive Gründe für die Aechtheit. Urkundenfälschung ist nun ein Verbrechen, das nicht Schwierigkeiten halber postulirt werden darf, sondern stricten Beweis fordert; dafür kann ich das mir vorgekommene nicht gelten lassen. 1) Bei jeder Urkundenfälschung ist der Zweck leicht ersichtlich; für Zufügung des Ostelbischen zum Sprengel müßten sich doch Ansprüche des Verdener Bischofs auf solches zeigen. 2) „Die Annalen, welche für 780 die Bekehrung von Obdriten melden (§. 47 A. 2) bezeichnen für 798 ihr Heer als heidnisch ib. A. 11), das widerspricht sich"; nicht doch, es heißt „viele Wenden und Friesen bekehrt", viel ist ein ganz relativer Begriff, Godalaib, wie der 808 vom Dänenkönige gehenkte Fürst heißt, ist ein christlicher Name [der an Gott haftet]; auch der Bremische Sprengel enthielt 788 o. Z. nur wenig Christen. 3) „Es sei nicht üblich gewesen, Sprengel über heidnisches Gebiet auszudehnen", aber das geschieht ja bei den durch Otto I. gestifteten; die z. B. 969 zu Meißen gelegten Lausitzer und Schlesier waren gewiß

3. Aber gleich nach 834 hörte alle deutsche Herrschaft über die ostelbischen Slawen auf, erst Heinrichs und Ottos I. Siege führten einen Zustand äußerer und innerer Ruhe herbei, so daß Otto das unterworfene Wendenland kirchlich ordnen konnte.

Er gründete etwa 942 das Bisthum Aldenburg. Die Stiftungs-Urkunde ist nicht erhalten, aber Helmold referirt aus ihr, wie die Fassung seiner Meldungen darthut. Darnach hat Otto dem ersten Bischofe Marko zugewiesen Schleswig mit seiner Provinz und das ganze Land der Obdriten bis zu der Peene und der Stadt Dimin, aber nach Markos Tode († 947) Schleswig als eignes Bisthum abgetrennt.[4]) Anfänglich sollte Aldenburg der für die nordslawischen Lande bestimmten Metropole Magdeburg untergeben sein, aber Otto legte es unter Hamburg auf des dortigen EB. Adaldags Vorstellung, weil die Diöcese seinem Sprengel entnommen war.[5])

In Geros Mark und mit dessen Beirath stiftete Otto die Bisthümer Havelberg 946 und Brandenburg 949. Jenem wurden als Sprengel zugewiesen die Gaue Zemzizi, Liczizi, Nielitizi, Desseri, Linagga, Murizzi (Morizi), Tholenz, Ploth, Mizerez, Groswin, Wanzlow, Wostroze, als Gränze das mare Rugianorum, die Pene und Eldia, beide vom Ursprung bis zur Mündung, und die Strumina (Stremme bei Genthin), zur Dotirung die Zehnten der genannten Gaue, der Zehnte des Tributs von Radewere, den der König [schon] erhielt, und des von der untern Mark, den er als ihm zukommend künftig erhalten würde, und einzelne Güter und Schloßbezirke.[6]) Branden-

weniger christlich als die Obdriten 786. 4) „Damals schreibe man domnus, die Urkunde dominus", sie ist ja nur als Copie aus Sec. 11 erhalten. 5) „Die südlichern Bisthümer habe Karl erst viel später eingerichtet, früher andern Bischöfen als Missionsgebiet zugetheilt"; aber Schablone, jetzt so mächtig, gilt nicht im MA.; das nördlichere Bremen hat 788 seine Stiftungs-Urkunde mit genauer Bestimmung seiner Sprengelgränze erhalten. (Ad. Br. 1, 13) und sein Bischof Willehad ist 13. Juli 787 geweiht, das ist unbezweifelbar; er starb 789, bekam erst 805 den Nachfolger. 6) „Der als Bischof genannte Swithbert starb 713", ist ein andrer als dieser, eins mit dem 788 gestorbenen Patta, dieser Name Contraction oder Beiname. 4) Helm. I., 12. 18. 69. 5) id. I. 11. Ad. Br. 2, 14. 6) Cod. Pom. 17 wozu aber m. Anm. S. 981 zu vergleichen.

burg erhielt zum Sprengel die Gaue Moraciani, Ciervisti, Ploni, Zpriauuani, Heveldun, Vuucri, Riaciani, Zamcici, Dassia, Lusizi, als Gränzen gegen O. die Oder, gegen W. die Elbe, gegen N. die [Nord-] Gränzen von Vuucri, Riaciani und Dassia, als Dotation zwei Burgwarde und die Zehnten der genannten Gaue mit Ausnahme eines dem Münster S. Moritz in Magdeburg zugewiesenen Theils[7]) [von Moraciani]. Lusizi ward 969 abgenommen und zu Meißen gelegt, doch in den Brandenburgschen Confirmationen fortgeführt. Diese 3 Bisthümer und das 966 gestiftete von Posen wurden 968 dem neuen Erzstift Magdeburg untergeben.

Seit der Empörung der Liutizen 983 hörte das Christenthum im größten Theile der Diöcesen Havelberg und Brandenburg auf; Bischöfe wurden stets ernannt, weilten fast immer auswärts, hatten nur in den vordern Gauen an der Elbe einige Wirksamkeit und nicht immer. Auch die Obdriten fielen 989 ab; von 1013—1018 konnte einiges, 1045—1066 viel für die Christianisirung des Landes bis zur Unter-Recknitz und Trebel geschehen. Aber der Abfall in 1066 rottete alles christliche aus, machte dem Bisthum und den Bischöfen von Alvenburg völlig ein Ende.

4. Herzog Wartislaw ward 1121 für seinen Besitz im alten Pomeranenlande Zinsvasall Boleslaws von Polen, von dort aus dies Land 1124, sowie 1128 sein Antheil an Liutizien durch Bischof Otto von Bamberg christianisirt, dem auch die Tribute der Landschaften Groswin mit Rochow, Ziethen, Lassan, Mezirez und Tribsees 1136 verliehen wurden; nach seinem Tode (1139) ward sein bisheriger Vicarius in Pommern Adalbert zum Bischof geweiht, und seinem, dem Pommerschen Bisthum, 1140 die Tempelgaue von Usedom, Wolgast, Gützkow, Tribsees und Demmin [als der liutizische Theil des Sprengels] confirmirt, 1188 auch noch der (seit 1157 pommersche) von Prenzlau.[8]) Boleslaw unterwarf 1122 auch die alten Gaue der Riezanen, Spriawanen und Ukrer und stiftete für sie vor 1133 das Bis-

[7]) ib. 19. [8]) ib. 32. 36. 152. Vgl. §. 68.

thum Lebus, dem jedoch nur das Land Lebus östlich der Lötznitz und Stöbritz verblieb.

Durch Herzog Heinrich den Löwen von Sachsen, dem Kaiser und Papst Commission ertheilten, ward 1149 das Bisthum Aldenburg (seit kurz vor 1160 zu Lübeck) hergestellt, doch nur über Wagrien und die Insel Pöl (Pola), das übrige vom alten Aldenburgschen Sprengel erhielten die Bisthümer zu Ratzeburg, gestiftet 1154, und zu Meklenburg, gestiftet etwa 1150, seit 1160 zu Schwerin. Jenes erhielt Sadelband und ganz Polabia, wovon jedoch 1160 das Burgward Schwerin an den dortigen Bischof gegen das Land Wirle vertauscht ward. Im Schweriner Sprengel trat erst 1167 Friedensstand ein (S. 67), den Bischof Berno sofort vor Sommer 1168 von Fürst Pribeslaw und Herzog Kasemir I. unterstützt, zur Christianisirung ihrer Gebiete benutzte, daher ihm der Kaiser 2. Januar 1170 als Sprengel zuwies erstlich die Burgwarde Magnopolis, Zwerin, Cucin [Neukloster], Kyssin mit allen Dörfern ausgenommen das Land Pole und das Land Breze (s. o.), ferner Parchim, Cucin [Quetzin] und Malechowe mit allen Dörfern auf beiden Seiten der Elde, dann [von Kasemirs Lande] Dymin mit den Landschaften Tolenze, Plote, Losize, Tribuzes, Czirzepene mit allen zu ihnen gehörenden Dörfern;[9] der Kaiser mußte diese Urkunde geben, weil sie auch Landschaften betraf, die unter Markgraf Albert nicht bloß solche, die unter Herzog Heinrich standen. Dieser dagegen stellt in seinen Urkunden vom 9. September 1171 den Grundsatz hin, daß der Sprengel gegen Rügen, Pommern und die Brandenburger Mark so weit reiche als sein Herzogthum, nemlich umfasse alle Provinzen von Breze (excl.) an, die zwischen Meer und Pene liegen, und die zwei südlichen Provinzen Muriz (= Malchow 1170) und Warnowe (= Parchim und Quetzin 1170) mit allen ihren Gränzen auf beiden Seiten der Elbena;[10]

[9]) ib. 66. Demmin ist Kasemars Titelresidenz und als seinen Besitz deutet es die Urkunde an durch die Hervorhebung seiner Thätigkeit für Berno und in dessen Sprengel, sowie durch den neuen Ansatz eius termini sunt etc. [10]) ib. 76—81 wozu m. A. S. 985 ff. verglichen werden müssen.

er rechnet also damals die alten Scheideflüsse der Hamburger Erzdiöceſe als Gränzen ſeines Herzogthums, jedoch mit Hinzunahme des ſüdlich der Elde belegenen Theils der von ihr durchſchnittnen Landſchaften, fügt alſo zu der kaiſerlichen Beſtimmung von 1170 hinzu die nordpeniſchen Burgwarde Wolgaſt und Gützkow, ſchließt aus Demmin, Plote und Tolenſe; dies Land iſt auch 16. Auguſt 1170 dadurch, daß Kaſemir zu Havelberg bei der Weihe des Doms und in Gegenwart der Markgrafen an deſſen Canoniker durch ganz Tolenſe zerſtreute Güter ſchenkt,[11]) als zur Diöceſe Havelberg und zur Mark gehörend angezeigt. Aber 1177 hat der Herzog auch die 1170 ausgeſchloſſenen Landſchaften und noch dazu Mezirez hinzugethan, denn die päpſtlichen Confirmationen von 1177 [Herbſt] und 1186 fügen ſie hinzu als Theil „der Provinz des Herzogs Heinrichs"; [12]) auch iſt erſt damals jenes 1171 zugelegte nordpeniſche Land wirklich überwieſen; denn der Caminer Biſchof fungirt und vergabt Zehnten von den betreffenden Landſchaften 1175 nur in Gützkow, Ziethen, Laſſan, 1176 Abtei Stolp (in Mezirez).[13]) Zuerſt erſcheint er wieder 1194 als Diöceſan in Gützkow, Ziethen, Mezirez, Plote, Tolenſe, bald hernach auch in Czirſpanien,[14]) und ſeitdem beſtändig. Er hat darnach, ſo lange der von den pommerſchen Herzogen hochgeſchätzte, auch bei Boguſlaw I. öſtlich der Oder als Zeuge erſcheinende Berno lebte, deſſen Diöceſanrechte gelten laſſen, bei der Sedisvacanz zu Schwerin nach deſſen Tode (1191—1195) ſie zurückgenommen, geſtützt auf die Macht der Demminer Herzoge, wie der Schweriner Biſchof 1236 ſagt;[15]) nur das Land Tribſees iſt dieſem verblieben, weil es 1184 von Pommern an den Fürſten von Rügen kam.

In den Urkunden für Schwerin 1170 ff. wird auch die Hälfte dee Inſel Rügen dem Sprengel und dem Herzogthum zuerkannt, weil Heinrich und König Waldemar ſie zu theilen ver-

---

11) ib. 71 ff. 12) ib. 107. 139. Die erſte Urkunde nennt zwar Plote und Mezirez nicht, ſchließt ſie aber ein dadurch, daß das Land Groswin äußere Gränze. 13) ib. 60. 97. 14) ib. 219. 173. 259. 15) ib. 510. 536.

abredet hatten, aber als sie 1168 erobert ward, kam sie ganz unter den Dänenkönig und den Bischof von Roeskild.

Von dem Aldenburgschen Sprengel von 942 ist demnach das Land Czirspanien an den Caminer gekommen, und nach Krieg und Proceß bis auf einige Pfarren dabei geblieben. Vom Havelberger von 946 kam Muriz an den Schweriner, vieles so wie vom Brandenburger an den Caminer und Pommern, jedoch, was diesem die Markgrafen 1200 bis 1250 entrissen, an jene zurück, nur Ukera blieb dem Caminer, weil es bei der Abtretung 1250 ausdrücklich stipulirt ward.

5. Zuerst die Landschaften der Aldenburger Diöcese von 942.

Als König Heinrich 1062 dem Herzoge von Sachsen das Burgward Ratzeburg schenkte als freies [zum Lehn des Herzogthums nicht gehörendes] Eigenthum, sollte der limes Saxoniae unangetastet bleiben, sowol wo die Sachsen ihn wirklich als wo sie ihn nur dem Namen nach seit Kaiser Otto I. behauptet hatten, [16]). Er ging, wie ihn Karl der Große bestimmt hatte, vom Ostufer der Elbe zum Fließ Mescenzeize [Boize], durch den Wald Delvunder [bei Büchen] zum Fluß Delvunda (Delvenau), nach Horchenbici (1230 Horgenbeke, Hornebeck), Bilenaspring [Billquelle bei Cohberg], Lindwinestein [O. von Steinhorst?], Wispircon, (Plural, beide Wesenberg, der Schreiber ein Oberdeutscher), und Birzenig (die jetzige Bissenitz NNW. von Reinfeld), in Travena Wald [um die Trave, W. von Warder], nach Bulilunken (Blunken), Agrimeshov, Furt und Wasser Agrimeswidil [O. von Damsdorf] in den See Colse (Plöner See) und so an der Ostseite des Zuentifeld (Ksp. Bornhöved), zum Fluß Zuentina (Schwentine), ihn entlang in die Ostsee [17]) (Kieler Bucht).

16) Urkunde in v. Raumer Reg. Brand. N. 570. 17) Ad. Br. 2, 15 b.: limes praescriptus a Karolo. Der polnische Chronist Bogufhal († 1253) in Sommersberg Scr. 2, 23 zählt als Flüsse des nordwestlichen Wendenlandes auf: Hawla, Spewa, Hyla [Elde], Suda, Mecza, Trawna; also ist Mecza die Boize; Reize braucht auch Kantzow für das polnische recze d. h. Flüßchen.

Als Westgränze der Razeburger Diöcese setzte Herzog Heinrich 1158. 1160. 1167 vom Meer [wozu der Breiding, die Travemündung unterhalb Schlutup] die Hertogenbeke zwischen Trave und Woknitza, [den heutigen Gränzgraben,] die Stricknitza [Landgraben bei Strekenitz und Vorrade] und Glindesbrok, die Grinave (Grinau bis zur Quelle bei Trenthorst), die Bernitzau und (die Ksp. Siebenbäumen, Sandersleben, Lünau eingeschlossen) bis Trittau, von da an die Bilna bis zur Mündung.[18]) Das ist wesentlich die Westgränze der Verdener Diöcese von 786, die Scheide zwischen Wenden und Nordalbingen; auf ihr lag 845 Hamburg.[19]) — Die beiden sich schneidenden Gränzzüge umschließen nebst Meer und Elbe zwei Landschaften völlig.

6. Die nördliche heißt bei Helmold Wagira, Wagria, benannt von dem 965 zuerst genannten Volke (53), das bis an die Trave,[20]) oberwärts über sie hinausreicht.[21]) Hauptort, Sitz der reguli und seit 942 des Bisthums war die große, seit 984 und 1066 verödete Stadt Starigard, Aldenburg, bei den Dänen Brandehuse, von besonders starken Männern bewohnt als belegen an der Stirn Slawiens.[22]) Andre Orte Plune (Plön) urbs in einem See mit dem Gotte Podaga, Lutilinburg [Maligard?], Liubize, -beke, wo um 1050 eine Kirche entstand, vorher schon und bis 1142 die Residenz war,[23]) Buzu und Nezenna, (Bosow, wo Helmold Pfarrer war, und Gnissau,) zwei dem Bischofe von Otto I. verliehene Höfe.[24]) Östlich von Aldenburg war (zu Provenau) ein heiliger Hain des Prove, des Gottes im Lübeker Sprengel mit Markt und fürstlicher Dingstätte.[25]) Zum Lande gehörte die Insel Femarn, Fembre, Vemere, dänisch Imbra,[26])

---

[18]) Urkunde in Schröder Papist. Mecklenburg 364. 397. 407. 427. 563 Masch Geschichte des Bisthums Razeburg 42. 45. ff. 51. 52. 54. 55. 170. [19]) S. §. 2. 47 A. 22. [20]) Helm. 1, 2. 38. 56. [21]) Ad. Br. sch. 13: Travena per Waigros. [22]) id. 2, 18. sch. 16. Helm. 1, 12. 52. 2, 13. Bei Saxo Brannesii. [23]) Helm. 1, 20. 57. 85. 34. 41. 48. 55. Ad. Br. 3, 19. sch. 13. Das ce der einen Form ist cze, böhm. če, wozu k vor e wird. Alt- und Neu-Lübeck lagen in Wagrien, aber die von Heinrich dem Löwen angelegte Löwenstadt an der Wakenitz in Polabi. [24]) Helm. 1, 14. 18. 71. [25]) id. 1, 83. 52. 69. [26]) id. 1, 2. Ad. Br. 4, 18. 16.

1231 Ymbria, noch zum Theil von Slawen bewohnt und däniſch,[27]) alſo 1224 beim Verluſt des 1200 genommenen Landes Holſtein behalten.

Der limes beſtand 1062 und unter Otto I. (5) und aus einer Urkunde dieſes Kaiſers für Aldenburg hat ihn ohne Zweifel Adam, auch die Notiz, daß ihn Karl der Große feſtgeſetzt. So war er damals Gränze der Diöceſe. Aber bei der Erhebung der Wenden 1066 ward er überſchritten; 1075 floß die Trave durch Wagrien;[21]) hernach lag in Wagrien und kam zum Lübeker Sprengel Cuzalina [d. i. Kirchort] oder Hogerſtorf, das Zuentifeld oder Kſp. Bornhöved, alles, was zwiſchen der Swale und dem Plöner See, ſo daß Faldera oder Neumünſter hart an der Scheide außerhalb lag.[28]) Die von Knud als Herrn von Wagrien begonnene Feſte auf dem Alberg ward 1134 als herzogliche Burg Segeberg einem deutſchen Ritter anvertraut, [unbedenklich mit dem Lande zwiſchen der alten und neuen Gränze], 1142 mit Wagrien vereint als Grafſchaft, aber 1143 beide mit Holſten verbunden[29]) und nun raſch und gewaltſam verdeutſcht.

7. Die ſüdliche durch jene Gränzzüge umſchriebene Landſchaft iſt Sadelband, — dia, — dingen, d. h. jenſeit der Delvenau; ſie hat den Umfang auch 1230 und hernach,[30]) und 1158 eben ſo,[31]) war unmittelbar herzoglich damals, wie die Vergabungen Heinrichs des Löwen und der Uebergang an das Aſcaniſche Herzogshaus darthun, und 1062 ſeit Otto dem I. ſ. o. die Urkunde (5). Durch Karls limes ward ſie vom urſprünglichen Lande der Wenden abgeſchnitten, iſt der locus Delbende, aus dem Ludwig 822 die [wieder] eingedrungenen werfen, in ihm eine Burg bauen ließ (48). Da der limes unter Otto I. beſtand, ohne Zweifel einer Urkunde deſſelben über die Diöceſe Aldenburg entnommen iſt (6), ſo gehörte der Gau 942 ff. nicht

---

27) Dän. Reichslagerbuch Langebeck Scr. 7, 54: mit 35 Orten, 9 ſlawiſchen. 28) Helm. 1, 25. 56. 57. 63. 69. 91. 47. 29) id. 1, 53. 56. 30) Nach dem von Arndt herausgegebenen Zehntregiſter des Bisthums Razeburg von 1235 und dem Verzeichniß der Kirchen bei Schröder l. c. 984. 1157. 31) Pöterow (und Boriſt) in Sad. herzoglich, Panten und Volksfelde im gräflichen Lande Razeburg.

zu ihr, sondern zur Hamburger, wie er 1154 zur Razeburger gelegt, doch von Polabia unterschieden war;[32]) daß er an sie kam, geschah ohne Zweifel, weil ihn die Wenden 1066 eingenommen hatten, 1075 reichten die Stormarn nur bis zur Bille,[33]) der alten Scheide, — jedoch nicht ganz. Denn von ihm wird 1158 ff. das Land Gamme unterschieden,[34]) das Bruchland zwischen Bille und Elbe; einen Theil, nemlich die Parochie Bergedorf mit den Billwerdern, überwies an Razeburg der Erzbischof (als bisheriger Diöcesan) 1160 zufolge der Anordnung des Herzogs als des Landesherrn,[35]) die Elbwerder aber sind wol das, was vom Verdener Sprengel 1158 an den Razeburger kam gegen hinlängliche Entschädigung, die nur in 2 Werdern bei Harburg bestand.[36]) Wegen dieser Abtretungen sagt die Urkunde von 1167, die Gränze sei unter Mitwirkung des Erzbischofs und unter Beistimmung des Bischofs von Verden festgestellt.

8. Der übrige Theil des Razeburger Sprengels war 1154 ganz Polabia.[37]) Gau und Volk hießen Polabi, bei Adam Polabingi. Seine civitas war Racesburg in Polabi,[38]) dort gewiß das Heiligthum der Volksgottheit Siwa.[39]) Schon der Aldenburger Bischof ward 992 auch von Razeburg benannt,[40]) unter Godschalk entstanden Kirche und Kloster und wirkte ein erklärender Bischof Aristo; 1154 ward das bleibende Bisthum gestiftet.[41]) Die Westgränze seines Sprengels ist angegeben (5). Südgränze ist nach der Urkunde von 1167 die Elbe von der Bille bis zur Ekhe, dann diese;[42]) das sind die Gränzen der Hamburger Diöcese, die laut Urkunde von 1158 festgehalten werden sollten. Die Ostgränze[43]) nach der Urkunde 1167 schließt

[32]) Laut der päpstlichen Confirmation vom 21. Januar 1157; der ersten erhaltenen Urkunde besteht die Diöcese aus Sadelbandia et Polabia tota et integra. Schröder 361. Masch 41. [33]) Ad Br. sch. 12. [34]) Urkunde Schröder 407. Masch 46. 47. [35]) Ad. Br. 2, 18. Helm. 1, 53. Urkunde Anmerkung 16. [36]) Helm. 1, 52. [37]) Annalista Saxo. [38]) Ad. Br. 3, 19. 20. 49. Helm. 1, 20. 22. [39]) Helm. 1, 77. Masch 39. [40]) Masch 49 ff. gibt sie theils unbestimmt, theils anders; er berücksichtigt die Urkunden für Schwerin nicht, daher auch nicht einzelne Ausdrücke der Razeburgischen.

ein das Land Brezen und geht vom Meer die Wasser Wisumara [Wismar mit allen Kirchen stets im Sprengel] und Stivina [bei Steffin im Ksp. Meklenburg] hinauf, die Luzusnizia hinauf und hinab [die ist also das mit dem vorigen verbundene, andrerseits zum Schweriner See abfließende Wasser bei Loosten; Kleinen und Gallentin am See lagen 1171 in Brezen:][41]) alsdann bildet (nach den Urkunden von 1167. 1186. 1189) jene Ostgränze die Scheide des Landes Schwerin gegen die Länder Razeburg und Brezen, alsdann die Tersniza vom Einfluß in die Zuda ostwärts bis zu ihrem Anfange in einem Bruche und so gerade zur Eldena auf der Scheide der Länder Zwerin und Wanceburg.[19]) Eben so setzen die Urkunden für Schwerin von 1186, 89 als dessen Gränze: von der Eldena bei Grabow die Scheide des Landes Zuerin bis zur Zuda.[42]) Zwischen diesen Flüssen waren 1230 Picher und Groß Laasch die nördlichsten Razeburgschen Kirchspiele,[43]) dieselben auch die nördlichsten des Landes Wanige, das unfraglich gleich Wanceburg.[44]) Die Tersniza ist darnach der Bach bei Moraas mit dem von Osten her aus großem Bruch kommenden Quellarm, auch jetzt Gränze der Parochien und der Praepositurbezirke. — Zwischen diesem Süd- und jenem Nordende der Ostgränze sind nach den Urkunden von 1230 ff.[30]) die äußersten Parochien der Razeburger Diöc. Dambeck, Eichsen, Vietlübbe, Pokrent, Döbbersen, dann die Sude vom Ursprung zwischen Kofahl und Perlin [dies 1225 Schweriner Pfarre][45]) bis zum Bache von Moraas. Von diesen aber gehörte Eichsen, schon 1194 Razeburgisch,[46]) stets und laut der Urkunde[30]) allein zum Lande Schwerin; es hat also eine Vertauschung stattgefunden vor 1194 [wol 1171] gegen die Dörfer innerhalb der Ostgränze von 1167, welche, darunter die dem Schweriner Capitel 1171 überwiesenen Gallentin und Kleinen,[41]) jetzt zu den Schwerinschen Pfarren Mecklenburg Vicheln und Metelen gehören.

---

[41]) Beide dem Schweriner Capitel in Brezen 1177. 1186. 1189 confirmirten Dörfer sind die 1171 zugewiesenen 30 Hufen dort S. m. Anm. Cod. Pom. 985. Vgl. zu Anm. 78. [42]) Cod. Pom. 139. 165. [43]) Masch 132. [44]) ib. 50. 94. [45]) Cod. Pom. 336. [46]) Urkunde Schröder 506. Masch 94.

Eine andre Vertauschung verbrieft die Urkunde von 1167: „Anfänglich gehörte das Land Schwerin zur Razeburger Diöcese, weil aber der Meklenburgsche Bischofssitz dahin verlegt ward [1160], ward es abgenommen und dafür das Land der Brixani zum Ersatz gegeben.“ Zu diesem, dem Lande Breze, Bresen gehören laut Urkunden von 1222. 1237. 1260 die Parochien Elmenhorst, Kalkhorst, Damshagen, Grevismühlen, Diedrichshagen, Friedrichshagen und was zwischen ihnen und jener Ostgränze von 1167.[47]) Das Land Schwerin westlich des Sees ist durch die Gränzzüge bis zur Elde genau bestimmt, ist zareze cis aquam [übersetzt][48]), der Theil östlich des Sees, Silasne, enthielt die Kss. Zittow, Pinnow, Crivitz, Zapel und Klinken.[49])

Das Land Schwerin gehörte demnach 1154 zu Polabia, auch 1113, wo die Polaben von der Trave in der Richtung auf die Pene longissimi fines hatten,[50]) auch 1075, wo sie als Theil der Obdriten bis an die Linen und Warnawi reichten.[51]) Der Name bedeutet, die nach der Elbe (Laba slaw.) hin,[52]) steht wohl in Gegensatz zu Breze d. i. Küstenland.

9. Die Urkunden zeigen Polabien um 1160 getheilt in die 3 Burgwarde Razeburg, Schwerin und Wanzeburg. Jedes hat damals einen andern Herrn. Schwerin stand 1131 unter Niklot, bis es 1160 die sächsische Grafschaft ward,

---

47) Bei Masch 119. 48. Schröder 588. 588. Der im Zehntregister vom Umfange abgesonderte Klützerwald gehört dazu, sonst genügt der Ersatz nicht, vgl. zu Anm. 71. 48) Urkunde von 1171; za = trans, hier auch cis; reze Adj. von reka Fluß; 1191 bloß zareze. 49) Rampe in Sil. 1191, in Schwerin 1189; provinciae zuerinenses 1189; die Grafen von Schwerin verfügen über Zittow, sind Herren von Silasne Lisch Meckl. Urkunden 3, 44. 48, 68. Schröder 648; Crivitz ist früh ihr Burgward und Sitz, sie schließen 1230 einen Gränzvergleich mit Pribislaw von Parchim im Gränzdorfe Klinken, Lisch M. Jahrb. 11, 41. 46. 50) Helm. 1, 38. 51) Ad. Br. 3, 19: Waigri et Obodriti, vel Reregi vel Polabingi (sowol R. als P.), item Linoges., Warnabi, Chizzini et Circipani usque ad Panem; 2, 18: Slavorum primi Waigri. Deinde sequuntur Obodriti qui nunc Reregi vocantur, item versus nos Polabingi. Ultra illos sunt Linigones et Warnabi. Mox habitant Chizzini et Circipani. 52) Masch S. 4. Anm. 2. schlägt vor: po an, love, lave Hain, scil. der Siwa; aber dies ist ja ein deutsches, kein slavisches Wort.

Die Polaben beherrschte Fürst Pribeslaw 1131 bis 1143, wo Heinrich von Badewide mit Racesburg belehnt ward als Graf der Polabi oder von R. in Polabi.[53]) Den südlichen genau durch die Sude und die Tersniza abgeschnittenen Theil des Sprengels, offenbar das Land Wanige oder Burgward Wanceburg, hatten die Grafen von Danneberg, urkundlich zwar erst seit 1190, jedoch wirklich schon 1154; denn sie sind Zeugen in den ersten Urkunden für das Bisthum, in ihrem Antheil hatte der Bischof bis 1190 den ganzen Zehnten,[54]) dagegen Heinrich von Razeburg erhielt 1154 den halben seines Landes vom Bischofe zu Lehn,[55]) und solche Theilung des Zehnten fand statt im Lande nördlich der Sude, das also das Burgward Racesburg ist. Dies ward ferner 1062 den Billungen als Allodium in Polabi gegeben, begriff also nicht ein Zuarinum, das 1018 (erste Erwähnung) feste Burg des Obotritenkönigs Mistislaw war,[56]) stieß an den limes der Sachsen, wo diese ihn wirklich und wo sie ihn seit Otto I. nur nominell besaßen (5); behauptet ist er gegen W. von der Elbe an (5. 7.) und südlicher längst ihr, nicht behauptet also östlich von ihr, und zwar war er dort nicht längs der Elde, der nominellen Gränze der Markgrafschaft, weil der Tenor der Urkunde die des Herzogthums fordern wird, also gegen das Land Wanceburg. In diesem ist nun die 954 herzogliche Stadt der Cocarescemii, die laut des Namens wendisch, nach dem Context im Bericht[57]) östlich der Elbe war, nachweislich in Raarßen[58]) Amts Neuhaus, und die Burg Suithleis-cranne der feindlichen Wenden, von der aus jene angegriffen ward, nachweislich als das an Wanceburg stoßende Krohn[59]) Amts Eldena, ferner

---

[53]) Helm. 1, 53. 56. 77. §. 64. [54]) Masch 89. 94. Schröder 506. [55]) Helm. 1, 76. [56]) Thietm. 8. 4 f. §. 54. [57]) Widuk. 3, 50. 52. §. 54. [58]) Slawische Ortsnamen, die mit den Localpräpositionen co (ku, g) s, pod etc. componirt sind, lassen dieselben erweislich oft weg. Andre vergleichen Gatze oder Gveste im Lüneburgischen [59]) Kran bedeutet Rand, [Gränze] Ort, ist auch anderswo zu kron geworden. Swietley (hell, licht) ist wegen des s wohl Personenname (= Berno, Berhta). Leutsch deutete durch Sude und Kränke und das polnische laz vereinigen. Die Vergleichung Schwedt und Kränig sollte doch endlich abgethan sein. [60]) S. den Nachweis von Lisch M. Jahrb. 11, 123 ff.

lag Wanceburg bei dem Pfarrdorf Komow, Amts Eldena[60]) Semeldinc Connoburg aber war 809 die vornehmſte Burg der Smeldingen, die damals an der Elbe neben Obdriten (wozu die Polaben) und Linen (die ſüdlich der Elde) wohnten,[61]) alſo in Wanige, wo deren Name ſich in den Dörfern Schmölen[62]) Amts Dömitz zeigt, und ſie damals ſchon den Franken unterthan waren (50). Offenbar iſt das Gebiet beim Abfall 984 an die Polaben gekommen, mit ihnen verwachſen. — Polabia tota et integra[63]) begreift demnach 1158 alle drei Burgwarde, indicirt engeren Gebrauch des Namens; in dieſem iſt es Razeburg und Wanceburg als Pribeſlaws Polabi, — ſo wird es das Gebiet ſein, in welches ſein Vater Budwi 1066 vom Sachſenherzoge eingeſetzt ward (59), als welcher über beide ein näheres Recht hatte, — im engſten als Heinrichs Grafſchaft nur Razeburg.

10. Die Obdriten im engern Sinn wurden nach Adam v. Br. Reregi genannt,[64]) offenbar von dem 808 durch Dänen verödeten See- und Handelsplatz, der auf Däniſch Retic hieß, wo König Droſuk 809 ermordet ward (47); ſo wird auch der Volksname der däniſche ſein, Adam hatte ja ſeine Nachrichten über die Wenden großentheils durch König Svein. Seit c. 970 erſcheint als Hauptort, als die civitas der Obdriten die inclyta civitas Michilen-, Mikilinburg, Magna-, Mega-polis; dort weilte König Billung oft, hatte Godſchalks Gemahlin den Sitz[65]) datirte 995 der Kaiſer,[66]) war unter Otto I. eine St. Peterskirche und ein Nonnenkloſter,[67]) unter Godſchalk 3 Klöſter und wirkte ein ſchottiſcher Biſchof Johannes,[68]) der Aldenburger Biſchof ward 1023 auch von Meklenburg titulirt,[69]) und hier ſollte c. 1150 der Biſchof den Sitz haben, der ihn 1160 im feſteren Schwerin erhielt. Im Titel der erſten chriſtlichen Fürſten „der Magnopoliten und der Kiſſiner“ entſpricht jener dem ſonſtigen

[61]) A. Einh., Chr. Moiss. f. §. 47, 50. [62]) Dem ſlaviſchen l haben die Deutſchen ein d angefügt; vgl. Heveldun, in Pommern Soldemin, Soldekow, Poldemin, urſprünglich Szulomino, Solchowe, Pollemino. Ortsnamen von smolny (Pech-) überall im Slavenlande, der berühmteſte, ſchon 900 ausgezeichnete Smolensk. [63]) Helm. 1, 24. 14. Ad. Br. 3, 50. [64]) v. Raumer Regeſten N. 330. [65]) Helm. 1, 12. [66]) id. 1, 20. 22. Ad. Br. 3, 19. 20. [67]) A. Hild., Ann. Saxo.

und frühern „der Obdriten“. Die um 1250 niedergeschriebene Meldung, die Burg sei neuere Anlage im Bruch beim Dorfe Lubow (Lübow) und mit diesem Namen ehemals von den Slawen, von den Deutschen aber Mykelborg genannt worden,[68]) ist ganz annehmlich, sie wäre entstanden, als um 940 zuerst das Christenthum Eingang fand. Dann war das Heiligthum des Volksgottes Radigast anderswo, zu Gadebusch am Fluß Radegast? Der nahe portus Wissemer, 1171 als einziger Hafen des Landes mit Zoll erscheinend,[10]) von dem die Piratenschiffe der Wenden von Meklenburg[69]) ausgehen mußten, wird doch Rerik nach dem einheimischen Namen sein. — Zum Burgward gehörte einerseits 1170 das Land Breze,[9]) — Besitz Pribeslaws I.[70]) und seines Vaters Niklot, da dessen Herrschaft bis zur Travemündung reichte,[71]) den Umfang s. §. 8, — wohl auch die Insel Pöl (4), andrerseits Wärin mit 7 Dörfern, darunter Göllin, Glambeck und Labenz,[12]) also auch die seit 1230 der Meklenburgschen Linie (s. u.) gehörenden Brüel und Tempzin mit Sulten, d. h. das Land bis an die Warnow (vgl. 11).

Im Osten war obdritisch 1121 die Burg Wurle oder Werle an der Warnow vor dem Lande der Kizziner und ihm nahe,[72]) das ist Werle, von dem sich die eine 1230 abgezweigte Linie betitelte, der Burgwall bei Wiek südlich von Schwan. Zum Bezirk gehörten die Dörfer, welche nach Urkunde von 1181 Pribislaw dem Bischofe zu dessen Schlosse Bützow abtrat; die sind das Neue Land (Urkunde 1186. 89) = die 4 Dörfer der Wüste Nohum und jenseit der Nivela Wolken (1177), reichend von Bützow auf beiden Seiten der Nebula bis zum Lande Tribedne, die Warnow aufwärts bis Stulp, abwärts bis zur Sarnow bei Lüssow (Urkunde 1186. 1189);[73]) es ist das Stiftsland östlich der Warnow, dessen Gränzen, wie sie bis um 1750

---

[68]) Der Pole Boguphal p. 24. Sommersb. Erbauer sei Miklo, (der wäre ein Niklot, in der Knytlinga-Sage Mjuklat, nicht unmöglich), von ihm der Name (dem Erbauer vgl. §. 53, nicht dem bekannten von 1131—1160). [69]) Helm. 1, 86. [70]) Urkunde Schröder 538. [71]) Das folgt aus Helm. 1, 57. 66. 71. [72]) Helm. 1, 48. 87. [73]) Das habe ich ausgeführt Cod. Pom. 986.

bestanden, dieselben sind, die 1232 anerkannt wurden: von der Nievelia (Nebel) der Bach Parmenizhe [zh für tsch] bis in den See Parmene [bei Parum], ein Moor bis in den See Gazne [bei Mühlen-Eez], der Bach Liepousiewnizha [O. an Prützen] bis in den See Lanznizhe [bei Lenzen] u. s. w.[74]. Sie also sind die an Tribedne der Urkunde von 1186 d. h. die an Czirspanien. Auch die 1261 gegen das Land Parchim bestätigten (NB) Gränzen (zwischen Warnow und Klein Raden, Pappelsdorf und Rosenow, Boitin und Lübzin, welches ganz statt bisher halb zu Bützow),[75] sind die des Stiftslandes bis 1750. Bützow selber wird von Werle abgenommen sein, da nur die dortigen Fürsten 1232 dem Anspruch entsagen (74). Die Art, wie der Sarnow in der Urkunde von 1186 gedacht wird, läßt vermuthen, daß sie im ganzen Laufe die Gränze bildete. Westlich der untern Warnow gehörte Rostock den Kizzinern und dazu Klein Schwaß.[76]. Dagegen Doberan mit dem Lande Gobanze lag 1189 außerhalb Kizzin und Ilow,[77]) gehörte also zu Werle, auch schon 1190 dem dortigen Fürsten; die ursprüngliche Dotation der Abtei enthielt westlich Kröpelin, östlich Parkentin, Stäbelow, Wilsen.

Zwischen Mellenburg und Wurle ist das oft im 12. Jahrhundert, 1183 auch als Titelsitz erwähnte Burgward Ilowe (Gylow)[68]. Darin erhielten der Bischof und sein Capitel 10 Dörfer, von denen Alt-Ilow, Panzow, Moitin und Lischow erkennbar, zwei andre zu Biendorf und Wischuer geworden sind. Als Heinrich der Löwe nach Niklots Tode 1160 dessen Herrschaft vertheilte, ließ er dessen Söhnen nur Wurle, gab Schwerin und Ilowe oder Ilenburg dem Gunzelin, Ahn der Grafen von Schwerin, anderen Rittern Mecklenburg, Cuscin (11), Malchow; wie nun Schwerin altes Burgward in Polabi war (9), Cuscin und Malchow die Lande der Warnawer und

---

[74]) Urkunde Lisch Mecklenburg. Urkunden 3, 79. [75]) Urkunde in Mecklenburg. Jahrb. 11, 248. [76]) Lisch Mecklenburg. Urkunden 2, 1. [77]) Denn der Bischof erhält bestätigt: 10 Dörfer in Ilow, Doberan et totam terram Gobanze spectantem, 2 Dörfer in Kycin.

Murizzer als deren Tempelfesten darstellen,[78]) so sind auch die andern drei alt, sind die alleinigen Theile des Reregenlandes. Darnach ist in der kaiserlichen Urkunde von 1170, die alle Landschaften der Diöcöse aufzählt, und zwar Meklenburg, Zwerin, Cutin, Kissin in einem Complexus (9) Cucin zu lesen als = Cuscin, das spätere Kloster Sonnenkamp, Neukloster, ersetzt, weil sonst als Burgward nie genannt, das 1164 zerstörte (1170 noch nicht hergestellte) Ilow; Wurle fehlt, war schon laut der Urkunde von 1181 mit Kissin vereint,[79]) von dem sich Pribislaw gerade 1170 betitelt. — Als 1229 die vier Brüder von Meklenburg, Johannes, Nicolaus, Borwin und Pribislaw ihr Gebiet in 2 Hälften theilten, erhielten der erste und vierte die westliche, die Erwerbungen in Polabi und Warnow, dies hernach der vierte, der zweite und dritte die östliche, die Kissiner (sie hernach der dritte) und die Erwerbungen in Muriz und Czirspanien; vom Hauptlande der Rereger erhielt der erste Meklenburg, der zweite Werle als Titelburgen, Ilow aber ward zwischen beiden getheilt, denn die Scheidelinie ging nahe an Ilow, unmittelbar an Cusein vorbei, so daß die Güter des Klosters auf beiden Seiten lagen.

11. Was Pribislaw erhielt, hieß nun die Herrschaft Parchim oder auch von Richenberg, einer von ihm erbauten Burg bei der Reichenberger Mühle am Ostufer der Warnow. Südlich der Elde gehörten dazu — als Lehn von der Mark, während das ihr nördliche Lehn vom Herzogthum Sachsen war,[80]) — das Land Brenitz oder Brenze, das südlich eine Linie von Slate über Kiek-in-de-Mark nach Wadel begränzte, und weiter östlich Dörfer der Landschaft Ture bis zur heutigen Landesgränze von Burow an der Elde bis südlich der Südspitze des Plauer Sees.[81]) Nördlich der Elde sind die äußersten Orte: Radühn [dicht am Schwerinschen Klinken s. 8], Ksp. Frauenmark, Badegow, Zölkow, Richenberg, Holzendorf, Sternberg, [also von Badegow

---

[78]) S. §. 11. 12. Jede régio hat ihren Tempel Thietm. s. §. 44. [79]) Cod. Pom. 120 Lisch M. Urkund. 3, 37. [80]) Beyer in Mekl. Jahrb. 11, 75, 250, 252. [81]) Lisch Mekl. Urkund. 3, 78, Mekl. Jahrb. 10, 33 f.

bis Klein Raden schied die Warnow von Schwerin und Mecklenburg s. d.,] dann die Orte am Lande Bätzow [10]; Kloster Dobbertin mit seinem alten Besitz (von D. Lohmen und Jellen, dem See zu Garden,) Ksp. Karow, den Plauer See.[82]) Die Herrschaft zerfiel in die Vogteien Parchim und Plau.[83]) Statt des zweiten, erst um 1230 entstandenen Ortes nennen die frühern Urkunden das Burgward Cucin, Cuzin, — in demselben lag 1219 Techentin, das mit dem angrenzenden Schlowe später in Parchim gesetzt wird,[84]) — das ist, da der Plauer See auch Cuzhin hieß (77), Quetzin dicht bei Plau, wo noch 1271 ein Burgwall bestand,[85]) Die Burgwarde Parchim und Cutin [ließ Cucin], stehen 1170 in der ersten Bewidmung des Schweriner Bisthums (9) statt des Landes Warnowe der andern, und dies ist ganz gleich der Herrschaft Pribislaws, weil es im Süden gleichfalls zwischen den Ländern Schwerin und Muritz liegt, auf beiden Seiten der Elde (ebenso 1170 die 2 Burgwarde) bis Grabow hinab,[86]) im Norden des Namens halber gleichfalls bis an die Warnow gereicht haben muß, und am Stuerschen (Plauer) See ein bischöfliches Dorf hatte.[87]) Das Land Warnowe ist das Gebiet der Warnavi,[88]) der an Polaben und Obdriten gränzenden, mit den Linen verbundenen Warnabi (51), wo die Endung die slawische owie (Plur.) für Völkernamen ist wie in Welatabi (42). Unter Königs Heinrichs Zinsvölkern sind sie nicht mehr genannt, gehören zu den Obdriten, da diese 1113 in der Richtung von der Trave zur Pene nach den Polaben sich weit ausdehnten (50). Das Gebiet ist die 1160 von Herzog Heinrich an einen deutschen Ritter verliehene Herrschaft Cuscin (10), dies der ursprüngliche

---

82) Beyer 1, c. 75. 64. 48. 79. 69. 61. 45. 83) ib 70. 84) Lisch Mekl. Urkund. 2, 1. 14. 39. 85) Lisch in Mekl. Jahrb. 10, 40. 41. Er identificirt mit einiger Ungewißheit, mir gewähren die Daten volle Sicherheit. Auch in Pommern sind zwei Cutaiu, Cutsinowe zu Quetzin, Quitzin geworden. 86) Cod. Pom. 80. 107. 139. 165 Lisch Mekl. Urkund. 3, 29. 35. 39. 44. 87) Dort Cod. Pom. 107 zwei Dörfer um den Sturizcha See, in den andern 1 in Warnow, 1 in Muriz. 88) Helm 1, 2.

Hauptort, wol das bischöfliche Dorf und die Tempelfeste des Volks (12).

12. Das Bisthum Aldenburg erhielt nemlich von Otto I. außer den Gütern in Wagrien auch im fernern Slawien Derithsewe, Motize, Cuzin u. a., urbes [oft leere Festen] mit ihren suburbia [Wieken] und vielen Dörfern, die so lagen, daß sie von Ruanen und Wilten geplündert werden konnten; beim Abfall (989) gingen sie verloren und konnten nicht wieder erlangt werden.[89]) Die Orte sind nach der Analogie der bekannten Havelbergschen Dotation zerstreute Festen mit ihrem Zubehör und ohne Zweifel Tempelfesten wie in Pommern, denn „Tempelgut wird Kirchengut". Bei der Errichtung der drei Bisthümer im alten Aldenburgschen müssen nun die Landesherren jeder eine Dotation von 300 Hufen geben, [die ist Cutin für Lübeck, Boytin für Ratzeburg, Bützow für Schwerin,] sie vertauschen hernach noch anderes gegen Antheil an den bischöflichen Zehnten, außer beiden aber verleiht Herzog Heinrich selber Güter im Lande, und zwar an Ratzeburg 1158 ein schon Bischofsdorf genanntes Gut, an Schwerin 2 Dörfer um den Plauer See (eins in Muriz, eins in Warnow[87]), jene 10 Dörfer in Ilow (10), und in Kizzin das dem Landesgötzen gleichnamige Dorf Goderac; wie also dies Tempel-, das erste altes Stiftsgut, so auch die andern; der Herzog gestand den Landesherrn nicht die Hoheit darüber zu. Das eingegangene Bischofsdorf lag dicht neben der nachmaligen Stadt Dassow, einem seit circa 1160 als Dartzowe, Derzowe vorkommenden Districtshauptort, ist die Wiek der leeren urbs Derithsewe; zwischen jenen Orten in Ilow und neben diesem Hauptort liegt der Hof Madsow, geeignet für Motize, mit Zubehör für die Güter bei der Meklenburg; beide der Lage nach Einfällen ruanischer Seeräuber ausgesetzt. Das gegen die Wilten hin ist denn Cuzin, ist der Hauptort in Warnowe, war die Tempelfeste und das bischöfliche Dorf. Das eine Dotalgut lag in den Reregern, das andere in Polabi, das dritte in den Warnaven; nach

89) id 1, 12, 14, 18.

Analogie der Havelbergschen Dotation waren die beiden Völker 942 in Ottos Urkunde benannt, wenn gleich bei den Schriftstellern erst nach 1060.

13. Zcirizspani 955, zerezepani 965, zirzipani 973, Circipani bei Adam und Helmold, Cyrcipenenses bei Saxo und das Land Cyrcipana (Helm.), Sircipenensis (Saxo), in U. Czirzepene 1170, Circipen, -ne 1173, 77. 89, Scircipene 1186, Cyrspanie 1236. 40, Circipanie 1238, Szyrszopenia 1239, Cirspen 1257, ist trefflich erklärt aus dem altslawonischen czres paniu = trans (cis) Panim;[90]) es ist Tschrspani zu sprechen, ich schreibe Czirspani. Land und Volk kamen 1147 unter die Obdritenfürsten, 1167 unter die Demminer Herzoge und Castellanei (67). Ein Theil, die Gegend um Güstrow, ist 1222 im Besitz der Fürsten von Mecklenburg, wohl seit dem Kriege von c. 1206, der Dargun verödete; sie erlangten das übrige 1235. 36. und vertheilten es unter sich. In kirchlicher Hinsicht lag es von Anfang an binnen der Hamburger, Aldenburger, dann der Schweriner Diöcese, kam aber „wegen der Macht und Herrschaft der Demminschen Fürsten", wie der Schweriner Bischof 1236 sagt,[15]) an die Camminer um 1193 (4), und blieb bei dieser trotz Krieg, Proceß und richterlicher Sprüche bis zur Reformation durch die Verträge[91]) von 1239. 47. 60. Sie muß doch einen starken Rechtstitel gehabt haben, das kann kein andrer gewesen sein als die vor den Schweriner Stiftungsbriefen von 1170. 71 bestehende Zugehörigkeit des Landes zu dem ihr 1140, vor Stiftung des Schweriner Bisthums verbrieften castrum Demmin und die Verjährung;[92]) dazu kam die Ge-

90) Von Bandtke praef. ad Mart. Gall. p. XIII.; czres sei polnisch za = trans. 91) Lisch M. U. 3, 89. 103. 104 92) Daß der Camminer Bischof sich erst um 1235 in die Gegend von Güstrow eingedrängt habe, — die erste Urkunde seines Waltens dort ist von 1233, über Dargun von 1219, — also damals, wo seine Landesherrn das Land verloren, widerspricht der Angabe des Schweriners von 1236, beide Pommernherzoge waren 1220 ff. Knaben; darnach wird das Walten des Schweriners um 1226 als mit Kasemirs Tod 1220 und Bischof Sigwins Abtreten 1219 eingetretenes, unterbrechendes anzusehen sein.

wogenheit des Güstrower Capitels, das unter dem Camminer Bischofe eine viel günstigere Stellung haben mußte als unter dem Schweriner. Von jenen Verträgen ist leider nur der letzte erhalten; wie durch ihn an diesen eine Parochie überlassen wird, so durch die ersten wol die Kirchspiele, die Einsprünge bilden oder sonst als czirspanisch erscheinen.

Der Name und ausdrückliche Angaben [93]) zeigen als die eine Gränze die Pene. Den Namen führen so der von Schlon als der von Grubenhagen kommende Quellarm, und schon vor Alters. [94]) Der zweite ist für die Gränze zu achten; er arrondirt besser; Gielow und Benz zwischen beiden gehören bis 1228 dem Besitzer von Verchen in Tolense; [95]) die vier Mecklenburger Herren besitzen das Land gleich nach der Eroberung noch wie ihr übriges Gebiet (10), einen Theil Johannes und Pribislaw, einen Nicolaus und Borwin, und es schließt der Schweriner Bischof 1236 den Zehntvertrag über das Pommern entrissene mit Johannes über Czirspanien, mit Borwin über Cz. und Wozlende; dies also, nie unter den czirspanischen Bezirken vorkommend, hat er außerhalb, er aber und Nicolaus besitzen als Erwerbung von Pommern den Landstrich zwischen beiden Penearmen, [96]) — Anfangs auch mit der Ostseite des Verchner Sees (61), — der also Theil von Tolense.

Ostgrenze ist die Scheide zwischen dem Camminer und dem Schweriner Sprengel (Land Tribsees), nemlich der Schleunitzgraben (Slonitze 1285) zwischen Reknitz und Trebel und diese bis unter Nehringen, weiter diese bis zur Mündung nach den U., die seit 1170 die Gegend erhellen. [97]) Dieselbe Gränze ergeben historische Nachrichten von 1184. 1128. 1114. Im Jahre 1184 ist Tribsees den Pommern entrissen, Czirspanien

---

[93]) Ad. Br. 2, 18. Sch. 17. Helm. 1, 2. 21. Vergl. A. 51. [94]) Cod. Pom. 236. 411 von 1215. 1229. [95]) ib. 390. [96]) Beide (vorher Kasemar) verfügen über Wargentin, Gielow, Malchin. [97]) C. P. 66: Cz., Triebsees, Loitz, Länder nebeneinander, 107: das Bischofsgut Wotenick unterschieden von dem in Cz., 89: Beestland, Warenzin zum cstr. Dargun gehörig, schon in heidnischer Zeit vgl. zu A. 101.

nicht, zwiſchen beiden, namentlich gegen Lubekinca (Lübchin), Hauptort im zweiten, iſt das Moor der Cyrcipenenſes.[98]) Dieſe allein können ſein die Luticenſes ganz in der Nähe von Demmin, in deren Land von dort aus Wartiſlaw 1128 einbrach, und die ſo wohnten, daß man ihren Einfall von SW. her im O. des Verchenſchen Sees erwarten konnte, jedoch weder den Weg vom Müritzſee her noch die Pene unterhalb Demmin berührten, weil auf jenem S. Otto, auf dieſer eine pommerſche Schaar ungehindert herankamen.[99]) Und 1114 war zwiſchen den Czirspanen und Rügen noch ein feindliches Land, gegen das ſie Zuzug leiſteten, und zwar 100 Reiter aus jeder ihrer drei provinciolae;[125]) drei Theile, Circspen im engern Sinn, Tribeden und Bisdede, zeigen die Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, nur ſie werden dem Caminer ab-, dem Schweriner zugeſprochen, wofür in andern Urkunden Czirspanien allein als zuſammenfaſſend, nur ihnen iſt die Zahl der Reiter angemeſſen. Endlich reicht auch 942. 946. die Diöc. Aldenburg, alſo, Cz. an der Peene nur bis Demmin hinab (24). Für die allgemein angenommene Ausdehnung von Cz. über das ganze nördliche Peneufer giebt es keinen andern Grund als den Namen, der doch dazu nicht nöthigt.

Da Cz. das einzige Land jenſeit Pene und Trebel iſt, das zum Demminer Herzogthum und Camminer Sprengel gehörte, ſo reicht es dahin ſo weit als dieſe. Scheide der Sprengel war die Recknitz von der Wendung bei Sülten bis zum Urſprunge,[100]) dann ſtieß Tribedne an der Nebel an Werle und

---

98) Saxo 883. 982. Knytlinga S. 124. 129 hier Tribeden (vgl. mit Helm. 2, 13. Arn. Lub. 3, 4. 99) Andr. V. Ottonis 3, 5 Jaſch. 100) Der Schweriner B. klagt gegen das Güſtrowſche Capitel wegen Vorenthaltung der Zehnten aus den Diſtricten Tribeden und Guoien und aus den D. Cammin, Kätewin, Suckow und Alt-Güſtrow (Liſch M. U. 3, 102), dieſe ſind alſo außerhalb und wohl neben Tribeden, liegen aber längs des Norduſers der Recknitz oſtwärts bis über Lage hinaus. Lage und Recknitz waren Schweriniſch, erſt ſeit 1247, denn Roſſewitz darin muß das 1229 und vorher pommerſche Raduzcewitz ſein (C. P. 411, 979. 1003). Zu Cz. und dem Camminer Sprengel gehörten 1235 Jamen, D. Bützin, Dammen nahe Lage und Güſtrow C. P. 501.

das Stiftsland Bützow (10). Mithin waren czirspanisch nicht bloß die Camminschen Gränzpfarren Güstrow, Badendiek, Zehna, Bellin, Krakow, Serrahn und Grubenhagen, sondern auch die [ersichtlich seit 1247] Schwerinschen Upahl und Karcheetz. Dagegen die angränzenden Lohmen, Kagel und Karow gehörten zu Warnowe (11).

Cz. hieß noch 1235 das ganze Land;[100]) im engern Begriff stand es unter dem Demminer Propst, und erhielt darin Dargun den ersten Altar, war zur heidnischen Zeit ein castrum (d. h. eine leere Tempelfeste, da es der Bischof besaß, ohne damit dotirt zu sein, und es nur locus heißt), dessen Zubehör dem Kloster dort bei der Stiftung 1172 als Parochie zugewiesen ward, bis an die Trebel reichte.[101]) Das Archidiakonat über Tribedne und Bisdede verlieh der Caminer Bischof 1235 dem Güstrower Capitel, wie es bisher dessen Propst von ihm hatte;[102]) das zweite enthielt den gleichnamigen See bei Rosin und stieß nordwärts an die Nebel,[103]) das erste neben Bützow an dieselbe (10), weiter an den Fluß Recknitz[100]) und ostwärts ans Land Tribsees[98]), ist wol die Präposituren Gnoien und Güstrow-Lüssow (so weit diese in Cz., auch der Theil außerhalb stand unter dem Capitel[100]), Bisdede die Präpositur Güstrow-Teterow geworden.

14. Die Kizziner, Chizzini bei Adam, Kycini bei Helmold, Kizzini im Ursprung, zuletzt 1192, hatten das Land Kycine,[104]) in Urkunden Kyssin, Kicin, Kycin, und darin die große Stadt Kizun,[105]) das nachmalige Kirchdorf Kizcin (76), jetzt Kessin. Gottheit war Goderac, von dem das Dorf des Namens, das schon 1171 villa S. Godehardi [Goorstorf] umgenannt und [als Tempelgut] dem Bischof gegeben war, und bei den Dänen die Warnow Gudacra, Gudagursaa hießen.[106]) Im

---

101) Cod. Pom. 86. 89. 139. 166. 102) ib. 501; weil ein Archid., daher beide dort und sonst als ein Land. 103) ib. 467. 469. 104) Helm. 1, 87. 105) Ann. Saxo 1121. 106) Cod. Pom. 168. Saxo 760. Knytl. Saga 119. Vgl. §. 12.

Lande lag die von Pribislaw I. gegründete Stadt Roztok,[107]) von der hernach das Land den Namen, die es beherrschende Linie den Titel führte. Die Gränzen ergeben sich durch die von Werle, Czirspanien und Tribsees (10. 13. 16.).

15. Rügen hat die Namen Rugia, — ana, davon die Rugii, Rugi, — iani, - acenses, iacenses in kaiserlichen und päpstlichen Urkunden, corveyschen Documenten, bei Helmold, Saxo u. a., 946 zuerst;[108]) sie sind also nur im Auslande üblich und herrschend, ohne Zweifel aus Erinnerung an die altdeutschen Rugjen, die freilich mit Land und Volk nichts zu schaffen haben. Eine Corruption ist Rutheni, die für die Russen üblich gewordene Form, die hinwieder oft Rugi heißen. Auch Ruiana ist, wenigstens nach dem Kreuzfahrer Abt Wibald von Corvey 1148, nicht einheimische sondern deutsche Form,[109]) [g als j gesprochen,] folglich auch Ruia, ani, Roia, ani, Ruynae, Land zu Rujan in sächsischen, kaiserlichen, päpstlichen und den meisten alten einheimischen Urkunden, Ruyn bei Jeroschin,[110]) Ruyen, Ruygen (auch die Stadt Ruyenwolde) im 14. und 15. Jahrhundert, Rössen in der Aussprache der Insulaner. Die Nordländer bildeten Rö, Ryo, Rye, für die Bewohner Rö-bo.

Der slawische Name war nach Abt Wibald Rana. Rani und Runi haben Adam v. Br., Helmold, Arnold von Lübeck neben einander und wol gleich oft, das sind also die bei den westlichen Nachbarn geltenden Formen. Sie sind unstreitig contrahirt aus Ruani, wie Widukind das Volk in die Geschichte einführt,[111]) Roani beim dänischen Abt Wilhelm um 1200, jener vom Landesnamen Rve 1224 in einer einheimischen Original-Urkunde.[112]) Damit kommen wesentlich überein, wenn u und v als w gesprochen werden, Reune bei Adam,[113]) Ruwyn beim Epitomator Duisburgs,[110]) Riue in Urkunde,[114]) Rivani beim

---

[107]) Helm. 2, 14. Saxo 761. Der Name als = auseinanderfließen bezeichnete ursprünglich den Breitling (die Warnowmündung). [108]) S. §. 3. Die corveysche U. von 844 ist unächt. [109]) S. die Stelle Cod. Pom. 42. [110]) Bei Vogt Gesch. Preußens 4, 17. Duisburg selber hat Ruyani. [111]) Wid. 3, 54. §. 52. [112]) Cod. Pom. 358. [113]) Ad. Br. Schol. 117. [114]) Cod. Pom. 362.

sächsischen Annalisten und noch bei Bugenhagen, [115]) Riuien bei Meister Frauenlob, Rewen in einer einheimischen Urkunde von 1348, vielleicht auch Rvia, Rviani. [116]) Die Biographen S. Ottos haben auch Verani, also mit der Localpräposition w, [117]) gleichfalls contrahirt aus Vrwani. Diese Form, laut Analogie die ältere, so wie Rwe, Rwani geben nun eine passende Deutung; im Polnischen ist die Wurzel rw = reißen, insonderheit vom Wasser, davon ist pre-rwa Durchriß, Lücke, za-rwa „ein durch einen Fluß abgerissenes Stück", rwanie Riß, Spülung, wirwe hineinreißen; also rwana, werwana (scil. ziemia) das zer-, eingerissene Land; vom Stamm ist auch row Graben, und die pommerschen Flußnamen Prerow, Zarow, -wa (durch-, abreißende), die Wirwa-Mühle in einem Einschnitt des hohen Weichselufers bei Schwetz. Die Naturgemäßheit dieser Ableitung liegt vor Augen; [118]) der auch dem Festlande gegenüber zukommende Name (16) ist somit Synonymon von Vikinge (vik = Meerbucht), wie die altdeutschen Bewohner dieser Küste und Insel von Angelsachsen genannt wurden. [119])

Die Insel war schon zur heidnischen Zeit in ihre 9 Garde (grod, castrum) getheilt. [120]) Festen, wo nicht alle doch zum Theil Tempelfesten, sind Arkona für Wittow, die Wälle in der Stubnitz und Granitz für Jasmund und Streye, die Hauptburg Carenza (Garz); der „Wall" bei Venz liegt recht auf der Scheide der Garde Wollung, Gingst und Pazig, war wol ihr ursprünglich sie zusammenfassender Mittelpunct. Ob der Ruygard als Feste von Bergen in heidnische Zeit reicht, steht dahin; für Rambin vgl. den Wall bei Altfähr.

16. Das Land Tribsees war pommersch 1121. 1128, nach der Urkunde Kaiser Luthers von 1136, der den ihm als Herzoge

---

115) Im Autographon der Pomerania nach Dähnert Pom. Bibl. 1, 1, 68. 116) Dähnert Samml. Suppl. 1, 11. Cod. Pom. 671. 357. 544. 117) S. A. 58. Denselben Ort fand ich in einer poln. U. mit und ohne W. 118) Zeuß (und nach ihm Barthold) leitet ab von russ. rjany hitzig scil. von Pferden, Kosegarten (C. P. 320) vom poln. roy [Bienen-] Schwarm, aber dies ist von roic hecken, kribbeln, wimmeln von Insecten, Würmern, schwärmen von Bienen. 119) Das habe ich anderswo ausgeführt. 120) Darüber Blt. Stud. 10, 2, 154.

von Sachsen zustehenden Tribut desselben an S. Otto verlieh, ward 1140 als Tempelgau dem Caminer Bischof bestätigt, gehörte 1170. 71. 77. zu Kasemirs Demminer Herrschaft unter dem Sachsenherzoge und ward zum Schweriner Bisthum gelegt,[121]) blieb ihm auch, weil es 1184 von den Dänen erobert und dem Fürsten Jaromar I. von Rügen zu Lehn gegeben ward, bildete das Archidiakonat Tribsees. Dessen Gränzen waren die Recknitz von der ehemaligen Mündung bei Arenshoop[125]) bis Sülte, die Schleunitz und die Trebel, — alle die heutige Landesgränze, — dann die Südgränze der Ksp. Nehringen, Mederow, Glewitz, Baggendorf und Grimmen bis zum Ryk; sie ist ursprünglich, wie daraus zu sehen, daß sie Bäche entlang [Prutenitz und Pretuzhine] die Dörfer Prutmannshagen und Bretwisch mitten durchschneidet, das zweite schon 1232.[122]) Der Ryk (Hilda im 13. Jahrhundert) bildete dann die weitere Gränze bis zur Mündung, aber erst seit 1245, vorher eine Linie, die vom Ryk zwischen Gerdeswalde und Petershagen durch ein großes Bruch zur Kooster Bucht führte.[123]) Die Gränzen sind auch für 1136. 40. 70. anzunehmen, wo Land oder Tempelgau neben Loitz, Gützkow und Ziethen aufgeführt werden.

Beim Jahre 1114 berichtet ein Chronist: Herzog Luther von Sachsen zog mit dem Obdritenkönig Heinrich gegen die Ruanen und ging zu Eise über nach der Insel, aus der ihn plötzliches Thauwetter zum eiligen Rückzug nöthigte (50); ein andrer: er zog gegen den Slawen Dumar und seinen Sohn und zwang ihn zur Unterwerfung, überraschte auch den Fürsten

---

121) S. zu A. 9. 10. 122) Cod. Pom. 443. 444. 500. 678.

123) Den Strich zwischen beiden Gränzen und die Südseite des Ryk vergabte Jaromar an das hier gestiftete Kloster Eldena, aber die Herzoge condonant, weil es nach Erbrecht ihnen gehöre. Ihr Anspruch ist der gegründete, weil damals und schon vorher die Pertinenzen des Orts auf beiden Seiten des Ryk, weil Jaromar damals vorübergehend das Land Gützkow besaß und unstreitig pommersches an Eldena vergabte. Seit 1246 stehen Greifswald und Eldena nur unter den Herzogen, diese bestätigen nichts auf der Nordseite des Ryk, Vergl. C. P. 202. 204. 207. 644. 748.

der Rugianen, der gegen ihn kam, und nöthigte ihn, seinen Bruder [Jaromar?] als Geisel zu stellen und viel Geld zu versprechen; [124]) ein dritter: er unterwarf eine Gegend der innern Slawen, ließ jedoch ihre Bewohner am Leben, weil sie sich als Zinspflichtige des Sanct Vit bekannten; zu diesem Zuge bot Markgraf Heinrich vom Stadischen Hause auch die Czirspanier auf, die zwischen den Rugiacenses und dem Havelberger Bisthum liegen. [125]) Die unterworfenen sind nicht die Ruanen der Insel, die wegen des Eisganges nur zu einem Versprechen gebracht wurden, sind also Du[bi]mar und sein Volk. Diese saßen der Insel gegenüber, nicht im Penelande, — denn dies und Czirspanien wurden im Feldzuge des vorhergehenden Jahres gegen die Insel-Ruanen von einzelnen Schaaren des Obdritenfürsten ungehindert und ungefährdet auf Wolgast durchzogen (50), stand also befreundet, — also im damals umgangenen Lande Tribsees, dessen Tribut daher Luther 1136 vergeben konnte. Seine Bewohner allein können die dem Könige Heinrich [seitdem] zinspflichtigen Ruanen sein, [126]) sie sind mit dem Fürsten der Insel enge verbunden, steuern dem Ruanengotte Swantevit, den man ja aus dem Sanct Vit entstanden wähnte, sind die Rugiacenses als Nachbarn der Czirspanen. Sie sind also 1114 ein unter einem besonderen Fürsten stehender Theil der Ruanen,

---

[124]) Ann. Saxo 1114; germanum fratrem, das erste erscheint überflüssig, Gebhardis Vermuthung, es sei aus Germarus, wie die Jaromar in Urkunden häufig geschrieben werden, annehmlich. [125]) A. Corbej. Pertz V., 14 (daraus C. P. 52). Der Bericht besteht aus 2 Theilen, welche die Meldung vom Tode des Bischofs Udo sondert. Der erste ist eine annalistische Nachricht gewöhnlicher Art, der zweite gründet sich auf die Aussage Corveyscher Vasallen als Augenzeugen. Diese sind wegen ihrer Namen (v. Frankleben, v. Grüningen) Dienstmannen der Stadischen Markgrafen, also vom Gefolge des Markgrafen Heinrich. Mithin kann dieser nicht irrthümlich statt des Obdriten Heinrich gesetzt sein, wie man gemeint hat. Wie hätte Luther so böse werden können, wenn sich die Czirspanen als dessen d. h. seine Folgepflichtigen bekannt hätten? aber daß sie auf die Frage, zu welcher Mark [der herzoglichen oder der des Stadischen Hauses] sie gehörten, sich zu dieser rechneten, das erregte seinen Zorn. Daß die Cz. nicht unter den damals besiegten, zeigt die Fassung der Berichte. [126]) §. 63.

der damals Heinrich, bei seinem Tode 1119 den Pommern pflichtig ward, 1184 in die alte Verbindung zurückkehrte. Sie sind auch als die Ruanen anzusehen, die 955 die ortskundigen Helfer der Sachsen gegen die Wilten in der Schlacht an der obern Reknitz waren,[111]) eben dieses Umstandes und der Stelle wegen. Auch auf ihr Land paßt unsre Deutung des Namens, und für das Zubehören zu einem andern Volke gibt es nichts anzuführen.

17. Vom Havelberger Bisthum haben wir außer der Stiftungs-Urkunde von 946 (3) noch kaiserliche Bestätigungen von 1150 und 1179.[127]) Die von 1150 bezieht sich ausdrücklich zurück auf eine des Kaisers Heinrich II., ja sie überträgt (im ersten Theil) dieselbe so wörtlich, daß sie viermal die Grafschaft des Markgrafen Werenzo als bestehend nennt, der das Amt 1003—1009 verwaltete. Sie (und mit ihr die von 1179) weicht auch darin von der ersten ab, daß diese dem Bischofe die Zehnten von allen Gauen des Sprengels zuweist, sie nur von den sechs südlichen bis mit Muriz. Aber diese Unterscheidung ist älter als das Datum 1150, denn 1128 wollte Otto von Bamberg den Murizern nicht predigen, weil sie unter den Erz-Bischof von Magdeburg gehörten, aber unter den nördlichern zu wirken, kam ihm kein Bedenken; auch zu Corvey wußte man 1114, daß die Czirspanen ans Bisthum Havelberg gränzten (16), also die Murizer ihm angehörten. Mithin stammt auch diese Unterscheidung aus Heinrichs in 1009 zu setzender Urkunde.[128]) Daraus folgt, daß die auch auswärtigen bekannte Zugehörigkeit der ersten 6 Gaue stets in Erinnerung blieb und von Zeit zu Zeit einiges kirchliches Walten stattgefunden hat. In Betreff ihrer wird also die Gränze des Sprengels festgehalten sein. Gegen Brandenburg bildeten dieselbe.[129]) von der Elbe an der Grund des Plauenschen Canals bis zur Stremme

---

127) Abgedruckt z. B. Cod. Pom. 17. 45. 114. 128) Wegen der Zeitverhältnisse und weil Brandenburg 1010 eine U. erhielt (54). 129) Zufolge des Verzeichnisses der Kirchen im Brandenburgschen Sprengel von 1457 in Gerckens Stiftshistorie von Brandenburg S. 29 ff.

(946 Gränzfluß Strumina), diese hinab bis zur Havel, der Gülper See bei Rhinow und der Rhin bis zur Wendung bei Beetz; von da an waren die äußersten Brandenburgschen Kirchen bis zur Havel: zu Beetz, Ru[tenick], Grieben, Groß Mutz, Guten Germendorf, Hesden, Kraatz, Badingen, Ribbeck, Zabelsdorf, Ringleben, Dannenwalde, Alt Buchholz, Potzerne; nördlich der Havel: Bredereick, Himmelpfort, Neu und Alt Thymen, Dabelow, Brengerin [? Brückentin?], Haffelförde, Gnewitz, Lobbene [Laben? Läwen?], Feldberg, Carwitz.

18. In Zemzizi erhielt 946 der Bischof duas villas in Mellinga [Alten und hohen Bellin] Buni [Böhne mit Bw. Bünsche, Stammort m. E. der de Bune, v. Böhn] et Drogawizi (Feldmark Drogenz bei Alten Plathow) et dimidium silve que vocatur Porci [ei?] oder Poregi [bei Parey a. d. Havel, die Hälfte südlich des Flusses?] und in Lizzizi die Burg Marienburch oder Cobelize mit 11 Orten, von denen Cabelitz, Briest, Gotlin, Malkow und Mahlitz erkennbar sind. Dies ist also der später schon um 1150 von Klietz (worin wie in Klietznick der Name mit deutscher, verdickter Aspiration), Zemzizi der von Scholläne benannte District. Beide füllen den Raum zwischen Elbe, Havel und Stremme, gesondert vermuthlich durch den Waldstrich auf der Wasserscheide.

In Rielitizi erhielt 946 der Bischof die Burgwarde Havelberg und Nitzow, also den Havelbergschen District,[130]) in Dessere das Burgward Wizaka, den ehemals bischöflichen Wittstockschen District, in Linagga das Burgward Pothlustim d. i. Putlitz, noch im 15. Jahrhundert Putlist. Im Norden war Freyenstein einst Gut des Bischofs, aber die Parochie Kiewe vor 1252 im Schweriner Sprengel, also in Muriz, Scheide also dort die heutige Landesgränze, auf der auch der 1177 die Länder Muriz und Havelberg von Tolense her scheidende Wald Besut, Besunt[12]) im Grenzwalde bei Zerlang zu finden ist

130) Die hier gemeinten Districte sind die, in welche die Priegnitz bis in den Anfang unsers Jahrhunderts getheilt war.

wegen des Pehs- (Petsch-) Sees und des Theerofens Petz-kuhl. Die Desseri (-re deutsche Endung) gewiß nur in der Form verschieden vom Volk der Doxani, das um 1075 neben den Hevellern aufgeführt wird,[131]), haben wegen des auf die Dosse weisenden Namens auch den Ostheil des Kritzschen Districts, und natürlich alles bis an die Brandenburger Gränze von Rhinow bis zur Havel, aber nach W. nichts über die angegebenen Landstriche hinaus, da das Volk nie geschichtlich auftritt. Der Gau Linagga heißt auch Linaa (35), Urform denn Linawa, von seinen Bewohnern den oft genannten Lini,[132]) Linones,[133]) die wieder vom Gau Lanai,[134]) Linoges oder Lingones[135]) heißen. Sie stießen 1075 an die Warnawen.[51]) Um 1112 hatten sie einen Fürsten und wohnten in der Nähe von Havelberg, von wo der Marsch des Obdriten Heinrich gegen sie durch schwierige Wasser und ein großes Moor ging,[136]) — das werden die Brücher im Westtheil des Kyritzschen Districts sein müssen, — aber auf seinem Marsch nach Havelberg traf er sie also nicht; darnach reichte Rielitizi längs der Elbe bis zum Gränzflusse Elde, wo jedoch der Besitz von Lenzen [mit Gebiet] wechselte.[137])

19. Der Gau Murizzi, Morizi, die natio Moriz 1128 am Wege S. Ottos von Havelberg nach Demmin neben einem sehr großen See,[138]) das Land Moriz, Muriz 1171 ff. auf beiden Seiten der Elde (4), lag darnach rings um den See Müritz (móriza = kleines Meer). In der Schweriner Bewidmung von 1170 erscheint der Gau als das Burgward Malechowe (4), das ist Malacowe mit einem im Kreuzzuge 1147 zerstörten Tempel[139]) [o. Z. dem des Gaus und Volks], die 1160 von Heinrich d. L. dem Obdriten Niklot abgenommene und an Ludolf v. Peina mit dem Gau verliehene, jedoch 1167 an Pribislaw zurückgegebene Burg Melicou, Malachou,[140]) Malchow.

---

131) Ad. Br. 2, 18 kann es wol nur Doxani heißen, so ist denn auch Helm. 1, 2 statt Doxam zu lesen. 132) Poeta Saxo, A. Quedl., Helm. 1, 37. 133) A. Einh., Bertin., Fuld. 134) Chr. Moiss. 135) Ad. Br., Helm. 136) Helm. 1, 37. 137) §. 52. 53. 57. 58. 59. 138) Andr. V. Ottonis 3, 4 Jasch. 139) Chronogr. Saxo f. §. 67. 140) Helm., 1, 87. 92. f. §. 67.

Der Theil des Gaus westlich des Sees hieß 1177 Veprowe [dort ist Vipperow],[141]) der östlich später Turne. Als Eigen erhielt der Schweriner Bischof 1171 ein Dorf in Muriz um den Stuerschen See (12), = das 1232 bischöfliche D. Crazneierst am Wasser unterhalb Malchow,[74]) also die bis um 1750 zum Bisthum gehörenden Höfe Bis- [d. i. Bischofs-] dorf und Lenz am Plauer See, dessen Mitte also die Gränze. Im O. verfügten die Fürsten von Werle über Mirow c. p., als noch Tolense, bis an die Havel reichend, zu Pommern gehörte; Dalmsdorf, Granzin, Blankensörde standen unter dem Schweriner Bischofe[141]) wie Muriz, als die Nachbargaue unter anderen. Weiteres s. bei Desseri und Tolense.

20. Der übrige Theil der Diöcese, in dem die bischöfliche Gewalt 983 ganz aufhörte und der 1128. 40 an die Pommersche kam, ist wie Muriz nur aus Dokumenten des 12. 13. Jahrhundert darzustellen, ist jedoch damals von denselben Gauen ausgefüllt und auch der Untergau Radwir schon 946 genannt.

In Groswin werden ausdrücklich nur gesetzt[142]) Gorka 1182 (Görke), Dobloviz 1159 [Mönkebude] und die Parochie Wocek 1243 (Wusseken, wozu bis nach der Reformation die Kirchspiele Boldekow und Putzär); jedoch lassen sich die Gränzen ganz genau ermitteln. Kloster Stolpe erhielt nemlich 1153 von der Provinz Groswin die damals einzige und alle künftigen Kirchen, die Zehnten und das Archidiakonat;[143]) es hatte aber diese Rechte (wobei natürlich von den zu Eigen besessenen Orten abzusehen ist) nur in dem Landstrich, der durch die Pene, die Zarow, den Landgraben auf der Mecklenburgischen Gränze und die Dörfer Rehberg, Japenzin, halb Iven, Crien, Wegezin, Turow, Blesewitz und Görke, alle einschließlich, umgränzt ist.[144])

---

141) Lisch Meckl. U. 1, 105. 109. 142) Cod. Pom. 127. 55. 704 vgl. 1004. 143) ib. 49 vgl. 449. 144) Resultat vieler Urkunden und Nachrichten. Zu bemerken ist, daß der Arm der Pene begränzte, der jetzt als nördlicher Nebengraben die Anklamschen Wiesen begränzt, vgl. C. P. 993, und daß im S. nur der halbe Putzärsche sowie der halbe Lüpkow-See bis c. 1710 pommersch.

Zur Provinz gehörte 1136 das Land Rochowe, — aber nicht mehr 1153, weil Stolpe darin nicht die angebenen Rechte hatte, — ich meine auch 946. 949, weil es sonst nur zu Ukra gehört haben könnte, dann aber wol das Meer (Haff) als Nordgränze des Brandenburger Sprengels angegeben wäre. Das Land begriff nemlich Sosnitcza [Altstadt] mit der Kirche in Warpna [Neuwarp, also mit dem Kirchspiele, dessen Filiale Warlang mit dem Karsch-See 1310 und Albersdorf 1412 zur Vogtei Ukermünde gehören, so wie Luckow und Rieth 1334, Ahlbeck ganz neuerlich abgezweigt sind], Dambágora [Feldmark Damgarten bei Vogelsang], Rochowe (-ow), Gizin [Eggesin] mit Kirche und Wald bis zu den Kammerbergen [SO. von Hintersee] und bis nahe Jägerbrück, zwischen Lochniza und Ucra bis zu jetzt unbekannten Gränzmalen, W. der Uker Lipegora [Liebgarten] mit der Kirche;[145]) östlich der Randow ist darnach Gränze die bis 1816 bestandene der Kreise, westlich eine Linie vom Endpunkt auf die SO.-Ecke von Groswin bei Ferdinandshof.[146])

Die 1140 dem Pommerschen Bischof überwiesene Tempelfeste Groswim ist die Burg von Anklam,[147]) dies, zur wendischen Zeit Tanchlim, ist die Burgwiek, vgl. Usedom und Grobe. Denn 1. Gr. hatte ein forum und 1179 vier Krüge, also einen bedeutenden Flecken neben sich, gewiß auch nach der Analogie die erste und 1153 noch einzige Kirche der Provinz; 2. in Anklam ist an der Peene ein Platz bis 1529 Borg genannt, wo ehemals das Burgthor, jetzt die Burgstraße,[148]) das muß aus der wendischen Zeit sein, da die seit 1243 deutsche Stadt nie eine Burg hatte; 3. alle übrigen Tempelfesten und Hauptburgen in Pommern haben eine deutsche Stadt neben sich erhalten; 4. der Scharberg bei Neuhof, den man seit Cramer vergleicht, ist zu

---

145) Cod. Pom. 176. 246. 250. 629. Dreger C. P. 406. Balt. Stud. 146) Die Markgrafen ließen sich 1250, was W. der Lochniza und was S. einer Linie von ihrer Mündung über Jädkemühl nach Hünerkamp abtreten. 147) Schon Stavenhagen (Beschr. v. Anklam S. 34) stellt die Vermuthung hin, gibt sie aber auf. 148) ib. 24. 25.

weit vom Fluß, an dem Gr. lag,[149]) und trifft in oder hart an Mezirez. — Der Name[150]) läßt sich ableiten vom polnischen grąz [also altslavisch gruz] worin man einsinkt, Schlamm, Morast ꝛc., davon Adj. grązwy, und das substantivirt, wie es die Slawen lieben, Groswin, im; so erklärt sich auch die nordische Form Grozar.[150])

21. Mizerez, ezs der Havelberger Dotation lautet in spätern Original-Urkunden Meserechs 1136, Mezirech 1182, Mezerez 1228, Myseritz, Mizeres 1194, in den Schweriner Myzerech, zu sprechen Medsiretsch = Interamnium. Darin lagen Primen, Grüttow, Wussentin 1182, Liepen und Padderow 1222, Prezen 1228 (später eingepfarrt nach Medow, Liepen und Jarmen),[151]) auch Stolpe, weil 1153 die dort bestehende Kirche von der damals einzigen in Groswin unterschieden wird.[148]) — Ins Land Ploth, Plote setzen die Urkunden keinen Ort, aber die Schwerinschen Urkunden führen es auf 1170 als Zubehör von Demmin, zwischen Tolense und Loitz,[9]) und als Gränzgau des Sprengels an Groswin zwischen Meziretsch und Tolense;[12]) damit kommt die letzte Erwähnung 1249 überein.[152]) Der Name bedeutet Zaun, Hagen, daher führen ihn mehre Festen. Hauptort war danach unfraglich die nachmalige Plötzenburg, die halte ich für Borgwall bei Schmarsow, das nahe Dorf Plötz für das um 1260 genannte Plocek d. i. Klein-Plote, und leite von dem damals in der Gegend vorkommenden Joh. v. Plote die v. Plötz ab. Ploz, Vanselow, Ost, Völschow, Jagezow, Schmarsow, Krukow und Cartlow bilden 1249 das Kirchspiel Cartlow, die Besitzer der angrenzenden Pfarrdörfer Gramzow und Cyrbrecin [Zarpenzin, seit c. 1600 Sophien-

149) Man erhob einen Schiffszoll C. P. 126, taberna quarta 109. 150) Meist Grozwin, 1136 Crozwine, auch Groszuina und wenig abweichende Formen. Grozar Knytl. Saga 120 f. Blt. St. 10, 2, 152. 151) Cod. Pom. 127. 174. 335. 393, vgl. 990. 152) ib. 877 als nebst Loitz und Gützkow nicht fern von Eldena gelegen. Daß das Burgward Plot in Choina in den Havelberger Urkunden nicht dies Plote, sondern Plathe im Cheyn, N. von Salzwedel, habe ich C. P. 981 gezeigt.

hof] gehörten um 1260, 1230 zu Demmin,[153]) wie das Land Plote 1170, Meziretſch aber nicht, wird erſt 1177 zum Schweriner Sprengel gelegt mit Güßkow, und gehört 1194 zu dieſem;[154]) alle ſtehen unter Kaſemar I., aber die öſtlich angränzenden unter Boguſlaw I. Daraus folgt, daß Meziretſch ſich nicht über die Parochie Jarmen (Garmin, Germen) hinaus erſtreckte. Der Ort iſt als Hauptort anzuſehen, wenigſtens ſeit dem Stolpe Kloſter war, erſcheint ſpäter als oppidum, als terrula, und ſchon 1177 als von Güßkow durch die Peene geſonderte provincia.[155]) Der Name „Zwiſchen-Flüſſen" würde als Südgränze den ſüdlich von Nerdin, Steinmocker, Jarmen, Zemmin fließenden Bach zeigen; ich nehme aber lieber die Tolenſe mit dem Breſter Landgraben für den zweiten Fluß, ſo daß der Name früher auch Plote einbegriff, ſo kann das in Mez. geſetzte Cidlotiz, Scetlutiz Zeitlow, ehem. Zetlow ſein, allein dafür vorhanden.[151]) — Die terra Drabowe, worin 1182 dem Kloſter Stolpe das Dorf des Namens und villa Johannis beſtätigt ward, war, weil dies das Stolpiſche Janowe (= Johanniſches) im ehemaligen Kirchſpiel Breeſt iſt,[156]) Theil von Plote.

22. Das Land Tolenz, -ze, Tolense, -sane,[157]) deſſen Bewohner die Tolonseni 955, Tolensani, -ne 965, 973, Tholosantes bei Adam v. Br., Tolenzi bei Helmold, hat ſeinen Namen vom Fluß und See Tollenſe, an denen es alſo lag. Noch 1478 bezeichnete er das pommerſche Land nordwärts bis gegen Loitz hin, und noch im 16. Jahrhundert ſind die Güter (Hohen Brünzow, Hohen Mocker ꝛc. der von Schwerin „auf der Tol-

153) Cod. Pom. 867, (1025.) 444. 445. Dreger 510 ꝛc. 154) ib. 178. §. 4. 155) S. m. Ausführung Blt. St. 10, 2, 150 f. in Cammin bei Saxo die Abbreviatur des r negligirt. 156) Cod. Pom. 127. 991. 157) v. Raumer Reg. 834. — Nur mangelhafte Havelberger Copien ſchreiben mit D, daher iſt die Ableitung des Namens von doly, doleniza (niedrig) zu verwerfen, da das Land das höchſt belegne der Wilten mit den Quellen ihrer Hauptflüſſe, dagegen Groswin und Meziretſch ganz flach, niedrig, von Gräben durchſchnitten; auch vertauſchen ſich d und t im ſlaviſchen nicht. Vgl. Tula in Rußland, Tuliſzkowo in Polen, den Polen Toleſlaw um 1250.

lenſe." Scheide gegen Czirspanien war die Peene und ihr von Grubenhagen kommender Quellarm. (13) Im Lande lagen 1173 das Salzwerk in villa zulemari [Sülten bei Stavenhagen oder Sommersdorf], 1264 die Zachariermühle, 1193 die Gegend um Clatzow und Treptow auf beiden Seiten der Tollenſe;[158]) die Werder, welche 1186 zum Lande gehörten,[159]) ſind offenbar die von Treptow und Neu Brandenburg benannten; es ſtieß damals an Groswin,[159]) alſo mindeſtens bei Rehberg. Demnach reichte es bis zum Breeſter Landgraben und von ihm abwärts bis an die Tollenſe, nicht über ſie hinaus, weil ſonſt für Plote kein genügender Raum bleibt. Die weſtliche Südgränze geben die Caminer Gränzparochien gegen den Schweriner Sprengel, alſo gegen Muriz, nemlich: Dahmen und Rambow, Schwinkendorf, Rittermannshagen (dieſe 1260 abgetreten) mit Lanſen, Zettemin. Da Tollenſe 1177 Grenzgau der Schweriner Diöceſe zwiſchen Groswin und Muriz ſein, und dieſe 1170 alle Lande umfaſſen ſoll, welche Kaſemir von Demmin aus beherrſcht (4), es aber darunter das einzige ſüdpeniſche iſt, ſo muß es ſüdwärts ſo weit gereicht haben als ſeine Herrſchaft. Er nun vergabte 1170 weſtlich von Fluß und See Tollenſe in dem zum forum Broda und castrum Wuſtrow gehörigen Bezirk Dörfer von der Pretusnitza (Tetzlebener Bach) bis (inclus.) Kalübbe, Chemnitz, Paſſentin, Penzlin, beiden Vielen und Hohen Zieritz, öſtlich vom See und Fluß in Radwir bis (incl.) Podewahl, Warlin, Stargard, Sabel, Riepke, Cammin und Prillwitz, oberhalb derſelben den Diſtrikt Lipitz bis zum See Woblitz bei Weſenberg, und die wüſten Dörfer, welche die Havel aufwärts bis Gotibanz zwiſchen dieſem, Vielen, und Lipitz lagen;[160]) Chotibanz, noch Ankershagen und Pievenſtorf einſchließend, iſt das ſpätere Land Gotebant, in welchem 1303 Pinnow bei Gädebehn (noch c. 1600 Ghotebende), 1249 Wildberg und

---

[158]) Cod. Pom. 86. 292. 989. 219 (Coll. 918. 1020) Liſch M. U. 1, 125. [159]) Cod. Pom. 139: cum omnibus insulis suis. [160]) ib. 71, coll. 74. 122. 715.

Wolkow lagen.[161]) Folglich reichte Tolenſe bis zu der nur 1½ Meile von der Wublitz entfernten Gränze des Brandenburger Sprengels (17) und der SO.-Ecke von Muriz am Beſut (18), gränzte an Muriz durch die Havel bis zum Urſprung, (nur ihre Krümmungen vermeidet die heutige Gränze des Amts Mirow,) und ſind die Havelbergſchen Parochien Ankershagen und Luckow zugleich mit den 1236 von Pommern-Demmin an die Markgrafen abgetretenen Ländern Wuſtrow (ſ. o.) und Staxgard [ohne Zweifel = Radwir und Lipitz, die „Altenburg" Hauptort] dem Caminer Biſchof verloren gegangen. Auch die Schwerinſchen Parochien Varchow und Varchentin hat er wohl 1247 abgetreten, da ſie ſonſt einen Einſprung der machtloſen Muriziger in die mächtigen Tolenſer bilden würden. Außer den genannten Diſtricten ihres Gaus ſind ſolche noch Wozlende zwiſchen den Quellarmen der Pene (13), auszudehnen über Stavenhagen, Molzahn und Verchen (61) und Tuze (um Tüzen bei Ivenack, Tützpatz). Tolenſe im engern Sinn iſt denn der Theil am Fluß unterhalb der Pretusnitza, auch in der Urkunde von 1194 (61),

23. Woſtroſe iſt wegen des mare Rugianorum als Gränzmals der Diöceſe, das ſo der Rügiſche Bodden iſt, die im 12. und bis ins 17. Jahrhundert beſtehende Landſchaft Wuſterhuſen, Ostruzno, Ostrusim, Wstrosim, Wostroe, Wostrozn, -osne, -oszna d. h. Werder;[162]) ſie iſt der vom Bodden, der Pene, Zieſe (Cysa) und ihrer Fortſetzung nach W. (Ulzniza, Angelbeck), die auch 1207 1248 als Gränze, zum Theil in ausdrücklicher Bezeichnung heraustritt, umfloſſene Landſchaft. Für 946 rechne man — die Grammatik erlaubt Wostroze, -ozne als Dual zu faſſen — die 1193 zuerſt genannte Landſchaft Bukowe hinzu, d. i. die Halbinſel der Kirchſpiele Crummin und Netzelkow; denn dieſe hat 1194 und mit dem Achterwaſſer bis 1720 ſtets zu Wolgaſt gehört, wird in der Landestheilung

---

161) ib. 869. 988. 162) Wostrowe poln. ostrow iſt Holm [von hol = collis], von ostry ſpitz. Von struga (Strom, Fließ) iſt das Adj. struže, strusna, ne mit den Präp. w, o wo; vgl. „das befloſſene Land zu Rügen."

von 1295 zum Lande binnen [westlich] der Pene gerechnet, und an ihrem Ostende in der mehrmals von der Ostsee durchbrochenen Landenge ist im breiten Wasser Ryk [d. h. Fluß], das vom Achterwasser bis ca. 200 Schritt von der Ostsee geht, „die früher offene", 1173 aber verstopfte Mündung zu finden, welche die Dänen damals, da ihnen die Fahrt bei Wolgast versperrt, der Rückweg durch die Swine zu weit war, durch einen Graben wieder in den vorigen Stand setzen wollten.[163]) Sie hatte darnach ursprünglich den Namen Pene, und erklärt es sich, daß die Mündung bei Wolgast damals bei den Dänen Plaz- oder Flazmynni hieß.

24. Wanzlowe wird in den Urkunden von 1159 bis 1278 erwähnt, ist nach ihnen der sogenannte Usedomer und der Lieper Winkel und was dazwischen;[164]) die östlich davon belegnen Orte werden ins „Land Uznam" gesetzt. Aber in den Havelberger Urkunden muß Wanzlowe bis zur Swine, der uralten Scheide der Liutizen und Pomoranen reichen, die ganze Insel (zu welcher Bukow nicht gehörte s. 23) begreifen. Und für 1128 wird außerdem das ganze binnenpenische Land dazu gerechnet, indem ein Biograph S. Otto's ihn in Uznom, Chozgow und Ologast, den drei bekanntesten Städten der Provinz Wnzlow wirken läßt.[165]) Nun stand Wolgast unter den Söhnen Ratibors, kam 1164 an Kasemar, der es 1177 hatte,[166]) wie auch Gützkow seit der Landestheilung unter ihm stand, dagegen Ziethen und Lassan standen unter Boguslaw I.,[167]) mithin unter dessen Burgbeamteten zu Usedom, gehörten dann erschließlich zu dessen

163) Saxo p. 892. 164) Der Lieper Cod. Pom. 160. 176. 250 Dreger 514, Orte des Usedomer C. P. 55. 61. 134 und in ipsa media provincia ist forum et taberna (ib. 55) das ist das teloneum forense et decem marce de taberna annuatim ante castrum Vznum (ib. 61. 105. 109. 134. 176. 250). Zietlow dagegen, Wanzlowe als ganz Usedom nehmend, was für damals nur postulirt ist, setzt das forum und die taberna nach Bentz als Mitte der Insel, das doch nie als Hauptort ndicirt ist. Die Verleihung des Marks ist ja identisch mit der des Marktzolls, die Krughebung ist hernach fixirt. 165) Anon. Sancruc. in Neue Pom. Prov. Bl. IV., 352. 166) Blt. Std. 16, 2, 66. Der Cast. von Wolgast 1177 (sic) Zeuge bei Kasemar C. P. 70. 167) Cod. Pom. 61. 105.

Tempelgau. Ein solcher gehörte 1140 auch zu Gützkow, und das hatte 1128 einen Tempel, der nicht lange vorher errichtet war,[168]) möglicherweise als neue Stiftung, Abzweigung von Usedom (63). Jener weitere Begriff von Wanzlowe um 1128 ist darnach unverwerflich, die Beschränkung der Landschaftsnamen auf immer engere Kreise solenn.

Er wäre für 946 ohne dies zu postuliren. Sowie die Havelberger Urkunden den Sprengel bestimmen, nordwärts durch den ganzen Lauf der Elde und Pene begränzt, bildet er einen langen schmalen Landstrich, mit dem Wanzlowe als Usedom durch das Haff getrennt, und Wostrose, von diesem durch das Achterwasser geschieden, gar nicht in Continuität stehen. So kann der Sprengel nicht gemeint sein, Gero, mit dessen Beirath er bestimmt war, muß doch seine Mark gekannt haben, zumal die Provinzen auch die kleinen, genau nach ihrer Lage aufgeführt sind und er von Radwir den Tribut bezog. Wie nun die Elde überschritten ist mit dem Nordtheil von Murizzi, — daß es damals ebenso der Fall war wie Sec. 12, zeigen des Gaus Tempel zu Malchow auf einer Insel des Flusses, das Tempelgut ihm nördlich, — so die Pene mit Wostrose, dann auch Behufs der Verbindung mit jenem Westtheil von Wanzlowe, und ist dieser durch den in der zweiten Havelberger Urkunde zugefügten Gau Cithne bezeichnet; der Zusatz aber ist gleichfalls aus der Urkunde von 1009 herübergenommen (17), weil für 1150 Gützkow zu nennen war als damals und seit vor 1124 Hauptort. Die Flüsse sind denn als begränzend aus den Hamburger Urkunden (2) festgehalten in dem Sinne, daß mit den Hauptorten der Gaue auch deren Zubehörungen auf der Nordseite der Flüsse zum Havelberger Sprengel, der nur so eine angemessene Gestaltung erhält, gehören sollen, dann aber auch nicht mehr, dadurch wird die nachmalige Scheide zwischen den Diöcesen Camin nnd Schwerin östlich der Trebel (16) die ursprüngliche zwischen Havelberg und Aldenburg. Es lassen auch Adam und Helmold die letzte reichen „bis zur Peene und zur Stadt Dimin" auf

168) Giesebrecht W. G. 2, 316.

Grund des Stiftungsbriefes von 942 (3), und zwar muß dieser so gelautet haben, daß Demmin Ostende der Penegränze war, weil das, da Hamburger Urkunden als solches die Penemündung angaben, die sonderbare Meldung beider, Dimin liege an dieser, erklärt.[169]) Ferner gehörte jenes binnenpenische Land 1113. 14. weder den Czirspaniern noch den Ruanen von Tribsees (§. 13. 16), Luther beanspruchte die Hoheit über jene,[125]) unterwarf diese, vergabte den ihm als Herzog von Sachsen zustehenden Tribut derselben 1136 zugleich mit dem von Ziethen, Lassan und südpenischem Lande, der dem Markgrafen Albert zustehe;[170]) da nun jene wie diese damals pommersch waren, 1128 unter Wartislaw I. standen, so kann die Unterscheidung nicht eben entstanden, es muß eine Erinnerung geblieben sein, daß die zweiten vor dem Abfall in 983 zu Geros Mark und so zur Diöcese Havelberg gehörten, und diese Erinnerung läßt sich nur erklären, wenn der nordpenische Strich der Redarer war gleich dem südpenischen Lande (33), wie denn auch 1124 so Gützkow und Wolgast als Demmin und Usedom mit ihren Gebieten den pommerschen Antheil an Liutizien bildeten.[171]) Tribsees gehörte darnach schon 946 nicht den Redarern, also den Ruanen (16).

25. Die spätern Districte des binnenpenischen Landes sind erstlich Ziethen, 1009 Cithne, 1136 Sitne, 1140 Sithem forum, (der Bischof erhielt den Markt- [Verkaufs-] zehnten, als Ersatz des Tributs von 1136?), 1159 Scithene, hernach Citen, Cziten etc. Der Ort tritt so früh und bedeutend hervor, daß er die Kirche schon in der ersten christlichen Zeit erhalten haben muß, ihr Bau in 1257 nicht der erste ist. Damals werden die Dörfer des Kirchspiels angeben, aber nicht die der Kirchen zu Brünsow und Rubkow, welche doch wie bisher Filiale bleiben sollen[172]) Darnach sind die Gränzorte Menzelin, Consages

169) Ad. Br. 2, 19. sch. 72. Helm. 1, 2. Vgl. §. 46. 170) Cod. Pom. 32. Auch Muriz und Demmin standen 1147 unter Albert. §. 67. 171) §. 63. 64. 172) Urkunde Dreger 409. Stavenhagen 399. Schöttgen A. u. N. Pommerland 389. Lubanow gibt den Zehnten an den Pfarrer, gehört aber nicht zur Kirche, also zum Filial Rubkow, nach der Ref. zu Murchin, dann zu Pinnow.

(Kosawits) Krakow, beide Bünsow, Pamitz (das große Moor), Weiße Mühle, Wakendow (der Gr. Scheidegraben), Buggow, von da an der Bach bis zum Anklamer Gränzgraben. Diese damalige Parochie ist die Provinz. Denn in ihr liegt 1231 Mancelin, die zugehörige Familie Targossin schon in Gützkow;[173] Krakow stand 1256 unter Barnim, lag also nicht in Gützkow, muß sein Corene und Slawboriz, die 1159—1241 in Ziethen.[174] Cosawece und beide Bünsow werden erst 1303 zu Gützkow gelegt, zu welchem die angrenzenden Dörfer gehören (s. d.). Am SO.-Ende ist das von der Ribenitz (jenem Gränzgraben) benannte Dorf mit Mühlstelle, das sechsmal (1159—1241) in Ziethen, einmal (1179) in Lassan gesetzt wird, zu welchem denn die zweimal erwähnten Zubehörungen auf der Ostseite des Bachs zu rechnen sind.[175] — Hier und bei Groswin (20) sind Provinz und ursprüngliche Parochie gleich, gewiß auch sonst.

Wostrose ist der durch die Ziese (23), wo Wolgast davon unterschieden wird, durch die Gremitz abgeschnittene Werder, der Wusterhuser Ort. Beide gehörten 1220—1283 zum Withum der Miroslawa,[176] sie vergabt Gwisdoy [Neuendorf] in Wostrozn, und die Mühlstelle auf, die Äcker an der Caminiz = Kemnitz und Kemnitzerhagen.[177] Diese, nicht in Wostróse, gehörten mithin zur Burg Wolgast, dann auch die Kirchspiele Boltenhagen, Katzow, Hohendorf, und war der Prägel nebst den anstoßenden Wäldern die Gränze. In Lassan (1136 Lesane, 1194 Lisanj, sonst sec. 12. 13. Lessan, dreimal Lessaz) werden außer jenen Zubehörungen von Ribenitz nur gesetzt eine Mühlstelle auf der Bebroa, Bébrow (Brebbow bei Bauer) und das Dorf Reuene, das dann ihr nahe war, das Feld Reilow Kirchspiel Hohendorf [zu Zemitz oder Sekeritz] 1532 sein wird.[178] 1193 wird die Landschaft Muschisza so aufgeführt, daß sie Lassan oder dies Land mit jenen Zubehörungen von Wolgast sein muß.[178]

---

173) Cod. Pom. 425. 438. 174) S. ib. 984. 175) ib. 61. 106. 109. 134. 176. 250. 629. 993. 176) Mit Usedom. Zeugen sind bei ihr der Pf. von Rezelkow, der Pf. und der Cast. von Wolgast. 177) C. P. 409. 413. 178) Cod. Pom. 170. 992.

Im Lande Gützkow, — 1140 Chozcho, 1124. 1128 Hozgaugia (h böhmisch), zuerst 1175 Gotzcoue, — lagen die zu Menzlin geschlagene Familie Targossin (s. o.) 1232, Polzin 1182, Schlatkow 1175, — das deutsche Dorf entstand aus 5 wendischen, von den wol Cossozuwe, Cossuz neben Cossuwece [als Deminutiv] = Cosages lag, Spaceniz Schmatzin ist,[179]) — Steinfurt 1405, Giesekenhagen 1327, Brüssow 1175,[180]) Hanshagen 1248,[181]) gegen W. an der Pene 1219 Jerognew und Bambic[182]) (beide = Jargenow, 1270 an den Bischof, hernach zu Loitz), weiter Sestelin 1280 und 1215 die auch zum Kirchspiel gehörenden an Eldena vergabten Wüstungen Dersekow und Malositz; zu diesen gehörten die Orte Subzow, Pansow, Gribenow nebst dem Walde bis zur Hilda (Feldmark Creuzmannshagen und Willershusen), welche der Herr von Loitz zu seinem Lande rechnete und vor 1245 nahm, besiedelte, 1248 großentheils von Eldena zu Lehn erhielt.[183]) Nordgränze war die Scheide der Diöcesen.

Eben so vom Lande Loitz, Losize. Dies eroberten 1236 die Herren von Mecklenburg, gaben es an Detlev v. Gadebusch zu Lehn, dessen Sohn Werner sich zwischen 1242 und 1245 den Herzogen von Pommern unterwerfen mußte; 1275 kam es an den Fürsten von Rügen. Im Lande lagen gegen O. jene mit Gützkow streitigen Orte, (also auch die 1248 herwärts an sie gränzenden Zastrow, Zetelvitz, Candelin,) und 1276 Niendorp, gegen W. 1242 Zarnekla und Drosdow. Es ward 1194 [—1212] zu Gützkow geschlagen, stand aber nie unter den dortigen Panen, gehörte 1170. 1232 zu Demmin.[184]) Die von den Herzogen 1292 der Stadt Demmin bestätigten, zum Theil 1277 gegebenen Dörfer nördlich der Pene, deren äußerste Volks-

---

179) C. P. 127. 61. 136. 630. 989. 180) ib. 61. Ich habe ib. S. 984. auch Pretschow für Prossizouwe vorgeschlagen, das ist jetzt Wald neben Carlsburg, heißt aber 1437 Pritzekow, 1518 Petzekow, bei Lubin Priscow, noch im 18. Jahrh. auch Peetschow. 181) Cod. Pom. 826. 861. 182) ib. 297. 280. 997. 183) ib. 282. 650. 823. 826. 879. 184) ib. 654. 178; 1170 s. §. 4; 1232 vergabt Wartislaw Rakow ꝛc. an Doberan auf Bitte des Luborad, Cast. von Demmin, [des Besitzers], Zeugen mehre Edle des Demminschen Territorii C. P. 444.

dorf, Nossendorf, Tootz und Rüstow mit dem Demminischen „Wold", gehörten also nicht zur Loitz, hießen 1327 der Demminsche Werder, sind das neben Loitz genannte Land Wustrose, [d. i. ja Werder] nahe Dimin,[185]) auch das Land Wstrosim, welches Barnim im weltlichen und der Caminer Bischof im geistlichen 1264 unter sich bringen wollten[186]) und hernach hatten; vermuthlich ist es 1177 unter den sämmtlichen Werdern zu Tolense[159]) mitbefaßt. Hauptort war Wotenick, das Kasemir 1171 dem Schweriner Bischof [gleich den damaligen Gaben Heinrichs des Löwen wol Tempelgut, zu Dimin,] abtrat, Herr Johann von Mecklenburg 1236 demselben bei der Eroberung mit aller Landeshoheit überließ, der Caminer Bischof 1277 nebst Seedorf an Barnim vertauschte.[187])

26. Die Gränze der Brandenburger Diöcese gegen die Havelberger ist angegeben (17). Von ihr an bildeten sie die Elbe — und zwar die Alte Elbe genannten Arme bei Parey, von Rogätz bis Magdeburg, von Pretzer bis Dornburg, — bis zur schwarzen Elster, dann diese bis Schweinitz, dann ging sie über Schönwalde nach Dahme, von hier [durch Abtrennung des Gaues Lustzi 969] in starkem Rücksprung über Stülpe nach Goltow zur Gränze des Teltowschen Kreises bei Beuthen, dann wieder östlich über Thyrow, Kerzendorf, Löwenbruch, Glinike, (alle 4 zu Meißen,) Mittenwalde und Wusterhusen (beide zu Brandenburg) zur Alten Spree; diese aufwärts und der Müllroser Canal, begränzten dann die Meißnische. Von den Gauen (3) gehörten zu Moraciani — Morizani (Descr. civ.) Moracini bei Magdeburg (Thietm.) Marscinerland (Helm.), pagus Moroszanorum, Morsan ꝛc. in Urkunden — die Burgwarde Biederitz, Möckern, Lohburg, Tuchen, Dretzel, die Orte Leitzkau und Lübars, folglich auch die Burgwarde Burg, Gommern und Schartau.[188]) Der Gau reichte also im N. bis an den Havelberger

185) Späterer Zusatz zu der Schweriner Dotations-Urkunde von 1171 s. C. P. 81 n. 1. 186) Dreger 314. Ueber das Datum Blt. Std. 187) C. P. 77 u. ö. 531. Schöttgen und Kreysig Pomerania dipl. N. 9. 188) v. Raumer Regesta 205. 206. 218. 260. 317. 332. 336. 405.

Sprengel und das Fienerbruch, im S. etwa bis an die jetzige Anhaltische Gränze, und östlich etwa bis Belzig. Er blieb beim Reiche.

Das weitere Land an der Elbe gebührt den Ciervisti, — ihre Stadt Zirwiste, später Zerbiste, das dahinter belegene von Belzig an um die obere Plane mit der auf Dahme weit vorspringenden Spitze den Ploni, dem Gaue Plonim mit dem Orte Belitz und nach der Lage mit dem 1007 genannter Jutriboc, Tempelstätte laut des Namens = Gott der Morgenröthe. Der Rücksprung der Sprengelgränze zur Saare macht diese zur weitern Ostgränze des Gaus. Beide Gaue wurden 965 der Nordmark abgenommen, fielen 983 nicht ab.

27. Spriawani sind die Bewohner des Gaus Sprewa, der 965 auf beiden Seiten des Flusses Sprewa.[189]) Der südliche Theil ist durch die Saare und die Sprengelgränze (26) genau bestimmt, das eigentliche Land Teltow 1375, wie es noch im 18. Jahrhundert vom sogen. Amterkreise unterschieden ward, dieser großentheils noch bis 1742 Lehn von Böhmen als ehemals lausitzisch. Es ist das Land Telthave, das kurz vor 1232 mit dem Lande Barnowe und andern Herr Borwin an die Markgrafen abtrat.[190]) Das zweite ist denn der Nordtheil des Gaus, 1232 ohne Zweifel schon mit der Löknitz als Ostgränze, Theil der Scheide zwischen den Diöcesen Brandenburg und Lebus, der nachmaligen zwischen den Ländern Barnim und Lebus, meist noch heutigen der Kreise. Aber Barnim reicht hernach weiter als Berlau,[191]) umfaßt auch „die andern" von 1232, darunter Wriezen außerhalb Sprewas (29).

Heveldun, Hevellun, on, Aefeldan (Aelfr.), Hehfeldi (Descr. civ.), Hevelli (Wid.), Heveldi (Ad., Helm.) — ist der

---

189) ib. 210. 190) Pulcawa bei Riedel. 191) Bron poln. Gewehr, davon bronie, vertheidigen, bronny wehrhaft, gut befestigt, auch die Mannsnamen Barnim, Barnislaw = Bronislaw; Borwin ist vom altslaw. boriti kämpfen. Hieß die Feste Bron, so wäre Barnowe (ntr. adj.) die Burgwiek, Barnim (vgl. Plonim, Groswim, Camim) das Land, das hernach und jetzt weiter reicht.

gewöhnliche [also deutsche] Name des Volks und Gaus für den eigentlichen Stoderania,[192]) Zdotarania, egregia terra[193]) [vgl. poln. szczodry = largus, aus stodry], Stodor,[194]) der Stoderani von Brandenburg;[195]) dieser Hauptort ist zuerst 927 als Brendunburg erwähnt, Potsdam und Geltow lagen 993 im Gau.[196]) Er kam 1144 vom letzten Fürsten Pribislaw an Markgraf Albert (§. 66), dessen Besitz bis zu seinem Tode (1170) den Fluß Massowe, der Rhin und Havel verband, [also der Cremmensche Canal ist,] nicht überschritt.[196]) Dieser Canal und der Rhin, wo er die Scheide der Sprengel (17), sind später stets die Gränze des Havellandes, ersichtlich schon 1144, und unbedenklich schon 949, da das Volk 8 Festen hatte (34). — Fürst Pribislaw besaß und trat schon 1138 dem Markgrafen ab das Land Zucha,[197]) die Zauche, wol in dem Umfange, den es noch 1375 hatte, nemlich ostwärts nur bis an den Schwielow See und den damals (und bis 1815) bestehenden Einsprung des sächsischen Churlandes von Brück auf Kanin, westlich mit Ziésar, welches als Exeri [hernach mit der Präp. z] der Bischof 949 erhielt nebst Pritzerbe. Auch die Spitze zwischen Havel und Stremme gehörte ohne Zweifel zu Stodor, Hevellun.

28. Was man jetzt und seit Anfang des 14. Jahrh. Ukermark nennt, war vertheilt unter die Sprengel von Brandenburg und von Camin. In jenem war das Archidiakonat von Stolpe (später von Angermünde) mit allen von der Finnow, der Oder, der Welse von der Mündung bis zum Ursprunge, der Grimnitzer Forst und dem Werbelliner Canal eingeschlossenen, Kirchen, und die von Zehdenick und Templin, [dies von jenem abgezweigt, da der Ort erst 1302 vorkommt,] deren äußerste zugehörende Kirchen waren von der Grimnitz an: Gollin, Libbesicke, Petersdorf (beide auch nach Urkunden von 1298), Milmers-

---

192) Thietm. 1, 6. 4, 20. 6, 38 mithin hat Ad. Br. 2, 15 irrig Hev. und Stod.. 193) A. Quedl. 997. 194) Cosm. Prag. 894. Stodor hieß auch eine Gegend in Oesterreich. 195) v. Raumer Reg. 320. 196) Riedel Mark Brandenburg 1, 472. 391. 197) ib. 1, 241. aus Pulcawa.

dorf, Klosterwalde, Jacobshagen, Gandenitz, Götzkendorf, Rosenow, Thomsdorf, Carwitz, Feldberg, dann die an der Gränze des Havelberger Sprengels bis zum Rhin (17), dann die längst der Massowe ostwärts bis zur Havel.[129]) Der Caminer hatte also den nördlichen Rest, das seit 1239 erwähnte Archidiakonat Pasewalk. Sein Sprengel reichte nach W. bis ans Land Stargard, das 1236 von Pommern an die Mark abgetreten Havelbergisch war, fast ganz mit der heutigen Gränze,[198]) welche, da Ukra und Stargard mindestens seit 1160 verschiedne Herren hatten, als die ursprüngliche anzusehen ist.

Dieser Caminsche Theil ist nun das Land Ukera, welches Barnim I. 1250 im Feldzuge an die Markgrafen abtrat mit allen Zubehörungen und den Gränzen vom Fluß Wilsna mitten durch das Randowbruch, die Lokeniza (Randow bei Löcknitz) entlang bis zum Flusse Ukera und von ihm quer durch bis zur Zarow, so daß in diesem abgetretenen Lande der Caminer Bischof alle seine Rechte behalten sollte.[199]) Das [Stück vom späteren] Ukeraland, welches nach Pulcawa die Markgrafen bald nach 1232 erkauften bis zur Wolsene,[200]) ist das Archidiakonat Stolpe, wegen der Weise als der dem bisher markgräflichen Lande entgegengesetzten Gränze, und als 1250 Anfang des bisher pommerschen am markgräflichen; der Chronist hat es nach dem Sprachgebrauch seiner Zeit (c. 1330) zum Ukerlande gerechnet. Seine Südgränze war um das 1220 unter dem Schutz des Markgrafen entstandne Stift Varsdin dicht vor Oderberg, das 1233 im Caminer Sprengel lag und vom Caminer Bischof bestätigt und (um Lippene) begabt ward, „damit durch das Kloster die Gränzen unsers Landes und der Diöcese unsers Bisthums unverletzt bezeichnet werde";[201]) er also ist der Verkäufer, bald

198) Die heutige Gränze bestand 1375, nur die Halbenclaven Hildebrandshagen und Lauenhagen waren Stargardisch, die zweite 1288 Besitz des Havelberger Bischofs. Auch nach 1250 hatten beide Landschaften nur bis 1270 dieselben Herren. 199) Cod. Pom. 916 vgl. 1020. 1025. 200) Pulcawa bei Barthold 2, 381. n. 1. 201) Cod. Pom. 461. 464. 1004 (unten).

darauf nach Pulcawa. Das neu erworbene Land, zu deſſen Schutz der Markgraf 1215 die Feſte Oderberg anlegte,[202]) iſt das Archidiakonat Zehdenik, denn die Gegend nördlich des Maſſowe fing der Markgraf 1209. 1211 zu ordnen an, da ſie als bisher heidniſch galt, und iſt damals der Pfarrer von Cedenik bei ihm Zeuge;[203]) 1221 begabt als ſein Vaſall Graf Heinrich von Schwerin die Johanniter mit Güldendorf.[204]) Das Land iſt den Pommern entriſſen, da mit deren jungen Herzogen damals der Markgraf ſiegreich kämpfte, 1211 ſogar Paſewalk und Stettin eroberte, die Landſchaften Prenzlau, Penkun, Stettin arg verwüſtete, da es ferner einen Keil zwiſchen Ukera und Tolenſe bildet, Tolenſe Kaſemir 1170 beherrſchte bis gegen Fürſtenberg (22).

29. Den Ukrern nun — Vuucri in der Brandenburger Urkunde von 949, Ucrani 965, Uchri, Vucrani, Wocronin 934 (erſte Erwähnung),[205]) — muß das Land Vcra, Vccre, Vkera[206]) im Umfange von 1250 bleiben, wo ihr Name = Gränzer[206]) auch dem Fluſſe, der nie begränzte und zuerſt als flumen Vcrense erſcheint,[207]), dem See und einem Walde[208]) geblieben iſt. Das Land hat 1187 zwei Burgwarde, Prenzlau und Paſewalk,[209]) Premslaw das ältere, weil Tempelfeſte, Posduwolk um 1020 angelegt von Wolf.[210])

Des Sprengels Gränzen ſollen 949 ſein im Oſten die

---

[202]) Abbas Cinnensis bei Riedel 1, 392. [203]) Riedel. [204]) Schröder Papiſt. Mecklenb. 555. 925. Der Ort iſt zufolge der Gränzen Göbendorf und die ſog. Comthurei bei Lichen, alſo im Arch. Zehdenik. [205]) Uch. b. Wid. 8, 42, Vuc. Contin. Reg. 934, Woer. A. Hildes., Quedl. 934. Alſo ſind Verani, Vehri des Ann. Saxo 934. 955 Schreib- oder Leſefehler. [206]) So in den Urkunden des 12. Jahrh, Kray = Ende, w in, u bei, wu beides. [207]) Cod. Pom. 61 Wcra bei Boguph. p. 20. Uehara, Vkera C. P. 162, 146 iſt Ückermünde (§. 60). [208]) Vkerschewolt C. P 581 = Forſten von Gerswalde, Sukow, Gramzow. [209]) Pribiſlaw von Paſ., Suliſlaw von Pr. auf Landtag zwiſchen und nur mit Caſtellanen als principes terre, supani C. P. 146, ib 162 von 1189 nur mit den Namen; vgl. Bit. St. Alle vorkommenden Orte werden geſetzt in Ukra, auch Zarrentin 1216, dies aber an demſelben Tage und bei derſelben Sache in Pozdewolk C. P. 246. 250. [210]) Bit. St.

Odera, im Norden die Enden der Gaue Wukri, Riaciani und Daſſia 3): Folglich müſſen dieſe beiden neben Ukra liegen, und und zwar zwiſchen Ukra und der Oder der eine, weil für zwei kein Raum. Der iſt denn Riaziani, das Volk der Riezani, Rezzhi, Ritzani, von deſſen wie von der Ukrer, Rederer, Tolenſer und Czirspanier Silbertribut der Zehnte 965. 973 an S. Moritz in Magdeburg geſchenkt wird,[211]) weil ihr Name, = Stromliche, rjeczanie böhm., rzeczanie poln., ſie an die Oder weiſt, und weil ſie ohne Zweifel die Verizane um 890 (37), welche Form an Wrietzen, ehemals Wreczen, Wressen als Hauptort haften geblieben iſt. Darnach und wegen der Bedeutung des Namens, ſo wie weil ſie zwei Feſten mehr haben als die Heveller, ſind ſie über das ganze Stromland der Diöceſe von 949 auszudehnen. Dadurch klären ſich auf eine Sage des 14. Jahrh. und ein hiſtoriſcher Bericht, beſtätigen alſo. Nach der Sage nemlich iſt das Bisthum Lebus zuerſt geſtiftet in Rusia, nach dem Berichte eines ausgezeichneten Zeitgenoſſen huldigte Boleſlaw von Polen dem Kaiſer 1135 für Pomerani et Rugi und zahlte den Tribut von ihnen auf 12 Jahre nach.[212]) Jedenfalls verwerflich ſind die Deutungen der Rugi durch Rügen, deſſen Verhältniſſe weder damals noch ſonſt die Annahme polniſcher Oberhoheit geſtatten, und durch die freilich bisweilen auch Rugi genannten Ruſſen; Tribut für dieſe an den Kaiſer? für die noch erſt zu bekriegenden? auf 12 Jahre voraus? Vielmehr müſſen dieſe Rugen mit den Pommern in ganz gleichem Verhältniß geſtanden haben. Nun hat Boleſlaw und gerade 12 Jahr vor 1135 Gebiet des deutſchen Reichs unterworfen, nemlich das öſtliche Liutizien bis zur Oberhavel, indem er 1122 [alſo gleich nach dem Vertrage mit Pommern] bis nahe der Müritz vorgedrungen iſt,[213]) vor 1133 das Bisthum Lebus geſtiftet hat, und Jaczo, Herr des Gaus Sprewa 1144. 1157, Dux Polonie

---

211) Cod. Pomm. 21 (Or.) 22 und 23 (Copien,) hier Resem, Ritzam, zu leſen ni für m. 212) Otto. Fris. 7, 19. 213) Andr. V. Ottonis 3, 4 Jaſch; septennio führt nur auf 1122.

heißt (68), wogegen 1113 das an Polen [S. der Warte, der Gränze der Pommern,] gränzende Liutizien noch feindlich und heidnisch war.[214]) Sage und Bericht sind deutlich, wenn Rusia, Rugi aus Rezeni, Ritzani, Wressen entstand; daß die Stadt, welche der Name als Hauptort des Volks zeigt, zuerst zum Sitz erwählt ward auf kurze Zeit, hat Analogien für sich,[215]) und die Wandlung Ritzani in Rugi ist mehr berechtigt, als die aus Ruzzi, weil das Stammwort in Pommern und der Mark das g hat.[216]) — Für 949 gehören die Riaciani bis an die Welse, damit sie neben die Ukrer kommen, nicht über sie hinaus, weil diese sonst nicht „Gränzer" sind, und das dortige Land altpommersch ist.[217])

Dassia ist denn auf der Westseite von Ukra, kein Volks- sondern Gaunname wie Mezirecisch, Plote, Groswin, neben diesen im Nordostheil des Stargarder Landes, wo der auf Friedland fließende Datzesbach auch in seiner Fortsetzung als „Gränzgraben" zur Zarow — denn die Wasserscheide ist bei Zinzow — den Namen getragen haben wird. Dann ist der Gau das Land Beseritz, welches der Demminer Herzog 1236 zugleich mit Wustrow und Stargard an die Markgrafen abtrat,[218]) und ist als Scheide mit Stargard = Radwir nach der Urkunde von 1170 (22) eine Linie von Brunn auf Woldeck zu denken; 1244 gründeten dort die Markgrafen Friedland.[219])

---

214) Mart. Gall. p. Bandtke; er schrieb 1113. Seloucia ist nach Context Leuticia (vgl. §. 46. 57). Daraus erhellt, daß die Angaben des Bogphal und Dlugosz, die schon 1109 Lebus den Polen zurechnen, mit Recht als irrig anerkannt sind; sie wußten von jenem Feldzuge nichts. 215) Mecklenburg Schwerin, Aldenburg Lübeck, Wollin Camin. 216) Polnisch rzeka, bei den Obdriten Reknitz, Raksa, im Penelande Ryk, aber bei den Pomeranen Rega (davon Rezko), Regalia, Nova Recha, in der Mark Poregi (das am Fluß), Parey (18), aber auch Pareth. 217) Bit. St. 218) Cod. Pom. 525. 219) Gercken setzte Dassia um Rhinow und Fehrbellin, das ist gegen die Localfolge in der Urkunde (3); auch dort berührt der Gau die Dosse nicht, die ganz im Havelberger Sprengel bleibt, und ist nicht an der Nordgränze, da der Rhin nur eine Einbiegung der Westgränze. Andre identificiren Dassia und Zamcici mit Desseri und Zemzizi der Havelberger Bewidmung; sie wären bei Brandenburg nur als angränzende genannt, oder wären getheilt, — beides ist ganz gegen den Wort-

Für Zamcici bleibt nun nichts übrig als das Land Zehdenik;[219]) beide Seen und Wald Zenz zwischen Lychen und Templin mögen den Namen zeigen. Der ist wol zu deuten die von zamek, d. i. Schloß, Burg, hier als Eigenname, wie bei der Stadt Burg ꝛc.; Szednik kann Gerichtsstätte bedeuten, wäre die Stelle. Ist das nach 1250 zum Ukerlande gerechnete Gebiet vor c. 1209 pommersch gewesen (wenigstens noch dem Nordtheil nach), so kann es das nur mit Ukra geworden sein, gehörte dann zum Tempelgau von Prenzlau, dem einzigen dort. Auch 965 muß es in Ottos Vergabung des Tributzehnten an S. Moritz,[211]) da dies zugleich auch Einkünfte aus dem Gau Sprewa erhielt,[189]) unter den Ukranen mitbefaßt sein, eben so 936. 954 wo diese als bedeutend und weit nach Süden reichend erscheinen (52). Aber wo diese zurücktreten, wie zur Zeit Adams v. Br., dessen Völkerverzeichniß sie nicht hat, da sind beide getrennt zu denken.

II. Die Völkerschaften.

30. Die Landschaften, die sich vom 10. bis 12. Jahrhundert zeigen, sind aufgeführt, ihr Umfang ist für das zwölfte meistens mit Sicherheit ermittelt. Wo sich aus früherer Zeit Nachrichten und Spuren hervorthun, ergaben sie fast überall die spätern Gränzen. Man darf diese überall zu Grunde legen, wo Berichte und Andeutungen nicht ein andres fordern, um so mehr, da nach Thietmar „so viel regiones sind in diesen Landstrichen, so viel sind Tempel",[92]) jene also so lange den Umfang behielten, als diese bestanden, d. h. bis das Christenthum Aenderungen herbeiführte.

Pagus ist in den Urkunden der Ottonenzeit gleichbedeutend

laut der Urkunde, — oder seien dem Havelberger Sprengel abgenommen, aber sie sind ihm stets geblieben, und Otto und Gero hätten der ältern Diöcese noch etwas abnehmen wollen zu Gunsten der ohnedies doppelt so großen jüngern? Und welch eine Begränzung entsteht, namentlich wenn man die Elde und Pene als Gränze festhält?!

mit natio, daher sind mit den Gauen auch die meisten Völkerschaften bestimmt, die vom 9. bis 12. Jahrhundert vorkommen, ja auch nicht vorkommende, da fast alle Gaunamen Pluralformen, Völkernamen sind. Nur wenige sind noch übrig.

31. Bethenici et Smeldingon et Morizani erscheinen in einem Complexus neben Linen und Hevellern (34). Die zweiten wohnten im Lande Wanige, Wanceburg zwischen Elbe, Elde und Sude (9), die dritten an der Elbe gegenüber Magdeburg (26), fälschlich für die Murizer gehalten. Die Bethenici sind also zwischen beiden, in den Gauen Lizzizi, Zemzizi und Nielitizi welcher letzte deswegen bis an die Smeldungen d. h. bis an die Elde auszudehnen ist (18.). Ihr Mittelpunkt war also Havelberg, dies aber 1112 die Stadt der Brizani, die an der Elbe und Havel wohnen,[1]) also brežanie sind d. i. Uferleute, im Uferlande = bregniza, Priegnitz; es erklärt sich wie dieser Name auf das Land ausgedehnt ist, das man Sec. 12 von Havelberg benannte (18.) Wie sonach der Wohnsitz, so sind auch die Völker identisch. 808 fielen Linen und Smeldingen vom Kaiser ab, 809 wurden die zweiten unterworfen, 811 Linen und Bethenzr verheert.[2]) Statt dieser hat ein Bericht Bechelenzi;[3]) ich meine hier ist r ausgefallen, entweder durch Uebersehen der Abbreviatur in der Urschrift, oder weil der bequeme norddeutsche Mund das r in slavischen Namen gern negligirt;[4]) lenczi ist Adj. von lonka Wiese, wovon auch Lenzen, das 928 als Hauptveste Lunkini existirt und stets bedeutend ist,[5]) den Namen hat. Vethenici hießen Sec. 10 die slawischen Inhaber von Ritterlehen, zu den deutschen Burgen der Sorbenmark pflichtig, erklärt durch serbisch vitez Wehrmann, altslawisch

---

1) Helm. 1, 37. 2) Chr. Moiss vgl. mit A. Einh. ad h. a. 3) Im Chr. Moiss. Pertz II., 259. 4) Fast alle wendische Ortsnamen mit ss haben ursprünglich rs. Den Thrasco der Ann. Einh. hat Poeta Saxo als Thasco; Bebroa für Brebbow, Pretschow und Peetschow s. §. 25 und dort A. 180. Zu bemerken ist, das auch gerade in breg das r im polnischen nicht gehört, wie franz. j gesprochen wird, was deutsch nicht auszudrücken war. 5) §. 52. 58. 59.

vitenz, herus. Darnach halte ich die Bothenici, vom polnischen bitay streitbar, für die 808 zu Hohbuoki pflichtig gewordenen, später zu Havelberg, Mansenburg, Nitzow, Lenzen, die alle in ihrem Lande, pflichtigen. Sie und die beiden andern Völker bilden die sächsische Wendenmark in der letzten Karolingenzeit (47. 50).

32. Ein slawisches Volk, gegen Osten wohnend, die Vuloini, bekriegte (963) 967 den Polenherzog Mesko, (963 siegend), 967 zu großer Niederlage.[6]) Sie heißen auch Vulini,[7]) sind als Nachbarn der Polen [also südlich der Wartemündung] die Leubuzzi und Wilini, welche Adam ohne Copula, Helmold mit ihr, unter den Völkern zwischen Elbe und Oder aufführen.[8]) Beide sind darnach die den Schriftstellern, welche sie haben, unbekannten Riezanen, von diesen die zuerst von Adam genannten Lebuser abgezweigt, o. Z. mit dem Lande östlich der Stöberitz und Lökenitz, das sie später, seit 1162, haben (68.) Jedoch wegen der Nähe, da sie es 963. 967 mit den Polen aufnehmen, sind auch die Spriawanen den Wulinen zuzurechnen, auch den Wilinen Adams; die Stoamlichen und Spreeischen, beide auch im 12. Jahrhundert enge verbunden, sind denn die zwei Gaunamen der Wulinen. — Diese Placirung der Wulinen bestätigt sich von polnischer Seite. Nach Matthäus von Cholewa (um 1160) hat Julia, Caesars Schwester, die provincia Sambiensis als Leibgeding von ihrem Manne, dem zu Gnesen herrschenden Popel, besessen und darin zwei Städte Julius und Julia gebaut, die jetzt Labusz und Lublin heißen,[9]) oder Lubus und Welin.[10]) Die sind also die Leubuzzi und Wilini, belegen in Sorabia nach dessen polnischem Begriff (40) und ist dies der Sambia zu substituiren. Wie nun die pommerschen Städte Wulin (1050, Wilin 1140, Wolin später), und Wolgast von damaligen deutschen und nordischen Autoren Julinum und Julia Augusta genannt und von Caesar

---

6) Wid. 3, 69. Zu 963 f. §. 41. A. 60. 7) Ann. Saxo 967.
8) Ad. Br. 2, 18. Helm. 1, 2. 9) Kadl. 1, 16. 10) Boguph. p. 22.

abgeleitet wurden: so sind auch polnische zu derselben Fiction durch dieselben wendischen Namen veranlaßt, d. h. sie haben gewußt, daß Lebus und Welin die Hauptorte der Wulinen, der zweite laut des Namens der vornehmste, Stettin andern Namen Lubilin, etymologisire ich, so beide aufklärend, mit Liubini, — so nach Thietmars eigenhändiger Correctur, — welche große civitas von den Polen durch Geld und gute Worte verlockt wurde, aber nebst den Lutizen Gesandte zum Kaiser schickte, die 1007 die Aufhebung des posener Friedens mit den Polen erwirkten (11). Sie lag denn in deren Nachbarschaft, also in den Wulinen, repräsentirt diese, weil neben Lutizen auftretend, als Hauptort, ist der eigenthümliche Name desselben, ist Brietzen (637), auf den die Volksnamen Wilini und Berizane übertragen sind. Dafür die Namen Lublin (12) wäre von luba = Niederung, die Schreibung Liwilini durch Wilini veranlaßt, sonst von löw, Ergießung (13).

33. Von allen Gauen sind allein Wanglowe mit Ziethen, Wostrose, Gesswin, Mezkretsch, Plote und Dassia nicht in Pluralformen, keine Völkerschaften sondern Localitäten und sie bilden ein zusammenhängendes Ganze für das allein das bewohnende Volk noch nicht ermittelt ist. Andrerseits sind nur noch für ein Volk die Sitze zu suchen, für die Redarier, die medii [der Mittelpunkt] et potentissimi aller Slawen zwischen Elbe und Oder. Volk und Gaue gehören daher zu einander, und dafür zeugt die Reihenfolge in den Ottonischen Begabungen des Tributzehnten an Magdeburg zuerst von Spriewa, dann von Ukrern, Riezanen, Riedere, Tolensern und Cziespaniern (29), dafür auch die enge Verbindung mit den Tolensern (43).

Lisch hat den Untergau Nädwir als Sitz der Redarier hingestellt und das scheint allgemeinen Beifall gefunden zu haben. Zunächst kann das nächtige Volk auf ihn nicht beschränkt werden, es müssen ihm die angegebnen Gaue bleiben und ist nur

11) Thietm. 6, 24. 12) Lublin die bekannte Stadt in Polen, Adj. Lubelski: Lubelin 1243 See bei Neuenberg beim jetzigen Dorfe Nädelin. 13) Vorhanden in wylew Fluß, odlew Ebbe (poln.); es wird 1 gesprochen.

die Lage, ob auch Radwir ihnen beizulegen, wo es denn Theil von oder andrer Name für Dassia. Für die Bejahung ist nichts als die Form Rodericia einer der 3 mangelhaften, nur copeylich erhaltenen Urkunden für Havelberg, die andern 2 und die übrigen betreffenden Urkunden haben Radewer, Radwer, — were, wir, Formen, die nicht von Rethra, Riedri abgeleitet werden können (vgl. 44). Für die Verneinung ist, daß Radwir 1170 Theil vom Tolense ist, es auch 948 gewesen sein muß, weil der Havelberger Bischof davon den Zehnt erhält und man seinen ohnehin schmalen und unförmlichen Sprengel nicht noch schmaler machen darf, und daß es ursprünglich dazu gehört haben muß nach der Lage am See und Fluß Tollense.

König Swein Estrithson erzählte dem Adam, Sclavania sei in 18 pagi [= nationes s. 30] getheilt, von denen unter Otto I. nur drei nicht christlich geworden.[14]) Sclavania ist dem Autor nicht bloß die Wendenmark des Sachsenherzogs sondern auch die Nordmark. In beiden haben wir 19 nationes gefunden, von denen Adam 14, Helmold 15 nennen; es fehlen Smeldingen, Mutizer, Moraciauen, Ukrer (die Sprinwanen als Wilinen gerechnet), Adam auch die Brizanen; die nicht unter dem 18 gerechneten werden entweder die Monachanen sein, die wol nicht unter dem Markgrafen standen, sondern Unterthanen des Erzbischofs von Magdeburg und mehrer Grafenfamilien wären; oder es bestand der Name der Smeldingen nicht mehr. Daß nur 3 nicht christlich, ist verschönernde Ansicht eines der gemeinten Völker sind z. B. die Ruanen, vielleicht Leubuzen und Wilinen die andern.

34) Aus der Karolingenzeit sind zwei wichtige ethnographische Dokumente vorhanden, die im Zusammenhange zu erwägen sind.

Das eine ist die Descriptio civitatum et regionum ad septentrionalem plagam Danubii.[15]) [A.] Isti sunt

---

14) Ad. Br. 2, 24 vgl. 2, 18. 19. 15) Abgedruckt bei Zeuß S. 600 f. „aus der HS. treu entnommen“ und hier wiedergegeben; früher in Boczek Codex Moraviae 1, 97 und in v. Hormayr Archiv für

qui propinquiores resident finibus Danaorum quos vocant Nortabtrezi ubi regio in qua sunt civitates LIII. per duces suos partitae. Uuilci in qua civitates XCV. et regiones IIII. Linaa est populus qui habet civitates VII. Prope illis resident quos vocant Bethenici. et Smeldingon. et Morizani. qui habent civitates XI. Juxta illos sunt qui vocantur Hehfeldi. qui habent civitates VIII. Juxta illos regio quae vocatur Surbi. in qua regiones plures sunt quae habent civitates L. Juxta illos sunt quos vocant Talaminzi. qui habent civitates XIIII. Beheimare. in qua sunt civitates XV. Marharii. habent civitates XI. Uulgarii. regio est inmensa et populus multus habens civitates V. eo quod multitudo magna ex eis sit et non sit eis opus civitates habere. Est populus quem vocant Merehanos. ipsi habent civitates XXX. Istae sunt regiones quae terminant in finibus nostris. [B]. Isti sunt qui iuxta istorum fines resident.[16]) Osterabtrezi. Milexi. Phesnuzi. Thadesi. Glopeani. zuireani. Busani [dann 14 andre].[17]) zeriuani quod tantum est regnum ut ex eo cuncte gentes Sclauorum exorte sint et originem sicut affirmant ducant. Prissani. civitates LXX. Uelunzani. civitates VII. Bruzi. plus est undique. quam de Enisa ad Rhenum. Unizunbeire. Caziri. civitates C. Ruzzi. Forsderen. liudi. Fresiti. Serauici. Lucolane. Ungare. Uuislane. Sloenzane. civitates XV. Lunsizi civitates XXX. Dadosesani civitates XX [XV]. Milzane. civitates XXX. Besunzane civitates II. Uerizane. civitates X. Fraganeo. civitates XL. Lupiglaa civitates XXX. Opolini. civitates XX. Golensizi. civitates V.

Oesterreichische Geschichte 1827 S. 282, von denen beiden ich mir vor 25 Jahren Abschriften verschafft habe. 16) Zeuß führt hier ganz irre, indem er die Völker bis zu den Caziren in Dalmatien, Bosnien ꝛc. südlich der Donau sucht, gegen die ausdrücklichen Angaben der Urkunde, nach denen alle nördlich der Donau. 17) Darunter sind mir Eptaradici die Radimizen am Iput, Neriuani die Mordwinen, Unlizi (Ualizi m. Abschr.) die Chwalisier, Sittici die Isten = Uzen, Sebbirozi, Attorozi, Uillerozi, Chozirozi die Zweige der Russen, Rôs bei den Byzantinern, die dritten die Groß (weli) Russen.

Die HS. aus dem Ende des 11. Jahrhunderts stammt nicht aus dem Kloster S. Emmeram zu Regensburg, wie Zeuß angibt, sondern wie mir eben gütigst aus der Münchner Bibliothek mitgetheilt wird, aus der ehemaligen der Herzoge von Baiern. In deren Lande, wo Regensburg der Hauptstapelplatz des deutschen Handels nach den südlichen Slawenländern, ist die Urkunde sicher verfaßt, weil sie oberdeutsche Formen hat (z für t, t für d rc.), die Ausdehnung der Bruzi der Entfernung zwischen Ems und Rhein vergleicht, am Ende eine Notiz hat über den Namen der Beire (Baiern). Ihre erste Abfassungszeit setzen v. Raumer, Zeuß, (Barthold) um 1050, Giesebrecht um 890 theilweise, weil die Bulgaren in den Sitzen wohnen, aus welchen sie 894 durch die Madscharen verdrängt wurden [18]) und doch diese als Ungarn aufgeführt eben dahin gehörten. Aber dem letzten Satz kann ich nicht beistimmen; die Ungarn nemlich nennt schon Hinkmar († 882) beim Jahre 862 zuerst als Feinde Deutschlands unter dem Namen Ugri [19]) und Hrabanus Maurus 827 als deo odibilis gens; [20]) in der descr. stehen sie neben Schlesien und Weichselland, also um die Karpaten. Die Megere, Madscharen, mit denen sie verwuchsen, wurden 889 oder 892 aus ihren Sitzen in Scythien östlich des Pruth vertrieben und diese behalten durch die Pecinaci, (—negi, —nei), Patzinakitae. [21]) diese aber sind offenbar die Phesnuzi der descr., und die treffen eben dahin, denn sie sind die dritten in B., die ersten die Oster-Abrezi die Abodriti Predenecenti in Dacien an der Donau nyben den Bulgaren, [22]) [in Banat, Kl. Walachei rc.], die sechsten Zwireani die Sewerier um Nowgorod Sewierskoi, die folgenden die Bugani [z aus g] um den Bog. Auch die

[18]) Ann. Fuld. 894. 896 (in Regensburg verfaßt), Const. Porphorog. de administr. imp. p. 197 Bonn. Er nennt die Magyaren stets Turken, nur einen Zweig Megere. [19]) A. Bert. 862. [20]) Laut einer Anm. J. v. Müllers zu Schweizergesch. Buch. 1 Cap. 12. [21]) Contin. Regin. 889. Const. Porph. l. c. 74. 164. 171 als seit 892 dort. [22]) A. Einh. 824. Dacia ist um die Zeit stets das alte Dakien nördlich der Donau, nie das neue, ripensis. Der Beiname ist zu deuten durch pred neben, nizina die Flußniederung, speciell auch die der Donau.

Zusammenfassung der Morizanen, Smeldingen und Bethenici weist auf die letzte Karolingenzeit, wo die Linen schon von der Mark losgerissen waren, seit c. 937 waren die zweiten Theil der herzoglichen Mark, Lenzen in den dritten seit vor 929 miltisch. Somit gehört die descr. zwischen 889 oder 892 und 894. Nur den Satz von den Merehani betrachte ich wegen der Fassung und des Inhalts als Zusatz; sie sind o. Z. die Marhariі, Mähren, hier nach dem frühern, größeren Umfange.

Die civitates sind Festen, wie das von den Bulgaren bemerkte, ergibt. Ihre Zahl entscheidet nicht über die Größe eines Volks, — wo der populus aus Gemeinfreien besteht, dort wenig Festen, so ist mit Giesebrecht die Angabe über die Bulgaren zu erklären, wo also viele Festen, dort viele Edle Herren viele unfreie, — allerdings jedoch, wo die Völker in gleichen Verhältnissen sich zeigen oder zu denken sind. — Auch bei denen im fernsten Osten ist die Zahl der Festen angegeben, bei etlichen (Bruzen, Zeriwanen) anderweitig ersetzt; wo beides fehlt, da sollen vermuthlich die Namen bis zur Zahl zusammengefaßt werden.

35. Im Anfange der Gruppe A sind Linaa der Gau der Linen (18), die Heveller, Morizanen, Smeldingen, Bethenici in den ermittelten Gauen (27. 31.) Folglich umfassen die an die Dänen gränzenden Nord-Abtrezen = Obdriten als Zweige die Wagiren, Polaben, Rereger und Warnawen, und die Wilcen, in 4 regiones bestehend, offenbar schon den Redarern, Tolensern, Czirspaniern und Kizzinern, umfassen auch die Murizer, Dessiren, Ukrer (mit Zamcici) wegen der Aufzählung nach der Localfolge und der Zahl der Festen im Vergleich zu den Nachbaren; wir ziehen daraus einen Schluß über die Verfassung der Wilken. Daher auch gehören den Surben an die Zerbster, auch nach dem Namen, die Siusli der Karolingenzeit mit den Gauen von der Saale bis zur Schwarzen Elster und südwärts bis an die Daleminczan der Meißner Mark, alle die Ostmark, auch sonst speciell als Sorben bezeichnet. Aus dem Ende der Gruppe B, der hinter den ans Frankenreich

stoßenden Völkern wohnhaften, sind Lunsizi die Lusici[23]) in der (Nieder-) Lausitz zwischen Schwarzer Elster und Bober, wegen der Zahl der Festen zunächst noch mit Plonim, das 80 Jahr später zur Mark Lausitz gehört und die Südgränze fortsetzt, die Milzane bekanntlich in dem seit Sec. 15 Oberlausitz genannten Lande, doch von der Elbe an und wegen der Festenzahl mit dem Gau Bobotane (um Bunzlau, Hirschberg) und die Dadosesanen im Gau Diedesisi, im Jahre 1000 mit dem westlichen Gränzorte Ilva [SO. von Sagan][24]), Dedosese in Urkunden von 1086, zwischen Bober, Katzbach, Oder, wegen der Zahl mit einem Strich östlich der Oder in der Breslauer Diöcese. Aus diesen ganz unstreitigen Völkern ergibt sich, daß die descr. der Localfolge nachgeht mit Umstellungen im einzelnen, daß sie die Völker am Frankenreich (A) von N. nach S. aufzählt, bei denen hinter ihnen (B) zum Anfange von A zurückkehrt.

36. Vor den drei eben genannten gehen unmittelbar vorher die Sleenzane, im Gau Silensi um Nimptsch, benannt von einem heiligen Berge,[25]) dem Slęz (Zobten), von dem die Sleza (die Lohe) kommt, [ę = en] in Selencia der ältesten polnischen Chronisten,[26]) die zlasane der Böhmen 1086, Schlesien, damals nur S. der Oder, O. der Katzbach; dann die Wislane an der obern Wisla, um den Wislok, die Wisloka, mit den Orten Wisnicza und Wislitza, einem uralten Hauptort mit besondern Sagen aus altheidnischer Zeit;[27]) dann die Ungarn (s. o. 34), dann die Lucolane, welchen Namen ich als Composition ansehe, die Wolynen (auch sonst = Olanen), welche Luzk, früher auch Luko, latinisirt Luconia, und den Fluß Lug bei Wladimir, (wovon Lodomirien) haben, später Lutschanen (k

---

[23]) Lug, auch bei den Wilten (C. P. 91) = Bruch, Moor, Luch, Gelüch ist poln. la g, le g (loug, leng) in der Ableitung wird g vor e, i zu z. [24]) Thietm. 4, 35. Ilva, wo den Kaiser der Polenherzog empfing, wird für Halbau, besser für Silau W. von Sprottau gehalten. [25]) id. 7, 44. [26]) Kadl. 2, 13. 23. Mart. Gall. 1, 6 p. 37 Bandtke. [27]) S. Boguph. p. 37.

wird tsch) genannt. Bei den dritten vor ihnen ist nach Zeuß „liudi ganz allein mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben, gehört dann zum vorigen, ist deutsch, Forsteren liudi = Waldleute = Derwiani des Const. Porph. [949], Nestors Derewljane [drewo = Holz] mit Wrucza (Owrucz) und Korosten"[28]) [Choroszieszow] südlich des untern Pripet. Nach der so heraustretenden Localfolge sind die Ruzzi Nestors Poljenen mit Kiow, der auch damaligen Hauptstadt der Russen, Rôs, südwärts bis zum Flusse Rossa; „in Fresiti ist F nach oberdeutscher Lautwandlung aus P entstanden, [der Slawe hat kein f], das Volk um Peresta, Brest, poln. Brzesc litewski, einem alten Hauptort",[29]) mit dem Gebiet von Chelm wegen der Welunzanen. Darnach bleibt mir für die Serawici der Raum von Kosel bis Radom, mit Straweczyn[30]) (auf der Wasserscheide NW. von Kielce) als Hauptort, weil dort ein Volk für Aelfreds gleichzeitige Horithi (39) nöthig ist. — Gehört die Zahl der Festen der ganzen Gruppe an (34), dann waren die Völker gemeinfrei oder die Zahl 15 ist corrumpirt, etwa aus 115; sie bildeten aber kein politisches oder ethnisches Ganze, nur ein locales, schließe ich, im Urbericht, etwa über eine Reise von Kiow nach Prag.

Die Bruzi sind die Preußen, in einer Urkunde von ca. 995 Bruzze,[31]) die Pruzzi, zu denen 997 S. Adalbert, 1009 Bruno als Bekehrer und Märtyrer gingen, Esten bei dem der descr. gleichzeitigen Wulfstan, Haisten bei Einhard, Aestjen bei Jornandes und Tacitus, und zwar nach der ihnen in der descr. gegebenen Ausdehnung von über 60 deutsche Meilen der ganze lettisch-preußische Volksstamm vom Drausen bis über die Düna, wie das auch im dänischen Reichslagerbuch von 1231 und noch bei Dlugosz stattfindet. Der Aestjen südöstliche Nachbarn sind um 550 die [dahin aus dem Pontoslande gedrängten] (Ag-) Akatziri,[32]) sind also wo die Caziri der descr., die von den

---

[28]) Zeuß 623. 621. [29]) id. 665. [30]) Der Zusammentritt von S und r wird erweislich in denselben Namen durch Einschiebung von t oder e gemildert. [31]) Cod. Pom. 1026. [32]) Jorn. Get. 5.

Bruzen nach S. fortschreitet, die Jazwingen des 13. Jahrhunderts um den Narew, vgl. Georg russisch Jurji. Der zwischen beiden genannten Wizunheire Name ist offenbar deutsch, Weiße Baiern; ich fasse sie darnach als die Bewohner von Wulfstans Witland, die Vites des Geographus Ravennas um 700, die Vidiuarii des Jornandes in der Ostseite der untern Weichsel;[33]) weiß hat gothisch, niederdeutsch das t, im nordischen d, uarii = warjen ist als Vojarii gefaßt, woraus nach dem Anhängsel der descr. Beire geworden ist; vgl. auch Volki (39). Die Welunzane sind mir mit Abwerfung der Localpräposition die Lenzaninen, die 950 neben den Derewiern in der Nähe der Petschenegen wohnten, den Russen zinsbar waren und Holz durch ihre Sümpfe hinabflößten zum Dnepr und nach Kiow,[34]) so sind sie, deren Name = die in Brüchern,[35]) in denen des Pripet, in Pod—, Po—lesien [d. i. unterm, am Walde.]. Die Prisiani weisen auf die Berezina und die jetzige Stadt Prüszany nördlich von Polesien, sind so Nestors Dregowitschen. Endlich die Zeriwane finde ich in Czerwona Rus, Roth Reußen, um die sehr alte Hauptstadt Czerwen am Dneste, und dort die Serwier und Sklawinier, die um 950 den Russen von Kiow zinsbar waren;[36]) so erklärt sich die Notiz der descr., daß dort das Mutterland aller Slawen sei, wie denn auch des Geographen von Ravenna Sarmat- antis, das Hauptland der Sarmati, die Quelle des Bug hat; Sarm- atae = Serben (s. später).

37. Durch die ausgeführte Fixirung sind die Hauptpuncte völlig, dadurch die andern genügend gesichert. Es bleibt so der von der untern Weichsel, der Drewenz, der Pilitza, der Gränze Schlesiens, der Lusitzen und Wilten umschlossene Raum übrig für die 6 letzten regiones der descr. Da sind nun die Werizane unstreitig die Riezane (ohne die Präp.)[35]) mit dem Hauptort

---

33) Darüber im Pomm. Jahrb. 34) Const. Porph. l. c. p. 75. 166. 35) Von long, lengi (A. 23) ist lonzanie, lenzanie das Ethnikon. Ueber die Abwerfung der Präp. s. §. 9. A. 58. 36) Const. Porph. l. c. 79.

Wriezen (29). Opolny (= der am Felde) ist identisch mit dem (Feldner) Polak, wie sich bekanntlich der Pole nennt; so sind die Opolini die Bewohner der Gebiete von Posen, Kalisch und Gnesen; denn allein die sie beherrschenden Herzoge titulirten sich im 12. 13. Jahrhundert von Polonia, — die andern von Krakau, Schlesien, Kujawien, Masovien, Lentschitz und Stradien, — und eigentlich Groß Polen hießen die Gebiete bis zum Untergang des Reichs; in noch engerem Begriff ist es die Diöcese Posen, deren Bischof 1113 von Martinus Poloniensis betitelt wird gegenüber den andern;[37]) auch Oppeln (Opole), ursprünglich ein von Schlesien unterschiedenes Gebiet, zeigt den Namen, wol als der an die Diöcese Breslau, so an Schlesien gekommene Theil. — Der Name Golensizi erklärt sich durch die Localpräp. go[38]) und Leczyc, Lentschitz, die schon 1107 alte und verfallne Burg Lucic,[38]) von der die besondre Landschaft Lancicia, einst Herzogthum und Wojewodschaft, den Namen hat; er bedeutet Wiesenort, Wiesen von weiter Ausdehnung sind dort an den Flüssen Bsura, Ner, Warta ꝛc.; das Volk hatte wol auch Stradien, nur 5 Festen. Die Besunzane müssen denn die Ruanen der Insel und des Festlandes sein, da diese in der descr. weder den Wilten noch den Obdriten beizurechnen sind (s. 35) und vom Zeitgenossen Alfred gesondert werden (39); sie haben nur 2 Festen, dann Carenza und Tribsees. Vielleicht ist Wastitha derselbe Name, (n eingetönt, vgl. Besut, Bezunt 18), so hieß 1193 der Landstrich längs des Strelasundes, die Gebiete von Prohn, Brandshagen und Gristow,[39]) ursprünglich wol der Sund selber, da das Stw. was im Poln. enge, lang = schmal bedeutet; doch vgl. auch Bessin an seinem Nordeingange auf Rügen. — Für die zwei übrigen, Landschaften laut der Namensform, (Fraganeo) mit 40, Lupiglaa mit 30 Festen, bleibt das allein noch unbesetzte, nach der Folge für jenes Pomorania in seinem ursprünglichen Umfange, für die zweite Masovien und Kujawien. Igyllones hat Ptolemaios als südliche Nachbarn der Galinden

---

[37]) Mart. Gall. p. 120. 125 vgl. mit der Dedication p. 3. [38]) id. 2, 38 p. 212. [39]) Cod. Pom. 170 m. A. 992.

und Sudenen (= Sudauer), also im östlichen Masovien; den Namen zeigt als slawisch Iglau, Gylawa in Mähren; das polnische lup, lub ist das deutsche klöben (wovon Kloben, Kluft), d. h. spalten; die Composition könnte das Land als durch Weichsel und Bug gespalten bezeichnen. In Fraganeo[40]) ist ohne Zweifel eo = ewo, ntr. adject., das unslawische F entweder für P (wie oben in Fresiti, Phesnuzi), — wonach der Name des Volks Pragane wäre, auf seine Herkunft von den progi, porogi d. i. den Wasserfällen des Dnepr wiese, von denen die Saporoger-Kosacken heißen, und eine andre Erklärung des Namens finde ich nicht,[41]) — oder für W, (die Präp. in,) dann bezeichnet der Name die im Gebiet der urdeutschen Rugii, Rogi wohnenden; auch diese hatten das Küstenland zwischen Swine und Weichsel. — Keinem der Völker der descr. sind die Sprawanen zugetheilt; die Zahlen der Festen nöthigen, sie den Lusizern beizurechnen

38. Das andre ethnographische Document sind die Nachrichten, welche König Aelfred (871—901) seiner angelsächsi-

---

[40]) Ich wollte Anfangs ändern, aber Fraganeo XL ist ganz zweifellos, wie ein mir gütigst zugesandtes Facsimile zeigt. Ließen sich doch die 40 Festen nachweisen! Jedenfalls sind darunter Wollin, 60 J. hernach als Stadt, Stettin, Colberg, Danzig, 100 J. später als Hauptstädte erscheinend, sowie die übrigen Tempelfesten Camin, Stargard a. J., Pyritz, Belgard a. P., Schlawe, Stolpe, Natel und Czarnikow. Anspruch haben die in vorchristlicher Zeit erscheinenden castra, Lebbin, Garz a. O., Clodona (Klötikow) Nadamb (b. i Gützlaffshagen), Reetz, Filehne, Bitom (im Böttin), Schwetz, Wischegrod, Radzons, Zieten, und Stargard a. F. = Altenburg, 1174 existirend; aus der wendisch-christlichen Zeit etwa Fiddichow, Zehden, Colbatz, Karbe (bei Werben), Kamenz (O. Gollnow), Labes, Barwitz (S. v. Schiefelbein), Bobelze (b. Rummelsburg), Polnow (1250 als sehr alt geltend), Belgard a. L., Chmelno, Rauden; ferner die Orte Flatow = Welatowo, den Namen von Wilken tragend, Triglaff vom Gott benannt, Burgwall bei Bütow und auf der FM. Persanzig im Raddatzer See, damit die Gegenden nicht leer bleiben. [41]) Prog poln. bedeutet Thürschwelle (daher Prag und Praga, die Vorstadt von Warschau), dann Fachbaum, dann Wasserfall, spec. die des Dnepr.

schen Übersetzung des Orosius eingefügt hat,[44]) verfaßt um 880, weil die Nordalbingen den Suddänen zugerechnet sind, denen sie von 879 bis etwa 895 angehörten,[45]) und die Mähren noch so mächtig sind. Wir gruppiren die Angaben also:

a) Den Alt-Sachsen [im Gegensatz derer in Britannien, es sind alle bis in die Rheingegend,] gegen N. ist die Elbmündung .. und NW. von ihnen Angle und Sillende [beide = Schleswig nach Other] und ein Theil der Denas, und gegen N. ist Apdrede und NO. Bylte, die man Aefeldan heißt, und gegen O. von ihnen ist (der) Vinedas Land, die man heißt Syssyle, und SO. etwas entfernt Maroaro. — b) Und die Maroaro haben gegen W. von sich Thyringas und Behemas, .. und gegen S. von sich auf der andern Seite der Donau Kärnthen, (das O. bis Pulgaraland-).. und gegen O. (von der) Meroaro Lande ist Vislane und gegen O. von diesem sind Datia, worin Gottan wohnten; gegen NO. der Maroare wohnen Dalamensan, (c) und gegen O. den Dalamensan Horithi und gegen N. den Dalamensan Surpe, und gegen W. von ihnen Syssyle. d) Gegen N. von Horithi ist Maegdhaland, e) und gegen N. von Maegdhaland ist Sermende bis an die Riphäen (beorgas Riffin). f) und gegen W. von den Sudhdenas ist das Meer um Britannien, und gegen N. von ihnen der Ostsee genannte Seearm, und gegen NO. von ihnen wohnen Nordhdenas theils auf Inseln, theils auf dem Festlande, und gegen O. von ihnen wohnen Afdrede, und gegen S. von ihnen ist die Elbmündung und ein Theil der Altsachsen. g) Die Norddänen haben gegen N. denselben Seearm der Ostsee heißt, und gegen O. von ihnen wohnt das Volk Osti und Afdrede gegen S. h) Osti haben gegen N. denselben Seearm und[46]) die Vinedas und Burgendas,

---

[44]) Übersetzt und erläutert [nicht überall annehmlich] in Dahlmanns Forschungen I. 417 ff. Den angelsächsischen Text, so weit er hier in Betracht kommt, bieten bis auf einige Sätze Zeuß S. 602. v. Raumer Reg. N. 95. [45]) Sie sind 880 der Dänen Folcuin gesta abb. Lobb. 16; A. Fuld. 889. 895. [46]) Dahlmann (und nach ihm Voigt) übersetzt and durch wie; irrig.

und gegen S. von ihnen wohnen Haefeldan. i) Die Burgendan haben denselben Seearm gegen W. von sich und Sveon gegen N., und gegen O. von ihnen sind Sermende und gegen S. Surfe. k) Die Sveon haben gegen S. den Seearm.[47]) Osti und gegen O. von sich Sermende, und gegen N. jenseit der Wüste ist Cvenland.

39. Die Apdrede (a) Afdrede (f), sind die Abtrezi der descr. in deren Umfang (35), die ihnen westlichen Süddänen, (f) Theil der Dänen (a) begreifen auch die Nordalbingen. Die Aefeldan genannten Bylte (a) oder Haefeldan (h) sind die Heveller, hier wol, weil sie NO. von Sachsen, also N. der Sysyle, mit den Desseren. Die Sysyle (a. c.) sind die Siusler der Annalen, die Surben der descr., also mit den Zerbstern, wol auch den Morizanen, die 806 mit ihnen vereint sind (47). Die Osti sind die Wilcen der descr. (35), denn sie sind den Hevellern nördlich (h), den Inseldänen östlich (f. g.) also den Obdriten NO. [als die Kizziner], den Burgendas (Bornholmern bekanntlich) südlich (h) auf Usedom gegen SSW., und haben den Seearm nördlich (h), der den Bornholmern westlich (i), den Schweden südlich ist und diese von den Osti scheidet (k).[48]) Die Mähren haben auch Slensane und Milzane, da sie bis in die Nähe der Sachsen (a) also bis an die Sysylen reichen. Entgegen allen andern Nachrichten haben sie, an die Thüringen [durch die Saale] gränzend (b), auch das Gebiet der Dalaminzen, und diese, als Dalamensan ihnen NO. (b), wären die Dadosesanen und die nordoderschen Schlesier bis um Oppeln; ohne Zweifel hat aber Aelfred eine falsche Nachricht erhalten, welche die westlichen Nachbarn der Mähren zu deren nördlichen machte. Dann gebührt deren Gebiet noch den ihnen nördlich angränzenden Surpe (c) die denn die den Bornholmern südlichen Surfe sind (i), also die Opolinen und der descr., auch, an die Sysylen dann stoßend (c), die Lusizer, die sich ja selber

[47]) Hier fehlt wohl etwas, Copula oder Relativum. [48]) Unmöglich die Esthen, wie Dahlmann, die Aesten = Preußen, wie Voigt und Zeuß wollen. Vgl. §. 46.

Serben nennen: Die den Mähren östlichen, an Dakien stoßenden Wislane (b) sind die der descr. (36), die ihnen (nach c) nördlich treffenden Horithi deren Seravici (36), beide die Belochrobati, übersetzt weiße (biali) und große (weli) Chrobaten, von denen unter Heraklios (c. 630) die Chrobaten in Dalmatien [die sich selber Hruati nennen] ausgegangen seien, die (949) ungetauft sind, einen eigenen Fürsten haben, dem großen Könige Otto von Frankia und Saxia unterthan sind, von Franken, Turken [Ungarn] und Patzinakiten beraubt werden, 30 Tagreisen vom dunkeln [Schwarzen] Meer wohnen an Bergen neben und jenseit Turkia, auch jenseit Bagibaria [Baiern] und Frankia,[48]) also in dem seit c. 970 böhmischen, dann seit 986 polnischen (daher Klein Polen benannten) Krakauischen, aber auch in Oberschlesien östlich der Oder, wo in Urkunden 1086 neben Stefane und Trebowane (Hauptort Troppau) 2 Gaue Chrouati et altera Chrouati genannt werden. Die diesen Chrobaten (949) angränzenden, gleichfalls hinter Turkia und nahe Frankia wohnenden, heidnischen Weißen Serben-Slawen, von denen die Serben südlich der Donau (die Servier) um dieselbe Zeit ausgegangen seien,[50]) müssen, da keines Verhältnisses zu Otto gedacht wird, jene Surpe Aelfreds, speciell die Opolinen sein. — Die Horithi haben nordwärts Maegdhaland (d), und dies nördlich Sermende, die bis an die Riphäen reichen (e), auch östlich von Bornholmern und Schweden sind (i. k). Sie sind darnach die verschiedenen Bewohner von Sarmatia des Alterthums, unbedenklich mit der Westgränze, welche dieses (z. B. Ptolemaios) willkührlich setzte, der Weichsel. Die Sarmaten Nordkaukasiens hatten nun religiöse Sammlungen unverheiratheter Mägde edeln und freien Standes, auf welche die

48) Const. Porph. l. c. 81. 143 f. 148. 151 f. 118. Dunn. Bagibaria deutet Banduri (ib. 348) durch die Bergspitze Babagora [d. h. Altweiberberg] in den Beskiden, v. Spruner durch die Karpaten, Zeuß richtig als Bagivaria = Bajovaria, Baiern; denn dies heißt bei Ad. Br. 2. 18 Beguaria, bei Aelfred Baegdvare. 50) id. p. 128. 148. 151. Er schreibt Σόρβλοι, deutet servuli. „Das l ist russisch, wie Derewlier bei Nestor für Derewier" (Zeuß).

Griechen seit vor Herodotos den Namen der Amazonen übertrugen. Der Geograph von Ravenna hat sie am Nordende seiner Riphäen, [des viel kürzer gedachten Uralgebirges,] als vom Kaukasus dahin gekommen, Adam v. Br. als benachbart seinen Riphäen (die zwischen Schweden und Finnland) an der Küste, des Baltischen Meers, „die jetzt das Land der Weiber heißt",[51] nemlich Quänland, bei Aelfred Cvenland (k). Wie nun dies nichts ist als die deutsche Auffassung des finnischen Namens der Gegend, Kaina Laiset, [Cajana, um Cajaneborg,] und sie wieder die Combination mit den Amazonen veranlaßt hat: so wird auch Aelfreds Mägdeland ein Amazonenland, die Placirung ebenfalls dem Gleichklange von cwen mit Kujawen [Kawen, Geven s. 41] verdanken, in deren und aller Golensizen Gebiet es trifft. Indessen können die Mägdesamnungen, die noch um 480 und 780 als existirend angegeben werden, hier noch spät bestanden haben, da sie gerade den Stammvätern dieses Volks ursprünglich angehörten, wie später zu zeigen.

Die den Osti nördlich, und zwar vor den Bornholmern, also westlicher gesetzten Vinedas (h) können nur die Ruanen sein; der Generalname, den Wulfstan und so viele nordische Berichte allen Küstenbewohnern von der Kieler Bucht bis zur Weichsel geben, ist auf sie beschränkt, weil sie, schließe ich, der Theil des Wendenlandes sind, der damals dem Dänenreiche angehörte, gerade wie die Syssylen, welche Aelfred allein noch als Wenden bezeichnet, dem Frankenreich; Wenden nennen auch die spätern Deutschen nur die ihnen unterthänigen, nicht die selbstständigen Slawen, wie Slowaken, Slavonier nur die den Ungarn unterthänigen heißen, während die freien eigne Namen tragen.

40. Die Völkerschaften sind bisher mehr als solche, als specielle vorgeführt, jetzt ist in Betracht zu ziehen, wie sie als größere Ganze, als Völker ethnisch oder politisch sich zusammenfassen, so weit das in unsre Aufgabe fällt.

Die Sorben heißen bei den deutschen Annalisten Sorabi, Surbi, ii, Siurbi, Survi, — ihr Land Sirbia, zrbia, — bei den

---

51) Geog. Rav. 1, 12. 4, 4. Ad. Br. 4, 14. 19. Schol. 119.

Böhmen Srb, bei den Polen Serb, gesprochen Sserb, wie sich der Rest in der Lausitz schreibt, bei den Byzantinern Serb, das b auch w gesprochen, daher die zwischen Hämus und Save Serwier. Es gehören zu ihnen: 1) die Soraben, welche um 800 die Saale von den Thüringen trennte,[52]) (also S. der Unstrutmündung,) die Surbii, deren Herzog Dervana 636 von den Franken abfiel, also die Dalamensen, Deleminci, ꝛc. Glomaci, zlomuci, genannten. — 2) Die Siusli, in der descr. Survi und oft in den Annalen nur Sorabi, Surbi genannt mit den Zerbstern nach dem Namen und der descr., und den Morizani.) — 3) Die Linen, als deren Zweige die Smeldingen und die Brizanen erscheinen;[54]) sie sind die, welche 780 freiwillig Karls Unterthanen wurden, also weder den damals ihm foederirten Obdriten, noch den ihm und ihnen feindlichen Wilten angehörten; von ihnen sind, deßhalb und weil durch die Elbe geschieden, die 798 im Bardengau angesiedelten Wenden ausgegangen, die auch einen Lennigau hatten, wie der Linen Land Linaga hieß, und unter der 808 gebauten Burg Hohbuocki wol eben so standen wie die ostelbischen;[55]) sie aber sind Sorben, denn Arendsee (in der Altmark) lag 822 in dem Theil Sachsens, der an die Soraben stieß,[56]) und die Slawen nördlich der Ohre [also zunächst aus den Brizanen stammend] gehörten zu den Soraben.[57]) — 4) Die Lusizer mit den Ploni, denn in beiden vergabte der Kaiser 997 ff., als alle Slawen außer den Soraben abgefallen waren,[58]) um 1180 gränzte Zurbia an Posen[59]) (Schlesien), der dortige Rest nennt sich noch Sserben, aus denselben Gründen 5) die Milzanen. —

---

[52]) Einh. V. Karoli c. 15. [53]) Die 806 besiegten Soraben erhalten Halle und Schartau als Zwingburgen §. 47. [54]) Bekriegt werden 808 Linones et Sm. A. Einh., Linai Chr. Moiss, 809 L. et Bethenzr Chr. Moiss., Linones A. Einh., das ganze ist bellum Linonicum Einh. V. Kar. 14. Burg liegt gegen die Linen Poeta Saxo Pertz 263, die Brizanen. [55]) §. 47. 50. [56]) A. Einh. [57]) Ad. Br. schol. 19 [hienach zu Magdeburg geschrieben]; Soraben sind die Slawen zwischen Elbe und Saale neben Thuringen und Sachsen. Ultra Aram fluvium alii Sorabi commorantur. [58]) A. Quedl. 994. v. Raumer Reg. 342 ꝛc, [59]) Miracula Henrici Pertz 6, 815.

6) Nach Aelfred auch die Pomoranen als Surpe und 7) die Opolinen als Surpe; des Königs in Brittannien Zeugniß bestätigt über diese der oströmische Kaiser mit seinen Weißen Serben, über jene der Dialect der Kassuben, der nach des Slawisten Mrongovius Untersuchung trotz der so viele Jahrhunderte langen polnischen Einwirkung durch die polnischen Predigten u. dennoch dem Sserbischen der Lausitz näher steht; mit beiden Völkern und den Lusizen 8) auch die Wulinen, deren Gebiet die Polen um 1150 Sorabia nannten als den ihnen gehörenden Theil aller Sorben (68).

41. Mit diesen Daten ist auch die Urgeschichte Polens in Einklang zu bringen. Zeitgenössische Berichte treten zuerst 963 ein, wo die Wulinen unter Führung des exilirten sächsischen Grafen Wichmann zweimal den Mieszko, König der Licicawiki benannten Slawen, besiegten, seinen Bruder tödteten. [60]) Der ward [dadurch und] durch Markgraf Gero, der so eben die Lusizer völlig unterworfen hatte, [61]) bewogen, sich dem Kaiser zu unterwerfen; [62]) er ward damals, was er 967 und 972 war, 967 des Kaisers Freund, [63]) 972 dessen zinspflichtiger Vasall für das Land bis zur Warte, [63]) natürlich in ihrer der Lausitz entgegengesetzten südnördlichen Richtung, also für die Diöcese Posen, deren Ostgränze dort nur ein wenig östlich des Flusses. 965 heiratete er eine böhmische Princessin und ward dadurch bewogen, 966 das Christenthum anzunehmen und einzuführen, das Bisthum Posen zu stiften. 967 besiegte er die unter Wichmanns Führung eingebrochenen Wulinen; als des Kaisers Verbündeter gegen Böhmen hat er 986 das Land wischen Oder und Riesengebirge und das Krakauische unterworfen, [64]) d. h. die Belochrowaten, Slensane, Dadosesane, Bobrane.

Nach der polnischen Tradition regierten sein Vater Semomysl und dessen Vater Lescus, Leschek in Frieden. Dessen Vater Se-

60) Wid. 3, 66; die an Polen gränzenden barbari sind o. Z. die Wulinen 967 f. zu A. 6. 61) id. 3, 67. Lusiki. 62) Contin. Regin. 963. Thietm. 2, 9. 19. 63) ib. 19. 64) L. Giesebrecht Wend. Gesch. 1, 268.

movit war Sohn des Piast, eines Freien [Schlachtschitz] zu Kruswice, einem bis 1100 bedeutenden Hauptort, ward magister militiae [= Woiewode], stürzte den Fürsten Popel, den letzten der zu Gnesen residirenden Fürsten der Lechitae, ward dadurch Herzog von Polonia, erweiterte dann als solcher das Reich mehr denn irgend ein andrer.[65]) Popels Großvater gab seiner Gattin Sorabia mit Lebus und Welin zum Leibgedinge (32), von dessen 20 jüngern Söhnen stammen die Fürsten der Pommern, von Sorabien, des ganzen Wendenlandes bis an die Gränzen von Sachsen, Schleswig und Thüringen, auch [der Slowakei] in Ungarn zwischen March, Donau und Theiß, und die von Rama,[66]) das NB. ein Theil Serviens ist. Gerade die Beifügung des letzten ergibt, daß wir hier keine Fiction sondern eine genealogisch ausgedrückte ethnologische Auffassung haben, nach welcher Popels Volk, dessen Hauptort Gnesen ist, also die Opolini von 890, im eigentlichen (in Groß-) Polen, zu den Serben gehört, die also mit jenen Berichten von 880 und 949 (39) übereinkommt. Aber nach diesem existiren damals die Weißen Serben noch als selbstständig, Martinus nennt den Posener Bischof Poloniensis gegenüber den andern,[67]) es ist nur dessen Diöcese, was Mjesko 963 vom Kaiser zu Lehn nimmt, und er wird später von den Polani betitelt, aber damals noch nicht. Also: Semovit hat etwa 900 nur den Ostheil der Opolinen erobert, den Westtheil mit Posen erst Mjesko unmittelbar vor 963, – dadurch kam er wol in den Krieg mit den Wulinen, sicherte gegen sie die Eroberung durch die Lehnsempfängniß; — das den Namen zeigende Oppeln mag sich 900 den Belochrovaten angeschlossen haben. Wie die spätern Polen alle ihnen westlichen Slawen Serben nannten,[67]) so denn schon Semovits Volk, das

---

[65]) Mart. Gall. 1, 1—3 p. 19—27 (nach ihm wohnt Pazt in einem suburbium von Gnesen) Kadl. 2, 3—10. Boguph. p. 23. 24.
[66]) Kadl. 1, 14. 16. Boguph. p. 20. 22—24, Was sie weiter haben ist Fiction aus Namendeutung und abenteuerlich verbundenen Brocken aus der altclassischen Geschichte. [67]) Bandtke im Poln. W. B. u. d. W. Serb: der Sorbe, nach Bielski alle Wenden westlich der Oder, also die Mecklenburger, Pommerschen ꝛc.

ihn bei Eroberung des Gnesenschen zum Heerführer hatte. Es ist die 890 diesem östlichen Kujawen in Lupiglaa, in denen sein Stammort Kruswice liegt. Sein Sohn heißt Leszek, das ist Adjectiv von Lech; Lechen, Lachen, Ljachowe bei Nestor hießen die Polen bei den östlichen Slawen noch in Dlugosz Zeit (1470), ursprünglich denn die Kujawen in Uebereinstimmung mit Nestor, nach welchem Ljachen die Slawen sind, die sich an der Weichsel niederließen,[68]) und mit dem bis in neueste Zeit bestehenden Namen Podlachien für das Gebiet um Bialystock d. h. unterhalb der Lachen, es ist aber unterhalb der Presili und Welunzane von 890, der Lenzanenen von 949, deren Namen mit Golenszi übereinkommt (w und go Localpräp. s. 36. 37), und wo ein Ort Lachowice liegt; dann gehörten den Lachen auch die zwischenliegenden Masovier an, nach Nestor sind auch die Radimitschen am Iput und Sosch und die Wjatitschen an der Oka ihres Stammes. Demgemäß erkläre ich den Namen Licicaviki als Lici Caviczi,[69]) Kujawische Lechen, — nach der Analogi von Ranen = Rujanen, Widukind hat vielleicht Lichi geschrieben, oder c drückt die in Leszek sich zeigende Lautwandlung aus, — halte sie für die Geflegen (umgekehrter Composition), die das angelsächsische Reiselied von c. 760 mit Gefden [den Geplden in Dakien] und Wineden [an der pommerschen Küste] zu einer Gruppe vereinigt,[70]) und für ihr nächstes Stammvolk die GOwinen des Ptolemäos, die dahin gehören, wo Kiew, Kiawa der Byzantiner, den Namen bewahrt. — Mjesko wird 963 nur von den Kujawischen Lechen betitelt, dadurch sind andere gefordert, Masowische; er hatte zwei Brüder, von denen der eine 963 gegen die Wulinen fiel, Eldebor 967 über sie siegte; man wird diesen als Fürsten der Masowischen

---

68) Wenn er aber fortfährt: „und etliche von diesen Ljachen wurden Poljane genannt, andre Luticzi, andre Pomorjane, andre Mazowszane", so zählt er die Völker des Polenreichs seiner Zeit auf, unter Boleslaw III. 69) Widukind schreibt auch Lunkini (Lenzen) Lusiki (A. 62) wo ki für ezi stehen muß. Die Ableitung des Namens von Lucic, Lentschitz wäre gleichen Resultates (§. 37), aber die zwiefache Adjectivendung (wi und ki) ist dagegen. 70) Vid-sidh 59.

Lechen, jenen als der Gnesenschen Opolinen anzusehen haben, da ja schon Semovit alle beherrschte. — Auch die mit Popel endende Dynastie, ist als Lechitae bezeichnet, bekommt mehre fingirte Leszek; das kann irrige Uebertragung durch die Autoren sein, ist aber auch für die Dynastie, nicht für ihr Volk annehmlich, worüber künftig.

Die Pomoranen sind nur ein Theil der Slawen „am Meer", hatten also diesen, zuerst bei Adam vorkommenden Namen als der Küstentheil eines ins Binnenland reichenden Ganzen, nicht der Polen unter Semowits Nachkommen, dazu erscheint deren Herrschaft zu kurz (994—1025), also der Serbischen.

42. Die nordwestlichsten Slawen sind die Abodriti, — triti, — tridae, wie die meisten Annalen, namentlich der Karolingenzeit haben, Obodriti, — triti in dem 900 verfaßten Theil der Ann. Fuld. und bei den nächstwohnenden, Adam v. Br. und Helmold, ohne Bindevocal bei Widukind (Abdriti), Aelfred (Ap-, Af- drede), in der descr. (Abtrezi oberdeutsch). Darnach halte ich Obdriti für die richtige Form; auch ist im polnischen A nie Anlaut als in einigen Conjunctionen und in fremden Wörtern. Das einmalige Abatareni ist darnach als Obdarni zu fassen. Beide Formen sind part. pass. im nom. pl. von obdre, bedeuten abgerissene, daher ich das Volk von des Ptol. Anarti fracti ableite, worüber später. Der Name bezeichnet im engsten Begriff die Rereger, im weitern noch theils die Warnawen (so nach 1075), theils die Polaben, 890 außerdem noch die Wagiren, ursprünglich auch die Czirspanier, Kizziner und Ruanen.[71])

Ihre ihnen schon 789 seit alter Zeit feindlichen Nachbarn nannten sich selber Welatabi,[72]) auch Weletabi,[73]) Wlotabi,[74]) das ist (wie Warnabi, vi = Warnove, man denke an den altsächsischen Buchstaben b, bh welcher als f), Weletowe, wie, die bei Volksnamen übliche und alte Pluralformen vom

[71]) Ueber die letzten §. 43, die andern 10. 11. 9. 85. [72]) Einh. Ann. 789. V. Karoli 12. [73]) S. Gallischer Codex von c. 1000 (Graff Ahd. Sprachschatz I., Vorr. L II.): Uueletabi, die nuir uuilze heißen. [74]) A. Quedl. 995. 997.

Singular Welet, Wlot. Davon unmittelbar ist denn gebildet die älteste und niederdeutsche Form Wilten,[75]) aus dieser durch die oberdeutsche,[73]) aber auch im [vornehmlich neueren] Slawischen vor e und i übliche Wandlung des t in z, sind entstanden Wilzi, Wilci, Wulci, Vulsi.[76]) Das Volk war 789 zahlreich und kriegerisch, wohnte auf beiden Seiten der Havel, an welcher der Sitz ihres Oberkönigs war,[77]) reichte bis an die Pene[84]) und saß an der Meeresküste,[77]) wo die Oder bei der Mündung [die Swine] Ostgränze war.[78]) Es gehörten also zu ihnen die Heveller, die Aelfred als ihren einen Theil bezeichnet, und die vier regiones der Wilci in der descr., die er Osti nennt (34. 35. 39).

Diese vier lernen wir genau erst beim Untergange ihrer Macht kennen. „Von den vielen Völkern der Wenden sind bloß vier, die von jenen [den Wenden] Wilzi, von uns [Niedersachsen, denn andre brauchten den Namen ausgedehnter] Leutici genannt werden, unter welchen über Adel und Macht gestritten wird; die sind nemlich die Chizzini und Circipani diesseit, die Thonosates und Retheri jenseit der Panis wohnend; der Streit führte zum Kriege [1057], die beiden letzten, obwol sie die Chizzini zu Hülfe hatten, wurden besiegt; auch in der zweiten Schlacht die Rederi, und zum drittenmal siegten die Circipani [nun mit den Chizzini]. Da riefen die besiegten den Fürsten Godeskalk und den Herzog Bernhard und den Dänenkönig [Svein] und unterhielten deren große Macht 7 Wochen lang; nach mannhaftem Widerstande, worin viele Tausende auf beiden Seiten fielen, suchten und erhielten die Circipani den Frieden von den 3 Fürsten durch Zahlung von 15000 Pfund.“[79])

---

[75]) Wilti A. Lauresh. (Fast der ältesten Quelle (aus ihnen im Chr. Moiss), Vita Hudovici, A. Colon., Poeta Saxo, Wid. v. Corvey, auch Thietm. 1, 6. Vylte Aelfred. [76]) Meist Wiltzi, Wilzi, Wiltia, in descr. civ. Wilci, im Chr. Moiss und in Ann. S Amandi Wulzi, Vulsi, also sind die Vulsi in A. Sangall. maj. (A. 83) identisch. [77]) A. Einh. Lauriss. etc. A. Guelferb.: usque ad mare. [78]) Ad. Br. 2, 18. 19. 4, 13. Die Adora begränzte das Reich Ludwigs d. Fr. Wid. 1, 28. [79]) Ad. Br. 3, 21, nach dem Bericht zweier Theilnehmer am Zuge, eines edeln Nordalbingen und des Königs Svein (3, 22). Nach

Die vier Völker sind die, welche Kaiser Otto 955 an der Raxa besiegte, da diese, weil die Ruanen zum Heer gestoßen und der Uebergänge des Flusses kundig sind,[81]) nur die obere Reknitz sein kann und anerkannt ist.[80]) Nun nennt als die besiegten zwar der Hauptbericht bloß Slawen,[81]) ein andrer Obdriten,[82]) ein dritter aber Abatareni et Vulsi et zcirizspani et Tolonseni.[83]) Da sind die im vorigen Jahr unterworfenen Ukrer und alle östlicheren ausgeschlossen; zwei von den vier Wilkenvölkern sind genannt; die Rederer, medii et potentissimi aller Slawen zwischen Elbe und Oder,[8]) sind angezeigt durch die Wilzen in solenner Beschränkung der Generalnamen auf den Haupttheil; dann sind die Abatareni die Kizziner, welche die bei der Schlacht im Rücken des kaiserlichen Heers befindlichen Feinde[81]) sein müssen.

43. Der Streit 1057 war um Adel und Macht nach Adam, indem nach Helmold die Rederer und Tolenser sich besondre Ehre des Adelszuschrieben und die Regierung beanspruchten, die Czirspanier und Kizziner nicht dienen wollten.[78]) Jene also behaupteten, schweizerisch zu reden, die Stellung alter Orte gegenüber diesen als neuen. Und sie waren ursprüngliche Wilten, diese Obdriten. Gründe: 1. Als Gränze der Wilten ist 789 die Pene angezeigt.[84]) 2. Die 834 zur Erzdiöcese Hamburg und die 786 zum Verdener Sprengel gelegten Slawen sind identisch, diesem wurden damals, jener von Anfang an Elde und Pene als [ungefähre, auf eine Strecke genaue] Gränze gesetzt, nothwendig

---

Nach Helmold (1, 22) sind die Kizziner den Czirspaniern verbündet; wenn, dann nur in den 2 letzten Schlachten. Über das Jahr s. §. 58 A. 114. 8.) Beide Namen sind von reka Fluß. Taxa hat Ann. Saxo, das könnte allenfalls die Dosse sein, die gar nicht paßt. 81) Wid. 3, 53. 54 andre aus ihm. 82) A. Hersfeld. in A. Hildes. und Quedl. 83) A. Sangallenses maj. 955; sie gehen auf diese ihnen sonst fern liegende Begebenheit ein wegen des Herzog Ludolf von Schwaben als Theilnehmers. 84) Frgm. bei Pertz 1, 34: et fuit karlus usque ad Pana fluvium et subdidit has nationes. Daß er bis zur Pene gekommen, ist nicht in Einklang mit den andern Berichten, also gehört der Satz dem Sinne nach zum folgenden, besagt, daß die Wilten bis zur Peene reichten.

weil sie 786 [eben so] Gränze der Obdriten waren, denn nur diese traten 780 in vasallisches Verhältniß zum Frankenreiche, nur aus ihnen hatten sich etwelche taufen lassen, dagegen die Wilten waren bis 789 ganz feindlich, hatten auch später nur ein loses Verhältniß zum Reiche, 834 keins. 3. Zur Diöcese Aldenburg kam 942 die ganze Provinz der Obdriten bis zur Pene und zur Stadt Dimin (3), auch sonst bezeichnet der Name alle oder fast alle Diöcesanen. 4. Von Drosek, dem Könige der Obdriten, fielen 808 zwei Drittel des Volks ab, das treugebliebene waren die Wagiren, damals Inhaber von ganz Nordalbingen, und die Polaben (49), zu den abgefalleneu müssen also auch die Czirspanier, Kizziner und Rwanen gehören; diese sind denn die „östlichen Obdriten", gegen welche etwa 821 der Wiltenkönig Ljubi fiel (51). 5. Die 955 besiegten heißen in einem Bericht Obdriten;[82]) sie können nicht die von Mecklenburg sein, denn die hielten seit 941 Frieden, ihr Fürst war seit 931 Christ (52), und jedenfalls hätten sie unterworfen sein müssen, als an der Reknitz gekämpft ward nach einem Marsch von Westen her; denn der Kampfplatz ist der Nordgränze der besiegten nahe, recht auf der Scheide der Czirspanier und Kizziner, der fallende Anführer, Fürst Stoignew und sein Bruder Nakon — hernach Fürst der Warnowen (53) — hatten den Krieg veranlaßt, indem sie den Grafen Wichmann, Neffen und Feind des Herzogs Hermann und Gegner des Kaisers, in ihre Burg Krohn an der untern Elde aufgenommen und von da aus die herzogliche Stadt Karßen zerstört hatten;[85]) die Czirspanier waren so die eigentlichen Feinde nebst den Kizzinern, die in dem einen Bericht Abatareni d. i. Obdriten genannt werden (42. 41), die andern Völkern also helfende Bundsgenossen. 6. Die geglaubte Schenkung Rügens an Corvey, von der zuerst um 1050 sich Meldung findet, faßte man als Folge eines Siegs über Obdriten, rechnete also diesen die Rwanen zu.

---

85) Wid. 3, 50—55, Thietm. 2, 6. A. Sangall. maj. l. c. Ueber die Orte s. §. 9.

Um 821 waren die östlichen Obdriten noch Feinde der Wilzen (s. o.), 844 beim Tode des Gocimysl hörte die Oberwürde bei den Obdriten auf und standen seitdem die Fürsten, auch 890, vereinzelt, seit derselben Zeit erscheint das Volk von den Dänen abhängig (48. 49); 880. 890 sind die Czirspanier und Kizziner als Theil der Wilzen allbekannt (39. 35); dazwischen haben sie also den Beitritt zu denselben der dänischen Vasallenschaft vorgezogen. Die Rwanen sind darin geblieben, waren es 880 (39), aber 955 socii des Kaisers, wol seit 941, wo dieser die Macht der Dänen brach.

44. Der Viervölkerbund bekommt 928 — 970 den Namen Redsven, den zugleich und später der Vorort trägt. Formen für den ganzen Bund sind Redares, Redarii,[87]) für den Vorort Riedere (Urkunden 965. 973. 975 s. §. 29) Riedirerun in deutscher, Rederarii in ihr entsprechender lateinischer Form bei Thietmar, Rederi, Retheri, Rehtarii, Retharii bei Adam, Riadri und Rederi bei Helmold; Riadri 936 in einer kaiserlichen Urkunde, kann auf beide gehen.[88]) Unbegründet ist demnach die Unterscheidung, daß einige Formen den Bund, andre den Vorort bezeichneten.

Der Bund hat ein gemeinsames Hauptheiligthum. Darüber berichtet der Bremer Domherr: Rethre (—ra Helm.), die metropolis Slavorum, (wo die Tagsatzungen stattfinden),[89]) die allbekannte civitas, ist der (speciellen) Retharii, Sitz der Abgötterei; dort ist ein großer Tempel gebaut den Dämonen, deren princeps Redigast (Radegast Helm.), sein Bild von Gold, sein Lager von Purpur bereitet. Die civitas selbst hat 9 Thore, ringsum von tiefem See eingeschlossen, eine hölzerne Brücke

---

87) Wid. 3, 70. 1, 16 (darnach Thietm., A. Saxo), neben ihnen Wilti als Theil. 88) Als gegen sie ist dort der damalige Feldzug gegen die Ukrer bezeichnet. Diese gehörten zunächst dem Vorort, dadurch dem Bunde an s. §. 46. 89) In dieser met. Sl. ward 1066 der zu Mecklenburg gefangene Bischof hingerichtet Ad. Br. 3, 50 (also von hier ging der Aufstand aus); hier war ein concilium paganorum id. schol. 71. Hier schwor der Obdritenfürst dem Bunde §. 56.

gewährt Übergang, durch welche nur opfernden oder Götterspruch erbittenden der Weg gestattet wird, ich glaube aus der bezeichnenden Ursache, daß die verlornen Seelen der Götzendiener passend [nach Virgilius] „die neunfach zwischenfließende Styx" zusammenhält. Der Weg zum Tempel von Hamburg wird zu 4 Tagereisen angegeben,[90]) nach Jumne [Wollin] sind zu Lande 7 Tagereisen von Hamburg oder der Elbe.[91])

Der Merseburger Bischof erzählt, wie 1005 die Liutizen zum kaiserlichen Heere gestoßen seien unter Vortragung ihrer Götterbilder und fährt fort: „Im Gau Riedirerun ist die urbs Riedegast, überall von einem unberührten heiligen großen Walde umgeben, dreieckig, mit drei Thoren, von denen zwei allen eingehenden offen stehen, das dritte kleinste, gegen Osten gewandte auf einen Fußsteig führt zum nebengelegnen Meer von sehr erschrecklichem Ansehen. In der urbs ist nichts als ein künstlich von Holz zusammengefügter Tempel, worin Götter in Bildsäulen, deren vornehmster Zuarasici, den vor allen sämmtliche Heiden verehren . . . So viel regiones sind in diesen Landstrichen, so viel sind templa, unter denen die vorgedachte civitas principalem tenet monarchiam. Diese begrüßen sie, wenn sie zum Kriege ausziehen, ehren sie mit schuldigen Geschenken bei glücklicher Heimkehr . . . Diese alle, welche gemeinsam Liutizen heißen ꝛc.[92])

Ein dritter Bericht lautet: Bischof Burkard von Halberstadt brach ins Land der Liutizen, verheerte, ritt heim auf dem entführten, in Rheda göttlich verehrtem Rosse;[93]) das ist ein Stück aus dem Feldzuge des Königs 1068/9, in welchem Festen, Tempel, Götzenbilder vernichtet wurden.

Die Namen des Volkes, des Ortes, des Gottes sind

---

[90]) Ad. Br. 2, 18. Helm. [91]) Ad. Br. 2, 19. [92]) Thietm. 6, 17. 18. wo Anm. v. Pertz: der Gott zuar. auch im Meißnischen verehrt. [93]) Bert. Const. 1067. Bernold 1067. A. August. 1068. Das muß in den Feldzug gehören, den A. Altah., Laub., Weissemb., Sigeb. Gembl. 1069 setzen, und zwar gleich nach Weihnacht, also der Aufbruch noch 1068.

offenbar von einer Wurzel. Für dieselbe halte ich, da th, das allein Adam und neben d hat, kein slawischer Buchstabe ist, rjad altrussisch, rząd polnisch (Gen. ą und ę) = Ordnung, Regierung, Oberherrschaft, rządzić ordnen, regieren; urslawisch denn rad, red. Dann ist Reda nicht Corruption sondern Urform, wesentlich = metropolis (Ad.), principalem tenens monarchiam (Thietm.), die Volksnamen Redare [94]) ꝛc. bedeuten Ordner, Redra, -re sind als Adjectiva im Fem. und Ntr. zu fassen, daraus ist Riedirorun, Rederarii auswärts gebildet. Redi-, Rade- gast, auch gerade im herrschenden Zweige der Obdriten verehrt, entspricht, was auch die letzte Sylbe bedeute, [95]) dem regnator omnium deus der deutschen Semnen des Tacitus; daß er in den altböhmischen Glossen als Radyhost (h für g ist böhmisch) durch Mercurius gedeutet wird, wie von den Römern Wodan der Deutschen, Teutates der Gallier, erklärt sich daraus, daß vornehmlich die Feste des Hauptgottes die Massen versammelten, zu Jahrmärkten wurden (vgl. Messe). — Somit kommt der Volksname zunächst dem speciellen Volk, dem Vororte zu, in dessen Gebiete das gemeinsame Heiligthum lag, ist dann auch auf alle durch dasselbe verbundenen ausgedehnt.

45. Adams Redre ist Haus und Stadt Demmin. a) Das Haus ist die alte fürstliche, dann adlige, im 17. Jahrhundert zerstörte Burg auf einer Insel in der erbreiterten Mündung der Tollense, die bei großem Wasser seeähnlich ist;

---

94) Vergl. polnisch pisarz Schreiber von pisać schreiben, wotarz Ochsentreiber von wół Ochse. 95) Herr? (So gazda bei den Ungarn, die sind Turken wie der Herrenstand bei den meisten Slawen.) Auch in Personennamen, Dobro-, Mile-, c. 560 Kela- gast. Aber Gestimulus = Gocimysl, Gostislaw = Gocislaw sind vom Stamm cht, cho begehren, gern = Gerhug, Gerhard. In den vielen Ortsnamen, z. B. Gust, Velgast (Vilegust), Mel-, Gor-, Ne-, Biete- gast, Bydgosc (Bromberg, Braborg), Wolgast s. A. 101 deute ich durch altpolnisch chost, chast (jetzt chaszcz) dichtes Gebüsch; die ersten Sylben jener Namen sind = groß, klein, Berg, nicht, Streit, in Südpolen liegt zawychost Kosegartens Deutung durch gosc, Gast hospes = hostis, eigentlich Fremder, paßt weder zu Personen noch zu Orten.

von Süden her sind mehre Brücken, von Dargun her auf der 1173 bestehenden Königsstraße die Tene, 3 Arme der Tollense und noch Gräben, man findet noch alte Brückenpfähle und versunkene Dämme,[96]) und in ganz singulärer Weise gedenkt die Landestheilung von 1295 der alten (antiqui). Brücken und Wege, die auch ferner zum Schloß, nicht zur Stadt gehören sollten. Die Insel enthielt den Tempel, denn die Parallele mit der Styx, welche wol die bestimmte Zahl neun gegeben hat, zeigt, daß der See von Flußarmen umzogen, also nur klein ist, und die 9 Thore auf dem Wege von beiden Seiten hintereinander. b) Obwol der Tempel den Rederen im eigentlichsten Sinne gehörte, — nun rechtfertigt sich Adams Bezeichnung derselben als medii,[8]) — behaupteten 1057 seinetwegen auch die Tollenser neben ihnen einen Vorrang;[79]) die Tollense aber schied dort die beiden Völker (21. 22), und lag die zur Burg gehörige (im 17. Jahrhundert zerstörte S. Marien-) Kirche auf der Nordseite. c) Die Gegner in jenem Streit, die Circspanier, stießen gleichfalls an das Wasser um die Insel. d) Die Entfernung von Hamburg ist ziemlich 4/7 der von dort nach Wollin; zwischen Demmin und Wollin machte der Übergang über die Ströme viel Aufenthalt. e) Redra bestand noch 1066 in vollem Ansehen und, obwol 1069 verheert, noch 1075 als Adam schrieb, erst 1093 verloren Rederen und Tollenser völlig die Machtstellung. Da nun beide unter das Caminer Bisthum kamen, so wird man Redre unter den diesem 1128 zugewiesenen, 1140 verbrieften Tempelfesten zu erwarten haben und zwar als die vornehmste der lutitzischen, das war unfraglich die von Demmin, 1170 in kaiserlicher Urkunde insigne et nobile castrum (C. P. 66. f.) S. Otto kehrte 1128 ein in einem vetus castellum vor der Stadt, ihr südlich und durch einen Fluß gesondert,[97]) also wo das Haus; es war leer, obwol die Stadt

96) S. Stolle Gesch. u. Beschr. von Demmin S. 6. 30 ff. 473. 475. 478 und den Plan der Umgegend. Seine Angaben sind unverdächtig, da er dabei gar nicht an Redre denkt, dies im See bei Cummerow sucht.
97) Andr. V. Ottonis 3, 5 Jasch.

in vollem Kriegsgetümmel und in Erwartung eines feindlichen Angriffs gerade von Süden her; es war also keine Feste zur Vertheidigung der Stadt, mithin die Tempelfeste; in solchen fand Otto auch 1124 in Wollin und Stettin Zuflucht. g) Ohne Zweifel hatte der Tempel eine Stadtgemeine neben sich, der ja die Bezeichnung civitas eigentlich zukam, in ihr predigten c. 1050 Mönche aus Böhmen, [98]). — so erklärt sich das frühe Heraustreten Demmins, das 942 allbekannt. Ja der Name Dimin, wie allein er in allen Originaldokumenten vor 1250 und oft noch lange hernach geschrieben wird, fordert das, denn er bedeutet Wohnplatz; [99]) Dimin und Riedegast sind die beiden Theile von Redra, „die Stadt" und das Heiligthum des Gottes, leer, etwa nur von Dienern desselben umwohnt, Stadt und Haus Demmin. h) Endlich die data vereinigt passen auf keine andre Localität Liutiziens. [100])

Thietmars urbs Riedegast hat genau dieselbe religiöse und politische Stellung wie Redre und in derselben Zeit, als leer ist sie Tempelfeste, konnte also vom Gott heißen, wie so viele alte Orte von Personen ohne Aenderung, (Ratibor, Wratislaw = Breslau, Wladislaw, Premislaw = Prenzlau,) und der „regierende Gott" noch einen andern Namen tragen; die 2 für alle offnen Thore würden das eine nach Demmin, das andere nach Tolense führen. Aber das Gewässer, nach Osten nicht größer als nach den andern Seiten, wäre vergrößert, wenn auch z. B.

---

[98]) Ad. Br. schol. 71. [99]) Im Polnischen ist dym 1. Rauch, 2. Rauchfang, 3. Wohnung in dem Sinne, wie wir Feuerstelle brauchen; das Adj. dymne Rauchfangsgeld = Haussteuer, Giebelschoß, gabelle. Auch die Rauchhühner, pulli fumigales wurden bei uns (wie die Rauchgänse an die Pfarren noch) weder rauh, mit Federn, noch geräuchert gegeben, sondern sind die Abgabe von Häusern im Gegensatz derer vom Acker, wie das Landbuch der Churmark von 1375 und die Ordensregister über das Lauenburg-Bütowsche bei Cramer zeigen. [100]) Verglichen ist eine postulirte Insel im Cummerowschen See (A. 96), Rieth Ryte am Neuwarper, vornehmlich der Prillwitzer See. Die hier angeblich gefundenen Götzenbilder sind Werk des Betruges. Den Credit, den die Stelle durchs Lischs Annahme, Radwir sei der Redarengau, etwa gefunden, nimmt ihr unsre Unterscheidung beider §. 33.

Widukind den kleinen See bei Lenzen mare nennt, sein erschreckliches Aussehen eine starke Hyperbel, für den großen Wald schwerlich Platz, da die Dörfer (außer Vorwerk) wendische Namen haben; von einer Insel ist im Bericht keine Spur. Jedenfalls hätte Thietmars Gewährsmann die beim Feldzuge 1005 von Liutizen erhaltenen Nachrichten nicht richtig aufgefaßt Ist aber das, dann läßt sich auch denken, daß er Nachrichten zusammengeworfen hat von dem Hauptheiligthum, das als am Dreiortmal der beiden Wiltenvölker und der verbundenen Obdriten gelegen nicht vor Constituirung des Bundes als das forthinige Band entstanden sein kann, und von dem somit älteren der Rederen, da „jeder Gau seinen Tempel hatte". Der wäre denn die 1140 genannte Tempelfeste, der 1128 existirende Tempel zu Wolgast, ohne Zweifel auf der Insel, ehemals Halbinsel, wo (analogisch) hernach die fürstliche Burg; sie ist, wie der Bericht fordert, dreieckig, hat die seeähnliche Pene östlich, Achterwasser (in Urkunden recens mare) und Ostsee nahe, auch 1128 in der Nähe einen großen Wald, für den die Feldmark der Stadt und der an den Prägel stoßenden deutschen Dörfer Hohendorf und Hohenfer Raum gewähren, — Wolgast etwa = Wogenbusch,[101]) — in dem 1128 ein Priester des dort, (auch zu Havelberg ꝛc.) verehrten Gottes Gerowit dessen Erscheinung fingirte; dieser Gott aber, der Lenzsieger, von wit Sieger, jaro, jero[102]) der Spätlenz und Frühsommer, wo das Leben der Natur sich allseitig ausbreitet, identificirt sich mit zuarasici als „Lebenverbreiter",[103]) der „von allen Heiden", auch in Thietmars Diöcese verehrt

---

[101]) Wologost 1140, Woligast 1113, Ologast 1128, Walegost 1177, Woleg st 1186, Wolgust 1189, Walgust 1194. Die zweite Sylbe s. A. 95. Wal, wala große Welle, von walam = volvere, wallen altd. vom Meer, wol, wul = Wulst. Wolgast heißt und hieß 1243 der See bei Corschwant auf Usedom, der durch Wald von der Ostsee getrennt wird, ursprünglich wol dieser. [102]) Davon ist auch Jarimar, Jerimar oft mit G geschrieben. [103]) Zwawy ist Adj. von zywie; raz altrussisch ausbreiten, roz im pln. ist praepos. insep. = auseinander. Zeuß (86) hält den Namen für corrumpirt aus Swantewit; so kann man alles, was gelüstet, beweisen.

ward,[103]) mit dem Gott 'zywie (Leben) in Polen, der Göttin Siwa bei den Polaben, wogegen Redigaſt vielmehr mit Swantewit, Swjatowit, dem Welt-, Licht-herrſcher, identiſch iſt. Der Name Riedegaſt verbleibt dem Haupttempel zu Redra.

46. Die Fixirung von Redra läßt nun den Namen Oſti erklären, den Aelfred dem Viervölkerbunde gibt (39). Nur er, dreimal, und Horithi haben ſlawiſche Form, ſo iſt er nicht deutſch, von Oſt, was auch wol in der angelſächſiſchen Form (east) gegeben wäre, iſt wol das in Compoſitionen vorkommende Adj. usty von ust, Mund, Mündung, ostium.[104]) Uſt wäre der urſprüngliche Name des ſpäter nur Redra, metropolis benannten Orts in der Tollenſemündung, Oſti alſo = Redares. So würde ſich Adams Irrthum, Dimin liege in ostio Peanis noch mehr erklären;[105]) er erfuhr: an Uſt in der Pene, deutete ostium der Pene.

789 war der Königsſitz der Wilten noch an der Havel, alſo konnten die ſpeciellen Rederen noch nicht ſo heißen. Da Wanzlowe, Wnslowe 1124 ihr Gebiet nördlich der Pene und des Haffs bezeichnete (24), dies Sec. 11. 12 in engſter Verbindung ſtand mit dem öſtlichen ſüdpeniſchen (60), ſo halte ich das für ihren Namen, der nach der Form entweder Volksname iſt im nom. pl. oder Adjectiv nt. sgl., alſo Winslen oder Winsliſches, und erkläre ihn als die ſlawiſche Form für die dorthin gehörenden altdeutſchen Winulen, Winwlen, angelſächſiſch Venle, die ſonſt von der Waffe Langobarden hießen; das zweite w iſt zu z geworden nach der ſo großen Neigung der Slawen zu Ziſchlauten.[106])

Die vier regiones der Wilten müſſen 880. 890. nach der Zahl der Feſten zu der ihrer Nachbarn auch die Murizer, Defferen, und Ukrer mit den Zamcici umfaßt haben (34. 35. 39). So waren dieſe unter die vier einbegriffen, alſo da ſie nach der Lage und Ausdehnung der Rederen, Tolenſer

---

104) Vgl. Ust, Uscz, Uscie an der Mündung der Kuddow in die Netze, Ust-vice (—dorf) nach Thietmar = Wolmirſtedt an der Md. der Ohre. 105) Vgl. §. 24. zu A. 169. 106) Vgl. 'zywy = vivus, 'zar = uro, buro, barnen.

und Heveller, Wilten waren, zunächst als Bundesglieder einem der zwei ersten der alten, Wiltischen Orte irgendwie angehörig und zwar der Lage nach Murizer und Desseren den Tolensern, die andern den Rederen, im übrigen selbständig. — Die Namen der Wilten, außer dem des Vororts sind local, von Flüssen Tolenser, Czirspanier, Desseren, Heveller, vom See Murizer, von Orten Kizziner, Zameici, von der Fruchtbarkeit Stoderanen, von der Gränze Ukrer.

Aus der Abhängigkeit, worin die Bundesglieder seit 928 immer mehr gerathen waren, befreiten sie sich durch den Aufstand in 983. Seitdem erscheint der Name Liutizen,[107]) einmal Lithewitzen,[108]) bei den Polen Seleucia,[109]) wo die Präp. s, altslawisch so (= zusammen; con-) auf den Bund weisen wird. Er umfaßt aber nicht bloß sämmtliche Wilten, von denen die 4 Völker des (engern) Redrabundes den Namen behielten,[110]) bis zuletzt in Adams Zeit,[79]) sondern auch die Wullnen, (als welche zunächst das an Polen gränzende Seleucien bezeichnet,[109]) und das gesamte Verhältniß der Liutizen zu Polen und Böhmen 987—1032 als solche fordert,) und das eroberte.[111]) Gewiß ist der Name nicht damals entstanden, befaßte schon vorher Wilten und Wullnen, trat hervor, seitdem beide als ein Ganzes auftraten. Darüber und über die wechselnde Ausdehnung der Herrschaft im folgenden Abschnitt.

---

[107]) Liutici, -zi, -cii in A. Quedl., Hildes., Lamb., bei Thietm., Herm. Contr., im Siegel Herzogs Boguslaw von 1170; Leutici, -cii, -ciani [ëu] Thietm., Ad. Br., Siegeb. u. a., U. von 1215; Luitici, -cii, -tia Canap., A. Hildes. pp. U. 1187, Lutici, -cii Cosm., Helm., also die spätern. [108]) Petersberger Chronik (Montis sereni NO. von Halle). [109]) §. 29. A. 214, [110]) König Otto verheert 995 Obdriten und Wiltii Thietm. 4, 12. Obdr. et quasdam Wlotaborum terras A. Quedl., war 10. Sept. zu Mecklenburg, 3. Oct. in pago Tholensani, 6. Oct. in Havelberg, v. Raumer Reg. 333—335. [111]) Havelberg 1128 in ora Leuticiae Andr. V. Ottonis 3, 3 Jasch.

III. Territorialgeschichte. Die Fürsten.

47. Die baltischen Wenden treten in die gleichzeitige Historie ein im Jahre 780. Damals kam Karl d. Gr. bei der Unterwerfung der Sachsen zuerst an die Elbe, ordnete im Standlager zu Wolmirstädt die Verhältnisse sowol der Sachsen als der Slawen, welche die Elbe trennte,[1]) vertheilte Sachsen in Missionsfelder, und kamen viele Wenden und Friesen zum christlichen Glauben;[2]) er erwarb viele tausend Wenden.[2b]) Nachdem der von Wittekind 782 erregte neue Krieg 785 mit dessen Unterwerfung und Taufe ein Ende genommen, stiftete Karl 786 das Bisthum Verden, 788 das von Bremen, und legte jenem auch das Slawenland zu, welches Elbe, Bille, [untere] Trave, Meer, Pene und Elde einschließen (2. 43); beiden Sprengeln gehören denn die 780 getauften an.

Weil die Wilten, gesessen am Ocean, den Franken immer feindlich waren und die denselben theils unterworfenen theils foederirten in Haß und mit Krieg zu bedrängen pflegten, und Karl das nicht länger dulden konnte, rückte er 789 von Cöln zur Elbe, überbrückte den Fluß mit 2 Brücken [zu Wolmirstädt über die Alte und die Neue Elbe, daher nur die eine einen Brückenkopf erhielt,] und drang in das Land des kriegerischen und auf seine Zahl vertrauenden Volks, vor die Stadt ihres Königs Dragowit;[3]) Friesen und etliche Franken, die Habola hinaufschiffend, stießen zu ihm, auch Abodriten unter ihrem Fürsten Witsan und Surben leisteten Zuzug;[4]) der König, der vor den

---

1) Ann. Einh., Lauriss pp. Wo in den folgenden Citaten bei den Annalen keine Jahre citirt sind, sind die im Texte gemeint. 2) A. Laureſh. Chr. Moiss. [eben so wichtig als A. Einh., weniger enkomiastisch]. 2b) A. Petav. 3) A. Einh. 4) A. Lauriss.

übrigen Fürſten (reguli) der Wilten an Adel des Geſchlechts und Autorität des Greiſenalters weit vorragte, kam vor die Stadt zu Karl, ſchwor Treue und gab Geiſeln; ſeinem Beiſpiel folgten die andern Vornehmen (primores) und Fürſten,[3]) die ſeiner [prieſterlichen und richterlichen] Oberhoheit untergeben waren, auch ſein ſchon König ſeiender Sohn, und ward ſo Wiltia bis an die Pene und das Meer unterworfen,[5]) dem Dragowit zu Lehn gegeben.[6]) Doch ſind die Wilten ohne Zweifel die Slawen, welche ſich 792 mit abgefallnen Sachſen verbanden,[7]) vielleicht das Volk, das 795 bekriegt werden ſollte, wo ſich Sachſen des Zuzugs weigerten, und den dritten Krieg gegen ſie 795 – 798 veranlaßten.[8])

Er traf vornehmlich das Küſtenland zwiſchen Elbe und Weſer und die Bardengauer, denen die Sachſen nördlich der Elbe, die Northliudi, Nordalbingi, Hülfe leiſteten. Gleich Anfangs 795 ward Witſan, König der Obdriten, als er Karln nach Bardewick zuzog, beim Uebergange über die Elbe von Sachſen getödtet.[9]) 798 brach Droſuk,[10]) Herzog der Obdriten, ins Land der Nordalbingen, und beſiegte ſie am Ort Zuentana (Zwentifeld §. 5), wofür ihn Karl ſehr ehrte (d. h. belehnte).[11]) Aus dem Bardengau führte dieſer 796 viele Geiſeln und Häuptlinge fort, 798 ein Drittel der Bewohner mit Weib und Kind zerſtreut ins Frankenreich,[12]) dann vertheilte er 799 das entleerte an ſeine Getreuen d. h. Biſchöfe, Prieſter,

---

5) Reges terre illius cum rege eorum Tragwito A. Lauresh.; reges.. Dragitus et filius ejus et alii reges der Wilzen unterworfen, bis Pana Frgm. Pertz 1, 84 (ſ. §. 43. 46); C. ivit super regem Dragovit et ipsius Wiltiam conquisivit usque ad mare A. Guelferb. 6) K...iterum ipsi regi (Dr.) illam patriam commendavit A. Nazar. 7) Rebellarunt Saxones et Sclavi A. Guelf., Sachſen verbinden ſich mit Heidenvölkern, die in circuito eorum A. Lauresh. 8) A. Lauresh. 9) iid., Einh. pp. 10) So und Drosocus im Chr. Moiss. (Pertz 1, 309. 2, 257), bei Einh. Thrasuco, Trasico, Drasco. Drozek Dim. von drogi, drugi = carus. 11) A. Lauresh.; honoravit d. h. damals belehnte ſ. d. Regiſter Pertz I. (A. Einh. weniger genau). 12) A. Lauresh. 795. 796. 798. 799. A. Alam 795. 798. A. Lauriss. min. 794. 798. A. S. Amandi 798.

Grafen und andre Vasallen;[13]) sie müssen es mit slawischen Colonen besiedelt haben, denn es zeigt sich kein andrer Zeitpunkt für die Ansiedlung der westelbischen Wenden (die bis 1751 wendische Predigt hatten,) da bald darauf, 808 zuerst,[14]) wendische Ortsnamen erscheinen, aber 780 die Elbe schied. Darauf und auf die Elbe als bleibende Reichsgränze bezogen sich vielleicht die Verhandlungen, die 799 Karl der Sohn im Bardengau mit Obdriten und Wilten hatte.[15])

Auch die Nordalbingen führte der Kaiser 804 sämtlich fort [auch die Ditmarsen?] ins fränkische und übergab die überelbischen Gaue den Obdriten, denen er vorher auf einer Versammlung ihrer principes zu Holdenstädt den Drosut als König setzte. Die 805 zu den Böhmen abgefallenen Sorben wurden 806 unterworfen; ihr Herzog Milidoch getödtet, sie mußten 2 Festen bauen, Halla an der Saale und die andre gegen Magdeburg am Nordufer der Elbe,[16]) aber ihr gegen die Linen hin,[17]) gehalten für Schartau [ob Burg daneben? das existirt 949 und als Burg]. 808 setzte der Dänenkönig Godefrid mit großer Flotte über ins Land der Obdriten, eroberte mehre Festen, brachte zwei Drittel des Volks zum Abfall von Drosut und in Zinsbarkeit, kehrte, nachdem er den bedeutenden Handelsplatz auf der Küste, der dänisch Reric heißt, zerstört, die dortigen Handelsleute mitnehmend über See heim zur Schlei und errichtete dann einen Grenzwall von Meer zu Meer längs der Eyder. Zugleich zogen die zu ihm gestoßenen Wilten, die seit Alters Feinde der Obdriten zu sein pflegten, mit der Beute heim, Karl der Sohn, der die sächsische Elbgränze gedeckt hatte, unternahm einen Zug in die gleichfalls abgefallenen Linen und Smeldingen, erlitt aber großen Verlust.[19]) Da ließ der Kaiser noch 808 durch Legaten zwei Castelle auf dem Elbufer bauen und besetzen;[20]) das eine ist Hohbuoki, wo 810 der Legat Oddo mit Ostfalen in Besatzung lag [Hobeck bei Gar-

---

13) A. Laureh. 14) S. §. 2. A. 3. 15) A. Einh. 16) Alle A. Einh. die Nordalb. U. von 834 (§. 3) viele A. Sangall. Baluzii Pertz 1, 63 1, 63. 17) Chr. Moiss. (Pertz 1, 307 f. 2, 253) A. Einh. 18) Poeta Saxo ib. 1, (263). 19) A. Einh., Lauriss. min., Chr. Moiss. 20) A. Einh.

tow],[21]) das andre ohne Zweifel Hamburg.[22]) Das folgende Jahr 809 brachte zuerst vergebliche Unterhandlungen mit Godefrid. Dann heerte Drosuk, nachdem er diesem seinen Sohn als Geisel gestellt, mit den seinen und sächsischer Hülfsschaar bei den Wilten, eroberte mit stärkerer im neuen Zuge die Hauptstadt der Smeldingen;[23]) — Semelding: Connoburg, (Connow),[24]) — und brachte durch diese Erfolge die von ihm abgefallnen zur Unterwerfung. Der Kaiser aber, Godefrids Anmaßungen zu begegnen, beschloß jenseit der Elbe eine Stadt zu bauen und mit Franken zu besetzen. Als die dazu gesammelten schon in Friesland waren, ward Drosuk zu Rerik auf Godefrids Anstiften durch einen Dänen ermordet (Ende 809). Der Kaiser übertrug den Bau dem Grafen Ebert, der ihn Mitte März 810 begann an der Sturia am Ort Esesfelth,[25]) daher die Anlage Essefeldoburg,[24]) Ihehoe. Im Sommer hielt der Kaiser einen Tag zu Verden, wo er den erschienenen Obdriten einen König setzte,[25]) den Slawomir.[21]) Zugleich ließ er die 804 fortgeführten Nordalbingen zurückkehren,[26]) und bestimmte dem forthinigen limes Saxoniae, der Sadelband ein, Wagrien ausschloß (5. 6. 7), bestimmte Hamburg zum Bischofsitz, und machte es mit dem Nordalbingischen Lande vorläufig zu einer eximirten Parochie.[26]) 811 schickte er ein Heer über die Elbe, welches Linen und Bethenzer verheerte, die im vorigen Jahr von den Wilten zerstörte Hohbuoki herstellte.[27]) 812 nöthigte ein fränkisches und ein obdritisches Heer auch die

---

[21]) Diese Vergleichung acceptire ich, weil der Name aus Hohböl entstanden sein muß, da von einem hohen Bach in der tiefen Niederung nicht die Rede sein kann, und wegen der passenden Lage s. zu A. 27. Darnach aber lag die Burg am Ostufer, und muß dann das Bett der Elbe sich verändert haben, wie es von Rogätz bis Magdeburg und sonst geschehen ist s. §. 26. [22]) Es ward ja 834 Sitz des EB., o. Z. durch Karl des Pfarrers von Nordalbingen (zu A. 26), liegt an der Mündung der Bille, also auf der Scheide der Slawen und ward 845 diesen zugerechnet (A. Bert. vgl. mit Fuld.) Die Burg an der Stör (A. 23) fordert eine bestehende am Elbübergange. [23]) A. Einh. [24]) Chr. Moiss. s. §. 9. [25]) A. S. Amandi, wo nur Wenedi. [26]) U. 834 §. 2. [27]) A. Einh., Chr. Moiss.

Wilten zur Geiſelſtellung und zum Verſprechen auf des Kaiſers Seite ſich zu ſtellen.[28])

48. Karl ſtarb 814. Unter Ludwig dem Frommen blieben die Wenden Anfangs im bisherigen Verhältniß, erſchienen 1. Juli 815 auf dem Reichstag zu Paderborn.[29]) Auf dem zu Compiegne Nov. 816 ſind Geſandte der Obdriten.[30]) Was ſie wollten zeigt die Folge; Slawomir mußte die Gewalt mit Ceadrag, Drosuks Sohne, theilen, tritt aber 817 in Bund mit Godefrids Söhnen, die in Nordalbingen einfallen;[31]) Ende 818 bringen die prefecti limitis Saxonici in ſein Land, führen ihn nach Achen, wo Anfang 819 Reichstag; er wird zum Exil verurtheilt, die Herrſchaft dem Ceadrag gegeben. Als auch dieſer 819 ſtatt Hariold zurückzuführen mit Godefrids Söhnen Vertrag macht, wird Slawomir 821 gegen ihn geſchickt, ſtirbt aber unterwegs in Sachſen nach empfangner Taufe. Doch werden 822 die Wenden aus dem Orte Delbende jenſeit der Elbe, den ſie früher eingenommen, vertrieben und dort eine Burg errichtet und mit Sachſen beſetzt;[32]) ſie lag nach dem Namen an der Delvenau, nach der Analogie an der Elbe, alſo wo Lauenburg; der locus iſt der nachmalige Gau Sadelband, durch Karls limes den Wenden entzogen, wie jetzt wieder, aber vor 845 von ihnen wieder genommen.[22])

Ende 822 erſchienen beim Kaiſer zu Frankfurt Geſandte auch von Obdriten, Wilten und Sorben, und auf dem Convent daſelbſt im Mai 823 die Brüder Milegaſt und Cealadrag; deren Vater Liubi König der Wilten, hatte das Reich mit Brüdern getheilt, aber, weil er der älteſte, die Obergewalt; als er im Kampf gegen die öſtlichen Obdriten fiel, erhielt dieſelbe Milegaſt, weil er der ältere, dann aber, weil er das nach dem Volksherkommen ihm anvertraute Reich wenig würdig verwaltete, übertrugen ſie die königliche Ehre dem jüngern; der Kaiſer ſollte nun entſcheiden, entſchied wie das Volk, entließ beide beſchenkt und durch Eid verpflichtet. In demſelben Convent wird der

---

28) iid. 29) A. Einh., Lauriss. min. 30) A. Einh. 31) iid. 32) iid. 819. 821. 822.

Obdrite Cedrag des Mangels an Treue beschuldigt, erscheint nach Beschickungen Nov. 823 auf dem Tage zu Compiegne, wird wegen der Verdienste seiner Vorfahren beschenkt entlassen,[33]) aber Juni 826 von etlichen primores der Obdriten verklagt, erscheint dort im Oct., wird zurückbehalten, dann, nachdem Gesandte die Stimmung des Volks erkundet, da der bessere Theil für ihn sei, nach Geiselstellung in sein Reich entlassen.[34])

Damit enden die Nachrichten vom kaiserlichen Walten über Obdriten und Wilzen; die Errichtung des EB. Hamburg (2) war ohne Einfluß auf jene; 830 begannen die innern Kriege im Frankenreich. Zwar wird berichtet, zwei zu den abfallenden Obdriten und Wilzen — diese heerten in der sächsischen Mark[35]) — gesandte Grafen seien 838 mit Geiseln und dem Versprechen des Gehorsams zurückgekehrt,[36]) doch wird sich nur die Sendung auf beide Völker, das übrige bloß auf die Obdriten beziehen; diese forderte 838 Horich, König der Dänen nebst Friesland,[35]) sie gehörten also zum Frankenreich, sind den Dänen zugetreten, denn sie und die Linen sind 839 abgefallen, feindlich zugleich mit den Dänen,[36]) ebenso 858 und sonst.[37]) Zwar heißt es, 844 hat König Ludwig die auf Abfall sinnenden Obdriten bezwungen, ihren König Gocimyśli getödtet, ihr Land durch Herzoge verwaltet,[38]) aber als er rückkehrte, fielen sie sogleich ab;[39]) also der Zug hatte nur zur Folge, was als des Königs Anordnung berichtet ist, daß die Oberwürde aufhörte, die Fürsten sich gleichstanden; so war es noch 893 (§4). Ein Heerzug König Ludwigs in die Obdriten 862 brachte nichts zu Wege, als daß Herzog Tabomyśl seinen Sohn und andre als Geiseln stellte; auch damals waren die Dänen feindlich.[40])

49. Die Wenden sind geschieden von den Sachsen durch die Elbe,[41]) (und zwar überall durch den Arm Alte Elbe §. 26), von Thüringen durch die Saale[42]) nordwärts der Elbe

---

33) iid. 34) iid. 35) A. Bert. (Prud. Trec.) 36) iid. 37) iid., A. Fuld. 38) A. Fuld. (Gotzomiusli s. §. 44 A. 95) vgl. A. Bert. 39) A. Xant. 40) A. Fuld., (Tabomiusł, mysl = Klugheit, daw = Dauer) A. Bert. 41) Einh. V. Kar. c. 15.

durch die ganze Bille und den betreffenden Theil der Trave (5), welche 786 der Diöcese Verden als Gränze gesetzt wurden (2); denn was ihnen nördlich durch den limes (5) abgeschnitten wird, das nachmalige Wagrien, war wegen der entstehenden Figur und der Macht der Nordalbingen nothwendig Besitz dieser, kam mit dem übrigen 804 an die Obdriten, verblieb ihnen 810; auch fanden sich noch 1160 Spuren der ehemaligen Bewohnung des Landes durch Sachsen.[42])

Die 789 und vorher den Franken forderirten[3]) sind die 780 erworbenen[2]) Obdriten, deren König Witsan [= siegreich] 789 gegen die seit Alters feindlichen[10]) Wilzen Zuzug leistete,[4]) 795 fränkischer Vasall war,[9]) die 798 als beständige Helfer der Franken, seitdem sie in deren societas aufgenommen waren,[45]) und von den Franken als „unsere Slawen“[11]) bezeichnet wurden; aus ihnen sind die 780 getauften,[2]) obwohl die Masse 798 heidnisch war;[11]) es ist ihr (und der Smeldingen) Land, was 786 zum Verdener Sprengel gelegt ward. Sie haben 808. 844 mehre Fürsten, duces, reguli, bis 844 einen Oberfürsten, rex. Dies war 789, ohne Zweifel auch 780 Witsan. Als er 795 starb, folgte ihm Drosuk [= Liebchen] sein Sohn, + er wird nirgend als solcher genannt, aber angedeutet, unzweifelhaft dadurch, daß sein Sohn Ceadrag [= ganz theuer] 823 Verzeihung erhält wegen der Verdienste parentum suorum,[33]) worunter Witsan sein muß, — als König nicht sogleich, erst 804, ebenso bei seinem Tode Ende 809 nicht sogleich sein Sohn, wie zwischen beide Slawomir [= Ruhmfreb, Roffred,] tritt, so 795—804 ein Anonymus. Daraus folgt, daß die Folge in der Oberwürde nach dem Seniorat erbte, wie solches sich auch später bei den Obdriten zeigt (58) und bei den Slawen herkömmlich war (schon am Kaukasus), und folgt daraus, daß der Anonymus und Slawomir gleichfalls zur Familie gehörten, vermuthlich als Vater und Sohn, der erste als Witsans Bruder. Drosuk wird 804 König, ist schon 798 Fürst (dux)[43]) und führt

---

42) Helm. 1, 12. 43) A. Einh.

ein Obdritenherr in das ihm 804 zu Lehn gegebene Nordalbingen; ehe er die von ihm abgefallnen unterwirft, bricht er in die Smeldingen ein, er hatte also die zwischen beiden liegenden und nicht abgefallnen spätern Polabi vom Vater geerbt, vererbte sie und die von ihnen ausgegangenen Obdriten in Nordalbingen, das ja auch als kaiserlich Lehn nicht unter slawischer Erbfolge stand, an Ceadrag; beide sind denn wol das Gebiet, in welchem dieser 817 dem Slawomir gleichgestellt d. h. von dessen Obergewalt eximirt ward. Die in Nordalbingen erscheinen zuerst 965 unter besonderem Namen als Waari (53), 1018 Wari (54), bei Adam v. Br. Waigri, Vagri, bei dem unter ihnen lebenden Helmold Wagiri, ihr Land Wagira, Wagria. Für diese Formen finde ich im slawischen keine Erklärung, aber für alle und für das Volk, als fortissimi Slavorum nach Helmold (6), das deutsche Wort wäger, wayger, wacher (aus wahar) = melior, praestantior (Frisch), und so wird das Volk und die Polaben, von denen es ausging, bezeichnet sein durch die meliores et praestantiores, welche 826 (als die ererbten) für Ceadrag waren, die andern gegen ihn; engere Verbindung zwischen beiden zeigt sich nach 1066. — Sind nun Polabien und damals ganz Nordalbingien das 808 dem Drosuk treu gebliebene Drittel des Reichs, so müssen die beiden abgefallnen sein Nereger und Warnoven das eine, die hernach wilzischen Ezirspanier und Kissiner und die Rwanen das andre, dies die von Liubi bekriegten östlichen Obdriten.[43]) Daß in jenem Drittel Godefried landete, beweist seine Abfahrt von Rerik zur Schley. Wenn nun dies Wissemer ist nach dem slawischen Namen (10), dieser eigentlich Personenname (= Hochfried), die dänische Sage von einem der See nahe wohnenden Wendenfürsten Ismarus weiß, der in Jütland eingefallen, dort und in Fünen gegen König Sivard siegreich war, einen vor ihm gestorbenen Bruder hatte[44]): so kann man den Namen jenem Anonymus octroyiren; daß Slawomir dies Drittel als sein Erbgut gehabt, ist aus den Nachrichten

---

44) Saxo.

über ihn zu erschließen. Wie von Ceadrag die nachmaligen Fürsten der Wagirern, auch zu postulirende der Polaben, — von denen ein Race durch Racesburg indicirt ist, vgl. den Wagirn Race (64) — so sind von Slawomir die der Obdriten abzuleiten; die Feindschaft gegen einander, die beide um 965 von den Vätern her ererbt haben (53), wird durch jener Stammväter Rivalität erklärlich. Für die ersten fehlen die Zwischenglieder, Slawomirs Sohn kann König Gocimysl [= Gerhug], dessen Sohn Herzog Tabomysl gewesen sein; war der Sohn, den dieser 862 als Geisel gab, ein Knabe wie üblich, so kann Gocimysl um 800 geboren sein. (Vgl. 53).

50. Sind die den Franken vor 789 föderirten die Obdriten, so müssen die damals, also seit 780 ihnen unterthänigen von den Wilten bekriegten die dazwischen liegenden Linen mit ihren Stammgenossen (40) den Smeldingen und B(r)echelenzen sein. Sie sind nicht unter den 789 Zuzug leistenden aufgeführt, aus ihnen vornehmlich müssen die 799 westlich der Elbe gegenüber als unterthänige angesiedelten Wenden sein (40); als 808 zwei Drittel der Obdriten abfielen, fielen auch sogar (et ipsi) Linen und Smeldingen ab,[19]) das ist dadurch als besonders auffällig markirt; die Unterwerfung der Linen und B(r)echelenzen 811 wird nicht berichtet, ist mit der damaligen Herstellung von Hohbuoki in ihrem Lande gegeben. Denn durch die Errichtung und Besetzung der 4 Burgen Halle und Scharfau 806, Hohbuoki und Hamburg 808 ist die sächsische Wendenmark entstanden; 810 hält die dritte Graf Oddo mit Ostfalen,[21]) (wol auch über die Westelbischen gesetzt), 817 wird den Grafen, die neben der Elbe in Besatzung zu liegen pflegten, befohlen die ihnen anvertrauten Gränzen zu schützen,[21]) sie sind die praefecti limitis Saxonici von 818,[22]) die markiones Saxoniae von 828,[45]) ihr Verwaltungsbezirk die marchia Saxonica, welche 839 neulich von Wilten und Sorben geplündert war,[36]) bei der Reichstheilung 839 erhält Ludwig

45) A. Einh.

das Reich Sachsen mit seinen marchae, das Herzogthum Thüringen mit seinen Marken,[36]) jene sind das um 912 bestehende überelbische Sachsen. Als zu Hohbuoki pflichtig heißen die Brecheienzen nun Betheneici (31).

Drasuk ward 798 belohnt und belehnt,[11]) dafür finde ich nichts als das Smeldungenland, das auch er 809 untermarf,[28]) (die andern Linen König Karl), das schon 786 in den Verdener Sprengel mit eingeschlossen ward und nach 984 mit den Polaben verwuchs, vorher jedoch herzoglich und innerhalb das linen war (§. 9). Vielleicht ist nur dies Volk die Linen, welche 839. 858 mit den Obdriten vereinigt auftreten.[37]) Es ist mit einzurechnen in die „Slawen, genannt Linen und Siusseln und ihre Nachbaren, welche den herkömmlichen Zins verweigern, von König Ludwig 877 ohne Krieg in den frühern Dienst gebracht wurden";[46]) denn Aelfred um 880 hat die Syssylen als dem Frankenreich angehörende Wenden, die übrigen gar nicht, mithin als Theil des auch südlich der Obdriten gelegenen Sachsens (39), die descr. von 893 aber fasst Smeldungen, Bethenici und Morizanen [als die Mark] zusammen, hat Linaa besonders (34. 35), so daß diese wol wieder selbstständig waren.

51. Die streitbaren Wilten bilden 789 ein wohlbevölkertes Reich bis zur Pene und zum Meer. König über das ganze ist Dragowit [= carus victor], an der Havel residirend, unter und neben ihm stehen Fürsten minder edlen Geschlechts, daneben Herren (primores) von relativ selbstständiger Stellung (47), das Land wird unter die Söhne des Königs vertheilt, aber die königliche Obergewalt und Ehre vererbt nach der Erstgeburt in Linearerbfolge, so fordert es das Recht, — das, auch nachmals bei den Hexellern geltend (52), aber unslawisch, ist mir ein Grund, der Character ein andrer, für die Herleitung des herrschenden Volkstheils von den lettischen Welten, worüber künftig, — jedoch bei untüchtiger Verwaltung kann sie

---

46) A. Fuld., renuunt Prf., redegit Prf.

der Landtag auf den nächstberechtigten übertragen.[25]) Darnach ist Liubi [= lieb], gleichfalls über alle Wilten herrschend, Dragowits Nachkomme, Enkel, da dieser 789 Greis, sein [einziger] Sohn schon König neben ihm.[5]) Damals ist das Havelland der Regimentssitz. Redra und die Redaren bestehen also noch nicht in der nachmaligen Bedeutung und Benennung. Um 880 bei Aelfred und 893 in der descr. civ. sind die Heveller von den übrigen Wilten gelöst, bekommen bei jenem noch den Namen, in dieser und seitdem nicht mehr; die übrigen bilden einen Bund, 880 vom verbindenden Heiligthum Ust = Redra Osti, 893 und sonst Wilten genannt, in 4 Cantons bestehend, Rederen als Vorort, — potentissimi, Redra zu ihrem Gebiet, ihr Name 928 ff. der des ganzen Bundes, der Volksname auf sie 955 beschränkt, — Tolenser am Heiligthum participirend, unter beide die andern Wilten qua Bundesglieder ressortirend, Czirspanen und Kizziner minder berechtigt, ursprünglich Obdriten, in den Generalnamen Wilten aufgenommen, also dem schon bestehenden Wiltenbunde als neue Orte beigetreten, die Kizziner wol später, weil sie 955 noch den Stammnamen Obdarnen = Obdriten bekommen (42—46), und nur die Czirspanen diesen Namen = Transpanini bekommen, solche scil. Wilti also eine Zeit lang allein waren. Der Beitritt der Czirspanen ist geschehen nicht vor 844, weil da die Oberwürde bei den Obdriten aufhörte, die einzelnen Fürsten ganz selbständig wurden (48), nicht lange nachher zufolge des Totale. Mithin ist vor 840 die Penegegend das Hauptland der Wilten geworden; Liubi aber fällt (etwa 821) gegen die östlichen Obdriten,[23]) die Czirspanen und Rwanen, war also bereits deren Nachbar. Von der andern Seite greifen die Wilten, deren 789 anerkannte Abhängigkeit vom Frankenkönige geringe war, kräftig ein in die Verhältnisse der Elbgegend, aber nur bis 810, wo sie Hohbuoki zerstören,[27]) kommen nach dem Vertrage von 812, wo sie Fügsamkeit versprechen,[28]) nur vor 823, wo der Kaiser den Volksbeschluß über Liubis Söhne lediglich sanctionirt, und 838 mit einem unbedeutenden Einfall in die Mark;[26]) die Linen, bis 811 in ihrem Machtbereich, sind 839. 858 den Obdriten angeschlossen.[27])

Schluß: Dragowits Sohn starb 810. 811., sein ältester Sohn Liubi wählte das Peneland, von seinen Söhnen, die beide Könige heißen, beide dem Kaiser schwören müssen, erhält der ältere Milegast die Tolenser, Cialodrag die Wnzlowe, [die Namen = Liebeherr und Liafwin, Levin, cialo = Leib, drag = carus] weil er 823 die Oberwürde erhält, sie hernach Redaren, regierende heißen; von Liubis Brüdern, die mit ihm getheilt hatten, erhielt der eine die Heveller, — er ist wol der 812 den Vertrag schloß, dadurch sein Fürstenthum abgesondert, — der andre wol die Ukrer, vielleicht Premislaw geheißen als Gründer ihrer Tempelfeste und Hauptburg des Namens; den 822 so mächtigen Landtag bildeten die Nachkommen der reguli und primores von 789. Den Hevellern waren wol die Dessieren zugelegt, da Aelfred c. 880 jene NO. von Sachsen setzt (39), und Adam sie verbindet, aber nach der descr. von 893 gehören sie, der Zahlen ihrer Festen wegen, zum Redrabunde (35), o. Z. in Folge weiterer Theilung. Bei den Hevellerfürsten galt Erbfolge von Vater auf Sohn, die letzten zeigen sich um 990 (57); aus ihnen war Dragomira, die christenfeindliche Gattin des Herzogs Wratislaw von Böhmen († 921) 898 vermählt.[47])

Karl d. Gr. ging wol gewiß 789 bei Wolmirstädt über die Elbe, wo er 780 lagerte, seine die Havel hinauf fahrende Flotte stieß zu ihm vor der Stadt des Dragowit (47). Die war denn wol Brandenburg, beim ersten Vorkommen 927. 937 Brennaburg, 949 Brendun-, 961 Brandun-burg, was die Polen (schon Boguphal) zgorzelice d. h. Brandstätte übersetzt haben.[48]) Ich glaube, die letzte Sylbe ist aus wendischem bor

---

47) Cosm. Prag. 898. 48) Brandenburg an der Iller und im Lützelburgischen, Sitz einer Linie der Grafen von Kirchberg jene, der von Vianden diese, die Grafensitze Brandenburg und Brandenfels bei Eisenach, die mehren Brandenstein haben doch wol den Namen nicht als einst verbrannte, sondern vom Mannsnamen Brand, = Bert, Peraht, Regin-, Hildebrand ꝛc. = Hildebert. Die Vermuthung der wendische Name Brandenburgs sei Brennibor ist bekanntlich nicht neu; daher die Brennen in den Gedichten Gleims ꝛc.

entſtanden, (ſo z. B. Caſeburg auf Uſedom aus karsibor;) Brani-, Broni- bor iſt Perſonenname [= Wehrkämpfer, Werwig]. Vielleicht hieß ſo der dort herrſchende Bruder Liubis oder ein Vorfahr Dragowits.

Die Wilten ſind nach unſerer Auffaſſung nur der weſtliche Aſt der Liutizen, der öſtliche, die Wulinen, tritt in der Karolingenzeit noch nicht in der Geſchichte auf, nur die Ethnologie kennt 893 ihren einen Zweig als Verizane. (37. 46.)

52. Das Ende der Karolingenzeit ſah das Reich Polen entſtehen, indem Semowit als Heerführer der gemeinfreien Kujawen die zu Gneſen herrſchende Dynaſtie ſtürzte, König der Opolinen in der nachmaligen Diöceſe Gneſen ward und ſeine Herrſchaft ausbreitete, erſichtlich auch über die Goleuſizen und Maſuren; Sohn und Enkel regierten in Frieden (41). Es waren ferner die Wenden zunächſt der Elbe eine Mark des Frankenreichs, Obdriten und Rwanen den Dänen angeſchloſſen, die Völker des Redrabundes frei und in Ausbreitung ihres Gebiets begriffen.

Denn unter König Konrad (911 — 918) verheerten die Wenden erſt das oſtelbiſche, dann auch das weſtelbiſche Sachſen.[49]) König Heinrich hielt ſich Anfangs gegen ſie in der Defenſive.[50]) Aber im Winter 927/8 brach er offenſiv vor, zuerſt gegen die Heveller, eroberte Brennaburg und die Umgegend, unterwarf 928 Böhmen; beide ſo wie Obdriten, Wilten, Redaren und Daleminzen wurden zinsbar, Bernhard als Legat über die Provinz der Redarii geſetzt.[51]) Zwar fielen dieſe 929 ab, eroberten Walsleben (in der Altmark) und erregten dadurch allgemeine Auflehnung, aber der Legat belagerte Lenzen, erfocht 4. September 930 einen großen Sieg über das zum Entſatz herbeieilende gewaltige Heer, eroberte die Stadt.[52]) 931 zog Heinrich gegen Obdriten und Dänen, unterwarf jene, deren Fürſt Chriſt ward,[53]) machte den König dieſer Gnupa

---

[49]) Ad. Br., 54. 57. [50]) Contin. Regin. [51]) Wid. 1, 35. 36. [52]) ib. 36. Thietm. 1, 6. [53]) Cont. Regin., A. August., Einsidl.

zinspflichtig. 933 gewann er großen Sieg über die Ungarn, deren Einbrüche in die Elbgegend dadurch ein Ende nahmen, besiegte 934 den Dänenkönig Gorm, — Schleswig ward Gränzburg mit deutscher Colonie unter einem Markgrafen, — brach auch 934 in die Ukrer und nöthigte sie, vielleicht nur den südlichen Theil, die Zamcici, (vgl. zum Jahre 954) zum Zins; sie fielen bei seinem Tode ab, wurden von Otto September 936 wieder unterworfen.[54])

Gleich darauf starb der Legat Sifried, nun setzte Otto zwei Markgrafen Hermann und Gero, deren Marken die Elde schied, statt des den König repräsentirenden, seine erlangten Rechte übenden Commissars zwei lehnbare Beamtete mit ständiger Kriegsmannschaft in den Burgen; das Wendenland ist in den Reichsorganismus eingefügt. Gero machte sich den Wenden furchtbar, indem er 30 ihrer principes als die ihm nachgestellt, meuchlings tödtete. Tugumir, Herr der Heveller nach dem Recht des Volkes in Successsion vom Vater, von König Heinrich [928 bei der Eroberung gefangen,] am Leben gelassen, ließ sich nun bestechen, sein Volk zu verrathen, kam scheinbar als Flüchtling nach Brennaburg, ward als Herr anerkannt, lud seinen Neffen, den noch einzigen Sprößling des Fürstenhauses, zu sich, mordete ihn, übergab Stadt und Land dem königlichen Gebiete;[56]) Otto vergabte September 937 den Erwerbszehnten von Heveldun an sein neues Stift S. Moritz in Magdeburg.[55]) Darauf unterwarfen sich alle Nationen bis zur Oder dem Tribut [bis c. 940].[56]) Innere Unruhen im deutschen Reiche und in der königlichen Familie benutzten (940)

---

54) Die 934 besiegten Vucrani (Cont. Reg.), Wucronin (A. Quedl.), Wocronin (A. Hild.) sind die von Heinrich, dann 936 nach einem Abfall von Otto unterworfenen Wenden (Wid. 2, 4), diese aber gehören zu den Redaren (Ottos Urkunde von 936 f. v. Raumer Reg. 128), man darf ihnen also nicht die Wagiren substituiren. 55) Urkunden von Raumer Reg. 130. 131. 56) Wid. 2, 20. 21. Er faßt zusammen, was bis c. 940 geschah. Tugumirs That setze ich unmittelbar vor die Vergabung. Sein Name = desiderata pacem, Gerfrid.

die Dänen zur Vernichtung der Mark Schleswig, die Obdriten zum Abfall, sie vernichteten ein Heer unter Herzog Heika, aber Otto unterwarf diese in mehren Zügen, drang (941) ins Dänenreich bis zum Ottensund, stellte die Schleswiger Mark her.[57]) Mit dem Jahre 942 trat ein Zustand innerer und äußerer Ruhe ein, Otto konnte das unterworfene Wendenland kirchlich ordnen. Zuerst (wol 942) ward das Bisthum zu Aldenburg gestiftet, davon 947 das von Schleswig abgezweigt, 946 das zu Havelberg, 949 das zu Brandenburg gegründet (3). Dabei vergabte Otto aus den 3 Gauen der Brizanen, den Gebieten der Morazanen, Heveller, Dessseren, Linen, Wagiren, Polaben, Rereger und Warnowe; Radwir (also die Tolenser) zahlten schon den Tribut, aber die niedere Mark im Havelberger Sprengel (also die speciellen Rederer) noch nicht.[58]) Gero heißt 946 ff. Herzog und Markgraf, also war seine Mark, die damaligen Sprengel von Havelberg und Brandenburg und das Gebiet der Siussen, ganz vom Herzogthum Sachsen getrennt. Dies erhielt 953 Hermann, seine bisherige Mark, die Wenden der Aldenburger und der Hamburger Diöcese, ward mit demselben vereinigt.

Sein mit ihm zwistiger Neffe Wichmann trat 955 über zu den ostelbischen Wenden, den Brüdern Nakon [= Vollender] und Stoignew [= sistens iram], die von ihrer Burg Suithleis-Cranne [Krohn an der untern Elde aus] die herzogliche Stadt Cocarescem [Kaarßen im Smeldungenlande, das also schon vom limes Sachsens eingeschlossen war], verheerten. Das hatte einen Krieg zur Folge, in welchem Anfangs Thiderich, Geros Stellvertreter in dessen Abwesenheit, eine Niederlage erlitt, dann am 16. October 955 der große Sieg an der Raxa über die vier Redravölker, wobei Stoignew als Anführer fiel, erfochten ward: vornehmlich durch Gero, der 954 die Ukrer mit großem Ruhm unterworfen hatte, und mit Hülfe Boleslaws von Böhmen und der „befreundeten" Rwanen,[59])

---

[57]) Ad. Br. 2, 3. [58]) Vgl. §§. 8. 12. 18. 27. [59]) Wid. 3, 29. 42. 45. 50—50 und die §§. 9. 15. 16. 42. 43., wo auch über die Localitäten, citirten Stellen.

welche denn nach der Besiegung der Dänen und Obdriten in 941 sich dem deutschen Reiche angeschlossen hatten, da sie einer Stütze gegen den Redrabund bedurften. Neue Züge in 956. 957 gegen die Redarier unterwarfen diese völlig. 965 vergabte der Kaiser Zinsen des Gaus Sprewa und mit einander den Zehnten vom Geldzins an den kaiserlichen Fiscus von den Völkern Riezanen, Ukrer, Rederen, Tolenser und Czirspanen an S. Moritz in Magdeburg (29); es geschah bei Geros Tode, der das o. Z. bisher bezog, also mit den andern Völkern auch die Czirspanier seit dem vornehmlich durch ihn erfochtenen Siege in 955 unter sich hatte, wie sich dieselben auch später zu dieser Mark rechneten.[60]) Dann sind die Kizziner von den andern abgelöst, standen wie die Rwanen unter Aufsicht des Herzogs. 963 unterwarf Gero auch die Lusizer und machte den Mjesko von Polen zu des Kaisers Vasallen für das von ihm eben unterworfene Gebiet von Posen. (41).

Unter den beiden ersten Ottonen blühte [nach 955] das Christenthum auf, entstanden Kirchen und Klöster, gewiß nicht in dem Maße, wie Adam und Helmold es angeben.[61]) 966 ward Mjesko von Polen Christ und stiftete das Bisthum Posen. Der Kaiser errichtete 968 das Erzbisthum Magdeburg, dem alle im Wendenlande gestifteten Bisthümer untergeben sein sollten, doch Aldenburg ward bald unter den Hamburger Erzbischof zurückgegeben.

53. Der Redrabund erscheint in Heinrichs und Ottos I. Zeit nur unter dem Gesammtnamen Redares, Redarii. Schon daß 928 neben ihnen die Wilten aufgeführt werden, o. Z. für den Bestand von 893, — nur den Vorort bezeichnen sie 955 (42. 46), — beweist seitdem bis zu Heinrichs Zeit erfolgte größere Ausbreitung; was 937 in die zwei Markgrafschaften getheilt ward, ist 928 a potiori als provincia Redariorum bezeichnet. Sie haben damals Lenzen (Lunkini, Lunzin), es gewonnen, als sie unter Konrad in die Mark einbrachen; die

---

[60]) §. 16 A. 125. [61]) Ad. Br. 2, 24. Helm. 1, 12, Vgl. §. 33.

Brüder Rakon und Stoignew beſitzen 955 an der untern Elde die Burg Krohn, veranlaſſen den Krieg gegen die vier Bundesvölker, in welchem der zweite Anführer iſt, zunächſt der hauptſächlich betheiligten Czirspanier; folglich ſind nach der Lage die Warnowe dieſen unterthan, der Nordtheil der Brizanen, worin Lenzen, alſo auch die Linen den Tolenſern und Redarern wie früher den Franken. Die Eroberung von Brandenburg hat die Unterwerfung der Bundesvölker zur Folge, mithin ſind die Heveller dieſen föderirt. Den Krieg, den 966 die Wulinen gegen den Polenherzog, den Vaſallen des Kaiſers führten, wollte dieſer 968 an den Redaren als Friedbruch beſtraft wiſſen, welche Auffaſſung aber der ſächſiſche Landtag nicht theilte; [62]) ſie ſtanden, da beide ſich nie helfen, offenbar und jedenfalls ſeit vor 937 in loſerer Verbindung, welche gegenſeitige Befehdung ausſchloß, ſelbſtändige Action zuließ, Unterſtützung eignem Ermeſſen anheimgab, doch die Wulinen unter die Redaren einzubegreifen erlaubte.

Unter EB. Adaldag (936 – 988) hatte der Hamburgiſche Sprengel Ruhe; Fürſten jener Zeit [gleich nach 955] waren nach König Sveins Zeugniß Miſſizla, Naccon und Sederich, unter ihnen beſtändiger Friede, die Slawen unter Tribut dienend. [63]) Dem Herzog Hermann waren untergeben die Fürſten Miſtav der Abdriten, Selibur der Waaren, in von den Vätern ererbter Feindſchaft ſtehend; der zweite, vom Herzoge zu einer Geldſtrafe verurtheilt, lehnte ſich auf und berief deſſen Feind Wichmann, aber der Herzog rückte (965) vor ſeine Stadt, nahm ſie ein, — es war da ein ehernes Bild des Saturnus [Sytiwrat], — ſetzte ihn ab und gab die ganze Herrſchaft dem Sohne deſſelben, der vorher bei ihm Geiſel war. [64]) Miſtav, bei Thietmar Miſtwi [= Rächer], iſt unfraglich der bis 988 regierende Obdritenfürſt des Namens (56.) Wie ſein Sohn Miſciſlaw [= Racheruhm, Rekkared] hieß, ſo auch ſein Vater

---

62) Wid. 3, 70. 63) Ad. Br. l. c. 64) Wid. 3, 68 (inimicitiae a patribus vicariae relicti, die Übung der Feindſchaft war wie Erbpflicht mit dem Amt verbunden; die Zeit nach dem Contexte), Thietm. 2, 9.

als jener Missizla, denn dessen Zeitgenosse Nakon ist jener 955 noch feindliche, wie dort so hier, weil im Hamburger Sprengel, als Fürst der Warnowe erscheinende, der sich dann in Folge des Siegs von 955 unterworfen hat. Dann ist Sederich Fürst der Wagiren, die auch später einen des Namens hatten (57), dies sein deutscher, Selibur sein wendischer Name,[65]) wie auch Mistwi deutsch Billung hieß (56); der ihm 965 succedirende Sohn ist der Miscidrog [= Rache, theuer, Rockwin] von 984. Die mit der Fürstenwürde altererbte Feindschaft weist auf den Gegensatz zwischen Ceadrag und Slawomir um 820 (47. 48), auf die Abstammung von ihnen auch die Namen.[66]) Zwischen Ceadrag und Selibur fehlen die Mittelglieder, aber zwischen Slawomir und Miseklaw I. sind Gorimysl († 844) und Tabomysl (49); der Sohn, den dieser 862 als Geisel gab, kann, als damals 5—8 Jahr alt, Miseklaws Vater sein, hieß vielleicht Niklot [nieklat, Nichtzänker], denn einem Fürsten des Namens schrieb man die Erbauung von Mecklenburg zu, und der Ort ist offenbar nach und in Folge der Annahme des Christenthums in 931 gegründet.[67])

54. Als Gero 965 starb, folgte der bisherige Vicemarkgraf Thiderich nur im nördlichen Theil [Nordmark seitdem], Lusizi mit Plonim und Zervisti ward besondere Mark. Auch kamen im Südtheil der ursprünglichen Mark viele Stücke an Grafenfamilien und Stifte, besonders an Magdeburg, an dieses auch der Zehnte vom Zins der östlichen Liutizen. Thiderich also erhielt nur den einen Theil der Mark mit verringerten Einkünften, er mußte stärkern Druck üben. Aber „seine Härte und Übermuth brachten 983 die Zinsvölker zu einmüthiger Empörung".[68]) Gesammtname ist von nun an Liutizen

---

[65]) Zu Danzig erscheint 1260 Celborius, d. i. Leibkämpfer, Leibhilt. [66]) Ceadrag, sein Vater Drosuk (Demin. von drog), hier Miscidrag, später Onadrog (57); andrerseits postulire ich einen Slawomir als Mistwis Bruder (56). [67]) §. 10 und Anm. 68 dort. [68]) A. Hildes., Thietm. 3, 10. 13 (restituerunt Caesari d. h., da dieser in Italien war, sie empörten sich), Ad. Br. Schol. 31.

(46). Heerd der Empörung war Redra; nach dem historischen Context,[68]) Anstoß vermuthlich die Eroberung einer sächsischen Stadt durch Dänen.[69]) Das Heidenthum wird hergestellt, zerstört die Cathedralen Havelberg 29. Juni, Brandenburg 2. Juli, alle Festen und Dörfer bis zur Tanger, die Niederlage daselbst bezwang sie nicht,[70]) vielmehr gewannen sie auch die westelbischen Wenden.[71]) Dann starb Otto II. 7. Decbr. 983, seinem zarten Sohne machte der Vetter Heinrich von Baiern den Thron streitig; für Otto III. erklärten sich die Verwalter der nördlichen Wendenlande, Herzog Bernhard von Sachsen und Markgraf Thiderich, dem Heinrich sagten Ostern 984 Hülfe zu die Slawenfürsten, der [von beiden beleidigte[72])] Obdrite Mistwi [Billung], der Böhme und der Pole,[73]) und brach demgemäß 984 der Böhme verheerend ins Meißnerland,[74]); Mistwi aber verheerte Nordalbingen und Hamburg durch mehre Einfälle.[75]) Zwar er als Christ ward vor Reue darüber [wie] wahnsinnig und starb bald elend[76]) [c. 988], aber sein Sohn Misciwoi setzte nebst Fürst Miscidrog [der Wagiren] die Verheerungen fort,[85]) schwor den Liutizen zu Redra[86]) und vernichtete (989) alles Christenthum im Obdritenlande, vornehmlich zu Aldenburg.[85]) Trotz der jährlichen Einbrüche der Sachsen von 990—997, die überreichlich vergolten wurden, blieb er frei wie die Liutizen, auch durch den Frieden von 997, durch den jedoch die westelbischen Wenden so wie die Morazanen und die Brizanen um die Havel laut der Urkunden unter die Sachsen kamen. Die letzten waren das einzige ostelbische Besitzthum der Markgrafen Luther von Walbeck, der dem 984 abgesetzten, 985 gestorbenen Thiderich gefolgt war,[76]) und seines Sohnes Werner oder

---

69) Sie meldet Thietm. 3, 13. 70) id. 3, 10. A. Saxo cet. 71) Die Wenden haben um 996 beide Elbufer, der Bischof von Hildesheim schützt gegen sie sein Land durch den Bau von Burgen zu Müden bei Hermannsburg und Warenholz bei Gifhorn V. Bernwardi Pertz 6, 571. 72) Thietm. 4, 2. 73) id. 3, 11. 74) id. 3, 10. Ad. Br. 2, 40. 47. 75) Thietm. 3, 10. 76) A. Saxo 983. 991. 1010. A. Quedl. 985. vgl. Thietm. 4, 2. Ad. Br schol. 30.

Werinzo (seit 1002); als dieser Weihnacht 1009[77]) entsetzt ward, folgte als Markgraf Bernhard, Thiderichs Sohn und 1018 dessen Sohn Bernhard.

Seit 994 galten alle Wenden außer den Sorben [der Mark Lausitz ꝛc.] als frei.[78]) Bald nach dem Frieden von 997 stehen die Liutizen in treuer Bundesgenossenschaft der Böhmen[79]) und des Kaisers Heinrichs II., in der sie nicht nur gegen ihre feindliche Nachbarn sondern auch jenseit des Rheins Zuzug leisteten. Was sie und den Frieden bewirkte, ist ersichtlich. Mieſko I. von Polen hatte schon 986 das nachmalige Klein-Polen und Schlesien erworben (39. 41), sein Sohn Boleslaw I. unterwarf 993 die Pomoranen mit Jomsburg und Stettin, drang seit 1002 mächtig in die Lausitzer Gaue vor, die ihm 1013 auch abgetreten wurden. Die Liutizen blieben seine Gegner, waren im Innern ganz frei und heidnisch, doch dem Kaiser und zwar unmittelbar untergeben und zinsbar. Daß dieser [1009] dem Havelberger Bischofe die Zehnten der westlichen Gaue bis mit Murizzi,[77]) dem Brandenburger die von Heveldun bestätigte, diesem mit der Befugniß einen Vogt zu halten,[80]) wird verstimmt haben; die Liutizen nahmen nicht Theil an den Heerzügen von 1010 bis 1012, Heveller traten 1010 in heimliche Verbindung mit Polen, 1012 unterhandelte Heinrich mit jenen zu Arneburg und befestigte den Frieden;[81]) nun leisten sie wieder Zuzug und jene Privilegien der Bischöfe erscheinen als nicht ausgeführt. Dagegen der Obdrite Miſciſlaw ward wieder Christ; Benno Bischof von Aldenburg seit 1013, bekehrte viele,[82]) erlangte auch einen Theil der durch den Abfall verlornen Güter zurück, um die östlichen sich vergeblich mühend.[83])

---

[77]) Die auf einer Urkunde von c. 1009 basirende spätere Bestätigung des Bisthums Havelberg (§. 17) rechnet zu Werinzos Grafschaft nur die Gauen Zemzizi südlich und Nielitizi nördlich der Havel, nicht aber Desseri und Linagga. Auch Lenzen war gewiß (wie bis 930) wieder liutizisch, da es Godschalk hatte, o. Z. mit den Linen erworben (59). [78]) A. Quedl. [79]) Thietm. 4, 19. [80]) v. Raumer Reg. 402. [81]) Thietm. 6, 38. 51. [82]) Ad. Br. 2, 47; er war geweiht von Unwan, also nach Jan. 1013, war Bischof 1014 (Thietm. 7, 4) starb 1023 (A. Quedl.) [83]) Helm. 1. 17 vgl. §. 12.

Wegen der Treue im Christenthum und weil er 1017 die Bundeshülfe gegen Polen nicht geleistet, brachten 1018 die Liutizen seine Unterthanen zur Empörung gegen ihn und Christus, verjagten ihn, — er starb als Greis zu Bardewik im Glauben, — und verschafften Obdriten und Wagiren Freiheit in liutizischer Weise, [der populus selber ward Bundesglied, nicht mehr bloß durch den Oberfürsten,] alle Kirchen des Landes wurden zerstört.[84])

55. Die gegebene Zusammenfassung der theilweise sich widersprechenden Nachrichten bedarf der Rechtfertigung gegenüber andern Darstellungen. Es kommt an auf die Zeitbestimmung der Verwüstung Hamburgs und des Abfalls der Obdriten vom Christenthum. Adam berichtet: Nach dem Tode Ottos III. [24. Jan. 1002] blieb das Reich in Spaltung. Damals aber warfen auch die Slawen, von den christlichen Richtern über Gebühr bedrückt, das Joch ab und vertheidigten ihre Freiheit mit den Waffen. Die Auflehnung ward entzündet durch die Wendenfürsten Mystiwoi und Mizzudrog. Unter deren Führung rebellirend verheerten die Slawen zuerst Nordalbingen mit Feuer und Schwert. Darauf zerstörten sie alle Kirchen durch ganz Sclavonien, tödteten die Geistlichen, ließen keine Spur des Christenthums jenseit der Elbe. Zu Hamburg wurden damals und folgends viele Geistliche und Bürger gefangen fortgeführt, mehre auch aus Haß gegen das Christenthum getödtet. So fielen also alle Slawen zwischen Elbe und Oder ab von der Kirche, der sie in der ganzen Zeit der Ottonen verbunden waren. Dies geschah in der letzten Zeit des EB. Libentius, † 1013 Anf. Jan., unter Herzog Bernhard, Sohn des 1011 (Febr. 9) gestorbenen Benno;[85]) die Verwüstung Hamburgs berichtet Adam indirect durch die Meldung von der Herstellung.[82]) Sein erstes Datum (1002) und sein letztes (1011. 1012) sind unvereinbar; die Veranlassung des Abfalls, der harte Druck, und die Folge, die Freiheit der Slawen und der Kriegszustand, weisen den Abfall dahin, wohin die andern Quellen, in 983; noch mehr thun das der als Veranlasser

84) Thietm. 8, 4. 85) Ad. Br. 2, 40 - 44.

desselben angezeigte, dafür (984) abgesetzte Markgraf Thiderich[86]) und der Verheerer Nordalbingens Mystiwoi. So nemlich und Mistui, Mistuwoi nennt Thietmar den Obdritenherzog, der Hamburg verbrannte, hernach in bitterer Reue darüber elend starb, und dessen damaliger Capellan ist als Augenzeuge ihm Gewährsmann für beides.[73]) Derselbe Herzog Mistui hat aber Ostern 984 dem Gegenkaiser Heinrich Hülfe zugesagt nebst Boleslaw von Böhmen;[72]) wie dieser sie 984 leistete durch den Einfall in Meißen, so er also gleichzeitig durch die Verheerung von Nordalbingen und von Hamburg. Uebereinstimmend damit setzt Thietmar diese in die Zeit der Schlacht an der Tanger, die nach den Theilnehmern vor 985 und vor den Einfall in Meißen gehört,[78]) sieht sie als Strafe an für die Aufhebung des Bisthums Merseburg (die Ende 981),[87]) und berichtet, der zu Hamburg gestorbene Papst Benedict habe prophezeit, die Gegend werde durch Heiden ganz verödet werden und keinen festen Frieden finden, bis seine Leiche nach Rom gebracht sei; dorthin ließ sie Otto III. bringen und bot hernach dem Ueberbringer mehrmals erledigte Bischofssitze an,[88]) wo dies wie jene Friedlosigkeit mehre Jahre fordern. Demnach hat Adam die Wahldissidien nach Ottos III. Tode verwechselt mit der Reichsspaltung in 984 nach Ottos II. Tode, hat, was er von Herzog Bernhard I. fand, da er diesen nur als Benno kennt, unter den Sohn Bernhard II. gesetzt. — Helmold folgt ihm in allen jenen Angaben, nur setzt er den Abfall noch bestimmter in die Zeit der Apostasie der Dänen (die 985), ziemlich gleichzeitig der Eroberung Pommerns durch Polen (die 993), in die Zeit der Auflehnung Bernhards gegen den Kaiser, hiezu durch Adam veranlaßt,[89]) — aber die ist 1019. 1020, der Abfall der spätere von 1018 durch Thietmar berichtete, der mit diesem Jahr seine Chronik schließt, im folgenden starb; — spätere aus Helmold schöpfende Chronisten haben 1025. Die Setzung der Verwüstung Ham-

---

[86]) id. schol. 30—32. [87]) Thietm. 3, 9. 11. [88]) id. 4, 39. 40. [89]) Helm. 1, 14. 15. 16.

burgs in 983 beim sächsischen Annalisten, beim Chronographen in 982 ist wol aus Thietmars Bericht erschlossen.

Eine andre Ungenauigkeit Adams hilft er selbst aufklären. Er setzt den Abfall der Obdriten vom Christenthum gleichzeitig mit dem der Liutizen, doch nach der Verheerung Nordalbingens (s. o.). Aber Libentius, E. B. seit Mai 988, hat, als noch Friede im Slawenlande war, die überelbischen Gemeinen oft besucht und der Mutterkirche Hamburg Liebe erwiesen, als König Svein die Christen verfolgte [seit 985];[90]) er hat für Aldenburg geweiht zuerst den Folkward, der aus dem Slawenland vertrieben nach Schweden und Norwegen ging, viele bekehrte und nach der Rückkehr zu Bremen starb, dann den Reginbert,[91]) der als erwählter Bischof Oct. 992 auswärts weilend vorkommt.[92]) Darnach ist, da die Angaben unfraglich gleichzeitigen Anzeichnungen entnommen sind, Folkward vertrieben 989, dahin gehört der Abfall der Obdriten, das bestätigen die Einfälle der Sachsen 990 in deren Land[92]) und Thietmar, nach welchem Hamburgs Verheerung nur Folge politischer Parteinahme, noch nicht der Feindschaft gegen die Kirche war und Mistwi bis zu seinem baldigen Tode Christ blieb. Da sie auch nach Adam successiv war, so konnte Libentius noch 988 Hamburg besuchen, begünstigen.

56. Diese Entwirrung der Chronologie bringt auch Einklang in die verschiedenen Angaben über die Obdritenfürsten, der wieder sie bestärkt. Mistwi, der 984—989 gestorbene Herzog, ist unfraglich identisch mit dem 965 seit kurzem regierenden (53); die Namensform ist vorzuziehen wegen Mistaw (53), Mistwitz (s. bald), Mistuwoi wäre Composition mit woi (Krieg, wig altdeutsch), aber Mistiwoi ist unhaltbar, da auch bei den Obdriten t vor i zu c wird, wie Gozzimiusli, Mizzudrog, Mizzisla zeigen. 1018 wird Miscislaw aus der väterlichen Herrschaft über Obdriten und Wagiren vertrieben; er hatte damals eine Schwiegertochter,[84]) war also höheren Alters, hatte das Reich vom Vater, war den Liutizen bundespflichtig,[84]) ist also der Mistuitz (d. h. Mistwis Sohn), dux Obutriorum, der mit Liutizen

---

[90]) Ad. Br. 2, 27. [91]) id. 2. 44. 62. [92]) A. Quedl.

das Kloster Hillersleben 995 zerstörte.[93]) Nun war nach Helmolds eigenthümlichen Nachrichten Billung, regulus der Obdriten, ein Christ, hatte die Schwester des Aldenburgischen Bischofs Wago [dessen Vorfahr seit 947, der Nachfolger bis 988 fungirte] zur [zweiten] Gattin und von ihr eine Tochter Hodica, welche als Kind der Oheim zur Aebtissin des Nonnenklosters in Mecklenburg weihte zu großem Verdruß ihres [Stief-] Bruders Missizla, Misizla, Mizla. Dieser reizte den Vater auf, so daß er je länger desto mehr des Bischofs Güter belästigte und endlich die Gattin verstieß damals, als die Wenden anfingen sich gegen das Christenthum und Herzog Bernhard, der nur einen Schatten von Herrschaft behielt, feindlich zu stellen [also 983. 984]. Als regierender Fürst verstörte Missizla das Nonnenkloster, verheirathete die Nonnen, auch die Hodika an einen Boliflaw, und war gegen das Christenthum, — heimlich, sagt Helmold, weil er ihn identificirt mit Adams Missizla, unter dem das Christenthum blühte, der aber um 955 gehört (53), — denn damals endete der Friede bei den Wenden.[94]) — Ferner nach einer Ueberlieferung bei Adam hatte zur Zeit des Abfalls der wendische Herzog den Verspruch der Nichte des Herzogs Bernhard für seinen Sohn erhalten, und diesen mit 1000 Reitern als Geleit des Herzogs nach Italien gesandt, [nur 983 zog der Herzog nach Italien, was ihn bewog umzukehren, der feindliche Anfall der Dänen,[69]) konnte ihn gar wol veranlassen, die Obdriten beim Kaiser zu lassen,] nach der Rückkehr hatte des [984 entsetzten] Markgrafen Thiderichs Hohn, man solle eines Herzogs Blutsverwandte nicht einem Hunde geben, die Verheirathung verhindert.[95]) Nach der alten Ueberlieferung bei Helmold wird Vater und Sohn nicht unterschieden, der verlobte, begleitende, verhöhnte ist der Herzog Mistiwoi, der rachedürstend nach Redra ging, den Liutizen schwor, Nordalbingen

---

[93]) Die Zerstörung bei Thietm. 4, 32 (unter Otto III., vor dem Frieden von 997) das Jahr erschlossen aus A. Quedl. und Hild. 995. den Zerstörer nennt Chron. Hillersl. bei v. Raumer 361. Daher der Heerzug des Kaisers gegen Obdriten und Wilten §. 46 A. 110. [94]) Helm. 1, 13. 14. 15. [95]) Ad. Br. sch. 30; statt eam lies cani nach Helmold.

verheerte, die Kirchen seines Landes zerstörte;[96]) er bereute zuletzt, bekehrte sich, ward wegen der Treue im Christenthum vertrieben, starb im Glauben zu Bardewik.[97]) — Die Nachrichten sind in Einklang, ergänzen und erläutern einander. Mistwi und Mistwitz sind in der letzten zusammengeflossen. Mistwi ist der Vater, von vor 965 bis kurz vor dem Abfall in 989, etwa bis 988 regierend, Billung sein deutscher Nebenname, die Mutter der Hodika spätestens 972 geheirathet, der Sohn ist der 1018 vertriebne Miscislaw, der damals den Liutizen bundespflichtig war, es ward, als er Rache für den erlittnen Hohn suchte, — wenn er ein Hund sei, wolle er zeigen, daß er beißen könne,[98]) — er ist der Anstifter des Abfalls, der den Vater mit fortriß; so konnte derselbe um 984 gesetzt und doch Homburg 988 noch in Frieden stehend angesehen werden, da sich der Abfall erst 989 vollendete; die Einbrüche in Nordalbingen sind damals wiederholt, wie auch Adam anzeigt. Bekehrt hat er sich wol in Folge des Feldzugs von 995, wo der Kaiser 10 Sept zu Mecklenburg war.[98])

Nach Adam war Olaf (Skautkonung) der erste christliche König von Schweden [994—1024] filiamque Sclavorum Estred nomine de Obodritis accepit uxorem, die er [1003] mit ihrem Sohn Anund Jacob [† 1052] taufen ließ, ihre Tochter In[ga]gerd heirathete [vor 1022 zufolge der Zeit der Verheirathung ihrer Tochter] Jaroslaw, Großfürst von Rußland.[99]) Estred, nordischen Namens, ist darnach 984 oder kurz vorher geboren, wo Miscislaw noch unverheirathet war; sie ist nicht Mistwis Tochter, weil sie dann Schwester der Hodika, also daheim getauft wäre. Ich ändre daher das doch wol unleidliche Sclavorum in Sclavomiri, der dann als Mistwis jüngerer Bruder zu fassen wäre

57. Seit der Empörung in 983 tritt der Redrabund unter dem Namen Liutizen auf und zwar jetzt als nach außen geschlossene Einheit, Redra nun auch historisch als Mittelpunct und Sitz der Landtage.[96]) Kern und engerer Bund sind die

---

[96]) Helm. 1, 16. [97]) ib. und Ad. Br. schol. 28. [98]) S. §. 46 A. 110. [99]) Ad. Br. 2, 37. 57.

noch Weletowe genannten vier Völker und ihre Affiliirten, Redarer, Tolenser, Czirspanier und Kizziner, die zwei ersten im Vorrang als gleichsam alte Orte, die ersten als Vorort.[100]) Als der Obdritenfürst 989 zutritt, muß er schwören und ist zur Kriegshülfe verpflichtet (54); enger waren die jetzt nur als Liutizen bezeichneten Wulinen verbunden, doch schickt ihr Hauptort besondre Gesandte neben denen der gesamten Liutizen zum Kaiser in Betreff des Verhältnisses zu Polen (32. 46); man kann das Verhältniß von Graubünden und des Fürsten von Neufchatel zu der schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1800 als Parallele ansehen. Das innere Verhältniß läßt sich daraus erschließen, daß der Bund 1018 den Misciflaw vertrieb und seinen Obdriten und (unter besonderem Fürsten stehenden) Wagiren Freiheit verschaffte more Liuticiorum;[84]) bei diesen bestand also kein oberfürstliches Recht, die Nachkommen von Cialodrag und Milegast, die noch bestanden und zum Theil große Macht hatten,[101]) die der reguli und primores von 789 bilden einen Herrentag, in abstracto gleich berechtigt, in concreto von so viel Einfluß, als ihre Persönlichkeit und ihr Besitz vermochte, in diesem unter dem Bunde frei waltend.

Der Besitz von Hevellun wechselte in dem Kriege von 983 ff. mehrfach bis 994, wo ein slawischer Ritter Bolibut mit Liutizen Brandenburg nahm[102]) und sich dem Redrabunde anschloß, denn einen Angriff auf es rächten 997 die Wilten durch einen Einfall in den Bardengau.[103]) Es ist daraus zu schließen, daß die sonstigen Bundesglieder nur durch die Wilten in Verbindung standen. — Bolibut hielt in harter Gefangenschaft Mathild, Tochter des Markgrafen Thiderich († 985), Gattin

100) 1003 sind beim Kaiser zu Quedlinburg legati Redariorum [illegible] et horum qui Luticii dicuntur Thietm. 5, 19. Vgl. §§. 42. 43. 51. 101) §. 60. 61. 102) Der Bericht bei Thietm. 4. 15 (Bolimir A. Saxo), das Jahr, weil 993 der Kaiser noch aus Heveldun Potsdam ꝛc.) vergabte, hernach nicht mehr, aber 994 alle Slawen außer den Sorben abfielen (A. Quedl.), das sind die Heveller, die andern waren längst abgefallen. Bolibut war Kizos Gefährte gewesen, der die Stadt mit Liutizen genommen hatte. 103) A. Quedl., Thietm. 4. 20.

des Wenden Prebislaw, vorher Nonne; als gefangene gebar sie einen Sohn, den sie kümmerlich erzog, hernach 999 ward sie Aebtissin zu Magdeburg, nachdem ihr Mann vorher am 28. Decbr. getödtet war.[104]) Die Vermählung und harte Behandlung, ersichtlich bis zu des Mannes Tode, zeigen, daß dieser von den Hevellerfürsten stammte, dann von Tugumir, der als Christ starb und ansehnlichen Besitz behalten haben kann (52). Oda, die Schwester der Mathild, war Gattin Mjeskos I. von Polen, dann des Richters (Fürsten) Dagonie von Stettin.[105])

Die Gegend um Havelberg blieb 997 dem Markgrafen, aber die um Lenzen und die Linen kamen wieder an die Liutizen (als Unterthanen), das fordern urkundliche Meldung und die Kämpfe um Werben 1030 ff. (58).

Die bischöflich Aldenburgschen Güter östlich der Trave lagen in Mistwis und Miscislaws Gebiet, folglich standen unter ihm außer den Reregern auch die Polaben und Warnowe (12); des zweiten Residenz war 1018 Schwerin. Daß er 984 das 965 herzogliche Land Wanceburg gewonnen haben muß, sahen wir (9). Zum Liutizenbunde trat er für Obdriten und Wagiren,[84]) also hatten sich diese, 965 noch gleichstehend (53), ihm 984 untergeordnet, ihr Fürst ist ohne Zweifel der Miscidrog, der 984 mit Mistwi Nordalbingen verheerte, das Christenthum tilgte,[85]) dann der 965 dem Selibur succedirende Sohn [53]. Dessen Sitz hatte 965 ein Bild des Syetwrat, war also schwerlich das 989 von Christen stark bevölkerte Aldenburg, wo damals 60 Geistliche [zum Theil dahin geflüchtete] getödtet wurden,[85]) dann wie später Lübeck.

Die unmittelbare Zugehörigkeit der Obdriten und Wagiren zu den Liutizen bestand nur bis 1020, wo sie Herzog Bernhard, nachdem er seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht, wieder dem Tribut unterwarf [wol ohne die Warnowe s. 58] und den Nordalbingen wie der Mutterkirche zu Hamburg Frieden verschaffte. Hier baute E. B. Unwan († 1029) Stadt und Kirche von neuem,[106]) sammelte dort große Menge von

104) id. 4, 42. 105) Cod. Pom. S. 1027. 106) Ad. Br. 2, 46. 47. Helm.

Bürgern und Geistlichen, und weilte oft lange daselbst, die Wendenfürsten Udo und Sederich zu Unterredung einladend;[107] auch der Herzog, der die Burg baute, war oft dort. Udo, mit slavischem Namen Pribignew,[108] war [jüngerer] Sohn Mistwis,[109] also Fürst der Obdriten [seit 1020], dann Sederich der Wagiren, ohne Zweifel Enkel des Sederich von 955 (53). Den festen Frieden bewirkte die Tapferkeit des Dänenkönigs Knud (1014—1035) [dem die Rwanen seit 1014 unterthan waren] und des Herzogs Bernhard auch für des E. B. Libentius († 1032 Aug. 24.) Zeit, wo neben Udo, einem schlechten Christen, Gneus und Anatrog, [Gnew = Grimm, Onadrog = très cher, Sederichs Söhne], beide Heiden, Wendenfürsten waren. Udo ward wegen Grausamkeit von einem sächsischen Ueberläufer getödtet [etwa 1031], worauf sein Sohn Godschalk der Klosterschule zu Lüneburg entfloh, an der Spitze eines Räuberhaufens Blutrache übte, bis ihn der Herzog fing, aber als sehr tapfern Mann durch Vertrag entließ, in Folge dessen er zu König Knud und mit nach England ging.[108]

58. Mit dem Wegfall des Gegensatzes gegen die seit 1031 in gränzenlose Zerrüttung fallenden Polen, die auch Pommern die Freiheit und das Fürstenhaus verschaffte, zeigen sich die Liutizen feindlich gegen die Sachsen, doch nicht gegen den Kaiser (1032—34), der sie indessen wegen der Einbrüche ins Westelbische und Wegnahme der Reichsfeste Werben (1035) durch zwei Feldzüge (1035. 36) und Erhöhung des Tributs strafte.[110] Damals war noch neben Gnew und Onadrog, Ratibor Fürst der Obdriten, ein ganzer Christ und von großer Macht. Er fiel 1043 durch Dänen; seinen Tod zu rächen brachen seine acht Söhne, alle Fürsten der Wenden, ins Schleswigsche ein bis Ripen, wurden bei der Rückkehr von König Magnus nahe Heidaby geschlagen und fielen am 28. September 1043 alle.[111] Da kam Godschalk aus Däne-

---

107) Ad. Br. 2, 58. 68. 108) ib. 64. 109) Saxo p. 523. 110) v. Raumer Reg. 491. 492. 496. ff. 503 Blt. Std. 111) Ad Br. 2, 69. 75. Saxo p. 543. Nordische Sagas b. Giesebrecht W. G. 2, 82 ff.

mark, unterwarf die Slawen durch Krieg und Tapferkeit, daß sie ihn wie König fürchteten, war dann überaus eifrig für Christianisirung des unter seinem Großvater Mistwi abgefallnen Volks.[112]) Die Liutizen dagegen geriethen in Krieg mit den Deutschen, in welchem sie 1055 Vortheile, 1056 bei dem Schlosse Prezlawa an der Havelmündung einen solchen Sieg erfochten, daß das ganze deutsche Heer zu Grunde ging, die Meldung davon des erkrankten Kaisers Heinrichs III. Tod bewirkte.[113]) Auch Markgraf Wilhelm, Bernhards d. j. Sohn, fiel und kam die Nordmark an Udo I. von Stade, bei dessen Tode 1057 an den Sohn Udo II. — „Aber Gott übte Vergeltung an den übermüthigen." Der Streit über Adel und Macht zwischen den vier Wilten-völkern brach in offenen Krieg aus, in welchem die Czirspanier in 3 Schlachten siegten, auch den, durch die Gegner herbeigerufenen, König Svein von Dänemark, Herzog Bernhard von Sachsen und Fürst Godschalk, mannhaft (1057) widerstanden, jedoch den Frieden mit 15000 Pfund Silber erkaufen, alle sich unterwerfen, zu Geiseln und Tribut verstehen mußten.[114]) Unter Godschalk kamen, die er zu christianisiren begann, mit den Kizzinern und Czirspaniern die Warnowe und Linen mit Lenzen, das er 1066 hatte; daß die letzten liutizisch waren, fordert die Schlacht bei Prezlawa, daß auch die Warnowe, fordert die Art, wie Adam die Völker aufzählt,[115]) und die Widerstandsfähigkeit der Czirspanier, denen sie nach der Lage und Verwandschaft affilirt sein mußten, dann auch wol

---

[112]) Ad. Br. 3, 18. [113]) Ekkeh. chr. Wirzib. et univ., Sigeb. 1055, A. Saxo. [114]) Ad. Br. 3, 21. 22. Helm. 1, 22. Das Jahr ist nicht gegeben; es fällt zwischen Sveins Regierungsantritt 1046 und Bernhards Tod 1059, nach dem Siege von 1056, weil der noch völlige Einheit voraussetzt und Adams im Text gegebene Worte, womit er den Bericht vom innern Kriege einleitet, darauf weisen. Daher ist der Krieg zu identificiren mit dem Feldzuge der Sachsen gegen die Liutizen im Jahre 1057 bei Ekk. ll. cc., A. Saxo; sie melden Unterwerfung, Geiseln, Tribut. [115]) Ad. Br. 3, 19: sub illo principe christianam fidem coluerunt Waigri et Obodriti vel Reregi vel Polabingi, item Linoges, Warnabi, Chizzini et Circipani. Vergl. § 8 A. 51.

die Linen. Erschließlich war der Sieg von 1056 vornehmlich der Ezirspanier Verdienst und sie verlangten deßhalb völlige Gleichberechtigung, also Aufhören der vorortlichen Stellung der Rederen.

Ratibor [= Helfstreiter, Hildulf] muß dem Obdritischen Fürstenhause angehört haben, war nach dem Alter schwerlich Misciślaws Bruder, vielmehr der durch die Schwiegertochter, die dieser 1018 hatte,[84]) angezeigte Sohn, und dann succedirten Udo, er, Godschalk nach dem Seniorat, solche allgemein slawische Erbfolge in der Oberwürde fanden wir bei den Obdriten auch in Karls d. Gr. Zeit (49). Ratibors 8 Söhne sind Fürsten, haben also getheilt. Das Polabenland hatte schon damals die drei spätern Burgwarde Razeburg, Wanceburg und Schwerin, 100 Jahr später die Rereger auch 3 und zwar Titelburgen, Mecklenburg, Ilow und Wurle, dazu Warnowe und für den achten die Linen; diese hätte König Konrad 1036 den Liutizen abgenommen, um sie wegen der vorherigen Kämpfe von der Elbe abzuschneiden, — blieb dabei der bisherige Gesammttribut, so war das die Erhöhung; — auch war Ratibor „von großer Macht", hatte also mehr wie Udo, daher ich auch die Warnowe, die Adam für seine Zeit mit den Linen enge verknüpft,[116]) als 1020, beide wieder 1043 an die Liutizen, die Ezirspanier gekommen ansehe. Man kann die Theilung auch so postuliren, wie sie in Polen üblich, daß der älteste die Hauptburg voraus [Mecklenburg mit Schwerin] erhielt und Warnowe schon wie 1170 und später aus den Burgwarden Cutsin und Parchim bestand (11). Ueber diese Gebiete darf man nicht hinausgreifen, da die Wilten so mächtig waren und die Wagiren 2 eigne Fürsten hatten.

59. Als Herzog Magnus den E. B. Adalbert befehdete, standen die Heiden auf [von Redra aus aufgeregt] gegen dessen treuen Anhänger Godschalk, ermordeten diesen zu Lenzen am 7. Juni 1066, richteten zu Razzisburg viele Mönche hin am 15. Juli, führten den zu Mecklenburg wirkenden

116) ib.

ſchottiſchen Biſchof Johannes im Lande umher bis Redra, wo er am 9. November getödtet ward, zerſtörten die Kirchen in den genannten Orten, in Lübeck und Aldenburg, wo nun erſt das Bisthum gänzlich aufhörte. Auch das Schloß Hamburg ward verwüſtet, Stormarn verödet,[117]) zu Wagrien das nachmalige Gebiet von Segeberg gezogen (6), der Sadelband wendiſch (7). Der Führer des Aufſtandes, Godſchalks Schweſtermann Bluſſo, ward nach der Rückkehr aus Nordalbingen gleichfalls ermordet. Obwol die Sachſen durch mehre Heerzüge den Budwi, den ältern der geflüchteten Söhne Godſchalks von einer wendiſchen Gattin, in ſeine Provinz einſetzten, [wol in Razeburg, das der Kaiſer 1062 dem Billungiſchen Herzogshauſe als Allodium zutheilte, und in Wanceburg als urſprünglich herzoglichen Lehnſtück ſ. 5. 9], mußte er auch dort dem abgeneigten Volke entweichen und ward (1071) bei einem Einbruche im Schloſſe Plune [Plön] gefangen und von Kruk [d. i. Rabe] ermordet, der die Herrſchaft erhalten hatte im Lande der Slawen,[117]) als Sohn des Grim d. i. in deutſcher Überſetzung Gnew bisher Fürſt in Wagrien war.[118]) Wie er, ſo hatte wol auch der Vater den Sitz in Buku d. i. Alt Lübeck,[119]) Onadrog dann wohl in Oldenburg. Die Nordalbingen erlangten Frieden durch Jahrgeld.

Redra erhielt ſeine Strafe. Im Winter 1068/9 verheerte der Kaiſer dort die Feſten, Tempel und Götzenbilder, Biſchof Burkard von Halberſtadt ritt heim auf dem aus Reda entführten heiligen Roſſe, das Volk unterwarf ſich (44.) Doch zu den Liutizen entwich 1071 Otto von Nordheim, der vertriebene Herzog von Baiern und begann den Aufſtand der Sachſen

---

117) Alles nach Ad. Br. 3, 49. 50. Helm. 1, 22—26. Dort Buthue, aber th iſt deutſcher, kein ſlaviſcher Buchſtab, ein Budewoi [Weckekampf] oder Bodewi erſcheint um 1175 ff. zu Demmin. 118) Bei Helmold filius Grini, lies Grim. Daß er Wagire erhält, erhellt aus dem zu A. 179 bemerkten, auch daraus, daß nach Helmold 1, 12 von Aldenburg Fürſten ausgegangen ſind, die über alle Obdriten bis zur Pene geboten, die können nur Kruk und Heinrich ſein, dieſer aber ſtammte wenigſtens nicht von dort. Die gewöhnliche Anſicht hält mit unſern Chronikanten Kruk für einen Rwanen, ohne jeden Grund. 119) Helm. Lübeck poluiſch Bukowiec.

gegen Heinrich IV. In den langen innern Kriegen Deutschlands buhlten beide Parteien um die Gunst der Liutizen (1073. 75) und erregten dadurch Parteiung und schreckliches Gemetzel auf den Herrentagen.[120]) Sie sitzen stille, sind von der Oberherrschaft der zwistigen Deutschen gänzlich frei, aber das bisherige Band ist zerrissen, Redra entweiht.

60. An dem Aufstande von 1066 haben sich gewiß nicht betheiligt die zur See und zu Lande mächtigen Leuticier, deren König dem Svein von Dänemark 1069 nach England Hülfsschaaren, auch Jomsburger und Pommern sandte, die also der Theil der Liutizen, und, weil seemächtig, speciell der östliche der Rederen sind, welcher 1057 unter Svein kam, vermuthlich ihn herbeirief. Der König ist nach der nothwendigen Lage seiner Herrschaft Sohn des angelsächsisch Virthgeorn, Vortigern [slawisch also Wrtgor = Siegbert] genannten Wendenkönigs, der 1020 mit Knuds von Dänemark Schwester vermählt war, 1050 mit Liutizen Wulin = Jomsburg, Wollin einnahm, Wolfs Söhne von dort vertrieb, dem Vater die Herrschaft Pasewalk entrissen hatte,[121]) dessen Tochter Gunhild vermählt war mit Harald, Sohn des Thurkill Sprakalög, dem 1042 auf der Rückkehr von Rom in Nordalbingen ermordeten, [durch die Gattin?] nächsten Erben der dänischen Krone nach dem Tode der Söhne Knuds.[122]) Wrtgor ist o. Z. Nachkomme des Cialodrag, des Oberfürsten der Wilten und Herrn der Rederen, dessen Nachkommen nur Glieder des Redrabundes waren mit ihren Herrschaften (51. 57). Der Sohn ist bei Sveins Tode 1074 und dem Erbstreit seiner Söhne unabhängig geworden, denn „die Herrschaft, die unter Svein stand unterwarf Erik Ejegod (um 1100) wieder".[156])

Sein Volk, von der Penemündung bis über Pasewalk reichend, Wollin einschließend, war „sehr zahlreich." So ist

---

[120]) v. Raumer Reg. 596. 611. 613. 616 ff. Giesebrecht W. G. 2, 111. 119. f 122. 124. [121]) Das nähere s. Blt. St. Zum Namen vgl. noch Cesigor C. P. 875 = Erinbert. [122]) Vgl. Ad. Br. 2, 75 mit Lappenbergs Anm.

Nachkomme, Enkel, Mitzlaw [Mistislaw], 1128 Herr von Gützkow, in jüngerem Mannesalter stehend, dux et princeps betitelt, Vasall des Herzogs Wartislaw und Theilnehmer am Landtage zu Usedom, im übrigen selbständig, da der Herzog den Bischof Otto allein nach Gützkow nicht begleitete. Sein Sohn ist unfraglich Panten Mistizlawi, 1177 Zeuge zwischen den Castellanen von Demmin und von Usedom,[123]) da der Vatername damals nur bei den vornehmsten Panen, später auch zur Unterscheidung, die doch bei Panten unnöthig, beigefügt wird. In der Stiftungs-Urkunde für Kloster Stolp a. d. Pene von 1153, worin Bischof Adalbert ihm den Zehnten der Provinz Groswin, die damals einzige und alle künftigen Kirchen derselben zuweist, sind „dieses Geschäfts Zeugen und cooperatores außer Geistlichen die edeln Laien Pantyen, Domazlaw, Nicolaus",[124]) [diese beiden nicht weiter vorkommend], welche cooperatores nur sein können als Herren der Landschaft, die zur Einziehung der Zehnten behülflich [und, wie überall üblich, dafür mit einem Antheil beliehen] waren, von denen die Erbauung und Dotirung der Kirchen abhing. So sind denn auch 1182 in der ersten fürstlichen Confirmation des Klosters Zeugen die edeln Laien Wartislaw (II.), Panten, Stephanus.[125]) Dieser erscheint 1187 am Todbette Bogislaws I. als St. von Ucra nach Wartislaw (II.), Odolanus de Liuticia filius kazemari (61), Slawtech [Pan] von Zehden, vor den Castellanen und Edeln von Demmin und Cammin, und einige Wochen hernach im Generalconvent aller Barone und Zupane, der optimates oder principes terrae, um die Landesangelegenheiten zu ordnen, (die Regentschaft zu bestellen,) sind darunter St. und sein Sohn Pantin von Ukera,[126]) sowie 1189 beinahe mit denselben St. von Uchara mit seinem Sohne Gnewmer [= Grimfred] zwischen dem Castellan von Demmin und den auch 1187 genannten Burgherrn von Pasewalk und Prenzlau,[127]) wonach Ukra, Uchara nur Ükermünde sein kann. Der 1235/37 unter den Stettiner

---

[123]) Cod. Pom 70 [von 1177]. [124]) ib. 49. [125]) ib. 127. [126]) ib. 160. (850). 145. 146. 156. [127]) ib. 162.

Edeln erscheinende Pantin Stephanitwiz[128]) ist schwerlich jener von 1187, sondern wol der 1224 nach Stettinern genannte Panten Sohn des Andreas,[129]) und dieser der Andreas, der 1228 die Vertauschung von Pretzen in Meziretsch gegen Pätschow in Gützkow bezeugt,[130]) ein dritter Sohn des Stephanus. Diese letzten finden sich zu Stettin, Ukermünde und die Umgegend ist seit etwa 1211 herzoglich mit Eggesin, Zanow, Doblowitz = Mönkebude, Ducherow, Bugewitz, Rossin.[131]) Dagegen Castellan von Groswin ist 1234 Jacob,[132]) = Jacob Zabositz, der 1248 die Vergabung einiger Hufen durch Deutsche zur Stiftung der Pfarre von Wusseken im Lande Groswin bezeugt,[133]) also eine Ausführung des laut der Urkunde von 1153 den Herren des Landes obliegenden, zu denen damals Panten gehörte, wie sein Sohn Herr vom Osttheil desselben und vom 1136 zugehörigen Lande Rochow ist, folglich gehörte auch Jacobs Vater Sabos[134]) zur Familie, dann etwa als Sohn des 1153 mitbesitzenden Nicolaus, und ihr Nichtvorkommen 1187 erklärt sich, sie sind durch die Vettern von Ukera mitvertreten. Bereits in jener Urkunde von 1243 sind auch Zeugen Vogt und Schulz von Anklam, und 1251 erschienen die Ritter Tam von Anklam und Rudolf von Nienkerken, deren Nachkommen die meisten Orte der Gegend besaßen.[135]) Dagegen Teszlaw Sabisizs, ohne Zweifel Jakobs Sohn, ist 1272 Zeuge bei

---

[128]) ib. 535. 491. [129]) ib. 345. [130]) ib. 393. [131]) ib. 489. 451. 409 ꝛc. Wahrscheinlich haben die Herzoge, 1216 zuerst Besitzer (246), die Gegend ertauscht, als die Märker 1211 Stettin und Pasewalk genommen hatten; sie gehörte darauf Anfangs zur Cast. Usedom. [132]) Cod. Pom. 472. 473 mit den Castellanen und Herren der Burgen, wohin lübische Fahrzeuge kamen. [133]) ib. 704. Rab. ist nach Klempin Lesefehler. [134]) Der Name (= Selbstheit) ist subst. abstr. wie Milosch = Liebe, Virchuta = Höhe, Barnota = Vertheidigung; Adj. ist Sabik. [135]) Von Tam, Thammo [aus Thankmar], mit dem Bruder Luchard 1242—54 auf Usedom, stammt die Familie, die als v. Lüskow († c. 1753), v. Butzow, v. Wusseken, diese 3 Orte, Blesewitz, Spantekow (—1338), Putzar, Boldekow ꝛc., als von Butzow, Gribow und Balitz bei Gützkow, als Schinkel (nach dem Wappen) Antheil Retzow ꝛc bei Ziethen, als v. Wusseken und v. Steinwehr († 1803) Güter bei Gülzow besaß, in dieser Gegend erscheint auch um 1400 Martin von Tanglim (Anklam), bei Pribbernow ist

der Vergabung von Gütern zwischen Golnow und Gülzow,[136]) wol der Tetzlaw, der mit seinem Sohne Virchuta bis 1264 Klötkow (bei Treptow a. R.) besaß und, wie schon Dreger anmerkt, wegen des Titels domicellus höheren Adels,[137]) von einem Panengeschlechte war, vermuthlich Tetzlafshagen gegründet hat.

Besaß denn dieser Zweig von Mistislaws Nachkommen Groswin und das 1136 dazu gehörige Rochow, also was 1050. 1069 Wrigor und sein Sohn gehabt haben müssen, — so müssen die Besitzer von Gützkow von einem andern Sohne stammen. Castellane von Gützkow sind Jarognew 1175, Pribislaw oder Pribe 1176 (beidemal der andre daneben, also gleichzeitig, also Burgherrn) und 1185, beide 1176 Zeugen über Wussentin, der erste 1182 über alle Güter von Stolp, die wie Stolp und Wussentin meist in der 1194 und noch spät zu Gützkow gehörigen Landschaft Neziretsch, doch auch in Gützkow und Groswin lagen, Jarognew 1193 als erster Demminer,[138]) weil Gützkow 1189 an Jaromar von Rügen gekommen war. Beide erscheinen Ende 1186 als Söhne des Borko;[139]) im Kriege zwischen Markgraf Otto und „Herrn Boguslaw von Demin" [dem Herzoge] fallen (1183) Herr Casmar und Herr Bork mit vielen Slawen,[140]) — der Kampf ist darnach gegen Demmin, das hatte Heinrich der Löwe der Mark entzogen, Otto wollte es nach dessen Entsetzung wieder haben, — beide „Herren" betitelt gleich dem Herzoge, also fürst-

---

die Butzow Brücke (schon 1320). Tam und Rudolf scheinen die Güter von Jakob durch Kauf oder Heirath erhalten zu haben. Jakob besaß auch wohl die Orte, die 1285 Anklam erhielt. [136]) Zietlow das Kloster auf Usedom S. 125; daneben Teszlaus Albus [von den Wolliner Panen]. [137]) Dreger 480; den Zeugen Thezlaus v. Cummerow unterscheide ich s. §. 61. [138]) Cod. Pom. 95. 100. 101. 123. 127. 130. 136. 224. Auch vor 1189 erscheinen sie als Diminer als zum Diminschen Herzogthum gehörig. 1184 Pribislaw bei Saxo, Pride in Knytl. S. Gesandter an den Kaiser. [139]) C. P. 142 (990). [140]) S. die Stelle eines Chronisten ib. 123 (990), Barthold 2, 260. Das Jahr ist nicht angegeben, es fällt zwischen 1181 und 1187, Kasemars I. und Boguslaws I. Tod. 1183 war Krieg, einerseits Herzog Bernhard und sein Bruder Mkg. Otto, Niklot von Ilow, und Jaromer von Rügen, andrerseits Gunzelin von Schwerin, Borwin von Rostock, Boguslaw I. Arn. Lub. 8, 4.

licher Herkunft. Pribos Sohn ist der vom Herzoge als dilectissimus noster ausgezeichnete Tessimer, der 1212 Clebow an Colbatz überließ, wol Vater von Jarognew, der bis 1234 Mitherr des Landes Bahn, vielleicht der 1238—1266 Castellan von Schwetz war.[141]) Als Nachkomme jenes Bork, zumal der Name [Demin. von bor, Kämpfer = Günzelin] sonst nicht vorkommt, wird allgemein angesehen Borke,[142]) der 1244 bis 1277 stets als einer der vornehmsten und bis 1255 als Castellan von [Ost-] Colberg erscheint und in nachweislicher Stammtafel an der Spitze des Borken, in Polen Borkowicz genannten Geschlechts steht, dessen Söhne das Land Labes von den Vätern her besaßen, ohne Zweifel als Entschädigung für das verlorne Gützkow. Borke erscheint 1242 zuerst in Camin[143]) (wozu Labes gehörte) und gehört dahin zufolge des Wappens;[141]) dort hat den Sitz 1212—1240 Pribislaw, der dort 1212 Zeuge ist über Tessimars Abtretung von Clebow, 1220 über die Vergabung des von Jarognew benannten Dorfs (Jargenow) in Gützkow,[144]) zu halten für Jarognews (1175—93) Sohn, Borkes Vater. Das ehemalige pommersche Sprüchwort „so old as de Borken unde de Düwel" erklärt sich nun, sie stammen durch Mistislaw,[145]) Wrtgor, Cialodrag von Dragowit, dem Könige der Wilzen vor 789.

Mistislaw besaß demnach Gützkow mit Meziretsch, Groswin mit Rochow. Gützkow aber, Wolgast und Usedom waren 1128 die vornehmsten Orte in Wanzlowe (24). Dies ist so der unter Svein gekommene Theil Liutiziens, das Reich seines Vasallen-

---

141) Blt. St. 142) So C. P. 931, Bork Dreger 485, sonst Borco, ko. 143) Den dort und zu Colberg mit ihm genannten Ritter Szando [= Richter], Besitzer von Carow im Caminschen (bei Labes) bis 1255, halte ich für seinen Bruder s. C. P. 669. 714. 718. 885. 920. 966. Dreger 363. 386. 144) S. C. P. 327. 297. 236. 391. 500. 597. 145) Man könnte die Vergabungen Kasemars I. aus dem Gützkowschen dagegen anführen, so daß Jarognew [= Wertgrim] und Pribislaw [= Wachsruhm] nur seine Beamten wären; dagegen ist jedoch die Gleichzeitigkeit beider, und die Herzoge erlangten die Tempelgüter, beurkundeten auch die Vergabungen der Vasallen ohne sie meistens zu erwähnen, da das vergabte ihnen zuvor resignirt, „aufgesagt" ward.

königs, schwerlich schon Wrtgors, vielmehr dürften Gützkow und Meziretsch erst 1057 zugelegt sein. Als religiöser Mittelpunkt zeigte sich schon für 1005 Wolgast (45), Residenz war wol (wie Sec. 12) Usedom, Uznaima=ia très — renommée, bis es um 1100 Gützkow ward (63).

61. Was von Liutizien 1057 unter Godschalk und Svein kam, ist ermittelt, der dritte Theilnehmer am Heerzuge, der Herzog von Sachsen, bezog denn unmittelbar den Tribut vom übrigen, von Tolense und Murizi und von den Gauen der Redarer, die nebst Tolense 1170 unter Dimin gehörten, Loitz, Plotz und Dassia. Gerade diese Landschaften zog Heinrich der Löwe zum alten Gebiet des Herzogthums hinzu, — die Einnahmeregister von 1057 ff. mochten ihm einen Grund geben, — und von Redra aus ging 1066 gerade gegen des Herzogs Land der Aufstand, der jene Landschaften frei machte.

Auch in ihnen zeigen sich nachmals fürstliche Familien. Des Ranni [= Manius] Söhne Heinrich und Borts [Kämpfer, Günther], erlauchten [illustris was nur für fürstliche Personen gebraucht ward] Geschlechts der Liuticier und dadurch den übrigen voranstehend, haben 1194 von ihren Gütern an Religiosen vergabt und alle ihre Dörfer in Tolense zur S. Marienkirche [der Nonnen] auf dem [Kloster=] Berge vor Treptow eingepfarrt, wovon doch der Bischof Clatzow [als eigne Pfarre, dessen Pfarrer Probst des Klosters,] ausnimmt.[146]) Das 1245 nach Berchen verlegte Kloster besaß damals Clatzow, Rosemarsow, Buchar, Lökenzin, Barkow und die Zehnten von zimmale, Miliziz = Werder, Conerow und Cöln,[147]) welche also nebst der schon damaligen Stadt Treptow die Besitzungen der Ranniwitzen[148]) in Tolense bildeten. Boriz erscheint 1176 als Edler Diminer.[149]) 1229 sind Zeugen über Ducherow Johannes und Dobysla, Söhne Heinrichs, Dobesca [Dem. von Dobislaw] ist 1236 edler

146) Cod. Pom. 219. (990. 1021.) 147) ib. 918. 728. 148) ib. 224 von 1193 Henricus Rammoniensis falsch gelesen statt Ranniuitae (996). 149) ib. 101. Er wird auch der 1182 p. 123 genannte Burio sein, [nicht Bork, weil hinter Pribo] o steht bisweilen wie im polnischen für z. Der Name Boris in Rußland.

Slawe zu Dimin.[150]) Als Dobeſcitze [Dobeſkas Söhne] erſcheinen ſeit 1251 oft die Brüder Teßlaw, Gnewomar und Guſtiſſaw von Cummerow, immer als Ritter, hinter ihnen 1265. 66. Rodomar von Cummerow als Knappe,[151]) alle faſt nur in der Gegend von Greifenberg und Colberg vorkommend. Der Diminer Johannes von Bischwin 1232 iſt der Ritter Henrike von Birchen, der 1228 an Dargun für ſeine dort begrabene Mutter Gielow mit Benz ſchenkt, 1228. 35 Janic von Birchene,[152]) der die Kirche zu Berchen dotirt hat.[153]) Ich ſchließe: Heinrichs Söhne Johannes (Janik) und Dobeſka haben die Sitze zu Berchen und Cummerow genommen, der erſte iſt der 1232. 33. (im Kloſter Stolp) erſcheinende Joh. v. Treptow;[154]) Tolenſe iſt in der Urkunde von 1194 im engſten Sinn gefaßt, die Güter dort wol vom erbloſen Boris vergabt; wie Gielow ſo lagen auch Cummerow und Berchen in dem 1236 von den Mecklenburgern eroberten Diſtrict Wozlende (13. 22), von dem der Theil öſtlich der Malchiner Peene 1240 an Pommern zurückgekommen iſt;[155]) Johannes iſt erblos geſtorben, die depoſſedirten Dobeſcitz ſind in der Caminer Caſtellanei entſchädigt, haben dort ein neues Cummerow gegründet. Von ihnen ſind vermuthlich die Herren von Regenwalde dabei.

Als fürſtlicher Herkunft in Tolenſe ſind denn die Rannitzen Nachkommen des Milega ſt. von 823. (51). Von ihrer Herrſchaft bis Weſenberg, bis an die Deſſeren erſtrecken ſich die Landſchaften Radwir (946 beſtehend, mit Stargard), Lipitz und

---

150) ib. 409. 530. 151) ib. 929. Dreger 493. 526. 501. 471. 477. 483. 492. 457. 467. 480. 152) Cod. Pom. 444. 445. 390. 610. 391. 415. (von 1235). 153) Dreger 383. 154) Cod. Pom. 438. 449. 155) Unter den Mecklenburgiſchen Rittern, die ſich ihren Herren zur Eroberung pommerſcher Landſchaften verpflichten, ſind Detlev v. Gadebuſch und Joh. v. Molzahn, die hernach, dieſen 1241, als pommerſche Vaſallen erſcheinen; wie jener das Land Loitz er- und behalten hat (vgl. C. P. 531. 588. 644. 654. 822), ſo dieſer Cummerow c. p., wo er wüſt Grabow beſaß (Liſch m. U. 1, p. 164), ohne Zweifel das Dorf Molzahn gründete, wie der gleichfalls mecklenburgiſche, dann pommerſche R. Raven v. Stowe (C. P. 501, 504. 869. 874) Stovenowe d. h Stavenhagen. Stowe und Molzahn liegen zwiſchen Razeburg und Gadebuſch.

Wustrow, die Kasemar I. 1170 ans Havelberger Capitel vergabt (22); sie sind ohne Zeugen durch Aussterben einer andern Linie des Hauses angefallen, denn sie als Domanium zu fassen verbieten in Liutizien dessen und der Fürsten Verhältnisse.

Herr Kasimar, der 1183 mit Herrn Bork fiel, und sein Sohn Odolan von Liuticia, 1187 als der vornehmste Zupan nächst Wartislaw II. genannt (60), gehören nach den Umständen in die Gegend südlich von Demmin; es bleibt für ihre Herrschaft wol nur Burg und Land Beseritz, um 1170 Theil von Tolense, d. h. der Rederengau Dassia von 949. Dann gehören sie zu einem andern Zweige von Cialodrags Nachkommen.

62. Der Redrabund stellte sich 1066 nur für kurze Zeit her, zerfiel 1073. 75 durch innere Parteiung gänzlich, Redra war 1069 entweiht. Sveins Oberherrschaft hörte 1074 mit seinem Tode auf. Was nun ein Skalde als Unternehmung seines Sohn Erik gegen die dem Vater untergebne Herrschaft,[156]) das bezeichnet Saxo als Unterwerfung der Rwanen.[157]) Diese waren Kund unterthan, gewiß seit Beginn der Regierung 1014, wo er eine Fahrt zur Wendenküste machte, waren es ohne Zweifel geblieben unter den Nachfolgern und Svein, da sie eines Stützpunktes gegen die Liutizen bedurften, leisteten ihm 1057 wol Heerfolge, als er in den Wiltenkrieg eingriff, und kamen durch den Sieg in Verbindung mit dem König der Wanzlowe. Nach Sveins Tode, um 1077 gelten sie als das tapferste Wendenvolk mit hegemonischer Stellung,[158]) das nach späterer Meldung die umliegende Gegend sich zinsbar gemacht hat.[159]) Ihr Gott Swantewit hatte den Vorrang vor allen Gottheiten der Slawen, galt als Gott der Götter, die übrigen gegen ihn nur als Halbgötter, galt als offenbarer in Siegen, wirksamer in Antworten, so daß noch zu Helmolds Zeit alle Provinzen der Slawen, auch

---

156) Bei Giesebrecht W. G. 2, 57. 157) Saxo p. 609. 158) Ad. Br. 4, 18: extra quorum sententiam de publicis rebus nichil agi lex est. Das Buch ist nach, die drei ersten vor Sveins Tode geschrieben, jenes auch als besondere Schrift betrachtet. Sonst gibt es unlösliche Widersprüche. 159) Päpstl. U. über die Bekehrung Rügens von 1169 Cod. Pom. 64.

die Wagirer jährlich ihm steuerten.[160]) Er, der Weltsieger, ist kein andrer als der bei Wilten und Obdriten verehrte Gemeingott Radigast. Als dessen dortige Cultstätten ihre Bedeutung verloren, mußte die vor allen deutschen Angriffen sichere zu Arkona Verehrung und Tempelsteuer an sich ziehen. Dadurch und durch die responsa in Staatssachen, besonders für Kriegszüge hatten die Rwanen die hegemonische Stellung. So war Kruks ganze Herrschaft in abhängiger Verbindung wie einst Mistislaws, denn sie reichte bis an die Pene,[118]) umfaßte also die Czirspanier, die doch dem Swantewit steuerten.[161]) Unter „die demselben zinspflichtigen Slawen, die den Rwanen angränzende Gegend" gehören die Liutizen oder Wilten, die Adam für damals zwischen der Hamburger Erzdiöcese und der Oder (Swine) hat,[162]) also die Redarer und Tolenser. Dagegen zählt er gesondert auf Heveller und Dorani, Wilinen und Leubuzzi;[163]) denen mögen sich die nichtgenannten Ukrer angeschlossen haben. (vgl. 68.)

63. Die neue Verbindung bestand nur kurze Zeit. Als der innere Krieg in Sachsen 1090 geendet hatte, kam (etwa 1091) Heinrich, der nach Dänemark geflüchtete Sohn Godschalks von der zweiten Gattin Sigrith, König Sveins natürlicher Tochter, befehdete den Kruk, ließ ihn ermorden, und erlangte mit der Wittwe Slawina seine Festen, darunter seinen Sitz Lübeck und sein Fürstenthum,[164]) Wagirien, Polaben, Rereger; die Nordalbingen wurden des Zinses entledigt. Aber die Slawen gegen Osten [Czirspanier, Kizziner] und Süden [Warnowe] vereinigten sich gegen ihn, weil er für Christenthum und Tribut an die Sachsen sei, und setzten einen entschiedenen Heiden über sich; Heinrich aber rief 1093 den Herzog Magnus, die Barden[gauer] und Holsten zu Hülfe, rückte den Feinden entgegen ins Land der Polabi zum Felde Smilowe (Schmielau O. von Razeburg) überfiel und besiegte die zerstreuten, eroberte 14 Festen.[165]) Von

---

160) Helm. 1, 6. 53. 2, 12. 161) §. 16. A. 125. 162) Ad. Br. 4, 13. 163) ib. 2, 18 f. §. 18. 32. 164) Helm. 1, 26. 56. 165) ib. 1, 34. A. Hild., A. Saxo.

dem Tage an dienten ihm alle Nationen der östlichen Slawen unter Tribut; Lübeck war sein Sitz mit der einzigen Kirche im ganzen Wendenlande; er ward König betitelt im Wendenlande und bei den Nordalbingen,[166]) [also nicht bei den Sachsen ꝛc.] und zwar der Obdriten oder der Wenden.

Etwa 1100 unterwarf der Dänenkönig Erik Ejegod die Herrschaft, die unter Svein gestanden,[156]) die Rwanen.[157]) Dadurch ist deren Hegemonie gebrochen, die Steuer und Verehrung, die Swantewit zu Arkona noch ferner von auswärts erhielt, waren private. Damals ist offenbar dem Fürsten in Wanzlowe Usedom und Wolgast mit Gebiet (Ziethen ꝛc.) verloren gegangen und er hat den Sitz zu Gützkow genommen, wo der Tempel 1128 neu war; jene beiden und Jomsburg griffen die Dänen 1121 wieder an. Die drei Gebiete kamen, als bei Eriks Tode 1103 das erworbene wieder verloren ging, an die Pommern (s. u. zu 1114).

Im Winter 1100/1 eroberte Markgraf Udo († 1106) Brandenburg nach einer Belagerung von 4 Monaten, [der hier 1108 ff. als Graf und Vasall erscheinende Slawe Meinfrid, unterwarf sich wol, war Bolibuts Nachkomme?] und machte andre Liutizen unterthänig.[167]) Wer die seien ist ersichtlich; die Czirspanier leisteten 1114 dem Markgrafen Heinrich, Udos noch jugendlichem Sohne, Heeresfolge und bekannten sich als Angehörige seiner Mark zu großem Verdrusse des Sachsenherzogs Luther;[161]) mit ihnen sind auch die vorliegenden, Muritzer, Desseren, Linen, Brizanen unterworfen. Als 1112 die Brizanen von Havelberg und die Stoderanen von Brandenburg rebellirten, rückte König Heinrich gegen sie, damit nicht der ganze Osten aufstehe, und zwang durch lange Belagerung von Havelberg die Brizanen und die übrigen Rebellen zu Frieden und Geiselstellung; auch der Fürst der Linen ward besiegt.[168])

---

166) Helm 1, 34. 36. 41. Old Lubeke an der Trave und Schwartow. 167) v. Raumer Reg. 667. 632. 664. 736. 803. 168) Helm. 1, 37 (die Zeit nach der Reihenfolge).

Die Rwanen überfielen 1111 Lübeck.[169]) Als sie auch Heinrichs Sohn Woldemar getödtet, sammelte er 1113 ein Heer aus allen Slawen unter ihren duces und eine Schaar Holsten, die in gesondertem Zuge zur Pene und dann nach Woligast rückte; von hier drang das Heer über das Eis in die Insel der Rwanen und nöthigte sie zur Geiselstellung und zum Verspruch einer großen Zahlung.[170]) Da sie aber das Geld nicht aufbringen konnten,[170]) unternahm er 1114 mit Herzog Luther und Markgraf Heinrich einen neuen Zug, der zwar den Rwanen der Insel nichts anhaben konnte, — doch stellte der Fürst seinen Bruder Jaromar (?) als Geisel, [vermuthlich Ahn des Hauses Putbus, da dies noch in der heidnischen Zeit vom fürstlichen Hause abgezweigt ist,[171])] — aber die des Festlandes, deren Fürsten Du[be]mar und sein Sohn, unterwarf (16).[207])

Nun waren dem Könige Heinrich zinspflichtig die Wagiren, Polaben, Obdriten [wozu schon die Warnowe], Kizziner, Czirspanier, Liutizen, Rwanen [des Festlandes], Pomeranen und alle Nationen der Slawen zwischen der Elbe und dem Baltischen Meer weithin bis an die Gränze der Polen.[169]) Unmöglich bis an die alte und die spätere, da Heinrich auch gegen kleine Völkerschaften ohne sächsische Hülfe nichts vermochte, sondern bis an die durch Boleslaws III. Siege 1121/22 entstandenen, die Swine und die Westgränze der Ukren, die obere Havel (32); sie ist auch für den neben Brizanen und Stoderanen genannten Osten nicht zu fern, nicht zu nah. Bis 1121 erwehrten sich die Pommern der Oberherrschaft Boleslaws, wofür sie also an Heinrich steuerten, das ist liutizisches Gebiet, Usedom, das 1108 pommersch ist,[172]) und Wolgast, beide dann mit Wollin 1103 erworben (s. o.), 1121 ist Wartislaw bekannt mit dem dänischen Prinzen Knud, der seit 1115 Herzog von Schleswig und Heinrichs Freund war.[173]) Die Liutizen sind in der Zusammenstellung die übrigen Rederen und die Tolenser, wohl auch die Muriger.

---

169) ib. 1, 36. 170) ib. 1, 38. 171) Laut U. von 1249 Cod. Pom. p. 858. 172) Balt. St. 173) Saxo 628.

Cziróspanien ist dem Markgrafen folgepflichtig, dem Heinrich zinsbar; dieser bezwang rebellirende, nach der Fassung des Berichts gegen ihn rebellirende, die doch der Markgraf unterworfen hatte. Darnach hatte Heinrich zu diesem in dessen Wendenmark dieselbe Stellung, die er in der herzoglichen gegen den Herzog hatte; er bezog die Tribute aus allen unterthänigen Landschaften, um sie, gewiß nur einen bestimmten Theil, an die Oberherren abzuführen; er hatte den Landfrieden aufrecht zu halten;[174]) die Völker und ihre Fürsten (duces) leisteten ihm Heerfolge, er ohne Zweifel den Oberherren, deren Schutz und Hülfe er, wo nöthig, erhielt.

64. Er starb 1119 am 22. März.[175]) Seine ihn überlebenden Söhne — Mistwi, 1112 wehrhaft, war denn todt, identisch mit Woldemar? — Swentipolk (Zwentepolch) und Knud stritten um die Erbschaft, theilten dann, doch ward Knud bald zu Lütgenburg ermordet, hatte auch Plön, also Wagrien. Unterdessen waren die vom Vater erworbenen Tribute verloren gegangen, doch Werle und die Kizziner unterwarf Swentipolk 1121 mit Hülfe des Herzogs Luther und des Grafen Adolf von Holsten,[176]) behauptet waren denn die Obdriten mit Warnowe. Usedom, Wolgast, Gützkow und Demmin mit ihren Bezirken, Werdern und Dörfern gehörten 1124—28 zu Pommern; sein Herzogthum im alten Pommern hatte Wartislaw I. nach mehrjährigen Kämpfen 1121 als polnisches Zinslehn anerkennen müssen, da er 1121 auch von den Dänen in Usedom angegriffen war. Damals begleitete er zu Lande die abziehende dänische Flotte bis Strela[173]) [Dänholm bei Stralsund], gewiß nicht in fremdes Land hinein; er hatte also das Land Tribsees, dann auch jene Castellaneien, welche die Gebiete der Redarer und Tolenser bilden, unfraglich seit Heinrichs Tode.

---

[174]) Helm. 1, 34: er rottet die Räuber aus, hält den Frieden aufrecht. [175]) Der Tag ist berichtet, das Jahr nicht; es ist einige Zeit vor 1121, unmittelbar nachdem Vicelin die Predigt unter den Wenden begonnen hatte, das war, weil 30 Jahre vor der Bischofsweihe und weil er zu Paris Anselms Zuhörer gewesen (Helm.) vor Frühling 1120; nach dem Feldzuge 1114 lebte H. nicht mehr lange (Helm.). [176]) Helm. 1, 46. 48. A. Saxo.

Wie Pommern so hat Boleslaw von Polen 1122 auch das Land der Wulinen und der Ukren unterworfen, 1135 als Zinslehn vom deutschen Könige anerkannt (29).

Swentipolk und sein ihm folgender Sohn Swinike [Dem. von Swinislaw] wurden bald nach einander ermordet. Die Herrschaft suchten Pribislaw, Budwis Sohn, und Niklot major terrae Obotritorum, (der sichre Stammvater des Mecklenburgischen Fürstenhauses,) zu erlangen, aber Luther verkaufte 1125 das Reich an Knud von Schleswig und krönte ihn als Vasallen zum Könige der Wenden; Knud besetzte den Alberg (Segeberg), drang von da heerend ins Land, setzte die beiden Prätendenten gefangen und entließ sie erst, nachdem sie sich unterworfen hatten.[177]) Nach seiner Ermordung am 7. Jan. 1131 nahm Luther den Alberg mit dem Gebiete (6) und den Sadelband unmittelbar zum Herzogthum, Pribislaw erhielt Wagrien und Polabien (ohne Schwerin) mit Lübeck als Sitz, Niklot Obdritenland (mit Warnowe) und Schwerin, auch (gemäß der spätern und schon 1121 erscheinenden Zugehörigkeit zu Werle) Kessin, beide als sächsische Zinsvasallen.[178]) Das war denn wie Swentipolks so Knuds Besitz. Pribislaw starb nach 1138, wol 1142, denn damals erhielt Heinrich von Badewide Wagrien, dafür aber 1143, als dies und Segeberg mit Holsten vereinigt ward, das Burgward Razeburg als sächsische Lehngrafschaft, zugleich wol auch der Graf von Danneberg das Burgward Wanceburg (9).

1138 überfiel Race Lübeck mit einer Flotte in der Meinung, dort seinen Feind Pribislaw zu finden, weil die zwei Verwandtschaften des Kruk und des Heinrich [also Godschalks] um das Fürstenthum kämpften; 1150 war Rochel Fürst des Landes Aldenburg, ein Heide und großer Seeräuber, von Kruks Geschlecht,[179]) also war dieser wie sie Wagiren. Zu und um

---

177) Helm. 1, 48—50. Das Jahr 1125 s. Giesebrecht W. G. 2, 216. Dazu gehört wol Luthers Wendenzug bei A. Saxo 1125, re infecta rediit würde anzeigen, daß er anderes, unmittelbaren Erwerb suchte.
178) Helm. 1, 52. 53. 55. 179) id. 1, 55. 69. de semine Cruconis.

Aldenburg waltete 1156 der regulus Pribislaw, noch rüstig,[180]) also fälschlich mit dem Sohn des schon 1071 getödteten Budwi identificirt. Vermuthlich sind diese Fürsten Nachkommen von Onadrog (57). Race wird der Razus sein, dessen Sohn Nicolaus 1162 dänischer Befehlshaber von Schleswig ward.[181]) Vielleicht hat sich Rochel nach Pommern gewandt. Was die Brüder Mirgnew (1172—83), Monik, Kasemars 1. Schenk (vgl.) und Cotimar (1172. 73) zur Stiftung von Dargun 1173 schenkten, das wird bei der Herstellung um 1216 mit denselben Gränzen auch dem Rochill, Rokel zugeschrieben, dessen andre Besitzungen gränzen daran[182]) und er ist nach Kanzow, der noch jetzt verlorne Urkunden las, Mirgnews Sohn und Hersteller des Klosters. Er erscheint 1194 als erster Diminer, Gesandter nach Dänemark, 1213 Herr [Pan], 1215—26 Burggraf von Demmin, pilgert nach Jerusalem; seine Witwe Anna, seine Söhne Solislaw (1213, † vor dem Vater) und Dobeslaw 1228, Camerar — 1238, dann Franciscaner 1239. 69, seine Gattin Tochter des Pan von Wollin Pribislaw Albus, sein Sohn Rochlo 1269 im Caminschen, da alle Güter um Demmin veräußert, an Stifte gekommen waren.

65. Niklot, major terrae Obotritorum, der 1125 neben Godschalks Enkel als Prätendent auftritt, wie dieser zur Entsagung genöthigt wird, der nach Knuds Tode 1131 mit jenem das Reich theilt, die größere Hälfte mit den beiden Hauptburgen der alten Obdritenfürsten und dazu die Kizziner erhält, den die Herzoge als Zinsfürsten darüber anerkennen, ihm hernach noch die Czirspanier und Muriger zulegen, „dessen Söhne aus dem Geschlechte sind, welches niemals die Slawen anzutasten gewagt hatten“[183]) war offenbar kein bloßer Edelmann, war ein Sproß des alten Fürstenhauses der Obdriten gleich Pribislaw, höher berechtigt als dieser, der nur die herzoglichen Speciallehen und das dem Hause vor Heinrich nicht angehörende Wagrien erhielt; major bezeichnet bei Helmold auch sonst den nächsten nach dem

---

180) id. 1, 88. 181) Saxo p. 772. 182) Cod. Pom. 87. 92. 293. 379 Lisch M. U. 1, 112. 143. 183) Saxo p. 760 attentare.

Landesherrn, major dominus ist nach Bogufhal in Slavonia der pan im Unterschiede vom xandz (Knes) als dem superior rex;[184]) daß Knes auch bei den Obdriten der Titel des Oberfürsten, des rex war, zeigt Knese Janeke = Johannes, der älteste der 4 Mecklenburgischen Brüder († 1264). Als Niklots ererbtes Land erscheint das Burgward Wurle; dies allein behielt er, als er an der Behauptung des übrigen Landes verzweifelnd seine andern Burgen zerstörte und fiel bei der Vertheidigung 1160, dies ließ der Herzog seinen Söhnen, als er die andern Burgwarde sächsischen Rittern verlieh, gab es, als er auch sie vertrieb, 1163 dem Bruder Niklots Lubemar,[185]) offenbar in Anerkennung eines Erbrechts, dies führen die Nachkommen im Titel und es wird 1230 einer der 4 Landestheile neben Mecklenburg, Parchim und Rostock d. h. den Völkerschaften Rereger, Warnowe, Kizziner, obwol es ursprünglich Burgward der ersten war. — Von der andern Seite können die 1043 gefallnen, also wehrhaften acht Söhne Ratibors, des eifrigen Christen, also in Monogamie lebenden, nicht sämmtlich erblos gedacht werden, — er kann 985, da Miscislaw 983. 984 heirathen wollte, sein ältester Sohn 1010 geboren sein, dann war der jüngste 1043 eben wehrhaft geworden, — einem von ihnen war Wurle zuzuweisen (58), setzen wir dem zweiten, so konnte der einen Sohn haben, dem die Unterthanen durch Anschluß an die liutizischen Nachbarn, die hernach mit ihnen verbundenen Kizziner und die Czirspanier die Herrschaft gegen das Anfangs gewaltthätige Auftreten Godschalks sichern konnten; als beide 1057 unter diesen kamen, geschah das durch Vertrag und war er durch das Christenthum milde geworden. Jener Sohn mag der eifrige Heide sein, den die östlichen Wenden nach Kruks Tode zum Oberfürsten erheben wollten, bis sie 1093 besiegt wurden, sein Sohn der Pan von Wurle, der sich nebst den Kizzinern 1121 gegen Swentipolk auflehnte, er unter den duces, die Heinrich Heerfolge zu leisten hatten, der Vater Niklots. Dessen einer Sohn, der als Christ vertrieben zu

184) Bog. p. 19. 185) Helm. 1, 87. 92.

den Dänen ging, Waldemars Schweſter bekam, heißt bei Saxo Priſzlav, in der Knytlingaſaga Fridleif, eigentlich wol Predſlaw; pred und pri vertauſchen ſich in der Compoſition, z. B. ein Predhor = Pribor.

Von andern Söhnen Ratibors mögen ſtammen der ungenannte Fürſt der Linen 1112, und die 1231 in Waxnowe erſcheinenden Rettiburitze.

66. Die Markgrafen des Hauſes Stade ſtanden 1115–1120 in Fehde gegen den Kaiſer, wobei [ihnen unterthänige] Liutizen Einfälle über die Elbe machten,[186]) hatten hernach wenig Macht, ſtarben aus mit den Brüdern Udo 4, der die Nordmark erhielt, 15. März 1130 durch Albrecht von Ballenſtädt fiel, Rudolf † 1144 und Hartwig, Domherrn, dann 1148 bis 1168 E. B. von Bremen, welche die Erbgüter um Stade und das Land zwiſchen Elbe, Havel und Stremme als Allodien beſaßen. Markgraf ward 1130 Konrad von Plötzkau, der 1133 Weihnachten in Italien ſtarb. Havelberg „im Rande Liutiziens" mit heidniſchen Bewohnern und Tempel des Gerovit ſtand 1127. 28 unter einem Herrn Wirikind, der als Vaſall des E. B. von Magdeburg [wohl eigentlich des B. von Havelberg, ſeines Suffraganen] galt.[187]) Frei war 1128 die Nation Murizi, zur Magdeburger Diöceſe gerechnet.[187]) Die Liutizen, die König Lother [als Sachſenherzog] 1126 bekriegte, Feſte und Tempel [Dargun?] zerſtörend, deren Land Wartiſlaw 1128 von Demmin aus verheerte,[188]) ſind die Cziresspanier, frei ſeit Heinrichs Tode.

Anfangs 1134 ward Albrecht (der Bär) von Ballenſtädt Markgraf, dem ſofort 1134 der chriſtliche Fürſt von Brandenburg Pribiſlaw Heinrich [wohl Sohn des 1127 geſtorbenen Meinfried] die Zauche abtrat; derſelbe ſetzte ihn zum Erben des Fürſtenthums ein, das bei ſeinem Tode die Witwe Petruſſa, damit es nicht andern Prätendenten zu Theil werde, eiligſt an Albrecht übergab, den ſich zuerſt 1144 von Bra-

---

186) v. Raumer Reg. 736. 743—748. 187) Andr. v. Ott. 3, 3. 4. Jaſch. 188) ib. 5. Petr. Diac. Pertz 5, 219.

burg betitelte; sein Gebiet ging dort bis zu seinem Tode nicht über daß Havelland hinaus.[189]) Als Slawen in Sachsen plünderten, brach er 1136 mehrmals heerend in ihr Land, 1137 abermals.[190]) Jene Plünderung ist wol identisch mit der damaligen Eroberung Havelbergs durch die [wol 1134 von Albrecht] daraus vertriebenen Söhne Wirikinds, wobei die Kirche verbrannte.[191]) Im August 1136, als er mit dem Kaiser nach Italien zog, standen ihm die Tribute von Gröswin mit Rochow, Lassan, Ziethen und Meziretsch zu, damals erhielt sie Bischof Otto, wie vom Herzoge die von Tribsees,[192]) — er bezog sie 1147 von der Demminer Gegend und von Muritz. Der thätige Mann hat also spätestens Mitte 1136 die Pommern zur Anerkenntniß seiner Hoheit über ihren Antheil an Lutizien gebracht, — Wartislaw ist wol dabei zu Stolp gefallen, — dann auch die Murizer und Dessferen, 1137 vermuthlich die Linen.

67. Auf dem Reichstage zu Frankfurt im Februar 1147 entflammte der h. Bernhard von Clairvaux zu Kreuzzügen, auch gegen die Wenden. Im Juli drangen 3 Heere in ihr Land; das eine unter dem E. B. von Hamburg, dem jungen Herzoge Heinrich (d. L.) von Sachsen, u. a. wandte sich gegen Niklot und belagerte, von dänischer Flotte unterstützt, dessen neue Feste Dobin; das zweite unter Bischof Anselm von Havelberg, Markgraf Albrecht u. a. zerstörte Malchow mit dem Heiligthum der Murizer und rückte vor Demmin; das dritte unter dem Bischof von Olmütz u. a. lagerte vor Stettin, d. h. das erste zog gegen die Wenden der herzoglichen, das zweite gegen die der Brandenburger Mark, das dritte gegen die 1121 unter Polen gekommenen. Die Kreuzheere wurden von innen gehemmt; die Dienstmannen des Herzogs und des Markgrafen bei den ersten waren unwillig über die Verringerung der Steuer an ihre Herren] man machte Vertrag, die Wenden sollten das Christenthum annehmen, zog ab; in Stettin ließ man den Bischof hervortreten und umpflanzte den Wall mit Kreuzen, was die Geg-

189) v. Raumer Reg. 862—867. 901. 1001. Vgl. § 27. 190) A. Hild. 191) A. Saxo. 192) Cod. Pom. 92.

ner zu Scham und Umkehr bewog.[193]) Doch war der Kreuzzug nicht umsonst. Seit 1148 arbeiteten päpstliche Legaten an Vertheilung der Diöcesen in Liutizien,[194]) 1149 ward das Bisthum Aldenburg hergestellt, bald in seinem ehemaligen Sprengel das Mecklenburgische, 1154 das zu Razeburg gegründet, 1148 gelobte Ratibor von Pommern auf einem Fürstentage zu Havelberg das Christenthum treulich auszubreiten,[195]) und stiftete bald hernach die Klöster zu Stolpe und zu Usedom als Filiale eines Magdeburgischen und des Havelbergischen; unter den Fürsten von Liutizien, die 1150 auf dem kaiserlichen Hoftage zu Merseburg erschienen,[196]) muß Ratibor sein. Auch die Selbständigkeit der Czirspanier wird 1147 ein Ende genommen haben; 1151 zog Niklot aus ihnen und den Kizzinern den herzoglichen Tribut ein; nöthigte die allmählig zu rebelliren anfangenden durch ein sächsisches Heer zur Entrichtung desselben, wobei ein berühmter Tempel [der des Goderac?] zerstört ward.[197])

Mit der Einrichtung des Schweriner Bisthums zog es sich hin. Heinrich verbot seinen Wenden, in Dänemark zu heeren, vergeblich, da ächtete er und bekriegte sie 1160. Niklot fiel, ein Theil des sehr verwüsteten Landes ward an deutsche Ritter verliehen, die Burgwarde Schwerin und Ilow an Gunzelin von Hagen als praefectus des ganzen Landes, an drei andre Mecklenburg, Quetzin und Malchow, — dies hatte 1147 der Markgraf, hat es wol 1151 in der Fehde mit dem Herzoge verloren, — nur Wurle nebst den Kizzinern und Czirspaniern behielten im Vertrage Niklots Söhne Pribislaw und Wertislaw. Sie konnten den Verlust nicht verschmerzen; in erneuter Fehde ward 1163 Wurle erobert, an Lubemar, Niklots Bruder gegeben, Wertislaw gefangen, dann als 1164 sein Bruder Mecklenburg zerstört, Malchow genommen in Verbindung mit Kasemar und Boguslaw von Pommern, und nun der Herzog vor Malchow rückte, dort gehenkt. Das Heer zog unter Kämpfen die Pene

---

193) Helm. 1, 59. 62. 65. Chron. Saxo 1148. Giesebrecht W. G. 3, 32 194) C. P. 44 v. Raumer Reg. 1128. 195) ib. 1143. 196) ib. 1149. 197) Helm. 1, 71.

abwärts bis Stolpe, dorthin aufwärts die dänische Flotte; di Pommern mußten sich fügen, Pribislaw sein Land meiden; er war unterdeß von Bischof Berno bekehrt und am 29. April getauft, blieb nun bei Kasemar zu Demmin, der 1165 seine Plünderungen von dort aus verhinderte. Als aber 1167 die Heinrich benachbarten deutschen Fürsten sich gegen ihn verbanden, hielt er es für nöthig, sich den Rücken zu decken, gab dem Pribislaw alle väterlichen Lande zurück mit Ausnahme des Burgwards Schwerin, das Gunzelin als Grafschaft behielt, dagegen Kasemar erhielt Czirspanien, denn er hat es 1170, ist 1168 des Herzogs Vasall. Nun wurden 1170/71 die Verhältnisse des Bisthums Schwerin geordnet.

Rügen ward 1168 von den Dänen mit Hülfe Pommerns zum Christenthum genöthigt, die Fürsten wurden dänische Vasallen.

68. Das östliche Liutizien kam 1122 unter Boleslaw von Polen, der dafür das Bisthum Lebus stiftete (29), für das ganze, wie die nachmalige Kleinheit des Sprengels darthut.[198]) Bei der Theilung unter seinen Söhnen nach seinem Tode 1138 erhielt der älteste mit der Seniorat-Oberwürde auch die Oberhoheit über die Fürsten der Pommern und über die Lubucenses barones, die sich auch 1144 für ihn erklärten;[199]) ich verstehe darunter die Pane des damaligen Sprengels. Wladislaw gerieth sofort in Zwist und Krieg mit seinen Brüdern, mußte 1145 zum Kaiser entweichen; ein Heerzug Markgraf Albrechts und anderer Fürsten 1146 endete mit dem Vertrage: die jüngern Brüder zahlen Geld, werden vom Kaiser belehnt. Auch der Feldzug des Kaisers gegen Polen 1157 erwirkte nicht Wladislaws Restitution, aber dessen drei Söhnen räumte 1163 der Oheim Boleslaw die Sprengel von Breslau und Lebus ein. Sie haben hernach diesen nur in der spätern Begränzung, östlich der

198) Es bilden ihn hernach nur das Land Lebus, das dem Posener abgenommene Land Sternberg und das dem Caminer um 1280 abgenommene Land Cüstrin. 199) v. Raumer Reg. 1087. Giesebrecht W. G. 3, 17.

Lökenitz und Stöberitz; das westlichere ist abgekommen, die Herren von Polen unabhängig, anscheinend Vasallen des Erz-Bischofs von Magdeburg. — Zu diesen gehört der durch [freilich angezweifelte] Münzen bekannte Jaczo von Köpenick, [also Fürst der] Sprlawanen s. 30], = Jaxa dux Sorabiae, der c. 1142 zu Breslau die Tochter des vornehmsten Polen, des Grafen Pietrek von Skrzyn (Petrus Danus) heirathete,[200]) = Jacze, dux Polonie, der nach Pulcawa beim Tode des Fürsten Pribislaw von Brandenburg (1144) als dessen avunculus Anspruch an die Herrschaft machte und 1157, als der Krieg des Kaisers gegen Polen ausbrach, gleich Anfangs die Stadt eroberte, aber bald verlor;[201]) die deutsche Quelle bezeichnet ihn nach der politischen Zugehörigkeit, die polnische nach dem Besitz, dem polnischen Antheil am Sorbenlande (40). Er ist auch allein vorhanden für einen der Fürsten Liutiziens, die 1150 auf dem kaiserlichen Hoftage,[202]) für den November 1175 zu Ukermünde als Zeugen erscheinenden Herrn Johannes, Bruder des Caminer Bischofs Konrad I. [1160—1186], in der Urkunde des Herzogs vor den Pröpsten, Fürst Jaczo vor beiden Herzogen in der Urkunde des Bischofs.[203]) Er ist nach dem Sitz Vorfahr, nach den Zeitverhältnissen Großvater des Herrn Borwin, der etwa 1231 seine Lande Teltow, Bernau und andre den Markgrafen abtrat (28). Pulcawa bezeichnet Jaczo als avunculus des Fürsten Pribislaw, was sein nach 1175 erfolgtes Tod nicht gestattet; man nimmt daher die Bezeichnung als ungenau, wie oft, hier für Schwestersohn; indessen, da der Autor die Ereignisse von 1144 und 1157 zusammenwirft, so mag er Vater und Sohn gleichen Namens confundirt haben. Zur Familie gehören ohne Zweifel Jaczo Vogt von Salzwedel und sein Bruder Bischof Conrad 3 von Camin, jener nach dem Tode († 1237) auch von Gützkow besitzt, mit der Erbin,

---

[200]) Bog. p. 41 (p. 28 ist er wie die mitgenannten in die Urzeit übertragen). Zu unterscheiden ist der sehr vornehme Pole Jaxa im Krakauischen s. Bll. St.
[201]) Pulcawa bei v. Raumer Reg. 1121. 1247—51 Riedel Mk. Brand. 1, 385. 314. 2, 19. [202]) Cod. Pom. 61. 95 (83. 964).

Herrn Wartislaws Tochter (c. 1220) vermählt, Vater der Grafen Johannes oder Jaczo und Conrad von Gützkow,[203] bei deren Nachkommen sich der erste Name, auch als Henning [= slaw. Jaczo, Jasko] wiederholt. Die ersten können Borwins Brüder sein, so daß Jaczo für sein Anrecht oder seinen Antheil mit der Vogtei Salzwedel entschädigt sein würde. Ich habe vermuthet, daß auch der Caminer Bischof Conrad 2 (1219—33) zur Familie gehört, das Land Stolpe a. d. Oder (28) ans Bisthum gebracht habe, was sein Nachfolger und dann Neffe bald nach 1233 an die Markgrafen verkaufte,[204] dann wäre auch ein Jaczo sein Bruder, Borwins Vater.

„Der Prenzlauer Tempelgau gehörte 1188, noch nicht 1140 zum Caminer Sprengel, ist also erst dazwischen an Pommern gekommen, nach Ratibors Tode (1156), weil seine Söhne nichts davon erhalten haben, vor 1175, wo die erste Vergabung, Gramzows durch Boguslaw I.“;[205] vielmehr ist die erste die von Zarrentin von ihm und seinem Bruder,[206] also vor der Landestheilung, die bald nach 1159 statt fand. Ich schließe: da die Ukrer mit Zehdenick zu dem seit 1122 polnischen Theil von Liutizien gehörten, so sind sie in Folge des Feldzuges von 1157 an Pommern gekommen, Sulislaw von Prenzlau und Pribislaw von Pasewalk (1187. 89)[127] sind Pane,

---

[203] ib. 451 ꝛc. 550 (von 1237 Nov. 27, stiftet Memorie für den verstorbenen Jaczo) 858. 860 f. 968 Dreger 393. 396 Blt. St. [204] ib. [205] So ib. [206] Boguslaw II. und Kasemar II. schenken 1216 ans Usedomsche Kloster Gizin in Rochow, bezeichnen die Pertinenzen. Villam etiam Sarnotino in Provinzia Pozdewolk. Gizyn ab antecessoribus nostris collatam. iure perpetuo confirmamus (Cod. Pom. 246). Das kann sich, da Eggesin neu geschenkt wird, nur auf Zarrentin beziehen, dann muß Gizyn Dativ sein. So Kosegarten, Zietlow. Aber daß ein Dorf an ein andres, in anderm District belegnes verliehen, conferirt wird, [das ist Uebertragung des Obereigenthums, nicht des Besitz- und Nutzungsrechts] ist beispiellos und unzulässig. Vielmehr ist vor Gizyn etwa prope ausgefallen. [Gizyn zu streichen, wie ich l. c. 997 vorgeschlagen, ist zu kühn, auch wegen des folgenden quas villas.] Für unsern jetzigen Zweck ist das gleichgültig, jedenfalls steht fest, daß die antecessores d. h. Boguslaw I. und Kasemar I. ein Dorf in Vcere (so in der zugehörigen Urkunde p. 250) verliehen, vor der Theilung, durch welche das Land dem

Hier im Ukerlande und an der Oder zeigt sich also das letzte selbständige Leben der Liutizen. Ihr Name findet sich noch im Siegel und Titel der pommerschen Herzoge, zuletzt 1215, wie der Titel Fürst der Obdriten bis gegen 1200 bei den Mecklenburgern.[207])

---

ersten zufiel. Dann muß man den Ort in frühern Urkunden erwarten, ich habe ihn für Carnitz erklärt (109. 176. 250. 251. 997), füge jetzt hinzu: die Namen kommen überein, kary=czarny=schwarz, jenes das ursprüngliche (im poln. nur noch von Pferden gebrauchte), k wird in allen slawischen Dialecten gern cz. tsch. [207]) [Zu § 62]. Dubimar (daraus muß Dumiar corrumpirt sein) und sein Sohn kamen 1114 nicht um wurden zinsbar. 1171 ist Otimar [nothwendig aus Chotimar=Gerfried] princeps civitatis, Herr einer Burg in einem See, wofür nichts als Borgwall im See bei Ziemkendorf (Blt. St. 10, 2, 162); er ist darnach ein Pan, schon weil er erwähnt wird, vor 1200 er allein aus dem Lande. Ihre Gerechtigkeit an dem See vertauschte 1287 die 1730 ausausgestorbene Familie Mörder an Nienkamp; sie war daneben zu Mützkow und zu Daskow bei Damgarten (urkundlich seit c. 1280) schloßgesessen und reich begütert. Der erste des Namens Chotan Morder, seit 1253 oft vorkommend, ist ohne Zweifel Sohn des Chotann [das ist Ver-Verkürzung aus Chotimer], der 1229 erscheint und zwar schon als dominus mit und nach dem Prinzen Jaromar, der den Titel nicht erhält (C. P. 404); beide haben immer eine ausgezeichnete Stelle, mehrmals neben den Gliedern des fürstlichen Seitenastes Putbus, so daß schon Dreger (473. 490) vermuthete, daß sie gleichfalls einem solchen angehörten. Dem Lande ursprünglich sind nur noch die ältesten von Divitz († c. 1320), deren Nachfolger wenigstens gleichfalls Schloßgesessene: ich leite sie ab von dem 1229 in derselben Urkunde erscheinenden Herrn Gozslaw [aus Chotislaw=Gerhard] von Bard.

Pathologische Knochen aus einem Hünengrabe.

Von

Rud. Virchow.

(Vorgetragen am 21. November 1865.)

Ich zeige Ihnen, meine Herren, ein Paar Präparate vor, welche der historischen Pathologie angehören, welche Sie aber vielleicht deshalb interessiren, weil wenigstens in ähnlicher Weise noch nichts gefunden worden ist. Ich hatte im Laufe des letzten October Gelegenheit, einige sogenannte Hünengräber aufzugraben; bei der Gelegenheit habe ich einige Knochen herausgenommen, welche auch sonst als pathologische Präparate von nicht geringem Interesse sein würden, welche jedoch noch ein ungleich höheres Interesse haben, weil sie auf die Krankheiten einer längst vergangenen Periode ein gewisses Licht werfen.

In der Nähe von Stargard in Pommern, auf dem Territorium des Dorfes Storkow, befindet sich eine große Anzahl von Gräbern, welche noch ziemlich regelmäßig mit Steinkränzen umgeben sind, an einer Stelle, welche, wie es scheint, einer ganzen Bevölkerung als Begräbnißplatz gedient hat. Unter mehreren Gräbern, die wir aufmachten, fand sich in einem, welches sehr günstig situirt war, weil ein sehr trockener und grober Sandboden das Grab füllte, ein vollständig erhaltenes Skelet, welches ich mit einzigem Verlust der beiden Kniescheiben und des einen Astragalus habe herausnehmen können. Diese letzteren Knochen sind wahrscheinlich beim Graben in die herausgeworfene Erde hineingerathen; es ist uns nachher nicht mehr gelungen, sie aufzufinden. Daß sie gefehlt haben, ist um so weniger wahrscheinlich, als selbst

die kleinsten Knochen, selbst die einzelnen Stücke des Zungenbeins vollständig vorhanden waren.

Was das Pathologische anbetrifft, so ist darunter eines, was mit dem übrigen Krankheitsprozeß des Begrabenen nicht unmittelbar in Beziehung steht, was vielleicht schon von langer Zeit her angelegt war, nemlich eine Exostose des Humerus, die der Form angehört, welche man in der neueren Zeit gewöhnlich unter dem Namen der Exostosis cartilaginea bezeichnet hat, und von der ich früher Gelegenheit hatte, Ihnen hier ein frisches Exemplar vorzuführen.

Das Hauptpräparat aber umfaßt die Gegend des Sprunggelenks, wo sich eine vollständige Synostose zwischen Tibia, Fibula und Astragalus vorfindet, so vollständig, daß ich kaum irgend ein Präparat unserer Sammlung damit paralleliſiren kann. Die Affection hat sich heraufserstreckt längs der Unterschenkelknochen bis nahe an das Kniegelenk. Namentlich an der Fibula sieht man ziemlich reichliche Osteophyte bis dicht an das Köpfchen heraufreichen. Weiter nach unten wachsen die Theile sich einander entgegen. In der Gegend des Gelenks ist eine dichte elfenbeinerne Masse wie ausgegossen über die verschiedenen Knochen, so daß die drei Knochen in einer Weise vereinigt sind, daß man an gewissen Stellen gar nicht mehr bemerkt, wo eigentlich die Grenzen liegen. Der Prozeß hat sich dann noch weiter fortgesetzt auf den Calcaneus, an dem die Gelenkflächen überdies in einer so starken Weise deformirt sind, daß man mit Sicherheit schließen kann, der größte Theil des Knorpels müsse zerstört gewesen sein. Rings um das Gelenk hat eine Auflagerung von Knochenmasse stattgefunden, die wahrscheinlich bei Lebzeiten ein ähnliches ankylotisches Verhältniß gesetzt hat, wie wenn eine wirkliche Synostose dagewesen wäre.

Die Veränderungen, welche die Gelenke hier darbieten, haben die größte Aehnlichkeit mit demjenigen, was wir bei dem sogenannten Malum senile antreffen, während das, was weiter nach oben hin existirt, unter den mir bekannten Formen nur eine Analogie findet an den Knochenwucherungen, die bei sehr lange

bestehender Elephantiasis oder Pachydermie der Extremitäten vorkommen. *)

Darauf beschränkt sich jedoch die Reihe der Veränderungen nicht. Man findet auch am Unterschenkel der anderen Seite die Spur eines beginnenden ähnlichen Prozesses. Sie werden sich leicht überzeugen, daß auch hier an der Fibula ziemlich weit herauf Unregelmäßigkeiten bestehen, und daß die Tibia fast in ihrer ganzen Ausdehnung, namentlich an ihrer äußeren Fläche, mit einer neuen Bildung bedeckt ist, die nach unten immer reichlicher wird, und die an der Berührungsfläche mit der Fibula ebenfalls unregelmäßige Wucherungen gesetzt hat, von denen man voraussehen kann, daß sie bei längerem Bestande zu einer ähnlichen Verwachsung, wie auf der anderen Seite, Veranlassung gegeben hätten. Leider ist gerade hier der Astragalus nicht aufgefunden worden, während der Calcaneus sehr vollständig und gerade zur Vergleichung mit dem anderen sehr geeignet ist, insofern er ganz normale Verhältnisse zeigt.

Ich bemerke noch in Beziehung auf das Grab selbst, daß ich in ihm einige Eisengeräthe fand, während in dem nächsten, unmittelbar daran anstoßenden Grabe eine kleine thönerne Schale oder vielmehr ein Mittelding zwischen Topf und Schale, von sehr roher Form, aber jedenfalls auf der Drehscheibe gearbeitet, entdeckt wurde, in der auch ein etwas zweifelhaftes, sehr verrostetes, eisernes Instrument, wahrscheinlich eine Pfeilspitze, lag.

Die archäologische Stellung des Grabes ist dadurch in soweit bezeichnet, daß man sagen kann, es gehört nicht zu den ältesten der sogenannten Hünengräber, in denen bekanntlich nur steinerne und bronzene Sachen gefunden werden. Die ältesten Gräber zeichnen sich auch dadurch aus, daß man die Leichen verbrannt findet und höchstens Asche und Knochenfragmente in thönernen Gefäßen aufgehäuft sind. Hier handelt es sich um eine spätere Periode. Nichtdestoweniger ist die Beschaffenheit und Form des Gefäßes und der Eisen von der Art, daß man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit schließen muß, daß man es mit

*) Geschwülste. Bd. I. S. 319. Fig. 58.

einer sehr weit zurückgelegenen Periode zu thun hat. Daß die Sache keineswegs in irgend eine für uns historische Zeit zurückreicht, dafür spricht die Anordnung des Begräbnißplatzes, namentlich die kolossalen Granitsteine, mit denen die einzelnen Gräber umkränzt waren.

Unzweifelhaft hat ein sehr lange bestehender Krankheitsprozeß den Mann, dessen Knochen wir vor uns haben, getroffen. Er muß also einer Völkerschaft angehört haben, in der man nicht, wie von einzelnen Stämmen berichtet wird, die Gebrechlichen und Alten tödtete, sondern wo offenbar auch für solche, welche einer langen Krankheit erlegen waren, ein regelmäßiges und stattliches Begräbniß veranstaltet wurde.

(Abgedruckt aus den Verhandlungen der Berliner medicinischen Gesellschaft. Bd. I.)

Druck von F. Hessenland (E. Rebies) in Stettin.

Vier und dreißigster

Jahres-Bericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vorgetragen am 18. November 1865.

Stettin 1866.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

Von den Ereignissen aus dem Zeitraume vom 1. Mai 1864 bis 1. November 1865, über welche der unterzeichnete Ausschuß zu berichten hat, ist das wichtigste, daß mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Maj. des Königs, Se. Königl. Hoheit der Kronprinz von Preußen und Statthalter von Pommern geruht haben, der Gesellschaft Höchstihre gnädige Protection zu gewähren. Auf ein von dem Ausschuß Namens der Gesellschaft verfaßtes und Sr. Königl. Hoheit von Sr. Excellenz, dem Wirklichen Geheimenrath und Ober-Präsidenten Herren Freiherrn von Pilsach unterbreitetes unterthänigstes Gesuch haben Höchstdieselben folgende huldvolle Erwiederung dem Ausschuß zugehen lassen:

„Ihre Eingabe ist Mir von dem Ober-Präsidenten der Provinz Pommern überreicht worden. In Betracht des ersprießlichen Strebens der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde wie im Hinblick auf die Ergebnisse der bisherigen Thätigkeit derselben will Ich, dem von Ihnen Namens der Gesellschaft ausgesprochenen Wunsche: Ihre Arbeiten unter meinem Protektorate fortsetzen zu dürfen, willfahren. Ich hoffe, daß dies nähere Verhältniß, in welches Ich hiermit zu Ihnen trete, Ihren Bestrebungen förderlich sein wird."

Neues Palais, 26. Mai 1865.

(gez.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
Statthalter von Pommern.

An den Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.

Erfüllt von dem ehrfurchtsvollsten Dank haben wir die gnädige Zusicherung Sr. K. H. Namens der Gesellschaft entgegengenommen und preisen sie als einen trefflichen Quell der Ermunterung und Belebung für die Fortsetzung der seit 41 Jahren verfolgten Bestrebungen.

2.

Wir gedenken mit dem pflichtschuldigsten Dank der ansehnlichen Beiträge, welche Se. Königl. Hoheit der Prinz Carl von Preußen die Gnade gehabt haben, der Gesellschaft zugehen zu lassen, und der wohlwollenden Beförderung der Gesellschafts-Zwecke durch ihren verehrten Präsidenten, des Wirklichen Geheimraths und Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn Senfft v. Pilsach, so wie durch das Königl. Regierungs-Präsidium.

3.

In dem Personal-Bestande der diesseitigen Abtheilung der Gesellschaft, zu dem außer den ordentlichen auch die Ehren- und correspondirenden Mitglieder gerechnet werden, sind folgende Veränderungen vorgekommen.

I. Ordentliche Mitglieder.

A. Abgang.

1. Es sind gestorben 7:
   die Herren Dassel, Appellations-Gerichtsrath, Dr. Hasselbach, Gymnasial-Director a. D., Heintze, Hauptmann a. D., Hellwig, Stadtrath, Dr. Kratz, Archivar, Maaß, Oeconomie-Rath auf Kenzlin, Schwolow, Kaufmann.
2. Freiwillig sind ausgeschieden 13:
   die Herren Dr. Behm, Geheimer Medizinal-Rath, Bonseri, Appellations-Gerichtsrath a. D., Albert Haase, Kaufmann, Lentze, Baurath, Lippold, Kaufmann, Lüdeke, Consistorial-Secretair, Freiherr von Maltzahn auf Sommersdorf, von Massow, Oberst-Lieutenant, v. Natzmer, Lieutenant im 49. Inf.-Regt., v. Puttkamer, Oberst a. D., v. Schloezer, Kais. Russ. Staatsrath, Dr. Schmidt, Gymnasial-Oberlehrer in Stargard, v. Wittich, Oberst.

B. Zugang 7:
   die Herren Dr. Dohrn jun., Dr. Frank, Gymnasial-Ober-

lehrer in Pyritz, von Kameke, Rittergutsbesitzer auf Lustebuhr, v. Lettow, Premier-Lieutenant im Garde-Grenadier-Regiment Kaiser Alexander, Oppenheim, Appellations-Gerichtsrath, Stavenhagen, Kreislandrath, Dr. Zinzow, Director des Gymnasium in Pyritz.

II. Correspondirende Mitglieder.

Es sind gestorben:

1. der Königl. Dänische Conferenz-Rath Dr. Rafn, 2. der Königl. Dän. Canzlei-Rath Thomsen, beide in Copenhagen.

III. Ehren-Mitglieder.

Von denselben ist gestorben:

der Herr Dr. v. Hagenow, Rittergutsbesitzer zu Greifswald.

Derselbe ist seit der Bildung der Gesellschaft ein sehr thätiges ordentliches Mitglied der Greifswalder Abtheilung gewesen und wurde zur Anerkenntniß seiner Verdienste um die Gesellschaft zur Zeit der 50jährigen Jubelfeier der Verbindung von Neuvorpommern mit dem Preußischen Staat, zum Ehrenmitgliede der diesseitigen Abtheilung ernannt.

Nach Abrechnung des Abganges und Zurechnung des Zuganges zählt die diesseitige Abtheilung gegenwärtig 125 ordentliche Mitglieder. Die Zahl der Ehren- und correspondirenden Mitglieder ist annähernd von gleicher Höhe anzunehmen.

Ueber den Personal-Bestand der Greifswalder Abtheilung der Gesellschaft giebt der nachfolgende Greifswalder Bericht Auskunft.

4.

Für den Verlust von zwei berathenden Mitgliedern, den gestorbenen Herren Dr. Hasselbach und Dr. Kratz, hat der hiesige Verwaltungsausschuß keinen Ersatz erhalten und bilden denselben gegenwärtig folgende Personen.

A. Beamte.

Kutscher, Stadtrath, Secretair und Archivar, Hering, Professor, Conservator der Sammlungen von Alterthümern und Münzen, Dr. Calo, Professor, erster Bibliothekar, Th. Schmidt, Oberlehrer, zweiter Bibliothekar und Redacteur der Baltischen Studien, Barsekow, Bank-Director, Rechnungsführer, Völkerling, Lehnscanzleirath a. D., Rechnungs-Revisor.

B. Berathende Mitglieder.

Dr. L. Giesebrecht, Professor, Pitschky, Justiz-Rath, Trieſt, Ober-Regierungsrath.

5.

Von dem Königl. Regierungs-Präsidium wurde der Gesellschaft im Sommer 1864 gegen Aufgabe des seit dem Jahre 1843 in der vierten Etage des mittleren Flügels des Königl. Schlosses benutzten Zimmers ein anderes im Erdgeschoß des westlichen Schloßflügels gelegenes Local überwiesen und mit dem verbindlichsten Dank angenommen. Die vier Abtheilungen, aus denen dieses besteht, boten eine sehr erwünschte Gelegenheit die Sammlung an Alterthümern von den andern Sammlungen zu sondern und derselben eine nach den verschiedenen Abtheilungen geordnete Aufstellung zu geben. Die dazu erforderlichen Gelder zu bewilligen hat der Ausschuß sich für ermächtigt erachtet, die sorgfältige Aufstellung verdankt die Gesellschaft ihrem geehrten Mitgliede, dem Herrn Professor Hering.

6.

Die Kasse hat im Jahr 1864
eine Ausgabe gehabt von . . . . . 589 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.
Diese ist bestritten
1. aus dem am Schluß des Jahres 1863
verbliebenen Bestande von 348. 25. 5.
2. aus der Einnahme von
1864 von . . . . . 301. 15. .

zusammen . . . . . 650 - 10 - 5 -

In das Jahr 1865 ist übertragen worden

ein baarer Bestand von . . . . . 61 - 7 - 8 -
und 900 Thlr. in Effecten.

7.

Zu den historischen und Alterthumsvereinen, mit denen die Gesellschaft Schriften austauscht, ist hinzugekommen die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen.

Ohne Aequivalent haben Versendungen diesseitiger Schrif-

ten stattgefunden nicht allein an die im 33. Jahresbericht genannten Bibliotheken, sondern auch an die Bibliotheken der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde in Berlin, der Friedrichs-Wilhelmsschule in Stettin, und der Greifswalder Abtheilung der Gesellschaft.

8.

Der Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine tagte im Jahr 1864 in Constanz und 1865 in Halberstadt. In der ersten Versammlung ist die Gesellschaft durch Herrn Professor Hering, in der zweiten durch den Herrn Landschafts-Syndicus Dr. Grosse, correspondirendes Mitglied des diesseitigen Vereins, vertreten worden. Ueber die Verhandlungen in der Constanzer Versammlung geben die Nr. 8 und 9 das zwölften und die Nr. 1 und 2 des dreizehnten Jahrganges des Correspondenz-Blattes, so wie der zu den Acten genommene Bericht des Herrn Professor Hering ausführliche Auskunft. Ueber die Versammlung zu Halberstadt liegen zur Zeit noch keine Nachrichten vor.

Nach der Versammlung zu Constanz erhielt die Gesellschaft von dem Verwaltungs-Ausschuß des Gesammtvereins ein Schreiben, welches, wie folgt, lautet:

„Die Bevollmächtigten der dem Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsforscher angehörigen Einzelnvereine haben unter dem 13. September d. J. in Constanz den unterzeichneten Verwaltungsausschuß beauftragt, alle verbundenen Vereine aufzufordern, zur Kasse des Gesammtvereins, so weit es bisher noch nicht geschehen, einen jährlichen baaren Beitrag von mindestens fünf Thaler zu leisten und damit schon mit dem Jahre 1864 zu beginnen. Indem wir Sie von diesem Beschlusse andurch in Kenntniß setzen, ersuchen wir Sie in Betracht der durch die Rücksicht auf das Bestehen des Gesammtvereins bedingten Nothwendigkeit einer solchen Maßregel auch Ihrerseits sich zu Leistung eines Beitrages in der angegebnen Höhe bereit zu erklären und denselben für das laufende Jahr bald

gefälligst unter der Adresse des mitunterzeichneten Dr. jur. Wolff hier einzusenden.

Altenburg, den 19. October 1864.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Gesammtvereins.

(gez.) v. d. Gablentz. A. Grosse. Dr. Wolff.

Was zu diesem Beschluß der Einzelnvereine Veranlassung gegeben hat, ergiebt näher der vorerwähnte Bericht des Herrn Professor Hering. In Berücksichtigung dieser nähern Kenntniß von der Sachlage erschien es dem Ausschuß nicht zulässig, die Aufforderung des Verwaltungs-Ausschusses abzulehnen, jedoch ist er auf keine dauernde Verpflichtung eingegangen, sondern hat nur die jährliche Zahlung von 5 Thlr. aus dieseitigen Mitteln auf die drei Jahre 1864—1866 übernommen.

In Betracht des Correspondenz-Blattes ist zu bemerken, daß mit dem Uebergang des Verwaltungs-Ausschusses von dem Stuttgarter auf den Altenburger Verein die Redaction des Blattes der Appellations-Gerichtsrath Herr Dr. Hase in Altenburg unter Mitwirkung des Geheimen Regierungsrath Herrn von Quast auf Radersleben bei Neu-Ruppin übernommen hat, die Verlegung desselben aber dem Herrn A. Kröner in Stuttgart verblieben ist. Die genannten Herren haben die Redaction mit dem Vorsatz, dem Correspondenz-Blatt neben dem offiziellen Theile als Organ des Gesammtvereins einen gediegenen Inhalt und wirklich wissenschaftlichen Gehalt zu geben, übernommen und ist es sehr zu wünschen, daß ihre Bestrebungen durch reichliche Beiträge und Mittheilungen unterstützt werden.

9.

Von den Sammlungen der Gesellschaft hat

A. die von Druck- und Handschriften, so wie Bildwerken

wiederum einen ansehnlichen Zuwachs theils im Wege des Schriftenaustausches, theils durch Geschenke von Behörden, Gönnern, Freunden und Mitgliedern, theils durch Kauf erhalten, wie das sub A beigefügte Verzeichniß näher ergiebt. An Pommerschen Schriften befinden sich darunter: Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte der Familie Behr. Abth. III. —

Die Jubelfeier funfzigjähriger ſenatoriſcher Amtsführung des Bürgermeiſters Dr. Schwing in Stralſund. — Th. Schmidt, Zur Geſchichte der früheren Stettiner Handels-Compagnien der Draker, Falſter und Elboger. — Dannenberg, Pommerns Münzen im Mittelalter. — Dr. Wagler, Leben des Pommernherzogs Bogislav X. — L. Wegner, Jobſt von Dewitz. Ein Beitrag zur Geſchichte der Kirchenverbeſſerung in Pommern. — Fock, Rügen-Pommerſche Geſchichten, Abtheil. III. — Dr. Kratz, Die Pommerſchen Schloßgeſeſſenen. — Derſelbe, Die Städte Pommerns. — Tag-Regiſter der Belagerung Stettins bis zur Ergebung an den Kurfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. — Dr. L. Gieſebrecht, Ueber einige Gedichte der Sybilla Schwarz. — Dr. Th. Pyl, Margaretha von Ravenna. — Derſelbe, Die Rubenow-Bibliothek. — E. Zober, Die Vereinigung des ehemaligen Schwediſchen Pommerns und Rügens mit dem Preußiſchen Staat. — Statiſtik des Kreiſes Bütow 1858 und 1859. — Reinhold Cramer, Geſchichte der Lande Lauenburg und Bütow. 2 Thle.

B. Die Erwerbungen für das antiquariſche Muſeum in den Jahren 1864 und 1865 theilen ſich in

Antiquariſches Geräth und
Münzen und Medaillen.

Von den sub I der Beilage B. aufgeführten 28 Nummern des Erſten ſind die sub Nr. 20 aufgeführten Gegenſtände aus den Pfahlbauten bei Robenhauſen unweit Wetzikon im Canton Zürich des großen Intereſſes wegen, welches ſich in der neueſten Zeit den Pfahlbauten zugewendet hat, gekauft, alle übrigen ſind Geſchenke, desgleichen ſind auch die sub 2 derſelben Beilage unter 21 Nummern verzeichneten Münzen und Medaillen, mit Ausnahme der Nummern 20 und 21, welche durch Kauf erworben ſind, Geſchenke. Die angekauften Gegenſtände ſind eine erfreuliche Bereicherung der Sammlung. B.

Allen denen, welche unſere Sammlungen mit Geſchenken bedacht haben, ſtatten wir unſern verbindlichſten Dank ab.

10.

Was die literarische Thätigkeit der Gesellschaft anbetrifft, so ist

1. der Fortsetzung der Baltischen Studien zu gedenken. Es sind davon ausgegeben worden:

a) 1864. Das erste Heft des zwanzigsten Jahrganges, enthaltend: 1. eine Fortsetzung des Tagebuchs von Nicolaus Gentzkow, 2. das Grabmal Herzog Barnims VI. von Pommern in der Wallfahrtskirche zu Kentz, von K. von Rosen, 3. Beiträge zur Geschichte der Kunst und ihrer Denkmäler in Pommern, mitgetheilt von dem Archivar Dr. Kratz, 4. Th. Pyl, Petrus von Ravenna, 5. Th. Schmidt, Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins, 6. Vermischtes.

b) 1865. Das zweite desselben Jahrganges, welches Folgendes enthält: 1. den 33. Jahresbericht, 2. den Schluß von Nicolaus Gentzkow's Tagebuch, 3. Dr. Kratz, die Pommerschen Farben, 4. die Handschriften und Urkunden in der Bibliothek der Nicolai-Kirche zu Greifswald, 5. Vermischtes.

2. der Herausgabe der Schrift: Ueber einige Gedichte der Sybilla Schwarz, zur Jubelfeier der Vereinigung Neuvorpommerns und Rügens mit der Preußischen Monarchie im Jahre 1865, mit Bewilligung des Herrn Verfassers.

11.

Nach einer Unterbrechung von drei Jahren wurde am 1. Mai 1864 unter dem Vorsitz Seiner Excellenz des Wirklichen Geheimenraths und Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn Freiherrn Senfft von Pilsach, eine General-Versammlung in dem Plenar-Sitzungszimmer der hiesigen Königlichen Regierung abgehalten. Sie war besucht von dreizehn Mitgliedern und mehreren Gästen.

Zuvörderst wurde von dem Secretär der drei und dreizigste Jahresbericht beider Abtheilungen vorgelesen und dabei ein Theil der seit der letzten Versammlung eingegangenen Schriften, Alterthümer und Münzen vorgelegt. Es folgten darauf zwei

Vorträge, der erste: Ueber die Germanisirung von Pommern, der andere: Ueber die Continental-Sperre in den Jahren 1808 bis 1813. Die Vortragenden waren: der Herr Professor Hering und der Herr Oberlehrer Schmidt.

Nach dem Schluß der Versammlung begab sich der größte Theil der Anwesenden nach dem „Hotel de Prusse", um dort ein gemeinschaftliches Mittagsmahl einzunehmen, an welchem noch mehrere Mitglieder und eingeladene Gäste Theil nahmen. Während desselben wurden wie bei früheren Mahlen die üblichen Toaste ausgebracht und die Unterhaltung durch den Vortrag mehrerer Gesänge von eingeladenen Herren belebt.

Stettin, den 18. November 1865.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Verzeichniß der vom 1. Mai 1864 bis 1. November 1865 eingegangenen Schriften.

A. Von Akademien, Gesellschaften und Magistraten.

1. Von dem Verein für südslavische Geschichte zu Agram:
   Arkiv Knjiga VI. u. VII. 1863, 8. — Valentinelli Supplementi al saggio bibliografico Dalmazia e del Montenegro. 1862, 8.
2. Von der geschichts- und alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg:
   Mittheilungen, Bd. VI, H. 1, 1863; H. 2, 1864, 8. — Ein Blatt Zeichnungen von Alterthümern, gefunden bei dem Dorfe Schlöben.
3. Von dem historischen Verein für Oberfranken in Bamberg:
   Sieben und zwanzigster Jahresbericht, 1863/64. 8.

4. Von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin:

   Codex diplom. Brandenburgensis. Haupttheil I, Bd. XXIV und XXV. 1863. 4.

5. Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz zu Bern:

   Schweizerisches Urkundenbuch. Bd. I, H. 1, 1863; H. 2, 1865. 8.

6. Von dem histor. Verein für Ermland zu Braunsberg:

   Zeitschrift H. VI, 1863; H. VII, 1864; 8. und Monumenta historiae Warmiensis. Lief. VI u. VII. 8.

7. Vom Magistrat zu Braunschweig:

   Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. I, zweite Hälfte. 1862. 4.

8. Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau:

   Die Jahresberichte 41 (1863) und 42 (1864). 8. — Abhandlungen der philosophisch-historischen Abtheilung. 1864. H. 1 und H. 2. 8. — Desgleichen der Abtheilung für Naturwissenschaften und Medizin, 1862; H. 3 und 1864. H. 1. 8.

9. Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau:

   Zeitschrift Bd. VI, H. 1 (1864), H. 2 (1865) und Register zu den Bänden I—V. 8. — Codex diplom. Silesiae. Bd. VI. 1865. gr. 4. — Acta publica (Verhandlungen und Correspondenzen der schlesischen Fürsten und Stände), Jahrg. 1618. Breslau 1865. gr. 4.

10. Von dem hist. Verein von Oberfranken zu Bayreuth:

    Archiv. Bd. IX, H. 3. 1865. 8.

11. Von der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen:

    Bremisches Jahrbuch. Bd. I. 1864. 8. — Erster und zweiter Jahresbericht nebst Statuten. 1864. 8. — Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen. Abth. I. 1862. gr. 4. — J. M. Kohl-

mann, Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte, vier Hefte (1844, 1846, 1847, 1852) 8. — H. A. Schumacher. Die Stadinger. 1865. 8.

12. Von der belgischen numismatischen Gesellschaft zu Brüssel: Revue etc. Serie 4, T. I, livraisons 2—4 und von derselben Serie Tome II, livraisons 1—4. Bruxelles. 8. Tome III, liv. 1 et 2.

13. Von der Königl. Friedrichs-Universität zu Christiania: Norske Rigsregistranter, Binds III, H. 1 (1588—1593) 1863, 8. — Det Universitets Aarsberetning for Aaret. 1862. 8.

14. Von dem historischen Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt:
Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. XI, H. 1. 1865. 8.

15. Von der gelehrten ehstnischen Gesellschaft zu Dorpat: Schriften der Gesellschaft. Nr. 1. 1863. 8. — Sitzungsberichte von 1863 und 1864. 8. — C. Grewingk. Das Steinalter der Ostseeprovinzen. 1865. 8.

16. Von dem Königl. sächsischen Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Dresden: Mittheilungen. H. 13. 1863 und H. 14. 1865. 8.

17. Von dem historisch-statistischen Verein zu Frankfurt a. O. Dritter Jahresbericht. 1863. — Vierter Jahresbericht und Mittheilungen. 1864. 8. — Zitelmann, Statistische Nachrichten über den Reg.-Bez. Frankfurt a. O. H. 2. 1863. 8. — Schillmann, Heinrich von Kleist, seine Jugend u. s. w. 1863. 4.

18. Von dem Freiberger Alterthumsverein: Mittheilungen auf das Jahr 1864. 8.

19. Von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz:
Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 41, erste und zweite Hälfte. 1864. 8.

20. Von der naturforschenden Gesellschaft in Görlitz: Abhandlungen. Bd. XII. 1865. 8.

21. Von dem historischen Verein für Steiermark zu Gratz:
Mittheilungen. Heft XIII. 1864. 8. — Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrg. I. 1864. 8.

22. Von dem thüringisch-sächsischen Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle a. S.:
Neue Mittheilungen. Bd. X, erste Hälfte 1863. 8. und zweite Hälfte. 1864. 8.

23. Von dem Verein für Hamburgische Geschichte in Hamburg:
Zeitschrift. N. F. Bd. II. H. 2. 1864. 8. — Von den Arbeiten der Kunstgewerke des Mittelalters zu Hamburg. Eilftes Blatt Abbildungen mit Erläuterungen 1865. 4.

24. Von dem hist. Verein für Niedersachsen zu Hannover:
Zeitschrift. Jahrg. 1863. 8 u. Jahrg. 1864. Sieben und zwanzigste Nachricht. 1864. 8 und Acht und zwanzigste Nachricht.

25. Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt:
Archiv. N. F. Bd. V. H. 2 und 3. 1862. Bd. VI. H. 1. 1863. H. 2. 1864. 8. Jahresberichte pro. 1861/62 und 1862/63. 8. — Schaller: die Verhandlungen von Mühlbach 1551 u. s. w. 1862. 8. — Friedrich Müller: deutsche Sprachdenkmale aus Siebenbürgen. 1864. 8. — Fünf Programme der Gymnasien zu Mühlbach, Hermannstadt (2), Bistrag und Mediasch 1861/62 und 1862/63. 4.

26. Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Vaterländische Geschichte:
Jahrbücher. Bd. VII. H. 1, 2 und 3 (in einem Bande). 1864. 8. — Vier und zwanzigster Jahresbericht. 1864. 8.

27. Von dem hist. Verein für Krain zu Laibach:
Mittheilungen. Jahrg. 18. 1863. 4.

28. Von dem hist. Verein für Nieder-Bayern zu Landshut:

Verhandlungen. Bd. X. H. 1 - 4. 1864/65. 8.

29. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden Handelingen 1863. — Handelingen en Mededeelingen 1864. 8. — Nieuwe Reeks van Werken v. d. M. Deel IV. (1847). Deel VI. (1850). Deel IX. (1857). Deel X. (1857). 8.

30. Von dem Verein für lübeckische Geschichte zu Lübeck: Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. III. Lief. 1—4. 1864/65. 4. — Zeitschrift. Bd. II. H. 2. 1865. 8. — Verzeichniß der lübeckischen Kunstalterthümer, welche sich auf dem obern Chor der St. Catharinenkirche befinden. 1855. 8. — Verzeichniß der culturhistorischen Sammlung der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit u. s. w. Fortsetzung. 1864. 8.

31. Von dem Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz:
Zeitschrift. Bd. II. H. 4. 1864. 8.

32. Von der Königl. bayerischen Academie der Wissenschaften zu München:
Sitzungsberichte. 1864. I. H. 1—5. II. H. 1—4. 8.
Desgleichen 1865. I. H. 1 und 2. 8.

33. Von dem hist. Verein von u. für Oberbayern zu München: Bd. 23. 1863. 8 und Bd. 25. 1864. 8. — Vier und zwanzigster (1861) und fünf und zwanzigster (1862) Jahresbericht. 1863. 8.

34. Von der archäologischen Gesellschaft zu Namur:
Annales, T. VIII. Liv. I., III. et IV. — Rapport sur la situation de la S. en 1862 et en 1864.

35. Von dem Germanischen National-Museum zu Nürnberg: Zehnter Jahresbericht. 4. — Anzeigen für Kunde der deutschen Vorzeit. H. F. Jahrg. XI. 1864. 8.

36. Von dem Verein für Geschichte u. Alterthumskunde Westfalens, Abtheilung zu Paderborn:
Zeitschrift, dritte F. Bd. IV. Münster 1864. 8.

37. De la société archéologique à Petersbourg:
Rapport sur l'activité en 1862. et en 1863. Folio.

38. Von dem V. für Gesch. der Deutschen in Böhmen zu Prag:
Beiträge zur Geschichte Böhmens. Abtheilung I. Bd. 2. 1864. 4. — Abtheilung II. Bd. 1. Nr. 2. Bd. 2. 1864. 4. — Abtheilung III. Bd. 2. 1864. 4. — Ignaz Petters, Andeutungen zur Stadtsammlung in den deutschen Mundarten Böhmens. 1864. 8. (Abtheilung II. Bd. I. Nr. 2.) — Mittheilungen. Jahrg. II. Nr. 4—6. 1864. 8 und Jahrg. III. Nr. 1–3, 1864. 8. — Mitglieder-Verzeichniß. 1864. 8.

39. Von dem hist. Verein von Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg:
Verhandlungen. N. F. Bd. XIV. 1864 u. Bd. XV. 1865. 8.

40. Von der Ehstländischen literarischen Gesellschaft zu Reval:
Archiv. N. F. Bd. III. 1863 u. Bd. IV. 1864. 8. — Dr. Horschelmann. Beiträge zur Lehre vom Strabismus convergens. Reval. 1865. 4. — Neimandt. Ueber die Verbindungsweise der in den organischen Körpern enthaltenen Mineralbestandtheile. Reval. 1864. 4.

41. Von dem Altmärkischen Verein zu Salzwedel:
Vierzehnter Jahresbericht.

42. Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin:
Jahrbücher und Jahresberichte. Jahrg. 29. 1864 u. Jahrg. 30. 1865. 8. — Mecklenburg. Urkundenbuch. Band II. (1251—1280). 1864. Bd. III. 1865. 4.

43. De la société scientifique et littéraire du Limbourg à Tongres;
Bulletin. T. VI. Fasc. 1. 1863. 8.

44. Von dem hist. Verein für Nassau zu Wiesbaden:
Annalen. Bd. VII. H. 2. 8. — Dr. Schalk. Münz-Sammlung des Vereins (die mittelalterlichen und neueren Münzen). 1865. 8. — Urkundenbuch der Abtei Eberbach. Bd. II. Abtheil. 1. H. 1. 1864. 8. — Mittheilungen. Jan. 1864 u. März 1865.

5. Von dem hist. Verein zu Würzburg:
Archiv. Bd. XVII. H. 1. 1864. H. 2 u. 3. 1865 und Bd. XVIII. 1865. 8. — Die Sammlungen des Vereins. Abtheil. I. 1856. Abthl. II. 1860. Abthl. III. 1864. 8.

46. Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich:
Die Jahresberichte Nr. 18 (1861/62) und Nr. 19 (1862/63). 4. Mittheilungen. Bd. II. H. 4 u. 5 (1844). Bd. III. H. 2 (1845). 4. — Remarques sur le livre intitulé: Habitations lacustres des temps anciens et modernes par Fr. Troyon par Ferd. Keller. 4. — Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrg. X. Nr. 1. 8. 2 Ex.

47. Von dem Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade:
Archiv. Bd. 2. 1864.

48. Von der Zeitschrift der Gesellschaft:
Baltische Studien, der zwanzigste Jahrgang. H. 1 u. 2. 8. — Die Festschrift: Dr. L. Giesebrecht. Ueber einige Gedichte der Sybilla Schwarz. 1865. 4.

49. Von dem Gründungs-Comité der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde zu Berlin:
Zeitschrift. H. 1. 1864. 8.

B. Geschenke von Gönnern, Freunden und Mitgliedern.

1. Von dem Herrn Dr. Stickel zu Jena:
Die großherzogliche morgenländische Münzsammlung in Jena. 1846. 8. u. Blätter zur Erinnerung aus dem Orientalischen Seminarium. Jena 1858. 8.

2. Von dem Director und Professor des Gymnasium zu Guben Herrn Dr. Wagler:
Das Leben des Pommern-Herzogs Bogislav X. Thl. 1. 1864. 8.

3. Von dem Herrn Grafen von Behr-Negendank auf Semlow, durch den Archivrath Herrn Dr. Lisch zu Schwerin:
Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr. H. von Dr. G. C. Fr. Lisch. A. III. 1864. 4.

4. Von der Königl. Regierung Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Stettin:
   Photographische Abbildung des bisherigen gothischen Altars der Kirche zu Henkenhagen.
5. Von dem Professor Dr. Zober in Stralsund:
   Sechs Schriften.
   a. Carsten Sarnow. (Doublette.) b. Schlußbericht über die Schill-Denkmale. c. Der vier und zwanzigste Juli. d. Zur Pomm. Statistik. e. Provinzial-Versammlung des Gustav-Adolph-Vereins zu Stralsund. 1864. 8. f. Die Vereinigung des ehemaligen schwedischen Pommerns und Rügens mit dem Preuß. Staate. 1865. 8.
6. Von dem Professor Herrn Hering in Stettin:
   a. Mehrere alte noch nicht entzifferte Schriftstücke, gefunden hinter einem Pfeiler in der Johanniskirche. b. Catalog der von Wessenberg'schen Bibliothek nebst den Satzungen für die Wessenberg'sche Stiftung. c. Dr. Back in Altenburg: Fliegende Blätter. Kulturgeschichtliche Zeichnungen.
7. Von dem Pastor Herrn Karow zu Roggow bei Daber:
   A. Bielenstein, Lettische Grammatik. Mitau 1863. 8.
8. Von dem Kais. Russ. Academiker, Herrn Baron v. Koehne in St. Petersburg:
   Zwei kleine Schriften.
   a. Drei mecklenburgische Wappen. 8. b. Medaille du Comte Jean de Tilly.
9. Von dem Licentiaten Herrn Dr. O. Fock in Stralsund: Rügensche-Pommersche Geschichte aus 7 Jahrhunderten. Abtheil. III. Leipzig, 1865. 8.
10. Von dem Rittergutsbesitzer Herrn O. v. Dewitz auf Wussow: L. Wegner: Jobst v. Dewitz. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchen-Verbesserung in Pommern und Sittengemälde damaliger Zeit. 8.
11. Von dem Landschaftsrath Herrn Kratz auf Wintershagen, aus dem Nachlaß seines Sohnes, des Archivar Dr. Kratz:
    a. Ein Convolut mit 145 Ansichten hinterpommerscher

Städte mit Gegenden, meistens in Steindrucken. b. Neun zig Stück desgleichen von Vorpommern. c. Ein Convolut mit allerlei auf Pommern und seine Geschichte bezüglichen Plänen, Ansichten, Abbildungen von Münzen, Alterthümern u. s. w. d. Ein Convolut aus Materialien zur Pommerschen Geschichte, Fragmente aus allerlei Drucksachen. e. Ein Convolut mit Materialien zum Verständniß wendischer und polnischer Namen mit Bezug auf Pommern. f. Desgleichen mit allerlei Fragmenten von Druckschriften, bezüglich auf die Pommersche Geschichte. g. Dr. G. Kratz: Die Pommerschen Schloßgesessenen.

12. Von dem Conrector am Gymnasium zu Greifenberg i. P. Herrn H. Niemann:
Seine Geschichte der Stadt Greifenberg i. P. 1862. 8.

13. Von einem nicht genannten Geschenkgeber:
a. Tag-Register, was sich in der Belagerung der weitberühmten Pommerschen Hauptstadt Stettin, bis sie sich Ihrer Churfürstl. Durchl. v. Brandenburg d. 1. December ergeben, merkwürdiges zugetragen. 1678. 8.
b. Vier Schriften: a. Relation von der zwischen Schweden und Dänemark am 14. Juli 1677 bei Tyrup vorgegangenen Bataille. b. Copie des Schreibens des Grafen v. Königsmark an Ihre Königl. Maj. zu Dänemark. 1679. c. Bericht der schwedischen Niederlage bei Pultawa. 1709—1710. d. Friedenstractat zu Friedrichsburg 1720.

14. Von der verw. Frau Prediger Berger zu Daberkow:
Fünfzehn Bände der Baumgarten'schen Uebersetzung der von Englischen Gelehrten verfaßten Weltgeschichte, die Bände 1—11, 13, 15, 16, 18, davon 15 u. 16 defect.

15. Von dem Pfarrer Herrn Weltzel zu Krzizanowitz:
Excerpte aus der Cronica slavica de Lübeck, Hamburg, Lüneburg etc. (Wiegendruck in der Königl. Bibliothek in Berlin).

16. Von dem practischen Arzt Herrn Dr. Ceynowa:

Sto frantovek z potudnjovej czescj Pomorza Kaszubskego, osoblivje z zjemj Svjeckjéj, Krajni Koczivja i Borov. Schwetz. 8.

17. Von dem Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum zu Schwerin, Herrn Dr. C. Scheller:

Zum Thier- und Kräuterbuch des mecklenburgischen Volkes, die Hefte 1, 2 (1861) u. 3 (1864). 4.

18. Von einem Mitgliede:

a. G. v. Gülich: Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues. Jena 1836. 2 Bd. 8. Nebst Tabellarischen Uebersichten in Folio. b. F. G. Schimmelfennig: Die Preußischen directen Steuern. 2 Bd. 1831. 8. c. Jordan: Lehrbuch des allgem. u. deutschen Staatsrechts. Cassel. 1831. 8. d. Hoffmann: Die staatsbürg. Garantien. 1828. e. J. B. Say: Darstellung der Staatswirthschaft, übersetzt von Morstadt. 1827. 8. f. Oeconomia forenses. 4 Bd. 1775. 4. g. Preußen 1807 u. jetzt. Berlin. 1831. 8. h. v. Lancizolle: Grundzüge der Geschichte des deutschen Städteweſens. 1829. 8. i. Taurische Reise der Kaiserin v. Rußland, Katharina II. Coblenz. 1799. 8. k. Eigenbrodt: Ueber die Natur der Bede-Abgaben u. s. w. Giessen. 1826. 8. l. Allgemeine Steuer-Verfassung in der Preußischen Monarchie. 1828. 8. m. Statut des Stettiner Kunstvereins und die Berichte des Vereins nebst Catalogen. 8. n. Denkschrift des Comité des Odervereins über die Oder-Regulirung u. s. w. 1863. 4. o. Th. Schmidt: Zur Geschichte der frühern Stettiner Handels-Compagnien der Draker, der Falster, der Ellboger. 1859. 4. p. Die Jubelfeier funfzigjähriger senatorischer Amtsführung des Bürgermeister Dr. C. G. Schwing. 1855. 4.

19. Von dem Privat-Docenten Herrn Dr. Th. Pyl in Greifswald:

a. Albrecht Dürer, Schauspiel in fünf Aufzügen. Greifswald. 1865. Verfaßt von dem Herrn Geschenkgeber.

b. Die Rubenow-Bibliothek. Herausgeg. von demſelben.
c. Margaretha von Ravenna.

20. Von dem Herrn Dr. Paul Wenzel zu Greifswald:
Die Ruine des Kloſters Eldena, nach der Natur gezeichnet von dem Herrn Geſchenkgeber und lithographirt von Herrn Tempeltey in Berlin.

21. Von d. Paſtor Herrn Wetzel zu Mandelkow, Kr. Randow:
a. Ein handſchriftliches Verzeichniß der Häuſer von Stettin aus dem zweiten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts, 289 Folien, von denen jedoch die erſten 18 Folien fehlen. Gekauft von Herrn Wetzel in einem Stettiner Gewürzladen. b. Die Photographie von zwei meſſingenen Taufbecken aus der Kirche von Kl. Reinkendorf, Kr. Randow. Auf 2 Blättern bezeichnet mit 1 u. 2.

22. Von dem Kreis-Deputirten Herrn Gribel auf adlig Bütow:
Reinhard Cramer: Geſchichte der Lande Lauenburg und Bütow. 2 Th. — Statiſtik des Bütower Kreiſes in 1858 u. 1859, bis 1861. 4.

C. Gekauft.

1. Codex Pomeraniae dipl. Herausgegeben von Haſſelbach, Koſegarten, v. Medelln. Bd. I. Lief. 1—5.
2. Pommerns Münzen im Mittelalter, erläutert von H. Dannenberg. Berlin. 1864. 4.
3. Berliner Blätter für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Bd. I. H. 1 (1862), H. 2 u. 3 (1863). Bd. II. H. 1. (1864), H. 2 u. 3 (1865) 8.
4. Dr. G. Kratz: Die Pommerſchen Schloßgeſeſſenen. 1865. 8.
5. Derſelbe: Die Städte der Provinz Pommern. Abriß ihrer Geſchichte. 1865. 8.
6. Correſpondenz-Blatt des Geſammtvereins u. ſ. w. Jahrg. XII. 1864. 4.

Beilage B.

Erwerbungen für das antiquarische Museum 1864 und 1865.

I. Alterthümliches Geräth.

1. Ein bronzener Pfriem, gefunden auf der Feldmark Gülzow, 2½ Fuß unter der Oberfläche.

   Geschenk des Ofen-Fabrikanten Herrn Fischer in Gülzow.

2. Fragmente von Glasmalereien, 4 Stück, beim Abbruch des Johannis-Klosters in Stettin gefunden.

   Geschenk des Herrn Lehrer Heidenreich.

3. Vier steinerne Hammer nebst einem Urnen-Fragment, aus den Pfahlbauten im Bodensee bei Linzelstetten und Allensbach unweit Constanz.

   Geschenk der Herren Stadtschultheiß Stadler und Amtverwalter Walter in Constanz.

4. Eine gut erhaltene Urne mit Ornamenten, gef. 5 Fuß unter der Oberfläche auf einem Pferdegerippe stehend, in dem schmalen Torfmoor zwischen Wendorf und Schüne bei Stettin.

   Geschenk des Herrn Gutsbesitzer Schmiede zu Wendorf.

5. Eine metallene antike Figur, mit Silberblech überzogen (Nachbildung eines Mercur?), ein Arm und ein Fuß fehlen, gefunden in einem Pfuhl beim Aufräumen des Morastes unweit der Liebenower Mühle bei Bahn am Gerbersdorfer Wege.

   Geschenk des Mühlenbesitzer Herrn Pehlow auf der Liebenowschen Obermühle.

6. Eine kleine röthliche mit Ornamenten versehene Urne, worin zwei Stücke eines Geräths von Bernstein, eine zerbrochene Urne, fünf Fragmente von anderen Urnen, eine Lanzenspitze von Feuerstein und ein steinerner Hammer, gefunden beim Sprengen von Feldsteinen in den sogenannten Steinkaveln bei Podejuch bei Stettin.

   Geschenk des Cement-Fabrikanten Herrn Didier zu Podejuch.

7. Dreißig Meſſer, zwei Meißel, ein Fragment eines Hammers von Feuerſtein, ſieben Hammer aus verſchiedenem andern Geſtein, eilf dergleichen Bruchſtücke, ſechs Urnen-Fragmente, ein Knochen-Fragment, zwei auf einer Seite offene größere Ringe aus Bronze, drei dergleichen geſchloſſene von verſchiedener Größe, ein bronzener Pfriem, ein bronzener Dolch ohne Griff, drei eiſerne Sporen, ein eiſernes Gewinde, ein altes eiſernes Meſſer ohne Griff, ein ſtählernes Sponton vom Prinz Anhalt-Zerbſtſchen Regiment, vier Urnen-Fragmente, ein thönernes Marienbild mit dem Jeſus-Kinde, Alles gefunden in und bei Binow, Greifenhagener Kreiſes. Ferner zwei bemalte Kirchenfenſter-Scheiben und mehrere dergleichen Bruchſtücke von 1687 und 1698, aus der Kirche zu Binow, der Schulzenbrief für Joachim Voßberg zu Colow, Greifenhagener Kreiſes, d. d. Stargard, den 20. Februar 1716, auf Pergament, eine dreifarbige, franzöſiſche Cocarde aus der Zeit der erſten franzöſiſchen Republik (1793 aus Verdun vom Feldjäger Kaplik mitgebracht).

Sämmtliche Gegenſtände ſind geſammelt von dem Paſtor emerit. Herrn Bahr in Binow; geſchenkt von deſſen Erben, unter Vermittelung des Gutsbeſitzers Herrn Schiffmann zu Colow.

8. Sechs große, zum Theil nur zur Hälfte erhaltene ſteinerne Handmühlen von Glien bei Greifenhagen.

Geſchenk des Gutsbeſitzers Herrn Schiffmann zu Colow.

9. Ein alterthümlich gearbeiteter ſilberner Löffel, in der Oder gefunden bei Stettin.

10. Das alte Baumſchloß, womit der Stettiner Unterbaum beim Bleichholm vormals geſchloſſen wurde.

11. Zwei auf Seide gedruckte Carmina auf den Friedensſchluß mit Schweden 1762 und auf den Hubertsburger Frieden von 1763 unter Glas und Rahmen.

12. Ein Stück Holz, angeblich von einem alten Vikinger Schiff, aufgegraben bei Sandberg in der Nähe von Düppel.

Nr. 9—12 Geſchenke des Herrn Kaufmann Siewert in Stettin.

13. Ein in zwei Stücke zerbrochener steinerner Hammer, gefunden bei Jasenitz.

    Geschenk des Herrn Rentmeister Knapp in Jasenitz.

14. Ein bronzenes Schwert, ausgegraben bei Pribbernow bei Wollin.

15. Eine zusammengedrückte Urne mit Ornamenten, gefunden ebendaselbst.

    Nr. 14 und 15 Geschenke des Gutsbesitzers Herrn Lobedan, früher auf Pribbernow.

16. Ein broncenes Schwertgefäß, gefunden auf dem durch die an ihn geknüpften Sagen bekannten Rüwolsberge auf der Grenzscheide von Warnin und Schwemmin.

    Geschenk des Rittergutsbesitzers von Kameke auf Lustebuhr bei Cörlin.

17. Eine Urne nebst zwei Bruchstücken von einer anderen Urne, ein eisernes Messer, ein unerkennbares Eisengeräth (beide stark oxydirt), drei Feuersteingeräthe, ein eiserner Spaten. Alles aus einem heidnischen Grabe bei Wachlin (bei Stargard).

    Geschenkt von dem Herrn Professor Virchow zu Berlin.

18. Ein Bombensplitter, ein silbernes Schmuckgeräth, worauf eine Zange, ein Zirkel und ein Hammer, ein bronzener Knopf mit drei Figuren, ein Messingring, gefunden an verschiedenen Stellen in Stettin.

    Geschenkt von dem Herrn Lehrer Heydenreich in Stettin.

19. Eine bronzene Nadel, eine eiserne Lanzenspitze, ein großes eisernes Messer, zwei desgleichen kleinere, ein eiserner Dolch, zwei Hufeisen, ein steinerner Hammer, eine Lanzenspitze von Feuerstein, ein alter Schleifstein, diverse Urnen-Fragmente. Alles gefunden bei Lübzin.

    Geschenk des Kgl. Post-Expedienten Herrn Knorn in Lübzin.

20. Acht Geräthe von Horn, sechs von Feuerstein, zwei steinerne Meißel, einer mit Hirschhorngriff, sechs Gewebe (verkohlt) von Flachs, zwei und zwanzig diverse Arten Sämereien in Glas, ein Tannenzapfen, Fischschuppen u. s. w. Alles aus

den Pfahlbauten bei Robenhausen unweit Wetzikon im Canton Zürich.

Gekauft von dem Schulpfleger Herrn Messikommer in Stegen bei Wetzikon.

21. Diverse Sämereien, ein Conus von einem Nadelholzbaum, Urnenscherben, von dem Robenhauser Pfahlbau.

Mitgebracht vom Herrn Professor Hering.

22. Ein Schädel, ganz von Torf durchwachsen, Knochen-Fragmente, Ueberreste von Lagerstreu, aus den Pfahlbauten bei Lübtow (Kreis Pyritz).

Geschenkt von dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Schöning auf Lübtow A.

23. Ein aus einem Eichenstamm künstlich gearbeitetes Tabernakel von Colzow (Insel Wollin).

Durch Vermittelung des Herrn Regierungs- und Baurath Homann eingesandt.

24. Das Schnitzwerk (die Leidensgeschichte Jesu darstellend) von dem Altar der durch den Blitz 1864 zerstörten Kirche zu Alt-Damm.

Zur Aufbewahrung eingesandt von dem Kirchenvorstande zu Alt-Damm.

25. Eine Schnupftabacksdose mit dem Gemälde des 1830 verstorbenen Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Herrn von Hempel zu Stettin.

Geschenk des Lehnscanzlei-Rath a. D. Herrn Bölkerling zu Stettin.

26. Ein kleiner weißer Stein aus einem Ringe, gefunden zwischen Urnen-Fragmenten nebst Pommerschen Münzen in einem Garten zu Lübzin.

Geschenk des Kgl. Post-Expedienten Herrn Knorn in Lübzin.

27. Ein kupferner, vergoldeter Becher mit der Umschrift:

Eisen war ich zu Lübeck
Ward von einem Pferd getreten
Jetzund bin ich Kupfer rein
Und mit Gold bekleidet fein.

28. Ein circa hundert Jahre alter Kronleuchter mit Glasbehang.
Geschenk der Loge zu den 3 Zirkeln in Stettin.

II. Münzen, Medaillen u. s. w.

1. Eine sächsische Silbermünze, Umschrift: Moneta fratrum duc: Saxon: 1622 (Sechsgroschenstück), gef. bei Gülzow.
Geschenk des Ofenfabrikanten Herrn Fischer in Gülzow.
2. Ein brandenburg. 1/12-Stück von 1687, Fundort unbekannt.
Geschenk von dem Lehnscanzlei-Rath a. D. Herrn Völkerling.
3. Ein Finkenauge mit dem Nesselblatt und eine Stettiner Stadtmünze, gefunden beim Abbruch des Johannis-Klosters in Stettin.
Geschenkt von dem Herrn Lehrer Heydenreich.
4. Drei japanische Münzen (Bronze, Silber, Gold).
Geschenkt von dem Studenten R. Berger aus Stettin.
5. Eine pommersche Silbermünze: Bogislav XIV., ein brandenburg. Zweigroschenstück von 1653, ein preußisches Zweigroschenstück von 1704, ein preußisches Dreigroschenstück von 1537, ein pommerscher Witt von Herzog Johann Friedrich, gefunden bei Gollnow.
Geschenke des Gymnasiasten Franz Calow aus Gollnow.
6. Zwei spanische Münzen, gefunden am Meeresstrande bei Puebla in Spanien vom Schiffs-Capitän Hrn. Kockel.
Geschenk des Herrn Pastor Kockel zu Moehringen bei Stettin.
7. Eine rostocker Silbermünze, drei andere mecklenburger, zwei brandenburger, eine pommersche Stadtmünze, zwei unerkennbare, zwei schwedische Noththaler Carl XII., ein polnischer Groschen von 1760.
Geschenkt von dem Hrn. Professor Giesebrecht.
8. Eine Silbermünze Kaiser Joseph I. von 1711, gefunden auf dem Felde von Krakow bei Pencun.
Geschenk des Wirthschafts-Inspector Herrn Lorenz zu Krakow.

9. Eine Medaille von Silber mit dem Bildniß König Ferdinands von Neapel und seiner Gemahlin Maria Carolina, von 1771.

Geschenk des Kaufmann Herrn Siewert in Stettin.

10. Zwei und dreißig Finkenaugen, meist von pommerschen Städten, zwei etwas größere Münzen, zwei Bracteaten mit Lilie und Greif; gefunden hinter altem Mauerwerk im Gotteskasten der Kirche zu Treptow a. R.

Geschenk des Herrn Pastor Euen zu Treptow a. R.

11. Ein solidus Prussiae ducatis von 1669, gefunden im Pfarrgarten zu Maldewin bei Naugard.

Geschenk des dortigen Herrn Pastor Fischer, durch den Herrn Pastor Karow zu Roggow der Gesellschaft zugegangen.

12. Eine Medaille von Bronze mit einem Heiligenbild, eine pommersche Kupfermünze; gefunden in Stettin.

13. Ein Centime der ersten französischen Republik, ein belgischer Centime, ein Dreier Carl XI., eine nicht bestimmte Kupfermünze, gef. bei Krekow.

Nr. 12 und 13 Geschenk des Lehrers Herrn Heydenreich.

14. Neunzehn diverse Kupfermünzen neuerer Zeit, geschenkt von dem Post-Expedienten Herrn Knorn zu Lübzin.

15. Ein viertel Oer aus der Zeit der Königin Christine, eine dänische Münze, gefunden auf dem Acker des Gutes Wendorf.

Geschenk des Herrn Schmiede-Wendorf.

16. Eine Silbermünze (8 Schillingsstück) Christian IV. von Dänemark von 1806.

Geschenk von dem Archivar Herrn Kratz.

17. Sieben griechische Münzen (Panormus, Terina, Posidonia, Coelium, Metapontum, Hiero II. v. Syracus, Helmuni (?), eine Römische des Kaiser Magnentius.

Geschenkt von dem Studenten Berger aus Stettin.

18. Eine kupfische Münze, sieben Münzen von Otto, dux (977—982). — Reg'na civitas.

19. Eine Münze von Gibraltar, eine Schwedische von Oscar von 1858, ein halber engl. Penny der Königin Victoria, eine Münze von Maria franciscus comes Stol. (Cöln), eine Zürcher Münze (Kupfer), eine von Victor Emanuel von Italien.

Geschenk des Consul Herrn Pitzschky.

20. Eine Goldmünze des Ström. Kaiser Anastasius, gefunden bei Caseburg (Insel Usedom), gekauft durch Vermittlung des Sanitäts-Raths Dr. Puchstein in Camin.

21. Ein bei Rügenwalde gemachter Fund, bestehend aus:
   a. 50 sogenannten Wendenmünzen,
   b. 63 diversen Silbermünzen, muthmaßlich aus der Zeit der Ludolfinger, darunter 7 Stück mit der Inschrift: Colonia.
   c. einem zertrümmerten Silberschmuck nebst einem Fragment eines römischen Denar, auf dessen Vorderseite ein Brustbild mit der Umschrift: Vespasianus, und auf der Rückseite: menschliche Figur, darunter: Judaei.
   d. einigem Bruchsilber.

Gekauft von dem Herrn Kaufmann Klein in Rügenwalde.

Berichtigung.

Seite 84 des ersten Heftes zwanzigsten Jahrganges und in dem Inhaltsverzeichniß (2) ist anstatt „das Grabmal Heinrich Barnims VI," zu lesen: „das Grabmal Herzog Barnims VI."

Druck von F. Hessenland in Stettin.

Bemerkenswerthe Druckfehler in den Abhandlungen S. 121—347.

Seite 131 Zeile 4 lies als.
" 133 " 18 " verschiedenen.
" 159 " 25 " Komma hinter Male.
" 171 " 1 v. u. l. Nordländern.
" 173 " 24 l. Wilk.
" 175 " 5 fehlt † vor 1108.
" 181 " 19 l. 1046.
" 185 " 1 die im Druck hervorzuheben.
" 200 " 4 v. u. l. Hansfelde.
" 202 " 1 l. vereignete.
" 205 " 9 v. u. l. es (am Ende der Z.)
" 206 " 6 die Parenthese schließt hinter Buddenbrok.
" 210 " 17 streiche das Komma nach allen.
" 235 " 17 streiche das Komma nach also.
" " " 11 v. u. die W. hier Tribeden zu parenthesiren.
" 236 " 11 v. u. l. in Urkunden statt im Ursprung.
" 239 " 18 l. Kooser.
" 240 " 16 l. vergaben.
" 242 " 12 l. Bune.
" 247 " 11 v. u. die Parenthese hinter Mocker ꝛc. zu schließen.
" 250 " 4 v. u. l. indicirt.
" 253 " 9 v. u. setze ein hinter Reikow.
" 254 " 3 l. Feldmark statt Familie.
" 255 " 11 v. u. l. Gauen.
" 266 " 13 l. Estridson.
" 268 " 24 l. die statt eid.
" 269 " 13 setze Komma hinter Herren.
" 273 " 7 v. u. streiche die Parenthese.
" 276 " 5 v. u. fehlt Fraganeo hinter und.
" 283 " 6 v. u. sollte b einen Strich durch den Kopf haben.
" 284 " 18 l. Tolosantes.
" 290 " 7 v. u. Parenthese schließe nach 66, dahinter setze lat. f).
" 297 " 3 v. u. streiche das eine 1,63.
" 315 " 21 l. ließen.
" 323 " 7 v. u. erhält zu streichen.
" 333 " 2 l. Zweifel statt Zeugen.
" " " 18 l. Knud.
" 342 " 5 v. u. Semikolon statt Klammer.

Da die Correcturbogen ganz anders paginirt waren, konnten die Verweisungen nicht zugefügt werden. Daher setze man:

Seite 169 Zeile 1 v. u. lies s. S. 323 statt ein andermal.
" 187 " 5 " " " s. S. 326 ff. statt künftig.
" 218 " 2 füge hinzu (§. 29. 68).
" 245 " 5 v. u. statt Balt. Stud. lies: s. o. S. 123 f. 188 A. 12.
" 255 " 3 v. u. " " " " s. S. 207 A. 94.
" 259 " 3 v. u. " " " " S. 194.
" " " 1 v. u. " " " " s. S. 180.
" 261 " 7.8 v. u. " " " " S. 125.
" 322 " 2 v. u. " " " " hier S. 176.
" 326 " 3 v. u. " " " " S. 169 f. 177 f.
" 330 " 11 v. u. " " " " s. 187 (mit A. 9) 193 (A. 38) 200.
" 336 " 1 v. u. " " " " S. 153 mit A. 17.
" 345 " 3 v. u. " " " " S. 165.
" 346 " 15 v. u. " " " " 204) Vgl. S. 125 und A. 19.

Verbesserungen.

Seite 159 Z. 2 setze 1173 statt 1163 (?).
" 165 " 2 v. u. füge hinzu: Nach Bandtkes Lexikon heißt die Familie polnisch Gryfin.
" 167 " 5 v. u. " " auch auf Rügen Jamnow d. i. Neukirchen an einer Bucht.
" 285 " 5 v. u. " " und weil der Sieg am Tage S. Galli.
" 303 " 9. Bei Tabomysl war auf Anm. 40 zu verweisen.
" 336 " 11—13 streiche alles in der Parenthese.
" 347 " 8 v. u. l. Jaroslaw statt Jaromar.
" " " 7 v. u. " auch der zweite hat statt beide haben.
" " " " " statt mehrmals bis Putbus setze: einmal als erster vor den Putbus, zweimal vor dem Gristower, nach Putbus, 19mal nur hinter beiden, viermal als erster, wo sie fehlen. Auch (der Sohn) Johann, gesessen zu Pütte, hat seit 1280 meistens die dritte Stelle nach Joh. v. Gristow und Reinfr. v. Penz, zuweilen vor diesem die zweite und wo sie fehlen die erste.

Baltiſche Studien.

Herausgegeben

von der

Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte

und

Alterthumskunde.

Dreiundzwanzigſter Jahrgang.

Stettin 1869.

Auf Koſten und im Verlage der Geſellſchaft.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Fünfunddreißigster Jahres-Bericht der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde:

Bericht des Stettiner Ausschusses . . . . . 1—32

Bericht der Greifswalder Abtheilung. . . . . 33—76

Die Pfahlbauten in dem ehemaligen Persanzig-See bei Neustettin. Von Kasiski, Major z. D. . . . . 77—102

Ueber pommersche Gräberfelder, besonders bei Storkow, Mulkentin und Groß-Wachlin zwischen Stargard und Massow. Von Prof. Rud. Virchow in Berlin. . 103—113

Münzfund bei Claushagen. Von demselben. . . . . 114—115

Stettin zur wendischen Zeit. Von Superintendent Quandt in Persanzig . . . . . 116—142

Colberg und Altstadt zur wendischen Zeit. Von demselben . 143—158

Naturgeschichtliches. I. Von Th. Schmidt . . . . . 159—194

Die Exemtion des Bisthums Cammin. Ein Wort der Abwehr gegen G. A. von Mülverstedt: „Das Bisthum Camin im Suffragan-Verhältnisse zum Erzstift Magdeburg". Von Robert Klempin . . . . . 195—276

Fünf und dreißigster

Jahres-Bericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vorgetragen am 13. Mai 1868.

Stettin 1869.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Berichtigungen.

Im 34. Jahresbericht ist

1. Seite 10 Zeile 10 von oben anstatt: „Archivar Dr. Kratz“ zu setzen: „Gerichts-Assessor a. D. J. Müller.“
2. Seite 19 Zeile 16 zu streichen: „von einem nicht genannten Geschenkgeber“ und dagegen zu setzen:
   a. hinter Z. 20: „Geschenk des Landschaftsraths Herrn Kratz“ und
   b. hinter Z. 27: „Geschenk des verstorbenen Archivar Herrn G. Kratz.“

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

Seit Erstattung des drei und dreißigsten Jahres-Berichts sind zwei und ein drittel Jahre verflossen, in denen die Gesellschaft unter der höchsten Protection Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen und der gnädigen Unterstützung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen die Verfolgung ihrer Zwecke fortgesetzt hat, wobei ihr jedoch die Zeitverhältnisse nicht günstig waren.

2.

Zunächst ist des Wechsels des Präsidium zu gedenken. Dieses wurde erledigt in Folge des Ausscheidens Seiner Excellenz des Wirklichen Geheimraths und Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn Senfft von Pilsach aus dem Staatsdienst, welcher das Präsidium während vierzehn Jahre geführt und die Gesellschaft in diesem langen Zeitraum durch vielfache Beweise wohlwollender Theilnahme an ihren Bestrebungen beglückt hat. Eine angenehme Pflicht der Gesellschaft ist es, dies hier anzuerkennen und Seiner Excellenz den verbindlichsten Dank abzustatten.

Gestützt auf ihre Statuten hat Seine Hochwohlgeboren den gegenwärtigen Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, Herrn Freiherrn von Münchhausen, die Gesellschaft gebeten, das Präsidium übernehmen zu wollen und ist sie durch eine wohlwollende Zusage erfreut worden.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft sind gestorben: Zwei correspondirende Mitglieder, die Herren Dr. Lappenberg in Hamburg und Fréderic Troyon zu Bel-Air bei Lausanne und sieben ordentliche, die Herren Dr. Bahr, practischer Arzt, Dr. Funk, General-Arzt, Graßmann, Schulrath, Heegewald, Ober-Regierungsrath, Lübcke, Kaufmann und Consul, Preußer, Major a. D. und Ehrhart, Rechtsanwalt. Der Letzte in Swinemünde, die andern in Stettin.

Außer diesen zählt die Gesellschaft nicht mehr folgende Herren zu ihren Mitgliedern: Alberti, Schulrath a. D. jetzt in Berlin, Dr. Kopp, Gymnasial-Director in Freienwalde a. O., von Ramin, Kammerherr in Stettin, Stark, Rechnungsrath daselbst, Völkerling, Lehnscanzlei-Rath a. D. desgl., H. Haack, Kaufmann, H. Wellmann, beide in Stettin, von Boehn, General-Lieut. a. D. in Berlin, von Glasenapp, Rittergutsbesitzer auf Buchwald, Siewert, Makler in Stettin und von Wedell auf Silligdorf.

Dagegen sind aufgenommen:

a) Als Ehrenmitglieder: Der Director im Königlichen Italienischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Christoforo Negri in Florenz und der Landschaftsrath a. D., Herr Kratz auf Wintershagen;

b. als ordentliche Mitglieder: die Herren R. Abel in Stettin, Boehmer, Appellations-Gerichtsrath in Cöslin, Masche, Rechtsanwalt in Stettin, F. Schiffmann, Kaufmann in Stettin, Ed. Schwinning, Kaufmann und Gutsbesitzer in Stettin, H. Wellmann, Kaufmann ebendaselbst, Weylandt, Kaufmann desgl., von Gronefeld, Ober-Regierungsrath in Stettin, Dr. Lehmann, Gymnasial-Director in Neustettin, Klotz, Lehrer am Stettiner Gymnasium, Bartels, Kaufmann in Stettin, Berger, Director der National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, Gadebusch, Kaufmann, Ferd. Jahn, Kaufmann, beide in Stettin,

Krahmer, Justizrath in Stettin, Lemke, Lehrer am Stettiner Gymnasium, Teitge, Commerzienrath und Assessor des Stettiner See- und Handelsgerichts, H. Waechter, Kaufmann, Dr. Wasserfuhr, beide in Stettin, Billerbeck, Justizrath, und Neumeister, Rathsherr, beide in Anclam, Dr. Puchstein, Sanitätsrath in Cammin.

4.

Von den Mitgliedern des Ausschusses ist ausgeschieden der Lehnscanz'eirath a. D. Herr Völkerling und zugetreten sind die Herren Klotz, Lehrer am Gymnasium, Jul. Müller, Gerichts-Assessor a. D. und Ferd. Schiffmann, Kaufmann. Von ihnen nehmen Theil an der Verwaltung der Bibliothek-Angelegenheiten Herr Klotz und an der der Münz- und Alterthümer-Sammlungen die Herren Jul. Müller und Ferd. Schiffmann.

Weitere Veränderungen sind in der Zusammensetzung des Ausschusses nicht vorgekommen.

5.

Die Einnahmen der Kasse haben in den drei Jahren 1865, 1866 und 1867 betragen:

1. der 1864 verbliebene Bestand von	61 rtl.	7 sgr.	8 pf.
2. „ 1865 „ „ „	322 „	19 „	6 „
3. „ 1866 „ „ „	468 „	26 „	3 „
4. „ 1867 „ „ „	162 „	24 „	6 „
in Summa	1015 rtl.	17 sgr.	1 pf.

Ausgegeben sind davon:

1. 1865:	243 rtl.	28 sgr.	7 pf.
2. 1866:	287 „	25 „	11 „
3. 1867:	212 „	7 „	9 „
zusammen	744 rtl.	2 sgr.	3 pf.
und in Bestand geblieben	271 rtl.	15 sgr.	8 pf.

An Effecten

waren nach dem Abschluß von 1864 vorhanden 900 rtl.,
davon ist abgegangen 1866 die ausgelooste Stargard-Posener Actie Nr. 28775 mit . . . 100 „

blieben 800 rtl.,
1867 dagegen zugekommen eine Preußische 3½-procentige Prämien-Anleihe zum Werth von 100 „

so daß nunmehr wieder . . . . . 900 rtl.
vorhanden sind.

6.

Die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Die Sammlung von Drucksachen, Handschriften und Bildwerken.

Die Beilage A. enthält das spezielle Verzeichniß der vom 18. November 1863 bis 1. Mai 1868 eingegangenen Gegenstände. Sie theilen sich a. im Wege des Austausches von 60 Academien und historischen Vereinen erworbenen, in Geschenken von Gönnern, Mitgliedern und in angekauften Gegenständen.

B. Die in zwei Abtheilungen bestehende Sammlung.

1. Von alterthümlichen Geräthen, Bildwerken u. s. w.
2. Von Münzen und Medaillen.

Wie die Beilage B. ergiebt, sind beide Abtheilungen theils durch Geschenke, theils durch Ankauf wesentlich vermehrt worden.

Aus der ersten Abtheilung sind hervorzuheben eine Anzahl Photographien von Pommerschen Herzogen nach den Originalen zu Anclam und in der Schloßkirche zu Stettin und vier Pläne vom Ausflusse der Swine in die Ostsee vom Jahr 1739 (also unmittelbar vor dem unter Friedrich II. begonnenen Hafenbau), vom Jahr 1776, als dieser im Gange war, von 1823, nachdem die Molen vollendet und ein tieferes Fahrwasser hergestellt war und

endlich von 1860, als eine große Sandanschwemmung an der Westseite die Fortführung der Mole nothwendig erscheinen ließ. Sämmtlich von den betreffenden Behörden aufgenommen und nach den Originalen photographirt.

Aus der zweiten Abtheilung: Sechs römische Goldmünzen, davon zwei von Theodosius II., zwei von Athanasius, eine von Leo, eine von Honorius, gefunden auf der Insel Usedom. Ferner ein Rosenobel König Eduard III., gefunden bei Virow unweit Greiffenhagen.

7.

Von den historischen Vereinen, mit denen die Gesellschaft im Schriften-Austausch steht, ist ausgeschieden der literarisch, gesellige Verein in Stralsund, dagegen hat die verbliebene Anzahl sich vermehrt durch den Zutritt

des Geschichts- und Alterthumsforschenden Vereins für Leißnig und Umgegend,
des Vereins für die Geschichte Berlins und
des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt,
der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg in Breisgau.

8.

Der Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine hatte in seiner Versammlung zu Halberstadt 1865 projectirt, die nächste General-Versammlung in Freiburg im Breisgau abzuhalten. Der kriegerischen Ereignisse im Jahr 1866 wegen kam das Project nicht zur Ausführung, dagegen aber 1867.

Aus den Verhandlungen der Versammlung in Freiburg ist mitzutheilen:

1. daß der Altenburger Verein zum Vorort für das Jahr 1868 gewählt wurde und freundlichst die Fortsetzung der Geschäftsführung übernahm;
2. wurde beschlossen, daß die verbundenen Einzelvereine

Rüstigkeit und Geistesfrische erhalten bleiben mögen und daß die Vorsehung den Abend Ihres uns theuren Lebens reich gesegnet sein lassen wolle.

Stettin, den 5. Mai 1866.

Die Mitglieder des Stettiner Ausschusses der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

10.

Die literarische Thätigkeit der Gesellschaft hat sich auf die Fortsetzung ihrer Zeitschrift beschränkt. Es ist von derselben im Jahr 1866 der ein- und zwanzigste Jahrgang in zwei Heften ausgegeben worden. Von diesen enthält:

1. das erste Heft: Die Handschriften und Urkunden in der Bibliothek der Nicolai-Kirche in Greifswald. Von Dr. Pyl. (Schluß). — Stralsunder Kleider- und Hochzeits-Ordnung v. J. 1570. Mitgetheilt von Dr. E. Zober. — Schivelbeiner Alterthümer. Vom Prof. Rud. Virchow in Berlin. — Ein Ausflug nach dem Saziger Kreise. Vom Oberlehrer Th. Schmidt. — Vermischtes. — Anhang: Der Fensterschmuck der Wallfahrts-Kirche zu Kentz. Von Carl von Rosen;
2. das zweite Heft: Das Dedicationsschreiben an Herrn Dr. Giesebrecht. — Nekrolog des Dr. v. Hagenow. — Die Pfahlbauten. Vom Prof. Hering. — Abriß der Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung. Von O. Franke. — Nachweise und Erläuterungen zu derselben. — Die ehemaligen Altäre der Marien-Kirche zu Stralsund. Verfaßt von Franz Wessel und mitgetheilt von Dr. E. Zober. — Briefe zur Geschichte des Paulus vom Rode. In Abschrift mitgetheilt von Prof. Dr. Giesebrecht. — Herzog Barnims Bauerordnung. Von A. Hoefer. — III. Beiträge zur Geschichte des Stettiner Handels. Von Th. Schmidt.

— Vermischtes. I. Ein Münzfund auf der Insel Usedom. II. Aus der Umgegend von Dramburg.

Der folgende Jahrgang ist erst 1868 erschienen.

11.

In der am 18. November 1865 abgehaltenen General-Versammlung, an der sich sechszehn Mitglieder und drei Gäste betheiligten, übernahm der General-Major und Commandant Herr von Boehn an Stelle des durch Krankheit verhinderten Herrn Vorstehers den Vorsitz.

Nach Eröffnung der Versammlung durch den Herrn Vorsitzenden theilte der Secretair den vier- und dreißigsten Jahresbericht mit. Darauf sprach Prof. Hering über die neuen Erwerbungen der Sammlung an Alterthümern und Münzen unter Vorlegung diverser Stücke aus derselben, und demnächst unter Vorausschickung einiger Mittheilungen über „Pfahlbauten" im Allgemeinen, über die bei Lübtow Pyritzer Kreises von dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Schoening entdeckten und in einem besonderen Aufsatz beschriebenen Pfahlbauten. Letzter wurde vorgelesen und von dem anwesenden Herrn von Schoening mehrere dort gefundene Gegenstände vorgezeigt.

Herr Provinzial-Archivar Dr. Klempin theilte mit, daß die bisher den Alterthumsforschern unbekannt gewesenen Annales et notae Colbacienses, welche sich als calendarium auf die Vergangenheit des Kloster Colbatz beziehen, in Berlin aufgefunden worden seien. Sie beginnen bereits mit Angaben über ein seeländisches Kloster, aus dem Mönche nach Colbatz übersiedelten.

Diese Mittheilung schloß mit dem Bemerken, daß die Annalen bei Fortsetzung des bekannten Codex dipl. Pom. werden berücksichtigt werden.

Den folgenden Vortrag, welcher Erinnerungen an die Gründung und Vorbereitung der Buchdruckerkunst in Pommern zum Inhalt hatte, hielt Herr Th. Schmidt. Er zeigte dabei mehrere alte Drucke, namentlich eine in Barth

gedruckte Bibel vor und wies nach, daß die gedachte Kunst erst 129 Jahre nach ihrer Erfindung in Pommern Eingang gefunden hat.

Nachdem Herr Th. Schmidt noch mitgetheilt hatte, daß Herr Professor Dr. Virchow die Oeffnung mehrerer Hünengräber bei Storkow im Saziger Kreise veranlaßt und über den Befund einen anziehenden Bericht verfaßt hat, welcher in den Baltischen Studien abgedruckt werden wird, wurde die Versammlung geschlossen.

Ihr folgte ein durch Gesang und durch übliche Toaste gewürztes Mahl im Hotel de Prusse.

Stettin, den 13. Mai 1868.

Der Ausschuß.

Beilage A.

a. Zuwachs der Bibliothek vom 18. November 1865 bis 1. Mai 1867.

I. Von Akademien und Vereinen im Wege des Austausches.

Von der Gesellschaft für südslavische Geschichte u. s. w. zu Agram:
Arkiv Knj'ga VIII. 1865. 8.

Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg:
Mittheilungen. Bd. VI. H. 3 und H. 4. 1865. 8.

Von der königl. Universität zu Christiania:
a. Norske Registranter. Tredie Binde andet Hefte 1594 bis 1662. 1865. 8.
b. Pavelige Nautiers, Regenskabs-og Dagböger 1282—1334. Christiania. 1864. 8.

Von dem Hist. Verein für Oberfranken in Bamberg:
28. Bericht. 1865. 8.

Von der Hist. Gesellschaft in Basel:
Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Bd. VIII. 1866; dazu in einem besonderen Hefte „der Goldschmied Philipp Holbein, ein Sohn von Hans Holbein dem Jüngern."

Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Basel:
W. Bischer. Antike Schleudergeschosse. 1866. gr. 4.

Von dem Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin.
Märkische Forschungen. Bd. IX. 1865. 8.

Von dem Verein für die Geschichte der Stadt Berlin:
Schriften d. V. Bd. I. H. 1. Berlin. 1865.

Von der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer:
Bremisches Jahrbuch. Bd. II. Erste Hälfte. 1865. Zweite Hälfte. 1866. 8.

Von dem Historischen Verein für Ermland zu Braunsberg:
Zeitschrift. H. 8. 1865. 8.
Monumenta hist. Warmiensis. Lief. 8. Mainz 1865. 8.

Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau:
Drei und vierzigster Jahresbericht. 1866. 8. Abhandlungen
a. der philosophischen Abtheilung. 1866. 8.
b. der für Naturwissenschaften und Medizin. 1865—66. 8.

Von dem Historischen Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt:
Archiv. Bd. XI. H. 2. 1866. 8.
Wagner. Die Wüstungen im Großherzogthum Hessen (Provinz Oberhessen). 1865. 8.

Von der Gelehrten Esteischen Gesellschaft in Dorpat:
Sitzungsberichte. 1865. 8.
C. Schirren. Codex Zamoscianus. 1865. 4.

Von dem K. Sächsischen Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterl. Geschichts- und Kunstdenkmale in Dresden:
Mittheilungen. Heft 14. 1865. 8., desgl. Heft 15 und Heft 16. 1866.

Von der K. Academie gemeinnütziger Wissenschaften in Erfurt:
Jahrbücher, N. F. Bd. IV. und Bd. V. 1866. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunden von Erfurt:
Mittheilungen. H. 1. 1865. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.:
Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst. Bd. III. 1865. gr. 8.
J. G. Batton, Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. Aus dessen Nachlaß herausg. von Dr. L. H. Euler. Heft III. 1864.
Mittheilungen. Bd. II. No. 4. 1864 nebst Titel.
Desgleichen Bd. III. No. 1. 1865. 8.
Neujahrsblatt 1864 und 1865. 4.

Von dem Hist.-statistischen Verein in Frankfurt a. O.:
Mittheilungen. H. 5. 1865. 8.

Von dem Freiberger Alterthums-Verein zu Freiberg:
Mittheilungen. H. 4. 1865. 8.

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz:
Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 42, erste und zweite Hälfte. 1865. 8., sowie Bd. 43. Heft 1. 1866. 8.

Von dem Verein für Hamburgische Geschichte:
Zeitschrift. N. F. Bd. II. H. 3. 1865. 8.

Von dem Historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover:
Zeitschrift. Jahrg. 1865. 8. — XXIX. Nachricht. 1866. 8.

Von dem Voigtländischen Alterthumsforschenden Verein zu Hohenleuben:
34., 35., 36. Jahresbericht. Weida. 1865. 8.

Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunden zu Kassel:
Zeitschrift. Bd. X. H. 3 und 4 nebst neuntes und zehntes Supplement. 1865. 8.
Zeitschrift. N. F. Bd. I. H. 1 nebst Inhaltsverzeichniß der ersten zehn Bände. 1866. 8.
Erstes Supplement-Urkundenbuch des Klosters Germerode. 1866. 8.
Mittheilungen. No. 12—22. — Verzeichniß der Mitglieder. 1864. Verzeichniß der Bibliothek. 1866. 8.

Von der Schlesw.-Holst.-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterl. Geschichte in Kiel:
Jahrbücher. Bd. VIII. H. 1., 2., 3. Kiel. 1865. 8.
Dieselben. Bd. IX. H. 1.
26. Jahresbericht.

Von dem Hist. Verein für Niederbayern in Landshut:
Verhandlungen. Bd. XI. H. 1—4. 1865 und 1866. 8.

Von dem Hist. Verein für Krain zu Laibach:
Mittheilungen. Jahrg. 19 (1864) und Jahrg. 20. 1865. 4.

Van de Maatschappij der nederlandsche Letterkunde te Leiden:
Handelingen en Mededeelingen 1865 nebst Bijlage. Levensberichten der afgestorvene Medeleden. 1865. 8.

Von dem Verein für Lübeckische Geschichte:
Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Theil III. Lief. 5 und 6. 1865. 4.

Von dem Hennebergischen Alterthumsforschenden Verein in Meiningen:
Hennebergisches Urkundenbuch. Th. V. Erster Supplementband. 1866. 4.

Von der Königl. Bayerischen Academie der Wissenschaften:
Abhandlungen der historischen Klasse.
Bd. IX. Abtheilung 2. 1865. 4.
Bd. X. do. 1. 1865 u. Abtheilung 2. 1866. 4.
Sitzungsberichte. 1865. II. Vier Hefte. 8.
do. 1866. I. Vier Hefte und II. H. I.—IV.
J. v. Döllinger. König Max II. und die Wissenschaft. München. 1864. 8.
W. H. Riehl. Ueber den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft. 1864. 4.
G. M. Thomas. Die Stellung Venedigs in der Weltgeschichte. 1864. 4.
K. A. Muffat. Die Verhandlungen der protestantischen Fürsten in den Jahren 1590 und 1591 zur Gründung einer Union. 1865. 4.
Emil Schlagintweit. Die Gottesurtheile der Indier.

Von dem Hiſtoriſchen Verein für Oberbayern in München:
Oberbayriſches Archiv. Bd. XXVI. in 3 Hftn. 1865/66. 8.
Die Jahresberichte für 1863 und 1864. (XXVI. u. XXVII.)

Von dem Verein für die Geſchichte der Deutſchen in Böhmen zu Prag.
Mittheilungen. Jahrg. III. Nr. IV. VI. 1865. 8.
desgl. Jahrg. IV. Nr. I.—VII. 1865/66.
Beiträge zur Geſchichte Böhmens.
a) Abtheilung I. Quellenſammlung. (Anhang zum Band II.) Prag und Leipzig. 1865. 4.
b) Abth. III. Bd. I. Geſch. von Trautenau. (Schluß.) 1866. 8. Dritter und vierter Jahresbericht, reſp. 1864, 65 1865/66.

Von der Ehſtländiſchen literariſchen Geſellſchaft zu Reval:
Archiv. N. F. Bd. V. Herausg. von C. Schirren. 8.
Jahresbericht von 1864 und 1865. 8.

Von dem altmärkiſchen Verein für vaterl. Geſchichte und Induſtrie. Abtheilung für Geſchichte. Fünfzehnter Jahresbericht. 1865. 8.

Von dem Mecklenburgiſchen Verein für Geſchichte und Alterthumskunde zu Schwerin:
Jahrbücher und Jahresbericht. Jahrg. XXXI. 1866. 8. Regiſter über die erſten dreißig Jahrgänge. Viertes Regiſter. Hft. I. 1866. 8.

Von dem Würtembergiſchen Alterthumsverein zu Stuttgart:
Jahresheft IX. 2 Bd. in gr. Folio. Schriften. Heft 7 u. Heft 8. 1866. 8. — Inhaltsverzeichniß des erſten Bandes der Schriften (1850—1866) und Rechenſchaftsbericht v. März 1864 bis ult. 1865.

Von dem Naſſauiſchen Alterthums-Verein zu Wiesbaden:
Annalen. Bd. VIII. 1866. 8.
Roſſel Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau. Bd. II. Abth. I. Heft 2. 1865. 8.

Von dem Hiſtoriſchen Verein für Unterfranken und Aſchaffenburg zu Würzburg:
Archiv. Bd. XIX. H. 1. 1866. 8.

Von dem Hiſt. Verein für das Würtembergiſche Franken zu Weinsberg:
Zeitſchrift. Bd. VI. H. 2 (1863). Heft 3 (1864). 8.
Dieſelbe. Bd. VII. H. 1. 1865. 8. H. 2. 1866 und H. 3. Abtheilung 1. 1867.

Von der antiquariſchen Geſellſchaft zu Zürich:
Mittheilungen. Bd. XV. H. 2. (No. XXVIII.) Die römiſchen Anſiedelungen in der Oſtſchweiz. II. Abtheilung. Zürich 1864. 4. — Desgleichen No. XXIX. Ueber alte Oefen in der Schweiz. 1865. 4.
Jahresberichte XX. (1864) und XXI. (1865). 4.

De la Commission des monuments et documents historiques et des bâtiments civils à Bordeaux:
Compte-rendus des traveaux de 1862 à 1864. 1865. 8. — Table alphabetique et analytique des matieres contenues dans les comptes-rendus de 1840 à 1855. Paris. 1865. 8.

Von dem Germanischen Museum in Nürnberg:
Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit.
Jahrgang XII. 1865 und XIII. 1866. 4. — Zwölfter Jahresbericht. 4.

II. Geschenke von Gönnern und Mitgliedern.

Von der Universität in Greifswald:
Die Universität vor 100 und vor 50 Jahren. Academische Festschrift zur Feier 50jähriger Angehörigkeit Neu-Vorpommerns und Rügens zum Königreich Preußen. 1866. 4. 2 Exempl.

Von dem Verwaltungsrath der Wedekind'schen Preisstiftung in Göttingen:
Chronicon Henrici de Hervodia. Ed. A. Potthast. 1859. 4. Gekrönte Preisschrift.

Von dem Kaiserl. Wirklichen Staatsrath, Freiherrn B. von Koehne zu St. Petersburg:
Fünf Schriften: Das Mecklenburgische Wappen. — Unedirte Münzen von Pantikapaion und unedirte und seltene Münzen aus der Sammlung des Freih. v. Prokesch-Osten zu Konstantinopel. — Portrait-Medaillon Sigismund Bathors, Fürsten von Siebenbürgen und Nachrichten über die Schaumünze und Siegel Tillys. — Medaille du comte Jean de Tilly. — Medaille en souvenir de l'émancipation des paysans lithuaniens.

Von dem Königl. Hauptmann, Herrn Backe in Köln:
Beiträge zu einer Geschichte des K. Pr. Ostpreußischen Füsilier-Regiments No. 33. Köln. 1865. 8.

Von dem Pfarrer Herrn A. Weltzel zu Krzizanowitz in Oberschlesien:
a. Auszug aus dem neunzehnten Bande der Monumenta Germ. (Kolberger Jahrbücher), von demselben gefertigt.
b. Seine Geschichte der Stadt, Herrschaft und Festung Cosel. Berlin. 1866. 8.

Von dem Herrn Dr Grieben, Redacteur der Kölnischen Zeitung in Köln:
a. Ein Ablaßbrief Bonifaz IX. für das Kapitel in Kolberg v. J. 1397.
b. Ein Blatt, welches auf der einen Seite die Entzifferung des Ablaßbriefes und auf der andern Seite die Umschrift des von Sigismund III. v. Polen 1602 ertheilten Privilegium wegen

400 Ochsen, wovon das Original sich bereits in der Bibliothek befindet (cfr. 31. Jahresbericht. S. 37), zeigt.

c. Gedrucktes Invent. des Nachlasses der Frau Judith Koch zu Cöslin v. 1654.

d. Copie der Höritzer Pfarrmatrikel v. 1689.

e. Auszüge aus dem Werbelitzer Kirchenbuche.

f. Bescheid der theol. Fakultät zu Leipzig v. J. 1710 an Pastor Hortleder zu Lippehne.

(Alles aus dem Nachlaß des Prof. Dr. Grieben zu Cöslin.)

Von dem Geheimen Reg.-Rath Dr. Back zu Altenburg:

a. Fliegende Blätter. — Kulturgeschichtliche Zeichnung. No. XV., XX., XXII., XIII.

b. E. v. Braun, Gesch. des Rathhauses zu Altenburg. 1864. 8.

Von dem Herrn Brix, Marine-Ingenieur zu Stralsund:

Skizzen aus dem nördlichen Eismeer. 1866. 8.

Von dem K. Italienischen Ministerial-Director Herrn C. Negri in Florenz:

Seine Schrift „la storia antica." 1865. 8.

Von dem Licentiaten Herrn Otto Fock in Stralsund:

Rügen-Pommersche Geschichten. Abthg. IV. Leipzig. 1866. 8.

Von dem Herrn Schumann:

Lebensbeschreibung des Dr. Wagner zu Schlieben. Torgau. 1867. 8.

Von dem Pastor Herrn Dalmer zu Rakow:

Sammlung etlicher Nachrichten aus der Zeit und dem Leben des Dr. Alb. Joach. v. Krakevitz. Stralsund. 1862. 8.

Von dem Professor Herrn Dr. Virchow in Berlin:

August Schroeder, Prediger in Medow bei Anclam. Oden, Elegien und lyrische Gedichte. Stettin. 1803. 8.

Von dem Landschaftsrath a. D. Herrn Kratz auf Wintershagen, aus dem Nachlaß seines Sohnes, des Archivar G. Kratz:

a. Voßberg. Münzen und Siegel der Städte Danzig u. s. w. und der Herzöge von Pommern im Mittelalter. Mit. Abbild. Berlin. 1841. 4.

b. Derselbe. Siegel des Mittelalters von Polen, Lithauen, Schlesien, Preußen und Pommern. Mit 25 Kupfertafeln. Berlin. 1854. 4.

c. Spener. Opus heraldicum. 2. Ausg. Frankfurt a. M. 1717. Mit 35 Kupfertfln. Fol.

d. Hübner. Genealog. Tabellen. Leipzig. 1725. 3 Bde. Querfol.

e. Oelrichs Erläutertes Churbrandenburgisches Medaillen-Cabinet. (Mit der Abb. der fünf, auf die Belagerungen Stettins geschlagenen Schaumünzen). 83 Abb. in Kpfrdr. Berlin. 1778. 4.

f. Grote. Geschichte des Preußischen Wappens. (Mit der Gesch. des Pommerschen.) Leipzig. 1861. 4. Taf.

g. Gatterer. Praktische Heraldik. (Mit einer krit. Geschichte des Preußischen Wappens.) 9 Taf. Nürnberg. 1791.

h. Hefner. Grundsätze der Wappenkunst. Nürnberg. 1855. 4°. Tafeln.

i. Heineccius. De veteribus Germanorum etc. sigillis. Franc. et Lips. 1709. Fol.

k. Angelus. Annalis Marchiae Brandenburgicae. Francof. a. V. 1598. Fol.

l. Oom. Chronik der Stadt Barth. Barth. 1851.

m. Heppe. Das Schulwesen des Mittelalters mit Bugenhagens Schulordnung der Stadt Lübeck. Marburg. 1866.

n. Miklosich. Die Bildung der Ortsnamen aus Personennamen im Slavischen. Wien. 1864. 4.

o. Ettmüller. Des Fürsten von Rügen, Witzlaw's IV., Sprüche und Lieder in niederdeutscher Sprache. Quedlinburg und Leipzig. 1851.

p. Buggenhagen. Ain christlicher sendprieff an Frauw Anna, geboren Hertzogin von Stetin in Pommern u. s. w. Summa der Seligkeit auß der heiligen schrift durch Johannem Buggenhagen aus Pommern. Pfarrher der kirchen zu Wittenberg. 4. 1½ Bogen, Titel mit Holzschnittrahmen. O. O. u. J.

Von dem Gerichts-Assessor a. D. Herrn Julius Müller in Stettin:

Ein Foliobaud mit 15 in Kupfer gestochenen und 15 photographirten Bildnissen Pommerscher Herzoge und Herzoginnen, so wie drei illuminirten.

Dazu

von dem Herrn Landschaftsrath Kratz auf Wintershagen geschenkte Abbildungen Pommerscher Fürstlicher Leichen in Holzschnitt.

III. Gekauft.

Berliner Blätter für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Bd. III. H. 1—3. 1866. 8. und 10. H. 1867.

Dr. L. Baur. Hessische Urkunden. Bd. IV. (Urk. v. 1400—1500). Darmstadt. 1866. 8.

Register zu den vier Bänden. 1867. 8.

Correspondenz-Blatt. Jahrg. XIII. 1865 und XIV. 1866. 4. XV. 1867. 4.

b. Vom 1. Mai 1867 bis ult. 1867.

Von dem Verein für Hamburgische Geschichte:
Zeitschrift. N. F. Bd. II. H. 4. Hamb. 1866. 8.
Von dem Hist. Verein für Osnabrück:
Mittheilungen. Bd. VIII. Osnabr. 1866. 8.
Von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg:
Märkische Forschungen. Bd. XI. Berlin. 1867. 8.
Von dem Hist. Verein für Oberpfalz und Regensburg:
Verhandlungen. N. F. Bd. XVI. Regensb. 1866. 8.
Von dem Hist. Verein für das Würtemb. Franken:
Zeitschrift. Bd. VII. H. 2. Weinsb. 1866 und Bd. III. Abthlg. 1. 1867. Ebendas. 8.
Von dem Verein für Gesch. und Alterthum Schlesiens:
Zeitsch. Bd. VII. H. 1 und H. 2. Breslau. 1866. 8. und Regesten zu Schles. Geschichten, herausg. von Dr. C. Grünhagen. Abthlg. I. (bis z. J. 1200.) Abthlg. II. (v. 1200—1220.) Breslau. 1866. 4.
Von dem Verein für Nassauische Gesch.- und Alterthumskunde:
Görz. Abteikirche zu Marienstatt bei Hachenburg. Eilf lithog. Tafeln. Mit Vorwort und Erläuterungs-Bericht. Wiesbaden. 1867. Fol.
(Viertes Heft der Denkmäler aus Nassau).
Von dem Verein für thüringische Gesch.- und Alterthumskunde zu Jena:
Zeitsch. Bd. VII. H. 1. Jena. 1867. 8.
De l'Institut archéologique Liégeois à Liége:
Bulletin Tome VII. 3. et dernière livraison. Liége. 1866. 8.
Von dem Hist. Verein für Oberfranken in Bamberg:
Neunundzwanzigster Jahresbericht. 1866. 8.
Von dem Hist. Verein für Steiermark zu Graz:
Mittheilungen. H. 14. Graz. 1866. 8. — Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Die Jahrgänge 2 (1865) und 3 (1866). Graz. 8.
Von dem Germanischen Museum zu Nürnberg:
Neunter Jahresbericht. 1863. 4.
Von dem Verein für Gesch. und Alterthumsk. Westfalens. Abthlg. zu Paderborn:
Zeitschrift. Bd. 25. (3. F. Bd. 5.) 1865. 8.
Dieselbe. Bd. 26. (do. Bd. 6.) 1866. 8.

Von der Bayrisch. Acad. d. W.:
Sitzungsbericht. 1867. I. Heft 1., 2. und 3. München. 8.
Von dem Geschichts- und Alterthumsforschenden Verein für Leisnig u. Umgegend:
Statuten und Mitglieder-Verz.
(Bem. ad acta genommen.)
Von dem Verein für die Gesch.- und Alterthumskunde von Erfurt:
Mittheilungen. Heft 2.
Von dem Hist. Verein von und für Niederbayern in Landshut:
Verhandlungen. Bd. XII. H. 2 u. 3 1866 u. H. 4 1867. 8.
Von der Alterthums-G. Prussia in Königsberg:
Vierte Folge der neuen Preußischen Provinzial-Blätter. Bd. LXX. H. 1—4 u. 6. 1867.
Von der K. Bayrisch. Academie d. W. in München:
a. Abhandlungen der hist. Kl. Bd. IX. Abthlg. 3. 1866. 4.
b. Dr W. v. Giesebrecht. Ueber einige ältere Darstellungen der deutschen Kaiserzeit. 1867. 4.
Von der Oberlausitzischen G. der Wissenschaften:
Neues Lausitzisches Magazin. Bd. XXXXIII. 2. Doppelheft. 1867. 8.
Von der Historischen Gesellschaft zu Basel:
a. J. Maehly. Die Schlange im Mythus und Cultus der classischen Völker. 1867. 4.
b. Dr. J. J. Bernouilli. Ueber die Minerven-Statuen. 1867. 4.
Von dem Voigtländischen Alterthumsforschenden V. zu Hohenleuben:
37. Jahresbericht. Weida. 1867. Kl. Octav.
De la Comission impériale archéologique à St. Petersbourg:
Rapport sur l'activité en 1864. 1865. 4.
Von dem Hist. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg:
Archiv. Bd. XIX. H. 2. 1867. 8.
Von dem Hist. Verein für Ermland zu Braunsberg:
Zeitschrift. Bd. III. Braunsberg. 1866. 8.
Monumento historiae Warmiensis. Bd. III. Schlußheft. Braunsberg. 1866. 8.
Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt:
a. Archiv. N. F. Bd. VI. H. 3 und Bd. VII. H. 1 u. 2 in einem Bande, resp. 1865 und 1866. 8.
b. M. J. Ackner und Fr. Müller. Die Römischen Inschriften in Dacien. Wien. 1865. 8.
c. J. Baltrich. Plan zu Vorarbeiten für ein Idiotikon der siebenbürgisch-sächsischen Volkssprache. Kronstadt. 1865. 8.
d. F. W. Schuster. Siebenbürgisch-sächsische Volkslieder u. s. w. Hermannstadt. 1865. 8.

e. Jahresberichte des Vereins für 1864/65 und 1865/66. 8.
f. 4 Programme, davon zwei des evangl. Obergymnasiums u. s. w. in Bistritz für die Jahre 1863/64 und 1865/66. 8. und zwei des Gymnasiums A. C. zu Hermannstadt u. s. w. für die Jahre 1863/64 und 1864/65. 4.

Von dem Hist. Verein von und für Oberbayern zu München:
Oberbayerisches Archiv. Bd. XXVII. H. 1. 8.
Acht und zwanzigster Jahresbericht für das Jahr 1865. München. 1866. 8.

Von der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich:
Mittheilungen. (Bd. XV. H. 6.) Die Frescobilder zu Konstanz aus dem XIV. Jahrhundert. 1866. 4. — Desgleichen Bd. XVI. H. 1. Aventicum Helvetiorum. (3. Lief. XXXI.) Zürich. 1867. 4.

Von dem thüringisch-sächsischen Geschichts- und Alterthums-Verein zu Halle a. d. S.:
Neue Mittheilungen u. s. w. Bd. XI. H. 1. 1865. H. 2. 1867. Halle. 8.

Von dem K. Sächsischen Verein für Erforschung und Erhaltung vaterl. Geschichts- und Kunst-Denkmale zu Dresden:
Mittheilungen. H. XVII. 1867. 8.

Von der K. Bayerischen Academie der Wissenschaft zu München:
Sitzungsberichte. 1867. I. No. 4 und II. No. 1. 8.

Von dem Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag:
a. Mittheilungen. Jahrg. V. No. 2 u. 3, 4, 5, 6. 1866/67. 8.
Dieselben. Jahrg. VI. No. 1, und 2. 1867. 8.
b. Fünfter Jahresbericht pro 16. Mai 1866/67. 8.

Vom Professor Zober in Stralsund
den 16. Bericht — den letzten — des literarisch-geselligen Vereins, sowie nachgeliefert die Berichte 5, 11, 14.

Von der Ehstländischen Literarischen Gesellschaft in Reval:
a. Heinr. von Lettland Livländische Chronik. Nach Handschriften aus dem Lateinischen übersetzt von Ed. Pabst. Reval. 1867. 8.
b. Jahresbericht v. J. 1865 bis 1866. Reval. 1867. 8.

Van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden:
Handelingen en Medelingen over het Jaar 1866. 8.
Levensberichten der afgestorvenen Medeleden etc.
(Bijlage tot de Handlingen van 1866. 8.)

Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau:
Jahresbericht von 1866. Breslau. 1867. 8.

Von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin:
Märkische Forschungen. Bd. X. Berlin. 1867. 8.

Von dem Hist. Verein für Steiermark zu Gratz:
Mittheilungen. H. 15. 1867. 8. — Beiträge zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrg. IV. 1867. 8.

Von dem Hennebergischen Alterthumsforschenden Verein zu Meiningen:
Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums. Herausg. durch Brückner. Lief. 3. 1867. 8.

Von dem Hist. Verein für Niedersachsen zu Hannover:
Zeitschrift. Jahrg. 1866. Hannover. 1867. 8. — Urkundenbuch. Heft VII. 1867. 8. — Katalog der Bibliothek d. V. 1866. 8.

De la Société numismatique Belge à Bruxelles:
Revue. Série IV. T. III. Liv. 3 et 4. T. IV. Liv. 1—4. — Tome V. Liv. 1 et 2. Bruxelles. 8.

De la Société archéologique de Namur:
Annales. T. IX. Liv. 1., 2. et 3. 1865 et 1866. 8.
Rapport. 1865. 8.

Von der Schl.-Holst.-Lauenb. Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel:
Jahrbücher für die Landeskunde u. s. w. Bd. IV. H. 2. 1867. 8.

Von dem Verein für hessische Geschichts- und Landeskunde zu Kassel:
a. Zeitschrift. N. F., 1., 2., 3., 4. (In einem Bande.) 1867. 8.
b. do. Neuntes Supplement. 2. Lief. 1867. 8.
c. Mittheilungen. No. 23 u. 24 (1866). No. 1 u. 2 (1867). 8.

Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg:
Mittheilungen. Bd. VII. H. 1.

Von der Gesellschaft Prussia in Königsberg i. Pr.:
Prov. Blätter. 4. Folge. Heft 7.. 8.

c. Vom 1. Januar bis 13. Mai 1868.

Von dem Lübeckischen Geschichts-Verein:
Urkundenbuch. Thl. III. Lief. 7—9. 1866 u. 1867. 4.
Jahresbericht von 1865 und 1866.
Zeitschrift. Bd. 2. H. 3. 1867. 8.

Von dem Verein für die Gesch. der Mark Brandenburg:
Novus Cod. diplom. Brandenb.
Namen-Verzeichniß zu sämmtl. Bdn. von Dr. Heffter. Bd. I. 1867. 4 und — Chronologisches Register zu sämmtl. Bdn. Bd. I. 1867. 4.

Von dem Verein für Gesch. und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.:
a. Neujahrsblatt. 1867. 4. (Scheibel. Gesch. der Senkenbergschen Stiftshäuser.)
b. Batton. Oertl. Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. H. 4. 1866. 8.
c. Mittheilungen. Bd. III. No. 2. 1866 und No. 3. 1867. 8.
d. Dr. Fr. Scharff. Die deutsche Schrift im Mittelalter. 1866. 4.

Von der Bayerischen Academie d. W.:
Sitzungsbericht. 1867. Bd. II. H. 2 und H. 3.

Von dem Verein für mecklenb. Gesch. und Alterthumsk.:
Jahrbücher und Jahresbericht. 32. Jahrg. 1867. 8.

Von dem Germ. Nat.-Museum zu Nürnberg:
13. Jahresbericht und
Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. N. F. Jahrg. 14.

Von dem Verein für die Gesch. und Alterthumskunde von Erfurt:
a. Mittheilungen. H. 3. 1867. 8.
b. Bibliotheca Erfurtiae. (Erfurt in seinen Geschichts- und Bildwerken von K. Herrmann.) 1863. 8.

Von dem Hist. Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt:
Archiv. Bd. XI. H. 3. 1867. 8.

Von der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthumskunde:
Bremisches Jahrbuch. Bd. III. 1868. 8.

Von dem Verein für Hamburgische Geschichte:
Geschichte des Hamburger Rathhauses. 1867. 4.

Von der Schl.-Holst.-Lauenb. Gesellschaft für vaterländische Landeskunde in Kiel:
Jahrbuch für Landeskunde. Bd. IX. H. 3.

Van de Maatschappij de Nederlandsche Letterkund te Leiden:
a. Handelingen en Mededeelingen. 1867. 8.
b. Levensberichten der afgestorvene Medeleden. 1867. 8.
c. Gedenkschrift 1766—1866. Leiden. 1867. 8.
d. De Vries Feestrede den 30. Juni 1867. 8.

Von der Naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz:
Abhandlungen. Bd. XIII. 1868. 8.

De la Société royale des Antiquaires du Nord:
a. Aarboger etc. 1866. 4 Hefte. — Aarboger 1867. 3 Hefte. 8.
b. Mémoires. Nouv. Série. 1866. 8. — Tillaeg til Aarboger. Aargang 1866.
c. B. Gröndal, Clavis poetica antiquae linguae septemtrionalis etc. Hafniae 8.

Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin:
Urkundenbuch. Bd. IV. und Nachträge und Register zu Bd. I.—IV. 1867. 4.

Von der Alterthums-Gesellschaft Prussia in Königsberg i./Pr.:
Neue Preuß. Prov.-Blätter. 4. Folge. Bd. 71. H. 1 u. H. 2.

Von dem Hist. Verein für Ermland in Braunsberg:
Zeitschrift. H. 10. 1867. 8 und Monum. hist. Warmiensis fasci. 10. 1867. 8.

Von dem Hist. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg:
Archiv. Bd. XIX. H. 3. 1868. 8.

Von dem Verein für Gesch. und Alterthum Schlesiens zu Breslau:
Cod. diplom. Bd. 8. 1867. 4. — Zeitschrift. Bd. 8. H. 1, 1867 u. H. 2. 1868. 8. — Regesten zur schlesischen Gesch. Abthlg. III. 1867. 4.

Von dem Freiberger Alterthums-Verein:
Mittheilungen. H. 5. (Vereinsjahr 6) 1867. 8.
Führer durch das Alterthums-Museum. 8.

Geschenke.

Von dem K. Ministerial-Director Herrn Negri in Florenz:
La Storia politica dell antichita paragonata alla moderna. 3. Vol. 1866 u. 1867. 8.

Von dem Herrn Tobias in Zittau
seine Schrift: Geschichte der Preußischen Invasion in Zittau und der südl. Oberlausitz 1866. Nebst 34 alten Dissertazionen.

Von dem Director Dr. Wagler in Guben:
Das Leben des Pommern-Herzogs Bogislav X., ein Auszug aus Schomachers Chronik. Thl. II. cfr. 34. Jahrg. S. 17.

Gekauft.

Correspondenz-Blatt. Jahrg. XV. in Quart pro 1867.

Berliner Blätter für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Bd. III. H. 1 (1866). H. 2 (1867) u. H. 3 (1867). Bd. IV. H. 1 (1867).

Beilage B.

Erwerbungen des antiquarischen Museums der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Seit dem Mai 1866.

I. Alterthümliches Geräth, Abbildungen ꝛc.

1. Eine kupferne Grubenlampe, gefunden 1850 in einer wahrscheinlich bei der Belagerung Stettins 1677 verschütteten Mine, unweit der Wallbrauerei in der Neustadt Stettins, nebst sieben menschlichen Gerippen. Geschenke des Partikulier Herrn Malbranc in Stettin.
2. Ein altes Petschaft mit der Umschrift: s' clawes stoltenborgh. (Ein Bürger dieses Namens lebte nach dem Schöffenbuch des Stettiner Gerichts von 1400 u. f. in Stettin. Die Schrift, welche ein sogenanntes Hauszeichen umschließt, paßt für diese Zeit.) Gefunden wurde es auf der Oberwiek, geschenkt von dem Lehrer Herrn Lincke.
3. Eine Pfeilspitze von Feuerstein, gefunden auf der Insel Rügen. Geschenk des früheren Gymnasiasten C. Niemann.
4. Ein schwerer Mörser von Messing von 1647. Inschrift: amor vincit omnia, gekauft von einem Händler in Swinemünde.
5. Ein eiserner Reibbolzen, beim Umbau des Hauses des Kaufmanns John zu Cammin im Schutt gefunden.
6. Eine steinerne Kugel von rothem Granit mit der Zahl 1693 eingemauert gefunden in der Hofmauer des Kaufmann John in Cammin.

7. a) zwei Bruchstücke einer rothen Steinplatte,
   b) Fragment einer eisernen Kette,
   c) Schneide eines eisernen Messers,
   d) Bruchstücke einer großen Schale von gebranntem Thon mit Ornamenten,

gefunden in einer alten Grabstätte beim Bau der Swinemünde-Usedomer Chaussee in der Usedomer Forst. Es fanden sich darin zwei Reihen regelmäßig gestellter Urnen, je zehn Stück. Die Kette lag in Asche, das Messer unter der Platte von rothem Sandstein. In den Urnen sollen noch andere Eisengeräthe gelegen haben. Dieselben standen auf der Sandsteinplatte, wovon die Fragmente ad d.

8. Ein Steinhammer von ungewöhnlicher Form, Schädel-Fragment von einem Menschen und ein sehr altes Hirschgeweih (defect),

gefunden bei zwei Fuß tief des Wassers, 16 Fuß tief im Seesande in der sogenannten Joachimsfläche im Swinemünder Strom, nahe am Schifffahrtsamt, durch Baggern zu Tage gefördert. Nach Maßgabe der aus der See herrührenden Versandung können sie 5 bis 600 Jahre an ihrer Stelle gelegen haben.

Sämmtliche Gegenstände von Nr. 4 bis 8 sind Geschenke des Herrn Bau-Inspector Borchard zu Stargard (früher in Swinemünde).

9. Ein eiserner Dolch,
   ein Spindelstein,
   vier Stück Eberzähne,
   eine Versteinerung,

gefunden in den Sümpfen bei Lübzin. Geschenk des Königl. Post-Expedienten Hrn. Knorn in Lübzin.

10. Ein bronzener Kopfring, zwei dergl. Schmuckgeräthe, deren eins zerbrochen, ein bronzenes Gewinde, ein dergl. Lanzenschaft.

Diese Gegenstände wurden im Herbst 1866 auf dem Acker des Gutes Neides, Kreis Greiffenberg, eine Meile von der Ostsee, 2 Fuß unter der Oberfläche gefunden. 2000 Schritte davon finden sich sogenannte Hünengräber. — Die Gegenstände sind ein Geschenk des Herrn Rittergutsbesitzers von Elbe auf Carnitz.

11. Eine Urne mit Ornamenten, gefunden auf der Feldmark Parnow bei Cöslin. Geschenk des Herrn von Heydebreck (durch Herrn v. Kameke auf Lustebur).

12. Eine Urne, (defect)
eine desgl. kleinere,
eine Schale mit Henkel,
ein ovales Gefäß,

sämmtlich von röthlichem Thon, gefunden bei Gelegenheit der Abgrabung eines Hügels, behufs der Aufschüttung des Stettiner Güterbahnhofes, bei Finkenwalde, am Fuße des Berges. Es wurden an derselben Stelle mehrere Heidengräber aufgedeckt, in denen Thongefäße gefunden wurden; doch konnten nur die erwähnten Geräthe erhalten herausgebracht werden. Geräthe von Stein, Bronze, Eisen, fanden sich nicht. Die Gegenstände sind ein Geschenk des Herrn Bauunternehmer Schneider.

13. Ein Trinkkrug, verhältnißmäßig hoch, mit geringem Durchmesser, von gebranntem Thon, glasirt. Beim Ausbaggern der Oder zwischen Stettin und Grabow gefunden. Gekauft.

14. Zwei Photographien zweier messingner Taufbecken in der Kirche zu Klein-Reinkendorf bei Stettin. Geschenk des Herrn Pastor Wetzel zu Mandelkow.

15. Eine Anzahl Photographien von Pomm. Herzogen, nach den Originalen zu Anclam und in der Schloßkirche zu Stettin. Gekauft.

16. Vier Pläne vom Ausflusse der Swine in die Ostsee von 1739 (also unmittelbar vor dem unter Friedrich II. begonnenen Hafenbau) von 1776 (als derselbe im Gange war), vor 1823, nachdem der Bau der Molen vollendet und ein tieferes Fahrwasser hergestellt war und von 1860, wo eine große Sandanschwemmung an der Westseite die Fortführung der Mole nothwendig erscheinen ließ, von den betreffenden Behörden aufgenommen und darnach photographirt. Die Pläne sind eine höchst schätzbare Illustration zu den Nachrichten über die Swinemünder Hafenbauten, in der Chronik der Insel Usedom von Gadebusch, 1862, p. 162 u. f. — Die Gesellschaft verdankt diese Pläne der Güte des Herrn Rechtsanwalt Ehrhard in Swinemünde, der sie auf seine Kosten photographiren ließ.

17. Zwei Exemplare von Photographien 5 röm. Goldmünzen und eines arabischen Dirhems von 718, sämmtlich gefunden auf der Insel Usedom. Die Goldmünzen hat die Gesellschaft käuflich erworben, s. u. Abschn. II. Nr. 23. Geschenke der Photographien ebenfalls von Herrn Rechtsanwalt Ehrhard. Bei Kaseburg auf Usedom

sind später angeblich 14 Stück Goldmünzen gefunden.*) Davon sind, wie es scheint, nur 3 gerettet. Die eine von Anastasius erhielt unsre Gesellschaft durch gütige Vermittelung des Herrn Sanitätsrath Dr. Puchstein in Cammin, eine zweite vom Kaiser Marcellinus besitzt derselbe noch, die dritte gelangte in Besitz des Herrn ꝛc. Ehrhard und gehört jetzt ebenfalls unserer Gesellschaft. Letztere ist von Theodosius II., trägt auf dem Avers das Brustbild des Kaisers mit der Umschrift: D. N. Theodosius. P. J. Aug. Das Revers zeigt ihn in ganzer Figur sitzend, unter dem von ihm gehaltenen Reichsapfel einen Stern. Das unverwischte Gepräge läßt den Sitz des Kaisers als einen Thronsessel erkennen, an den ein runder Buckelschild lehnt. Die Umschrift lautet hier: J. M. P. XXXXII. C. O. S. XVII. P. P., unten: CONOB. Theodosius ist 402 geboren, 443 trat er sein 17. Consulat an. Darnach stellt sich als das Leben des Kaisers die Zahl 42 zur Zeit der Prägung, diese selbst als dem Jahr 444 angehörig, in welches das 17. Consulat hinüberreichte. Die Münze wiegt 1¼ Ducaten und 4 As, ist von ganz reinem 24 karät. Golde. Daß sie trotz der Weichheit desselben fast unverletzt ist, zeugt dafür, daß sie nicht lange cursirt hat. (Aus den brieflichen Mittheilungen des Herrn R.-A. Ehrhard.)

II. Münzen und Medaillen ꝛc.

1. Ein spanischer Silberthaler Philipps IV. von 1636. Gefunden bei Borrin, Kreis Greifenhagen. Gekauft vom Finder durch Vermittelung des Herrn Prediger Barz zu Borrin.

2. Ein kupfernes schwedisches Ör, gefunden in Sinzlow bei Greifenhagen. Geschenk des Herrn Küster Richter in Sinzlow.

---

*) Es sind nach einer schriftlichen Mittheilung des Herrn Cand. med. Schliep aus Kuseburg mit „an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit" dieselben, welche der Arbeiter Birchow daselbst beim Umackern seiner Abfindung (1864?) gefunden hat, und zwar auf einer Stelle, die bis etwa vor 10 Jahren mit Birken besetzt war. Der Grund und Boden des Ackerstückes ist ursprünglich Wiesen-Torfgrund.

3. Binkenaugen:
   15 St. Stargarder
   13 „ Colberger
   1 „ Garz a. O.
   2 „ Cösliner (?)
   19 „ Stettiner
   3 „ Stolper
   5 „ Gollnower
   1 „ von 1510
   93 „ und 5 Bruchstücke, unerkannt;
   1 Silbermünze von 1652 mit dem Brustbilde des großen Kurfürsten;
   1 andere Georg. Wilhelms,

   gefunden in der Kirche zu Treptow a. R., eingemauert in einer Säule der dortigen Pfarrkirche. Die Gesellschaft verdankt die Münzen der gütigen Vermittelung des Herrn Pastor Euen zu Treptow.

4. Ein kupfernes Ör, gefunden beim Abbrechen des alten Franziscaner-Klosters in Stettin 1866. Gekauft.
5. Zehn Stück diverse Binkenaugen, auf dem Kirchhofe zu Sinzlow bei Greifenhagen gefunden, tief in der Erde (nebst zahlreichen andern). Geschenk des Herrn Küster Richter in Sinzlow.
6. Zwei brandenburgische Silbermünzen Kurf. Friedrich III., und eine desgl. sächsische, gefunden im Knopf des Thurmes zu Binow, Geschenk des Herrn Prediger Woehlermann zu Binow.
7. Eine türkische Silbermünze. Geschenk des Herrn Oberlehrer Th. Schmidt.
8. Eine pommersche Silbermünze Herzog Ulrichs, im Pfarrgarten zu Roggow bei Daber gefunden. Geschenk des Herrn Prediger Karow zu Roggow.
9. Sechzehn Stück diverse Binkenaugen, gefunden zu Staffelde bei Soldin. Geschenk des Herrn Kaufmann Bachhusen jun. in Stettin.
10. Zwei und zwanzig Stück verschiedene antike Kupfermünzen, gefunden in Pesto bei Salerno. Geschenk des Herrn Fabrikanten Andrae in Stettin.
11. Ein schleswig-holsteinischer Kupfer-Sechsling von 1787, gefunden auf dem Kirchhof zu Binow. Geschenk des Herrn Pastor Woehlermann daselbst.
12. Zwei Medaillen, die eine auf die Gewerbe-Ausstellung in Stettin von 1863, und eine sächsische Kupfermünze. Geschenk des Herrn Heidenreich.
13. Eine eiserne Medaille mit der Figur König Friedrich Wilhelm III. und seiner Krieger, 1813. Vom Prof. Hering.
14. Eine Preuß. Heller-Scheidemünze in Kupfer von 1738. Von Herrn Heidenreich.
15. Ein Solidus vom Hofmeister Winrich von Kniprode, ein desgl.

Michaels von Sternberg, ein Fünf-Copekenstück von 1808, ein Ör von 1741, ¼ Ör Carl XI., ein Ör von 1761, zwei desgl. von 1762, ein desgl. von 1715 und von 1719, eine Kupfermünze Carl Theodors von Baiern von 1753, eine britt. Münze Georg III. von 1806. Geschenk des Herrn Direktor Berger in Stettin.

16. Zwölf Stück deutsche Silbermünzen aus der Ludolfinger Zeit, gefunden an der westpreuß.-pommerschen Grenze. Geschenk des Herrn Jouwelier Wolf in Stettin.
17. Ein Preuß. Münzgroschen von 1783, ein desgl. Dreier, eine unerkennbare Münze, ein Pomm. Bitt, ein Getton (Napoleon empereur) mit der Umschrift: Friede und Glück; gefunden 1867 beim Abbruch der beiden alten Jacobi-Kirchenhäuser in der Mönchenstraße zum Aufbau des Feuerwehrgebäudes. Geschenke des Herrn Justizrath Pitzschky.
18. Eine römische Kaisermünze, gefunden bei Finkenwalde. Geschenk des Fabrikanten Herrn Schröder in Finkenwalde.
19. Drei unedirte deutsche Ordens-Bracteaten, 1 desgl., eine Münze Winrichs von Kniprode, ein Preuß. Dreigröscher, ein Bracteat Kurf. Friedrichs I. von Brandenburg, eine Ordensmünze Johanns von Tiefen, eine Münze des Kurf. Johann Cicero (Salzwedel), ein Stralsunder Bracteat, ein Wolgaster Scherf. Gekauft.
20. Eine Pomm. Silbermünze Herz. Bogislavs, aus dem Nachlaß des Prof. C. Grieben, gestorben 1866 in Cöslin. Geschenkt vom Dr. Herm. Grieben, Redacteur der Kölnischen Zeitung.
21. Ein badisches Sechskreuzerstück von 1846, fünf österr. Neukreuzer von 1858, ein $^5/_{10}$ österr. Kupferkreuzer von 1859, ein ungarisches Sechskreuzerstück von 1849, — ein zwanzig Dollar-Schein der amerikanischen Südstaaten, Richmond 1864. Geschenk des Herrn Bank-Director Barsekow.
22. Ein Assignat der französ. Republik von 1792 auf 50 Livres. Geschenk des Gymnasiasten Sengbusch.
23. Fünf Stück oströmische Goldmünzen, und zwar zwei vom Kaiser Anastasius, zwei von Theodosius II., eine von Leo, — eine des weströmischen Kaisers Honorius. Gefunden auf der Insel Usedom. S. oben I. No. 17.
24. Eine Silbermünze Bogislav XIV. von 1629, gefunden an der Randow mit circa vierzig anderen, worunter einige Kronthaler. Geschenk des Herrn Gutsbesitzer Freude auf Krakow bei Pencun.
25. Eine Silbermünze vom Kurf. Georg Wilhelm, eine desgl. unerkennbar und zwei Halbkugeln von einem kugelförmigen Knopf, gefunden auf dem ehemaligen Schloßhofe von Loecknitz beim Abgraben eines Walles. Geschenk des Herrn Gutsbesitzer Lange in Loecknitz.

26. Ein schwed. Ör, gefunden bei Melchow. Geschenk des Kreisphysicus, Herrn Sanitätsrath Dr. Puchstein zu Cammin.
27. Eine bayerische Silbermünze aus der Zeit der Ludolfinger, Umschrift Heinricus dux, (um ein Kreuz, in dessen Winkeln 4 Kugeln). Kehrseite: ein Kirchengiebel mit Kreuz, darunter O. V. V., unter den Buchstaben zwei Striche, Umschrift: Regina civitas (?). Gefunden bei Fiddichow in einer Urne mit mehreren ähnlichen. Vom Herrn Bürgermeister Laue in Fiddichow. Geschenk des Herrn Kaufmann Dieckmann sen.
28. Ein brandenburgischer Sechser (Landmünze) von 1676, gefunden bei den Stettiner Bachmühlen. Geschenk des Herrn Juhlke in Stettin.
29. Ein Rosenobel König Eduard III. (Goldmünze), gefunden bei Birow unweit Greifenhagen. Gekauft.
30. Eine unerkannte Silbermünze, gefunden bei Grabow. Geschenk des Herrn Betz in Grabow.
31. Eine schlesische Silbermünze von 1629, gefunden bei Neustettin. Geschenk des Herrn Bank-Directors Barsekow.

II.

Jahresberichte der Greifswalder Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde

für die Jahre 1866—1869.

Personal-Veränderungen.

Dr. August Kirchner, ein früheres Mitglied unserer Gesellschaft, geb. 1796 zu Greifswald und seit 1820 Anwalt und Procurator beim Tribunal daselbst (S. Biederstedt, Nachr. von Pom. Schr. 1822, p. 65), starb am 13. September 1866 zu Berlin. Wir verlieren in ihm einen der gründlichsten Kenner der Pommerschen Geschichte und der mittelalterlichen Inschriftkunde. Von seinen Schriften über diese Zweige der Wissenschaft nennen wir namentlich:

1) Beschreibung der Grabsteine des Klosters Eldena (Balt. Stud. I. p. 346; III. 2 p. 147; XV. 2 p. 155);
2) Beschreibung der Grabsteine der Marienkirche zu Greifswald (Balt. Stud. X. 1 p. 213; XV. 2 p. 157);
3) Beschreibung der Grabsteine der Jakobikirche zu Greifswald (Balt Stud. XI. 1 p. 134; XV. 2 p. 156);
4) Beschreibung der Grabsteine der Nikolaikirche zu Greifswald (Balt. Stud. XII. 1 p. 192);

5) Beschreibung der Grabsteine des Klosters zu Hiddensee (Balt. Stud. XV. [1] p. 152);
6) Beschreibung des Denksteins von Dr. H. Rubenow und der Grauenklosterkirche in Greifswald (Balt. St. XV. [2] p. 158.);
7) Beschreibung eines Grabsteines der Nikolaikirche in Stralsund (Jb. 34. p. 65, Beil. z. Balt. St. XXII).

Auch hat Dr. Kirchner unseren Sammlungen mehrere werthvolle Alterthümer und Münzen geschenkt, für welche wir ihm ein dankbares Andenken bewahren.

Pastor Albert Hasert zu Boltenhagen folgte am 13. November 1866 seinem am 23. December 1864 verstorbenen Vater Dr. Chr. Ad. Hasert, Professor an der Universität und Pastor an der Nikolaikirche zu Greifswald, nach. Beide zeichneten sich nicht nur als Vertreter humaner Theologie in der Gemeinde, sondern auch durch lebhaftes Interesse für die Wissenschaft aus, wie mehrere von ihnen erschienene Schriften bezeugen, von denen wir nennen: Dr. Chr. Ad. Hasert, Ueber den Religionsunterricht in Volksschullehrer-Seminarien, Gr. 1832; Predigten, 2. B. 1836, 1838, Gr. Koch; A. Hasert, Die evangelische Freiheit, 1864, Hingst, Stralsund. Die Familie Hasert gehört zu den alten Stralsunder Familien, ist uns seit 1476 bekannt, und namentlich durch Dr. Jacob Hasert synd. Sund. 1628 und dessen Gesandtschaft an Wallenstein bedeutend geworden.

Freiherr Friedrich von der Lanken-Wakenitz, Majoratsherr auf Clevenow, Passow, Wüstenei und Lüssow, und Patron der von seinem Vorfahren Albrecht v. Wakenitz, Prof. der Rechte in Greifswald von 1585 bis 1636, begründeten zahlreichen milden Stiftungen, welcher stets ein lebhaftes Interesse für die Wissenschaft und die vaterländische Geschichte hegte und durch Herausgabe mehrerer Schriften bethätigte, starb an seinen in der Schlacht bei Königgrätz (3. Juli) erhaltenen Wunden am 5. Juli 1866 in Nechanitz in Böhmen.

Außerdem verstarben in Stralsund Altermann Musculus, Baumeister Lübke und Superintendent Dr. Ziemssen (Vgl. über sein Leben und seine Schriften Biederstedt, Nachr. v. Pom. Schr. p. 167, Stralf. Zeit. 1868, Nr. 274); in Greifswald verstarb Superintendent Prof. Dr. Boat, Past. Mar. und Consistorialrath, Verf. des Leben des Ref. Bugenhagen (Vgl. Greifsw. Wochenbl. 1869, Nr. 13).

Ausgeschieden sind: Geh. Reg.-R. Otto, Org. Peters in Stralsund, v. Schlagenteuffel auf Pöglitz, Rechtsanwalt Biel in Bergen; in Greifswald: Prof. Schmitz, Dr. Hertz, Gymnasialdirector Nitsch, Prof. Usinger, Dr. Schütze, Pastor, Univ.-Buchdr. Kunike, Syndicus Odebrecht, Buchh. Ottermann. Hinzugekommen sind in Stralsund: 1) v. Böttticher, Rathsherr; 2) Dr. Brandt, Realschuldirector; 3) C. Gellentien B. d. St. Str.; 4) Dr. Fabricius, Assessor; 5) Kübler, Kaufm.; 6) Matthies, Kaufm.; 7) Sonnenberg, Prov.-Controlleur; 8) Wellmann, Bau-Insp.; In Greifswald: 9) Bamberg, Buchhändler; 10) Dr. Bücheler, Prof.; 11) Dr. Fischer, Geometer; 12) Dr. Preuner Prof.; 13) Dr. Wieding, Professor; 14) Woltersdorf, Pastor Nikol.; 16) Dr. Teßmann, Burgemeister; 16) Dr. v. Seeckt, Präsident d. A.-G.; 17) v. Schubert, Oberst a. D.; 18) Bindewald, Buchhändler; 19) Dr. Karlowa, Professor; 20) Dr. Kruse, Gymnasialdirector; 21) Dr. Marsson; 22) Dr. v. Noorden, Prof. d. Gesch.; 23) Fr. v. Steinäcker, Major a. D.; 24) Dabis, stud. ph.; 25) Ziemssen, Pastor zu Glewitz; 26) v. Buggenhagen auf Klotzow; 27) v. Ferber a. Thurow; 28) v. Behr a. Behrenhof; 29) Dr. Wiechmann auf Kadow in Mecklenburg; 30) Fr. Hausmann, Bergamtsassessor aus Göttingen. Davon ausgeschieden Prof. Wieding. Im Jahresbericht XXXIV., p. 32, sind 99 Mitglieder aufgeführt, dazu kommen 30, bleiben 129, davon gehen ab 19, bleiben 110 Mitglieder.

Unter den Mitgliedern des Ausschusses: Dr. Pyl, Dr. Zober, Gymnasialzeichenlehrer Hube, fand die Veränderung statt, daß Herr Hube ausschied und für ihn Herr Prof. Dr. Ahlwardt eintrat.

Von auswärtigen Freunden Pommerscher Geschichte haben wir namentlich den Tod zweier Gelehrten zu beklagen: 1) des ehrwürdigen Dr. Lappenberg in Hamburg, welcher mit dem verstorbenen Prof. Kosegarten und Burgemeister Gesterding in regem Verkehr stand, 2) des Geheimen Justizrath Odebrecht in Berlin, welcher in Pommern geboren und gebildet, für die Pommersche und Brandenburgische Geschichte, sowie für die Alterthumskunde überhaupt, sich bleibende Verdienste erworben hat.

Zu der Jubelfeier des um die Geschichte Pommerns und alle Gebiete der Kunst und Wissenschaft hochverdienten Professors Dr. Ludwig Giesebrecht am 5. Mai 1866 wurde von unserer Abtheilung dem Jubilar ein Gratulationsschreiben überreicht.

Die theologische Facultät der Universität Greifswald verlieh demselben die Doctorwürde.

Unsere Gesellschaftsabtheilung wurde durch den Besuch des Geh. Archivrath Dr. Lisch erfreut, welcher in Stralsund ein Gutachten über Ordnung des dortigen Rathsarchivs und Forts. d. Urkunden-W. v. Burg. Fabricius abgab. Derselbe theilte uns mit, daß das Archiv zu Schwerin durch den Brand des Regierungsgebäudes nicht die geringsten Verluste erlitten habe, auch im Ganzen schon wieder geordnet sei und auch bald einer genaueren Anordnung entgegensehe. Diese glücklichen Erfolge verdankt die sehr werthvolle Urkundensammlung namentlich dem schnellen Entschluß, der aufopfernden Thätigkeit beim Brande und der rastlosen Arbeitskraft des verdienstvollen Geschichtsforschers Geheimen Archivraths Dr. Lisch.

Auch war uns die Mittheilung interessant, daß das neue, namentlich nach Angabe desselben erbaute Universitätsgebäude zu Rostock einen reichen plastischen

Schmuck, unter ihnen die aus dem Rubenowbilde der Nikolaikirche zu Greifswald v. J. 1460 entnommenen Figuren des Dr. H. Rubenow und der Rostocker Professoren Amsterdam, Bodeker, Tilemann, Bolen, Segeberg und Lamfide, erhalten wird. (Vgl. Kosegg. Gesch. d. Univ. I. p. 27—39; Pyl, Hist. Beil. z. Dr. Rubenow 1863 p. 1—8).

Auch machte er uns darauf aufmerksam, daß die angeblich Wendischen Götterbilder und Runensteine in Strelitz (Vgl. Masch, Gottesd. Alt. d. Obotriten; Boll, die Prillwitzer Idole; Hagenow, Beschr. d. Runensteine in Neustrelitz) sämmtlich Fälschungen der Zopfzeit seien, wie er dies in einem Vortrage in der Wiener Akademie (Sitz. v. Juni 1851; Mekl. Jahrb. XX. p. 224) nachgewiesen hat.

Zu der Jubelfeier des Herrn Pastor Tamms in Stralsund am 23. April 1867 wurde demselben als vieljährigen Mitgliede unserer Abtheilung und mit Bezug auf seine Schriften über vaterländische Geschichte: Peter Suleke, ein Religionsschwärmer des sechszehnten Jahrhunderts, 1837, und Conrad Schlüsselburg, vierter Superintendent der evangelischen Kirche zu Stralsund, Abth. I. 1855; Abth. II. 1858, ein Gratulationsschreiben überreicht; gleiche Wünsche wurden zum Jubiläum des (inzwischen verst.) Superintendenten Dr. Ziemssen dargebracht.

Von Ehrenmitgliedern und Förderern der Greifswalder Abtheilung sind uns durch den Tod entrissen:

1) Geheimerath, Prof. Dr. Eduard Gerhard, Director der Skulpturengallerie des Museums zu Berlin, geb. 29. Nov. 1795, gest. 12. Mai 1867. Vgl Arch. Zeit. Jg. XXIII. Oct. 1865 No. 202 p. 97*—106* und die von Otto Jahn herausgegebene meisterhafte Biographie Gerhards, welche nebst einem Portrait desselben, dem zweiten Bande von Gerhards kleinen Schriften beigefügt ist. (Vgl. auch Jahresbericht XXXIV. p. 29, Beil. z. Balt. Stud. XXII.).

2) Geheimerath, Professor Dr. Gustav Waagen, Director der Gemäldegallerie des Museums zu Berlin, geb.

11. Februar 1794, gest. 15. Juli 1868. Vgl. den Nekrolog in der Spen. Zeit 1868 No. 179 und Lützow, Zeitschrift f. bildende Kunst 1868 (Vgl. auch Jahresbericht XXXIV. p. 45—52, Beil. zu Balt. Stud. XXII.).

Zur Jubelfeier des Appellationsgerichtspräsidenten Dr. v. Seeckt in Greifswald wurde demselben ein Glückwunschschreiben mit der Vereinsschrift: Pommersche Geschichtsdenkmäler (B. II. 1867) überreicht und in dem ersten in anerkennender Weise hervorgehoben, wie das Gericht seit seiner Stiftung, namentlich durch seine Präsidenten David Mevius (1653—1670), Hermann Heinrich v. Engelbrecht (1750—1760) Augustin von Balthasar (1778—1786), Franz Philipp v. Breitenstern (Breitsprecher) (1788—1798) immer ein Mittelpunkt vaterländischer Rechtswissenschaft und Geschichtsforschung gewesen sei und auch durch die in seinem Besitz befindliche Tribunalsbibliothek (die unter andern auch die von A. v. Balthasar gesammelten Vitae Pomeranorum d. h. Genealogien von 1187 Pommerschen Familien enthält) willkommene Hülfsmittel für die genannten Wissenschaften darbietet.

Von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde wurde, nachdem zwei correspondirende Mitglieder desselben in Greifswald: Dr. Kosegarten i. J. 1860 und Dr. v. Hagenow i. J. 1865 verstorben waren, Dr. Pyl zum correspondirenden Mitgliede desselben ernannt.

Alterthümer.

Bei dem Gute Neu-Elmenhorst, zwischen Brandshagen und dem Krummenhäger See in der Nähe von Stralsund belegen, befindet sich ein großes Torfmoor und in dessen Mitte ein Hügel von so großer Ausdehnung, daß derselbe als Acker benutzt werden kann. In dem Moor wurden wiederholt Steinalterthümer, Hirschgeweihe und sehr alte Bäume gefunden. Wir haben deshalb außer

dem Eigenthümer Herrn Holtz, Geh. Arch. R. Dr. Fisch, sowie die Vorstände des Stralsunder Museums Baier und Hagemeister auf dasselbe, bezüglich eventuell aufzufindender Pfahlbauten, aufmerksam gemacht.

Münzfunde.

Beim Abtragen des Langen Walles von dem Fleischerthore bis zum Ausgange der Papenstraße wurden mehrere alte Münzen gefunden:

1) Greifswald. Greif. Moneta Gripeswo Rev. Flaggenwappen. Da Laudem Deo.

2—3) Stralsund. Stral. Moneta Sundens. Rev. Kreuz. Deus In Nomine Tuo.

4) Güstrow. Stierkopf. Moneta Gustrowe. Rev. Kreuz.

5) Rostock. Greif. Moneta Rostokces Rev. Minuskel r. Civitas Magnopo.

Dieselben haben Gothische Majuskelschrift und gehören dem funfzehnten Jahrhundert an.

Dieselben sind von Herrn v. Roeder aus Harzgerode angekauft.

Ein zweiter Münzfund wurde in dem Universitätsgut Kl. Schönwalde bei Greifswald gemacht. Derselbe enthielt ca. 60 Polnische sowie Ost.- und Westpreußische Münzen. Die älteste fällt unter die Regierung des Polnischen Königs Johann Albrecht 1492—1501, die jüngste in das Jahr 1803. Es ist also anzunehmen, daß diese Münzen beim Einfall der Franzosen im Jahre 1807 vergraben worden sind. Sie sind sämmtlich für die Münzsammlung der Gesellschaftsabtheilung angekauft, ebenso einzelne auf dem Stadtfelde gefundene Münzen.

Wandgemälde der Marienkirche.

Die Restauration der Marienkirche in Greifswald, welche manche Veränderungen hervorrief, wurde am Schluß d. J. 1866 beendigt. Bezüglich der im Jahresbericht

XXXIV. p. 43 beschriebenen Wandgemälde können wir nach erneuerter Besichtigung noch folgende Nachträge liefern.

Bild 1) Einer der Kriegsknechte trägt eine Laterne, die er, um besser sehen zu können, über das Haupt emporhält.

Bild 4) Von den vier Figuren, welche unter dem Kreuze stehen, trägt die erste einen Bischofsstab, die vierte anscheinend einen Köcher, die ihn vielleicht als den St. Sebastian bezeichnet. Zwischen beiden stehen Maria, mit dem Schwerte in der Brust, und Johannes mit einem Buche.

Der Hintergrund des Gartens wird durch regelmäßig vertheilte Pflanzengruppen von grüner Farbe angedeutet.

Ueber den Bildern befindet sich Rundbogenarchitectur wie auf Rubenows Grabstein. Außer diesen vier zusammengehörenden Gemälden ist noch das Bild des St. Christoph mit dem Christkinde an einem Pfeiler neben der Orgel und das einer Madonna im rothen Gewande in einem Strahlenkranze in einer Capelle der Vorhalle aufgefunden. Man kann annehmen, daß noch an anderen Stellen der Kirche ähnliche Wandgemälde vorhanden waren.

Eine Begräbnißcapelle in der Nähe der Wandgemälde ist im gothischen Stile restaurirt (und zum Beichtstuhl bestimmt worden), ebenso das Portal an der Südseite. Auch der Altarschrein, die Grablegung darstellend (Kugler, Balt. Stud. VIII., 1, p. 209) ist auf Kosten des Kaufm. Odebrecht restaurirt und neben dem Hauptaltar aufgestellt.

Die in der Capelle früher aufbewahrte Beinschiene des am 11. Juni 1631 erschossenen Kaiserlichen Commandanten Perusius, welche er an dem Tage vor seinem Tode bestellt hatte (Gesterding. Pom. Mag. II. p. 149. B. z. G. d. St. Gr. No. 803) sowie das Bild von Jul. Paul. v. Schmatzhagen, Erbh. a. Güst, Benzvitz Lehmhagen und Holthof, g. 1592, † 1657 und in der Marienkirche beerdigt, welches in derselben aufbewahrt war, haben einen andern Platz erhalten. Das letztere, wel-

ches denselben in ganzer Figur und reicher spanischer Tracht darstellt, ist namentlich deshalb merkwürdig, weil es 60 gemalte Wappen und Namen von (meistens) Pommerschen Familien enthält, welche den Vorfahren des dargestellten Ritters aus fünf Generationen angehören.

Ein bei der Restauration der Kirche aufgefundenes Grabrelief, welches eine Kreuzigung mit den knieenden Donataren darstellt, fand in jenem Raume eine angemessene Aufstellung.

Sammlungen.

Von den Sammlungen des 1865 verstorbnen Dr. von Hagenow ist

1) Die Wappensammlung im Besitz der Familie verblieben.
2) Die Alterthümer sind von dem Stralsunder Museum für die Summe von 1500 Thalern und den Metallwerth angekauft.
3) Die Münzen sind von Prof. Vieweger in Berlin angekauft; derselbe hat auch den im Jahresbericht XXXIV. p. 38 beschriebenen Greifswalder Münzfund, sowie mehrere Sammlungen auf Rügen angekauft. Beide Ankäufe geschahen ohne Wissen des Vorstandes.
4) Von den Büchern des Dr. v. Hagenow, welche auf Pommersche Geschichte und Alterthümer Bezug haben, sind für die Bibliothek der Greifswalder Gesellschaftsabtheilung vom Vorstande angekauft:

		Rt.	Sgr.	Pf.
1)	Fabricius, Urkunden z. Geschichte d. F. Rügen	1	27	6
2)	J. H. Balthasar, Greifswalder Wochenblatt, 1744	2	—	—
3)	Kanngießer, Mittheilungen aus Greifswald, 1821	—	5	—
4)	Biederstedt, Nachr. v. Leb. Neuvorpomm. Gel. 1824	—	20	—

5) Schöttgen, Altes und Neues Pommerland, 1721 . . . . . 2 15 —
6) H. H. Engelbrecht, Delineatio status Pomeraniae, 1741 . . . . . 1 — —
7) G. Schulz, Hist. geogr. Beschr. von Pommern, 1820 . . . . . — 2 6
8) Cranz, B. z. K. v. Neuvorpommern und Rügen, 1834 . . . . . — 10 —
9) Mohnike, Gesch. d. Buchdruckerkunst in Pommern, 1840 . . . . . — 5 —
10) Masch, Die Gottesdienstl. Alt. d. Obotriten, 1771 . . . . . 3 — —
11) Boll, Kr. Gesch. der Prillwitzer Idole . — 10 —
12) Lisch, Grabalterthümer Meklenburgs, 1837 — 2 6
13) Lisch, Ueber Hausurnen, 1856 . . . . — 2 6
14) Rhode, Rhodisches Antiquitätencabinet und Cimbrisch-Holsteinische Antiquitäten-Remarques, Beschreibung der in Holstein gefundenen Alterthümer, 1719 . . . . 2 15 —
15) Schulz, Beschreibung zweier Runensteine, 1799 . . . . . — 5 —
16) Nyerup, Verz. der 1824 in Dänemark vorhandenen Runensteine, 1824 . . . . — 5 —
17) Leitfaden Nordischer Alterthumskunde, 1837 . . . . . — 10 —
18) Worsaae, Dänemarks Vorzeit, übers. v. Bertelsen, 1844 . . . . . — 20 —
19) Dorow, Denkmäler alter Sprache und Kunst I. 2. 3. 1824 . . . . . — 35 —

Ankäufe und Geschenke für die Sammlungen der Gesellschaft.

Gefäße.

Kleiner Henkelkrug, von gelblichem Thon, 2" H., $1^3/_4$" D. gefunden in Crummin, Geschenk d. Hrn. v. Corswant daselbst.

Steinaltarthümer.

Von Herrn R. Holtz auf Malzin auf Rügen.

1) Ein abgebrochner Keil von gelbgrünem Feuerstein, $2^3/_4$" l., $1^1/_4$" br.
2) Ein abgebrochener Schmalmeißel von grauem Feuerstein, $3^1/_4$" l., $^3/_4$" br.
3) Prismatisches Messer von weißgrauem Feuerstein, $4^1/_2$" l., $1^1/_4$" br.

Von Herrn Holtz auf Neu-Elmenhorst.

4) Keil geglättet von weißem Feuerstein $4^3/_4$" l., $1^3/_4$" breit an der Scheide, $^3/_4$" breit am Schaft, gefunden im Torfmoor, in dessen Mitte sich ein Hügel befindet.

Münzen.

Von Herrn Dr. Fischer in Greifswald:

1—88. Münzen verschiedener Art, von denen 73 Münzen der Universitätssammlung und 15 Doubletten der Sammlung der Greifswalder Gesellschaftsabtheilung zugeordnet sind.

Aus App.-Rath. E. Sonnenschmidts Nachlaß.

Drei Medaillen und mehrere Münzen, welche ebenso wie die von Dr. Fischer geschenkten 88 Münzen im Münzverzeichnisse beschrieben sind.

Von Herrn Pastor Biesner in Greifswald.

Funfzehn Ex. Görzischer Nothhaler, welche der Universitätssammlung zugeordnet sind, sowie 6 Pommersche und 1 Bremische Münze, welche der Ges.-S. z. f. Eine der 6 P. M., ein Wolgaster Heller, hat ein besonderes Interesse, weil er beim Abbruch der Heiligengeistcapelle vor dem Steinbecker Thor in Greifswald gefunden ist. (Gest. B. z. G. d. St. Gr. No. 779).

Abbildungen und Prachtwerke.

Von S. H. dem Herzoge Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha.

Reise des Herzogs Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha nach Ostafrika, mit 20 Zeichnungen nach der Natur aufgenommen und chromolithographirt von Rob. Kretschmer, 4 Photographien und 2 Charten; 1864.

Vom Geheimerath E. Gerhard in Berlin.

Hübner, Relief eines Römischen Kriegers i. Mus. z. Berlin, 1866.

Vom Verein für Nassauische Alterthumskunde

Görz, die Abtei Marienstatt mit XI Abb. (Denkmäler aus Nassau IV.) 1867.

Vom Rechnungsrath Treptow, Universitätssecretair.

Eine Abbildung des von der Universität aus dem Nachlasse des Generalsuperintendenten J. Fr. Mayer für 140 Thlr. gekauften silbernen Lutherbechers mit ff. Unterschrift:

Die Löbliche Universitaet Der Churfürstlichen Statt Wittenberg Verehret Dieses Brautgeschenke Doctor Martino Luthern Und Seiner Jungfruw Kethe Von Bore, Anno MDXXV. Die Martis Post Festum Johannis Baptistae. Gladrow del. Meno Haas sc. 1817. Luthers Verehrern uebergeben von Biederstedt zu Greifswald.

Vom Würtembergischen Alterthumsverein in Stuttgart.

XI. Jahresheft, 1866.

Von Herrn Gymnasialzeichenlehrer C. A. Hube.

Dr. Fr. v. Hagenow, Fluß und Höhencharte von Pommern und Rügen, lith. v. C. A. Hube.

Angekauft.

Photographien nach den 11 Portraits Pommerscher Herzoge in Anklam, 1) Erich II., 2) Bogislaw X., 3) Barnim IX., 4) Georg I., 5) Philipp I., 6) Johann Friedrich, 7) Bogislaw XIII., 8) Barnim X., 9) Kasimir VII.,

10) Ernst Ludwig, 11) Philipp Julius, 12—13) Philipp und Kasimir auf dem Parabebette (in Stettin), von Herrn Schiffmann in Stettin für 6 Thlr. 15 Sgr. C. Barth, Zusammenstellung der Porcellanmarken und Monogramme für 21 Sgr.

Urkunden und Wappen.

Aus App.-Rath Sonnenschmidts Nachlaß.

Pergamenturkunde v. 8. Juni 1727, Folio, 4 Blätter (Vgl. Gest. B. z. G. d. St. Gr. No. 1101.) Der Rath und die Bürgerschaft der Stadt Greifswald überlassen eine wüste Stelle in der Pferdestraße No. 4 an den Burgemeister und Landrath D. G. Gerdes zur Bebauung, mit dem Privilegium der Steuerfreiheit.

An der Urkunde hängen 8 Siegel in Blechkapseln, No. 1 in rothem Wachs, No. 2—8 in grünem Wachs abgedruckt.

1) Siegel der Pommerschen Regierung m. d. Pommerschen Wappen.
2) Siegel der Stadt Greifswald m. d. Greif. a. d. Baumstamm. Die Umschrift lautet:
   Secretu. Civitatis Gripeswold.
3) Siegel der Bergerfahrer-Compagnie mit einem Fische.
   D. Bargef. Kump. Ware Insigel 1618.
4) Siegel der Schonenfahrer Compagnie mit 3 Fischen in einem Schilde, von 2 Löwen gehalten.
   Sigilum Der Schonefarer Compagnei 1665.
5) Siegel der Schneider mit einer Scheere, darüber ein Greif.
   S. Der Snider Tom Gripswolt.
6) Siegel der Schuhmacher mit einem gespornten Stiefel in der Form des siebenzehnten Jahrhunderts.
   S. Der Schomaker V. Gripe.
7) Siegel der Schmiede mit Messer, Hammer, Zange und Schloß.
   Der Smede Amdt Zu Gripswald.

8) Siegel der Becker mit Kringel und Wecken, darüber eine Krone.

Weis Und Fast Beckr A. Sigel Jn Greifswald.

Bücher.

Von Rector und Senat der Universität Greifswald.

Baumstark, die Universität Greifswald vor 100 und vor 50 Jahren 1866. 2 Ex.

Von Herrn Archivrath Dr. Lisch.

Lisch, U. d. Entw. und d. Stand d. heim. Alt.-K. 1851.
Sep.-A. a. d. B. d. Ak. d. W. i. Wien b. d. Prillwitzer Idole.

Von Herrn Prof. Anschütz.

Anschütz, U. d. Erbfolge i. d. Neuvorpom. und Rüg. Lehngütern 2 Ausg. 1864.

Von Herrn Senator Grädener.

Schweder, Von der Veranschlagung der Güter, 1716.
v. Kurtz, Rechtl. Erörterung von drei Rw. Fragen. 1729.
Georg Beier, del. juris Germanici ed. C. G. Hoffmann 1729.

Von Herrn Prof. Fr. Maassen in Gratz.

Maassen, Bobienser Excerpte des Röm. Rechts. 1864.

Von Herrn Freiherrn von Bohlen auf Bohlendorff.

v. Bohlen, Die Kaiserlichen auf Rügen. Stralf. 1846. 8.
v. Bohlen, Der Bischofsroggen. Stralf. 1850. 8.
v. Bohlen, Der große Churfürst und seine Pommern. Stralf. 1852. 4.
v. Bohlen, Die Erwerbung Pommerns durch die die Hohenzollern. Berlin 1865. 8.
v. Bohlen, Fragmente zur Geschichte des Herzogs Wilhelm von Kurland. Separatabz. 1855.
Usinger, Deutsch-Dän. Geschichte, 1863, ist f. 2 Thlr. 9 Sgr. angekauft.

Siegelabdrücke.

Abdruck eines alten 1847 in Bohlendorf gefundenen Siegelstempels mit dem Greifen auf der Mauer und der Umschrift in Majuskeln: S. Domini Dubislai Domini Teslavi Filius †; im Besitz des Gebers. (Vgl. Balt. Stud. XV. 2 p. 176.) Gesch. d. Fr. v. Bohlen.

Von Herrn Kreisrichter Hagemeister in Stralsund.

Abdrücke von alten Stralsunder und a. Siegelstempeln.

1) Das den alten Koggensiegeln (Vgl. Fabricius U. z. G. d. F. Rüg. III. Tfl. IV. p. 85) nachgebildete große Siegel der Stadt Stralsund.

Auf bewegten Wellen erblickt man ein zierlich gebautes Fahrzeug mit Mastbaum und geschwelltem Segel, mit einem Steuermann am Ruder, einem Stral auf dem Wimpel und 2 Stralen auf der Flagge. Hintergrund und Schiff sind mit fünfblätterigen Rosen, Dreiblättern und Knöpfen verziert. Die Umschrift lautet in Majuskeln: Sigillum civitatis Stralessundis. Zwischen diesen Worten ist eine geflügelte Thierfigur mit Menschenantlitz angebracht.

2) Kleineres Stadtsiegel von Stralsund mit dem Stral und d. Umschrift in Antiqua-Majuskeln: Sigillu : mi : civitatis : Stralsundis †.

3) Siegel des Heiligengeistklosters in Stralsund mit der Darstellung der Dreieinigkeit: Christus am Kreuz, das von Gott Vater gehalten wird, zu beiden Seiten von dessen Haupt ein Schwert, über Christi Haupt die Taube; rechts, links und unten der Stral, oben gothische Architectur. Die Minuskelumschrift lautet s. domus. sancti spiritus Stralessundis.

4) Doppelstempel mit Hausmarken auf jeder Seite. Die Minuskelumschrift des größeren Stempels lautet: sigillum Tyderieus Scroder.

5) Abdruck vom Ringe des Martinus Klitsarevitz. (Fabricius a. a. O. II. p. 129 m. Abb. Balt. Stud. VII. 1 p. 288—289). Die Inschrift lautet in Majuskeln: Amicus din quaeritur, vix invenitur, difficilius observatur. Difficile est in (itium) reper(ire). Sigil. Martin. Klitsarevii T. Resoksryrx

6) Siegel eines Geistlichen m. d. U. S. Wilhelmi.

7) Großes rundes Siegel mit einer Madonna m. d. Kinde und der Majuskelumschrift: S. Conventus Be. Marie de Ravensberg.

8) Siegel der Familie Schwerin mit der Raute und der Minuskelumschrift: S. clawes van Swerin.

Schriftenaustausch mit historischen Gesellschaften.

Ein wissenschaftlicher Verkehr und Schriftenaustausch ist angeknüpft mit den Akademien zu München und Erfurt und den historischen Gesellschaften von

Aargau, Altenburg, Augsburg, Baden-Baden, Bamberg, Basel, Baireuth, Berlin, Bern, Bonn, Bremen, Braunsberg, Braunschweig, Breslau, Brüssel, Celle, Cöln, Darmstadt, Dorpat, Dresden, Emden, Erfurt, Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder, Freiberg i. K. Sachsen, Görlitz, Gratz, Halle, Hamburg, Hanau, Hannover, Hermanstadt, Hohenleuben, Jena, Innsbruck, Kassel, Kiel, Klagenfurt, Königsberg in Ost-Pr., Laibach, Landshut in Baiern, Leeuwarden, Leiden, Leipzig, Leisnig, Linz, Lübeck, Lüneburg, Lüttich, Luxenburg, Luzern, Mainz, Meiningen, Minden, München, Münster, Namur, Nürnberg, Osnabrück, Paderborn, Petersburg, Prag, Regensburg, Reval, Riga, Ruppin, Saarbrücken, Salzwedel, Schaffhausen, Stade, Stuttgart, Schwerin, Tongern, Ulm, Weinsberg, früher Mergentheim, Wien, Wiesbaden, Würzburg, Zürich, Arensburg auf Oesel.

Schriften dieser Gesellschaften gingen uns zu:

Vom Verein für Meklenburgische Geschichte und A.

Jahrbücher und Jahresberichte Jahrg. XXXI. 1866 — XXXIII. 1868; Register; Urkundenbuch B. IV. 1867 m. Reg. V., 1869.

Vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin.

Märkische Forschungen. B. III.—IX. 1847—1865; X. XI. 1867.

Vom Verein für Hamburgische Geschichte.

Zeitschrift I. 3, 4, II. III., Neue Folge (IV) I. (V) II. (VI) III. 1843—1869. Lappenberg und Gädechens Gesch. des Hamburger Rathhauses, 1867.

Vom historischen Verein für Niedersachsen in Hannover.

Zeitschrift d. V. Jahrgang 1864. Jahresbericht 28, 1865.

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz.

Neues Lausitzisches Magazin 43—45 B. 1866—1869.

Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes in Altenburg.

Mittheilungen VI. 1865. VII. [1] 1867 [2] 1869.

Vom Alterthumsverein in Freiberg in Sachsen.

Mittheilungen Heft IV. 1865; V. 1867. Beschr. des Fr. Museums 1867.

Vom Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel.

Zeitschrift, Neue Folge I.—II.; Mittheilungen 20 bis 24, Verz. der Bibliothek 1, 2, Mitth. 1—4.

I. Suppl. Schmincke, Urkunden des Klosters Germerode 1866. IX. Suppl. 2.

Vom Bezirksverein für Hessische Geschichte und Landeskunde in Hanau.

Mittheilungen 1—3. 1860—1863.

Vom historischen Verein f. d. Großherhogthum Hessen in Darmstadt

Archiv f. Hessische Geschichte und Landeskunde XI. B. 1865—1867, XII., 1, 1868..

Vom Germanischen Museum in Nürnberg.

12. Jahresbericht 1866. Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit. Neue Folge I., II., III., IV., V., VI., VII., IX., X., XI., XII., XIII., XIV., XV.

Von d. K. Akademie der Wissenschaften in München.

Abhandlungen der Historischen Classe. Band X. 2, 1866. IX. 3. 1866. X. 3. 1867.

Schlagintweit, Gottesurtheile der Inder. M. 1866. Brunn, D. s. Leukothea i. d. Glyptoth. 1867.

W. v. Giesebrecht, U. e. ältere Darstellungen d. Deutschen Kaiserzeit. 1867.

Vom Historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg.

Verhandlungen Jg. I. —XXV. 1831—1868.

Vom Historischen Kreisverein im Rb. Schwaben und Neuburg in Augsburg.

Jahresbericht d. V. I., 1835 bis XXXIII., 1868. Catal. der Bibl. Herberger, Die Glasgemälde im Dom zu Augsburg 1862. Mezger, die Röm. Steindenkmäler. 1862.

Vom Historischen Verein für Niederbaiern in Landshut.

Verhandlungen B. XI, 1865.

Vom Historischen Verein von Oberfranken zu Bayreuth.

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken X. B. 1, 1866. 2, 1867. 3, 1868.

Vom Historischen Verein f. d. Würtembergische Franken in Weinsberg.

Zeitschrift B. VII. 1—3, 1865—1867; VIII, 1, 1868.

Vom Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden.

Annalen VIII. 1866, IX. 1868; Mitth. 5, 6.

Rossel, Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau II. 1. Heft II. 1866.

Lehmann, Geschichte und Genealogie der Dynasten von Westerburg, 1866.

Görz, die Abteikirche zu Marienstatt (Denkmäler aus Nassau, IV.) 1867. S. ob. p. 44.

Von der historischen und antiquarischen Gesellschaft für Vaterländische Alterthümer in Basel.

Wilhelm Vischer, Antike Schleudergeschosse, Winkelmannsprogramm, 1866.

Bernoulli, Ueber Minerven-Statuen.

Maehly, die Schlange im Mythus und Cultus der classischen Völker.

Beiträge zur Vaterländischen Geschichte B. VI. 1857. B. VII. 1860. B. VIII. 1866; Mitth. X.

Vom Historisch-Statistischen Verein in Frankfurt a. d. O. Jahresbericht und Mittheilungen Heft VI. und VII.

Von der Esthländischen Litterarischen Gesellschaft in Reval. Archiv f. Liv-, Esth- und Kurland. B. V. 1865, enthält: Schirren, Quellen zur Geschichte des Unterganges Livländischer Selbständigkeit. Jahresbericht 1865—66); Pabst, Heinrich von Lettland, Livländische Chronik. Reval, 1867. Beitr. z. K. v. E. L. C. I. 1, 1868.

Von der Gelehrten Esthnischen Gesellschaft zu Dorpat. Schirren, Codex Zamoscianus, Dorpat 1865, cont. Origines Livoniae c., I.—XXIII. Sitzungsbericht 1865—1667. Schriften Nr. 5, 6; Körber Biostatik.

Vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen in Prag.

Beiträge zur Geschichte Böhmens 1—3. Inhalt:

I) 1) Homiliar des Bischofs von Prag. 1863.
2) Iohannes Porta de coronatione Caroli IV. 1864.
2) b) Chronik von Heinrich Truchseß von Diessenhoven 1865.
II. 1. 1) Nassl, die Laute der Tepler Mundart, 1863.
1. 2) Petters, Stoffsammlung zu Böhmens deutschen Mundarten. 1864.

2) Grohmann, Aberglauben und Gebräuche in Böhmen und Mähren 1864.

3) Lippert, Geschichte der Stadt Trautenau 1863 bis 1866.

Mittheilungen I.—VII. Schlesinger, Gesch. Böhmens.

Von der Kön. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften in Erfurt.

Jahrbücher, Neue Folge Heft IV. V. 1866.

Vom Würtembergischen Alterthumsverein in Stuttgart.

Jahreshefte, XI. Heft 1866; Schriften VII. VIII. Heft 1866. Vgl. oben p. 44.

Von dem Voigtländischen Alterthumsforschenden Verein in Hohenleuben.

Jahresbericht 37—39.

Von der Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden.

Handelingen en Mededeelingen 1866, 1868. Levensberichten. 1866, 1868.

Vom Kön. Sächs. Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmäler in Dresden.

Mittheilungen Heft XVII.—XIX. 1869.

Vom Historischen Verein für Steiermark in Gratz.

Mittheilungen Heft XIV. XV. XVI. Beitr. z. K. Steiermärkischer Geschichtsquellen Jg. III. IV. V.

Vom Stadtarchiv in Braunschweig.

Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig. Br. 1861. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I. Th. Statuten und Rechtsbriefe 1861—62. Quart. Schönemann Merkwürdigkeiten der Bibl. z. Wolfenbüttel. 1849.

Brandes, der Dom zu Braunschweig. 1863. U. Mittelalterliche Architektur in Br.; U. d. Stadtarchiv i. Br.; U. Helmstädts Merkwürdigkeiten S. d. Gen. V. d. G. und A. V. 1863. (Hänselmann) Chron. v. Braunschweig.

Vom Hist.-ant. Verein für Saarbrücken und St. Johann.

Schröter, die Römischen Niederlassungen und Römerstraßen.

Vom Verein für Lübeckische Geschichte.

Zeitschrift II. Jahresberichte 1855, 1866. Beitr. zur Nord. Alterthumskunde I. 1844.

Classen, Liskows Schriften 1846; Deecke, Marienwold. 1848.

Vom Ferdinandeum in Innsbruck.

Zeitschrift des F. für Tirol und Vorarlberg. III. 13 1867. 14, 1869.

Vom Historisch-antiquarischen Verein des Canton Schaffhausen.

Beiträge zur vaterländ. Geschichte. I. 1863. II. 1866.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. Main.

Mittheilungen III. 1—4. Batton, örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. Main, hg. v. Euler.

Archiv I.—IV.; Neujahrsblätter 1859—1869.

Scharff, d. deutsche Schrift im Mittelalter, Neujahrsbl. 1866; Scheidel, Gesch. der Senckenbergischen Stiftungshäuser Neujahrsbl. 1867. u. s. w.

Von der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer in Bremen.

Bremisches Jahrbuch II. [2] 1866, III. 1868. IV. 1869.

Von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau.

Zeitschrift d. G. Argovia. B. V. 1866.

Von dem historischen Verein der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, in Luzern.

Der Geschichtsfreund. XXII. 1867 — XXIV. 1869.

Vom historischen Verein für Ermland in Braunsberg.

Zeitschrift für Geschichte Ermlands. 7—10; Monumenta historiae Warmiensis 7—10.

Vom Verein für Landeskunde in Wien.
Blätter d. V. f. L. I. Neue Folge. Jahrbuch d. V. I. 1867.
Vom Verein f. Gesch. u. Alt. Westphalens, Abth. in Paderborn.
Zeitschrift VI.—VII.
Von der antiquarischen Ges. in Zürich.
Mitth. XXVII. 1863, XXXII. 1868, XXXIII. 1869.
Vom Museum Franzisko-Carolinum in Linz.
Bericht XXVII., Beitr. z. Landeskunde v. Oestreich ob der Enns XXI.
Vom Gesch. u. Alt. f. V. in Leisnig.
Mitth. I. 1868.
Vom Verein zur Kunde Oesels in Arensburg.
Berichte 1—3, 1866—68.
Vom hist. Verein in Bamberg.
Jahresbericht XXX. 1868.
Vom Verein für Geschichte Berlins.
Berlinische Chronik von Fidicin I, 1868.
Vom Ver. für Kunst und Alt. in Oberschwaben in Ulm.
Verhandlungen, Neue Reihe. H. I.
Von d. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Ges. f. Vat.-Alt. in Kiel.
Jahrb. für Landesk. d. Herz. B. X. 1—2. 1869.

Wissenschaftliche Thätigkeit. (1866—1868.)

Neue Schriften, welche die Pommersche Geschichte betreffen, erschienen:

Von Dr. O. Fock, lic. theol. in Stralsund:
Rügensch-Pommersche Geschichten, Abtheil. IV. u. V. Th. IV. umfaßt die Zeit v. J. 1370 bis Bogislaw X., Theil V. die Zeit der Reformation.

Von Consistorialrath, Professor Dr. Vogt, Sup. und Past. Mar. i. Greifswald (inzwischen verstorben).
Johannes Bugenhagen Pomeranus Leben und ausgewählte Schriften; Leben der Väter und Begründer der lutherischen Kirche. 4 Theil. Elberfeld. 1867. Friedrichs.

Von Burgemeister O. Franke in Stralsund.

Abriß der Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung (Balt. Stud. XXI. 2 p. 21—94.)

Von demselben erschien auch eine Abhandlung in dem Pommerschen Jahrbuch für Geschichts- und Alterthumsforschung sowie für Statistik 2c. 1. Jahrg. 1867. 2. Jahrg. 1868. Stralsund bei C. Hingst. Dasselbe enthält:

1) O. Franke, die Geselligkeit des deutschen Bürgerthums im spätern Mittelalter mit besonderer Rücksicht auf die Stadt Stralsund; und Stralf. äuß. Erscheinung z. Ende des 15. Jahrh.

2) Superintendent Quandt zu Persanzig, das Südbaltische Land in der vorslavischen Zeit; die zumeist durch den Bernstein vermittelte Kunde.

Diese ethnographische Abhandlung ist auch sprachlich durch Deutung der Germanischen und Slavischen Namen wichtig.

3) Karl von Rosen, die St. Marienkirche zu Barth, ihre Erneuerung, ihre Alterthümer und ihre heiligen Gefäße.

Diese kunstgeschichtliche Abhandlung giebt zugleich einen Ueberblick über die Cultur und Kunst von Neuvorpommern im Mittelalter.

4) C. Dalmer, Pastor in Rambin auf Rügen, Nachrichten über den kirchlichen Gesang in Pommern, vornämlich Neuvorpommern und Rügen, nach der Reformation, besonders über die in Neuvorpommern in Gebrauch gewesenen resp. noch gebräuchlichen Gesangbücher; und Kirchenrechtliches.

5) J. Fr. v. Bohlen, Ber. des Hess. Pfarrherrn J. Rhenan über seine Reisen in Pomm. u. Rüg. i. J. 1584.

Von Professor Dr. Zober in Stralsund wird der Schluß der Stralsunder Chroniken Th. III. vorbereitet, welcher einen erneuten Abdruck der im Buchhandel vergriffenen Ausgaben des Hrn. Vfr.: Die ehemaligen Altäre

der S. Marienkirche in Stralsund von Franz Wessel. (Sundine, 1839.) Die Wesselsche Bibel, 1837, so wie N. Genzkows Portrait enthalten wird. Von Dr. Pyl ersch. Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band II., Vereinsschrift der Greifswalder Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde f. d. J. 1867.

Diese Schrift bildet die Fortsetzung des von Dr. Kosegarten im Jahre 1834 herausgebenen Ersten Bandes und enthält die von Rubenow hinterlassenen Schriften mit Ausnahme der auf die Stiftung der Universität bezüglichen schon von Kosegarten in seiner Geschichte der Universität B. II. bekannt gemachten Urkunden, namentlich die Verfassung der Stadt Greifswald v. J. 1451, nebst deren Ueberarbeitung v. J. 1651; ferner die Greifswaldische Burspraake; Rubenows niederdeutsches Gedicht, auf die Verpfändung von Horst bezüglich, v. J. 1454, nebst andern manu propria geschriebenen Urkunden; Rubenows Rede bei der Promotion von H. Slupwachter v. J. 1460; endlich die Stiftungen der Familie Hilgheman, der Rubenows Gattin angehörte; und die Urkunden des Grauen-Klosters, in welchem Rubenow mit seiner Gattin beerdigt wurde.

Von den im vorigen Jahresbericht XXXIV. p. 66 angekündigten Pommerschen Genealogien, einer Fortsetzung des von Burgemeister Dr. Gesterding i. J. 1842 herausgegebenen Ersten Bandes ist das erste Heft i. J. 1868 als Vereinsschrift der Greifswalder Abtheilung herausgegeben.

Ein Theil des Genealogischen Materials, soweit dasselbe auf die Familien Rubenow und Hilgemann und andere in den genannten Urkunden vorkommende Geschlechter Bezug hatte, ist schon in die Pommerschen Geschichtsdenkmäler II, p. 160—169 aufgenommen und durch VI Stammtafeln erläutert. Dieselben sind vorzugsweise den von Burgemeister Dinnies in Stralsund 1778—1801 gesammelten Stammtafeln und den von Präsident Augustin

von Balthasar gesammelten Vitae Pomeranorum auf der Greifswalder Tribunalsbibliothek entnommen.

Ueber die Familie Odebrecht, über welche wir im Jhrg. XXXIV. p. 68. aus Mem. B. XXI. eine Nachricht mittheilten, fanden wir in einem anderen Stadtbuche Mem. B. XVI. F. 97 folgenden Bericht v. J. 1382:

Notandum, quod Hermannus Odbrecht emit ab uxore Tyderici Roze, sua sorore, quandam hereditatem in platea piscium inter hereditates Iacobi Wodarghen et Borchardi Becker, quam cum omnibus suis pertinentiis eadem sua soror sibi coram nobis debito nostro resignavit, habens plenam et liberam potestatem, hanc domum resignandi. Scriptum feria quinta s. sabbato ante palmarum, und Fol. 127 v. v. J. 1394: Notandum, quod Henningh Roze emit ab Hermanno Odbrecht hereditatem quandam sitam in platea nodi inter hereditates Hinrici Cerpentzyn et Iohannis Bucholt. Vgl. auch XVI. Fol. 110. 114. 124. XV. 150, 158 v. 161.

Ein Bernhard Odbrecht wird schon i. J. 1329 erwähnt. Mem. B. XIV. F. 79 v.:

ferner die Brüder Johannes und Albertus Otbrecht i. J. 1360. Mem. B. XV. F. 57 v.; XVI. F. 21:

ferner Everardus Otbrecht und dessen Schwester Gherborgis, welche an Martin Wilde verheirathet war i. J. 1361. Mem. B. XVI. F. 28; XV. F. 97 v. derselbe verstirbt vor d. J. 1375 Mem. B. XVI. F. 76; 93. v.

Jacob Odebrecht junior wird i. J. 1385 erwähnt Mem. B. XV. F. 150.

Die Hauptthätigkeit des Vorstandes war der Ordnung und Beschreibung der Sammlungen Vaterländischer Alterthümer im Besitz der Universität und der Greifswalder Abtheilung der G. f. P. G. u. A. zugewandt, deren Beschreibung als Vereinsschrift der Greifswalder Abtheilung

für das Jahr 1869 erschienen ist. Sie enthielt beim Beginn d. J. 1868:

127 Urnen und Urnenscherben,
234 Steinalterthümer,
35 Alterthümer von Erz, unter ihnen 18 Gegenstände zum Schmuck und außerdem 4 Schmuckgeräthe von Bernstein,
48 Alterthümer von Eisen,
30 Bildwerke,
16 Architektonische Alterthümer aus der Ruine Eldena, 5 Reliquien und 2 Gebeine der Vorzeit,
21 Orientalische Alterthümer,
ca. 250 Portraits und a. Bildwerke, Abbildungen u. dergl.
1066 Münzen.

Diesem Verzeichnisse wurde auch eine Beschreibung sämmtlicher Kunstdenkmäler des Mittelalters und der Renaissance, welche sich im Besitz der Universität, der drei Hauptkirchen und Behörden in Greifswald befinden, hinzugefügt, unter denen namentlich eine Sammlung von ca. 200 Portraits hervorzuheben ist, welche eine kunsthistorische Ergänzung zu den oben erwähnten Pommerschen Genealogien bilden.

Da die Erforschung der oben genannten Vaterländischen Alterthümer in Norddeutschland wesentlich von dem Herrn Geheimen Archivrath Dr. Friedrich Lisch in Schwerin ausgegangen ist, so wurde diese Vereinsschrift demselben in dankbarer Anerkennung dieser hohen Verdienste gewidmet.

Zuwachs der Bibliothek und Alterthümersammlung seit dem Jahre 1868.

Kruse, Sundische Studien, Stralf. 1851—1855. 2 B. 4., gekauft.

Lehmann, Geschichte des Greifswalder Gymnasiums. Gr. 1861. 12 Exemplare. Geschenk des Raths.

Rügische Dichtungen mit historischen Anmerkungen von der Frau Pastorin Pistorius verfaßt. Carenza, und die Brawaller Schlacht. Manuscript Geschenk des Herrn G.-R. Schömann.

Zeichnung eines Kelchs in der Kirche zu Rappin auf Rügen mit Armenischer Inschrift. Ein Engel trägt den Kelch, an welchem ebenfalls geflügelte Figuren und Arabesken sichtbar sind. Geschenk des Hrn. G.-R. Schömann.

Lisch, Urk. u Forsch. z. G. d. G. Behr. B. IV 1868. Gesch. des Grafen Behr-Negendank, Reg.-Präs. zu Stralsund.

Abdrücke von Siegelstempeln.

Das große Greifswalder Stadtsiegel (4 Lübische Zoll im Durchmesser; $3^{11}/_{16}$ Rh.") mit dem Greifen auf dem Baumstamme und der Umschrift in gothischen Majuskeln: Sigillum : Burgensium : de : Gripeswold † (Abb. Kosegarten, de Gryph. Hansae Teut. socia. 1833.)

Das kleine Greifswalder Stadtsiegel (2 Lübische Zoll im Durchmesser; $1^{27}/_{32}$ Rh.") m. d. Greifen auf d. Baumstamme u. der Umschrift in gothischen Majuskeln: Secret. Civitatis Gripeswold. †

Stadtsiegel aus späterer Zeit ($1^1/_4$ Lübische Zoll im Durchmesser; $1^1/_8$ Rh.") m. d. Greifen auf d. Baumstamme und der Umschrift in Antiqua-Majuskeln: Secret. Civitatis Gripeswold. Geschenk des Rathes.

Das große Rectorsiegel, oval zugespitzt (3 Zoll Lübisch hoch, $2^1/_4$" breit).

Das kleine Universitätssiegel, und ($1^1/_2$ Zoll Lübisch i. D.) beide mit Minuskelumschriften. Vgl. die Abb. in Kosegartens Geschichte d. Univ. II. Tf. IV., 18, 19.

Siegel des Amtes Eldena mit dem gekrönten Greifen

und der Umschrift in Antiqua-Majuskeln Ambt Eldenow. G. d. R.-R. Treptow secr. un.

Siegel der Philosophischen Facultät mit der Madonna im gothischen Gebäude und der Umschrift in gothischen Minuskeln: s. facultatis arcium studii gripeswalt. (2 Zoll Lübisch im Durchmesser.)

Dekanatssiegel der Philosophischen Facultät, oval zugespitzt (2 Zoll Lübisch hoch, 1¼" breit) mit der St. Katharina und der Umschrift in gothischen Minuskeln: Sigillum decani. Gesch. d. Prof. Ahlwardt dec. ph.

Abgüsse von Medaillen des Markgrafen Albrecht (mit dem Adler im Mittelfelde und 9 Schilden umher) und des großen Churfürsten v. Br. (mit dem Adler m. d. Scepter auf der Brust und 24 Schilden auf den Flügeln. Gesch. des Dr. Höfer.

Abguß eines Leichensteines d. F. Wolter in der Jakobikirche zu Greifswald.

Der Stein enthält in der Mitte die Hausmarke des Nikolaus Wolter und um dieselbe in Form eines Kreises die Minuskelumschrift (2 Lübische Fuß im Durchm. Höhe der Minuskeln 3 Lüb. Zoll.):

Iste lapis pertinet Nicolao Wolter et Ghertrudi illius uxori.

Nach dem lib. de obl. res. XV. f. 214 v. lebte ein Nicolaus Wolder i. J. 1420 in Greifswald, mit welcher Zeit die Form der Minuskeln übereinstimmt. (Vgl. Balt. St. XI [1] p. 140.) Geschenk des G.-R. Prof. Dr. Homeyer in Berlin.

Münzen.

Stadt Stralsund.

15b. Stral. Moneta Nova Sund. 38 (1638). Rev. Kreuz, in dessen Winkel ein S. Deus In Nom. Tuo Salv.

23b. Groschen. Stral, darunter Kreuz. Stralsundisch. Rv. 24 Reichsdaler. H. H. Stadt-Geldt 1674.

25b. Witten. Stral, darunter Kreuz. Strals. Stat-Geldt.
Rev. 1 Wit * Gott. Mit. Uns. 1706.

31. Witten. Stral, darüber Krone u. Kreuz, 1763.
Rev. 1 Witten. S. S. M. L. D. S.

Pommersche Herzoge u. Schwed. Pom. M.

Ulrich I. ep. Cam. 1618—1622.

4. Schilling. Greif m. d. Schwert. Vlric9 D. G. Dux Pom.
Rev. Kreuz, in dessen Winkeln A. O. Z. O. Deus Protector Meus.

Carl XI. (1660—1697.)

2b. Zwei Schillinge. Greif m. d. Schwerte.
Carol. XI. D. G. Rex Suc. D. S. P.
Rev. 24 Einen Reichs-Daler. In Jehova Sors Mea. 1688. H. H.

Schwedische Könige.

Carl XI. (1660—1697.)

8b. OC, d. d. Krone. Dominus Protector Meus 1690.
Rev. Drei Kronen. 5 Ö(r). S. M. mit einem Doppelstempel seines Sohns Carl XII. OXIIC.

Carl XII. (1697—1718.)

9b. OC, d. d. Krone 1710. Dominus Protector Meus.
Rev. Drei Kronen. 5 Ö(r). S. M.

Ulrike Eleonore (1718—1720.)

27b. IVE. In Deo Spes Mea. 1719.
Rev. Drei Kronen. 5 Ö. S. M.

Friedrich I. (1720—1751.)

27c. FF. In Deo Spes Mea. 1725.
Rev. Drei Kronen. 5 Ö. S. M.

32b. Kreuz durch 8 F gebildet, in den Ecken des Kreuzes 4 Kronen. In Deo Spes Mea. 1729.
Rev. Drei Kronen. 5 Ö. S. M.

Diese 11 Münzen sind ein Geschenk des G.-R. Prof. Dr. Homeyer in Berlin.

Wissenschaftliche Thätigkeit und Ausgrabungen (1868—1869).

Von auswärtigen Gelehrten und Kunstfreunden, welche unsere Greifswalder Abtheilung mit ihrem Besuche beehrten, erhielten wir Mittheilungen

von Hrn. Sup. Quandt über die Deutung des Slavischen Ortsnamens Rubenow als Grenzort;

von Hrn. v. Buggenhagen-Klotzow über die Geschichte seiner Familie, welche wir durch Nachrichten aus den hiesigen Stadtbüchern ergänzen konnten;

von Hrn. v. Kamptz in Schwerin über die Familie v. Wakenitz und Normann;

von Hrn. Rechtsanwalt Kirchhof in Bergen über einen Urkundenfund in dem Klingbeutelkasten der dortigen Kirche. Außerdem wurde uns mitgetheilt, daß auf dem Ruden eine alte Kanone gefunden sei und daß die in unserm XXXIV. Jahresberichte p. 36 (Balt. Stud. XXII.) erwähnten Kriechböden (Krupboen) zur Schlafstätte größe Familien gedient hätten nnd noch dienten;

von Hrrn. G.-R. v. Quast, Staatsrath Worsaae aus Copenhagen, Geh. Archivrath Lisch aus Schwerin, Hrn. v. Rosen und Museumsdirector Baier aus Stralsund über die auf Rügen in den Burgwällen von Arcona, der Stubniz, Garz u. A. gemachten Ausgrabungen und den Stil der Kirchen von Bergen, Altenkirchen und Eldena. Darnach sind die genannten Burgwälle sämmtlich Wendischen Ursprungs, andererseits lassen sich an den vorgothischen Kirchen Rügens und Eldenas Nachbildungen Dänischer Architektur, u. A. der kirchlichen Gebäude zu Esrom, Soroe u. A., nachweisen. Eine willkommene Ergänzung dieser Forschungen bildeten in der Universitätssammlung vaterländischer Alterthümer die Säulenfüße u. Capitäle aus der Ruine Eldena und der dort i. J. 1829 aufgefundenen Münze des Rügischen Fürsten Jaromar,

dessen Av. das Brustbild desselben, der Rv. ein vorgothisches Gebäude und die Umschrift

JGAROmare duX rugJANOrum

enthält.

Ein ausführlicher Bericht über diese Forschungen wird von Herrn Md. Baier erscheinen.

Von Herrn Dr. Fabricius, welcher das Archiv zu Stralsund ordnet, über das älteste Stadtbuch daselbst, welches derselbe (Berl. Weber) herausgiebt, so wie über mehrere auf Rubenows Familie bezügliche Urkunden.

Derselbe setzt auch die Herausgabe der von seinem Oheim, dem i. J. 1864 verstorbenen Burgemeister der St. Stralsund Dr. Fabricius begonnenen Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügens I.—IV. 1859—1862 fort; B. IV. 4 ersch. 1869. Berlin, Weber.

Mit gleicher Anerkennung begrüßen wir die Herausgabe der Regesten von Dr. Klempin, welche eine Fortsetzung und Ergänzung des von Dr. Hasselbach und Dr. Kosegarten hg. Codex Pomeraniae diplomaticus bilden.

Die Sammlungen Vaterländischer Alterthümer in Stralsund und Greifswald wurden wiederholt auch von Hrn. Prof. Virchow in Augenschein genommen.

Herr Bergamtsassessor a. D. Hausmann, ein Sohn des berühmten Mineralogen in Göttingen, welcher jetzt die von der hiesigen Universität angekaufte mineralogische Sammlung seines verstorbenen Vaters ordnet und catalogisirt, hatte auch die Güte, die verschiedenen Steinarten der Geräthe unserer Alterthümer-Sammlung näher zu bestimmen.

Demnach sind die in unserm Verzeichniß der Greifswalder Sammlungen theils nur allgemein, theil irrig angegebenen Steinarten ff. zu berichtigen:

p. 21. Nr. 96. Feinkörnige Grauwacke.
„ „ 1. Feinkörnige quarzige Grauwacke.

p. 26. Nr. 2. Hornblende-Grünstein.
„ „ 3 u. 4. Feinkörnige, quarzige Grauwacke m. Uebergang zum Diabas.
„ „ 5. Hornblende-Grünstein Nordischer Herkunft.
„ „ 7. Grauwacken-Sandstein.
„ „ 8 u. 9. Kalkhaltiger Sandstein.
„ „ 10. Körniger Grünstein.
„ „ 11. Starkgebrannter Thon, vielleicht ein Gefäßhenkel.
„ „ 1. Ein Naturspiel, sandig-thoniges Eisensphäroid; kein Hammer.
p. 27. „ 4. Römischer Mühlstein aus Rheinischer Basaltlava.
„ „ 9. Kieselschiefer, Lydischer Stein.
p. 34. „ 22, 8. Weißer Jura-Kalkstein. Diese Aegyptische Steinplatte ist ein Geschenk des Herrn Geh.-Rath Schömann.
p. 35. „ 1—8. Gothländischer Kalkstein.
p. 36. Ueber die Reliquien, vgl. Otte Kunstarchäologie. p. 34. 3; p. 153. 6 a.
p. 98. IX. Ueber die Siegel, vgl. oben p. 59—60.
p. 106. Gemälde Nr. 2. Unterhalb des Christus vor Pilatus sind abgebildet.

Christian Schwarz, g. 1581, Rathsh. zu Greifsw. 1610, Burg. 1631, † 1648.
Regina Schwarz, geb. Völschow, seine Gattin,
und seine Kinder:
Georg Schwarz, † 1616, und
Sibylla Schwarz, g. 1621, † 1638; die bekannte Dichterin.

p. 108. Nr. 19—21. Ein Oelgemälde, das Abendmahl darstellend, und früher ebenfalls am Wolfradtschen Altar befindlich, wird in der Sakristei aufbewahrt, andere Gemälde sollen in dem Raum über derselben befindlich sein.

Außer der Mehrzahl dieser Berichtigungen zum Cataloge unserer Sammlung verdanken wir Herrn Hausmann

auch eine Bereicherung derselben durch eine Ausgrabung, welche theilweise unter seiner Leitung bei Helmshagen stattfand, und deren Ausbeute von Herrn Pächter Drewitz der Universitäts-Sammlung geschenkt wurde.

In dem großen Sandrücken, welcher sich von Helmshagen und Potthagen bis Weitenhagen erstreckt, wurden wiederholt Gefäße, Töpfe (Pötte) u. a. i. J. 1727 mehr als 150 Urnen gefunden und durch diese Ausgrabungen der Name Pottkrug, Potthagen für eine neue dörfliche Anlage bestimmt. Jene 150 Urnen, sowie die in ihnen befindlichen Geräthe von Stein, Bronce und Eisen, beschrieb Chr. Nettelbladt in seiner Abhandlung De variis mort. sepel. modis et de urnis sep. 1727 in Pom. Suet. inv. Gr. 1730. Die beigegebenen Abbildungen von 35 Gefäßformen in Holzschnitt zeigen dieselbe Gestalt, wie die später 1823 im Neuenkircher Sandrücken gef. Urnen, welche in die Universitäts-Sammlung gelangten. Wohin jene große Zahl, die theils auf Nettelbladts, theils auf Universitätskosten ausgegraben wurden, gekommen sind, ist unbekannt. Daraus aber, daß beide Fundstätten in der Nähe von Kirchdörfern (Weitenhagen und Neuenkirchen) liegen, ergiebt sich ein neuer Beweis für die von Lisch in den Meckl. Jahrb. XXV. p. 247 ausgesprochene Ansicht, daß die christlichen Kirchen sehr häufig in der Nähe alter wendischer Grabstätten angelegt wurden, und können wir daher sowohl bei Weitenhagen als Neuenkirchen alte sogenannte Wendenkirchhöfe am Abhange der genannten Sandrücken vermuthen. In diesem Frühjahr wurden nun aufs Neue bei der Anlage einer Pferdeeisenbahn, welche jenen Rücken durchschneidet, in einer Tiefe von 3—4 Fuß, 5 Urnen und Geräthe gefunden, von denen zwei Gefäße, wenn auch nicht unbeschädigt, so doch derartig erhalten waren, daß sie aus den beiliegenden Scherben wiederhergestellt werden konnten. Dieselben sind:

1) Krugähnliche Urne, mit weitem, kurzen Halse, mit vertikalen, paarweise abgetheilten Streifen, welche

oben und unten durch einen horizontalen Streifen begrenzt werden (Vgl. Greifsw. Samml. p. 7, Nr. 1). Der Hals hat eine gebogene Form.

Höhe $7^1/_2$″, Durchm. $8^1/_2$″, Durchm. d. Halses $6^1/_2$″, Höhe des Halses $1^1/_8$″.

2) Napfähnliche Urne, mit weitem, hohem, schräge auslaufenden Halse, ohne Verzierungen (Vgl. Greifsw. Samml. p. 8—9, Nr. 23—26).

Höhe $6^1/_5$″, Durchm. $9^1/_2$″, Durchm. d. Halses 10″, Höhe des schräge ausl. Halses 3″.

Besonders bemerkenswerth ist eine am Vorsprunge des Bauches hervortretende Erhöhung von $^1/_2$″, welche über denselben in allmäliger Verflachung bis zum Fuße der Urne hinabläuft, gewißermaßen eine Andeutung eines Henkels, doch zeigt die entsprechende Stelle der entgegengesetzten Seite keine Spur solcher Erhöhung.

Herr Hausmann vermuthet, daß diese Erhöhung von dem Verfertiger deshalb angebracht sei, um die Urne bei ihrer fortgesetzten Bearbeitung besser handhaben zu können. Auch macht derselbe auf die schräg und spitz auslaufende Form des Bauches, sowie auf die in der Vertiefung des Halses rings herum parallel laufenden horizontalen beiden Streifen aufmerksam, welche sehr selten an diesen Gefäßen vorkommen.

Beide Urnen waren von einer schwarzen, aus Asche und Erde gemischten Hülle, welche sich von der sandigen Umgebung scharf unterschied, bedeckt, dagegen die Gebeine, welche sich in denselben vorfanden, mit gelblichem Sande bestreut. Unter diesen kann man die Knochen der Schedel, das Gebiß, sowie die Backen- und Beinknochen unterscheidet. Auch ist zu bemerken, daß die Gebeine der Napff. U. viel stärker verbrannt und daher viel zerbrechlicher als die der Krugf. Urne sind.

An Geräthen wurden in der Krugf. U. gefunden:

1) Spange, Fibula, von Bronce (Weiß, Costümkunde II., p. 626, Fig. 227 v.; Rohde, Cimbrisch-Holstei-

nische Antiquitäten Remarques, 1719, p. 337). Der Bügel mit dem Oehr hat verschiedene Einschnitte in der Form ⚌ und ⌶, und in seiner Krümmung eine Länge von $2^1/_4$″ und eine Breite oben v. $^1/_2$″ unten v. $^1/_4$″. Oben an dem Bügel befindet sich ein Gewinde von 16 Windungen, welches durch einen mäßigen Drath von 3″ Länge mit einem andern gleichen Gewinde verbunden ist, an welchem die Nadel sitzt. Die Länge beider Gewinde beträgt je $1^1/_2$″, der Durchmesser $^1/_5$″, die Länge der Nadel $1^1/_2$″, die des Oehrs $^1/_2$″.

2) Broncefragment von $3^1/_2$″ Länge, in zwei Theile zerbrochen. Dasselbe besteht aus einem Griff in der Form eines abgestumpften Kegels von 1″ Länge und $^5/_6$″ Durchmesser, um denselben läuft an drei Stellen eine Verzierung von 4, 5 und 6 parallelen Streifen. An den Kegel schließt sich eine runde abgeplattete Kugel von $^1/_2$″ Durchmesser, welche in der Mitte durchbohrt und nach oben und unten mit 2 dreieckigen Ansätzen verziert ist, rechts und links laufen zwei Flügel in der Form eines Trapezes aus, die mit Streifen und Einschnitten verziert sind. Dieselben haben in ihrer jetzigen durch Rost zerstörten Gestalt eine Breite oben von $^1/_2$″, unten von $^7/_8$″, eine Länge von $^1/_2$″; die ganze Länge mit der durchbohrten Kugel beträgt in der Quer $1^1/_2$″. An die Kugel schließt sich das Fragment eines starken Ringes, jetzt $1^3/_4$″ lang, der zuerst mit einem Buckel in Halbkreisform von $^1/_2$″ Durchmesser beginnt, und sich dann in mäßiger Krümmung fortsetzt. Die Verjüngung der Dicke zeigt einen Uebergang von $^1/_4$″ bis $^1/_5$″.

3) Broncefragment, ähnlicher Form von $1^1/_2$″ Länge. Länge des abgestumpften Kegels (mit Parallelstreifen verziert) $^3/_4$″; Durchmesser $^3/_8$″; Durchmesser der Kugel (durchbohrt, ohne dreieckige Ansätze, und halb durchschnitten) $^3/_4$″; Durchmesser der rechts und links auslaufenden sehr kleinen Flügel $^1/_5$″. An die Kugel schließt sich eine Platte, welche dreimal durchbohrt ist, $^1/_2$″ breit,

1/4" lang, Ueberstand an beiden Seiten 1/5". In den drei Löchern befinden sich Spuren einer Kette.

Beide Broncefragmente sind entweder Griffe einer Nadel oder Spange, oder Gürtelschnallen, oder Endverzierungen eines großen Ringes. (Vgl. Weiß, Costümkunde II. III., p. 626, Fig. 227. m.)

In der Napff. Urne wurden gefunden:

4) Spange eines Harnisches von Eisen, 9" lang; oben 1 3/4", unten 1" breit, in der Mitte läuft ein erhöhter, an beiden Seiten ein vertiefter Streifen.

5) 6) 7) Hakenförmige Fragmente von Eisen, 1 3/4", 1 3/8", 1 1/4" lang.

8) Fragmente einer Kette von 1/4" Durchmesser.

9) Eisenfragmente zusammengerostet von 2" und 1" Breite (5—9 gehören wahrscheinlich auch zu dem Harnisch).

Ebenfalls bei Helmshagen gefunden und durch Hrn Drewitz und Hausmann der Universitäts-Sammlung zugegangen:

Ein Mühlstein von Granit 2' 8" lang und 1' 8" breit.

Bei Treuen in der Nähe von Loitz gefunden und durch die Vermittelung der Hrn. Prof. Laudois und Ass. Hausmann unserer Sammlung zugegangen:

Urnenfuß, röthlich, 3" im Durchmesser.

Flaschenförmige Urne mit hohem Halse, dessen eine Seite abgebrochen ist, schwärzlich, Höhe 7 1/2", Durchm. 6", Höhe des Halses 3 1/2", Durchm. d. Halses 3".

Um den Hals läuft ein Kranz von Vertikalstreifen von 1/4" Höhe, um den Bauch von Vertikalstreifen, von denen 5 (von 1"—1 1/8" Breite) aus 4 Vertikalstrichen, mit 1/4" breiten Horizontalstrichen auf beiden Seiten, bestehn. Zwischen ihnen liegen schmälere Streifen von 3/8", 1/2" 7/16" Breite, von denen 5 aus 3 Vertikalstrichen bestehn, zwischen denen schräge Striche mit der Spitze zusammentreffen, der 6te Vertikalstreifen besteht aus 3 Strichen, zwischen denen die schrägen Striche die Form eines *N* bilden. Unterhalb dieser Streifen befinden sich keilförmige

Punkte 4—10 an der Zahl, nur unter einem derselben fehlt diese Verzierung, wahrscheinlich aus Nachlässigkeit; denn sämmtliche Streifen und Punkte sind ohne Sorgfalt mit einem Holzstäbchen in den Ton eingedrückt.

Eine andere Fundgrube, namentlich für Steinalterthümer ist das Flußbette des Ryck's in seinem Laufe von Greifswald bis zu seiner Mündung zwischen Wyck und Eldena. Von der Ausbeute der in den letzten Jahren unternommenen Baggerungen ging uns durch die Güte des Ass. Hausmann zu:

Keil von sorgfältiger Glättung, gelbweiß, $6^1/_2$″ l., Br. d. Schn. 2″, Br. d. Schafts $1^1/_2$″.

Feuersteinmesser mit abgebrochenen Spitzen, weißgrau, $3^3/_4$″ l., $1^1/_4$″ br.

Sichel, deren eine Seite abgebrochen, früher weißgrau, jetzt im Moor grüngelb geworden, früher $6^3/_4$″, jetzt $4^1/_2$″ l., $1^5/_8$″ br.

Axt mit Schaftöffnung von feinkörnigem Grünstein, $5^1/_2$″ lang, $2^1/_4$″ breit, 2″ dick, Durchm. d. Lochs $^7/_8$″; Spindelstein mit Verz. G. Dr. Scholz.

Funde des Ass. Hausmann a. Rügen.

Keil rohster Form, mit sehr scharfer Schneide, 7″ l., Br. d. Schn. $1^1/_2$″, Br. d. Schafts $1^1/_4$″, Dicke $1^1/_2$″, ges. bei der Lietzower Fähre auf Rügen 1869.

Feuersteinmesser, prismatisch, mit Kreideüberzug, 4″ l., $1^1/_8$″ br. a. d. Kreidebruch bei Quoltitz a. Rügen 1869.

Auf Rügen bei Malzin auf der Halbinsel Zudar beim Drainiren gefunden und von Hrn. Rob. Holtz der Ges. f. P. G. u. A. geschenkt:

Keile von Feuerstein und Quarz.

1) Keil rohster Form, grüngelblich mit Resten der dunklen Feuersteinhaut, 7″ L., $2^3/_4$″ Br., $2^1/_4$″ Br. der Schneide, $1^3/_4$″ Br. d. Schafts, $1^3/_4$″ Dicke.
2) Keil rohster Form, grüngelblich, mit Resten der dunklen Feuersteinhaut und Spur eines Petrefacts,

$7^3/_8$" L., $2^1/_2$" Br., 2" Br. d. Schn. u. d. Schafts, $1^3/_8$" Dicke.

3) Keil, ohne Glättung, grau, $7^3/_4$" L., $2^1/_4$ Br. d. Schneide, $1^1/_2$" Br. d. Schafts, $1^1/_4$" Dicke.

4) Keil von körnigem Quarz, beſ. merkwürdig, weil er an der Breitſeite mit einem Loch von 1" Durchm. durchbohrt iſt, $5^3/_8$" L., 3" Br., $2^3/_8$ Br. d. Schneide und des Schafts, $1^1/_4$" Dicke.

5) Feuerſteinmeſſer, nach beiden Seiten zugeſpitzt, graugelb, $5^1/_2$" L., $1^1/_8$" Br.

Münzen.

1) Zwei Groſchen, Sächſ. Gekreuzte Schwerter, zwiſchen deren Ecken die 4 Wappen von Sachſen, Wettin, Cleve u. —. Joh. Georg. dux Sax. Sacr. Rom. Imp. Archi. M. et Elector. Rev. 12 Einen Thaler. 1692. Geſ. vom Küſter Wulf auf Zudar.

2) Drei Pfennige von Münſter. Paulus m. Schwert u. Buch. S. Paulus. Mon. Cathed. Eccles Monaste. Rev. III Pfenning 1760. Geſch. d. Küſter Wulf auf Zudar.

Durch Vermittelung des Hrn. Aſſeſſor Hausmann u. Hrn. Prof. Landois ging uns auch ein Bericht des Hrn. Stud. med. Marx über eine Ausgrabung in Weſtphalen zu.

Weſtlich vom Dorfe Uelde bei Lippſtadt wurde im Jahre 1869 eine Steingrabanlage von ſehr bedeutendem Umfange, 36 Fuß lang und 8—10 Fuß breit, genau von Hrn. Stud. Marx unterſucht. Dieſelbe wird von großen, aufrecht ſtehenden Steinen von 7 Fuß Länge und 3 Fuß Höhe aus Kalkſtein (Pläner Kreide), in einer Schicht von Thonerde eingeſchloſſen. In einer Tiefe von $5^1/_2$—6 Fuß ſtieß man auf eine geebnete Fläche, welche von drei 9 Fuß langen Querſteinen in 4 Grabkammern abgetheilt wird. In jeder derſelben lagen 12—15 menſchliche Skelette, mit dem Kopf nach Weſten, mit den Füßen nach Oſten, welche bis zum Jahre 1859 ganz erhalten geweſen,

dann aber bei einer damals stattgehabten früheren Ausgrabung sehr zerstört worden sind. Bei dieser fand sich auch um das Kopfende ein Kranz von großen Fangzähnen des Höhlenbären, so wie eine Anzahl kleinerer Fangzähne vom Wolfe und Fuchse, auch mehrere Unterkiefer mit Backenzähnen, von denen die ersteren Arten sämmtlich an der Wurzel durchbohrt sind und sich dadurch als Schmuck und Theile von Halsbändern kundgeben.

Unter den menschlichen Gebeinen sind zu nennen vorzugsweise: Theile des Schedels, sowohl der Stirn, der Schläfe, der Seitenwand und des Hinterhaupts, als auch eine Anzahl von Unterkiefern mit mehr oder minder abgenutzten Backenzähnen, welche auf ein verschiedenes Lebensalter der Bestatteten schließen lassen, so wie eine Menge Knochen der Extremitäten.

Neben den Gebeinen lagen mehrere aus Knochen angefertigte Lanzen- oder Pfeilspitzen, so wie eine große Menge Prismatischer Messer aus Feuerstein von 2—4" Länge.

Die Bestattung war ohne Verbrennung geschehen und wurden deshalb auch keine Urnen in dem Grabe gefunden, auch fehlte jede Spur von Bronce und Eisengeräthen

Von den gefundenen Alterthümern gingen uns für die Sammlung der Universität zu:

I. Gebeine.

Theile des Schedels, der Kinnbacken mit Zähnen, der Wirbelsäule, des Beckens und der Extremitäten.

II. Waffen und Geräthe aus Knochen.

Pfeil oder Lanzenspitze $3^5/_8$" l. $^5/_8$" br. $^1/_4$" dick.
Desgl. $3^1/_4$" l. $^1/_2$" br. $^3/_8$" dick.

III. Schmuck von Thierzähnen,
die an der Wurzel durchbohrt sind.

1) von den Fangzähnen des Höhlenbähren a—h.
2) von den Fangzähnen des Wolfs a—e.
3) von den Fangzähnen des Fuchses a—c.
4) von den Backenzähnen.

IV. Waffen und Geräthe von Feuerstein.

Pr. Feuersteinmesser 2″ l. 1″ br. abgebrochen.

Als Vereinsschrift der Greifswalder Abtheilung für das Jahr 1870 wird der dritte Band Pommerscher Geschichtsdenkmäler erscheinen. Der erste Band, hg. von Dr. Kosegarten, erschien Greifswald in Kochs Verlag 1834; der zweite Band, hg. von Dr. Pyl, erschien als Vereinsschrift der Greifsw. Abth. i. J. 1867. Der dritte Band, hg. von demselben, enthält das Leben Dr. Heinrich Rubenows und die Geschichte seiner Vorfahren nach den Quellen, von denen eine große Anzahl bisher noch unbekannt waren und in der Einleitung p. XI.—XXXII. beschrieben sind. Beigegeben sind Urkundliche Beilag. I.—VIII., eine Uebersicht der Stralsunder und Greifswalder Patricierfamilien nebst 4 Stammtafeln, sowie eine Beschreibung der Stadt Greifswald aus dem funfzehnten Jahrhundert. Zur Erläuterung dienen zwei von Winkelmann u. S. in Berlin angefertigte Lithographien des Rubenowbildes v. J. 1460 und einer Ansicht der Stadt Greifswald nach einem Bilde von Hrn. Gymnasialzeichenlehrer Hube, welches derselbe nach einem alten Bilde der Familie Pogge v. J. 1552, nach Merian top. el. Br. et duc Pom. u. andern Hülfsmitteln für Hrn. Burgemeister Päpke (jetzt in Besitz von dessen Erben) ausgeführt hat. Den Schluß bilden Nachträge und Berichtigungen zu den von Kosegarten u. Pyl hg. Pom. G. D. B. I. und II., so wie andern auf Pom. Gesch. bez. Schriften.

Kassenbericht für das Jahr 1866.

Das Stammcapital der Greifswalder Abtheilung ist um 14 Thaler vermehrt, so daß es jetzt 140 Thaler beträgt, welche bei der Sparkasse in Stralsund bestätigt sind.

Einnahme:

Von Mitgliedern in und um Stralsund	Thlr.	37.	—. —.
Von Mitgliedern in und um Greifswald	„	73.	—. —.
Zinsen	„	4.	8. 6.
Für verkaufte Exemplare der auf Kosten der Gesellschaft gedruckten Festschrift Margareta von Ravenna v. Th. Pyl	„	2.	15. —.
Für verkaufte Exemplare mehrerer Schriften des Dr. Pyl	„	16.	—. —.
Ueberschuß vom Jahr 1865	„	18.	27. 6.
	Thlr.	151.	21. —.

Ausgaben in Stralsund:

Für Sonderabdrücke der Schriften: O. Francke, A. d. Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung; E. Zober, Fortsetzung der Stralsunder Chroniken, Theil III. . . . . an die Druckerei von F. Hessenland in Stettin.	Thlr.	22.	24. 3.
Umschlagpapier und Druck der Hefttitel	„	3.	25. —.
Buchbinderarbeit	„	4.	20. —.
	Thlr.	31.	9. 3.

Ausgaben in Greifswald:

Für die Alterthümersammlung.

Für zwei kupferne Hähne, beim Bau Langestraße Nr. 61 gefunden . . .	Thlr.	—.	10. —.
Für einen Sächsischen Gulden auf dem Stadtfelde gef.	„	—.	10. —.
Für eine Stralsunder und eine Holsteinische M. a. d. Stadtf. g.	„	—.	3. 6.
Für 62 Münzen, in Schönwalde gefund.	„	1.	—. —.
Für einen Schrank an AR. Sonnenschmidts Erben	„	9.	—. —.
Transport desselben	„	—.	7. —.
Für Schachteln zum Aufbewahren der Münzen	„	2.	—. —.
	Thlr.	13.	—. 6.

Für die Bibliothek:

Für 13 Photographien Pommerscher Herzogsbilder in Anklam an F. Schiffmann in Stettin	Thlr.	6.	15. –.
Postvorschuß	„	—.	5. 6.
Porto von Leiden	„	—.	4. –.
Usinger, Deutsch-Dänische Geschichte	„	2.	15. –.
Barth, Porcellan-Marken	„	—.	15. –.
Für 17 Bücher aus dem Nachlaß des Dr. v. Hagenow angekauft. S. ob. p. 41—42	„	17.	—. –.
Für Buchbinderarbeit zu den Einbänden der von auswärtigen Historischen Gesellschaften eingeschickten Tauschexemplare	„	19.	4. 6.
Porto von und nach Stettin	„	1.	5. 9.
Für einen neu angefertigten Bücherschrank	„	15.	10. –.
Für Bibliothekszettel und Etiquetten	„	9.	25. –.
	„	72.	9. 9.

Gemeinsame Ausgaben:

Verwaltungskosten	Thlr.	8.	15. –.
Für allgemeine Gesellschaftszwecke an die Kasse der Gesellschaft nach Stettin	„	10.	—. –.
Zur Vermehrung des Stammcapitals	„	14.	—. –.
	„	32.	15. –.

Die Zahlungen der Mitglieder für die Baltischen Studien und die Ausfertigungs-Gebühren für die Diplome werden direct an die Kasse nach Stettin abgesandt, auch ist zwischen beiden Abtheilungen der Gesellschaft vereinbart worden, daß zur Vereinfachung der Verwaltung alle Sendungen beider Abtheilungen, mit Ausnahme der Diplome, gegenseitig frankirt werden sollen.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe:

Ausgabe in Stralsund	Thlr.	31.	9. 3.
Ausgaben in Greifswald:			
Für die Alterthümersammlung	„	13.	—. 6.
Für die Bibliothek	„	72.	9. 9.
Gemeinsame Ausgaben.	„	32.	15. –.
Summa der Ausgabe:	„	149.	4. 6.
Summa der Einnahme	„	151.	21. –.
Ausgabe	„	149.	4. 6.
Es bleibt also ein Kassenbestand von	„	2.	16. 6.

Kassenbericht für das Jahr 1867.

Einnahme:

Kassenbestand vom Jahr 1866 . . .	Thlr.	2.	16.	6.
Beiträge von Mitgliedern in und um Stralsund	„	37.	—.	—.
Beiträge von Mitgliedern in und um Greifswald	„	66.	—.	—.
Zinsen vom Stammkapital	„	4.	16.	4.
	„	110.	2.	10.

Ausgabe:

Für 200 Photographien des Portraits von N. Gentzkow als Titelblatt für die von Prof. Zober herausgegebenen Stralsunder Chroniken, B. 3 . . .	Thlr.	21.	—.	—.
Für den Druck der Pommerschen Genealogien II. Heft I., Vereinsschrift der Greifswalder Abtheilung d. G. f. P. G. u. A. für das Jahr 1868 . . .	„	68.	—.	—.
Buchbinderarbeit zu denselben	„	10.	—.	—.
Desgl. für die Bibliothek	„	6.	5.	—.
Verwaltungsausgaben in Stralsund und Greifswald	„	4.	25.	—.
	„	110.	—.	—.

Es bleibt demnach ein Cassenbestand von 2 Sgr. 10 Pf.

Kassenbericht für das Jahr 1868.

Das bei der Sparkasse in Stralsund bestätigte Stammcapital beträgt 140 Thaler.

Einnahme im Jahre 1868.

Kassenbestand vom Jahr 1867 . . .	Thlr.	—.	2.	10.
Einnahme in Stralsund und Umgegend	„	40.	—.	—:
Einnahme in Greifswald und Umgegend	„	73.	—.	—.
Zugabe der Universität zum Drucke des Catalogs der Samml. Vaterl. Alt. .	„	50.	—.	—.
Summa	„	163.	2.	10.

Ausgabe im Jahre 1868.

Druckkosten des unter dem Namen Die Greifswalder Sammlungen erschienenen Catalogs der S. Vat. Alt.	Thlr.	99.	25. —.
Buchbinderarbeit dazu	„	17.	15. —.
Ausgabe für die Bibliothek, für welche Kruse Sundische Studien gebunden angekauft f. 2. 20. u. Buchb. A. . . .	„	3.	20. —.
Verwaltungskosten (Porto, Lohndiener, Packpapier, Einkleben eines Nachtrages zu den Balt Studien Jg. XXII.) .	„	8.	25. —.
Für allgemeine Gesellschaftszwecke an die Casse der Stettiner G. Abth. gesandt	„	7.	—. —.
In die Sparkasse in Stralsund zum Stammcapital	„	22.	—. —.
Summa	„	158.	25. —.
Einnahme 1868 beträgt	Thlr.	163.	2. 10.
Ausgabe 1868 beträgt	„	158.	25. —.
Cassenbestand	Thlr.	4.	7. 10.

Zur Aufbewahrung der an die Universitäts-Sammlung geschenkten Alterthümer wurde i. J. 1869 ein neuer Schrank für 20 Thaler auf Kosten der Universität angefertigt.

Dr. Th. Pyl. Dr. E. Zober. Dr. W. Ahlwardt.

Die

Pfahlbauten in dem ehemaligen Persanzig-See

bei Neustettin.

A. Lage der Pfahlbauten (Taf. 1, Plan 1).

Nachdem sich in dem 1863 abgelassenen Persanzig-See der Schlamm gesenkt hatte, traten aus diesem in der Umgebung der Insel Pfahlspitzen bis über 1 Fuß Länge hervor, die oben ein schwarzes, verkohltes Ansehen hatten und die sich bei näherer Untersuchung als die Grundlagen von Pfahlbauten erwiesen.

Diese Pfahlbauten sind nicht nur wegen ihrer großen Ausdehnung bemerkenswerth, denn dieselben nehmen mit den verschiedenen, dazu gehörenden Brücken einen Flächenraum von gegen 10 Morgen ein; sondern auch dadurch, daß man aus der Stellung und Anordnung der Pfähle wichtige Schlüsse auf den Zweck, die technische Ausführung der Bauten und auf den damaligen Wasserstand des Persanzig-Sees ziehen kann.

Der Zweck der Pfahlbauten in diesem See war offenbar, gegen die Angriffe feindlicher Nachbaren einen sichern Zufluchsort zu haben, denn gegen die wilden Thiere konnte man sich auf eine weit einfachere Art schützen. Diese Bauten bildeten ein einfaches Befestigungssystem. Die eigentliche Pfahlfestung nahm einen Flächenraum von

460 Quadrat-Ruthen ein; sie lag um die ehemalige Insel des Sees im Wasser und bestand aus etwa 60 viereckigen, kleinen Gebäuden, die im Innern einen Raum von 10 bis 12 Fuß Länge und 10 bis 11 Fuß Breite hatten. Diese einzelnen Hütten bildeten meistentheils zusammenhängende Wohnungen, die mit den Giebeln 3 Fuß von einander standen, jedoch durch die Hölzer der Seitenwände, welche den Kreuzverband in den vier Ecken um $1^1/_2$ Fuß überragten, so aneinander hingen, daß ein von außen über das Wasser andringender Feind zwischen den einzelnen Hütten nicht durchkommen konnte. Die der Insel zugekehrten Seiten dieser Häuserreihen waren von derselben einige Schritte entfernt und mit derselben durch kleine Lucken verbunden, so daß man auf diesen von der Insel in die einzelnen Hütten gelangen konnte.

Der eine auf der nördlichen Seite der Insel gelegene Hüttencomplex, etwa 90 Schritt lang, zum Theil aus einer doppelten Hüttenreihe bestehend (Fig. 2 zeigt den Grundriß von einem Theil des bloßgelegten Hüttencomplexes östlich der ersten Brücke), diente zugleich als Festungsthor, denn aus demselben trat man unmittelbar auf die erste gegen 80 Schrittt lange Brücke, welche nach dem Werder führte; von diesem gelangte man über eine zweite, eben so lange Brücke durch eine moorige Wiese auf das eigentliche feste Land. Diese Brücken waren offenbar so gebaut, daß man dieselben durch die Wegnahme der obern Bedeckung leicht ungangbar machen konnte.

Wenn man zugeben muß, daß ein Feind, welcher die Pfahlfestungsbewohner bis an den Persanzig-See verfolgte, keine Kähne entführen, denn diese bestanden in der damaligen Zeit wohl nur aus gehöhlten Baumstämmen, und also die Pfahlfestung nur auf Flössen angreifen konnte, so muß man schließen, daß die Reihe einzelner, eichner Pfähle welche die nordöstliche Seite der Insel in einem Kreisbogen von mehr als 200 Schritt Länge umgab, nur dazu dienen konnte, die Annäherung des Feindes von dem festen Lande

her zu verhindern. Diese Pfähle stehen gegen 14 Fuß von einander entfernt, erstrecken sich von dem Ende der ersten Brücke am Werder in südöstlicher Richtung bis an das ehemalige tiefe Wasser des Sees, wobei sie die gleiche Entfernung von ungefähr 80 Schritt von der Insel beibehalten.

Nimmt man ferner an, daß diese Pfähle mit den daran befindlichen Aesten eingerammt und überdies noch wahrscheinlich mit Flechtwerk verbunden waren, so wird man zugeben müssen, daß sie den Zweck: die Annäherung des Feindes auf Flössen zu erschweren, vollständig erfüllten; ein anderer Zweck dieser einzeln stehenden Pfähle ist auch nicht denkbar. Hierbei ist noch zu bemerken, daß die 6 Pfähle, welche auf jedem Ende dieser Pallisadenreihe eingerammt, stärker als die in der Mitte sind und nicht im Bogen, sondern in einer geraden Linie stehen; eine durch Gründe unterstützte Erklärung dieser Anordnung läßt sich nicht geben.

Die Pfahlfestung bestand demnach aus den Pfahlbauhütten um die Insel, aus den beiden Brücken, die leicht ungangbar gemacht werden konnten, und aus den auf der nordöstlichen Seite der Insel stehenden Pallisaden

Was die technische Ausführung der Pfahlbauten in dem Persanzig-See betrifft, so liefern die daselbst gefundenen, zum Bau verwendeten Materialien wichtige Aufschlüsse darüber.

Die Fundament-Pfähle, auf welchen die Brücken und die Hütten errichtet worden waren, bestanden mit sehr wenigen Ausnahmen aus Eichenholz und hatten nur durch den Zahn der Zeit gelitten, so daß sie nach dem Ablassen des Sees noch so vollständig vorgefunden wurden, als zu der Zeit, wie die Pfahlgebäude darauf ruhten; sie waren auch unten meistentheils so gut erhalten, daß an vielen der Splint noch eine große Festigkeit bewahrt hatte und daß selbst die Rinde noch deutlich zu unterscheiden war; sie sind fast sämmtlich unbehauen, also rund, am untern

Ende viereckig zugespitzt, stehen gewöhnlich mit dem Gipfelende nach oben, wie aus den nach oben hervorragenden Aststellen ersichtlich und haben eine verschiedene Stärke bis zu 10 Zoll im Durchmesser; auch ihre Länge ist nach dem Standort verschieden, denn während einige auf dem festen Seegrund an der Insel eingerammten Pfähle jetzt nur noch 3 Fuß lang sind, haben andere in dem moorigen Untergrunde stehende eine Länge von 21 Fuß.

Von der ersten Brücke waren ursprünglich 90 Pfähle sichtbar, die zweite enthielt etwas weniger, aber stärkere Pfähle; eine dritte angefangene Brücke hatte 41 und die Palliſaden bestanden aus 33 Pfählen; demnach erforderten der Unterbau der Brücken und die Palliſadenreihe etwa 250 Pfähle. Zu dieser Hütte waren etwa 30 Pfähle, auf welchen sie stand, verwendet. Die vier Seitenwände einer Hütte, dieselben nur 7 Fuß hoch angenommen, waren aus etwa 50 Rundhölzern zusammengefügt, demnach waren zu den 60 Hütten etwa 4800 größere Bauhölzer erforderlich gewesen.

Die Zahl der kleinern Bauhölzer zum Oberbau der Brücken, zu den Sparren, zu dem Fußboden, zur Giebelbekleidung und endlich zu dem Bau der kleinen, von den Hütten nach der Insel führenden Brücken war ungleich größer.

Aus dieser großen Anzahl der Bauhölzer, die wie bereits erwähnt, größtentheils aus Eichenholz bestanden, welches sich seiner Härte wegen schwer bearbeiten läßt, muß man schließen, daß es fast unmöglich war, mit den unvollkommenen steinernen und bronzenen Werkzeugen eine so bedeutende Menge von Eichen zu bearbeiten, besonders wenn man in Betracht zieht, daß diese Werkzeuge nur in ungenügender Anzahl vorhanden sein konnten. Die Bewohner der Stein- und Bronze-Periode mußten demnach, um große Bauten auszuführen, das Feuer zu Hülfe nehmen. Der zu fällende Baum wurde an der Wurzel bloßgelegt diese wurden dann abgebrannt und auf diese Art der

Baum gefällt; ebenso wurden durch Feuer die Aeste entfernt und dem Baume die erforderliche Form gegeben, so daß die Stein- und Bronze-Werkzeuge nur benutzt wurden, um die in groben Umrissen durch Feuer bereits hergestellten Bauhölzer mehr auszuarbeiten.

Der Volksstamm, welcher die Pfahlbauten bei Persanzig ausgeführt hat, war bereits im Besitz von scharfen Eisenwerkzeugen, denn man sieht an den behauenen Bäumen deutlich, daß bei jedem schräge gegen das Holz geführten Hiebe, die Axt oder das Beil mehre Zoll in dasselbe gedrungen ist, was mit Stein- oder Bronze-Werkzeugen nicht auszuführen war.

B. Brückenbau.

Die einfachste Art, eine Brücke zu bauen, besteht darin, daß man genügend starke Pfähle einrammt, deren Aeste oben eine Gabel bilden; zwei solcher Pfähle mit dem auf die Gabeln gelegten Querholz (Tragebalken) bilden ein Brückenjoch (einen Bock); Planken von einem Joche zum andern gelegt, vollenden die Brücke; durch das Entfernen der Planken wird die Brücke leicht ungangbar gemacht.

Die beiden Brücken, welche von der Insel nach dem Werder und von hier nach dem Lande führten, hatten eine Breite von 8 Fuß und die einzelnen Joche standen ungefähr 7 Fuß von einander entfernt. Die erste Brücke war auf schwächern Pfählen gebaut als die zweite, daher waren zu deren Bau mehr Pfähle verwendet worden, nur von den stärksten bildeten zwei ein Joch, während von den schwächern vier, selbst acht zu einem Joche gebraucht worden waren; diese standen auf jeder Seite der Brücke 1 bis $1^1/_2$ Fuß von einander entfernt.

Da nun neben der ersten Brücke ein gabelartiger Pfahl (Fig. 3) gefunden wurde, so kann man aus der Zahl und Stellung der Pfähle, welche mit dem Gipfelende nach oben stehen, fast mit Gewißheit schließen, daß der Bau dieser Brücke, wenn auch nur theilweise, in der oben

angeführten Art ausgeführt worden ist. Ein Brückenjoch aus zwei Pählen bestehend, hatte demnach das Ansehen von Fig. 4, es zeigt den Tragebalken des Jochs, welcher auf den beiden gabelartigen Pfählen liegt.

Hatte man nicht ausreichend starke Pfähle, so wurden auf jeder Seite der Brücke 2 Pfähle, die mit einander parallel standen, 1 bis $1^1/_2$ Fuß von einander eingerammt und dieselben durch ein starkes Brett (Fig. 5), welches zwei viereckige Einschnitte hatte, verbunden. Ein solches Brett von 3 Fuß Länge wurde an der ersten Brücke in dem moorigen Boden gefunden; die beiden Einschnitte wurden zwischen die Gabeln der beiden Pfähle gelegt und dienten nicht allein zur Unterlage für den Tragebalken, sondern auch dazu, diese beiden Pfähle in ihrer Stellung zu einander zu erhalten. Fig. 6 zeigt die Ansicht eines solchen Brückenjochs. Es standen aber auch 3 und 4 Pfähle auf einer Seite der Brücke neben einander, doch war nicht festzustellen, ob diese Mehrzahl von Pfählen ebenfalls zur Unterlage für die Tragebalken, oder ob dieselben nur zur Stütze der beiden Hauptpfähle gedient haben.

Es war jedoch wahrscheinlich nur die erste Brücke auf gabelartigen Pfählen erbaut, denn diese Pfähle ließen sich mit einer Hebelade leicht herausziehen, während einige Pfähle an der zweiten Brücke so fest standen, daß sie sich auf diese Art nicht herausziehen ließen. Bei näherer Untersuchung fand es sich, daß die zwei Pfähle, welche ein Joch bildeten, $2^1/_2$ Fuß unter der Oberfläche der Wiese durch einen Querbalken verbunden waren; nachdem der moorige Wiesengrund über demselben ausgegraben war, ließen sich die beiden Pfähle des Jochs mit der Hebelade herausziehen und nachdem sie $2^1/_2$ Fuß gehoben, kam auch der Querbalken (Fig. 7) zum Vorschein; derselbe hatte eine Länge von 11 Fuß, bestand aus einem halbrunden, also gespaltenen Eichenstamm; etwa 1 Fuß von jedem abgerundeten Ende befindet sich ein viereckiges Loch, 8 Zoll

lang und 5 Zoll breit; wo sich diese Löcher befinden, hat der Balken seine ursprüngliche Breite von 1 Fuß behalten; zwischen den Löchern ist derselbe jedoch auf beiden Seiten behauen, so daß er hier viereckig war und seine Stärke 5 Zoll betrug.

Die herausgezogenen Pfähle dieser Joche waren noch 21 Fuß lang, obgleich der obere Theil derselben bereits abgefault war; man kann demnach ihre ursprüngliche Länge auf 25 Fuß veranschlagen. Die Pfähle sind oben viereckig, in der Mitte achteckig behauen und unten zugespitzt und standen 8 Fuß von einander entfernt: sie bildeten also oben einen viereckigen Zapfen, auf welchen der Querbalken mit den viereckigen Löchern gestreift und so weit herabgedrückt worden war, daß er jetzt $2^1/_2$ Fuß unter der Wiesenfläche lag. Der Querbalken konnte demnach keinen andern Zweck haben, als die beiden Jochpfähle in dem gleichen Abstand von einander zu erhalten. Da diese Jochpfähle oben einen viereckigen Zapfen bildeten, so mußten die Tragebalken hier auf eine andere Art, wie auf den gabelartigen Pfählen angebracht sein; es sind jedoch keine Hölzer gefunden, die hierüber Auskunft gebenkönnten.

Bei dem Bau der Brücke hatte man darauf besonders Rücksicht genommen, denselben in dem moorigen Untergrunde eine große Festigkeit zu geben: denn außerdem, daß die beiden Pfähle eines Jochs zum Theil auf obige Art verbunden waren, hatte man auch, wo es nöthig erschien, die Joche selbst auf eine ähnliche Art in Verbindung gebracht.

Es wurde nämlich an der einen Seite der ersten Brücke ein starkes, eichnes Brett (Fig. 8) von 8 Fuß Länge und 10 Zoll Breite, 2 Fuß tief unter der Wiesenoberfläche gefunden, welches an jedem Ende ein rundes Loch von 5 Zoll im Durchmesser hatte. In jedem dieser Löcher befand sich ein buchener Pfahl; das Brett hatte demnach den Zweck, wie aus der Lage, in welcher es angetroffen, hervorgeht, zwei Brückenjoche aneinander zu befestigen.

Es wurden außerdem, namentlich in der Mitte der ersten Brücke, an den Seiten Pfähle gefunden, die schräge gegen die Brückenpfähle eingerammt waren, also gewissermaßen als Strebepfeiler dienten. Demnach hatte man drei verschiedene Methoden angewendet, um ein Schwanken der Brücke zu verhindern, auch müssen dieselben, obgleich im losen, moorigen Boden erbaut, vollkommen festgestanden haben. Der Beweis von der Sicherheit der Brücke liegt darin, daß man Rindvieh und Pferde über dieselben geführt hatte, indem man die Knochen dieser Thiere sehr häufig auf der Insel findet. Fig. 9 giebt eine Ansicht von dem verschiedenartigen Verbande der Brückenpfähle und zwar ab und cd durch Querbalken verbundene Jochpfähle; ef zwei Joche durch ein Brett verbunden und gh einen schräge gegen die Brücke eingerammten Pfahl, also einen Strebepfeiler.

Die Lage der zweiten Brücke, welche durch die moorige Wiese führte, ist in sofern bemerkenswerth, als dieselbe den Beweis liefert, daß der Persanzig-See zu der Zeit, als diese Brücken gebaut wurden, dieselbe Höhe hatte, als vor 5 Jahren, bevor derselbe abgelassen wurde. Denn wäre der damalige Wasserstand höher gewesen (wogegen schon die ganze Lage des Sees spricht), so stand auch das flache Werder unter Wasser und man hätte in diesem Falle die Brücke auch über den Werder führen müssen, wovon aber keine Spur vorhanden ist. Wenn der damalige Wasserstand aber niedriger war, so hatte man nicht nöthig, durch die Wiesen eine, für die damaligen Verhältnisse so großartige Brücke zu bauen; ein sogenannter Knütteldamm würde dem Zwecke, das Werder mit dem festen Lande zu verbinden, viel einfacher entsprochen haben.

Außer diesen beiden Brücken findet man in dem ehemaligen Persanzig-See noch die Pfähle von einer dritten Brücke, die auf der Landseite nur in einer Länge von 58 Schritt vollendet oder vielmehr angefangen gewesen ist; dieselbe würde das Land mit der Insel direct verbunden

haben; der Bau derselben scheint aber der bedeutenden Länge wegen, welche 260 Schritt betragen haben würde, aufgegeben zu sein. Die Bauart dieser Brücke weicht von der der beiden andern bedeutend ab: die Pfähle stehen regelmäßiger, zwei Joche stehen immer 4 Fuß von einander und bilden ein Doppeljoch; diese Doppeljoche sind wieder 12 Fuß von einander entfernt. Aus dieser regelmäßigen Anlage kann man schließen, daß der Bau dieser Brücke in einer spätern Zeit begonnen hat, als die beiden andern bereits vollendet waren.

C. Hüttenbau.

Auf der Südseite der Insel hatte sich durch den stärkern Wellenschlag kein Schlamm ansetzen können, daher waren hier die Fundamentpfähle bis auf den Seegrund vernichtet und von den Hölzern, aus welchen einst die Hütten zusammen gefügt gewesen, war keine Spur zu finden. Auf der Nordseite der Insel dagegen, in dem Seearm hatte sich der Schlamm reichlich gebildet, wodurch derselbe versumpft, in Folge dessen hier ein üppiger Rohrwuchs hervorgetreten war, der das Fortschwemmen der Hölzer verhindert hatte. Daher wurden hier bei dem Nachgraben die untern Theile der Hütten in vollem Verbande gefunden, wodurch die Bauart derselben ziemlich genau festgestellt werden konnte.

Die Ursache, weshalb nur die untern Theile der Hütten aufgefunden worden sind, läßt sich leicht aus der Lage derselben erklären. Die Hütten standen nämlich auf den Fundamentpfählen über dem Wasser, waren daher der zersetzenden Einwirkung desselben nicht ausgesetzt und erhielten sich in der freien Luft vollkommen gut, während der obere Theil der Fundamentpfähle, auf welchen sie ruhten, durch den Wellenschlag, durch die abwechselnde Einwirkung von Nässe und Trockenheit, von Kälte und Wärme zerstört wurde, so daß die von den Bewohnern längst verlassenen Hütten in den moorigen Untergrund sanken, wo nun ihr

oberer Theil ebenfalls derselben zerstörenden Einwirkung ausgesetzt wurde, während sich der untere Theil derselben und der Fundamentpfähle in dem conservirenden moorigen Untergrunde erhielt.

Es stehen aber ringsum die Insel Fundamentpfähle in regelmäßigen Reihen, also ein Beweis, daß ringsum dieselben Hütten gestanden haben; dieselben bildeten mit wenigen Unterbrechungen einen ovalen Ring um die Insel (Fig. 2); dieser Ring bestand zum Theil aus einer doppelten Hüttenreihe; die einzelnen Hütten standen etwa 3 Fuß von einander, mit den Giebeln gegen einander. Die äußere Hüttenreihe, in einzelne Winkel gebrochen, umgab die ganze Insel, die innere Reihe, nur auf der nördlichen Seite der Insel erkennbar, lehnte sich auf 3 Fuß an die äußere Reihe in der Art an, daß eine Hütte der innern und der äußern Reihe eine Familienwohnung gebildet zu haben scheint. Die Hütten waren blockhausartig gebaut.

Die Hölzer, welche zum Aufbau der Seitenwände gedient hatten, waren in so fern von verschiedener Länge, als diejenigen, welche zum Bau der größern, äußern Hütten verwendet worden waren, 16 Fuß und die zu den kleinern, innern Hütten gebrauchten, 13 bis 14 Fuß Länge hatten.

Sämmtliche Hölzer waren an den Enden mit einem scharfen Werkzeuge ziemlich gerade abgehauen, die Aeste waren bis dicht am Stamme entfernt; im Uebrigen waren die Hölzer mit der vollständigen Rinde, welche noch zum Theil am Holze festsaß, zum Bau verwendet worden.

Die Hölzer der Seitenwände hatten etwa $1^1/_2$ Fuß von den beiden Enden entfernt, auf der oben liegenden Seite einen runden Ausschnitt (Fig. 10); ein gewiß sehr einfacher Eckverband, welcher jedoch genügte, das darauf liegende Holz in der beabsichtigten Lage zu erhalten.

Die untere Lage der Seitenhölzer einer Hütte zeigt Fig. 11; von diesem waren die Hölzer ab und cd die stärksten, sie hatten mit der Rinde einen Durchmesser von

12 Zoll gehabt und lagen einst unmittelbar auf den im Wasser eingerammten Fundamentpfählen.

Um den Bauhölzern auf den Fundamentpfählen eine feste Lage zu verschaffen, waren diese oben entweder kreisbogenförmig ausgeschnitten (Fig. 40) oder sie standen mit dem Gipfelende nach oben und bildeten mit den Aesten eine Gabel.

In den runden Ausschnitten von ab und cd (Fig. 11) lagen die Hölzer ef und gh der Giebelwände, auf diesen wieder die Hölzer der Vorder- und Hinterwand u. s. w. Es wurden 3 bis 4 Hölzer auf diese Art über einander liegend gefunden, die den untersten Theil einer Hütte gebildet hatten.

Die Zwischenräume in den Wänden, die dadurch entstanden, daß die Hölzer nur wenig tiefe Ausschnitte hatten, waren nicht mit Lehm oder Holz, sondern wahrscheinlich mit Moos ausgefüllt gewesen, denn beim Ausgraben bestand diese Füllung aus einer schwarzen, humusartigen Masse, die nur von leicht verwesbaren vegetabilischen Stoffen herrühren konnte.

Da die Giebelwände der Hütten mitunter gegen 4 Fuß von einander entfernt standen, die Hölzer der Seitenwände aber den Kreuzverband um $1^1/_2$ Fuß überragten, so stießen die Seitenwände von zwei Hütten ziemlich aneinander und mehre Hütten in einer Linie aufgebaut, gleichen demnach einem langen Gebäude.

Ueber den Bauhölzern der Seitenwände, aber in einer andern Richtung liegend, wurden Hölzer von 11 Fuß Länge, auf dem einem Ende von etwa 5 Zoll im Durchmesser, auf dem andern Ende spitz zulaufend, gefunden, welche $2^1/_2$ Fuß von dem dicken Ende mit einem gleichsfalls runden Ausschnitt (Fig. 12) versehen waren. Diese Hölzer können nur als Sparren zu den Hütten gedient haben.

Bei den größern Hütten stehen gewöhnlich 4 Pfähle in einer Reihe; an jedem Giebelende ein Pfahl und zwei

im innern Raum der Hütten; diese Pfähle waren wahrscheinlich so hoch, daß auf denselben ein Querholz, die sogenannte Forst, lag, auf welcher die spitzen Enden der Sparren, ein Kreuz bildend, ruhten. Eine jede Hütte hatte demnach wahrscheinlich 4 Paar Sparren, welche mit den Ausschnitten auf den obersten Hölzern der Seitenwände befestigt waren; da diese Ausschnitte sich $2^1/_2$ Fuß von dem untern Ende der Sparren befanden, so überragte das Dach die Seitenwände um dieselbe Länge und schützte die Wände gegen den Regen.

In dem 3 Fuß breiten Raum zwischen den Hütten A und B (Fig. 2) fand man mit der Giebelwand parallel liegend, kieferne, armdicke, sehr verweste Hölzer von verschiedener Länge, an welchen die Aeste nur abgebrochen, nicht abgehauen waren; aus der Lage dieser Hölzer konnte man schließen, daß dieselben zur Bekleidung des Giebels verwendet worden sind.

Ferner wurden in dem innern Raum der Hütte B ein 8 Fuß langes Brett und kürzere Enden von Brettern, roh aus kiefernem Holze gespalten, auf den Enden abgefault, so daß man deren Länge nicht bestimmen konnte, gefunden, deren Lage andeutete, daß sie einst zu dem Fußboden der Hütten gedient haben.

Eine Pfahlbauhütte in dem ehemaligen Persanzig-See mit den vorstehend angeführten Materialien aufgeführt, dürfte der Fig. 38 ziemlich genau entsprechen.

Es ist die Ansicht ausgesprochen, daß die im Verbande vorgefundenen Hölzer nicht zu den Wänden, sondern, zu den Fundamenten der Pfahlbauhütten gedient hätten, dieselben wären im Vorlande bis auf den Seegrund versenkt, um auf denselben die Hütten zu errichten. Gegen diese Ansicht sprechen ganz entschieden folgende Gründe: 1. Der Seeboden, auf welchem die Pfahlbauhütten gestanden haben, ist abschüssig nicht eben; die versenkten Hölzer konnten demnach bei einer horizontalen Lage nur auf der weniger tiefen nach dem Ufer zu liegenden Seite, also

keine feste Unterlage darbieten; wurden sie aber auf allen Seiten bis auf den Grund herunter gedrückt, so kamen sie schief zu liegen und konnten nicht als Fundament dienen. 2. Man findet zu jeder Hütte 40 bis 50 Fundamentpfähle, wurden aber diese Bauhölzer versenkt, als Fundament, so genügten einige wenige Pfähle, um die Hölzer in ihrer Lage zu erhalten. 3. Die meisten Fundamentpfähle findet man auf der dem Lande zugekehrten Seite der Hölzer, also ein Beweis, daß wie die Hölzer von den oben verwesten Pfählen herunter sanken, sie sich nach dem tiefern Wasser neigten und auf diese Seite der Pfahlreihe zu liegen kamen. 4. Es ist nicht gut möglich, so lose verbundene Hölzer im Wasser zu versenken, ohne aus ihrer Lage zu kommen, weil dieselben leichter als das Wasser durch dieses aus dem Verbande gehoben werden würden.

Da die Hölzer der vier Wände sämmtlich gleich lang sind, so muß man daraus schließen, daß die Hütten weder Thüren noch Fenster hatten; da man nun des Wassers wegen in dieselben nicht von unten, wie in die Pfahlhütten der Battas auf Sumatra gelangen konnte, so läßt sich nur annehmen, daß man von oben in dieselben stieg. Weil die Seitenwände wohl nicht höher als 5, höchstens 7 Fuß gewesen sind und da die Hütten keine Balken, also auch keine Decke hatten, so war selbst eine Höhe von 5 Fuß ausreichend, um sich in denselben in aufrechter Stellung bewegen zu können. Auch war ein Uebersteigen der nach der Inselseite zu liegenden Wand um so leichter, wenn die auf die Insel führenden kleinen Brücken nach den Hütten hin etwas höher angelegt wurden, so daß sie gleichzeitig die Treppen oder Leitern ersetzten. Eine Oeffnung zwischen den beiden mittlern Sparren im Dache gestattete nicht allein den Zugang in das Innere der Hütte, sondern diente wahrscheinlich zugleich als Fenster.

Der Raum im Innern der Hütten muß sehr beschränkt gewesen sein, denn die innern Seiten der größern hatten

nur eine Länge von 12 Fuß, während die kleinern Hütten im Innern nur 11 Fuß lang und breit waren.

In diesen kleinen Hütten wurde wahrscheinlich gekocht, denn es wurde in dem Innern derselben ein zwar nicht mehr zusammenhängendes Steinpflaster und um dasselbe herum Asche, Kohlen, Topfscherben und Knochen gefunden. Die Steine waren durch das Feuer mürbe gebrannt und durch den Rauch geschwärzt. Während also die kleine Hütte als Küche benutzt wurde, diente die größere wahrscheinlich als Wohn- und Schlafzimmer; beide Hütten waren aber über 3 Fuß von einander getrennt und durch keine Thür verbunden; man mußte also, um aus der Küche in das Wohnzimmer zu gelangen, über die Wände klettern und oben den 3 Fuß breiten Raum überschreiten.

Auch bei h, 4 Fuß von der Hütte C entfernt, fand man ein solches Steinpflaster; hieraus kann man schließen, daß vor den Hütten C und D gleichfalls kleine Hütten gestanden hatten, deren Bauhölzer aber fortgeschwemmt oder auf eine andere Art entfernt worden sind.

D. Fundgegenstände.

Das Resultat der Nachgrabungen in den Persanziger Pfahlbauten, im Vergleich mit den Schweizer Pfahlbauten, ist bei der sorgfältigsten Untersuchung nicht befriedigend ausgefallen, indem hier keine Schmucksachen, keine Gewebe, keine Geräthe von Stein, Bronze oder Eisen aufgefunden wurden, die einen Anhalt über die häusliche Einrichtung der Pfahlbaubewohner und über die Bestimmung des Alters der Pfahlbauten geben könnten.

Auf der Insel, ohne ausgegraben zu sein, wurden gefunden:

1. Einige Netzsenker, dieses sind flache abgerundete Thonscheiben von 3 bis 4½ Zoll im Durchmesser, mit einem Loch in der Mitte;
2. Zwei halbe Mahlsteine von etwas verschiedenem röthlichen Sandstein; den Durchschnitt eines solchen

Steins zeigt Fig. 39. Der Durchmesser desselben war 15 Zoll, die Höhe 5 Zoll, die untere Seite ist flach convex, die obere Seite mehr abgerundet. Das Loch in der Mitte hat unten einen Durchmesser von $1^1/_4$ Zoll, und erweitert sich nach oben trichterförmig;

3. Ein beilartiger, eiserner Hammer, sehr verrostet, mit einem runden Loche zur Befestigung des Stieles;
4. Ein kugelrunder Reibstein, 3 Zoll im Durchmesser;
5. Eine kleine Achat-Koralle, sechseckig geschliffen, $^1/_2$ Zoll lang und der Länge nach sehr fein durchbohrt, so daß nur eine ganz feine Nadel durch das Loch gezogen werden kann;
6. Ein cylinderförmiges Stückchen Bronze, 1 Zoll lang und $1^1/_2$ Loth schwer.
7. Drei Spindelsteine von grauem Thon bis zu $1^1/_4$ Zoll im Durchmesser; ein vierter Spindelstein wurde auf der Insel ausgegraben.
8. Heft von einem Werkzeuge aus einem starken Röhrenknochen angefertigt (Fig. 41); $1^1/_2$ Zoll von dem einem Ende des Knochens ist ein 1 Zoll langes und 4 Linien breites, viereckiges Loch eingeschnitten, in welches das Werkzeug befestigt wurde. Die runde Oeffnung a am Ende des Knochens war geeignet, darin ein spitzes Instrument zum Bohren zu befestigen. Der Knochen ist jetzt aus einander gespalten und besteht nur noch aus zwei Bruchstücken, so daß seine ursprüngliche Länge nicht angegeben werden kann.

Bei den Nachgrabungen auf der Insel wurden gefunden:

9. Etwa 1 Fuß unter der Oberfläche liegend mehrere Steinflaster von 4 Fuß im Durchmesser; einige davon waren mit Lehm geebnet, so daß sie offenbar als Kochherde gedient haben; dieses ist um so wahrscheinlicher, als man neben denselben eine große Menge Asche, Kohlen, Knochen und Topfscherben fand.

Die Knochen sind von Pferd, Schwein, Rind und von andern Thieren, die aber den Bewohnern wahrscheinlich zur Nahrung gedient haben. Die Röhrenknochen sind jedoch nicht gespalten, um das Mark herauszuholen, sondern größtentheils ganz; einer davon war mit einem scharfen Werkzeug durchhauen und ein anderer an den knorpeligen Theilen, wahrscheinlich von einem Hunde abgenagt.

Die gefundenen Scherben sind zum großen Theil mit schönen regelmäßigen Verzierungen versehen (Fig. 32 bis 37), welche zu dem Schluß berechtigen, daß die Pfahlbaubewohner in der Töpferkunst weit vorgeschritten waren. Merkwürdig ist es, daß an keinem dieser Scherben eine Andeutung von einem Henkel wahrgenommen ist, da doch ein solcher die Handhabung der Gefäße ungemein erleichtert. Wie aus der Form der Scherben zu schließen ist, hat man auch keine kleinen Töpfchen, keine teller- und schüsselartigen Gefäße gehabt. Dagegen sind sehr große Gefäße zum Aufbewahren der Vorräthe im Gebrauch gewesen; denn es wurden Scherben von fast 1 Zoll Stärke gefunden. Die gröbern unverzirten Gefäße waren aus einem ähnlichen, mit Quarzkörnern vermischten Material, wie manche in den kleinen Steingräbern gefundenen Urnen angefertigt, während die feinern Topfscherben aus sehr gutem Material bestanden.

10. Eine Bernstein-Karalle, dieselbe hat einen Durchmesser von $1^1/_6$ Zoll, ist 5 Linien dick und das Bohrloch hat fast 2 Linien im Durchmesser; von Bernstein, ist sehr roh bearbeitet und gleicht in der Form einem Spindelsteine.
11. Ein kleiner, feiner Schleifstein von schwarzem Schiefer, 3 Zoll lang, der wie die ausgeschliffenen Seiten beweisen, vielfach benutzt worden ist.

Bei den Nachgrabungen zwischen den Pfahlbauhütten

wurden ſoviel Bauhölzer gefunden, um ein Paar Hütten ziemlich vollſtändig zuſammen ſetzen zu können. Außerdem wurden noch andere Hölzer ausgegraben, deren Beſtimmung nicht anzugeben iſt. So wurden in einzelnen Hütten wie in E und F (Fig. 2) kieferne armdicke Stangen parallel, dicht neben einander, mit dem Gipfelende nach Norden liegend, gefunden; ſie waren noch 8 bis 9 Fuß lang; es iſt jedoch nicht feſtzuſtellen, wozu ſie verwendet worden ſind.

Andere ausgegrabene größere Hölzer ſind:

12. Ein 16 Fuß langes, eichnes Stück Bauholz mit 3 runden Ausſchnitten (Fig. 13).
13. Ein desgleichen mit 4 Ausſchnitten (Fig. 14).
14. Ein halbrundes, eichnes Stück Holz mit Zapfen auf dem einem Ende und mit rundem Ausſchnitt an der einen Seite (Fig. 15), $3^1/_2$ Fuß lang und 10 Zoll breit.
15. Ein ähnliches Stück Holz mit einem Zapfen, ohne Ausſchnitt, 2 Fuß 4 Zoll lang, 1 Fuß breit (Fig. 16).
16. Ein 4 Fuß langes, eichnes, rundes Stück Holz, 4 Zoll im Durchmeſſer mit einem $1^1/_2$ Fuß langen Einſchnitt an dem einen Ende (Fig. 17).
17. Ein eichnes Stück Bauholz, 12 Fuß lang, ſpitz zulaufend, an dem dicken Ende 10 Zoll im Durchmeſſer, behauen und gerade abgeſchnitten, mit einem großen Aſt (Fig. 18).
18. Ein eichnes Stück Holz (Fig. 19); ab iſt 2 Fuß 3 Zoll lang, bei b zugeſpitzt; denkt man ſich den Aſt ac verlängert, ſo konnte dieſer dazu dienen, den Haken (Zahn, eine primitive Art Pflug) fortzuziehen, um damit den Boden aufzulockern.

Von klinern, bearbeiteten Hölzern, die wahrſcheinlich zum häuslichen Gebrauch dienten, deren Beſtimmung aber nicht durchgehends zu erkennen iſt, wurden ausgegraben:

19. Zwei Schlegel von Eichenholz (Fig. 20); der größere war mit dem Stiele 2 Fuß 3 Zoll lang; der Kolben war 1 Fuß 3 Zoll lang und hatte 5 Zoll im Durchmesser, während der Stiel $1^1/_4$ Zoll stark war.
20. Ein eichnes Handruder, 4 Fuß lang, 5 Zoll breit, dasselbe ist nur auf der einen Seite flach, auf der andern rippenartig erhöht.
21. Ein Stück von Kiefernholz (Fig. 21), der Stiel ist viereckig.
22. Zwei Stücke von Kiefernholz (Fig 23), $1^1/_2$ Fuß lang, die Stiele sind viereckig.
23. Eine Art Schwinge von Kiefernholz (Fig. 22), der Stiel ist 8 Zoll und die flache Schwinge selbst 1 Fuß lang.
24. Ein dünnes, eichnes Brettchen, 2 Fuß lang, mit einem viereckigen Loch in der Mitte (Fig. 24).
25. Ein ähnliches eichnes Brettchen (Fig. 25) $1^2/_3$ Fuß lang; dasselbe hat oben ein 6 Zoll langes viereckiges Loch, ein gleiches unten gehabt, welches aber abgebrochen ist.
26. Ein eigenthümlich bearbeitetes Holzstück zeigt Fig. 26, 2 Fuß 5 Zoll lang; auf dem viereckigen Stiele befindet sich eine 6 Zoll hohe Figur, welche vielleicht ein Götzenbild darstellen soll.
27. Ein eichner Rührlöffel (Fig. 27). $1^1/_2$ Fuß lang.
28. Ein eichnes Rührholz (Fig. 28) flach, $1^1/_2$ Fuß lang.
29. Ein eichnes Stückholz (Fig. 29) 2 Fuß lang, auf beiden Enden flach abgespitzt.
30. Ein kleines Stückchen Kiefernholz (Fig. 30) 5 Zoll lang, mit einem viereckigen Einschnitt an einer Seite.
31. Drei etwa 2 Fuß lange, dünne sehr verwefte Stücke Holz; wahrscheinlich sind es Leisten gewesen, denn in jedem stak ein eiserner, sehr verrosteter eiserner Nagel.
32. Ein 7 Zoll langes, 2 Zoll breites feines Stückchen

Leder (Fig. 31) an der einen Seite mit Einschnitten zum Zusammenschnüren versehen.

Außerdem wurden sowohl zwischen den Pfahlbauhütten wie auf der Insel Haselnußschaalen, Pflaumsteine Kirschkörner und Schlehenkörner ausgegraben.

E. Folgerungen.

Da in den Pfahlbauten bei Persanzig fast keine Geräthe des häuslichen Gebrauchs, sondern nur Reste von zerschlagenen irdenen Gefäßen, unbrauchbare Mahlsteine und Knochen*) von Thieren, die den Pfahlbaubewohnern zur Nahrung gedient hatten, gefunden sind, so kann man hieraus schließen, daß diese Bauten nicht durch Feuer oder durch Feinde zerstört, sondern daß dieselben von ihren Bewohnern freiwillig verlassen worden sind, um entweder in eine andere Gegend auszuwandern oder in der Umgebung des Sees bequemere Wohnungen zu beziehn, nachdem friedliche Zustände eingetreten waren, welche gestatteten, den unbequemen Aufenthalt auf der Insel zu verlassen. Bei diesem Umzuge blieben die verlassenen Pfahlbauhütten in ihrem Zustande stehn, um sie möglicherweise im Fall der Gefahr wieder benutzen zu können. Alles Werthvolle und Brauchbare wurde jedoch mitgenommen, daher findet man jetzt in den Bauten außer den erwähnten, unbrauchbaren Resten nur noch Kleinigkeiten, die für die damaligen Bewohner keinen Werth hatten oder von ihnen verloren worden waren.

Vielleicht wurden die Pfahlbauhütten überhaupt nicht fortwährend sondern nur in Zeiten der Gefahr, wenn ein feindlicher Ueberfall zu befürchten war, bewohnt. Auch im Winter, wenn der See zugefroren und die Pfahlbauten

*) Prof. Rütimeyer in Basel, welcher die ihm aus den hiesigen Pfahlbauten zugesandten Knochen untersucht, hat nachstehende Thiere hier vertreten gefunden: Pferd, Ochs, Ziege, Torfschwein, Hund, Reh, Reiher.

demnach keinen Schutz gegen Feinde gewährten, wurden dieselben wahrscheinlich von den Bewohnern verlassen. Daß der Aufenthalt in derselben jedoch lange Zeit gewährt hat, das beweisen die vielen Scherben von irdenen Gefäßen, die vielen Knochen und Kohlen.

Die Speisen wurden theils in den kleinern Hütten, theils auf der Insel zubereitet.

Außer dem Schwein, Rind, Schaf und andern Thieren wurde auch das Pferd von Pfahlbaubewohnern gegessen, denn man findet überall auf der Insel die Knochen und Zähne dieses Thieres zerstreut und zwar häufiger wie von anderen Thieren. Außerhalb der Hütte B (Fig. 2) neben den Fundamentpfählen fand man einen ganzen Schädel, die Sohle eines Hufs und einige Beinknochen vom Pferde; wäre dasselbe zufällig in späterer Zeit dahin gekommen, so würde man ein vollständiges Skelett von demselben gefunden haben.

Es läßt sich annehmen, daß die Bewohner während ihres Aufenthaltes auf der Insel nicht müßig gewesen, sondern ihren Gewerben nachgegangen sind; worin ihre Beschäftigung bestanden hat, läßt sich nicht nachweisen; daß aber Fischfang dazu gehörte und daß auch gesponnen wurde, wird durch die gefundenen Netzsenker und Spindelsteine bewiesen.

Ueber die Zeit, wann die Pfahlbauten angelegt und bewohnt gewesen sind, läßt sich nichts Bestimmtes angeben.

Die ältesten Nachrichten über Persanzig gehen gerade 600 Jahre zurück; denn eine von Barmin II. im Jahre 1268 ausgestellte Urkunde erwähnt zuerst den Namen Persanzig, und eine andere 1291 ausgestellte Urkunde betrifft die Anstellung eines Probstes in Persanzig; diese Urkunde beweist, daß dieser Ort schon vor 600 Jahren eine gewisse Ausdehnung erreicht hatte. Demnach muß schon um jene Zeit der Pfahlbau verfallen und dem Auge unkenntlich gewesen sein, weil sich sonst eine mündliche Ueberlieferung von diesen auffallenden Bauten erhalten

haben würde. Es gehören aber nicht viele Jahrhunderte dazu, um diese Bauten durch die Einwirkung der Elemente so weit zu zerstören, daß die neuen Einwanderer keine Spur von ihnen vorfanden, und daß erst nach dem Ablassen des Sees die schwarzen Pfahlspitzen zum Vorschein kamen.

Das schwarze, verkohlte Ansehen der obern Theile der Pfähle hat Viele zu dem irrigen Schluß verleitet, daß die Pfahlbauten durchweg durch Feuer zerstört worden sind. Es steht fest, daß die meisten dieser Bauten durch Feuer vernichtet sind, aber das schwarze, verkohlte Ansehen der obern Pfahltheile beweiset nichts.

In nassen moorigen Wiesen und in moorigen Anschwemmungen der Seen bildet sich durch Gährung der Pflanzen und anderer organischen Stoffe eine Art Säure, ähnlich der Essigsäure, welche das im Moore liegende Holz durchdringt und ebenso wie die Holzsäure das Fleisch vor Verwesung bewahrt. Eichenholz in solchen Lagen widersteht wohl Jahrtausende der Verwesung und erhält ein dunkles, dem Ebenholz ähnliches Aussehen. Werden aber dergleichen Moore trocken gelegt oder wird durch Bildung von Torflägern über dem Moore die Feuchtigkeit durch den Torf aufgesogen, so hört die Gährung der organischen Stoffe und damit die Wirkung der erwähnten Säure auf und das im Moore liegende Holz geräth allmählig in Fäulniß. Hieraus ist es erklärlich, daß die unter dem Torflager bei Wismar gefundenen Pfähle theilweise so mürbe sind, daß sie beim Herausnehmen nicht mehr zusammen halten. Ganz verschieden ist die Wirkung des Wassers auf das Holz. Das Wasser erweicht die äußern Theile des Holzes, löst die öligen Theile los, die durch die Bewegung des Wassers fortgeschwemmt werden; erweichte Holzfasern bleiben zurück und dienen unzähligen, theilweise mikroskopischen Wasserthieren zur Nahrung. Auch die mechanische Wirkung der Wärme und Kälte, in Ausdehnung und Zusammenziehung

bestehend, und die Wellenbewegung des Wassers beschleunigen noch die Zersetzung des Holzes. Hieraus ist es erklärlich, daß im Laufe von Jahrhunderten im Wasser liegende Bäume spurlos verschwinden können und um so schneller, je näher sie der Oberfläche derselben liegen, indem sie hier der mechanischen Einwirkung der Wärme und Kälte und der Wellenbewegung mehr ausgesetzt sind. Wenn nun Pfähle in Seen mit moorigem Untergrund eingerammt sind, so wird die vorhin erwähnte Wirkung des Wassers sich auf dieselben oben soweit äußern, bis die im Grunde entwickelte Säure der Wirkung des Wassers entgegen tritt; die Pfähle werden bis dahin, wo der Moor beginnt, allmählig vertilgt werden. Daher kommt es auch, daß bei den Pfahlbauten, die in Seen verlegt waren, die Pfähle bis auf den moorigen oder bis auf den festen Untergrund im Laufe der Zeit ganz verschwunden sind.

Das schwarze, verkohlte Ansehen der eichenen Pfahlspitzen wird ganz einfach dadurch erklärt, daß das in jedem stehenden Gewässer befindliche Eisenoxyd sich mit dem Gerbestoff in dem Eichenholz verbindet und dasselbe schwärzt und da die äußern Theile der im Wasser stehenden Pfähle aus oben angeführten Ursachen weicher als die innern Theile sind, so haben sie ganz das Ansehen, als wären sie abgebrannt. Die kiefernen Pfähle in gleichen Lagen gefunden haben nicht das schwarze, verkohlte Anhen, sie sind vielmehr durch das Auslaugen der harzigen Theile weißer, wie das frische, kieferne Holz geworden.

Im Ganzen sind die Produkte der Verbrennung und der Verwesung ziemlich dieselben. Ob ein Stück Holz binnen wenigen Minuten mit Flamme verbrennt oder ob Jahrhunderte zu seiner langsamen Verbrennung (Verwesung) nöthig sind, immer wird eben so viel Kohlenstoff und Sauerstoff verflüchtigt, immer bleibt gleichviel Asche zurück. Sogar die Summe der bei beiden Prozessen auftretenden Wärme ist genau dieselbe, denn stets wird bei derselben chemischen Verbindung dieselbe Menge Wärme

frei, mag die Verbrennung schnell oder langsam eingegangen werden. Bei dem langsamen Verbrennen kommt jedoch in Betracht, daß die kleinen Thiere, welche von Holzfasern oder in dem Holze leben, auf mechanischem Wege durch Abnagen oder Zernagen die Vernichtung des Holzes beschleunigen, so daß in diesem Falle weniger Wärme verbraucht wird als bei dem schnellen Verbrennen durch Feuer.

Ein Abbrennen der obern Theile der Brückenpfähle in dem ehemaligen Persanzig-See war schon deshalb nicht möglich, weil die zum Vorschein gekommenen Pfahlspitzen zum Theil 6 Fuß unter dem Niveau des Sees lagen. Wie viele Jahrhunderte aber erforderlich waren, diese starken eichnen Pfähle bis 6 Fuß unter dem Wasser vollständig zu vernichten, ist nicht zu berechnen. Eben so wenig bieten die unbedeutenden Fundgegenstände einen Anhalt, das Alter der Pfahlbauten zu bestimmen; denn Handmühlen und Steinmörser waren noch im Mittelalter im nördlichen Deutschland im Gebrauch. Die Bearbeitung der Bernstein- und der Achat-Koralle ist so verschieden, daß sie gleichfalls keinen Schluß auf die Zeit ihrer Anfertigung gestattet; denn während der leicht zu bearbeitende Bernstein sehr roh beschnitten und durchbohrt ist, welches ein hohes Alter dieses Kunstprodukts andeuten würde, ist der harte Achat geschliffen und sehr fein, also mit großer Kunstfertigkeit durchbohrt und demnach sehr wahrscheinlich ein Kunstprodukt aus neuerer Zeit. Um diesen Widerspruch zu heben, muß man annehmen, daß die Achat-Koralle in neuerer Zeit auf der Insel verloren wurde.

Die gefundenen Scherben mit ihren Verzierungen sind allein geeignet einen, wenn auch unsichern Anknüpfungspunkt in dieser Beziehung zu liefern. Es wurden nämlich vor drei Jahren bei dem Aufwerfen eines Grabens am rechten Ufer der Brahe bei Zechlau Kreis Schlochau ähnlich verzierte Scherben und ein, den in den

Pfahlbauten aufgefundenen ganz gleicher Spindelstein ausgegraben. Einige dieser Scherben von den verschiedenen Fundorten sind einander so gleich, daß man sie als von einem und demselben Gefäße herrührend, halten kann. Hieraus könnte man folgern, daß der Volksstamm, welcher die Pfahlbauten bei Persanzig bewohnte, sich bis über die Brahe hin ausgebreitet habe. Nun berichtet Tacitus (geb. 57 n. Ch.), daß die Hilvaines, Ailvajans oder Hevelkon um die Quellen der Persante, Rege, Drage und der Küdde wohnten; ihre Nordostgrenze war die große Waldwildniß, welche sich von der Weichsel nahe bei Graudenz bis zur pommerschen Grenze erstreckte. Südlich von ihnen wohnten die Anguntae, deren galische Namen im Deutschen Heerjen hieß, und die sich nördlich bis an die Warthe ausbreiteten, nördlich von den Ailvaines hausten die Rugikleii oder Rugjen zwischen der Swine und der Weichsel. Westlich hatten die Ailvaines wahrscheinlich die Viruni zu Nachbaren, die um die obere Havel, wohl auch nördlich der Warthe zwischen der Oder und Drage wohnten.

Galische Stämme, zu dem großen Urvolk der Kelten gehörend, hatten bereits lange v. Ch. sich im nördlichen Deutschland ausgebreitet, wo sie aber von den später einwandernden germanischen Stämmen meistentheils unterjocht wurden und in Folge dessen einen doppelten Namen führten und zwar ihren ursprünglichen galischen und den des herschenden germanischen Volksstammes, daher hießen die Ailvaines deutsch Hevelkon, die Bugunten wurden deutsch Harjen genannt, u. s. w. Man könnte hiernach also annehmen, daß die Pfahlbauten in dem Persanzig-See von einem galischen (keltischen) Stamm von den Ailvaines angelegt und bewohnt worden sind, daß dieselben demnach ein Alter von 2000 Jahren haben würden, und daß sie zum Schutze gegen die Ueberfälle der nördlich angrenzenden Rugikleii oder Rugjen gedient haben.

Die in den Pfahlbauten gefundenen Gegenstände,

mit Ausnahme der Achat-Koralle, widersprechen dieser Angabe ihres hohen Alters nicht, eben so wenig der Umstand, daß die Pfähle und Bauhölzer mit eisernen Werkzeugen bearbeitet sind und daß man eiserne Nägel in dem Holz gefunden hat; denn schon v. Ch. war die Insel Baltia oder Balista germania, worunter man nur Schweden verstehen kann, als das Vaterland des besten Hartstahls bekannt und das Eisen konnte von dort her durch den Handel leicht nach dem nördlichen Deutschland gelangen.

Die Pfahlbauten in den Schweizerseen sind auf jeden Fall viel älter, als die in dem Persanzig-See, denn während die erstern, nach den Fundgegenständen zu schließen, in die Bronze- und Steinperiode reichen, kann man die letztern nur der Eisenperiode einreihen. Ein Beweis des höhern Alters der Schweizer Pfahlbauten liegt auch darin, daß man dort das Baumaterial nur unvollständig, in sehr verwestem Zustande und ohne allen Zusammenhang vorgefunden hat, so daß dasselbe über die eigentliche Construction der Pfahlbauhütten und Brücken keine genauere Auskunft gab; es wäre erfreulich, wenn die erlangte Kenntniß von der Bauart der Persanziger Pfahlbauten gleichzeitig zur Erläuterung der Bauart der Pfahlbauten in der Schweiz beitragen möchte.

Die bei Koprieben vermutheten Pfahlbauten haben sich bei näherer Untersuchung nicht als solche erwiesen.

Der See bei Koprieben, 1/2 Meile von Baerwalde und 3 1/2 Meilen von Neustettin entfernt, wurde durch einen, fast mitten durch den See geschütteten Damm getheilt und darauf der nördliche Theil desselben abgelassen; in diesem Theile lag eine kleine runde Insel, der „Schloßberg" genannt.

Dieses sogenannte Schloß hatte im Mittelalter als Grenzfeste gegen die Ueberfälle der Polen gedient. Als aber 1657 das an Koprieben grenzende Amt Draheim

als Pfand in den Besitz von Brandenburg kam, hörte die Bedeutung dieser kleinen Festung auf. Nach dem Ablassen des nördlichen Theiles des Sees kamen etwa 50 Schritt nördlich von dem Schloßberge Pfähle zum Vorschein, dieselben waren 12 bis 15 Fuß lang, hatten 12 bis 15 Zoll im Durchmesser und bestanden aus einem Kernholz ohne Rinde; sie hatten offenbar als Fundament eines Wirthschaftsgebäudes gedient; indem der Raum um die Insel zur Anlage von Stallungen und andern Wirthschaftsgebäuden für die Bewohner des Schlosses nicht ausreichend war.

Auch bei Neustettin kamen nach dem Ablassen des Streitzig-Sees um $4^1/_2$ Fuß, in der Nähe des Schlosses (der Fürstin Hedwig) Pfahlreihen zum Vorschein; dieselben sind bereits in Zeitungen und Journalen als ein großes Pfahlbauenviereck angekündigt; die nähere Untersuchung hat bis jetzt dieser Ankündigung nicht entsprochen; obgleich nicht zu leugnen ist, daß die Pfähle in ähnlicher Anordnung zu stehen scheinen, wie diejenigen, auf welchen die Pfahlhütten bei Persanzig standen.

Kasiski, Major z. D.

Ueber pommersche Gräberfelder,

besonders bei Storkow, Mulkentin und Groß-Wachlin zwischen Stargard und Massow.

In einem Aufsatze im 21. Jahrgange der Baltischen Studien, 1866, Heft 1, S. 205—9, hat Herr Oberlehrer Th. Schmidt die Aufmerksamkeit auf einige Gräberstätten im Norden des Saziger Kreises gelenkt. Die nachstehenden Bemerkungen betreffen zum Theil dieselben Fundorte, zum Theil neue, bis dahin nicht bekannte; wiederholte Ausgrabungen haben wesentlich dazu beigetragen, ihre Bedeutung klarer darzulegen.

Im Herbst 1865 untersuchte ich in Gemeinschaft mit Herrn Mühlenbeck-Gr. Wachlin das Gräberfeld bei Storkow, zu dessen Aufgrabung uns Herr Gutsbesitzer Haken gütigst die Erlaubniß gewährt hatte. Ein kurzer Bericht darüber ist schon früher der pommerschen Gesellschaft erstattet worden. Es mag hier erwähnt werden, daß die Gräber eine flache Anhöhe einnehmen, welche inselartig in einem großen Wiesenbruche gelegen ist, das sich von dem Thale des Aschbaches abzweigt. Nicht weit davon, in unmittelbarer Nähe des Aschbaches, liegt auf einer kleinen Erhöhung, der Schloßberg genannt, ein aus Geröllsteinen und grobem Mörtel bestehendes Fundament, von Erde überdeckt. Ein großer Theil der Gräber ist überackert, und nur diejenigen 14 sind noch erhalten, welche den östlichen Abhang der Anhöhe bedecken. Diese sind sämmtlich ziemlich flach, mit großen Granitblöcken umsetzt, von sehr verschiedener Größe und Lage, mehrere nur für eine Leiche bestimmt, einige jedoch ungleich größer und wahrscheinlich zur Aufnahme mehrerer

bestehend, und die Wellenbewegung des Wassers beschleunigen noch die Zersetzung des Holzes. Hieraus ist es erklärlich, daß im Laufe von Jahrhunderten im Wasser liegende Bäume spurlos verschwinden können und um so schneller, je näher sie der Oberfläche derselben liegen, indem sie hier der mechanischen Einwirkung der Wärme und Kälte und der Wellenbewegung mehr ausgesetzt sind. Wenn nun Pfähle in Seen mit moorigem Untergrund eingerammt sind, so wird die vorhin erwähnte Wirkung des Wassers sich auf dieselben oben soweit äußern, bis die im Grunde entwickelte Säure der Wirkung des Wassers entgegen tritt; die Pfähle werden bis dahin, wo der Moor beginnt, allmählig vertilgt werden. Daher kommt es auch, daß bei den Pfahlbauten, die in Seen verlegt waren, die Pfähle bis auf den moorigen oder bis auf den festen Untergrund im Laufe der Zeit ganz verschwunden sind.

Das schwarze, verkohlte Ansehen der eichenen Pfahlspitzen wird ganz einfach dadurch erklärt, daß das in jedem stehenden Gewässer befindliche Eisenoxyd sich mit dem Gerbestoff in dem Eichenholz verbindet und dasselbe schwärzt und da die äußern Theile der im Wasser stehenden Pfähle aus oben angeführten Ursachen weicher als die innern Theile sind, so haben sie ganz das Ansehen, als wären sie abgebrannt. Die kiefernen Pfähle in gleichen Lagen gefunden haben nicht das schwarze, verkohlte Ansehen, sie sind vielmehr durch das Auslaugen der harzigen Theile weißer, wie das frische, kieferne Holz geworden.

Im Ganzen sind die Produkte der Verbrennung und der Verwesung ziemlich dieselben. Ob ein Stück Holz binnen wenigen Minuten mit Flamme verbrennt oder ob Jahrhunderte zu seiner langsamen Verbrennung (Verwesung) nöthig sind, immer wird eben so viel Kohlenstoff und Sauerstoff verflüchtigt, immer bleibt gleichviel Asche zurück. Sogar die Summe der bei beiden Prozessen auftretenden Wärme ist genau dieselbe, denn stets wird bei derselben chemischen Verbindung dieselbe Menge Wärme

frei, mag die Verbrennung schnell oder langsam eingegangen werden. Bei dem langsamen Verbrennen kommt jedoch in Betracht, daß die kleinen Thiere, welche von Holzfasern oder in dem Holze leben, auf mechanischem Wege durch Abnagen oder Zernagen die Vernichtung des Holzes beschleunigen, so daß in diesem Falle weniger Wärme verbraucht wird als bei dem schnellen Verbrennen durch Feuer.

Ein Abbrennen der obern Theile der Brückenpfähle in dem ehemaligen Persanzig-See war schon deshalb nicht möglich, weil die zum Vorschein gekommenen Pfahlspitzen zum Theil 6 Fuß unter dem Niveau des Sees lagen. Wie viele Jahrhunderte aber erforderlich waren, diese starken eichnen Pfähle bis 6 Fuß unter dem Wasser vollständig zu vernichten, ist nicht zu berechnen. Eben so wenig bieten die unbedeutenden Fundgegenstände einen Anhalt, das Alter der Pfahlbauten zu bestimmen; denn Handmühlen und Steinmörser waren noch im Mittelalter im nördlichen Deutschland im Gebrauch. Die Bearbeitung der Bernstein- und der Achat-Koralle ist so verschieden, daß sie gleichfalls keinen Schluß auf die Zeit ihrer Anfertigung gestattet; denn während der leicht zu bearbeitende Bernstein sehr roh beschnitten und durchbohrt ist, welches ein hohes Alter dieses Kunstprodukts andeuten würde, ist der harte Achat geschliffen und sehr fein, also mit großer Kunstfertigkeit durchbohrt und demnach sehr wahrscheinlich ein Kunstprodukt aus neuerer Zeit. Um diesen Widerspruch zu heben, muß man annehmen, daß die Achat-Koralle in neuerer Zeit auf der Insel verloren wurde.

Die gefundenen Scherben mit ihren Verzierungen sind allein geeignet einen, wenn auch unsichern Anknüpfungspunkt in dieser Beziehung zu liefern. Es wurden nämlich vor drei Jahren bei dem Aufwerfen eines Grabens am rechten Ufer der Brahe bei Zechlau Kreis Schlochau ähnlich verzierte Scherben und ein, den in den

Pfahlbauten aufgefundenen ganz gleicher Spindelstein ausgegraben. Einige dieser Scherben von den verschiedenen Fundorten sind einander so gleich, daß man sie als von einem und demselben Gefäße herrührend, halten kann. Hieraus könnte man folgern, daß der Volksstamm, welcher die Pfahlbauten bei Persanzig bewohnte, sich bis über die Brahe hin ausgebreitet habe. Nun berichtet Tacitus (geb. 57 n. Ch.), daß die Hilvaines, Ailvajans oder Hevelkon um die Quellen der Persante, Rege, Drage und der Küdde wohnten; ihre Nordostgrenze war die große Waldwildniß, welche sich von der Weichsel nahe bei Graudenz bis zur pommerschen Grenze erstreckte. Südlich von ihnen wohnten die Burguntae, deren galische Namen im Deutschen Heerjen hieß, und die sich nördlich bis an die Warthe ausbreiteten, nördlich von den Ailvaines hausten die Rugikleii oder Rugjen zwischen der Swine und der Weichsel. Westlich hatten die Ailvaines wahrscheinlich die Viruni zu Nachbaren, die um die obere Havel, wohl auch nördlich der Warthe zwischen der Oder und Drage wohnten.

Galische Stämme, zu dem großen Urvolk der Kelten gehörend, hatten bereits lange v. Ch. sich im nördlichen Deutschland ausgebreitet, wo sie aber von den später einwandernden germanischen Stämmen meistentheils unterjocht wurden und in Folge dessen einen doppelten Namen führten und zwar ihren ursprünglichen galischen und den des herschenden germanischen Volksstammes, daher hießen die Ailvaines deutsch Hevelkon, die Bugunten wurden deutsch Harjen genannt, u. s. w. Man könnte hiernach also annehmen, daß die Pfahlbauten in dem Persanzig-See von einem galischen (keltischen) Stamm von den Ailvaines angelegt und bewohnt worden sind, daß dieselben demnach ein Alter von 2000 Jahren haben würden, und daß sie zum Schutze gegen die Ueberfälle der nördlich angrenzenden Rugikleii oder Rugjen gedient haben.

Die in den Pfahlbauten gefundenen Gegenstände,

mit Ausnahme der Achat-Koralle, widersprechen dieser Angabe ihres hohen Alters nicht, eben so wenig der Umstand, daß die Pfähle und Bauhölzer mit eisernen Werkzeugen bearbeitet sind und daß man eiserne Nägel in dem Holz gefunden hat; denn schon v. Ch. war die Insel Baltia oder Balista germania, worunter man nur Schweden verstehen kann, als das Vaterland des besten Hartstahls bekannt und das Eisen konnte von dort her durch den Handel leicht nach dem nördlichen Deutschland gelangen.

Die Pfahlbauten in den Schweizerseen sind auf jeden Fall viel älter, als die in dem Persanzig-See, denn während die erstern, nach den Fundgegenständen zu schließen, in die Bronze- und Steinperiode reichen, kann man die letztern nur der Eisenperiode einreihen. Ein Beweis des höhern Alters der Schweizer Pfahlbauten liegt auch darin, daß man dort das Baumaterial nur unvollständig, in sehr verwestem Zustande und ohne allen Zusammenhang vorgefunden hat, so daß dasselbe über die eigentliche Construction der Pfahlbauhütten und Brücken keine genauere Auskunft gab; es wäre erfreulich, wenn die erlangte Kenntniß von der Bauart der Persanziger Pfahlbauten gleichzeitig zur Erläuterung der Bauart der Pfahlbauten in der Schweiz beitragen möchte.

Die bei Koprieben vermutheten Pfahlbauten haben sich bei näherer Untersuchung nicht als solche erwiesen.

Der See bei Koprieben, 1/2 Meile von Baerwalde und 3 1/2 Meilen von Neustettin entfernt, wurde durch einen, fast mitten durch den See geschütteten Damm getheilt und darauf der nördliche Theil desselben abgelassen; in diesem Theile lag eine kleine runde Insel, der „Schloßberg" genannt.

Dieses sogenannte Schloß hatte im Mittelalter als Grenzfeste gegen die Ueberfälle der Polen gedient. Als aber 1657 das an Koprieben grenzende Amt Draheim

als Pfand in den Besitz von Brandenburg kam, hörte die Bedeutung dieser kleinen Festung auf. Nach dem Ablassen des nördlichen Theiles des Sees kamen etwa 50 Schritt nördlich von dem Schloßberge Pfähle zum Vorschein, dieselben waren 12 bis 15 Fuß lang, hatten 12 bis 15 Zoll im Durchmesser und bestanden aus einem Kernholz ohne Rinde; sie hatten offenbar als Fundament eines Wirthschaftsgebäudes gedient; indem der Raum um die Insel zur Anlage von Stallungen und andern Wirthschaftsgebäuden für die Bewohner des Schlosses nicht ausreichend war.

Auch bei Neustettin kamen nach dem Ablassen des Streitzig-Sees um $4^1/_2$ Fuß, in der Nähe des Schlosses (der Fürstin Hedwig) Pfahlreihen zum Vorschein; dieselben sind bereits in Zeitungen und Journalen als ein großes Pfahlbauenviereck angekündigt; die nähere Untersuchung hat bis jetzt dieser Ankündigung nicht entsprochen; obgleich nicht zu leugnen ist, daß die Pfähle in ähnlicher Anordnung zu stehen scheinen, wie diejenigen, auf welchen die Pfahlhütten bei Persanzig standen.

Kasiski, Major z. D.

Ueber pommersche Gräberfelder,

besonders bei Storkow, Mulkentin und Groß-Wachlin zwischen Stargard und Massow.

In einem Aufsatze im 21. Jahrgange der Baltischen Studien, 1866, Heft 1, S. 205—9, hat Herr Oberlehrer Th. Schmidt die Aufmerksamkeit auf einige Gräberstätten im Norden des Satziger Kreises gelenkt. Die nachstehenden Bemerkungen betreffen zum Theil dieselben Fundorte, zum Theil neue, bis dahin nicht bekannte; wiederholte Ausgrabungen haben wesentlich dazu beigetragen, ihre Bedeutung klarer darzulegen.

Im Herbst 1865 untersuchte ich in Gemeinschaft mit Herrn Mühlenbeck-Gr. Wachlin das Gräberfeld bei Storkow, zu dessen Aufgrabung uns Herr Gutsbesitzer Haken gütigst die Erlaubniß gewährt hatte. Ein kurzer Bericht darüber ist schon früher der pommerschen Gesellschaft erstattet worden. Es mag hier erwähnt werden, daß die Gräber eine flache Anhöhe einnehmen, welche inselartig in einem großen Wiesenbruche gelegen ist, das sich von dem Thale des Aschbaches abzweigt. Nicht weit davon, in unmittelbarer Nähe des Aschbaches, liegt auf einer kleinen Erhöhung, der Schloßberg genannt, ein aus Geröllsteinen und grobem Mörtel bestehendes Fundament, von Erde überdeckt. Ein großer Theil der Gräber ist überackert, und nur diejenigen 14 sind noch erhalten, welche den östlichen Abhang der Anhöhe bedecken. Diese sind sämmtlich ziemlich flach, mit großen Granitblöcken umsetzt, von sehr verschiedener Größe und Lage, mehrere nur für eine Leiche bestimmt, einige jedoch ungleich größer und wahrscheinlich zur Aufnahme mehrerer

Leichen eingerichtet. Indeß wurde nur in zwei Einzelgräbern, und zwar denjenigen, welche am höchsten und trockensten gelegen waren, das Skelet aufgefunden. Dieses war unmittelbar, etwa 4 Fuß tief, in die Erde gelegt und zwar horizontal. Das am besten erhaltene Skelet auf der höchsten Stelle der Anhöhe gehörte einem sehr kräftigen Manne von stark entwickeltem, etwas eckigem Schädel an, und fesselte überdies durch eine Reihe krankhafter Veränderungen die Aufmerksamkeit. Ueber letzteren Punkt habe ich in der Berliner medicinischen Gesellschaft am 21. November 1865 berichtet. Dieses Skelet lag mit dem Kopfende nach Westen, während dicht daneben in dem zweiten Grabe das Kopfende des Skeletes nach Osten gelagert war. In beiden Gräbern fanden sich eiserne Gegenstände: in dem ersten ein Messer und eine Pfeilspitze, wobei außerdem 3 scharfe Feuersteinstücke; in dem zweiten ein stark verrostetes Eisenstück von undeutlicher Beschaffenheit in einem schüsselförmigen Gefäß aus schwarzem, groben Thon, in welchem letzteren zahlreiche Kieselstückchen eingebettet waren.

Diese Befunde genügten wenigstens, um festzustellen, daß die Gräber der Eisenzeit angehörten, daß die Leichen nicht verbrannt, sondern direkt, ohne besondere Steinkammer und in horizontaler Lage in die Erde gelegt waren, und daß sie einem Volke von kräftiger Bildung und von starker, länglich-eckiger Schädelform zugeschrieben werden müssen. Ich bemerke, daß die Schädelform im Allgemeinen weit mehr dem sogenannten germanischen, als dem slavischen (brachycephalen) Typus entsprach.

Das zweite, nicht minder umfangreiche Gräberfeld findet sich bei dem nächsten, südwestlich von Storkow gelegenen Dorfe Mülkentin ebenfalls an einem gegen ein Wiesenthal abfallenden Abhange, jedoch ohne daß die betreffende Anhöhe nach der andern Seite auf irgend eine Weise abgegrenzt ist. Herr Oberlehrer Schmidt hat dasselbe früher genauer beschrieben (a. a. O. S. 206).

Leider sind die Steine fast sämmtlich zum Straßenbau ausgebrochen und damals auch die Gräber zerstört worden. Ich habe keine neuen Grabungen an dieser Stelle angestellt; nach den früheren Berichten sind seiner Zeit Aschenkrüge herausgenommen worden, jedoch ist über ihre Beschaffenheit nichts bekannt. Jedenfalls scheint die äußere Einrichtung der Gräber, nach den noch sichtbaren Vertiefungen zu schließen, denen der Storkower Anhöhe ähnlich gewesen zu sein.

Ein drittes Gräberfeld fanden wir im Frühjahr dieses Jahres in dem Groß-Wachliner Busch, der sich unmittelbar nördlich von der Storkower Gemarkung an dem Aschbache hinzieht. Die Hauptmasse der Gräber, etwa ein Dutzend, wird gerade von der Landstraße durchschnitten, welche von Groß-Wachlin nach Parlin führt; sie liegt auf einer kleinen Anhöhe, gerade an der westlichen Grenze des Busches gegen die Ackerfläche. Verschiedene andere, mehr zerstreute Grabstätten finden sich weiter in den Busch hinein, meist auf seichten Anhöhungen des Bodens. So bequem zugänglich die Stellen auch sind und so oft wir selbst über sie hinweggeschritten waren, so war doch ihre Bedeutung früher nicht erkannt worden, weil sie zum großen Theil von Erde überdeckt und mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Als vor einigen Jahren die zwischen zwei solchen Gräbern verlaufende Parliner Straße verlegt und über den Rand des einen Grabes geführt wurde, hatte die große Masse wuchtiger Steine, welche hier aufgehäuft waren, allerdings Aufsehen erregt, jedoch den Gedanken an eine Grabstätte nicht wachgerufen. Durch einen Zufall betrat ich in den letzten Osterferien das am meisten abgelegene und in seinem Steinkreise noch am besten erhaltene Grab. Aufmerksam geworden auf die Regelmäßigkeit der offenbar künstlichen Steinsetzung, suchte ich weiter und fand nun bald mehrere vereinzelte, endlich die Hauptmasse der überall zusammengesunkenen Gräber. In Gemeinschaft mit Herrn Mühlenbeck leitete ich dann am nächsten Tage

(10. April) die Aufgrabung von 3 derselben, und wir gewannen ein deutliches Bild ihrer Zusammensetzung und Einrichtung, wenngleich an keinem derselben der innere Aufbau unversehrt erhalten war.

Es zeigte sich, daß diese Gräber in allen Stücken von den in Storkow befindlichen verschieden waren. In allen waren die Leichen verbrannt und die zerschlagenen Gebeine in Urnen beigesetzt. Letztere waren wiederum in Steinkammern eingeschlossen gewesen, die aus geschlagenen Platten von mäßiger Größe (theils rothem Sandstein, theils Glimmerschiefer u. s. w.) aufgebaut, im Laufe der Zeit jedoch sämmtlich zusammengesunken waren. Nur an einer Stelle hatte sich die Urne noch in voller Gestalt erhalten, jedoch war auch hier der Deckstein auf dieselbe gefallen und hatte sie von einer Kante her so gedrückt, daß sie in zahlreiche Stücke gesprungen war, die nur durch den bindenden Inhalt zusammengehalten wurden. An allen andern Stellen waren Deck- und Seitenplatten so über einander gestürzt, daß die Urnen glatt gedrückt und ihre Trümmer, sowie die darin enthaltenen Knochenstücke ziemlich weit aus einander geschoben waren.

Ueber die Steinkammern war überall ein mächtiger, flach kegelförmiger Haufen großer Geröllsteine, der Mehrzahl nach 1—2 Centner schwer, aufgehäuft. Bei dem größten der von uns freigelegten Gräber war die Masse der abgeräumten Steine so beträchtlich, daß sie nach der Schätzung der Arbeiter wenigstens 10 Wagenladungen betrug. Rings herum stand endlich noch ein besonderer Kranz größerer Blöcke als äußerste Grenzschicht jedes Grabes, und gerade diese Blöcke hatten sich noch am meisten sichtbar erhalten, während die Hauptmasse durch Erde, Rasen, Wachholdersträucher, Birken- und Fichtenstämme fast ganz verhüllt wurde. Ein besonders großes, übrigens ganz isolirt liegendes Grab dieser Art, welches an einer freien Stelle in dem Walde liegt, ist zur Zierde und Erinnerung erhalten worden.

Wenn sich schon äußerlich die einzelnen Gräber nach Umfang und Höhe von einander unterschieden, so ergab die Aufgrabung, daß sie eine sehr verschiedene Zahl von Urnen enthielten. Das größte, welches der am Parliner Wege gelegenen Gruppe angehörte, hatte 6 Steinkammern enthalten; sie waren so angeordnet, daß immer je 2 in einer Linie standen, und daß die 3 Linien im Mittelpunkte des Grabes unter Winkeln von etwa 120° zusammentrafen.

Gegen den einen dieser Winkel, der nach Osten offen war, führte außerhalb des Steinkranzes noch eine besondere Steinsetzung größerer, in zwei geraden, parallelen Reihen aufgestellter Geschiebe, eine Art von Gang darstellend. Sie ließ sich 4—5 Schritt weit über die äußere Grenze des Grabes verfolgen, jedoch waren auch diese Steine so versunken, daß sich nicht mehr feststellen ließ, ob früher ein wirklicher Gang zwischen den Steinreihen existirt habe. In diesem Sammelgrabe wurde, und zwar am Ende der südlichen Linie, die schon erwähnte, noch großentheils erhaltene Urne, auf welche ich zurückkommen werde, aufgedeckt; auch ein stark verrostetes Eisenstück in Form eines Messerstiels oder eines dicken Nagels ohne Kopf kam hier zu Tage.

Die Basis des Grabes wurde übrigens keineswegs durch die natürliche Fläche der Erde dargestellt; vielmehr standen die Urnen vertieft. Nach der einen, noch aufrecht stehenden zu schließen, mußte der Boden zur Bildung der Steinkammern etwa 3/4—1 Fuß tief ausgegraben sein, denn die Höhe der Urne betrug 9 1/2 Zoll und ihr oberer Rand erreichte noch nicht ganz das natürliche Niveau des Bodens. Diese Urne stand übrigens unmittelbar, ohne besondere Unterlage, auf dem Erdboden. An andern Stellen lagen die Urnenscherben zwischen 2 horizontalen Steinplatten, gleichsam als hätten sie auch auf einer solchen gestanden; jedoch mochte bei dem Zusammenstürzen der Steinkammern die Urne gegen eine Seitenplatte gedrängt und beim vollständigen Zusammenklappen der Steine auf dieselbe geschoben sein.

Nahe dabei wurde ein zweites kleineres Grab geöffnet. Nach der Lage der Steinplatten zu urtheilen, waren darin zwei Steinkammern vorhanden gewesen; die aufgefundenen Scherben deuten jedoch auf eine größere Zahl von Urnen. Die Versenkung in den Boden betrug hier höchstens 1/2 Fuß. Der Gang außerhalb des Steinkreises fehlte.

Aehnlich verhielt sich das dritte Grab, welches ein gutes Stück von da in nördlicher Richtung entfernt im Walde lag. Nicht nur waren die Scherben unter einander so weit verschieden, daß mindestens zwei Urnen vorhanden gewesen sein mußten, sondern die Trümmer des besten und größten dieser Gefäße lagen auch so viel tiefer als die der anderen, daß man nicht umhin konnte, einen verschiedenen Ursprung anzunehmen. Zweifelhaft blieb es, ob die obere Urne überhaupt in einer Steinkammer gestanden habe. Zerschlagene und gebrannte Menschenknochen begleiteten alle Sorten von Topfscherben. Auch kamen einzelne geschlagene Feuersteine, jedoch ohne rechte Form und ohne jede Spur fernerer Bearbeitung, zum Vorschein. Irgend ein weiteres Geräth sei es von Stein, sei es von Bronce, wurde trotz eifrigsten Suchens nicht gefunden; auch fehlten Thierknochen durchaus.

Die verschiedenen Urnen zeigten unter sich erhebliche Verschiedenheiten. Am vollkommensten ausgeführt war die untere Urne des Grabes im Walde. Sie hatte außen eine leichte Politur und erschien in Folge davon glatt und etwas glänzend; ihre Farbe war graugelb mit einem Strich ins Röthliche, und ihr oberer Abschnitt zeigte zierlich eingravirte Linien und Punkte in der Art, daß zunächst dem Rande 5 Parallellinien, eine dicht unter der anderen, in horizontaler Richtung verliefen, sodann dicht unter der letzten Parallellinie, in Querabständen von etwa 3 Zoll, je vier rundliche Vertiefungen (Löcher) in mehrfacher Wiederholung eingedrückt waren. Von diesen aus waren nach unten, und zwar jedesmal sowohl nach rechts, als nach links je 4, auch wohl nur je 3 Linien, unter einem Winkel

von beiläufig 100° von einander abweichend, gezogen, die 3 Zoll unter der letzten Horizontallinie mit denen des Nachbarsystems unter spitzen Winkeln zusammentrafen. Die Dicke der Scherben war durchschnittlich 1/4 Zoll; der Bruch rauh, nach außen röthlich, nach innen schwärzlich grau; das Material sehr dicht und fein, jedoch mit kleinen Feldspath- und Kieselstückchen durchsetzt. Die innere Fläche war schwärzlich, hatte einen leichten Glanz, wie von Glätte, zeigte jedoch eine gewisse Unebenheit, die auf eine Formung mit der Hand hinzudeuten schien. Immerhin gewann man den Eindruck einer höheren, mehr künstlerischen Ausbildung des Anfertigers.

Von ungleich geringerem Werthe waren die Scherben aus dem kleineren Grabe am Parliner Wege. Verzierte Stücke kamen hier gar nicht vor. Einzelne waren geglättet und schwach polirt, aus feinerem Thon und von dünnerer Beschaffenheit; andere gehörten zu einem kleineren Gefäß mit breit umgelegtem Rande und kleinem Henkel, dessen blaß ziegelrothe Oberfläche etwas rauher und unebener aussah. Nichtsdestoweniger hatte Stoff und Zubereitung eine nicht zu verkennende Aehnlichkeit mit der Urne im Walde.

Am gröbsten und rohesten waren die Urnen des großen Grabes am Parliner Wege. Von Verzierungen war nichts wahrzunehmen; nur an ein Paar Stücken saßen außen kleine knopfartige Vorsprünge, an einem Stücke zu zwei dicht nebeneinander, etwas über Kirschkern groß. Das Material war sehr grob, der Bruch äußerst uneben, die Fläche etwas rauh, jedoch in der Färbung den früher beschriebenen ziemlich ähnlich. Alle diese Stücke hatten eine Dicke bis zu 1/4 Zoll. Die noch zusammengehaltene Urne war, wie erwähnt, 9 1/2 Zoll hoch; sie weitete sich über ihrem platten Fuße allmählich aus und bildete nach oben, wo ihre Mündung 8 Zoll betrug, einen 1 1/2 Zoll vorspringenden, 2 Zoll hohen Rand.

Die Verschiedenheit dieser Geräthe legt die Frage

nahe, ob die einzelnen Wachliner Gräber nicht einer ganz verschiedenen Zeit angehören. Ich glaube diese Frage verneinen zu müssen. Abgesehen davon, daß der Bau der Gräber so große Uebereinstimmung zeigt, daß man sagen kann, sie seien nach demselben Typus construirt, so ist doch auch die Verschiedenheit der einzelnen Geräthe nicht so groß, daß man ganz auseinander liegende Culturstufen daraus erschließen könnte. Es versteht sich von selbst, daß Jahre und möglicherweise viele Jahre zwischen dem Bau des einen und des anderen Grabes liegen mochten, gleichwie das eine Grab einem vornehmeren, das andere einem geringeren Manne angehören mochte, aber man wird nicht fehlgehen, wenn man sie demselben Volksstamme und derselben Culturepoche zuschreibt. Daß dies eine ganz andere Culturepoche sein mußte, als diejenige, welcher das so nahe Gräberfeld von Storkow angehört, brauche ich nicht zu beweisen; die Verschiedenheit ist augenfällig. Leider gestattet der Zustand der gebrannten und zerschlagenen Knochen keine Vergleichung mit den Skeleten von Storkow, indeß spricht sowohl die Art der Bestattung der Letzteren, als ihr guter Erhaltungszustand dafür, daß die Storkower Gräber jünger sind. Dabei will ich jedoch nicht verschweigen, daß das dem Stettiner Alterthums-Museum übergebene Thongefäß des Storkower Grabes aus einem weit gröberen und weit weniger künstlerisch behandelten Stoffe besteht, als die Wachliner Urnen.

Letztere stimmen in Material und Behandlung in hohem Maße überein mit Urnen, die ich von Gräberfeldern der Mark Brandenburg erhalten habe, namentlich mit solchen aus Burg an der Spree und aus Lichterfelde bei Berlin. Insbesondere wiederholt sich das Muster der im Wachliner Busch gefundenen Urne mit ihren Linien und Punkten an mehreren der märkischen Urnen bis zur Verwechselung. Nimmt man diese Gräberfelder, wie es so oft geschieht, für Wendenkirchhöfe, so müßte dasselbe auch für das Wachliner Gräberfeld geschehen.

Andererseits stimmt der Gräberbau keineswegs überein. Die märkischen Gräbefelder, wie ich selbst ein solches in dem Walde von Sarow am Scharmützel-See bei Beeskow geprüft habe, zeigen wenig oder gar keine Steinsetzungen. Die großen Geschiebe-Massen, welche in den Kegelgräbern von Wachlin zusammengehäuft sind, geben diesen Bauten ein ganz abweichendes Gepräge. Ganz ähnliche habe ich auf meiner letzten Reise in größerer Zahl bei Blumenwerder gefunden, wo sie auf einer beträchtlichen Anhöhe zwischen zwei Armen des malerischen Dratzig-Sees die am meisten hervorragenden Punkte krönen, in ähnlicher Art, wie in dem imposanten Gräberfeld von Nalswiek am Jasmunder Bodden auf Rügen. Ich habe am 12. April d. J. mit Herrn Gutsbesitzer Karbe auf Blumenwerder und Herrn Gymnasial-Direktor Lehmann aus Neustettin ein solches Grab geöffnet, das etwa 50 Schritt im Umfange hatte. Der flache Hügel bestand aus einer großen Masse von Rollsteinen sehr verschiedener Größe, einzelne zerschlagen, die meisten in der natürlichen abgerundeten Gestalt unserer Geschiebe. Zwischen ihnen gegen die Mitte hin standen, senkrecht eingesetzt, einzelne geschlagene, längliche Steine. Unter dieser Stelle fanden sich die Trümmer von 6 Urnen mit weißgebrannten und zerschlagenen Knochen zwischen platten, geschlagenen Decksteinen von rothem Sandstein und Granit. Die Steinkammern waren auch hier zusammengestürzt, die Urnen zerdrückt und zersprengt. Ihre Stücke waren ohne alle Verzierung, sehr verschiedener Art, von grobem schwarzem Bruch mit zahlreichen größeren Kieskörnern durchsetzt, äußerlich glatt und von etwas heller Färbung. Ich bezweifle nicht, daß dies Gräberfeld mit dem Wachliner der Zeit nach unmittelbar zusammengehört.

Gewiß ist es von großem Interesse, in einer Zeit, wo die fortschreitende Bearbeitung des Bodens die Spuren des Alterthums immer mehr zerstört, wenigstens die Stellen zu notiren, wo denkwürdige Monumente einmal existirt

haben. Auch ist es höchst bezeichnend, daß wir bei Wachlin, Storkow und Mulkentin in einem verhältnißmäßig so kleinen Gebiet, fast an einander grenzend, drei große Gräberfelder antreffen, von denen wenigstens zwei unter sich so auffallend abweichen.

In dieser Beziehung ist es vielleicht von Bedeutung, noch an eine der ältesten Untersuchungen eines Gräberfeldes in Pommern zu erinnern, deren Schauplatz übrigens nicht zu weit entfernt ist. Im Jahre 1770 wurden auf der Feldmark von Pansin (südlich von Stargard) gegen 200 Urnen mit Aschen- und Knochentheilen ausgegraben. Der Pastor Sagebaum hat damals eine Tafel Abbildungen in Kupfer stechen lassen, von der Wutstrack (Nachtrag zu der Beschreibung von Pomm. 1795. S. 182. Anm. 262.) Erwähnung thut. Sie trägt die Inschrift: Bustum Pomeranicum, permultis variisque generis urnis repletum, anno 1770 in campo Pansinensi detectum. Herr v. Puttkamer hatte die Güte, mir bei meiner Anwesenheit in Pansin ein Exemplar dieser Tafel zu schenken und die in seinem schön aufgestellten Museum wohl bewahrten Stücke jenes nun fast 100jährigen Fundes zu zeigen. Keine dieser Urnen hat auch nur entfernt ähnliche Verzierungen wie die Wachliner; die Linien haben durchweg eine mehr perpendiculäre Stellung, und so sehr sie auch zu allerlei Curven variirt sind, so ist doch die Grundrichtung der Streifen von oben nach unten überall festgehalten. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist daher dieses Gräberfeld einer anderen Kulturepoche zuzurechnen, als die bisher erwähnten.

Möchten diese Bemerkungen zu weiteren Mittheilungen anregen! Mit jedem Jahre schwindet die Zahl der noch erkennbaren Gräber in Pommern, und nicht wenige werden absichtlich hinweggeräumt, um Hindernisse für den Ackerbau zu beseitigen. Wenn nur jeder, der eine solche, oft gewiß sehr nützliche und schwer zu vermeidende Zerstörung vornimmt, zugleich eine etwas genauere Beschreibung und

Feststellung über Einrichtung und Inhalt des Grabes vornehmen wollte, so würde daraus mit der Zeit eine sehr wichtige Uebersicht der gleichartigen Gruppen gewonnen und die Grundlage für eine wirkliche archäologische Kenntniß des Landes gelegt werden. Erst an der Hand einer solchen, wo möglich kartographisch zu fixirenden Kenntniß wird es ausführbar, auch die ethnologische Frage der Vorzeit unseres Landes zu lösen. Virchow.

Münzfund bei Claushagen.

Anfang April d. J. fand ein Mann zu Claushagen in der Nähe von Wangerin einen Topf, in welchem sich, in grobe Leinewand gewickelt, über 600 Silbermünzen befanden, die durch Kupferrost fast vollständig zusammengeklebt waren. Herr Bürgermeister Umrau zu Wangerin hatte die Güte, mir den größeren Theil dieser Münzen (450 Stück) nebst dem Topfe zu übersenden. Ich übergab die ersteren dem Director der Münzen-Sammlung im königlichen Museum, Herrn Dr. Friedländer, zur genaueren Bestimmung. Es fand sich, daß nur bei einer der Münzen, einer in Malmoe geprägten dänischen, sich die Zeit genau bestimmen ließ; sie war von König Christoph III. von Dänemark, der 1439—1448 regierte. Die übrigen, zum größten Theil Stücke von 3 Pfennigen, zum kleineren von einem Pfennig, schienen gleichfalls der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts anzugehören. Die überwiegende Anzahl waren Stettiner Münzen, unter denen einige Hohlpfennige; nächst Stettin kam der Zahl nach Stargard (Drei- und Ein-Pfennigstücke), sodann Pyritz und Garz bei Stettin. Nur wenige Stücke waren von Prenzlow, Gollnow und Stralsund. Dazu kamen endlich einzelne polnische und brandenburgische. Obwohl der Fund numismatisch kaum ein Interesse darbot, so mag er doch als ein Zeugniß der großen Unsicherheit Erwähnung verdienen, welche damals in den Grenzgebieten Pommerns herrschte. Es war die Zeit, wo der deutsche Orden die Neumark wieder an Bran-

denburg abtrat und zahlreiche Fehden des Ordens und der Fürsten das Land verwüsteten. Offenbar war es kein reicher Mann, der das Geld vergrub. Abgesehen von dem mäßigen Werthe des Schatzes, spricht dafür namentlich die geringe Beschaffenheit des Gefäßes, welches er zur Aufbewahrung wählte. Es ist ein cylindrisches irdenes Gefäß, scheinbar ein Trinkbecher, von $4^1/_2$ Zoll Höhe und $2^1/_2$ Zoll Weite, aus braunrothem, grobem, fest gebranntem Thon, mit breiten, flachen, parallelen Streifen verziert. Der Fuß ist nur wenig breiter, als der Körper; der obere Rand, obwohl ausgebrochen, zeigt noch den Ansatz eines Henkels. Virchow.

Stettin zur wendischen Zeit.

Von Sup. Quandt in Persanzig.

Den frühern Untersuchungen darüber[1]) lasse ich die meinige folgen, deren Resultat ich bereits Cod. Pom. 1007 angegeben habe. Ihre Abweichung ist die Folge verschiedener Auffassung mehrer Daten, der Unterscheidung zweier castra und der Hereinziehung der spätern Kirchspiele. Die Daten, auf denen die Untersuchung basiren muß, schicke ich voran, da jedes nach verschiedenen Seiten Folgerungen giebt und dazu in seinem Context betrachtet werden muß.

1. Die Stadt urbs oder civitas war 1124 (nach den damaligen Verhältnissen) groß, ingens, amplissima, es wurden 900 Hausväter ohne Kinder, Weiber und übrige Menge (lose und Dienstleute) gezählt[2]). Sie war durch Sumpf und Wasser umgeben (undique cincta), so daß sie jedem Feinde als unangreifbar galt und Boleslaw von Polen sie Winter 1120/1 nur durch plötzliche Ueberraschung über die zugefrornen Wasser einnahm[3]). Sie erstreckte sich vom Fuß des Berges in die Höhe in durch Natur und Kunst festen dreifach getheilten Bewehrungen[4]).

Sie hatte in ihrem Umfange drei Hügel, deren mittelster, zugleich höherer das dreiköpfige Bild des höchsten Gottes der Heiden Triglow hatte[5]) in dem vornehmsten der vier, Continen genannten Gebäude; es war kunstvoll zubereitet und geschmückt, in ihm ward der Gott verehrt, war der ihm geweihte Beutezehnt, dort gab er Orakel

durch sein heilges Roß [6]). Dort auf dem Triglowsberge in Mitte der Stadt war auch der Sitz, die Burg oder der Hof des Herzogs [7]), also das palatium mit curtis und Gebäuden, das der Herzog in jeder Stadt besaß, das Asylrecht hatte [8]) als Pertinenz seiner oberherrlich-priesterlichen Stellung [9]), es war daneben der große Marktplatz, in dessen Mitte Otto die S. Adelbertskirche baute, auf ihm die Stelle für Gemeinversammlungen und zwei Wochenmärkte für die Bewohner der Provinz [10]), von der Kirche gegen das Thor hin auf erhabenem Ort der Stadt [11]). Dies Thor war von starker Bauart, hatte nach außen zwei Pfeiler, an deren einen Wirtschach den Kahn gehängt hatte, in dem er sich übers Meer aus der dänischen Gefangenschaft gerettet [12]); vor ihm baute Otto 1124 die Kirche S. Petri und Pauli auf geräumigem Plane, [13]) außerhalb der Umwallung der Stadt [5]). — Außer jener vornehmsten Contine hatte die Stadt noch 3 andre mit Sitzen und und Tischen ringsum, worin an bestimmten Tagen und Stunden Zusammenkünfte und (gottesdienstliche?) Festgelage stattfanden; [14]) die eine war von jener vornehmsten nicht weit entfernt, gleichfalls dem Triglow heilig mit seinem Bilde [15]).

2) Im Kreuzzuge gegen die Wenden 1147 zog das eine Kreuzheer vor Stettin, dessen Bewohner Kreuze auf den Wall (castrum) stellten und durch den Bischof unterhandlend den Abzug erwirkten [16]). Im J. 1174 zog Waldemar von Dänemark vor Stitinum, das durch Höhe des vorragenden Walles (vallum) weit sichtbar, dazu gleichmäßig durch Natur und Kunst so fest war, daß es als uneinnehmbar gelten konnte, und im Nordlande das Sprüchwort galt von solchen, die sich fälschlich sicher wähnten, sie seien nicht durch Stettins Schutzwehr vertheidigt. Der König umzingelte die Stadt und ritt ringsum die Stürmenden anzufeuern, aber die Eroberung war zu schwierig; der schräge Erdwall trug noch einen steilen (mit Erde gefüllten) Holzbau, dessen Zinnen nur Bogenschützen

oder Schleuderer erreichen konnten; auch die bis auf den Boden reichenden Thore wurden nicht erbrochen. Doch war die Besatzung zu geringe. Fürst Wartislaw schloß Vertrag, ward dänischer Vasall[17]) auf ganz kurze Zeit.

3) Von den beiden 1124 gestifteten Kirchen blieb S. Petri. Dann ward unter Boguslaw I. und Bischof Konrad I. (also spätestens 1186) durch Beringer von Bamberg S. Jacobi gegründet, von Bischof Sifried (im April) 1187 geweiht mit Tauf- und Begräbnißrecht (d. h. als Pfarrkirche) und in Gegenwart des Herrentages und eines großen Volks von Deutschen und Slawen, vom Stifter der Benedictiner- Abtei S. Michaelsberg in Bamberg, der Grabstätte S. Ottos, übergeben mit der Bestimmung, daß sie Kirche der Deutschen heißen solle [18]). Sie lag damals extra castellum Stetin [19]), 1220 ante castrum Stetin [20]). — Weil Barnim 1237 das opidum Stetin aus der Gerichtsbarkeit der Slawen an die der Deutschen bringen wollte, setzte er um Zwietracht zu verhüten für immer unabänderlich fest, daß zu der extra ipsum opidum gelegenen Jocobikirche alle infra vallum et municionem wohnenden Deutschen mit allen bestehenden [S. Spiritus] und künftigen Capellen eingepfarrt sein sollten, dagegen alle Slawen infra municionem positi zur Kirche S. Petri, die extra municionem liegt. Von den slawischen Weilern im Stadtgebiet (ville in rure posite) sollen die links des Weges nach Prenzlau zu S. Jacobi, die rechts des Weges zu S. Petri gehören [21]). An demselben Tage 28. Dec. 1237 gab Barnim das Patronat der Kirche S. Petri und aller Pfarrkirchen, die er künftig in opido errichten werde, an Michaelsberg [22]). Das ist nicht ausgeführt [23]) oder bald zurückgenommen, denn

4. Februar 1243 gründet Barnim das Nonnenkloster vor dem Graben der civitas [seine Kirche ist bekanntlich das Zeughaus am Frauenthor], und vereignet ihm den Ort, wo es liegt, mit seinem Zubehör und den Gränzen zwischen Berg und Oder vom Graben der civitas bis zur Quelle, die auf der Ost-

seite des Klosters[24]); er legt ihm ferner bei die Kirchen S. Petri (mit dem Dorfe Bredow als Eigen, den Zehnten von Kolbitzow, Caminz [dazu] und Pomellen), S. Marien (mit Güstow als Eigen, Zehnten von Ladentin und Barnimslow, Jahrrente von 4 Mark) und S. Nicolai mit der Parochie der civitas[25]). Aber 1261 stiftete Barnim ein Collegiatcapitel bei S. Petri und übergab ihm die Kirchen S. Petri in Stettin, zu Garz, Penkun ꝛc., doch sollte es nur das Patronat der S. Petrikirche und der Capellen S. Marien und S. Nicolai mit dem bloßen Opfer haben, die sonstigen Einkünfte (darunter die obengenannten Eigen- und Zehntdörfer[27]) sollten dem Kloster verbleiben[26]), und ward das dem Kapital 1268, als es beim Marienmünster errichtet war, bestätigt[27]). — Die drei Kirchen wurden 1243 dem Nonnenkloster impatronisirt, S. Petri blieb Pfarrkirche, da der Pfarrer sofort Probst des Klosters ward[28]) das folglich von Anfang an in seiner Parochie lag, die andern verloren dadurch das Recht als Kirchen, heißen daher 1261 ff. nur Capellen, ihre Geistlichen wurden also Vicare des Probsts = Pfarrers von S. Petri, der auch 1255 als plebanus in urbe bezeichnet wird[29]). S. Nicolai heißt noch 1373 capella und hat auch später kein Begräbniß. Die S. Marienkapelle kommt zuletzt 1268 vor, ist damals der S. Marienstiftskirche bestätigt, also nicht an deren Stelle, ist identisch mit der Kirche von 1243 wegen der gleichen Besitz- und Zehntdörfer.

5. Zuerst 1242 erscheint der Schultheiß von Stettin[30]), o. Z. wie später ritterbürtig. Im April 1243 verbrieft dann Barnim der civitas das Magdeburgische Recht, welches auch dem Schultheiß derselben abseiten der Fürsten festiglich beobachtet werden soll[31]). Und 1249 hat der Herzog auf Bitte seiner Bürger (burgenses) in Stetin das castrum in Stetin abgebrochen und übergiebt die Stelle desselben ihnen, sie für immer gleich der übrigen Stadt nach Magdeburgischem Rechte zu besitzen[32]).

6. Er stiftet ferner 1261 ein Collegiatkapitel bei

S. Petri[26]), bringt aber 1263 demſelben dar und weiht das castrum Stetyn oder den Wall, in welchem in alten Zeiten das castrum war, auf daß in dieſem ein Münſter S. Marien als künftiger Sitz des Capitels gebaut werde; er thut das auf fleißige Ermahnung und Bitte des Raths und der Bürgerſchaft, welche alles Recht, das ſie am gedachten castrum haben, abtreten und aufſagen; jedoch behält ſich der Herzog vor ſeinen Hof in dieſem castrum und den Hof ſeines Ritters Konrad Kleſt im Thal gegen Norden, den ganzen übrigen Theil dieſes castrum den Canonikern zuweiſend [33]). Er baute die Kirche auf eigne Koſten, Grund und Boden gehörte bisher ihm [34]).

Das Capitel heißt noch 20. Oct. 1265 von S. Petri[35]), dagegen 31. Dec. 1265 von S. Marien [36]), und 1266 wird die Kirche als gebaut angegeben [37]), und 18. Aug. 1268 werden ihm die 3 Kirchen (4) beſtätigt und reverſirt es ſich gegen das Nonnenkloſter über deren bisheriges Zubehör[27]). Damals alſo ſind Kirche und Curien vollendet.

7. Vorher am 23. Juli 1268 iſt der Streit zwiſchen dem Prior von S. Jacobi und dem Pleban Johannes von S. Petri über die Scheide ihrer Parochien alſo entſchieden, daß die, welche wohnen zur rechten Hand des Weges, welcher iſt zwiſchen dem Hauſe des Conrad Coufmann gerade aus bis zum Eckhaus des H. von Schonenwerder und hinab zum Thor (valva, alſo bloße Wallöffnung mit Thür, noch kein Thurm darüber), welches Molendor heißt [am Nordende der Mühlen- jetzt Luiſenſtraße], alles was zur rechten iſt bis an den Graben des castrum, zu S. Petri, alles was zur linken zu S. Jacobi eingepfarrt ſein [38]).

8. Als Herzog Barnim III. neben ſeinem Hofe bauen wollte, wehrte ihm ſolches die Stadt mit Gewalt. Darüber erging 24. Aug. 1346 folgender Schiedsſpruch: Der Herzog behält den Hof auf der Burg zu Stettin, weil er und ſeine „Olderen" bisher im Beſitz geweſen ſind;

wegen der zugefügten Schmach als Strafe (broke) giebt die Stadt den Platz heraus, wo sie den Herzog nicht wollte bauen lassen, und errichtet ihm nach seinem Gutbefinden darauf ein Steinhaus, 100 Fuß lang, 30 breit, 25 hoch; sie baut auch auf dem Raume vor dem Hofe, wo de bude steht, eine steinerne Capelle, so hoch, lang und weit, als S. Jürgens Kirche ist, und einen Kirchhof darum von 3 Ruthen Weite und darum einen Steinzaun von 5 Fuß Höhe, desgleichen mauert sie einen 12 Fuß hohen Steinzaun um den Hof auf der Burg; beide Zäune errichtet sie bis nächsten Michaelis (1346), Haus und Capelle bis künftigen Michaelis (1347). Mit dem vom Vater ererbten Hof, der bei dem Dom liegt, darf der Herzog nach Belieben schalten; er entsagt dem in Anspruch genommenen Lehn der Burg, welches die Stadt, weil sie in rechtmäßigem Besitz ist, auf ewig behält, ausgenommen (behalven) den Hof und die Capelle, auch was die Domherren zu Stettin an Recht haben, wird ausgenommen (spreke wi darut [39]) Michaelis 1346 sollte die Mauer um den Kirchhof fertig sein. Zwei Wochen hernach am 10. Oct. stiftet der Herzog bei der Capelle ein Capitel; er hat das Gotteshaus vor seinem Hofe angefangen (inchoavimus) und es hergestellt (instauravimus) zu Ehren S. Ottos, dem Pommern seine Selbständigkeit verdanke. Das Marienkapitel giebt seine Einwilligung zur Gründung der S. Ottenkirche binnen seiner Parochie, der Vorsteher ihres Capitels, der Vicedekan, wird stets vom Dekan zu S. Marien als dessen Vicar investirt, der Probst ist Haupt auch des neuen Capitels [40]). 1575 ward die Kirche neben der damaligen Stadtmauer abgebrochen und an derselben Stelle die jetzige Schloßkirche gebaut [41]).

9. Die Lastadie gehörte zu den Wiesen jenseit und binnen [42]) der Oder, welche 1243 der deutschen Stadt bis auf 1 Meile weit verliehen wurden [31]), zeigt sich zuerst 1283 als ein wenig bebaut, bleibt außerhalb unsrer Untersuchung. Der Theil der Stadt östlich der Oder besteht

nach Brüggemann aus folgenden Parochien: a) die Marienparochie hat die östliche Seite der Mühlen- (j. Luisen-) straße, die nördliche der Bullenstraße mit der Seite des Roßmarkts dazwischen, ferner die ganze Pelzer- und Ritter- und das östliche Ende der Fuhrstraße, den Oldböterberg, das Schloß und die Seite des Königsplatzes bis zur Mühlenstraße. b) Zur Petriparochie gehört der Klosterhof und die Junkerstraße, — beide damals noch die Herrenfreiheit unter dem königlichen Burggericht, — dann die Häuser am Bolwerk bis ans Baumthor[43]) [jetzt Eckhaus der Baumstraße], auch die resp. 3 und 2 nördlichsten Häuser auf beiden Seiten der Frauenstraße[44]). c) Neben beiden hat S. Nicolai die ganze Frauenstraße, den Schweizerhof, die Ostseite des Heumarkts bis zur Schuhstraße und des Hagens bis zum Bolwerk, wo die Oder die Gränze abschließt. d) Alles übrige gehört zum Jacobikirchspiel, nur hat die Westseite des Heumarkts und des Hagens die Wahl zwischen S. Jacobi und S. Nicolai[45]).

10. Diese Gränzen der Parochien sind die ursprünglichen. Die 1243 mit Magdeburgischem Recht begabte civitas (5) ist die Jacobi- und Nicolaiparochie; die Marienparochie ist fast ganz die der Stadt 1249 zugelegte Burg; die eigentliche wendische civitas von 1243, Nicolaikirchspiel, ist 1124 und bis 1243 als suburbium zu betrachten. Dies ist nun näher nachzuweisen

11. Die civitas, welche Anfang 1243 mit der Nicolaiparochie identisch war, — ecclesia S. Nicolai cum parochia civitatis, — ward damals vom Eigen des Nonnenklosters vor ihr zwischen Berg und Oder durch den Stadtgraben geschieden (4), der aber war dort, wo die nachmalige Gränze zwischen Petri- und Nicolaiparochie; denn allein die Junkerstraße in jener stand unter fürstlicher, nicht unter städtischer Jurisdiction (9), gehörte also vor der Säculariſation zum Klostergrunde, und der zu S. Petri gepfarrte, aber städtische Theil des Bolwerks (9) muß sein der Raum einerseits vom Zaun des Klosters

bis zum Stadtgraben, andrerseits vom Drehkreuz der (Junker-) Straße bis zur Oder, welchen das Kloster 1326 an die Stadt abtrat, wobei diese sich vorbehielt, statt des Zaunes eine Mauer zu errichten [46]). Jene civitas schließt als Nicolaiparochie aus die nebengenannte Marienparochie (4) und die schon 1237 festbegränzte Jacobiparochie, schließt als civitas aus die Burg, die 1249 an die deutsche civitas kam (5).

12. Auf der Burg lagen 1346 die Ottenkirche, des Herzogs Hof daneben und das neue Steinhaus (8), die im 15 Jahrh. erscheinende Burgstraße ist wohl die kleine Ritterstraße [47]). Die Stadt, welcher 1249 die Burg ohne Vorbehalt zugelegt war, mußte 1346 dem Herzoge den Platz für das Steinhaus mit dem Hofe umher abtreten (8), sowie 1503 den Theil des nachmaligen Schloßraumes nördlich des Oldböterberges, wo bis dahin Bürgerhäuser standen, sie überließ ihm 1535 den Platz der 1530 abgebrannten Häuser, wo hernach der Westtheil des Schloßraumes, (also zwischen dem Münzhofe und der kleinen Ritterstraße,) nur sollten die beiden anstoßenden Straßen [die eben genannte und die damalige Schmiedestraße zwischen ihr und dem Oldböterberge] nicht verbaut werden [48]). Darnach ist denn die Ostseite des Schlosses, als an das 1503 erlangte stoßend, also vorher erworben, die Stelle des Schlosses oder Zwingers, den Kasemir VI. 1428 in Folge eines gewaltigen Aufruhrs der Bürgerschaft gegen den Rath und ihn baute, auf seinem Todbette (1434) abzubrechen verordnete [49]); ob und wie weit das geschehen, wird nicht berichtet, wenigstens ist der gänzliche Abbruch sehr zu bezweifeln. Das 1347 errichtete Steinhaus ist dann der Osttheil der Nordseite des Schlosses, deren Westtheil die Kirche ist, da sie an der Stelle der Schloßkirche (8). Sie ward 1347 zwar neugebaut, aber „hergestellt" und zu Ehren S. Ottos, also da, wo die von 1243—1268 erscheinende Marienkirche stand, wie auch Hering annimmt. Ich füge hinzu: die Stadt hat sie 1347 wohl gebaut,

aber nicht den Platz abgetreten, obwohl er auf der ihr gehörenden Burg war, und es zeigt sich, wie der Herzog daneben von den Voreltern (=Olderen) her, also schon Barnim I., den Hof auf der Burg haben konnte, er ist der Pfarrhof von S. Marien, die „Bude", so im Gegensatz des Steinhauses bezeichnet, ist das Pfarrhaus, mit dem Kirchplatz nach dem Eingehen der Kirche an den Herzog gekommen. Das Eingehen ist wohl bei der Stiftung der Collegiatkirche beabsichtigt, daher auch diese der h. Maria gewidmet und das Kirchspiel identisch. Denn in diesem lag S. Otten, und da 1346 der übrige Theil der Burg, also was von S. Otten und dem Steinhaus südlich ist, der Stadt bestätigt, dem Mariencapitel sein Recht darin vorbehalten wird, dies sich schwerlich auf die Umgegend des „Doms" bezieht, welche in der U. von der Burg unterschieden wird, somit auf kirchliche Rechte und Hebungen in dieser nach der angegebenen Seite hin: so ist zu schließen, die Burg reichte hier so weit als die spätere Marienparochie, und das dadurch zu bestätigen, daß diese genau die Höhe hat, das Nicolaikirchspiel aber deren Fuß und den Einsprung des Schweizerhofes, der o. Z. ehemals noch tiefere Lage hatte wie jetzt.

13. Was das Collegiatkapitel 1263 bekam (6) und behalten hat, hieß später die (Marien-) Kirchenfreiheit, die nach dem Receß von 1612 unter dem Marienstiftsgerichte stand, doch nur in Ansehung der Häuser, nicht [illegible] sämmtlich in Gewerbesachen, und soweit sie den [50]). Jener Receß verzeichnet unter dem Magistrat standen, worauf sich der Umfang der Freiheit erkennen läßt. Es sind 1. das Ort- (Eck-) Namen, doch mit einzelnen Bestimmungen Hausbesitzer nur nach haus an S. Marien Kirchhof an der Südseite, 2. daneben auf dem Kirchhofe, 9. das Vicarienhaus bei Jageteufels Collegio, 11. Ant. Petersdorfs Haus gegen dem fürstlichen Pädagogio, 13. der Hof und Garten daselbst auf der Ecke, 16. die Oeconomie, 17. das fürstliche Pädagogium, 18—23

der Prediger, des Rectors und des Organisten Häuser, 24. die Häuser gegen der Renterei von der Pelzerstraße an bis an die andre Ecke, 25. ferner hinter der Mauer herunter 3 Häuser, 26. Häuslein dabei auf der Ecke, 32. die fürstliche Canzlei, 33. 34. noch 2 Häuser [51]). Darnach ist 1. das Eckhaus am Kirchhof und der Gr. Domstraße, 2. ff. die Häuser am Kirchhofe, und (wegen 9. 11.) in der kleinen Domstr. gegenüber bis 13, der Ecke am Königsplatz, 16. ist gegenüber „das Haus der Kirchenadministration, 17. bekannt, 18—23. die Dienstwohnungen zwischen beiden Domstr. am Königsplatz, damals an der schmalen Gasse längs der Stadtmauer, 14. 15. eben dort zwischen der kl. Dom- und Louisenstr., wo um 1740 in der Mitte ein Haus als marienstiftisch sich zeigt [52]); 24. sind in der kl. Ritter- (Burg-) [47]) Straße, gewiß ursprünglich die Curien des Ottencapitels, dessen Besitz ja Sec. 16 zu dem des Mariencapitels geschlagen ward und dessen Curien hier zu suchen sind, und so zur Burg gehörig, — die Renterei ist denn der westlichste Theil des Schlosses; — 25. sind die in der Gr. Ritterstr., damals bloß Gang an der Mauer [47]), zum Theil wohl auch des Ottencapitels; 26—34 sind denn in der gr. Domstraße, wo 32 bekannt ist als das dem Südende des Marienplatzes gegenüber liegende Haus.

14. Diese Häuser mit ihren Höfen (ohne die des Ottenstifts) sind also „das castrum Stetyn oder der Wall, in welchem in alten Zeiten das castrum war," welches, zwei Höfe ausgenommen, Barnim 1263 dem Capitel überwies, indem zugleich die Stadt ihr gehabtes Recht abtrat (6). Als antiquis temporibus gewesen und zum Theil Eigen des Herzogs kann es nicht sein das erst 1249 gebrochne und der Stadt als integrirender Theil zugelegte castrum (5), als binnen des Walles belegen kann es nicht sein eine gewöhnliche Burg damaliger Art, die solches eben durch den Wall, mit ihm identisch war (vgl. §. 2 zu 1147). Es ist das unter den 1140. 1188. 1217.

dem Bischofe confirmirten castra aufgeführte „Stetin mit Krug und Markt, Dörfern und allen Zubehörungen", d. h. wie früher nachgewiesen wurde eine Tempelfeste [53]), die wiederum als dem Bischofe überwiesen (hernach gleich den andern an den Herzog gekommen) nicht die Burg sein kann, wo damals Wartislaw II., vorher seine Vorfahren, nachher bis 1211 seine Söhne, dann herzogliche Castellane und andere Edle saßen [54]). Vielmehr ist diese, was wir oben (12) als Burg kennen lernten, und vermuthlich die Wohnung der Dynasten neben der Mariencapelle auf der Stelle des Steinhauses, welche die Stadt 1346 abtreten und bebauen mußte, weil Barnim III. sie in Anspruch nahm, er aber mehrfach sich als älterer Verhältnisse kundig zeigt. Auf eine früher heidnische, durch die Bestimmung zum Marienmünster geweihte Cultstätte paßt auch und weist das dem gewöhnlichen obtulimus zugefügte ganz singuläre et sacrificavimus der Vergabungsurkunde (6). Ferner erklärt unsere Auffassung die hernach zu erörternden Besitzverhältnisse. Endlich muß die Tempelfeste die Stelle für den Tempel des Triglow, die vornehmste Contine sein, die war auf dem dem Triglow geweihten Berge (1), der aber hat sich den Forschern als die Gegend um die Stiftskirche kund gegeben. Denn sie erhält urkundlich den Beisatz in summo [55]), der Berg aber ist der höhere[5]), zum Hofe des Herzogs auf ihm stieg man von S. Petri hinan [56]), im Marktplatz auf ihm war man im erhabenen Ort der Stadt; [57]) man kam auch zu ihm durch das (nach Context nahe) Hauptthor, vor welchem S. Petri gebaut ward (1). Ich füge hinzu: jener Asylhof, den der Herzog 1124 [seit 1091] wegen der priesterlichen Oberwürde hatte (1), ist dann der Hof im castrum, den er 1263 behielt (6), der Hof beim Dom, den sein Sohn Otto und dessen Sohn Barnim III. hatten (8), unbedenklich das Haus am Marienkirchhofe, in welchem Boguslaw X. die letzten Lebensjahre wohnte; — auf dem Rasenplatze davor empfing Otto die Gattin des Pan Domislaw, die nach dem historischen Con-

texte die Wohnung nicht ganz in der Nähe hatte,[57b]) jene Stelle auf der Burg (s. o.) paßt dafür; — jenes forum, wo die Wochenmärkte und die Gemeinversammlungen gehalten wurden, ist das 1140 zur Tempelfeste gehörige, und der damit verbundene Krug ist vermuthlich aus der zweiten, der vornehmsten ganz nahen, zu Festgelagen dienenden, gleichfalls dem Triglow geweihten Contine (1) entstanden.

15. Das dem Mariencapitel überwiesene castrum lag „im Walle" (6). Dieser ist also um die Kirchenfreiheit (13) zu setzen. Auf deren Südseite ist er nothwendig der Wall, der 1237 der Jacobiparochie als die eine Gränze gesetzt wird (3). Nach Vollendung des Stiftsbaus entstand Streit über die Gränze der Parochie zwischen dem Prior und dem Pleban Johannes von S. Petri (7). Dieser fungirte seit 1244 und noch 1269 als solcher und zugleich als Probst des Nonnenklosters;[28]) er war auch Pfarrer der Nicolaikirche und der Marienkirche und wird daher als plebanus in urbe bezeichnet; zwar hatte das Kapitel 1261 das Patronat aller drei Kirchen erhalten (4), doch konnte das nach kirchlichen Grundsätzen erst bei seinem Abgange in Ausübung kommen, erst nachher die Pfarrerverhältnisse geändert werden. Da die Scheide ein aufs Mühlenthor führender Weg wird, was rechts desselben zu S. Petri, was links zu S. Jacobi gehören soll, so ist das Streitobject innerhalb des Mühlenthors, der durch dasselbe als existirend angezeigten Umwallung des Nordwesttheiles der Stadt, es kann nur betreffen die Gränze der Nicolai- und Marienparochie so wie der Collegiatkirche gegen das Jacobikirchspiel; es hat sich gehandelt um Ausdeutung der diesem 1237 gesetzten Gränzmale. Und so zeigt es die Entscheidung (7). Der zur Gränze gesetzte Weg (via = ungepflasterte Straße), der erst geradeaus zu einer domus angularis, dann (hier also einen Winkel bildend) zum Mühlenthor führt, kann hier nur die Mühlen-, dort also nur die Bullen- und

Roßmarktsstraße sein, d. h. er ist in beiden Richtungen die hernach, also seitdem bestehende Scheide der Jacobi- und Marienparochie (9). Dann war auch östlicher die nachherige Scheide schon die damalige, die Pelzerstraße, jene obigen fortsetzend, gehörte schon mit beiden Seiten zur Marienparochie, und ihr südliches Eckhaus an der Gr. Domstr. ist Conrad Coufmans Haus; es liegt vor der Bullenstr., wozu paßt, daß der Weg inter domum etc. nicht a domo beginnt (7). Der Graben des castrum als der dem Wege entgegengesetzte, östliche terminus ad quem trifft jedenfalls in die damalige Petriparochie, kann also nicht ihre, kann nur des Streitobjects Ende sein, war dann nicht an der Nordseite des dem Kapitel zugewiesenen castrum, wo auch kein Graben war (17), mithin an der Westseite, war dort nebst dem Wall am Ende der Marienfreiheitshäuser und ihrer Höfe. Streit und Entscheidung sind nun zu übersehen: der Prior von S. Jacobi beanspruchte den seiner Parochie 1237 als Gränze gesetzten Wall (3) auch für die jetzige nordwestliche Erweiterung der Stadt, erhielt aber, da die Gegend 1237 unfraglich noch zur Feldmark (zum rus) gehörte, die damals für diese gesetzte Gränzscheide, den Weg nach Prenzlau (3); dieser war damals der hernach die Jacobi- und Petriparochie scheidende Weg, der neben der (ehemaligen) Kupfer- und der Malzmühle südwärts vorbeiführt, vom Königsthor ausgeht [58]), also vor 1721, wo dasselbe statt des Mühlenthors angelegt ward, von diesem ausging; wie nun Frauen- und Heiligengeist-straße und -thor den Namen davon haben, daß sie zum Nonnenkloster und H. Geisthospital führten, so Mühlen-thor und -straße, weil sie auf jene und die andern Mühlen an der Klingebeck führten [59]), also damals den Anfang des Prenzlauschen Weges bildeten. Ist nun in der Mühlenstraße durch die Entscheidung die 1237 der Jacobiparochie „für immer unabänderlich" gesetzte Gränze festgehalten, dann auch auf der andern Seite in der Bullenstr. ꝛc., d. h. die ihr nördlichen Häuser, die fast nichts von

Hof haben, an die Marienfreiheit ſtoßen, ſind an der Stelle des Walles entſtanden, durch deſſen Abtragung iſt der Graben dort gefüllt, zur Straße geworden. In den Worten über den ſcheidenden Weg (7) hat das Verbum zwei Subjecte, „die welche wohnen“ (habitantes) „und alles was iſt“ (quicquid est), deren grammatiſcher Bereich durch die Copula geſondert werden kann; dann iſt der Graben nur der Mühlenſtraße parallel, und iſt aus dem Wechſel des Subjects zu folgern, daß vom Eckhauſe an hier noch keine oder wenige Bewohner waren, wofür auch ſpricht, daß der Graben, dann auch der ihn hernach füllende Wall noch beſtand.

16. Bis zu ihm reichte das castrum und das 1263 dem Capitel zugewieſene, aber nicht der dem Triglow heilige Berg, als welcher 1124 der mittlere und höhere der drei Hügel der Stadt war (1). Denn der weſtliche muß ſein, was weſtlich der Kleinen Domſtraße, niedriger, da es zum Mühlenthor hinab ging (7), der öſtliche iſt, was um 1346 die Burg hieß (12), die ſcheidende Tiefe iſt auf der Gränze der Marienfreiheit, des 1263 ans Capitel vergabten (13). Alle drei Hügel bilden ſomit das castrum, welches der Herzog 1249 der Stadt zulegte und zwar ohne Vorbehalt (5). Was er alſo 1263 als Eigen hatte, — mit Ausnahme des Aſylhofes, — kann nur die 1140 und noch 1217 biſchöfliche Tempelfeſte mit Krug und Markt ſein (14), kann er definitiv erſt nach 1249 erworben haben. Nun trat der Biſchof 1240 an ihn ab ſeine Geldhebungen von Krug und Markt in Stettin gegen eine Jahrrente aus der Münte [60]); er beſitzt im Anfang des 15. Jahrh. ſeit unbekannter Zeit und bis das Bisthum fürſtliche Appanage war, den Biſchofshof, das öſtliche Eckhaus der Kl. Domſtr. am Königsplatz neben der Stiftskirche und den Stiftscurien; er belehnt 1264 den Herzog mit den 30 Mark, die er aus dem Stettiner Zolle hatte; ich ſchließe, er hat, wie 1240 Hebungen, ſo 1249–1263 all ſein Eigenthumsrecht, das er an Tempelfeſte, Markt

und Krug hatte, mit Ausnahme des Hofes und vermuthlich gegen die Hebung aus dem Zoll an Barnim abgetreten. Was dazu gehörte, vergabte dieser 1263 ans Capitel, die Stadt das übrige. Die Vergabung „auf dringendes Anhalten von Rath und Bürgerschaft" ist nicht ein Act freier Güte, sondern o. Z. Folge eines Compromisses; der Stadt drohte Errichtung einer neuen fürstlichen Burg, und die neu entstandenen Besitzverhältnisse mußten zu stetem Zwiste reizen. Die Bürgerschaft, burgenses, war seit 1249 in Ansehung des castrum Erbe der Burgmannen und ihres Vorstehers, des Castellans oder Burggrafen, dieser der gefürsteten Burgherren; sie mußten gebieten über alles was die Vertheidigung und Wehrhaftigkeit betraf, besonders auch um die Marienfreiheit, den von Natur wenigst festen, daher ersichtlich 1147. 1174 angegriffenen Theil (2), mußten (gleich den damaligen kaiserlichen Burggrafen in Deutschland) gebieten auch in Sachen der Bau-, Markt-, Gewerbe-Polizei, damit innerhalb und neben der Feste nichts entstehe oder geschehe, was ihrer Wehrhaftigkeit Eintrag thue; diese Rechte, die höheren, waren schwer auszuüben, seitdem der Landesherr Besitzer der Tempelfeste war, die Schwierigkeit fiel fort durch die Uebertragung ans Capitel, und es erklärt sich, daß die Stadt darauf drang und vom ihrigen so viel dazu abtrat. Aber jene Rechte hat sie nicht abgetreten; erst 1346 gewährt sie dem Herzoge, daß „er das Haus beim Dom vergaben, verkaufen, vertauschen und damit, was ihn gelüstet, thun kann" [39]), behalten hat sie die Gewerbesachen und den Wall, denn an der Nordseite der Marienfreiheit ist er als Theil des unter dem Rath stehenden Stadtwalls verblieben, an ihrer Südseite ist ein zur Marienparochie gehörender, aber städtischer Rand, der sich als die Stelle des Walls gezeigt hat (15). Wenn es nun in der Verleihung von 1263 heißt (6): wir bringen dar das castrum oder den Wall, in welchen vor Alters das castrum war, so ist die innere

Seite des Walles als Gränze des verliehenen zu verstehen, und daraus zu entnehmen, daß der Wall nicht weiter reichte als das verliehene, die Marienfreiheit.

17. Zur Tempelfeste gehörten nach dem obigen der Bischofshof, die Stelle der Marienstiftskirche, die eigner Grund des Herzogs (6) und wohl die der Contine des Triglow war, und die Curien der Canoniker (am Königsplatz zwischen beiden Domstraßen). Der fürstliche Asylhof lag in der Südseite des Marienplatzes (14), dessen Westtheil nebst dem anstoßenden Theil der Gr. Domstraße und seinen Häusern der Marktplatz wird. Mitten auf ihm baute Otto 1124 die S. Adelbertskirche, so daß die Stelle der Gemeinversammlung ihr nördlich war[68]); beim Abfall ward sie geschädigt und in ihr ein heidnischer Altar gebaut, dieser ward zwar 1128 hinausgeworfen und die Kirche wieder geweiht, doch blieb ihr wohl der Makel anhaftend gegenüber S. Petri, wo Otto Zuflucht fand, so daß man sie verfallen ließ, da sie später nicht vorkommt. Wann das Hauptthor, vor welchem S. Petri lag (1), eingegangen, ist mir unbekannt, sicher nicht, wie ich meine, vor Errichtung der Stadtmauer, vor Bildung der großen Domstraße in ihrem jetzigen Lauf; dann war es an ihrem Nordende. Zur Tempelfeste gehörte auch wie ein Theil der 1263 vom Herzoge vorbehaltene Hof „im Thal gegen Norden" (6); dies war denn dicht vor dem Nordwall gegenüber dem Raum zwischen den Domstraßen und dort von einiger Breite, Fortsetzung des Thals, das als der Schloßgarten noch vorhanden ist. Vor dem Thor war es wohl durch „die geräumige Pläne", auf der S. Petri lag (1), zusammengedrängt als der nachmalige Stadtgraben; noch um 1800 hießen die Häuser in der Nordseite der großen Ritterstr. „am Stadtgraben".

18. Was Anfangs 1243 als civitas bezeichnet wird, ist die damalige Nikolaiparochie, gränzend einerseits an die Petri und Marienparochie, und zwar genau so wie später, andrerseits ans Jacobikirchspiel (11). Sie gehört

1245 zur deutschen Stadt (s. 19) also zur civitas, welche April 1243 magdeburgisches Recht erhielt (5), ist also das oppidum Stetin, das der Herzog Ende 1237 an die Jurisdiction der Deutschen zu übertragen vorhatte, da bisher Slawen die Jurisdiction desselben hatten; zu dem Ende setzt er, Zwietracht zu verhüten, für immer unabänderlich fest, daß gehören sollen zur außerhalb des oppidum liegenden Jacobikirche alle zwischen [42]) vallum und municio wohnenden Deutschen mit allen damaligen und künftigen Capellen, zur außerhalb der municio liegenden Petrikirche alle binnen [42]) der municio gesessenen Slawen (3). Die Slawen, welche bisher die Jurisdiction über das oppidum hatten, sind Castellan, Camerar, Tribun und die andern Edlen der Burg; diese aber kam 1243 noch nicht zur deutschen Stadt, ist also außerhalb des oppidum. Dasselbe schließt auch aus S. Jacobi, nicht nur die Kirche, sondern auch die Parochie. Denn deren eine Gränze, der Wall, ist der Südwall des castrum (15. 16), die andere, die Bewehrung, muß daran stoßen, weil sonst die Gränze unvollständig, und zwar im Winkel wegen des infra = zwischen [42]); sie ist auch gegenüber S. Petri und umschließt das dazu gepfarrte, d. h. sie ist die Bewehrung von castrum und oppidum zusammen. Kirchliche Gränzen haben im Mittelalter die Präsumtion der Stetigkeit für sich, hier sind sie ausdrücklich als für immer unabänderlich festgesetzt und haben sich als solche am damaligen Wall und in der Mühlenstraße erwiesen (15). Darnach war die municio als die Ostgränze der Jacobiparochie dort, wo diese nachmals (9), sie war dort wegen des Gegensatzes in der Bezeichnung kein Wall, also Brustwehr, Graben, Pfahlwerk d. i. Hagen; Hagen aber heißt die Straße, welche von der Oder aufwärts die Nikolaiparochie nach Westen begränzt, und es erklärt sich, daß ihre und des Heumarkts Westseite unbestimmt zwischen beiden Parochien liegt (9), sie war die Stelle der Bewehrung.

Die Jacobiparochie soll auch im innern unverändert bleiben, alle damaligen und künftigen Capellen ihr untergeben sein, dagegen in der zweiten U. desselben Tages übergiebt Barnim die Petrikirche in opido und alle Pfarrkirchen, welche er und unter Mitwirkung Gläubiger in opido errichten wird, der Bamberger Abtei (3), (wo, in einer für das Ausland bestimmten U. oppidum Stetin, für den ganzen bebauten Complexus in und neben der Bewehrung gebraucht wird). Nehmen wir dazu, daß wenn das oppidum im engern, einheimischen Sinne unter deutsches Gericht kommen sollte, es schon größerntheils wenigstens von Deutschen bewohnt sein mußte, daß deshalb laut der Motivirung der ersten U. zuvor die Feststellung der Parochien nöthig war, daß durch diese S. Petri nur die Slawen binnen der Bewehrung erhielt, daß S. Jacobi, von einem Deutschen gestiftet, 1187 in Gegenwart einer Menge von Deutschen geweiht, von Anfang an Kirche der Deutschen genannt ist (3), so ergiebt sich: bis Ende 1237 haben sich in und um Stettin die Deutschen zu S. Jacobi, die Slawen zu S. Petri gehalten; jetzt sollen dieser Kirche die Slawen innerhalb der Bewehrung, also vornehmlich die der Burg bleiben, das oppidum soll zwar mit den Deutschen außerhalb zu einer politischen Stadtgemeine verwachsen, aber eine eigne Pfarrkirche erhalten, und die bisherige Bewehrung die Gränzscheide gegen die Jacobiparochie bleiben. Diese Pfarrkirche ist denn die Anfangs 1243 bestehende zu S. Nicolai mit Parochie der civitas, des oppidum, erschließlich gleich 1238 gebaut; auch die Slawen der Burg haben bis Ende 1242 ihre besondere Pfarrkirche zu S. Marien erhalten; beide sind aber Febr. 1243 wieder unter den Pfarrer von S. Petri gestellt. Daraus, daß dieser 1255 plebanus in urbe, der geschlossenen Stadt, betitelt wird (4), erhellt, daß die, die Stadttheile trennende Bewehrung damals noch bestand.

19. Die Deutschen, an deren Jurisdiction das oppidum Ende 1237 übertragen werden soll, sind demnach

die des Jacobikirchspiels, hatten demnach schon eigne Gerichtsbarkeit, den schon vor Verbriefung des Stadtrechts begegnenden Schultheiß (5), wie denn auch später dort die Schulzenstraße in der Stadt und die Schulzenstraße dicht vor ihr auf der Oberwiek sind. Ihre Gemeine ist der vicus Stetin, von dessen 150 Hufen der Herzog 1240 die Zehnten vom Bischof ertauschte [64]); es sind nach dem Context der U. nicht die wendischen Zehnten, die nach Helmold unbedeutend (tenues) waren, in der Caminer Diöcese von jedem Pflüger zwei Maaß Korn und fünf Pfennige betrugen, sondern der volle Korn- und Blutzehnte, den die Deutschen entrichteten; solche also waren die Bewohner des vicus. Zu den 150 Hufen gehörten die 130, welche 1243 die deutsche Stadt (zehntfrei) erhielt [31]); die übrigen 20 sind o. Z. die, welche theils die Herzoge an pia corpora vergabten, theils fürstliche Vasallen besaßen. Daß die Oberstadt vornehmlich Ackerbesitzer bewohnten, zeigt außer der Lage noch die Form der Straßen und der Höfe. S. Jacobi war zu aller Zeit Hauptkirche der Stadtgemeine. Da Ende 1237 in ihrem Kirchspiel schon eine Capelle bestand (3), so ist die Meldung sicher, das Heilige-Geist-Hospital mit seiner Capelle sei 1237 erbaut [65]), es war nach Errichtung der Stadtmauer vor der Stadt, vor dem nach ihm benannten Thor, „auf der Oberwiek"; 1240 bauten Franciscaner aus Westfalen ihr Kloster mit der Johanniskirche [65]). 1245 erhielten die burgenses der (vereinigten) Stadt die Erlaubniß, ein Rathhaus im Markt zu bauen [67]), sie haben es sofort gebaut an der Stelle des jetzigen [66]), also am Ende der Nicolai- gegen die Jacobiparochie. Wie nun die Oberstadt den Markt hatte binnen des Thors gegen S. Petri, an ihm die Haupt- und die zweite Contine des Triglow (14), so wird der Heumarkt der Markt der Unterstadt gleichfalls binnen eines Thors, Rathhaus und S. Nicolai daneben die Stelle der dritten (dann auch wohl S. Marienkapelle die der vierten) Contine gewesen sein. Denn da die Parochie von S. Nicolai iden-

tisch ist mit der spätern, so ist es auch die Kirche, die spätere Bezeichnung als Capelle ist nicht dagegen, sondern dafür (4); die Meldungen vom Bau durch Kaufleute sind von dem 1811 verbrannten Gebäude auf derselben Stelle zu verstehen. Die Bewohner der Parochie wären Gewerbtreibende, wofür die engen, vielen Straßen, die Kleinheit der Haus- und Hofplätze; S. Nicolaus war Patron der Seefahrer.

20. Als 1128 das Heidenthum abgeschafft war, entsandte Bischof Otto den Priester Udalrich, ein weiter entferntes Heiligthum (fanum longius remotum) zu vernichten; einige noch übrige Heiden sehen von der Mauer (dem Wall) herab ihn kommen, merken die Absicht, werfen; er kehrt um, holt den Bischof, der keinen Widerstand findet, so daß die Vernichtung vollzogen wird. Bei der Rückkehr kommt er zu einem Nußbaum von ungewöhnlicher Größe und Schönheit, der als einer Gottheit heilig sehr verehrt wird, am Fuß eine Quelle hat, in anmuthiger Gegend liegt; Otto läßt ihn auf Bitte der Leute stehen, obwohl der arme, vom Ertrage des Baumes lebende Eigenthümer nach ihm, als er auf der Brücke stand, mit der Axt gehauen hat [68]). Die Localitäten sind darnach außerhalb der Stadt, nicht gar weit; der Wall ist der der Stadt, nicht, wie angenommen ist, einer beim fanum. Ich finde zwei Quellen erwähnt, die eine NO. des Nonnenklosters (4), die andere gegenüber dem H. Geisthospital aus dem Fuß des H. Geist-Berges [69]), wo sie, wenn ich mich recht erinnre, vor 50 Jahren am Fuß des Berges, worauf die Kaserne, noch zu sehen war. Die erste ist der Oder zu nahe, dort kein Weg annehmbar; kam Udalrich von S. Petri, denn kam er nicht am Wall vorbei; auch wenn er vom Asylhofe kam, sind zwischen diesem und S. Petri keine feindlichen Heiden annehmlich. Für die zweite paßt alles; dann wäre das fanum um den jetzigen Anfang der Oberwiek, das Thor dahin in der Tiefe des Elends- (Johannes-) hofes zu

denken; denn so führte es sowohl zum östlichen als zum Triglowsberge und war der Zugang zu ihm von zwei Seiten zu vertheidigen. — Als Otto 1128 bei S. Petri angelangt war, brachen die Heiden aus den Thoren[70]) das eine ist das Hauptthor gegenüber, ein andres wird man als das spätere Frauenthor zu denken haben, ein drittes, weil die Dänen mehre Thore angriffen (2), in der Westseite des castrum zum Wege nach Prenzlau = Mühlenstraße (15).

21. Fassen wir nun zusammen. Der Triglowsberg wird 1124/27. nicht bloß als der mittelste der drei Hügel, sondern auch und mehrfach als die Mitte der civitas bezeichnet. Diese ist denn die drei Hügel, das nachmalige ganze castrum, Sitz der eigentlichen, der freien slawischen Bürgerschaft. Die Vertiefung, welche den westlichen niedrigern Hügel bemerkbar machte, war wo jetzt die kleine Domstraße, die den gleichfalls niedrigern östlichen Hügel absondernde war im Ostende der Marienfreiheit. Wo vier Hügel genannt werden[71]), findet Schreibfehler statt; die neue Ausgabe des Ebo (von Jaffé 1869) hat das nicht.

Die Stadt war fest durch Natur und Kunst, dies durch den Wall von eminenter Höhe, der nur den westlichern und mittlern Berg schützte; der östliche fällt zum Theil noch jetzt steil ab, unbedenklich damals überall so steil, als vor 50 Jahren die Höhe oberhalb Stettins; wo Schweizer- und Elendshof mag man einen Thaleinschnitt, wie der Schützengarten ist, zu denken haben; dort am Steilabfall genügte eine Brustwehr, wie sie den Wall krönte (2). Vor der Nordseite war ein Thal, östlich das des Schloßgartens, westlich das, worin 1263 Konrad Klests Hof. Die Westseite des Walls hatte einen Graben vor sich, gewiß auch die Südseite. Die 1237/1242 als die Nikolaiparochie bestehende Unterstadt existirte schon 1124, denn die Stadt hatte drei Hügel in sich und stieg von den Wurzeln des Berges hinan (1), also wohl von der Oder an[72]); sie stand bis 1237 unter der Jurisdiction der Burg, unter dieser

auch 1124, da diese allein die eigentliche civitas war, deren größern Theil die Verwandten des Pan Domislaw füllten, wogegen seine familia, 500 Seelen [73]), also seine Eignen wohl in der Unterstadt wohnten, die nur unterhalb des Fürstensitzes, nicht der Tempelfeste war.

Ohne Zweifel war sie 1124 so befestigt, wie 1237/43, gegen Nordost durch einen Graben bis ins östliche Thal, gegen Westen durch keinen Wall, sondern durch andre Bewehrung, nach der Oder hindurch einen Hagen.

Darnach war die Gesammtstadt durch die Befestigungen und Lage in zwei Theile gesondert, doch rechtfertigen sich auch „die dreifach getheilten Bewehrungen" der Heiligenkreuzer Biographie[4]); der östliche nach Süden vorspringende Hügel der Oberstadt war durch die Steilabfälle und eine Brustwehr, ihr übriger Theil durch hohen Wall und Graben gesichert, die Unterstadt durch Graben und Hagen.

22. Der Name der Stadt lautet bei Saxo, im uralten Stadtsiegel und in 2 alten Urkunden Stitin, sonst bis in späte Zeit nur Stetin [74]), polnisch früher Szecino, jetzt Szczecin, Szczeczyn. Wie ich früher gezeigt habe, ist die Ableitung von sciek (Zusammenfluß) also vom Stammwort tek fließen), unzulässig, die vom böhmischen štjt, polnischen szczyt = Gipfel, Schild, wovon böh. štjtiti, pol. szczyce = schirmen, allein annehmbar, wird dieselbe durch den von der Knytlingasaga gebrauchten Namen Burstaborg von burst = Gipfel, Farst als Uebersetzung jenes slawischen Hauptworts, und durch das um 1180 nach Saxo im Norden bräuchliche Sprüchwort von denen, die sich ohne Grund sicher wähnten, Stetini praesidio non muniri, als Hinweisung auf jenes slawische Zeitwort gerechtfertigt, ja gefordert [75]). Die vorliegende Untersuchung hatdas bestätigt, indem nach ihr 1124 ff. die Unterstadt von abhängigen Leuten bewohnt war, die steile Oberstadt oder das castrum, Sitz der Herren und Edlen, allein als die civitas galt, ihr höchster Theil die Tempelfeste ist, diese aber wird 1263,

während das castrum überhaupt als in Stetin bezeichnet wird, (5), castrum Stetin in der Art genannt, als ob ihr vorzugsweise der Name zukäme (6), so daß der Beisatz in summo für die dortige Marienkirche wie Uebersetzung von Stitin, ist. Ferner ist der 995 genannte Hauptort S'chinesghe nach andern auch mir unfraglich Stettin, der Name = S'chynske, haldiges, declivioum [76]), drückt aus, was die für 1124 gegebene Beschreibung, a radicibus montis in altum porrecta. Endlich habe ich nachgewiesen, daß bei Ptolemaeus (schrieb um 138 n. Ch.) der Fluß Svevus die Swine und Oder ist, der 30' genau südlich seiner Mündung gesetzte Ort Bunition also auch an ihm liegen soll, somit für das 29' südlichere Stettin zu halten ist, daß ferner er allein ins Gebiet der Awarpi fällt und dieser Name durch A = Fluß und warp = Abdachung, Halde, declive zu deuten ist, wonach S'chynske = Warpisches [77]). Darnach wären die abhängigen Bewohner der Unterstadt als ursprünglich unterdrückter, dann slawisirter Rest von Germanen, der Awarpen anzusehen. Wir dürfen aber wohl noch höher steigen, als Grundstock der abhängigen unterdrückte Galen annehmen, wo nicht von den allen Germanen vorangehenden Ur- (britischen) Galen, doch von den um 600 v. Ch. zur untern Oder vorgedrungenen Kimriern, welche dann um 300 v. Ch. von den aus Scandinavien gekommenen Sveven ausgeworfen und unterdrückt wurden [79]). Denn die Deutschen liebten nach Tacitus Wohnsitz in Städten und Dörfern, so sind die von Ptolemäus aufgezählten „Städte", wo sie nicht durch die Namen als Dingstätten, Burgen, Herrensitze, Localitäten indicirt sind, als unterdrückte galische Gemeinen zu fassen [78]). Nun leitet Förstemann die deutschen Ortsnamen auf bune, buhnen, böni, Beuna ab vom mhd. bun (= Bühne ndrdtsch. böhn), schreibt diesem wegen der Lage der Orte die Bedeutung des grch. βουνός (Hügel) zu; vielmehr ist dies (aber nicht die Grundbedeutung von Bühne) mit dem lat. mons und dem galischen ben

(= Berg, in Schottland in den Namen der höchsten Gipfel), zu identificiren, davon jene Namen abzuleiten, zumal sie (auf böni) besonders in der Schweiz vorkommen. Das Ptolemaeus Buniti wäre so galliſches Synonymon von dem deutſchen Burſtaborg, dem ſlawiſchen Stitin.

Anmerkungen.

[1]) Gieſebrecht Pomm. Prov. Bl. 6, 307, Böhmer Neue P. Pr. Bl. 1, 194, Haſſelbach Balt. St. 9, 2, 137 ff. und Cod. Pom. 553, vornehmlich Hering. B. St. 10, 1, 1, ff.

[2]) Herb. 2, 34.

[3]) id. 2, 5.

[4]) Cod. S. Cruc, (im Kloſter Heiligenkreuz erhaltne Biographie Ottos, im 4. Jahrber. der Pomm. Geſ., Neue Prov.-Bl. IV. 2, 7.) trifariam divisis munitionibus.

[5]) Ebo 2, 9. 3, 1. Triglous richtig cod. S. Cr., die andern Biographen Trigelawus, Triglaus.

[6]) Herb. 2, 31—33. Cod. S. Cr. 2, 11.

[7]) Sedes Ebo 3, 16. arx 2, 6. curtis Herb. 2, 26.

[8]) Herb. 2, 24.

[9]) Balt. St. 22, 150. 151.

[10]) Herb. 2, 26. 35. 3, 17. 18. Ebo 3, 1. 15. 16.

[11]) Cod. S. Cr. 3, 7—9.

[12]) Herb. 3, 17. Ebo 3, 2.

[13]) Herb. 3, 14. Ebo 3, 1. 15. Cod. S. Cr. 2, 13. 3, 7.

[14]) Herb. 2, 32.

[15]) Cod. S. Cr. 2, 11 hat nur die zwei.

[16]) Vinc. Prag. ſ. Barthold 2, 140 n.

[17]) Saxo p. 866 f. Das Jahr iſt 1174 ſ. m. Beweis Balt. St. 10. 2. 138, dem ich jetzt hinzufüge: nach Saxo hatte damals Wartiſlaw ein Kloſter gegründet; das iſt Colbatz, Filial vom däniſchen Esrom, gegründet 1173, wie jetzt ſeine Annalen unſtreitig machen.

[18]) Cod. Pom. 145. 156. 196.

[19]) ib. 145. Zu Bamberg ſetzte man ſie in urbe St. (ib. 156) um 1260 in castro St. (ib. 196). das widerſpricht nicht, iſt generelle Beſtimmung.

[20]) ib. 331.

[21]) ib. 552.

[22]) ib. 573, über das Datum ſ. S. 1007.

[23]) Daher das Original der U. im pommerſchen Archiv, dagegen die über S. Jacobi zu Bamberg.

[24]) Sie ist jetzt bedeckter Brunnen zwischen dem zweiten und dritten Frauenthor (Hering l. c. 43 Dreger. 235 Anm. c.) heißt bei Cramer K. Ch. 2, 34 der frische Spring.

[25]) C. P. 683.

[26]) Dreger 444. 445. 447 487.

[27]) ib. 534. 543.

[28]) Johannes kommt vor als Probst des Nonnenkl. und Pleban von S. Petri 1261 (Dreger 452), nur mit dem ersten Titel 1244. 63. 64. 69. (ib. 250. 463. 470 550), nur mit dem zweiten 1246. 55. 59. (ib. 262. 384. 422) 1268 (§. 7.)

[29]) Dreger 388.

[30]) Cod. Pom. 658.

[31]) ib. 691 f. (Der Schultheiß soll als solcher nicht unter Lehnrecht kommen).

[32]) ib. 872.

[33]) Dreger 467.

[34]) ib. 465 nach dem vom Capitel an den Papst eingereichten Bestätigungsgesuch (sicut asseritis).

[35]) ib. 487.

[36]) ib. 491.

[37]) Hering l. c. 45 nach U.

[38]) Den lateinischen Text der Gränzbestimmung und des Datums hat mir Herr Prof. Hering gütigst zugesandt. Für das Datum ist der Pleban Johann (A. 28.) und die Erwähnung des castrum (§. 15). Aber. Balt. St. 10, 1. 30 f. giebt Hering und eben so Cramer K. Ch. 2, 137 den Bischof Heinrich, der 1300—1317 fungirte, als den Entscheider an, Cramer auch den Vicedominus als Zeugen, der doch zuerst 1290 begegnet, dessen Amt erst 1303 geregelt wird, und erwähnt Cramer, daß der Streit vorher an den Papst gelangt sei. Vermuthlich hat Heinrich die Entscheidung von 1268 wiederholt. Für unsere Untersuchung, die nur die Zeit vor 1243 zum Gegenstande hat, ist das gleichgültig.

[39]) Die U. von Hering l. c. 84—86 mitgetheilt. Statt ruten ist aber vuten zu lesen, denn für Ruthen steht raden, und was wäre ein Haus von 25, ein Zaun von 12 pomm. Ruthen (344 und 165 F. rhl.) Höhe.

[40]) Hering l. c. 60. 61. aus den U., das Datum aus Oelrichs Urk. Bzchn., Dienstag nach der Octava S. Ottos, dem war im Caminer Sprengel der 1. Oct. geweiht.

[41]) Cramer K. Chr. 4, 10. 11.

[42]) Infra bedeutet (wie auch Hasselbach C. P. 553 gezeigt) innerhalb, zwischen, steht für intra; es kommt meines Erinnerns in pomm. U. nur in diesem Sinne, intra äußerst selten vor.

[43]) Brüggemann 1, 120. 122. 123. 136.

[44]) Hering l. c. 31. A. 1. Derselbe hat mir eine genaue, mit Brüggemann übereinstimmende Specification der Marienparochie mitgetheilt.

[45]) Dies wird apud, inxta, prope, doch auch in Stetin gesetzt, hier kam es auf genaue Placirung nicht an.

[46]) Hering l. c. 44 aus der U.

[47]) ib. 77: „Die große Ritterstraße scheint den Namen der Burgstraße geführt zu haben, die kleine Ritterstraße war ein bloßer Gang an der Mauer." Große und kleine sind umzutauschen nach der Lage.

[48]) ib. 62 f.

[49]) Friedeborn 1. 75–87.

[50]) Brüggemann 1, 136.

[51]) Das Bzchn. hat Herr Prof. Hering mir abschriftlich mitgetheilt, die Nummern habe ich zugefügt. Die Häuser werden als Kirchhäuser bezeichnet. Vorher gehen „die auf der Freiheit" 17 Nummern, zuerst der Pastor zu S. Peter, dann meist Buden, auch Gärten, 1 vom Armenhaus; das ist die „Herrenfreiheit," = Klosterhof und Junkerstraße, das Armenhaus = Petri Hospital.

[52]) Nach desselben Mittheilung.

[53]) Balt. St. 22, 128 f. (Cod. Pom. 36. 153. 263.)

[54]) ib. 158—162. 181 f. 205 ff.

[55]) Das berichtet Hering l. c. 60 Anm. 2.

[56]) Ebo 3, 16 ascendit.

[57]) Cod. S. Cruc. 3, 8 in excelso urbis loco.

[57b]) Herb. 2, 28.

[58]) Hasselbach Cod. Pom. 555.

[59]) Hering l. c 80 leitet den Namen der Straße ab von der in ihr befindlichen fürstlichen Roßmühle, aber die ist o. Z. viel später entstanden als der Name Mühlenthor. Das Haus war nach Brüggem. 1, 118 das Stettinsche Amthaus, ist denn wohl mit dem Nonnenkloster ꝛc. an den Fürsten gekommen, da fürstlicher Besitz mitten im städtischen vor den Säcularisationen nicht anzunehmen ist. Ich halte überdies die Gegend in der Zeit der betr. U für noch unbebaut, s. o. im Text.

[60]) Cod. Pom. 618.

[61]) Hering l. c. 67.

[62]) Dreger 314.

[63]) S. Otto geht von S. Petri in die Stadt, hält die Rede an die große Volksmenge, processit inde contra ecclesiam S. Adalberti Cod. S. Cruc. 3, 8. 9. vgl. Herb. 3, 18.

[64]) Cod. Pom. 618.

[65]) Friedeborn 1. 39. Descr. Bogen D. 1.

[66]) ib. 41.

[67]) Cod. Pom. 731.

[68]) Ebo 3, 18.

[69]) Hering. l. c. 51.

[70]) Ebbo 3, 15.

[71]) Andr. 2, 9 p. 132 Jasche.

[72]) So viel ist aus der §. 1 zu A. 3 excerpirten Stelle aufzunehmen, sonst das stagno et aquis undique cincta nach dem historischen Contexte so zu verstehen, daß die Oderarme und der Damm'sche See gegen alle Angriffe von Osten, von Polen her deckten.

[73]) Ebo 2, 9.

[74]) Vgl. Register zum Cod. Pom. unter Stettin.

[75]) Balt. St 12, 2, 185 ff.

[76]) Cod. Pom. 1027.

[77]) Pomm. Jahrb. 1, 34. 42 57.

[78]) ib. 36.

[79]) Darüber im 2 Heft der P. J.

Colberg und Altstadt zur wendischen Zeit.

Von Superintendenten Quandt in Persanzig.

1. Colberg ward durch Urkunde vom 12. Mai 1255 deutsche Stadt nach lübischem Rechte; der Rath besteht schon; es soll der Greifswalder Scheffel gelten, bei Rechtsunsicherheit an den Greifswalder Rath recurirt werden, der auch in der U. Zeuge ist. [1]) Die deutsche Gemeine ist also eine Art Colonie von Greifswald, doch ihre Glieder von überall her; unter den 1255—1260 erscheinenden Rathmannen sind Joh. und Pt. v. Lübeck, Arn. v. Wittenburg, Bernh. v. Gnoyen, Herm v. Werben, Ludolf v. Dortmund, Joh. v. Wyda (wohl Weida im Voigtlande), Herm. v. Ukermünde, Detm. v. Wollin, [doch auch wie in keiner andern pommerschen Stadt] Wenden, Nunestin Nastaviz, Hinr. Juticz, so wie Joh. und Jac. v. Camyn, [2]) das erst 1285 deutsche Stadt ward. Die Stadt ist seit 1255, abgerechnet die Neustadt am Mühlenthor und die Vorstädte, wesentlich in gleichem Bestande verblieben. Etwa 1/5 d. M. oberhalb liegt das jetzige Gut Altstadt, zuerst 1277 als antiqua civitas vorkommend; es frägt sich, wie das ursprüngliche Verhälniß beider zu fassen ist, da das von Wachs in der Geschichte der Altstadt Colberg (1767) aufgestellte unannehmlich ist. Beginnen wir mit den historischen Berichten.

2. Boleslaw I. von Polen hatte 993 Pommern unter-

[1]) Dreger C. P. 374 f. Gholberch, Golberg.

[2]) ib 396. 403. 431. 433. u. ö. der Juticz (433 f. verschrieben Luciz) heißt 396 Hinr. filius Jutte.

worfen, auch sonst sein Reich sehr erweitert. Zu dem bisherigen Bisthum Posen stiftete er daher im Jahre 1000 das Erzbisthum Gnesen und mehre demselben untergebene Bisthümer, darunter das der salsa Cholbergiensis ecclesia (oder Saltz-Colberch); Bischof ward Reinbern aus der Merseburger Gegend, der zwar die Götzenbilder ins nahe Meer warf und dies durch hineingeworfene gesalbte Steine von den Dämonen reinigte, aber bald [zwischen 1004 und 1013][3]) als Gesandter nach Rußland ging, dort gefangen gehalten ward und starb[4]). Von einem Nachfolger verlautet nichts; wenn er ihn auch erhielt, machte doch der Abfall der Pommern von Polen (1025 bis 30) dem geringen Anfange des Christenthums ein Ende.

3. In seinen Kriegen gegen Pommern eilte 1107 Boleslaw III. von Polen nur mit Reiterei von Glogau nach Cholbreg. Der urbs nahend, den nächsten Fluß [die Persante], damit sie nicht bemerkt würden, ohne die Brücke und Furt durchschwimmend, begehren die Polen die reiche, wohlbesetzte, ruhmwürdige urbs der Pommern anzugreifen und eilen auf sie los; doch die meisten verblendet die Beute des suburbium, nur wenige dringen über die Brücke ins Thor der civitas, werden hinausgedrängt, während der Pommernherzog durch ein anderes Thor entflieht; dann greifen sie die verschiedenen Thore an, andere binden die Gefangenen [also des suburbium] und führen sie fort, andere sammeln die Reichthümer vom Meer (marinae divitiae), endlich weicht Boleslaw, nachdem er das suburbium geplündert und alle Gebäude verbrannt hat, außerhalb der moenia[5]) [der Umwallung desselben]. Im folgenden Feldzuge (1108) nahm er die Hauptstadt Belgard ein; als er schon zur urbs Cholbreg

[3]) Giesebrecht W. G. 2, 47.

[4]) Thietm. 4, 28. 7, 52. nach ihm Annal Saxo, wo Saltz-Colberg.

[5]) Mart. Gall (chron. princ. Pol.) 2, 18 p. 189 ff. ed. Bandtke.

abbog und das dem Meer nächste castrum eroberte, kamen, ehe er an die urbs zu rücken im Sinn hatte, die Bürger entgegen und ergaben sich, ebenso der Herzog.[6])

4. S. Otto kam bei seiner ersten Missionsreise zweimal nach Colobrega, zuerst Ende 1124, wo die meisten Einwohner auswärts in den Inseln zu ihrem Gewerbe waren[7]), dann Frühjahr 1125, wo er die früher [bei der ersten Anwesenheit[7])] von ihm angefangene S. Marienkirche vollendete und weihte.[8])

5. Für die folgende Zeit sind wir an Urkunden gewiesen und haben dieselben nach den kirchlichen Stiftungen, denen sie ertheilt wurden, zu behandeln. S. Otto errichtete eine Marienkirche (4). Nach U. von 1193 ist das Dorf Bogutino von Anastasia dem Herrn Kasimir [Castellan] von Colberg [Sohn Wartislaws II.] erblich verliehen, von ihm mit ihrer Genehmigung der Kirche der seligen Jungfrau in Colberge überlassen, so daß sie [erst] bei seinem Tode Benutzung und Disposition erhält.[9]) Er starb 1220, da „verlieh Ingardis der Kirche der seligen Jungfrau Maria in Colberg mit andern Dörfern Bogutin mit vollem Recht, von aller exactio frei, doch auf des Polenherzogs Wladislaw Bitte verlieh sie es dem Castellan Tsirnig mit der Bedingung, daß es zur Kirche zurückkehre, wenn er den Ort verändere“[10]). Er war noch 1240 Castellan, das Dorf blieb wohl Anfangs seinem Nachfolger Kasimir, dem Enkel des früheren. Denn 1262 hielt Wartislaw III. für nöthig, das Dorf Boguntin mit allem Zubehör und Recht der ecclesia beate Marie Colberge und

---

[6]) id. 2, 39 p. 216.

[7]) Herb. 2, 39.

[8]) Ebbo 2, 18. In dessen Worten ecclesiam S. Marie dudum a se inchoatam perfecit et consecravit streicht Wachs a se, um dudum inchoatam auf Reinbern zu beziehen; damit widerlegt er sich selbst.

[9]) Cod. Pom. 223 f.

[10]) ib. 323 f.

den an ihr Gott dienenden Canonikern für immer zu verleihen.[11]) Seitdem hat das Capitel den Ort behalten, wie die andern 1220 der Marienkirche verliehenen Dörfer.

Die Kirche ist also die Collegiatkirche, die 1316 in ihrem herrlichen Bau vollendete heutige Marienkirche, stets die einzige Pfarrkirche der deutschen Stadt, so daß vor der Reformation die andern Kirchen nur Capellen waren. Auch ward das Capitel der Colbergschen Kirche 1266 von Barnim dahin privilegirt, daß in der Stadt Colbergh und in der Parochie des Capitels kein Mönchs-, Nonnen- und Ritterorden noch irgend eine damalige oder künftige professio bauen und liegende Gründe erwerben dürfe, ohne des gesammten Capitels Zustimmung; auch wenn die Bürger der Stadt ein Haus des Heiligen Geistes zu bauen sich vorsetzen, erlaube er das nur, wenn das Capitel zustimme und den jedesmaligen Geistlichen instituire[12]). Wenn nun Probst und Capitel der Colbergschen Kirche, da sie eben die (ipsam, also die Collegiat-) Kirche als durch zu hohes Alter baufällige in neuem, kostbarem und ihr Vermögen übersteigenden Bau herzustellen begonnen haben, vom päpstlichen Legaten Ablaß für alle Beisteuernden erbitten und unter dem 24. Sept. 1254 erhalten[13]), so ist dieselbe die Marienkirche, der kostbare Bau der 1316 vollendete, und die 1254 nimia vetustate consumta an derselben Stelle ist die 1124/5 von S. Otto errichtete, stets die einzige Marienkirche. Aber sie war nicht die ursprüngliche Capitelskirche.

6. Bischof Hermann gründete nehmlich 1277 zu Ehren der h. Maria ein Benedictiner-Nonnenkloster als Filial von Rühne [bei Bützow in Mecklenburg] in antiqua civitate Colbergensi (ant. civ. Colbergh), wo weiland die Canoniker der Colbergschen Kirche Gott gedient hatten,

---

[11]) Dreger 456. duximus conferendam.
[12]) ib 505.
[13]) U. bei Wachs S. 43.

domino deservièrant, mit deren Rath und Zustimmung, er gab dazu den Ort selbst, (tam in vertice quam in valle, ubi apud ipsum claustrum quondam fuerat quoddam castrum, mit allem Recht und Nutz, welchen sie [die Canoniker] am Ort und seinen Gränzen gehabt haben von den Gärtnern und andern), den Probst durften Priorin und Nonnen nach Belieben wählen[14]), nahmen wohl meist Glieder des Capitels, da ja laut U. von 1266 keine andern Geistlichen in Stadt und Parochie waren als solche oder von ihm instituirte. Das Kloster (mit der Kirche[16]) ward etwa 1470 vom Rathe abgebrochen, weil es die Feinde der Stadt in den vorhergegangenen Fehden mit des Capitels Helfern als Feste gegen sie benutzt hatten, die Nonnen wurden in die Stadt versetzt, Anfangs zur Kirche des H. Geistes mit dem Hofe und anhangenden Cellen, wo etliche sich enthaltende Weiber waren, bald zum sogenannten Neuen Hospital des H. Geistes,[15]) wo die Nonnen geblieben sind, obwohl sie seit 1499 das Kloster herstellten ohne die Kirche [16]) und bis 1545 bewohnten. An seiner Stelle steht das Vorwerk Altstadt, dessen Brauhaus 1723 auf den Fundamenten der Kirche erbaut ward. Nach Wachs hieß die Klosterkirche zur Altstadt S. Marien und Laurentii[17]), allein er bringt dafür keinen Beweis bei; in den vielen Urkunden und Auszügen aus solchen, die er hat, erscheinen nur einmal die Heiligen, denen das Kloster geweiht ist, der h. Erzengel Michael und Martyr Laurentius[15]), und ist die Kirche wohl der mons Michaelis extra muros oppidi Colbergh, (so wird später auch die Lage des Klosters bezeichnet), wo L. v. Wida um 1331 eine

---

[14]) U. ib 536 ff. und von 1278 ib. 490 f., deren Zusätze hier in Parenthese. Auch U. von 1278 ib. 577 f. hat antiqua civitate Colbergh, und von 1278 ib. 579 f. ubi fuërat quondam castrum.

[15]) U. von 1481 ib 498 ff.

[16]) U. ib. 508 f 510.

[17]) ib S. 39 u. ö.

Vicarie gestiftet hatte.[18]) Den Titel S. Marien wird demnach Wachs lediglich daraus entnommen haben, daß der Bischof das Kloster zur Ehre der h. Maria gestiftet hat, aber solches wird bei vielen Stiftungen, fast solenn gesagt, auch wenn sie von andern Heiligen den Titel haben. Nur das Kloster ward 1277 gestiftet, vermuthlich als S. Laurentii, die Kirche, dann als S. Michaelis, bestand schon, war früher die Collegiatkirche des Capitels gewesen.

Dadurch erklärt sich bestätigend eine U. von 1298: Bischof Petrus hat gefunden, daß die Dörfer Rosendal [schon Sec. 14. städtische Feldmark am östlichen Stadtwalde], Necknin, Wobrot, Buggentin, Selnow, Bork und die [ehemals dem Capitel pflichtigen s. o.] Gärtner um das Nonnenkloster seit Jahren ohne rechtmäßigen Pfarrer, er legt sie daher zur Kirche oder Pfarre der civitas Colbergensis, und verbietet dem Kloster, als welches kein Recht habe, die Seelsorge zu übertragen, fernerhin über jene Dörfer einen Vicar zu bestellen und dafür dem Capitel eine Pension zu zahlen.[19]) Wenn nun das Kloster darüber einen Vicar setzt, ohne das Kirchlehn erhalten zu haben, deswegen ans Capitel zahlt (und zwar schon 1284, bald nach seiner Stiftung[20]), andrerseits vorher, 1266, das Capitel eine von der Stadt verschiedene Parochie hat (5), welche nur jene Dörfer als die umliegenden begriffen haben kann: so folgt, daß sie die Parochiæ der altstädtischen Capitelskirche waren, die mit dieser ans Kloster kam, 1298 aber der Capitelskirche in der Stadt zugesprochen wurden. Doch ist das Verhältniß geblieben, da diese hernach nur die Stadt zur Parochie hatte und das Kloster noch 1470 Pension zahlte. Nach Abbruch der Klosterkirche

---

[18]) U. ib. 399.

[19]) U. ib. 52, dort ganz mißverstanden, die civ. Colb. für die Altstadt, ihre Kirche für S. Johannis genommen.

[20]) U. ib. 459.

trat die Johanneskirche in deren Stelle, bis nach der Reformation die Parochie vertheilt ward.

7. Wann das Capitel errichtet, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln. 1176 zuerst begegnet Hermann als prepositus Colbergensis, aber als letzter Geistlicher und durch 3 Aebte vom Caminschen Capitel getrennt[21]), dann 1214—16 Nicolaus unmittelbar nach und vor Caminschen Canonikern[22]), von 1232 an feste Reihe der Pröpste; zuerst Jan. 1220 erscheint als Colbergensis canonicus Riner, dann 1227 Heidenrich als Custos, 1228 Gregorius als Canonikus[23]), seit 1235 viele und beständig. Daraus folgt, daß Hermann nur Propst war in der Function des nachmaligen Archidiakonus, wie die seit 1215 erscheinenden Pröpste von Demmin, Pasewalk, Stettin, und daß das Capitel 1214 bestand. Daß es eben damals errichtet sei, folgt nicht, da wir zwischen 1194 und 1214 nur ein Paar Urkunden haben, und auch nachher bis 1232, wo deren viel mehr sind, nur dreimal Canoniker vorkommen; andererseits ist daraus, daß 1193 bei der Vergabung von Bogentin an die Marienkirche (5) nur Caminsche Canoniker Zeugen sind, zu schließen, daß Colbergsche noch nicht vorhanden waren. Diese Kirche war ihre Collegiatkirche schon vor 1254, wie der Ablaßbrief[13]) ergiebt; die Verlegung scheint schon 1220 in Aussicht genommen zu sein, weil die Kirche damals 3 Dörfer erhielt, während die andern nur je eins hatten(8); auch ist zuerst 1227 die hernach solenne Bezeichnung can. Colbergensis ecclesie gebraucht statt der frühern bloß can. Colbergensis, jene paßt aber für die S. Marienkirche als die einzige der nachmals deutschen Stadt, nicht auf die S. Michaelskirche der Altstadt, welche zwei neben sich hatte (8. 10). Danach

---

[21]) C. P. 101. Ueber Conrad ib. 119 ziehe ich die p. 990 vorgeschlagene Conjectur der S. 1024 gemachten jetzt vor.

[22]) ib. 233. 251

[23]) ib. 281. 381. 393.

wird die Stiftung des Capitels bei S. Michaelis um 1200 zu setzen, der Anastasia zuzuschreiben sein; dafür ist anzuführen, daß der Bischof 1276 die Vergabungsurkunden ans Capitel, „zum Theil durch Alter verderbt" fand, daß er, wie die angemerkten Veränderungen zeigen, die vielen Namen in die neue treu übertrug [24]), und daß diese großentheils solche Form haben, wie sie der Zeit um 1200, nicht mehr um 1220 entspricht.

8. Die Herzoginnen Miroslawa und Ingardis mit ihren minorennen Söhnen Barnim und Wartislaw bestätigen 1222 der Abtei Mogylna die Kirche der heiligen Johannes, des Täufers und des Evangelisten, die in Colberg ist, und verleihen die Freiheit, sprechen auch das Dorf Pretemyn von allen Lasten frei [25]), das nach der Bestätigung von 1281 der „bei Colbergh" liegenden Kirche gehört [26]); als der beiden Johannes Capelle der alten Stadt Colberg trat sie mit dem Dorfe der Abt von S. Albrecht bei Danzig [= Mogylna] 1331 an den Bischof ab [27]). Beide sind 1222 nur bestätigt und befreit, also vorher vergabt, vielleicht als Boguslaw II. um 1208 Miroslawa von Danzig heirathete. Die Kirche ist die heutige bei Altstadt, hatte einen besondern Geistlichen [26]), aber keine Parochie [28]). — 1309 erhielt das Decanat des Capitels das Dorf Damgard, „welches von Alters her der jetzt zerstörten Capelle S. Petri in castro Colbergh gehört hatte" [29]) jedenfalls seit vor 1240, weil später Vergabung von Dörfern an solche Kirchen nicht vorkommt. — Der Propstei, der ersten und ältesten Würde im Capitel, gehörte das Dorf Tramm und ward ihr schon 1276 in der U. bestätigt, welche die ältesten Vergabungen ans Capitel zusammenfaßt und steht

[24]) U. b. Wachs 314 ff.
[25]) C. P. 338. 524
[26]) U. bei Wachs 363.
[27]) U. ib. 54 ff.
[28]) ib. 51.
[29]) U. ib. 60.

hier voran [34]), ist auch das einzige Dorf des Capitels, dessen Erwerbungsart wir nicht wissen; es hat gewiß von Anfang an der S. Michaelskirche gehört, da diese o. Z. ebensowohl ein Dorf hatte wie die drei andern.

9. Um 1470 ist in der Stadt eine Kirche des H. Geistes mit Hof und Cellen, umher, in welchen mulieres continentes zu wohnen pflegten, und ein sogenanntes Neues Hospital des H. Geistes, welches damals den Nonnen eingeräumt ward (6), jedoch erst 1545—1548 eine Kirche erhielt [30]). Jenes erste ältere Stift ist demnach das jetzige H. Geist-Hospital mit der Kirche, ist denn auch das Hospital des H. Geistes, welches nebst der Capelle zufolge genehmigenden Vergleiches mit dem Capital vom 27. Aug. 1282 vom Rath errichtet ward [31]); nach der U. vom 10. Aug. 1266 sollte ja das Capital, wenn die Bürger ein Haus des H. Geistes zu bauen sich vornehmen, seine Einwilligung geben und die Institution des Geistlichen haben (5). Nun aber besteht 14. Dec. 1267 ein Haus des H. Geistes in Colbergh, wo fortan die Pfarrer der Länder Colberg und Cöslin ihre Versammlungen (Kalande) halten sollen [32]). Ferner giebt der Bischof dem Nonnenkloster 1277 das Eigenthum des Allodiums Colck, sowie proprietatem agrorum quondam domus sancti spiritus in Colberg und was an Wassern, Wiesen, Weiden und Wasserläufen binnen der Gränzen jenes Allodimus und der agri quondam sancti spiritus ist [14]), [die also neben einander liegen;] statt dieser Aecker, die nach dem Zubehör am Südrande des Wiesengrundes, der zwischen dem Kloster und der Stadt, gelegen haben müssen, hat die letzte U. von 1278, die alle frühern Gaben zusammenfaßt, „das Eigenthum der ante ipsum claustrum liegen-

---

[30]) ib. 521.

[31]) ib. 424. 459. Cramer K. Chr. 2, 44.

[32]) Dreger 524 f. Das Jahr ist richtig wegen der Zeugen, folglich anno XXX° des Bischofs [der im Sommer 1254 geweiht ward] falsch; es muß XIV° heißen.

den Hufen, welche die Nonnen vom Rath der Stadt Colberg erkauft haben [14]), und welche auch deshalb mit jenen Aeckern identisch sind, weil von diesen 1277 nur das Eigenthum, der Besitztitel übertragen wird. Endlich waren 1331 Hospitaliten auf der Altstadt, in der Stadt nur ein Hospital des H. Geistes [35]). Darnach sind zwei Auffassungen möglich; die eine: in Folge der U. von 1266, ist noch 1267 ein Haus des H. Geistes in der Stadt vom Rath gegründet, mit Aeckern ꝛc. bei S. Michaelis dotirt, vor 1277 wieder eingegangen und 1282 durch ein andres ersetzt, und das altstädtische Hospital von 1331 ist ein andres, neueres; dafür ist, daß das von 1267 und 1277 als in Colberg, das Kloster aber 1277 zweimal als auf der Altstadt belegen angegeben wird; die andre: das altstädtische Hospital ist das H. Geisthaus der U. von 1267. 77, die Stadt hat erst 1282 eins erhalten, jenes ist in Colberg gesetzt, weil es auf der städtischen Feldmark neben der altstädtischen lag und unter dem Rath stand, und 1267 die Altstadt noch bloß Colberg geheißen haben kann wie früher (8), dafür ist die Unnatürlichkeit der ersten Annahme, die passende Zusammenstimmung der Meldungen, und daß die Zeitzwischen den U. von 1266 und 1267 kaum für die Errichtung eines Hospitals in der Stadt ausreicht. Vielleicht giebt der noch unbekannte Wortlaut der U. von 1282 die Entscheidung.

10. Vor dem castrum Colberg lag der Krug, aus welchem das Usedomsche Kloster 1155 durch Ratibor eine

---

[33]) Denn das bekannte Testament des L. v. Wida (Wachs 392 ff. vermacht auch: Item pauperibus ad sanctum spiritum quinque marcos denariorum, ad sanctum Georgium pauperibus similiter quinque m., ad structuram trigintą m., pauperibus in antiqua civitate quinque m. et una fibula aurea, eben so je 5 M. den Klöstern zu Cöslin, Bukow, Belbuk, Greifenberg und Camin. Die pauperes der Altstadt sind darnach, auch wegen der Goldspange, was die beiden ersten, ein Hospital.

jährliche Hebung von 6 Mark erhielt [34]), nach der Landestheilung (von c. 1160) aber aus Boguslaws I. und Kasemars I. Kruge je 3 Mk. [35]) Auch waren seitdem zwei Castellane, Bars erster, Thworis zweiter [36]), jener denn Boguslaws. Nach der Wiedervereinigung bei Kasemars Tode 1181 erscheint nur ein Krug [37]) und Bars als Castellan (1187) [38]), dann 1193 Kasemir [Sohn Wartislaw II.] und wohl bis zu seinem Tode 1220 zufolge der U. von 1193 und 1220 über Bogentin (5). Nach der zweiten Theilung um 1214 sind wieder zwei Krüge [39]) und seit 1220 zwei Castellane bis mit der Ertheilung des deutschen Stadtrechts 1255 die wendische Verwaltungsweise aufhört, nemlich Dobeslaw 1227, Borke [zuerst 1242 erwähnt] 1253 der Stettiner, Tsirnech 1220. 40 und Kasemir [Enkel des obigen, seit 1244] der Demminer Linie. Das letzte Paar lebte noch 1276, wo der Bischof das Land Colberg erhielt mit den Gränzen, die es gehabt hatte, als Borco [dieser also vor 1248] und Casimirus burggravii in castro Colberg waren [40]). Es bestand also nur eine, beiden Linien gemeinsame Burg, wie das auch die U. von 1309 (8) anzeigt. Sie bestand bis 1255, wohl auch noch 1276, kann also nicht sein das quoddam castrum, welches nach den U. von 1277. 78 weiland dagewesen war, wo das Kloster gegründet ward, dessen Stelle beim Kloster demselben zugleich mit dem Ort des Klosters vereignet ward [41]). Dies castrum lag also, wo die Kossäten der Altstadt, die Gärtner der U. von 1277. 98 (6), da diese nachmals „die auf dem

---

[34]) Cod. Pom. 55. 61. (1155 vgl. Balt. St. 22, 155).

[35]) ib. 105. 109. 176.

[36]) ib. 95. 101.

[37]) ib. 129. 127. 142. 206.

[38]) ib. 146.

[39]) ib. 250.

[40]) U. bei Wachs 34, in Schöttgen und Kreysig Pomerania diplomatica N. 17 u. a.

[41]) U. b. Wachsen 491. 579 f. A. 14.

Wall" oder „Wallente" hießen [42]), lag neben der ersten Collegiatkirche des um 1200 gestifteten Capitels, dem auch jene Gärtner bis 1277 pflichtig waren (6), ist das 1140 dem Bischofe nebst einem Salzkoten und mit Zoll, Markt, Krug und allen Zubehörungen bestätigte castrum [43]), das ist die Tempelfeste. Sie ist ans Capitel gekommen wie 1263 die zu Stettin aus dortige [44]), die zu Wollin 1125, erschließlich auch die zu Camin an die Cathedrale. Wie nun die Stettinsche mit ihrem forum und Krug Theil der dortigen Burg war, diese 1124 von bedeutendem Umfange, die eigentliche civitas war [44]), so auch die Colbergsche, die nicht in der deutschen Stadt und auf deren Feldmark gelegen haben kann, da sonst Nachricht über Verleihung an dieselbe und die Abbrechung vorhanden sein würde. Bis zuletzt Sitz der Burggrafen, ist sie die Colbergensis civitas, deren Castellane, Tribunen, Richter und übrige officiales 1222 die Freiheiten der Johanniskirche in Colberg aufrecht erhalten sollen [25]), die wahrscheinlich noch 1267 bloß Colberg hieß (9), zuerst 1277 (6) und noch 1333 (8) als antiqua civitas Colberg oder Colbergensis, zuerst 1331 bloß als antiqua civitas [33]), dann deutsch Oldenstadt erscheint. Ihren bedeutenden Umfang zeigt die Existenz der drei Kirchen S. Michaelis, S. Johannis und S. Petri und eines Hospitals zum H. Geist; der Krug vor dem castrum 1155 ist wohl der 1140 zur Tempelfeste gehörige, vielleicht identisch mit dem Allodium Colck [45]). Noch 1267 scheint städtisches Verhältniß, seit 1278. 81, wo Kloster und S. Johannis „bei Colberg" sind, das nachmalige bestanden zu haben: nur Kloster, Kirche, (Spital) und die Gärtner; die Edlen der Burg zogen erschließlich auf Landgüter, die Freien in die Stadt, die Bewallung verfiel, ward wohl mit dem Kloster aus gleichem Grunde

---

[42]) ib. 17. 18.

[43]) C. P. 36. Balt. St. 22, 128 ff.

[44]) S. o. S. 125 f.

vernichtet (6), ein Rest bestand um 1750, wo jetzt die Redouten 3. 4. auf der Generalstabskarte [46]).

11. Die Burg oder Altstadt, Sitz der Beamten und des Capitels, bis 1254 allein civitas, mit der Tempelfeste, ist denn die 1107. 1108. nicht eroberte, wohlbesetzte und berühmte urbs oder civitas mit mehren Thoren [47]), und das umwallte, durch Seeverkehr reiche, eroberte suburbium (3) ist die nachmalige, schon damals stärker bevölkerte Stadt, weil dort S. Otto die Kirche, und zwar S. Marien an der jetzigen Stelle baute und die meisten Einwohner auf Seeverkehr abwesend fand (4. 5.), auch weil noch um 1260 dort angesehene wendische Bürger waren. Schon an sich ist anzunehmen, daß seit den ältesten Zeiten Wohnungen bei den Salzquellen waren, diese aber, um 1000 weitbekannt (2), östlich der Elbe die bedeutendsten, östlich der Oder die einzigen für weite Länder, auch nach Polen hin [48]), waren stets, wo jetzt, am Zillenberge, und die Koten waren in den Pfannschmieden [49]), an der Persante [50]); der Name Zillenberg ist o. Z. vom slawischen solny, selny (mit scharfem s) d. h. salsus, denn er ist der mons salis wo 1214 ꝛc. die Koten [51]), 1276 die [noch

[45]) Der Name nicht Kolek Pflock, Dimin. von kol Pfahl, sondern von kolko, Ring, kleine Runde, von kolo Kreis, als Präposition umher.

[46]) Wachs S. 9 sagt nämlich bestimmt: die Burg war auf dem Bocksberge und am Nonnenholz.

[47]) Das eine gegen das suburbium, also nördlich, die Brücke davor wohl über einen Graben im Wiesenrande.

[48]) Dahin weist der von Wagen und „Salzkochern" genommene Weg über die Brücke bei Zwielipp, dann [bei Cörlin] über die Radüe und über Belgard, auf welchem um 1155 der Zoll in polnischem Gelde bezahlt ward (C. P. 55. 109 ꝛc.) Die das Salz kochten, vertrieben es also auch als Händler, o. Z. auch über See nach „den Inseln" (zu A. 7). Die Salzkocher auch C. P. 686.

[49]) Nach den U. und Wachs 14. 15; später (ich finde zuerst 1331 A. 27) sind die Koten links der Persante.

[50]) C. P. 127.

[51]) ib. 232 u. ö.

bestehende] Kirche S. Nicolai [52]), [des Schutzpatrons der Seefahrer,] und er heißt 1249 und zwar einer zu Colberg ausgestellten, einen dortigen Capitularen betreffenden U., mons Colbergh mit Salzkoten [53]). So fasse ich denn auch das um 1000 für die Seestadt gebrauchte Epitheton salsa Colberg als differenzirendes, für die Stadt am salzenen Berge im Gegensatz der Oberstadt, die wegen der Tempelfeste weit in heidnische Zeit zurückreichen muß. So kann also S. Otto die Marienkirche auf der [ganz wohl in Erinnerung gebliebenen] Stelle von Reinberns [ärmlichem] Kirchgebäu errichtet haben; sie wäre als, der Oberstadt möglichst nahes Südende der am Salzberge beginnenden Stadt zu denken. Diese wird sein das 1108 eroberte, von der Oberstadt ziemlich entlegene „dem Meer nächste castrum", das für 1107 nach anderem Bericht als umwalltes suburbium (= Unterstadt) bezeichnet wird (3).

12. Im Namen lautet der zweite Theil breg bei Martinus, bei Ottos Biographen und in einigen der ältesten U., bekanntlich = Ufer im slawischen, sonst berg (gh, ch), dänisch 1173 Colbiarg. [54]) Der erste Theil lautet später Col, jedoch auch schon bei Ottos Biographen (Col, Colu, Colo), und von den vor der Verdeutschung [c. 1240] geschriebenen U. in den mehren für Kloster Usedom (auch Colu), 2 für Dargun, 1 für Prenzlau, 1 für Lübeck; das wäre = kolo [55]), Kreis, Ring, dafür der Name des Allodiums Colck als = Klein Kolo [45]), so daß Kolo die Burg, Kolobreg der an der Persante gelegne Theil des Ortes wäre. Indeß ist es natürlich, daß eine Schreibung herrschend ward, die eine leichte Deutung bot; chol hat

[52]) U. bei Wachs 317.

[53]) C. P. 855.

[54]) In der Stiftungs-U. für Dargun C. P. 86. 92, dessen erste Mönche Dänen waren.

[55]) So heißt eine Stadt an der Warte NO. von Kalisch.

1018 Thietmar in eigenhändiger Schrift [4]), die 1113 verfaßte älteste polnische Chronik [5]), die Mehrzahl der bezeichneten U. (wo auch chole), bei denen spätere Copien mehrfach dafür Col geben, für 1107 eine schlesische Chronik in böhmischer Schreibung Holberg, und dem entspricht die im 13. Jahrh. auch z. B. 1255 am Orte selbst [1]) gebrauchte mit gol [56]); Colberg ist schon um 1000 durch das Salzwerk weitbekannt, das einzige für weite Landschaft, und der Name im engsten Sinn kommt dem Salzberge zu (11); 1170 hat Cholchele, Col-hle, kle in Tolense [Golchen] einen Salzbrunnen [chlew= lugurium, Koten, recht beim Salz bräuchlich] [57]) in Mecklenburg liegen die Dörfer Golchen und Sülten neben einander; alt ist das Salzwerk zu Halitsch am Dneſtr [von welchem alten Hauptort das Land Galizien heißt, er o. Z. das von Jornandes zu 249 genannte Galtis]; in Deutschland sind die altbedeutenden Salzorte Halle in Sachsen, Hall in Schwaben, Hall in Tyrol, Hall und Hallstadt in Oberöstreich, Reichenhall in Baiern, Hallein [Dimin.] im Salzburgischen; der Name Cholberg ist also Salzberg. Und da bei den alten Germanen die Salzstätten als Orte galten, wo die Götter näher, die Gebete erhörlicher, und sie das Salz durch Uebergießen der Sole über brennendes Strauchwerk gewannen [58]), so kann ihnen Colberg nicht unbewohnt gewesen sein, zumal das Salz dort ehemals in ähnlicher Weise gewonnen ward und 1107 die herrschende wendische Gemeine in der Oberstadt wohnte, in der Salzstadt dagegen die Gewerbsleute, also unterthänige, dann vorgefundene. Aber das Wort Salz haben die slawischen und die deutschen Sprachen wie die lateinischen nur mit dem Anlaut s, schon 9 v. Ch. hat die von den mehren Salzwerken benannte Saale den Namen (Salas); der Anlaut H

[56]) Denn poln. g = böhm. h=ch.
[57]) C. P. 72. 74. 122. 715. 988.
[58]) Tac. Ann. 13, 57.

welche im höhern Norden lebend wie die eratischen Blöcke bei uns angetrieben sind, aber die Untersuchung über ihren Aufenthalt in unserer Gegend entzieht sich der Ermittelung und deßhalb ist auch das Rennthier nicht besonders neben andern verschwundenen Thieren behandelt worden. In Ostpreußen war das Rennthier ebenfalls heimisch, und wurde in einer Mergelgrube des Gutes Dulzen bei Preußisch-Eylau ein sehr gut erhaltenes und natürlich abgeworfenes Geweih aufgefunden (cf. Preußische Provinzial-Blätter 1848 Bd. 5 p. 384). Auch in Mecklenburg sind wiederholt Knochen und Geweihe von Rennthieren gefunden.

Der Auerochs.

Bos urus Linn.

Daß auch das größte europäische Säugethier, der Bos urus L., in Pommern weidete, bezeugt zuerst der Begleiter des Bischofs Otto von Bamberg Sefrid.

Als weitere Zeugnisse für die Verbreitung dieses Thieres dienen manche Ortsnamen, wie das Thurbruch auf der Insel Usedom, die Dörfer Thurow im Anclamer und Neustettiner Kreise (vom polnischen Tur, wilder Ochse, Auerochse) conf. Barthold Geschichte, 3. Band S. 542. Auch kann man als indirecten Beweis anführen, daß die großen Säugethiere Auerochse, Elenn, Bär, Wolf und Luchs in Preußen unter fast gleichen örtlichen und klimatischen Verhältnissen gelebt haben, wie sie von Pommern gelten und es auffallend wäre, wenn gerade der Auerochse in Pommern müßte ausgenommen werden.

Im 13. Jahrhundert fanden die Ritter bei ihrer Ankunft in Preußen viele Auerochsen, und wenn die älteren Nachrichten über den Ur, Bison und Wisent die Streitfrage veranlaßt haben, ob neben dem Auerochsen eine zweite ähnliche Art in Europa existirt habe, so erlauben die aus der ältern pommerschen Naturgeschichte vorhandenen Nachrichten nicht zur Lösung und zum Abschlusse jener Streitfrage beizutragen. Wie weit durch Knochen Ueber-

reſte ſich Data ergeben können, muß dahin geſtellt bleiben*).

Der Auerochſe unterſcheidet ſich vom Rinde durch den dicken Kopf auf einem kurzen ſchmalen Halſe, durch die mehr breite als lange Stirn, durch die Hörner, welche vor der Leiſte ſtehen, welche das Stirnbein vom Hinterhaupte ſcheidet, während ſie beim Rinde an den 2 Enden ſtehen. Der Rücken fällt nach dem Kreuze ſtark ab, der Auerochſe hat 14 Rippenpaare und ſeine Beine ſind dünner und länger als beim Hausthiere. Das Haar iſt wollig dunkel, am Kopfe und Halſe des Männchens iſt es dunkelbraun und erweitert ſich unter dem Kopfe zu einem Barte. Die Stimme und der Mangel der Wamme gelten als weitere Unterſchiede vom Rinde, derſelbe erreicht eine Höhe von 6 Fuß und hat eine Länge von 10 Fuß ohne den Schwanz.

Der Auerochſe nährt ſich beſonders von Gras, Kräutern, der Rinde junger Bäume, in den Monat Auguſt fällt die Begattung und im Mai wirft die Kuh ein Kalb, welches erſt nach 6 Jahren ausgewachſen iſt. Im Zorne gehen ſie auch den Menſchen an, alte Stiere wiegen 12 bis 16 Centner.

Von der Jagd des Auerochſen in Pommern giebt es keine beſondere Nachrichten, wir wiſſen nur aus Kantzow's Pomerania Band I, daß Herzog Wartislaf V. einen Weſand geſchlagen, von dem er ſagt, er ſei ein größeres Thier als ein Auerochs, und ſetzt hinzu: „wie etliche meinen, der Brulochſe von den Uhrn ꝛc.“

Die Camminer Matrikel, Band I, Folio 160 versus, im hieſigen Provinzial-Archive, enthält in einer Schen-

*) Die pommerſchen Provinzial-Blätter, herausgegeben von Haken, I. Bd., Treptow 1820, enthalten einen Aufſatz zur Geſchichte und Naturbeſchreibung des Auerochſen mit einer Abbildung, in welchem mit Recht auf den wiſſenſchaftlichen Aufſatz des Medizinalraths Dr. Hagen in den Beiträgen zur Kunde Preußens, Bd. 2, Nr. 3, verwieſen wird.

kungs-Urkunde super proprietate et donatione cornu de Bubalo von Wartislaus senior 1373 die Bestätigung dieser Jagd, „ohne den Zusatz von dem Brüllochsen von den Uhrn“.*).

Nach dieser Urkunde erlegte Wartislaus einen Wesene propria industria vna cum familiaribus, ließ das Horn vergolden und auf der Vergoldung Eindrücke von seinen Waffen ausführen. Dieses Horn benutzte Wartislaf als Trinkhorn, behielt sich dessen Gebrauch bis zum Tode vor und vermachte es dann dem Dom zu Cammin, damit ehrwürdige Reliquien in demselben aufbewahrt würden. An den größern Festtagen sollte es mit den übrigen monstranciis et clenodiis zur Ehre des Schöpfers und zum Schmucke der Kirche auf dem Hauptaltar ausgestellt werden. Sämmtlichen Prälaten wird in der Urkunde der eigenmächtige Gebrauch untersagt, ebenso sollte es zu keinen unheiligen Zwecken benutzt werden.

Obwohl der erlegte Auerochse kein nemäischer Löwe, kein erymanthischer Eber war, so scheint der Herzog jene Erlegung als eine besonders wichtige Handlung betrachtet zu haben, nach Kantzow war er ein weidlicher starker Mann und Jäger, und so erklärt sich der Werth, welchen er dem Horn beilegte. Aus der im Jahre 1373 ausgefertigten Urkunde läßt sich das Jahr der Jagd nicht feststellen.

Da das Horn durch den Zusatz nostrum als ein bekanntes bezeichnet ist, auch einige Zeit verflossen sein mußte, ehe dasselbe die Verzierung erhielt, so fällt die Zeit der Jagd natürlich früher, als die der Schenkung. Kramer in seiner Pommerschen Kirchenhistorie bemerkt,

*) Die Urkunde ist nach der Dreger'schen Urkundensammlung und nicht nach dem Originale in den baltischen Studien 1832, 1. Heft, in einem Aufsatze des Hrn. Professors Hering in Stettin über das Trinkhorn des Herzogs Wartislaf V. abgedruckt. Zum Inventarium des Schulzen-Amtes der Gemeinde Amts-Wyk bei Cammin gehört ein in jenem Aufsatze beschriebenes Trinkhorn, dessen Identität mit dem oben genannten Horne sich vermuthen läßt.

daß der Fürst etwa um das Jahr 1364, minder oder mehr, in Hinterpommern einen Wysandt ꝛc. angetroffen und erlegt habe, Micrälius nennt dasselbe Jahr, ohne daß die Zahl als eine zuverlässige betrachtet werden kann.

Da spätere Nachrichten über Auerochsen in Pommern fehlen, so nimmt man an, daß der vom Herzoge getödtete der letzte seines Geschlechts gewesen sei.

Wenn aber im vorigen Jahrhundert noch Auerochsen in Preußen gejagt wurden, so liegt die Vermuthung nahe, daß noch nach der herzoglichen Jagd jene Thiere in Pommern gelebt haben, weil der Unterschied des Ausrottungs-Jahres für Preußen und Pommern zu weit auseinander liegt und die angrenzenden fremden Wälder den Wechsel dieses Wildes nach Pommern begünstigten. In Ostpreußen soll der letzte Auerochs 1755 durch einen Wilddieb erschossen sein. —

Nach einer Sage soll der Herzog Wartislaf den Auerochsen in dem westlich von Ratzebuhr gelegenen und von der Czarne durchflossenen Bruche erlegt haben, und da diese Sage einen Freund in einem bekannten Pommern, dem Minister v. Herzberg (Pommersche Provinzial-Blätter, Band II, Seite 82) gefunden, so verweisen wir auf die Mittheilung, ohne auf dieselbe ein größeres Gewicht zu legen, als sie selber beansprucht.

Der Auerochs lebt in Europa noch am Kaukasus als Seltenheit und im Walde von Bialowics im lithauischen Gouvernement Grodno, wo die Thiere unter dem besonderen Schutze der kaiserlichen Regierung stehen. Ihre Zahl soll sich noch auf über 1200 Stück belaufen. Sie haben eine besondere Leibgarde gegen Wilddiebe und zur Hülfe gegen die Noth des Winters.

Das Elenn.

Cervus Alces Linn.

Auch dieses zum Hirschgeschlechte gehörige Thier lebte früher in Pommern.

In der Pomerania (herausgegeben von Kosegarten — Greifswald 1817) heißt es: In Pommern hats auch große Haiden, die bis in Polen gehen, daselbst fliegt man elende.

Das thier hat von seiner vnmacht den namen bekhomen, den es hat nichts damit es sich veren khan; es hat wol breite hörner, aber es weiß sich nicht mit zu behelffen, sondern es verbirgt sich in die unwegsamsten und tiefsten Sümpfe und walde, das es sicher sey.

Es khan aber einen minschen oder hundt weit erwittern, dasselbige ist jme offt zu heyl, sobald aber die hunde zu jme khomen, ists gefangen.

Es ist von leibe wie ein großer ochse, aber die beine seint jme viel höher und hat nur kurtze weißlichte gelbe haare und gut fleisch zu essen.

Die klawen helt man für die fallende sucht gut, darumb macht man ringe daraus und tragen sie über den Fingern. Etzliche haben gemeint, es habe keine kne oder gelencke, aber das ist falsch 2c.

Nach diesen Angaben Kantzow's war zu seiner Zeit, er schrieb zwischen 1530 bis 1540, das Elenn schon in die hinteröstlichen Bezirke Pommerns, welche an Polen grenzen, zurückgedrängt. Der geringe Anbau und die schwache Bevölkerung, welche noch heute gegen die übrigen Theile Pommerns abstoßen, die einsam und unzugänglichen Moore und Brüche störten dort weniger den Aufenthalt dieses Thieres.

Dieselben Gründe veranlaßten gewiß auch das Elenn, sich nach den einsameren Gegenden unserer Provinz zurückzuziehen; daß es über ganz Pommern verbreitet gewesen ist, ergiebt sich aus Folgendem:

Bei der Benutzung der Moore und Wiesen stoßen die Torfstecher häufig auf Ueberreste von bekannten und unbekannten Thieren, welche schon lange in gewissen Bezirken verschwunden sind. Am zahlreichsten finden sich die Ueberreste von Hirschen, Rehen, wilden Schweinen 2c., aber auch seltene Funde würden bekannter werden, wenn

die Torfgräber außer ihrem Interesse für das tägliche Brod noch ein näheres Verhältniß zur Naturkunde hätten. Ihre Untersuchungen gefundener Knochen stellen sie gewöhnlich mit dem Spaten an, beschädigen so die Funde und werfen sie meist unbeachtet zur Seite. Nur selten geräth der Fund in die rechten Hände, und in solchem Falle lassen sich auch die weiteren Folgerungen ziehen.

Gehörne des Elenn wurden in verschiedenen Gegenden Pommerns gefunden.

Daß das Elenn früher im Ihnathale sich aufgehalten hat, ergiebt sich aus folgender Thatsache.

Vor ungefähr 35 Jahren brachten Fischer aus dem Dorfe Sarow bei Stargard in ihrem Netze ein Elenngeweih zu Tage, welches jetzt den Hörsaal der Bürgerschule in Stargard schmückt. Vielleicht war das Thier beim Schwimmen in der Ihna verunglückt.

1836 stieß man beim Mergelgraben in der Nähe Cöslins auf einer am rechten Ufer des Mühlbachs liegenden Wiese auf die Bruchstücke eines Gehörns, welches nach der Vermuthung einem Elenn angehört hat (conf. Benno Geschichte der Stadt Cöslin). Aehnliche Funde kommen wohl öfter vor, ohne Beachtung zu finden. Die abgeschlossenen, durch Wasser zum Theil geschiedenen Bruchtheile der Oder zwischen Garz und dem Papenwasser, früher fast vollständig bewachsen, mußten dem Elenn einen guten Nahrungsplatz darbieten.

Kantzow spricht die Ansicht aus, daß es von seiner „Unmacht", Wehrlosigkeit, den Namen erhalten habe. Eine verwandte Vermuthung leitet den Namen ohne Grund von einer angeblichen Krankheit, der Epilepsie, ab, welche das Thier oft befalle, in diesem Zustande soll es sich dann hinter den Ohren kratzen. Der Verkauf von Elennsklauen und ihre Verarbeitung zu Ringen als Heilmittel gegen die Epilepsie war eine Folge jener Ansicht.

Kann nun auch eine unrichtige Anschauung von einem Thiere auf seinen Namen einwirken, so liegt es näher,

bei dem Namen an das altdeutsche Elah, lithauisch elnis zu denken.

In Pommern erinnert nach unser Forschung kein einziger Name an dieses Thier, die „Elendshöfe" bei den Städten haben bekanntlich eine andere Ableitung und der bei Lauenburg gelegene Elendshof, ein Kathen, erinnert wie ähnliche Namen an die Lage eines früheren Bewohners *).

Daß das Elenn, wie Kantzow behauptet, einen Menschen oder Hund weit wittern könne, ist nicht richtig, denn obgleich das Thier große und weite Nasenlöcher besitzt, so kann der Jäger verdeckt ihm sehr nahe kommen, dagegen hört es besser, ergreift aber gewöhnlich nur die Flucht, wenn es seinen Feind mit den Augen entdeckt hat. Verwundet vertheidigt sich das Elenn im Hau mit den Vorder- und im Schnellen mit den Hinterfüßen. Verwandelt sich die Schneedecke im Winter in eine Eiskruste, so bricht das Elenn bei der Verfolgung ein, verletzt seinen weichen Huf, sowie die empfindliche Fessel an der scharfen Eiskante und muß bald seine Flucht aufgeben.

Wann das letzte Elenn in Pommern getödtet ist, läßt sich nicht mehr ermitteln, und die Statistik muß eine leere Stelle für das Jahr der Ausrottung und für die Zahl dieser Thiere unausgefüllt lassen. In Preußen hält sich das Elenn noch auf im Delta des Niemen nahe dem Kurischen Haffe. Hainhofer fand ein solches Thier in Stettin auf dem Schloßhofe.

---

*) Zur Winterzeit halten sich mehrere Elenn-Familien bei tiefem Schnee auf einem kleinen Raum bei einander, und diese nennen die amerikanischen Jäger Moose — court, auf deutsch Elendshof. Ließe sich aus der Jägersprache der Gebrauch des Ausdrucks „hof" in demselben Sinne für Pommern nachweisen, so würde der bei Lauenburg gelegene Elendshof an den Stand von Elenn-Thieren erinnern können. Der Elendshof liegt im Lauenburger Stadtwalde, in Preußen finden wir einen Elenkrug.

Das wilde Pferd.

Manche ältere Nachrichten geben Kunde von wilden Pferden in manchen Gegenden. In der Geschichte Röpell's von Polen, Band 1, S. 291, 292, lesen wir nach dem Berichte des Fortsetzers des böhmischen Chronisten Cosmar, daß der Herzog Sobieslaw von Böhmen nach einem glücklichen Kriegszuge aus Schlesien eine Menge wilder Pferde (greges indomitarum equarum non paucos) mit sich geführt habe.

Dahlmann in seiner Geschichte von Dänemark erwähnt der wilden Pferde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf den dänischen Inseln.

Mehrere Angaben sprechen von wilden Pferden in Polen und Preußen. Nach 2 Mandaten des Herzogs Albrecht, das eine an den Hauptmann zu Lyck vom 30. Juni 1543, das andere an den Amtmann zu Tapiacken vom 29. Januar 1546, beziehen sich auf wilde Pferde (conf. Neu-Preußische Provinzial-Blätter, Königsberg 1847, die Notizen über wilde Pferde in Preußen und Polen, von Dr. M. Töppen).

Daß es auch in Pommern im 16. Jahrhundert noch wilde Pferde gegeben hat, meldet Kantzow in seiner Pomerania, II. Band, Ausgabe von Kosegarten 1817. Dort heißt es:

In der Vkermündischdn heyde hats wilde pferde, die gehen bey gantzen hoden, dieselbigen haben allerley farbe wie andere pferde, alleine das sie einen gelben striemen über den rüggen haben, seint nicht vbrig groß, aber sehr feste vnd arbeitsam. Man fenget sie im hagen, vnd sleget jnen ein strick vber den hals, vnd zwecht das zu, bis das sie schyr würgen. Darnach verhembt man sie mit stricken, das man sie handlen vnd vortbringen khan, vnd spant sie etzliche täge nacheinander für den pflugk, vnd treibet sie so lange bis daß jnen die wildheit vnd krafft gar gebrochen wirt. So leret man sie dan den zawm leiden, und wer-

den darnach sehr gute pferde daraus, die viele arbeitens vnd böses erstehen mügen.

Micrälius setzt noch hinzu: Der Hagen (bei ihm Hacken) habe sich vorn auf ein Viertheil Weges erstreckt, der sich jedoch wie ein Winkel nach hinten verengte (einzeucht). Dort sei ein hoher runder Zaun, 6 Schritt in der Breite, mit einem so großen Eingange, daß ein Pferd hineinkommen könne. Wenn nun die Bauern mit großem Geschrei und vielen Hunden im Holze jagten, einige wilde Pferde aufspürten, so drängten sie diese so lange, bis sie in den Zaun liefen, verschlossen (vermachten) darauf das Loch im Zaune, steckten ein Seil mit einer Schleife an einem Stock hinein und bemüheten das Pferd so lange, bis sie ihm das Seil über den Kopf bekamen. Zu seiner Zeit gab es diese nicht mehr, da er hinzusetzt: Vor etlicher Zeit. conf. (die Böhmersche Ausgabe von Kantzow, S. 288).

In dem oben gezeichneten Bilde des wilden Pferdes, namentlich in seiner Größe, Festigkeit und Arbeitslust würden wir das auf den Wiesen beider Oderufer, den Inseln Usedom und Wollin, noch heute in den Koppeln und frei weidende kleine pommersche Graspferd wieder erkennen, wenn nicht als besonderes Abzeichen des wilden Pferdes der gelbe Striemen über den Rücken genannt würde, der sich auch bei den kleinen litthauischen Pferden findet.

Dieses Merkmal soll jedenfalls das wilde Pferd in seinem besondern Farben- oder Raçe-Unterschied von dem zahmen kenntlich machen und eine besondere Raçe bezeichnen.

Daß auch nicht Pferde gemeint sind, welche schon eingespannt waren, ergiebt sich aus dem Zusatze über die Zähmung.

Obwohl Kantzow in seinen naturgeschichtlichen Angaben nicht sehr zuverlässig ist, er ohne Kritik Angabe über Thiere niederschreibt, so wird man den Bericht über das wilde Pferd mit einem Zusatze als zuverlässig annehmen

dürfen. Was nämlich sonst von der Lebensweise der wilden Pferde in der Ukraine, der Tartarei, in Süd-Amerika ꝛc. noch heute berichtet wird, ihrem Zusammenleben in Horden, ihrem Verhalten beim Einfangen, die Angabe über die wilden Pferde in Preußen zur Zeit unseres Gewährsmannes, stimmt mit der Kantzow'schen Schilderung überein. Statt der Schlinge oder des Lassos nennt er den Fang im Hagen, einem eingezäunten und an einer Stelle offnen Raum, in welchen die Pferde hineingetrieben und gefesselt wurden. Solcher Hagen geschieht auch später in Jagd-Ordnungen Erwähnung.

Jedoch waren die Kantzow'schen Pferde gewiß nicht wild in dem Sinne, als wenn sie sich noch in ihrem ursprünglichen Zustande befunden hätten, sondern sie verwilderten auf der Weide in völliger Freiheit und mußten deshalb erst gejagt und an das Einspannen gewöhnt werden. Der gelbe Striemen mag die von Kantzow erblickten Thiere ausgezeichnet haben, oder als Kennzeichen ihm namhaft gemacht sein; jedenfalls müssen wir hierauf als Abzeichen Gewicht legen. Wenn die großen Heerden der Tartaren auf der Steppe auch im Winter unter dem Schnee ihr Futter suchen, so glauben wir von den pommerschen wilden Pferden, daß bei unseren Temperatur- und Witterungsverhältnissen diese wohl ohne menschliche Hülfe nicht den Winter hätten überstehen können, und fand wahrscheinlich eine Fütterung von Heu Statt, wie sie beim Rothwilde in schweren Wintern nothwendig ist. Die Striche am kleinen Haffe, die Wiesen an der Randow und der Uecker mußten zur Ernährung des wilden Pferdes in der Haide die günstigsten sein.

Die preußische Kavallerie bezog früher bei der ungenügenden Pferdezucht des Landes ihren Bedarf von Pferden aus der Ukraine, Moldau ꝛc. In den späteren Regierungsjahren Friedrich des Großen wurden die Remonten von Unternehmern geliefert und nur von Offizieren an der polnisch-preußischen Grenze bei Woischnick aus den

Heerden wilder Pferde, welche in großen Verzäunungen, Oboren genannt, eingetrieben waren, ausgesucht und mit der Wurfschlinge, Arcan genannt, gefangen (Schlesische Provinzial-Blätter 1833, S. 497).

Darf man die Dorfnamen Cunow, Conow, eins liegt an der Welse bei Stettin, eins am Haffe, eins am Madüsee, ein anderes Barnimscunow, seitwärts an der Straße von Stargard nach Pyritz, vom böhmischen kon, Pferd, ableiten, so würde der Name an das Pferd überhaupt erinnern, es bleibt jedoch zweifelhaft, ob diese Dörfer ehemals dem Aufenthalt wilder Pferde ihren Namen zu verdanken haben.

Noch vor nicht langer Zeit weideten in Westphalen „wilde" Pferde und auch in der Tartarei versteht man unter wilden Pferden nur solche, welche auf der Steppe frei umherlaufen und nicht eingeritten sind *).

Vom Luchse.

Felis Lynx Linn.

Die älteren Jagdverordnungen erwähnen auch des Luchses neben andern Raubthieren. Claves Petersdorp

*) Mit der Separation und der Theilung der gemeinsamen Weiden ist auch der Hirtenstand verändert worden. Die Pferde weideten früher in großer Zahl auch bei den größeren hinterpommerschen Städten, und der Pferdehirt hatte das Recht, sich aus den Weidepferden eines zum Heraustreiben auf die Weide aufzuzäunen. Kaum hatten die Pferde die Sielen abgeschüttelt und sich auf der Straße gesammelt, so bestieg der Hirte das Pferd, und unter Peitschenknall setzte sich die Menge in Bewegung. Die Empfindung der Freiheit, die große Zukunft auf der Weide, gab auch den abgetriebenen Gäulen neues Leben, und unter einem Getöse, welches einem fernen Donner glich, jagte der Haufe den Weideplätzen zu, den Hirten hinter sich lassend. Blieb das Pferd beim Stillstande der Feldarbeit länger auf der Weide, so erkannte man in ihm nicht jenes in schwerem Dienst abgetriebene Vieh wieder, welches eine freie Bewegung sonst nur von der Deichsel bis zur Stallthür genoß. Eine allmälige Verwilderung konnte bei jungen Thieren sehr wohl eintreten, aber nur in dem oben bestimmten Sinne.

sagt in seiner plattdeutschen Verordnung vom Wolffe und andern Raubdieren, Ueckermünde 1492: Den Luchs, wiel he de ärgste ist, moth man flitig by Wintertieden nahstellen, em mit Netten fengen, scheten, edder wo he tho finden is: welcke alle Undiere man gripen moth.

Kantzow nennt in seiner Pomerania in dem Artikel von der Jagd nicht den Luchs, obwohl er Hirsche, Rehe, wilde Schweine, wilde Pferde, Elenn, Marder, Iltis (Fleß), wilde Katzen, Wölfe, Füchse, Otter und Bären namhaft macht.

In der Verordnung wegen der Jagden zur Tilgung der Wölfe, Lüchse und wegen der Prämie, gegeben zu Wolgast den 5. Januar 1670, bei Dähnert (Sammlung pommerscher und rügischer Landes-Urkunden, 3. Band) heißt es von den Raubthieren, daß man sie nicht allein bei Haufen spüren und sehen, sondern auch in manchen Orten das Vieh in den Höfen, sogar in den Ställen, nicht sicher behalten könne. Der Landmann beklage sich deshalb und beantrage die Ausrottung solcher schädlicher Thiere. Da man jedoch nicht den nöthigen Fleiß anwende, diese zu verfolgen und zu tödten, so sei auf dem in Wolgast abgehaltenen Landesconvent mit den Landständen bestimmt worden, für einen jeden Wolf oder Luchs 3 Rt. zu zahlen.

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mußten von Zeit zu Zeit Berichte über die in Pommern getödteten Raubthiere an die pommersche Kammer eingeschickt werden, und wenn diese Berichte über die Luchse nicht in besondern Aktenstücken, wie die Mittheilungen über erlegte Bären und Wölfe zusammengeheftet sind, sondern in einem Aktenstücke Vol II. Acta Camerae wegen der Wolfsjagd in Vorpommern von 1726 an mit den Angaben über erlegte Bären und Wölfe und in einem Aktenstücke Prämie vor getödtete Wölfe Vol. III. Nr. 14 Forstsachen im Provinzial-Archiv sich vorfinden, so verstatten diese Schriftstücke die letzten Luchsbezirke und das Jahr der Ausrottung für Pommern festzustellen.

In den vorpommerschen Aemtern Stettin, Jasenitz, Ueckermünde, Torgelow und Königsholland lebten im vorigen Jahrhunderte noch Luchse, in Hinterpommern fanden sich dieselben in den Aemtern Colbatz, Friedrichswalde und Stepnitz; in den Forsten des jetzigen Regierungsbezirks Cöslin waren sie schon ausgerottet, und läßt sich das Jahr nicht mehr feststellen.

1727 und 1728 wurden in den vorpommerschen Aemtern 2 Luchse erlegt, in Hinterpommern 1727 1 Luchs, 1729 und 30 dagegen 11 Luchse. Gilt das Resultat der Jagd als ein Maßstab für die Verbreitung eines Thieres, so mußte der Luchs noch zahlreicher als der Bär in den pommerschen Forsten sich aufhalten, da in demselben Zeitraum nur 1 Bär als erlegt angegeben ist.

1733 wurden 11 Luchse, 1734 4 in den genannten vorpommerschen Aemtern geschossen.

1735 tödtete der Haidereiter Ideloff zu Friedrichswalde 1 Luchs, wofür er an Prämie 6 Rt. und 1 Ducaten Schießgeld (2 Rt. 17½ Gr.) ausbezahlt erhielt. 1735 erlegte der Landjäger Stiepell in Torgelow 3 Luchse in der Ueckermünder Haide, 2 der Haidereiter Schultz in Falckenwalde und 1 Luchs der Haidereiter Lüdemann in Stepenitz im ordentlichen Jagen. Der mit dem Wolfszeuge von Berlin nach dem Budlin (jetzt ein Theil der Rothenfierschen Forst) geschickte Zeugknecht Schlieck, welcher an den Budlinschen Jagden im Winter Theil nahm, forderte den Luchsbalg ab und nahm ihn nach Berlin für den Oberjägermeister Grafen v. Schlieben mit. Im Forsthause Neuhaus in Budlin (Buttlin) wohnte damals der Haidereiter Käufer, der als Wolfsjäger Ruf besaß.

Im Töppschen Bruche an der Randow tödtete der Landjäger Stiepell im Winter 1736 2 Luchse; der Landjäger Nolte in Colow fing am 2. Januar 1737 2 Luchse im Netze und tödtete sie, der Haidereiter Schatz auf dem Graseberge bei Stepenitz schoß ebenfalls einen Luchs auf der Haide.

1738 erlegte ebenfalls im Jagen der Landjäger Stiepell zu Torgelow 2 und der Haidereiter Bock zu Stepnitz 4 Luchse, deren Bälge der Markgraf von Schwedt, Friedrich Wilhelm, erhielt. Wahrscheinlich hatte derselbe an der Jagd Theil genommen. Ueberhaupt waren in Pommern 1737 und 1738 erlegt: 8 Bären, 12 Luchse, 94 alte Wölfe, 15 Mitelwölfe, 89 Nestwölfe. Seit 1738 sind keine Luchse mehr in Pommern getödtet, die Forsten, welche zum Flußgebiete der Oder gehören, bargen also die letzten Reste der Luchsfamilie.

Atteste.

1) Daß der Königliche Landjäger zu Torgelow, Herr Stiepell, 12 alte Wölfe und 3 Luchse todt gemachet, auch die Bälge gehörigen Ortes abgeliefert, wird hiermit auf meine Amts-Pflicht attestiret.

Ambt Ueckermünde, den 10. Martz 1755.

Henrici (war Amtmann dort).

2) Daß der Haydereiter hieselbst im hiesigen königlichen Gehege im Monath July cur. Einen Luxß todt geschossen und solchen gehörich vorgezeiget, solches habe hierdurch pflichtmäßig attestiren wollen.

Friedrichswalde, den 15. Oct. 1735.

Königl. Pommerscher Oberforstmeister Bock.

3) Daß der königl. Landjäger zu Torgelow, Herr Stiepell, in hiesigen Heyden 6 Wölfe und 2 Luxe todt gemachet, wird hiermit pflichtmäßig attestiret und sind die Bälge gehörigen Orts abgeliefert.

Ambt Ueckermünde, den 21. April 1736.

Henrici.

4) Expediatur ein Paß auf einen Wagen à 2 Pferde von hier nach Berlin, um 7 Wölfe und 2 Luchse dahin zu transportieren, welche der Jägerbursche David Schultze überliefern soll.

Stettin, 31. Martii 1736.

cito

expedivi H. Henrici.

5) 7 Wolfs- und 2 Luchsbälge hat der königl. Haidereiter Schultze zu Falckenwalde von abgewichenen Winter durch den königl. Jägerburschen Schultze auf den königl. Jägerhof richtig abliefern lassen, solches wird hierdurch bescheiniget.

Berlin, 9. April 1736.

J. F. Clare (Secret.)

6) Daß der königl. Haidereiter Hr. Schultze zu Falckenwalde wegen der im abgewichenen Winter in hiesiger königl. Haide getödtete Wölfe und Luchse ein Attest vom königl. Amte verlanget hat. So habe hierdurch bescheinigen wollen, daß in diesem 1736sten Jahre 7 Wölfe und 2 Luchse in dem Wolfsgarten in der Leeseschen Hayde getödtet worden. Wovon der königl. Haidereiter die Bälge an des Herrn Ober-Jägermeisters Excellenz in Berlin abgeliefert hat.

Stettin, 12. April 1736.

Königl. Preuß. Ambt hieselbst.
Winckelmann.

7) Auf Verordnung der königl. hochpreislichen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 14. Mai a. c. attestire hiermit pflichtmäßig, daß die von dem Herrn Landjäger Stiepell zu Torgelow getödteten 6 Wölfe und 2 Luxe in diesen letzt abgewichenen Winter todt gemachet worden, auch alte Wölfe gewesen.

Ambt Ueckermünde, den 12. Juli 1736.

Henrici.

8) Es erscheint der Haydereiter Schatz aufm Graseberge im Ambte Stepenitz und übergiebet anbei ein Attest vom Hrn. Oberforstmeister Bock, daß er einen Lux getödtet und den Balg davon eingeliefert habe. Bittet dahero das gewöhnliche Praemium 6 Rt. an den Kriegsherr Liebeherr, das Douceur aber nach der Veranlassung vom 13. Juni praeteriti mit 1 Ducaten

an den Ambtmann Caſtner auf die Contributionskaſſe gefälligſt zu aſſigniren.

Stettin, 22. Januar 1737.

Winckelmann.

Der in Pommern ausgerottete Luchs, welcher jetzt noch in Nord-Amerika, dem öſtlichen und nordöſtlichen Europa, lebt, war der gemeine Luchs, felis Lynx, mit roſtähnlichem, röthlich grauem oder grauem Pelze, hatte an den Läufen auf gelbem Grunde weiße Farbe und war im Geſicht blaßweiß mit einigen dunkeln Streifen. Die Körperlänge betrug 3 Fuß, der Schwanz mit ſchwarzer Spitze 1/2 Fuß und ſein Gewicht ausgewachſen 44 bis 50 Pfd.

Die Mordluſt des Luchſes richtete in den Wildbahnen großen Schaden an, auch verſchmähte er nicht Schaafe und Kälber, Kühe, denen er die Euter abriß. Der innere Schweiß und die Eingeweide waren ſeine Lieblingsnahrung. Er legte im Trabe große Strecken zurück. Meiſt beſchlich er die Thiere und ſprang wie die Katze mit hohem Rücken und zuſammengeſetzten Läufen auf ſeinen Raub von der Erde, griff ſie mit einigen großen Sätzen an, indem er gewöhnlich die Halsflechſe durchbiß. Gelang der dritte Satz nicht, ſo hatte er augenblicklich die Kraft verloren, noch einen vierten zu machen.

Die Gipfel der Bäume beſtieg er, um dort den Eichhörnchen, den Mardern, den Vogelneſtern nachzuſtellen, auch erforſchte er mit ſcharfem Geſichte und Gehöre, ob Nahrung in der Nähe war. Seine Spur iſt der Katzenfährte ähnlich, nur größer.

Er beachtete nicht das Fleiſch gefallener Thiere und konnte deshalb auf Luderſtellen nicht geſchoſſen werden. Wohl aber lockte man ihn in die Wolfsgärten durch lebende Thiere, Lämmer, Schaafe, Ziegen, deren Geruch und Stimme ihn in die Falle führte. Auch in Gruben fing man ihn, erlegte ihn aber am ſicherſten in dem ordentlichen Jagen mit dem Wolfszeuge, weshalb wir zur Verſtändniß des

letztern auf die Wolfsjagd verweisen. Der letzte junge Luchs wurde in Pommern 1736 von dem Haidereiter Schatz gefangen. In Ostpreußen wurde im Februar 1862 bei Massaven der letzte Luchs erlegt, in welcher Forst 1832 ein solcher ebenfalls geschossen war.

Der Personenname Luchs kommt nur selten vor, der Ortsname Luchsloch zwischen dem Krintz und dem Neuendorfer See im Randower Kreise, ebenso die Luchsfölle bei Gollnow, erinnern nach unserer Kenntniß an dieses Thier in Pommern. Uns ist aber keine Blume, kein Sprichwort bekannt, welches eine Erinnerung an ihn enthielte, nur der Ausdruck „er hat Augen wie ein Luchs" hat sich als Bezeichnung für ein scharfsehendes Auge erhalten. In der Fabel, in dem Volksglauben, in der Mythologie spielt der Luchs keine Rolle, und so ist er schon heute in der Erinnerung des Landmannes, welcher alte Ueberlieferungen von Thieren am getreuesten festhält, vollständig verschollen *).

Vom Bären.

Ursus Linn.

Eine Anzahl Namen in Pommern erinnert noch heute an das Thier. Im Franzburger Kreise liegt Bärwalde, bei Ueckermünde stoßen wir auf Bärenkuhlen, bei Gollnowshagen im Naugardter Kreise auf Bärenwiesen; bei Gollnow auf die Bärenfölle, in demselben Kreise liegt nicht weit von der Stettin-Stargardter Eisenbahn ein Bruch, Bahrenbruch genannt, in dessen Nähe 1753 das gleich-

*) In der noch nicht gedruckten Kleiderordnung der Stadt Stargard vom Jahre 1581 durften nur Männer des ersten Standes Marder-, Luchs-, Wolfspelze mit gutem Gewande überzogen und 3 Finger breit mit Samt verbremt tragen. Der zweite Stand durfte nicht mit Marderpelzen erscheinen — aber sich Luchs- und Wolfspelze mit unverbremtem Tuche anziehen, der dritte Stand erschien gar nicht in diesen Pelzen, hatte aber das Recht, als Rockfutter Schmatzken (bekanntlich die Häute von ungebornen und jungen Lämmern) und Illich-Futter zu verwenden.

namige Dorf angelegt wurde. Den Namen Bärenbruch hören wir außerdem als Ortsbezeichnung in der Nähe des Dorfes Kitzerow bei Stargard auf der Straße nach Damerow, auf dem Wege von Groß-Mellen nach Clausdorf, bei Langenhagen zwischen Freienwalde und Sadelberg in dem Saatziger Kreise, zwischen Massow und Neuendorf, zwischen Dramburg und dem großen See, endlich bei Plathe. Neben einem Rehwinkel, Wolfswinkel giebt es auch einen Bärenwinkel, zwischen dem Studnitz und Mellensee an der Straße von Nörenberg nach Zamzow, ein anderer Bärenwinkel liegt südlich von Schivelbein. Im Neustettiner Kreise finden wir die Dörfer Barenbaum, Barenbusch, dessen Feldmark im vorigen Jahrhunderte auch ein beliebter Wolfsbezirk war; am bekanntesten ist die Stadt Bärwalde, im Schivelbeiner Kreise, zwischen Falkenberg und Stolzenberg, kommt derselbe Name vor. Diese letzten Namen botanisch von den Waldbeeren abzuleiten, scheint nicht gerechtfertigt, obwohl zur Erklärung des Namens der Stadt Bärwalde bei Brüggemann (ausführliche Beschreibung von Vor- und Hinterpommern) die Vermuthung angeführt wird, nach welcher von einem Bernd v. Wolde, der besonders zur Ausrottung der Bären und Urbarmachung jener Gegend viel beigetragen, die Stadt durch Abkürzung Beerwolde genannt sei. Diese Vermuthung bedarf keine weitere Widerlegung, da sie nur den Zweck hat, ein Glied der Familie v. Wolde, welche in jener Gegend Grundbesitz hatte, zu verherrlichen. Auch in der Neumark liegt eine Stadt Beerwalde.

Im Neustettiner Kreise, nördlich vom Zemminer und Auenfelder See, stoßen wir auf den Namen Barenberg; der Name Bernhagen, im Naugardter Kreise, wie Wolfshagen, muß auf Personen zurückgeführt werden.

Die pommersche adelige Familie v. Behr, in Urkunden Bere, Ursus, Bering, Ber wird schon 1228 in einer Urkunde genannt. (Pommersches Wappenbuch von Bagemihl.)

Die Botanik weist zugleich mehrere an den Bär erinnernde Namen auf; so Bärenwurz, arctium, deren Größe und Filzbekleidung die Bezeichnung als Bärenwurz veranlaßt haben kann; Bärentraube 2c.

Der Bär lebt bekanntlich auch von Pflanzenkost, ist lüstern nach Honig und Ameisen, Birnen und Trauben, und findet seine Lieblingsnahrung in den Waldbeeren, deren reife Frucht in den pommerschen Haiden und Wäldern ihm reiche Nahrung bot. Sein geringer Appetit im Winter scheint mit Rücksicht auf die ihm zur Nahrung angewiesene Pflanzenkost geordnet zu sein, obwohl der braune Bär, der hauptsächlich in Pommern lebte, auch den Viehheerden, den reifenden Getreidefeldern Schaden zufügte und deshalb von den Landleuten mit Ausdauer verfolgt wurde.

Der Bär suchte ein einzelnes Thier zu beschleichen und auf dasselbe zu springen. Gelang ihm der Sprung oder der Schlag, so hielt er sich mit den Tatzen fest und suchte hinter dem Kopfe oder am Halse seinem Opfer eine Wunde beizubringen und den Schweiß auszusaugen. Nach Verlauf weniger Minuten stürzte das Thier und nun tödtete er es mit seinen Tatzen vollständig. Dann schnitt er den Körper hinter dem Schulterblatt an, verzehrte Herz, Leber, Lunge und die Eingeweide. Die Ueberreste bedeckte er mit Laub, Moos, Aesten 2c. und kehrte beim Mangel neuer Beute in den nächsten Tagen zu den Ueberresten zurück.

Da das Weibchen nur 2 bis 3 Junge wirft, die Jungen sich erst im 5. Jahre begatten, so erleichterte die geringe Fruchtbarkeit und die langdauernde Entwickelung der jungen Brut die Ausrottung der Bärenfamilie. Wenn diese Thiere in den Brüchen, in den vielen hohlen Eichen, die noch bis in das zweite Jahrzehnt dieses Jahrhunderts so zahlreich in Pommern standen, einen bequemen Zufluchtsort fanden, so fehlte ihnen doch hier als Flucht- und Sicherheitsbezirk das Gebirge, dessen einsam gelegenen

Felsengrotten, Höhlen, Steinklüfte ihnen anderswo bei einer Verfolgung einen ausreichenden Schutz darboten.

Man stellte dem Bären in Gruben, Wolfsgärten, im Jagen mit Zeug und Lappen und auf der gewöhnlichen Jagd nach. Verwundet und bei einer Bedrohung seiner Jungen geht er dem Jäger aufrecht entgegen, schlingt die Tatzen um seinen Feind und sucht ihn zu erdrücken. In seinem Angriffe machte er den Eindruck eines tapfern, aber einsichtslosen Gegners, durch die zu frühe und unzeitige Aufrichtung seines ganzen Körpers bot er dem Schusse des Jägers eine Verderben bringende Wirkung dar, gelangte er bis zur Umarmung seines Feindes, so machte er nur von der erdrückenden Macht seiner Tatzen, nicht aber zugleich von seiner zweiten Angriffs- und Vertheidigungswaffe, dem respectablen Gebisse, Gebrauch. Im Thierkampfe bewies er mehr Intelligenz. Der tanzende Bär gehört zu den Komikern der Thierwelt, auch sein Treiben im Bärenzwinger, seine Bewegungen machen einen humoristischen Eindruck. Aus diesem Grunde war auch die Kopie eines Bären auf deutschen Volksfesten mit Hülfe des Erbsstrohes neben dem Schimmelreiter eine beliebte Erscheinung.

Für die Erlegung jedes Bären wurde eine Prämie bezahlt, und deshalb lassen sich aus den im Stettiner Provinzial-Archiv vorhandenen Akten, wenigstens für das vorige Jahrhundert, die letzten Erinnerungen an dieses Thier in Pommern feststellen. Micrälius berichtet — seine 6 Bücher schließen ab, der Zeit nach, mit den Wundern nach dem Tode Bogislaf XIV. 1637 — daß Bären zu seiner Zeit „insgemein sich nicht mehr in Pommern fänden", daß sie vor diesem drinn gewesen, ist wohl gewiß. Er setzt dann hinzu, daß nach der Erinnerung ein großer ungeheurer, aber magerer Bär vor wenigen Jahren aus den märkischen und polnischen Haiden bei Gollnow gefangen und nach Hofe gebracht sei. Aus dieser Notiz wird

in mehreren Büchern die Ausrottung in das Jahr 1632 verlegt, unsere Ermittelungen reichen weiter.

Nach einem Schreiben des Magistrats zu Damm (Schlambach) vom 21. October 1724 an die pommersche Kammer gerichtet waren in der Nähe der Vorstadt 3 Hauptrindvieh von einem Bären getödtet. Die Vermuthung, daß ein Wolf den Schaden angerichtet hätte, erwies sich deshalb als grundlos, weil den Thieren am Rückgrat das Fleisch ausgerissen und das Blut ausgesogen war.

In der nächsten Nacht erschien der Bär von neuem, schleppte 2 von ihm getödtete und noch nicht abgeholte Thiere aus dem Wasser, scharrte sie in die Erde und bedeckte sie mit Poß, Kräutern und Strauch, so daß man zugleich die Klauen des Bären erkennen konnte.

Die Kammer von Stettin verordnete darauf, daß bei einem ähnlichen Vorfalle das getödtete Vieh von dem zunächst wohnenden Forstbeamten besichtigt und dem Oberforstmeister Balck in Stettin Bericht darüber erstattet würde.

Im Jahre 1727 erlegte man 1 alten Bären und 2 Junge in Hinterpommern, obwohl der Ort der Erlegung nicht angegeben ist, so dürfen wir mit Rücksicht auf die damals schon bestimmt hervortretenden Bärenbezirke annehmen, daß diese Thiere bei Colow, bei Friedrichswalde oder in dem Stepnitzer Reviere einschließlich der angrenzenden Forsten getödtet sind. Auf 32 alte, 6 Mittel- und 47 Nestwölfe, welche in demselben Zeitraum in Hinterpommern geschossen wurden, kam also nur 1 alter und 2 junge Bären. Die Jahre 1729 und 30 weisen in Hinterpommern 68 erlegte alte, 24 Mittel- und 101 Nestwölfe auf, neben diesen Raubthieren findet sich nur 1 getödteter Bär.

Im Herbste 1730 schoß nach einer Meldung des Kreis-Einnehmers Fischer in Anclam an die Kammer in Stettin der Oberst v. Borck(en) zu Altwigshagen, im jetzigen Anclamer Kreise, 1 alten und 2 junge Bären. Das Terri-

torium von Altwigshagen grenzt an das Mecklenburg-Strelitzer Gebiet und steht mit der Ueckermünder Haide in Verbindung. Nach dieser Zeit sind im Anclamer Kreise keine Bären erlegt worden. In demselben Jahre tödtete man in Hinterpommern, ohne Anführung des Orts, 2 junge Bären.

Am 4. October 1735 wurde durch den Haidereiter Bahrenholtz 1 Bär bei Stepnitz außer der Jagd geschossen.

Im Winter 1735 bestellte der Landjäger Nolte zu Colow bei Damm 1 Bären und 5 alte Wölfe im Wolfszeuge und der Förster Benckert zu Schlawe tödtete in diesem Jahre den letzten Bären im jetzigen Regierungsbezirke Cöslin. Wenn in derselben Zeit bis zur Vernichtung der großen Raubthiere, besonders in den hinteröstlichen Kreisen des jetzigen Regierungsbezirkes Cöslin, die Wölfe in so großer Zahl sich aufhielten, so befremdet es, daß die angrenzenden Westpreußisch-Polnischen Haiden auch den Wechsel von Bären nach Hinterpommern nicht begünstigten.

Nach einem Bericht des Landraths v. Kleist Belgardschen Kreises vom 24. Februar 1745 an die Pommersche Kammer, waren seit 20 Jahren, also seit 1725, keine Bären in seinem Kreise gespürt worden. Der Amtmann Holz im Amte Draheim erklärte ebenfalls in einem Schreiben vom 26. Januar 1745, daß Bären nur selten in seinem Amte sich zeigten, sie fänden in Polen bessere Holzung und einen bessern Raub.

1737 weisen die Prämien-Listen 5 in Hinterpommern geschossene Bären nach, 2 erlegte waren davon bei Colow geschossen. In demselben Reviere wurden 1739 durch den Landjäger Nolte 2 Bären in dem Zeuge gefangen und getödtet.

Die Zahl sämmtlicher in Hinterpommern 1737 und 38 getödteter Bären und Wölfe betrug 8 Bären, 94 alte Wölfe, 15 Mittelwölfe und 89 Nestwölfe. Einer dieser Bären wurde bei Stepnitz am 10. Februar 1738 auf einer

Jagd erlegt, an welcher auch der Markgraf von Schwedt Theil nahm.

Die Stadt Stettin hatte 1725 unter Bergland Brüche ausroden lassen, auf dem langen Berge und bei Wolfshorst 1727 Holländereien angelegt und 1734 eine General-Verpachtung des gesammten Stadt-Eigenthums beschlossen.

Der Amtmann Kolbe, Pächter des Stadt-Eigenthums, beschwerte sich 1740 in einem Gesuche an die Pommersche Kammer, daß die Holländereien ohne den Wasserschaden auch durch eine Hecke von 7 Bären bedrängt würden, dem Pächter auf dem Langenberge hätten sie schon 3 Stück Vieh getödtet und auf der Wulfshorst 1 Stück angegriffen. Kolbe beantragte, daß die Kammer dem Magistrate in Damm aufgeben möchte, mit den 7 städtischen Schützen und den nöthigen Bauern eine Bärenjagd zu veranstalten, widrigenfalls derselbe angehalten werden müsse, den entstandenen Schaden zu tragen (4. October 1740).

Der damalige Oberforstmeister v. Hertefeldt in Stettin hielt darauf eine Bärenjagd auf Kosten der Stadt Damm für gerechtfertigt, die Stadt sollte nicht allein die nöthigen Mannschaften stellen, sondern auch die erforderlichen Zeuge von Colow und Stepnitz herbeischaffen und zurückbringen lassen.

Unter dem 13. October 1741 meldete der Magistrat von Ueckermünde (Frauendorf, Müller, Schüler) der pommerschen Kammer, daß ein großer Bär in der Haide von Ueckermünde nach Pasewalk sich dem Gerüchte nach aufhielte. Auch der Haidereiter Mietzner zu Eggesin hätte dies gegen einige Ueckermünder Einwohner versichert. „Weil sich nun fast alle Menschen scheuen, durch die Haide zu reisen, indem sie befürchten, durch dieses Thier beschädigt zu werden", so bat der Magistrat die Pommersche Kammer, Weiteres in dieser Angelegenheit bestimmen zu wollen.

In demselben Jahre tödtete ein Bär eine Kuh im

Werthe von 6 Rt., welche der Kantor Rosenhagen in Pölitz dem Pächter auf dem langen Berge in die Weide gebracht hatte; dort wurde zu derselben Zeit ein dem Pölitzer Einwohner Joachim Laß gehöriger Stier, 5 Rt. an Werth, von dem Bären zerrissen.

1744 tödtete ein Bär bei Röhrchen im Amte Friedrichswalde 3 Kühe, zusammen 21 Rt. an Werth, und ein anderer Bär zerriß eine dem Küster in Völschendorf, Randower Kreises, gehörige Kuh auf der Weide bei Falckenwalde. Bei diesem Dorfe zerstörte auch dasselbe Thier 98 Stück Bienenstöcke, welcher Schade bei einem Preise von 1 Rt. pro Stück sich auf 98 Rt. belief. (Bericht des Oberamtmanns Kröning in Zabelsdorf vom 25. Mai 1745 an die pommersche Kammer.)

Auf dem Radunschen Berge zerriß 1743 ein Bär dem Unterpächter des Amtmanns Kolbe, dem Joh. Marquard, 5 Haupt-Rindvieh und schleppte in dem Mössing die Cadaver auf einen Haufen. Der Magistrat von Stettin zeigte diesen Schaden der Pommerschen Kammer an und sprach die Besorgniß aus, daß die an der Oder liegenden Holländereien außer Pacht kommen, die Raubthiere sich vermehren und die angrenzenden königlichen Aemter ebenfalls Schaden nehmen würden, wenn die Kammer nicht die nöthigen Gegenmittel feststellte. Bis dahin hätten auch die Stadtschützen Gelegenheit gehabt, auf der Jagd solche Raubthiere einzuschüchtern, nachdem ihnen jedoch die Jagd untersagt sei, vermehre sich der Schaden. Der Oberforstmeister Meyer in Torgelow ertheilte darauf den sämmtlichen Stettinschen Forstbedienten den Befehl, auf den Bären Jagd zu machen, und stellte der Kammer anheim, zugleich den Oberforstmeister v. Hertefeldt in Anspruch zu nehmen, „um mit gestärkter Hand den Bären zu verfolgen und zu tödten".

1744 wurden 3 Rinder im Stolper Kreise bei Weitenhagen, seitwärts an der Straße von Stolp nach Stolpmünde gelegen, von einem Bären zerrissen, ohne daß es

gelungen wäre, denselben zu schießen. Seit jener Zeit enthalten die bis auf die neuere Zeit fortgehenden Akten keine Andeutung, daß im Regierungsbezirke Cöslin, diesseits und jenseits des Hinterpommerschen Landrückens, ein Bär gespürt oder erlegt worden ist; jener bei Weitenhagen erschienene Bär ist also für den Cösliner Bezirk als der letzte Vertreter der Bärenfamilie zu bezeichnen. Wahrscheinlich war derselbe aus Polen nach Pommern übergegangen und am rechten Ufer der Stolpe bis in die Weitenhagener Feldmark hinabgelaufen. Die benachbarten Forstbezirke von Groß- und Klein-Machmin gewährten ihm den nöthigen Schutz, bis er nach einiger Zeit vielleicht längs des Herweges das Hinterpommersche Gebiet wieder verließ. Der Bär läuft so schnell, daß er des Nachts auf seinen Streifzügen einen Weg von 8 bis 10 Meilen zurücklegt, und so konnte es ihm nicht schwer fallen, in seine Polnische Heimath schnell zurückzulaufen. (confr. das oben über den bei Schlawe geschossenen Bären.)

Während eines Zeitraumes von 5 Jahren schweigen die Akten von diesen Raubthieren, bis am 24. Mai 1749 ein Bär im Papenwasser von Stepenitzer Fischern aus einem Boote getödtet wurde. Diese letzte Bärenjagd in Pommern fand ohne Pulver und Blei in einem Elemente Statt, in welchem der Bär nicht zu Hause war. Hirsche, Rehe, Wölfe schwimmen oft über breite Flüsse und Seen, daß der Bär eine gleiche Schwimmfähigkeit besitzt, vermuthen wir, jedenfalls würde aber der Weg von einem Ufer des Papenwassers nach dem andern eine sehr große Anstrengung und Ausdauer verlangen. Es bleibt deshalb auch die Annahme zulässig, daß der Bär durch Insektenstiche, welche ihn, wie den Wolf, Fuchs ꝛc. stark belästigen, getrieben wurde, im Wasser Erleichterung zu suchen und dort ihn der Tod ereilte. Wir lassen den Bericht folgen.

An den Oberforstmeister v. Barfuß in Friedrichswalde

Hochwohlgeboren.

Ew. ꝛc. übersende hiebei einen Bären, welchen die

hiesigen Fischer diesen Morgen gantz zeitig im Papen-Wasser angetroffen und nach einem harten Gegenkampf entlich denselben darin erschlagen; Sie hegen das unterthänigste Vertrauen zu Ew. ꝛc., daß dieselben gnädig geruhen werden, vor ihnen zu sorgen, daß ihnen das geordnete Praemium wegen ihrer Mühe und Hertzhaftigkeit, so sie hiebei angewandt, angedeyen und gewährt werden möge. Uebrigens wünschen Ew. ꝛc. und dero hohen Hause ein gesegnetes Pfingstfest und verharre mit allem Respect Ew.

gantz gehorsamster Diener
Castner.

Amt Stepenitz, 24. May 1749.

Im nächsten Jahre fand man bei Gollnow die letzten 4 jungen Bären in Pommern, und ist dies Jahr 1750 als das letzte zu bezeichnen, bis zu welchem der Nachweis geführt werden kann, daß nicht etwa Streifbären, sondern ansässige Thiere dieses Geschlechts in der Provinz sich aufhielten. Die Eltern dieser jungen Bären wurden nicht getödtet und müssen dieselben in der Einsamkeit eines Bruchs oder einer Waldung ein stilles Grab gefunden haben. Für später erlegte Bären ist keine Prämie in Pommern bewilligt worden.

„Daß Vorzeiger dieses, Joh. Christoph Wendeler, Andreas Joseph und Ludwig Krueger unsere Einwohner auf dem Gollnowschen Grunde und Boden zwischen den Birken-Ortschen und Ihnen-Wiesen in dem sogenannten Schambacher Holtze *) den 25. Jan. a. c. 2 lebendige junge Bähren gefunden, so sie an den königl. Förster Hrn. Schumann abgeliefert, solches wird hiermit bescheiniget und bitten diese Leuthe das geordnete Praemium Ihnen

*) Das Schambacher Holz lag unterhalb Gollnow am linken Ihna-Ufer und grenzte an die Grundstücke von Carlshof und Blankenfelde. Weder der Schambach noch der Birkenort sind jetzt mehr mit Holz bestanden, da ersterer im Anfange der dreißiger, dieser im Anfange der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts in Wiesen und in einen Torfstich umgeschaffen sind.

7. Juli 1136, Nr. 76, vom 11. Nov. 1198, Nr. 90 um 1209, Nr. 175 vom 24. April 1229, Nr. 406 angeblich zwischen 1224 bis 1251 ausgestellt, finden wir sie angeführt, jedoch lebten sie nicht in Pommern; in der ersten Stettiner Zollrolle, im codex, Nr. 401, wird außer den zu besteuernden Häuten der Hausthiere der Biber-, Fuchs- und Hirschfelle gedacht. Mit Vorliebe wird er in der Pomerania gezeichnet. Dort heißt es: Ein biber aber ist ein otter am leibe schyr ehnlich, aber an haren vnd schwantze treget er nicht mit ihm vberein. Den ein biber ist schwartzlichter vnd hat lange hare vnd hat einen kahlen breiten schwantz on alle hare, wont in vnd bei den vließenden waßern und lebet auch von den fischen. Wen er bei dem waßer sytzt, hat er stets den schwantz ins waßer, man meint, das die fische gern darnach sleichen vnd das er sie also erhaschen khöne.

Er hat seltzam arth an sich, er bawet ein nest von holtz vnd sprecklen; so er sich versieht das das waßer bis jahr nicht vberlawffen werde, bauet ers nicht hoch 2c.

Dieses Bild ist jedoch weder wahrheitsgetreu, noch vollständig. Daß der Biber von Fischen lebt, seinen Schwanz zum Fischfange in's Wasser steckt, sich die Drüsensäcke, in welchen das bekannte Bibergeil sich absondert, abreißt, weil er weiß, daß ihm deshalb am meisten nachgestellt wird, ist nicht richtig. Die Bäume, besonders Sahlweiden, durchnagt er, um sie theils zu seinem Baue, theils zu seiner Nahrung der Rinde wegen zu benutzen. Auch wird das Durchnagen der Bäume nicht getreu angegeben, der Bau nur oberflächlich beschrieben. Die Kantzow'sche Thierbeschreibung steht mit dem Standpunkte der damaligen Zoologie auf einer Höhe.

Der Biber findet sich in Sibirien, Rußland, Schweden, Norwegen noch häufig, im übrigen Europa sehr selten. An der Weichsel, Elbe, Weser, Donau, auch an der Oder, lebt er noch vereinzelt, jedoch ist er an dem letzten Flusse von seinem Eintritt in Pommern bis zur Mündung

ausgerottet. Nach unsern Ermittelungen hielten sich im Oderbruche zwischen Stettin und Greifenhagen am Ende der Regierung Friedrich II. noch einige Biber-Familien auf. Die zahlreichen Seen, die Küstenflüsse, die vielen Bäche Pommerns mußten dem Biber gute Wohn- und Nahrungsplätze darbieten, aber sein Pelz — nicht sein thraniges Fleisch — die als Leckerbissen beliebte Pfote mit dem Schwanz, das Fett und das Bibergeil, reizten zu seiner Ausrottung an*). Man schoß ihn auf dem Anstande und fing ihn besonders in Fallen. Der Fisch-Otter, welche jetzt nur auf einigen pommerschen Flüssen und Seen gefunden wird, steht dasselbe Schicksal bevor. In Ostpreußen bewohnten die Biber vorzüglich die Ufer der Weichsel, bei Thorn war ein Biberfang. Der letzte hat bei Culm 1837 gelebt.

Mehrere in Pommern vorkommende Ortsnamen lassen sich nicht sicher auf dieses Thier zurückführen. In Schlesien fließt der Bober (Biber), ob der Bach Bebroa in der Landschaft Lassan auf das Wort Bober, Biber, zurückgeführt werden kann, ist zweifelhaft; ein anderer Flußname ist Bewer, im Camminer und im Neustettiner Kreise liegen die Dörfer Bewerdieck, eine Unterförsterei im Uckermünder Kreise führt denselben Namen, und im Stolper Kreise finden wir Bewersdorf. So wenig urkundlich feststeht, daß der Name Bewerdieck keine Veränderungen erlitten hat und eine Slawische Ableitung des Namens versucht werden kann, so läßt sich auch bei der Annahme, daß Bewerdieck der alte Name und seine deutsche Erklärung unbestritten sei, noch geltend machen, daß Bewer mit bebern, bibbern verwandt ist, welches Wort platt-

*) Nach einem im hiesigen Provinzial-Archive erhaltenen Küchenzettel von dem Beilager des Herzogs Ernst zu Braunschweig mit der herzoglichen Tochter Margarethe, geboren zu Stettin, „gab es 1547 am Dienstage Abend vor die Herren 10 Gerichte, und unter diesen auch Biberschwenze.“ An der Krampe, einem Nebenwasser der Oder, tödtete man in demselben Jahrhunderte noch Biber.

Die Ziege war, so weit wir den Viehstand Pommerns in der Vergangenheit verfolgen können, das Hausthier des armen Mannes. Wo ihm der größere Grundbesitzer oder die Mittel versagten, eine Kuh zu halten, nahm er noch zu jener seine Zuflucht.

Der geringe Werth des Fleisches und der Haut, der Beigeschmack der Milch, die lästige Aufsicht über diese muthwilligen losen Thiere verminderten ihren Werth, nur die Schäfer trieben gern unter ihrer Heerde eine Ziege auf die Weide, weil der Aberglaube diese als Schutzmittel gegen Verrufen des Viehes in Ehren hielt. Diese war eine Art Zauberleiter, an welcher die finstern Mächte des Verrufens, des Behexens sich brachen, und so sah sie der Schäfer gern beim Austreiben seiner Heerde aus dem Stalle die Spitze nehmen.

Schon von den alten Hebräern wurde ein Ziegenbock am Versöhnungstage als Sündenbock in die Wüste getrieben, auch im pommerschen Hirtenleben spielte zwar nicht der Bock, sondern die Ziege überhaupt eine Rolle, und mag dieser Hirtenglaube Jahrhunderte überdauert haben.

In der fürstlichen Land- und Bauer-Ordnung, plattdeutsch, vom 23. Mai 1569, Stettin, bei Dähnert, Band III. 819 ꝛc. heißt es in dem Abschnitte:

Eken tho hegen und de Zegen afftho stellen, daß wegen der Baumbeschädigung die Ziegen auf den herzoglichen Aemtern und Weiden zwischen der Zeit der Veröffentlichung gänzlich abgestellt werden sollten.

Aehnliche Verordnungen wiederholten sich und stehen bei Dähnert abgedruckt und vermerkt. Der Gesundheit wegen sollte das Halten einer oder „ander Ziege" verstattet sein, ebenso nicht verwehrt werden, wenn auf den nicht an Holzungen angrenzenden Stadtfeldern solche weideten.

Bald nach dem siebenjährigen Kriege verordnete die Pommersche Kammer vor Ablauf des September 1764 alle Ziegen in den Orten abzuschaffen, wo Gehege vor-

handen wären, Eichel- und Fichtkämpe beständen oder angelegt werden sollten.

Die Hinterpommerschen Landstände nahmen sich jedoch der Ziegen an, sie führten aus, daß im siebenjährigen Kriege das Rindvieh heerdenweise von Freund und Feind weggetrieben sei, die Seuche außerdem unter demselben grassirt habe, daß in manchem Dorfe nicht eine einzige Klaue übrig geblieben sei.

Da man den großen Verlust nicht sobald wieder ersetzen könne, so gewähre die Ziege dem armen Manne Nahrung, welcher sich eher letztere kaufen und halten könne, als eine Milchkuh. Bis zu dem Termine ließ sich auch eine Ziege weder fett machen, noch mit Vortheil verkaufen.

Der Finanzrath v. Brenckenhoff ging auf diese Gründe ein, aber nach 2 Jahren wurde der 1. Juni zu einem allgemeinen Würgetag (Ausdruck der Hinterpommerschen Landstände) der Ziegen bestimmt. Der Cörlinsche Magistrat bat um neue Verschiebung der Maßregel, er beantragte die Böcke bis Jacobi, die Ziegen bis nach Galli zu schonen. Die Pommersche Kammer erklärte sich jedoch gegen jede Verlängerungsfrist, die nach dem 1. Juni herumlaufenden Ziegen sollten todtgeschossen werden.

Da die Ziegen jedoch bis zu dem „Würgetage" aushaarten, die Felle geringen Werth hatten, Kühe noch nicht angeschafft waren, und bei einem allgemeinen Abschaffen der Ziegen diese „verschleudert" werden mußten, so nahmen sich die Hinterpommerschen Landstände unter dem 7. Mai 1766 noch einmal derselben an. Die Pommersche Kammer gab darauf in einer Verfügung an sämmtliche Kreis-Landräthe die Declaration, daß die Ziegen zum Besten der Armuth noch länger am Leben bleiben sollten, jedoch müßten dieselben vom Abschälen der Alleebäume und von dem jungen Holze abgehalten werden.

Die Zahl der Ziegen ist noch heute gering; nehmen wir die Besitzer aus, welche sie aus Gesundheitsrücksichten

füttern, so halten sie nur Eigenthümer, welche die Mittel verloren, eine Kuh zu halten oder noch nicht in der Lage sich befinden, eine solche anzuschaffen. Wo in den pommerschen Dörfern herrschaftliche Tagelöhner keine Kuh, sondern sich nur Ziegen durchfüttern können, ist die Lage dieser Tagelöhner-Familien in der Regel eine sehr kümmerliche.

In einigen Gegenden des Regierungsbezirks Cöslin, namentlich bei Pollnow, finden sich auf dem dortigen bergigen Terrain die meisten Ziegen. Der geringe Begehr nach ihnen in Pommern kann übrigens nicht durch die eigne Zucht befriedigt werden, da Händler mit Westphälischen Ziegen in den Städten und Dörfern als Verkäufer herumzuziehen pflegen.

Die Exemtion des Bisthums Camin.

Ein Wort der Abwehr gegen G. A. von Mülverstedt: „Das Bisthum Cammin im Suffragan-Verhältnisse zum Erzstift Magdeburg."

Von Robert Klempin.

Sämmtliche pommersche Geschichtschreiber, von dem Chronisten Kantzow an, haben es gewußt und ausgesprochen, daß das Bisthum Camin seit seiner Gründung ein unmittelbares, keinem Metropolitan, sondern nur dem Pabst allein unterworfenes gewesen ist. Dabei war es ihnen allerdings nicht entgangen, daß zu verschiedenen Zeiten einerseits vom Erzbischofe von Magdeburg, andererseits vom Erzbischofe von Gnesen Versuche gemacht worden sind, das Bisthum Camin in ein Suffragan-Verhältniß zu ihren Sprengeln herabzudrücken. Sie fanden jedoch in der Geschichte des Bisthums ausreichende Beweise, daß es immer nur bei Versuchen blieb, und daß die Ansprüche jener Erzbischöfe sich nie verwirklicht haben. Anders urtheilten freilich die auf Magdeburger Seite stehenden sächsischen Localforscher, welche der pommerschen Geschichte unkundig den auf die Magdeburger Ansprüche bezüglichen Urkunden größere Bedeutung und Wirkung beilegten, als sie gehabt haben. So nahm schon unser wackere Pommer Martin Rango in seinen Origines Pomeranicae, Colbergae 1684, S. 106 Gelegenheit, des Philippus Ferrarius irrige Angabe kurz zurückzuweisen: Immediate praesules ecclesiae

Julinensis et Camminensis a prima episcopatus fundatione subjecti erant pontifici Romano, nec agnoverunt superiorem vel primatem vel archiepiscopum, quamvis id e Germanis contenderet Magdeburgensis, et David Chytraeus Metrop. lib. 13 et Saxon. part. 2 lib. 31 pag. 758. in Prooem. Metrop. edit. Germ. Bremensi etiam asscribere audeat, atque Gnesnensis Poloniae archiepiscopus plus vice simplici suae eam dioecesi asscriptam voluerit, fefellit tamen Gnesnensem conatus omnis, dum mascule ei restitit Conradus (1317—1324 Biſchof von Camin), causaque Romam ad papam Johannem XXII delata obtinuit, ne ejus jurisdictionem agnosceret. Valentin ab Eichstet in Chron. Mss. Adeoque falluntur, quotquot Chytraeum secuti Bremensi, vel etiam cum Philippo Ferrario in Lexico Geographico Magdeburgensi, aut cum Martino Chromero de Orig. et reb. gest. Polonor. lib. 3 pag. 33 Gnesnensi archiepiscopo tribuunt. Eine ähnliche Behauptung von Dreyhaupt, Beſchreibung des Saalkreiſes, Halle 1755, I S. 37, daß das Bisthum Camin ſich 1216 dem Erzſtift Magdeburg wirklich unterworfen habe, führte Koſegarten Cod. dipl. Pom. I S. 242 auf ihr richtiges Maß zurück.

Zu jenen älteren Schriftſtellern hat ſich nun in allerneueſter Zeit mein geehrter Herr College, der Königliche Staats-Archivar und Archivrath G. A. von Mülverſtedt zu Magdeburg geſellt, welcher unter der Ueberſchrift: „Das Bisthum Cammin im Suffragan-Verhältniſſe zum Erzſtift Magdeburg", einen 20 Seiten langen Aufſatz in den Geſchichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrgang 1869 Heft II S. 125 ff. veröffentlicht. Während aber jene ältern Scribenten ſich damit begnügten, die Rechte Magdeburgs auf Camin zu verfechten, und ſich weiter nicht um das Schickſal des pommerſchen Bisthums kümmerten, als es undankbar genug war, Magdeburg den ſchuldigen Gehorſam zu weigern, iſt Herr von Mülverſtedt viel grauſamer, indem er das Bisthum Camin in dem-

selben Augenblick, wo er „das unnatürliche Verhältniß der Suffraganschaft Camins zu Magdeburg" sich auflösen läßt, ohne Gnade dem Metropolitansprengel des Erzstifts Gnesen für ewige Zeiten einverleibt, denn wie hätte „das arme, kleine, verlassene und entlegene Bisthum Camin einen Vorzug und Sonderstellung vor so vielen gewaltigen und reichen Hochstiftern Deutschlands" haben dürfen?

Ich muß gestehen, daß der Aufsatz des Herrn von Mülverstedt einen sehr peinlichen Eindruck auf mich gemacht hat, nicht weil seine Spitze gegen mich persönlich gerichtet ist und mir eine Polemik aufzwingt, welche immer, zumal einem Collegen gegenüber, etwas Unerquickliches hat, sondern weil in den neuern Annalen der Wissenschaft wohl kein zweites Beispiel gefunden werden möchte, wo ein Autor sich so völlig ungerüstet und mit bereits zerbrochenen Waffen in den Kampf stürzte. Von einer starken, aber auf Irrthum und Mißverständniß in seltenem Grade beruhenden Ueberzeugung verführt, hat der Verfasser geglaubt, ohne Rücksichtnahme auf das, was namhafte neuere Gelehrte, wie Wohlbrück in seiner Geschichte des Bisthums Lebus, Roepell in seiner Geschichte Polens, Ludwig Giesebrecht in seinen Wendischen Geschichten, Barthold in seiner Geschichte von Rügen und Pommern erforscht und niedergelegt haben, mit dem Namensverzeichnisse der pommerschen Bischöfe in Mooyer's Onomastikon und dem Verzeichnisse der Bisthümer der römischen Kirche in Weidenbach's Calendarium als ausreichenden Quellen für die Geschichte des Bisthums Camin zufriedengestellt, die wenigen Urkunden, auf die er sich stützt, nur mit halbem Auge betrachtend und das Wichtigste daran übersehend, nicht im geringsten darum bekümmert, den Gedankengang seines Gegners zu erfassen, oder die bereits brieflich von mir dargelegten Gegengründe in Erwägung zu ziehen, in naivster Weise oft mit sich selber im Widerspruch, von einigen allgemeinen Rechtssätzen geleitet mit Voraussetzungen, was hätte geschehen sollen und müssen, an Stelle

von historischen Beweisen — ein wirkliches, über ein Jahrhundert andauerndes Suffraganverhältniß Camins zu Magdeburg darthun zu können.

Herr von Mülverstedt beginnt mit der Errichtung des Erzstifts Magdeburg 968 durch den Kaiser Otto I., welcher dem Erzbischofe Adalbert nicht nur die Bisthümer Merseburg, Zeitz und Meißen unterstellte, sondern ihn auch zum Metropolitan sämmtlicher Wendenländer jenseits der Saale und Elbe machte, wo damals freilich erst die Bisthümer Brandenburg und Havelberg bestanden. Es war aber darauf gerechnet worden, daß die Missionsthätigkeit des neuen Metropolitans durch Bekehrung der noch heidnischen Wenden bald zur Vermehrung der wendischen Bisthümer führen würde, und so waren solche seiner Metropolitanherrschaft im Voraus zugesichert. Man kann daher nichts gegen die Behauptung des Herrn von Mülverstedt einwenden, daß das Erzstift Magdeburg vermöge seiner kaiserlichen, auch durch Pabst Johann XIII. bestätigten Fundation einen rechtlichen Anspruch auf die Unterordnung der in den bezeichneten Grenzen seines Sprengels noch zu errichtenden Bisthümer hatte. Er fährt dann fort:

„Als daher noch gegen Ende des 10. und im Laufe
„des 11. Jahrhunderts solche ins Leben traten, nahm
„der Erzbischof von Magdeburg seine Rechte über
„sie in Anspruch und erlangte vom Papste Inno-
„cenz II. im Jahre 1133 die gesetzliche Bestimmung,
„daß fortan zwischen Elbe und Oder die Bisthümer
„Stettin und Lebus, jenseits der Oder die Bisthümer
„von Pommern, Posen, Gnesen, Cracau, Breslau,
„Kruschwitz, von Masovien und der episcopatus
„Lodilaensis (Cujavien) dem Erzbischof von Magde-
„burg, als ihrem Metropolitan, unterworfen sein
„sollten. — — Allein diese Bestimmungen, die zum
„Theil erst projectirte oder noch in der Fundation
„begriffene, zum Theil wieder eingegangene, resp.
„an andere Oerter verlegte Bisthümer betrafen,

„erfuhren durch die thatsächliche Umgestaltung der „Dinge und besonders durch die Erhebung des Bis„thums Gnesen zum Erzstift eine mannigfache Ver„änderung. Das Erzstift Magdeburg mußte daher „den Umständen Rechnung tragen und was ihm bei „der immensen Ausdehnung eines solchen, einer „thatkräftigen Einwirkung seinerseits nicht unterstell„baren, von wilden Völkerstämmen unbekannter „Sprache*) bewohnten Sprengels wohl nicht schwer „fiel, den größten Theil jener Bisthümer als Suffra„ganstifter aufgeben. — — Allein zwei der in der „Urkunde von 1133 aufgeführten Bisthümer, als „die ihm zunächst liegenden und demzufolge „am füglichsten seiner geistlichen Oberhoheit unter„werfbaren, wollte der Erzbischof von Magdeburg „aus dem Suffraganverhältnisse zu ihm nicht ent„lassen, das Bisthum Stettin-Pommern, das „nun (?) als Bisthum Cammin fortbestand, und „das von Lebus.

In dieser Darstellung thut Herr von Mülverstedt der Geschichte arge Gewalt an. Es ist ja weltbekannt, daß, nachdem das fast gleichzeitig mit Magdeburg gestiftete erste polnische Bisthum Posen auf Grund jener Fundationsurkunde von 968 dem Magdeburger Sprengel einverleibt war, dieses Verhältniß und die Beziehungen Magdeburgs zu ganz Polen schon im Jahre 1000 eine durchgreifende Umwälzung erlitten, indem Kaiser Otto III. auf Veranlassung des Herzogs Boleslaw Chrobry von Polen zur Begründung einer unabhängigen nationalen Kirche in Gnesen ein eigenes Erzstift errichtete, dem er das alte Bisthum Posen und die neuen polnischen Bisthümer Krakau und Breslau, sowie auch das in dem von Boleslaw augenblicklich unterworfenen Pommerlande ge-

*) Die Sprache der Geistlichkeit war ja überall die lateinische, mit der Bevölkerung selber hatte der Metropolitan nicht zu verkehren.

stiftete, aber gleich darauf wieder eingegangene Bisthum Colberg unterordnete. Und obwohl Posen anfänglich der neuen kirchlichen Ordnung widerstrebte und noch einige Zeit hindurch dem Erzbischofe von Magdeburg als Metropolitan anhing, auch das Verhältniß der übrigen polnischen Bischöfe zu dem Erzstift Gnesen noch lange ein unsicheres und schwankendes blieb, bis der Cardinallegat Egidius, Bischof von Tusculum, 1123 ihre gegenseitigen Diöcesangrenzen und ihre Stellung zu Gnesen ordnete und festsetzte, so ist es doch ein überliefertes Factum, daß die Magdeburger Erzbischöfe bereits mehr als ein Jahrhundert lang vor dem Jahre 1133 keine Metropolitanrechte mehr über die polnische Kirche auszuüben vermocht hatten. Während so seit dem Jahre 1123 die polnische Kirchenordnung sich befestigte, und der Erzbischof von Gnesen von seinen Suffraganen in Posen, Krakau, Breslau, Plock oder Masovien, Wladislaw (Leslau) oder Cujavien, und Lebus unbestritten anerkannt wurde, hätte nicht viel gefehlt, daß gleichzeitig noch ein siebenter Suffragan in dem Bischofe von Pommern hinzugetreten wäre. Denn als Bischof Otto 1124 nach der Bekehrung Pommerns nach Bamberg heimkehrte, überließ er dem Herzoge Boleslaw Crziwousti von Polen die Ordnung des pommerschen Bischofsverhältnisses*), für dessen Sitz er die Stadt Wollin

*) Diese Nachricht giebt allein Herbord, Dialogus II, 42, ed. Jaffé, Monum. Bamberg. S. 789. Obwohl nun Jaffé in seiner Vorrede zum Herbord, ib. S. 700—703, die Glaubwürdigkeit dieses Biographen in allen ihm allein angehörigen Berichten mit gewichtigen Gründen anzweifelt, so nehme ich doch keinen Anstand, der obigen Angabe Herbord's zu folgen, weil eine solche Ordnung der kirchlichen Verhältnisse durch den weltlichen Arm des Herrschers ganz in den Gewohnheiten und Rechtsanschauungen jener Zeit wurzelte, und Boleslaw als damaliger Oberherr von Pommern, der das Land durch die Gewalt seiner Waffen zur Annahme des Christenthums gezwungen, und in dessen Auftrage allein Bischof Otto die Bekehrung vollführt hatte, zur alleinigen Entscheidung in dieser Angelegenheit berufen war. Wenn aber Herbord noch hinzusetzt, daß Boleslaw auch wirklich schon

auserſehen hatte, und wäre nicht, ehe noch Boleſlaw darin Schritte thun konnte, der durch den nationalen Widerwillen der Pommern gegen die polniſche Oberherrſchaft geſchürte Abfall vom Chriſtenthum hindernd dazwiſchen getreten, ſo würde unzweifelhaft das pommerſche Bisthum als ein Suffraganat von Gneſen ins Leben getreten ſein. Als aber Biſchof Otto von Bamberg 1127 zum zweiten Male, diesmal weder gerufen, noch im Auftrage und auf Koſten des Polenherzogs, ſondern aus freiem Antriebe und mit eigenen Mitteln, in Pommern erſchien, und deſſen Fürſt und Volk, nun nicht auf Geheiß eines fremden Siegers, ſondern nach dem Beſchluß ihrer eigenen landſtändiſchen Verſammlung, das Chriſtenthum allgemein annahmen, da war die Sachlage weſentlich geändert, und Biſchof Otto nicht mehr gemeint, ſeine neue Pflanzung an Polen auszuliefern. Vielmehr die Leitung der pommerſchen Kirche in eigener Hand behaltend, ging er ſelber daran, die Fundation und Ausſtattung des Bisthums zu ordnen, mit dem Fürſten und den Großen Pommerns zu vereinbaren, mit dem Kaiſer zu verhandeln, und die Schwierigkeiten, welche namentlich die Privilegien des Havelberger Bisthums der Ausdehnung des pommerſchen Sprengels nach Weſten entgegen ſtellten, aus dem Wege zu räumen. Bei dieſen Verhandlungen mag wohl die Frage in Anregung gekommen ſein, ob es nicht zweckmäßiger ſei, der

---

einen Biſchof ernannt habe, ſo iſt dies eine irrige Combination, die allein ſchon ſein eigener Bericht über die zweite Miſſionsreiſe Otto's widerlegt, da auf dieſer der angeblich ſchon zum Biſchof beförderte Adalbert wieder nur als einfacher Prieſter und Dolmetſcher des Pommern-Apoſtels und nicht einmal als der erſte, ſondern bloß als der zweite in deſſen Gefolge erſcheint. Auch die beiden andern Biographen und beſonders die Bamberger Urkunde von 1139 October 20. widerſprechen einer ſolchen Annahme, und nur eine, wie ich weiter unten zeigen werde, mißverſtandene Aeußerung des ſpätern Biſchofs Adalbert ſelber hat jener irrigen Angabe Herbord's einen gewiſſen Stützpunkt gegeben.

neuen Pflanzung in Pommern nicht einen einzigen Bischof, sondern deren zwei zu geben, von denen der eine von seinem Sitz zu Wollin Pommern rechts der Oder beherrsche, der andere von seinem Sitz Stettin aus links der Oder über das kleinere Leuticien gebiete, wobei vielleicht die Absicht obgewaltet haben kann, ihn zur Vergrößerung seines Sprengels auf die Missionsthätigkeit in den noch heidnischen Ländern Mecklenburg und Rügen zu verweisen.

In diesem Augenblicke nun, wo die polnische Kirche sich unter dem Erzstift Gnesen unwiderruflich consolidirte, und in Pommern die Gestaltung der Bischofsverhältnisse noch ganz in Frage stand, erinnerte sich der Erzbischof Norbert von Magdeburg der alten, längst verschollenen Ansprüche, welche das Erzstift Magdeburg durch die kaiserliche Fundation von 968 auf Metropolitanrechte über sämmtliche Wendenländer jenseits der Elbe und Saale besaß. Obwohl Norbert für die Bekehrung der Pommern weder Hand noch Fuß geregt, hielt er es doch für passend, dort zu ernten, wo er nicht gesäet, und mühelos die Früchte zu pflücken, welche ein Anderer im heiligen Glaubenseifer unter steten Lebensgefahren und mit eigenen schweren Kosten gezeitigt hatte. Als daher Norbert 1131 den 18. October an dem Concile zu Rheims, wo der Pabst Innocenz II. den Gegenpabst Anaclet II. excommunicirte, Theil nahm*), brachte er bei jenem seine Klage persönlich **) an, daß die polnischen Bischöfe, unter denen auch die von Stettin und Pommern, seine durch Kaiser Otto I. dem Erzstift verliehenen Metropolitanrechte nicht respectiren wollten. Innocenz II. erließ hierauf sofort in den nach den Rechtsgewohnheiten vorgeschriebenen Fristen zweimalige Citationen an die von dem Kläger namhaft gemachten Bischöfe, vor ihm zu erscheinen und auf die

*) L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II. S. 340. Die Zeitangabe zu berichtigen nach Jaffé, Reg. Pont. Roman. S. 566.

**) in presentia mea deposuisti. Urk. von 1133 Juni 4.

Klage des Erzbischofs von Magdeburg Rede zu stehen. Da der Pabst Innocenz II. in Rheims, fern von der Römischen Canzelei, gar nicht in der Lage war, zu prüfen, ob schon ein Bischof von Stettin und ein Bischof von Pommern existirten, diese Prüfung auch nicht vorzunehmen brauchte, da seine Citationen nach dem Klageantrage geschehen mußten, so ereignete sich der eigenthümliche Fall, daß die päbstlichen Briefe und Boten auch an zwei Bischöfe ergingen, welche noch gar nicht vorhanden waren.*) Natürlich konnten sie auch nicht zur Klagebeantwortung vor ihm erscheinen, oder schriftlich sich darüber auslassen. Ebenso wenig thaten dies aber auch die polnischen Bischöfe, mochten sie nun den Pabst Innocenz II. noch nicht anerkennen und seinem Gegner Anaclet II. anhangen, oder erst die übliche dritte Citation abwarten, oder absichtlich sich contumaciren lassen wollen. Genug, als Innocenz II. durch den deutschen König Lothar im April 1133 nach Rom geführt war, vermochte ihn der bei diesem Römerzuge anwesende Erzbischof Norbert, mit Hintansetzung der dritten Citation das Contumacialverfahren gegen die verklagten Bischöfe einzuleiten, in Folge dessen Innocenz am 4. Juni 1133, an demselben Tage, an welchem er den Lothar zum Römischen Kaiser krönte, dem Erzbischofe Norbert seinem Klageantrage gemäß die Metropolitanrechte über die verklagten Bischöfe zusprach. Ob hierbei zur Sprache kam, daß die päbstlichen Boten einen Bischof von Stettin und einen solchen von Pommern nicht hatten auffinden können, giebt die Bulle vom 4. Juni 1133 (Cod. dipl. Pomer. von Kosegarten Nr. 12), welche über den Gang des Prozesses referirt, nicht an. Jedenfalls war es auch

*) Wenn L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II S. 345 und 346 Note 2, die damalige Existenz zwei solcher Bischöfe annehmen zu müssen glaubt, weil der Pabst an sie Briefe und Boten abgeschickt habe, so hat er dabei übersehen, daß die Regeln des Prozeßverfahrens und die Entfernung des Pabstes von Rom, wohin er erst im April 1133 zurückgeführt wurde, eine solche Schlußfolgerung nicht erlauben.

ganz unwesentlich, da der Magdeburger Erzbischof auch die noch in Fundation begriffenen oder künftig erst zu begründenden Bisthümer im Wendenlande beansprucht hatte, und das Contumacialverfahren lediglich dem Klageantrage gemäß entscheiden mußte. Ein solches Contumacialurtheil war nun aber von gar keiner praktischen Bedeutung, da von ihm jederzeit die Berufung freistand, und die Einleitung einer neuen rechtlichen Verhandlung herbeigeführt werden konnte, mochte dies erst in der Executionsinstanz geschehen, oder schon vorher durch eine selbständige Klage des Gegenparts wegen Vexation und Molestation in seinen eigenen verbrieften Rechten und Befugnissen. Wie häufig haben sich Prozeßführende absichtlich contumaciren lassen! Bei dem Prozeß z. B., welchen der Erzbischof von Gnesen gegen den Bischof von Camin ebenfalls wegen Metropolitanrechte über denselben 1362—1376 in drei Instanzen vor der Römischen Curie führte, ließ sich sogar der Kläger selbst in allen drei Instanzen in der Hauptverhandlung contumaciren, und nur in einer Zwischenverhandlung der dritten Instanz war sein Procurator erschienen, um die Klage aufrecht zu halten. Vergl. mein Pommersches Urkundenbuch S. 66 und 67, wo ich das Nähere über diesen Prozeß mitgetheilt habe.

So war also die dem Norbert ertheilte Bulle vom 4. Juni 1133 schon ihrer eigenen Natur wegen von Hause aus dazu angethan, ein bloßes Stück Pergament und ohne jede praktische Wirkung zu bleiben. Eben so wenig, wie die festbegründete Ordnung der polnischen Kirche dadurch erschüttert wurde, ließ sich Bischof Otto von Bamberg auch nur im geringsten durch sie beirren. Fortfahrend, die bischöfliche Aufsicht über seine neue Pflanzung in Pommern selbst zu üben, für die Vermehrung der Kirchen zu sorgen, sie mit den nöthigen Geräthen zu versehen und die Geistlichen zu ordiniren, arbeitete er unermüdet weiter an der Errichtung des pommerschen Bisthums, für das er bereits vom Pabste Honorius II. einen Ring, womit er den ersten

pommerschen Bischof selber zu investiren beabsichtigte, hatte weihen lassen, ohne in allen diesen Dingen dem Magdeburger Erzbischofe irgend einen Einfluß zu gestatten, noch seinen Rath oder Beistand, geschweige denn seine Einwilligung als Metropolitan zu erfordern. Ja, der Erzbischof Conrad von Magdeburg, Norbert's Nachfolger, hatte sogar den Schmerz, neben den Erzbischöfen von Mainz und Cöln, und den Bischöfen von Worms, Speier, Straßburg und Würzburg 1136 den 16. August (Pomm. Urkundenbuch Nr. 27) zu Würzburg als Zeuge der Beurkundung anwohnen zu müssen, durch welche Kaiser Lothar mit Nichtachtung aller von Norbert erhobenen Ansprüche dem Bischofe Otto von Bamberg und seinen Nachfolgern den Tribut aus den wendischen Provinzen Groswin, Rochow, Lassan, Meseritz, Ziethen und Tribsees, und die Leitung der in diesen Landschaften von ihm gegründeten Kirchen, gesichert vor allem Widerspruch (sine contradictione), übertrug, damit er die Frucht seiner Arbeit genieße, welche er als erster Sendbote des Heils auf die Zerstörung des Götzendienstes und die Bekehrung der Barbaren dort gewendet habe. Der Widerspruch, den der Kaiser hierin abwies, betraf eben die Ansprüche des Magdeburger Erzstifts und seines Suffraganats, des Bisthums Havelberg, dem bei seiner Fundation 946 den 9. Mai (Pomm. Urkundenbuch Nr. 10) die Peenelandschaften, darunter namentlich auch die Provinzen Groswin und Meseritz, zugesprochen waren. Durch diese kaiserliche Entscheidung hatte Bischof Otto die Hindernisse glücklich beseitigt, welche der von ihm angestrebten Abgrenzung des zu errichtenden pommerschen Bisthums entgegenstanden. Es blieb noch die nicht geringere Schwierigkeit, den Fürsten und die Großen Pommerns zu einer würdigen Ausstattung des neuen Bisthums aus ihren eigenen Mitteln zu bewegen. Das Ende dieser Verhandlung sollte Otto selbst nicht mehr erleben. Der Tod ereilte ihn am 30. Juni 1139, bevor er dem neuen Bischofe der Pommern bei der Investitur den Ring an-

ſtecken konnte, der zu dieſem Zwecke vom Pabſte geweiht in ſeinen Händen ruhte.*) Noch am 20. October 1139 (Pomm. Urkundenb. Nr. 28) beſtätigte der Pabſt Innocenz II. in ſeiner Confirmationsbulle dem Biſchofe Egilbert von Bamberg, Otto's Nachfolger, die Leitung der pommerſchen Kirche, bis ſie unter göttlichem Beiſtande einen eigenen Biſchof erlangen würde. Dann aber müſſen die Verhandlungen raſch zum Abſchluß gediehen ſein.

Der Plan einer Zweitheilung der pommerſchen Kirche war wohl ſchon längſt definitiv aufgegeben, wie denn ja auch die Bulle vom 20. October 1139 nur einen Biſchof dafür in Ausſicht nimmt, einestheils weil ſchon die Mittel zum würdigen Unterhalt eines einzigen Biſchofes ſchwer genug zu erlangen waren, geſchweige denn die für zwei Biſchöfe erforderlichen, anderntheils weil der Gedanke einer einheitlichen nationalen Kirche innerhalb der Grenzen, welche die Pommernherrſchaft conſtituirten, bei dem Hauptfactor der Entſcheidung, bei den Pommern ſelber, den Ausſchlag geben mußte. Es ward alſo nur ein Bisthum beliebt, deſſen Sprengel mit den damals beſtehenden politiſchen Grenzen des pommerſchen Gebiets zuſammenfallen ſollte. Zum Sitz des Bisthums wurde die Adalbertskirche in Wollin beſtimmt, nicht die dem Apoſtel Petrus **) oder dem heiligen Michael ***) geweihte Vorſtadtkirche daſelbſt, welche der Biſchof Otto urſprünglich dazu erſehen hatte. Dieſem neuen Bisthum der Pommern trat nun das Stift Bamberg alle ſeine 1136 durch kaiſerliche Verleihung er-

*) Monach. Priefling. III, 15 in Pertz Mon. Germ. Scr. XII S. 903: — Honorio, Romano pontifici, anulum misit, ut eundem sibi consecratum remitteret, quatinus per hunc aliquem scientia et moribus commendatum sedi episcopali, quam in illis partibus decreverat, investiret. Et deinceps quidem receptum anulum reservavit, sed vario rerum eventu et ipse mortis articulo praepeditus id, quod intenderat, adimplere non potuit.

**) Ebonis vita Otton. II, 15 ed. Jaffé l. c. S. 630, 631.

***) Monach. Priefl. II, 19 Pertz l. c. S. 896.

worbenen Rechte und Einkünfte in den Landschaften links der Oder ab, wozu der damals in Pommern regierende Fürst Ratibor mit Einwilligung seiner Großen, welche als die Vornehmsten des Adels und zugleich seine höchsten Beamten, von den Biographen Otto's häufig als die principes terre bezeichnet *), landständische Befugnisse besaßen und zu allen wichtigen Regierungsacten ihre Zustimmung ertheilen mußten, aus den Landschaften Pommerns rechts der Oder noch ein Erkleckliches hinzulegte. Nach der Ordnung aller dieser Verhältnisse schritt man zur Wahl des ersten Bischofs. Obgleich die Wahl der Bischöfe damals schon allgemein den Capiteln der bischöflichen Cathedralen zustand, so fand doch hier und da noch immer eine Theilnahme der bischöflichen Vasallen und der Bürger in den Städten daran statt. Ein Domcapitel war nun in Pommern überhaupt noch nicht vorhanden, deshalb mußte die Wahl hier der einzigen politischen Körperschaft in Pommern verbleiben, nämlich der landständischen Versammlung, welche ja auch bei der Annahme des Christenthums und bei der Gründung und Ausstattung des Bisthums als ein Hauptfactor mitgewirkt hatte, und daher naturgemäß dazu berufen war. Wahrscheinlich machte Herzog Ratibor bei der Wahlhandlung den Vorschlag oder die Nomination, und seine versammelten Großen oder die principes terre stimmten durch allgemeine Acclamation zu. Wenigstens rühmt sich Bischof Adalbert, der,

*) Ebo II, 13 l. c. S. 638: adunatis principibus et natu majoribus; III, 6 S. 659: generale principum regni sui colloquium (Landständeversammlung in Usedom) — — ubi convenientibus — — civitatum primoribus — — consentientibus ergo principibus; III, 7 S. 660: baptizatis principibus universis; III, 16 S. 675: adsunt principes cum sacerdotibus natuque majoribus. — Herbord II, 37 l. c. S. 785: tam dux Vratizlaus quam principes terre; III S. 792: barones et capitanei tocius provincie ac prefecti civitatum (Landstände in Usedom); III, 9 S. 800: Mizlavum ejus civitatis principem.

bisher Pfarrer an der Vorstadtkirche von Wollin*) und noch durch Otto zu der Stelle empfohlen **), damals aus der Wahlurne hervorging, daß ihn die allgemeine Wahl der Großen Pommerns, — communis electio eorundem (sc. Pomeranorum) principum — zum Bischofe berufen habe. ***)

*) Mon. Prieſl. II 19, l. c. S. 896.

**) Vincent. Prag. Annales ad a. 1147, Pertz Mon. Germ. Scr. XVII S. 663.

***) Ueber dieſe Aeußerung des Biſchofs Adalbert in der Stolper Urkunde vom 3. Mai 1153 (Pomm. Urkundenb. Nr. 43), welche in ihrem Zuſammenhange alſo lautet: Ex quo primum divina largiente gratia gens Pomeranorum deuoto studio domini Bolizlay, gloriosi Polonorum ducis, ac predicatione Ottonis, venerandi Babenbergensis episcopi, fidem Christi ac baptisma suscepit sub principe eorum Wartizlauo, communis eorundem principum electio et domini pape Innocentii consecratio me, quamuis indignum, primum Pomeranie prefecit episcopum sub apostolice confirmationis testamento, muß ich noch ein Wort ſagen, da ſie bisher allgemein mißverſtanden iſt. Alle früheren Gelehrten, wie Barthold, Geſch. von Rüg. und Pomm. II, S. 120, Note 3; Roepell, Geſch. Polens I, S. 285 Note 36; L. Gieſebrecht, Wend. Geſch. II, S. 345 Note 1; Fabricius, Studien zur Geſch. der wend. Oſtſeeländer II, S. 25; Wigger, Berno der erſte Biſch. von Schwerin, in den Meckl. Jahrb. XXVIII S. 225, und andere, faſſen jene Aeußerung ſo auf, als ob Adalbert damit ſagen wolle, daß ſeine Wahl durch den Herzog Boleſlaw von Polen und den Fürſten Wartiſlaw von Pommern in Gemeinſchaft vollzogen ſei, indem ſie eorundem principum auf jene beiden, vorher genannten Fürſten beziehen. Anſcheinend war dies auch die einzig mögliche Deutung. Allein ſelbſt davon abgeſehen, daß eine ſolche Deutung mit den Berichten der Biographen Otto's und mit den päbſtlichen Worten vom 20. October 1139 in völlig unlösbaren Widerſpruch tritt, und daß nach der Sitte und den Rechtsanſchauungen jener Zeit Boleſlaw gar nicht zur Wahl berechtigt war, wenn er auch als Oberherr Pommerns, falls ihn die Pommern als ſolchen noch anerkannten, die Beſtallung des Erwählten beanſpruchen konnte, analog dem, was nach dem Bericht des Kaiſers Friedrich I. (Pomm. Urkundenb. Nr. 53) bei der Wahl des Biſchofs Berno von Schwerin ſtattfand, wo die Landesfürſten die Election, der Oberherr die Conſtitution ausübten; ſo ſtehen ihr ſchon ſprachlich

Nach seiner Wahl wird Adalbert sofort nach Bamberg geeilt sein, nach vorangegangener Prüfung der Wahlakten seine Investitur als Bischof von Pommern empfangen und die Uebertragung der mit päbstlichem Consens bisher dort geübten bischöflichen Befugnisse erwirkt haben, wobei auch wohl ein schriftlicher Verzicht des Bischofs von Bamberg darüber ausgestellt worden ist. Das waren ja alles Erfordernisse, welche bei der Constitution des pommerschen Bisthums und der Lösung des Bandes, wie es bis jetzt zwischen Bamberg und Pommern bestanden hatte, sich ereignen mußten, die wir daher auch ohne speziellen Bericht als eingetreten annehmen dürfen. Mit einem solchen Reverse des Bischofs von Bamberg und gewiß noch andern Empfehlungen, sowie mit allen auf die Ausstattung des pommerschen Bisthums bezüglichen Documenten versehen,

---

Bedenken entgegen, da die streng diplomatisch auf die gebührenden Titel haltende Urkundensprache, im Falle sie Boleslaw und Wartislaw als die Wähler hätte bezeichnen wollen, gesagt haben würde: communis eorundem ducis et principis electio. Außerdem ist es ja selbstverständlich, daß eine nur von zwei Personen vollzogene Wahl immer einstimmig sein muß. Daher würde der Zusatz communis für diesen Fall ganz unpassend sein. Augenscheinlich aber legt der Bischof Adalbert in sehr gerechtfertigtem Stolze ein Gewicht darauf, daß er durch die allgemeine Acclamation ohne irgend einen Dissens von den Wahlberechtigten gewählt sei; diese können demnach nur einen größeren Wahlkörper ausgemacht haben, bei dem die Einstimmigkeit auch erwähnenswerth war. Die Bezeichnung der Vornehmsten und der höchsten Beamten des Landes mit dem Worte principes, wie es die Biographen Otto's häufig dafür anwenden, war aber auch noch in den pommerschen Urkunden des 12. Jahrhunderts üblich, z. B. Pomm. Urkundenb. Nr. 67: astante populo multisque principibus viris, id est Wartizlauo de Stetin, et Engilberto ejus capellano, et Zauiz castellano de Camyn; Nr. 108: Lectis igitur literis coram principibus nostris, equidem post obitum ducis omnes conuenerant tractare de statu terre. Deshalb leidet eine ähnliche Deutung der Worte des Adalbert in seiner Stolper Urkunde gar keinen Anstoß. Die Beziehung des eorundem auf Pomeranorum ist schon durch das vorhergehende eorum motivirt.

zog Adalbert von Bamberg weiter nach Rom, um bei Innocenz II. seine Weihe und die Confirmation seines neuen Bisthums nachzusuchen. Weihe und Confirmation fanden am 14. October 1140 statt, denn nach den in der vorigen Note angeführten Worten des Adalbert: pape Innocentii consecratio me ... primum Pomeranie prefecit episcopum sub apostolice confirmationis testamento, waren es gleichzeitige, jedenfalls in engster Beziehung zu einander stehende Handlungen.

Die päbstliche Confirmation vom 14. October 1140 (Pomm. Urkundenb. Nr. 30), welche das pommersche Bisthum in den üblichen Formen bestätigte, setzte über ein Suffraganverhältniß desselben nichts fest, ließ es vielmehr, wenn auch noch nicht ausgesprochen, so doch thatsächlich unabhängig, nur allein dem Pabste unterworfen. Zu dieser Reserve mochten Innocenz II. besonders zwei Momente bestimmen, einmal die natürliche Eifersucht des Bischofs von Bamberg, der selbst nicht Metropolitan des neuen Bisthums sein konnte, nun aber dasselbe auch keinem andern Metropolitan gönnen wollte, sodann das nationale Unabhängigkeitsgefühl der Pommern, welche sich gegen eine Zugehörigkeit zu Polen, wie zu Deutschland in gleichem Maße sträubten, und daher die Unterordnung ihrer nationalen Kirche weder unter Gnesen, noch unter Magdeburg wünschen konnten. Beide Theile hatte der Pabst aber wohl zu berücksichtigen und ihren Wünschen einen Einfluß auf seine Entschließungen einzuräumen, den Bischof von Bamberg, weil dieser Rechte und Einkünfte an das neue Bisthum aufgab, und sein Vorgänger erst die pommersche Kirche gegründet hatte, die Pommern selbst, weil die zarte Pflanze des Christenthums unter ihnen noch sehr der Schonung und Aufmunterung bedurfte, und unkluge, ihre nationalen Vorurtheile unbeachtet lassende Maßnahmen leicht einen neuen Abfall vom Christenthum herbeiführen durften, zumal sie noch von zahlreichen heidnischen Stammgenossen umgeben waren, worüber Adalbert

persönlich dem Pabste die beste Auskunft zu geben vermochte. In solchen Dingen war der römische Stuhl aber immer weltklug genug, um der Nothwendigkeit Rechnung zu tragen und von hergebrachten Formen abzuweichen. So kam es, daß „das arme, kleine, verlassene und entlegene Bisthum Camin einen Vorzug und Sonderstellung vor so vielen gewaltigen und reichen Hochstiftern Deutschlands" genießen durfte, exemt und frei blieb von jeder Metropolitanherrschaft. Die Translocations- und Confirmationsbulle des Bisthums Camin von 1188 sagt ausdrücklich, daß diese Exemtion seit seiner Gründung ununterbrochen bestanden habe.

Nun hätten die Erzbischöfe von Magdeburg weniger herrschsüchtige Priester sein müssen, als sie es waren, wenn sie das pommersche Bisthum lange hätten in Ruhe lassen können. Noch lebte der erste Bischof Adalbert von Pommern, als ein neuer Versuch, ihn zum Suffragan zu gewinnen, von Magdeburger Seite gemacht wurde. Auf dem Wege, den Norbert eingeschlagen, war nichts erreicht worden. Die aus der Fundation von 968 hergeleiteten Anrechte hatten sich, mißachtet von Kaiser und Pabst, völlig unwirksam erwiesen. Man ließ sie also gänzlich fallen, und suchte sich auf eine andere Weise in den Besitz der Metropolitanrechte zu setzen. Nach dem am 1. September 1159 erfolgten Tode des Pabstes Hadrian IV. wurde die katholische Welt durch ein lange dauerndes Schisma in Verwirrung gesetzt. Während der Kaiser und ein großer Theil Deutschlands dem Gegenpabst Victor IV. anhing, hielt sich die übrige Christenheit zum Pabst Alexander III. Es war natürlich, daß bei solchem Zwiespalte Victor IV. höchst willfährig gegen seine Anhänger sein mußte, und mit Gunstbezeugungen, durch welche er sie fester an sich ketten konnte, nicht kargen durfte. Diesen Umstand benutzte Erzbischof Wichmann von Magdeburg, um sein Ziel gegen Pommern zu erreichen, indem er Victor IV. direct darum anging, ihm zur Vermehrung

seiner Suffragane das Bisthum Pommern zuzulegen, was dieser in der Bulle vom 15. Februar (XV Kal. Martii) *) 1160 auch that. Die hierauf bezügliche Stelle der bisher unbekannt gebliebenen Bulle, welche zuerst Herr von Mülverstedt in seiner Schrift ans Licht gestellt hat, lautet also: Ad augendum preterea prefate ecclesie suffraganeorum numerum episcopatum de Pomerano tibi tuisque successoribus concedimus, precipientes ut omnem obedientiam atque reuerentiam, quam metropolitano suo suffraganeus debet exhibere, Magdeburgensi ecclesie semper exhibeat. Was uns an dieser Stelle zumeist interessirt, ist das von gegnerischer Seite kommende, also völlig unverdächtige, klare Zeugniß, daß das Bisthum Pommern bis zum Jahr 1160 nicht zu den Suffraganen Magdeburgs gehört hatte, und daß man zur Begründung eines solchen Suffraganats von der Bulle vom 4. Juni 1133. gänzlich absah.

Einen augenblicklichen Erfolg hat sich Erzbischof Wichmann von der Verleihung Victor's IV. wohl kaum versprochen. Ein solcher war ja überhaupt nur zu erwarten, wenn das pommersche Bisthum den Gegenpabst ebenfalls anerkannte und seinen Verfügungen Folge zu leisten gezwungen war. Da aber Pommern um jene Zeit noch nicht dem deutschen Reich angehörte, und zu Polen noch immer in engeren Beziehungen, wenn auch nicht mehr in politischer Abhängigkeit stand, so hielt auch die pommersche Geistlichkeit in Gemeinschaft mit der großen Mehrheit der Christenheit an dem Pabste Alexander III. fest. Indeß

*) Herr von Mülverstedt setzt unrichtig 16. Februar. Das Schaltjahr hat nur auf die Berechnung des II—VI Kal. Martii Einfluß. Alle übrigen Kal. Mart. sind im Schaltjahr, wie im gemeinen Jahr ganz gleich. Uebrigens möchte ich noch Herrn von M. für folgende Berichtigungen in den Cardinalsunterschriften seines Abdrucks: Melfiensis st. Melfictensis, Bernhardus st. Besardus, Landus st. Laudus, in Aquiro st. in agro auf Jaffé Reg. Pont. Rom. S. 827 verweisen

mochte Wichmann immerhin die Hoffnung hegen, daß Victor durch des Kaisers Bemühen schließlich den Sieg über seinen Gegner davontragen und von der ganzen Kirche als Pabst angenommen werden würde, worauf dann unfehlbar seine Mandate und Strafedicte den pommerschen Bischof zur Unterwerfung zwingen mußten. Diese Hoffnung aber täuschte ihn. Nicht Victor, sondern Alexander behielt die Oberhand und wurde, nachdem ihm der Kaiser nach Victor's Tode noch vergeblich einige Gegenpäbste entgegengestellt hatte, als der rechtmäßige Pabst von der ganzen katholischen Welt anerkannt. Daß dieser nicht geneigt sein konnte, einem ehemaligen Widersacher die Gunstbezeigungen, welche er grade wegen seines Mißverhaltens gegen ihn vom Gegenpabste erlangt hatte, aufrecht zu halten und zu bestätigen, und gegen einen alten, treuen Anhänger in Ausführung zu bringen, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. Genug, die Bulle Victor's IV. blieb ebenfalls nur ein bloßes Stück Pergament, welches Magdeburg in dem spätern Streit mit Camin auch nicht einmal zu produciren wagte, und das Bisthum Pommern behauptete ungeschmälert seine Exemtion von jeder Metropolitanherrschaft.

Nicht lange darauf trat in dem innern Haushalte des pommerschen Bisthums eine nicht unwichtige Veränderung ein. Während der mehrjährigen Kriege, mit denen der König Waldemar I. von Dänemark Pommern heimsuchte und die Küstenlandschaften verwüstete, wurde Wollin, der bisherige Sitz des pommerschen Bisthums, ungefähr 1172 *) niedergebrannt und zerstört. Die Einwohner mit ihrem Bischofe und Clerus flüchteten nach Camin, das sich für die dänische Flotte unerreichbar erwies. Um dieser größeren Sicherheit willen beschloß Bischof Conrad I., der Nachfolger Adalberts, mit Einwilligung der pommerschen

*) L. Giesebrecht, Wend. Gesch. III S. 222. Barthold, Gesch. von Rüg. und Pomm. II 232 nimmt das Jahr 1175 an.

Herzoge, den Sitz des Bisthums für immer in Camin zu belassen, und erkor die dortige Kirche des Täufers Johannes zu seiner Cathedrale, bei der Herzog Kasimir I. gleichzeitig ein Domcapitel nach dem Muster von Cöln errichtete, welchem er 1176 (Pomm. Urkundenb. Nr. 70) auch die freie Wahl der künftigen Bischöfe übertrug. Seit jener Zeit kam allmälig neben dem Titel des Bisthums von Pommern, welcher bisher ausschließlich geführt war, auch der des Bisthums Camin in Geltung. Schon der Pabst Clemens III. nannte in seiner Translocations- und Confirmationsbulle vom 25. Februar 1188 (Pomm. Urkundenb. Nr. 111) den Sigfrid Bischof von Camin. In dieser Bulle sanctionirte er zugleich für ewige Zeiten die Exemtion des Bisthums, wie sie seit seiner ersten Gründung bisher bestanden habe (Libertatem quoque, qua sedes ipsa soli fuit Romano pontifici a prima sui institutione subjecta, sicut est hactenus obseruata, ratam habemus, et perpetuis temporibus inuiolabilem permanere sancimus), und bestimmte, daß zur Recognition dieser Befreiung jeder Caminer Bischof jährlich einen Vierdung Goldes an die Römische Curie zahlen solle. Eine gleichlautende Bestätigung erhielt auch Bischof Sigwin, der nach dem 1191 (Pomm. Urkundenb. Nr. 118) erfolgten Tode Sigfrid's zur Regierung kam, vom Pabste Cölestin III. zwischen 1191 und 1198 (Pomm. Urkundenb. Nr. 122).

So war denn die Exemtion des Bisthums Camin, die bis 1188 nur thatsächlich bestanden hatte, von dem Oberhaupt der Christenheit feierlich ausgesprochen und confirmirt worden, und die pommerschen Bischöfe mochten sich der gegründeten Hoffnung hingeben, dieser Unabhängigkeit für immer gesichert und unangefochten sich erfreuen zu dürfen, als veranlaßt durch die politischen Wirren, welche während der Jugend der Herzoge Bogislaw II. und Kasimir II. zwischen Dänemark und Brandenburg wegen der Oberherrschaft über Pommern ausbrachen, ein Ereigniß eintrat, das Camin der Gefahr, ein Suffraganat von

Magdeburg zu werden, näher als je brachte. In Folge der unglücklichen Kriege gegen Waldemar I. hatte sich Herzog Bogislaw I. gezwungen gesehen, in Lehnsabhängigkeit zu Dänemark zu treten. Als aber Knud VI. dessen Erben zu Gunsten seines Rügenschen Vasallen vergewaltigte und mehrere Landschaften Pommerns an den Fürsten von Rügen übergab, da sagten sich die Herzoge Bogislaw II. und Kasimir II. von Dänemark los, und suchten und fanden Schutz bei dem Markgrafen Otto II. von Brandenburg, der kraft kaiserlicher Lehnbriefe seinerseits Ansprüche auf die Oberhoheit über Pommern machte. Er wies 1198 und 1199 (Pomm. Urkundenb. Nr. 135) die Angriffe der Dänen auf Pommern blutig zurück, und behauptete seine Oberherrschaft bis zu seinem Tode unbestritten. Ihm folgte 1205 sein gewaltthätiger Bruder Albrecht II., dessen Hand schwer auf Pommern lag. Gleichzeitig gelangte auch ein nicht minder energischer Mann, ebenfalls Albrecht geheißen, auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg. Obwohl beide heftige Widersacher und oft in den bittersten Kämpfen gegen einander in Waffen, gesellten sie sich doch gern zu einträchtigem Bunde, wo ein gemeinsames Interesse sie gegen einen Dritten verband. Ein solches hatten aber beide in Pommern zu verfolgen. Der Erzbischof war begierig, die oft gemachten Ansprüche des Erzstifts auf Metropolitanrechte zur Geltung zu bringen, und der Markgraf sehr bereit, ihn darin zu unterstützen, um durch die kirchliche Abhängigkeit Pommerns von Magdeburg, von dem die sämmtlichen Bisthümer der Markgrafschaft dependirten, dessen politische Abhängigkeit zu befestigen, und seine Oberherrschaft durch den Einfluß einer seinem Interesse ergebenen Geistlichkeit zu sichern. Dem Erzbischofe standen zu diesem Zweck kaum andere Mittel zu Gebote, als die der Ueberredung und der Drohung, desto wirksamere dagegen dem weltlichen Arm des Markgrafen, welcher durch oberherrliche Befehle der Geistlichkeit ihre Zehnten und Einkünfte vorenthalten

lassen konnte. Das in sich zerfallene Polen war damals nach außen ohnmächtig, Dänemark noch anderweitig beschäftigt, und die jungen Herzoge von Pommern ohne fremde Hülfe nicht stark genug, sich den Gewaltgeboten des Markgrafen zu entziehen und ihren Bischof gegen den auf ihn geübten Druck in Schutz zu nehmen. Bischof Sigwin sah sich daher genöthigt, dem Zwange einstweilen nachzugeben und sich mit Zustimmung seines Domcapitels zu einer Suffraganstellung gegen Magdeburg bereit zu erklären, wobei er jedoch die Bedingung stellte, daß der Pabst dazu seine Einwilligung ertheilen müsse. Diese Forderung war völlig gerechtfertigt, denn da das Bisthum Camin für seine bisherige Unmittelbarkeit an den Pabst eine jährliche Recognitionsgebühr oder Lehnware — um diesen für ein ähnliches Verhältniß üblichen Ausdruck zu gebrauchen — zahlen mußte, so konnte ein solches Verhältniß nicht einseitig von dem Lehnträger ohne Wissen und Willen des Lehnherrn gelöst werden. Deshalb wandte der Erzbischof von Magdeburg auch nichts dagegen ein, daß Bischof Sigwin eine solche Clausel in den Obedienzeid aufnahm. Der Revers, welchen Sigwin dem Erzbischofe von Magdeburg über die Ableistung dieses Eides ausstellte, lautet nach dem Copialbuche des Anhalt-Bernburg. Landesarchives aus dem 14. Jahrh, worin er neuerdings aufgefunden ist, also:

Ego Sygwinus Caminensis episcopus tactis sacrosanctis ewangeliis juramentum prestiti, quod deuotus et obediens ero sancte Magdeburgensi ecclesie et ejus archiepiscopo domino Alberto et successoribus suis in omnibus, quibus aliquis ex suffraganeis eorum ipsis obedire tenetur, si domino pape placuerit.

Auch das Domcapitel von Camin mußte dem Erzbischof von Magdeburg einen förmlichen Revers darüber ausstellen, daß es in die Suffraganstellung Camins zu Magdeburg salvo apostolice sedis mandato *) eingewil-

*) Also ward auch in dem Consens des Domcapitels die erforderliche päbstliche Einwilligung betont.

ligt habe, wobei es sich das freie Wahlrecht der Bischöfe ausdrücklich vorbehielt. Pabst Innocenz III. referirt hierüber in seinem Mandat vom 3. Februar 1216 (Pomm. Urkundenb. Nr. 168), worin er den von Sigwin geleisteten Obedienzeid mit dem obigen Text wörtlich gleichlautend angiebt, nur daß er die wichtigen Schlußworte: si domino pape placuerit, noch deutlicher also wiedergiebt: dummodo id sit de nostre beneplacito voluntatis *).

Wenn es nun nach der vorhergehenden Darstellung noch eines Beweises bedürfte, daß Magdeburg bis zu dem Zeitpunkt, wo Bischof Sigwin den obigen Obedienzeid zu leisten gezwungen ward, keine Metropolitanrechte über das pommersche Bisthum geübt hatte und solche auch nicht aus früheren päbstlichen Verleihungen herleitete, sondern das einzugehende Suffragan-Verhältniß als ein ganz neues, jetzt erst ins Leben tretendes betrachtete, so würde schon der von Sigwin dabei gemachte Vorbehalt den schlagendsten Beleg dafür liefern. Besaß Magdeburg bereits alte, anerkannte Metropolitanrechte über Camin, oder konnte es sich für solche auf ein gültiges päbstliches Privilegium berufen, welches wie das des Gegenpabstes Victor IV. von 1160 die Obedienz Camins gegen Magdeburg anordnete, so wäre die Bedingung, daß der Pabst dazu seine Einwilligung geben müsse, ja schon im Voraus erfüllt gewesen, und Erzbischof Albrecht würde jene Clausel im Obedienzeide eben so wenig zugelassen, wie Bischof Sigwin sie gestellt haben. Wie sehr aber dem Erzbischofe Albrecht selber das Suffraganverhältniß, welches Sigwin eingehen zu wollen eidlich gelobte, als ein ganz neues galt, lehrt nicht minder die dazu nöthig befundene Einwilligung des

---

**) In den Mandaten vom 3. und 4. August 1228 des Pabstes Gregor IX. heißt es: dummodo id esset de predicti predecessoris nostri (d. h. Innocenz III.) beneplacito voluntatis, zum Zeichen, daß hierbei an keine allgemeinen oder wiederkehrenden päbstlichen Verfügungen zu denken ist, sondern nur an einen bestimmten Willensakt, den nur der damals regierende Pabst ausüben konnte.

Caminer Domcapitels, die er sich schriftlich versichern ließ, damit künftig einmal nicht ein Einwand gegen die Rechtsbeständigkeit jenes Verhältnisses erhoben werden könnte, weil das Capitel seinen dazu erforderlichen Consens nicht gegeben habe.

Wann Bischof Sigwin den Obedienzeid leistete, ist nicht genau festzustellen. Es geschah jedenfalls nach dem Regierungsantritt des Erzbischofs Albrecht, also nach 1205, und vor dem 30. April 1210 (Pomm. Urkundenb. Nr. 152), an welchem Tage der Decan Hugo von Camin in Magdeburg weilte und vom Erzbischofe als sein Getreuer bezeichnet wird. Ob Sigwin inzwischen den Anordnungen des Magdeburger Erzbischofes irgend welche Folge leistete, darüber wissen wir ebenfalls nichts. Durch die Aufnahme jener Clausel in seinen Obedienzeid hatte er den Gehorsam ja nur unter einer bestimmten Bedingung versprochen und wollte ihm erst nachkommen, sobald der Pabst sein Einverständniß damit ausgesprochen haben würde. Diese Einwilligung wurde aber niemals ertheilt, mochte es sein, daß Erzbischof Albrecht versäumt hatte, sie rechtzeitig einzuholen, oder daß Bischof Sigwin in Rom durch seine Gegenvorstellungen die päbstliche Zustimmung hintertrieb. Genug, als im Jahr 1211 (Pomm. Urkundenb. Nr. 155) Pommern wieder unter dänische Lehnshoheit zurückkehrte, und damit der Druck, den der Markgraf von Brandenburg auf den Bischof von Camin ausgeübt hatte, aufhörte, hielt sich Sigwin an sein Versprechen, dessen Vorbedingung unerfüllt geblieben, nicht mehr gebunden, sondern kündigte dem Magdeburger Erzbischofe den Gehorsam auf. Dieser wurde hierauf bei Innocenz III. klagbar, in Folge dessen das schon oben angeführte Mandat vom 3. Februar 1216 mit der Aufforderung zur Erfüllung des Obedienzeides an Bischof Sigwin erging. Ein solches Mandat hatte, wie auch mein Herr Gegner anerkennt, keine andere Bedeutung, als daß damit der Prozeß vor der Römischen

Curie eingeleitet werden sollte *). Inzwischen starb Innocenz III. schon am 16. Juli 1216 und Pabst Honorius III. folgte, bei dem sich Bischof Sigwin 1217 (Pomm. Urkundenb. Nr. 177) die Confirmation der von Clemens III. und Cölestin III. ertheilten Privilegien seines Bisthums mitsammt der Exemtion von jeder Metropolitanherrschaft erwirkte. Auch sonst behandelte Honorius den Sigwin als einen völlig unabhängigen Bischof. Als er 1218 den 15. Juni (Pomm. Urkundenb. Nr. 186) die Aufforderung zur Beisteuer für den neuen Bischof von Preußen an alle Metropolitane des nördlichen Europa in besonderen Sendschreiben ergehen ließ, richtete er ein solches auch an den Bischof von Camin allein, zum Zeugniß, daß er ihn zu keinem jener Metropolitansprengel, also namentlich auch weder zum Sprengel von Magdeburg, noch von Gnesen, noch von Bremen rechnete, sondern ihn als unabhängigen Bischof anerkannte, welcher seine Befehle nur unmittelbar vom Pabste selbst empfangen durfte. **) Ebenso verfuhr er, als Bischof Sigwin wegen Krankheit und Altersschwäche 1219 resignirte, indem er nicht etwa dem Erzbischofe von Magdeburg als prätendirenden Metropolitan, sondern dem Bischofe Christian von Preußen die Aufsicht über die Wahlhandlung des neuen Bischofs von Camin übertrug (Pomm. Urkundenb. Nr. 191). Nichts ist daher gewisser, als daß die Ansprüche, welche der Magdeburger Erzbischof aus dem von Sigwin geleisteten Obedienzeide herleitete, nicht bloß in Pommern, sondern selbst in Rom vom Pabste nicht anerkannt wurden. Darin verschlug es auch wenig, daß Erzbischof Albrecht beinahe 4 Jahre nach dem Regierungs-

*) Eine Aufforderung zu unbedingtem Gehorsam lag schon deshalb nicht darin, weil der Pabst hinzufügte: wenn nicht andere Rechte entgegenständen, absque juris prejudicio alieni.

**) Ich habe auf diese Beweiskraft jener Urkunde bereits in meiner Note dazu, Pomm. Urkundenb. S. 136, aufmerksam gemacht.

antritte des Bischofs Conrad II. von Camin seine Klage auf Erfüllung des von Sigwin geleisteten Obedienzeides von Neuem in Rom anhängig machte und zu diesem Zweck das Mandat vom 3. Februar 1216 producirte. Zwar erließ Honorius III. nach dem vorgeschriebenen Prozeßverfahren ein neues Mandat an Bischof und Domcapitel von Camin am 8. April 1223 (Pomm. Urkundenb. Nr. 216) und bestellte gleichzeitig am 12. April (ebend. Nr. 217) die Aebte von Hillersleben und Sittichenbach und den Probst von Arendsee zu Richtern für die Untersuchung der Sache, mit der Befugniß, die erforderlichen Zeugen vor ihr Forum citiren zu dürfen. Allein solche Prozesse gingen langsam und schliefen häufig ein, so daß noch nichts entschieden war, als nach Honorius Tode Gregor IX. 1227 den 19. März den päbstlichen Stuhl bestiegen hatte, und Erzbischof Albrecht sich veranlaßt sah, bei diesem seine Klage gegen Bischof Conrad II. von Camin zu erneuern. Gregor IX. wiederholte zunächst in dem Mandat vom 1. Juli 1228 (Pomm. Urkundenb. Nr. 245) die Aufforderung an Bischof und Domcapitel von Camin, dem geleisteten Obedienzeide gegen Magdeburg nachzukommen, bestellte nach dieser Einleitung des Prozesses am 3. August 1228 (Ebend. Nr. 246) die Aebte von Sittichenbach, Huysburg und Hillersleben zu Richtern, und gab am folgenden Tage (Ebend. Nr. 247) den Verklagten hiervon Kenntniß. Eine unaufmerksame Betrachtung könnte aus der Fassung des Mandats vom 1. Juli den Schluß ziehen, und mein Herr Gegner scheint auch wirklich diesen Fehlschluß gemacht zu haben, daß nicht bloß Bischof Sigwin, sondern auch sein Nachfolger, Conrad II., dem Magdeburger Erzbischofe den Obedienzeid geleistet habe. Allein jenes Mandat spricht vom rein juristischen Standpunkte aus, nach welchem die in Vertretung des Bisthums als moralischer Person vorgenommene Rechtshandlung des Vorgängers auch die des Nachfolgers ist. Die beiden anderen Mandate dagegen, welche den bisherigen Gang

des Prozesses historisch erzählen, melden übereinstimmend, daß es sich lediglich um den Obedienzeid des Bischofs Sigwin handelte, den zu erfüllen bereits er selber und nach ihm auch sein Nachfolger beharrlich sich geweigert hatten,*) und zwar melden sie dies nach des Magdeburger Erzbischofs eigenen Angaben. Wenn aber Bischof Conrad II. von Camin sich weigerte, den von seinem Vorgänger geschworenen Eid zu erfüllen, so liegt es mit Evidenz auf der Hand, daß er selber keinen Eid geschworen hatte.

Wann der Prozeß zu Ende ging, und ob er eine richterliche Entscheidung fand, oder durch Verschleppung der Parteien im Sande verlief, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Jedenfalls hatten die aus dem Obedienzeide Sigwin's hergeleiteten Ansprüche des Erzstifts Magdeburg auf Metropolitanrechte über Camin schon an und für sich keine Aussicht, durchzudringen, weil die gestellte Vorbedingung des angelobten Gehorsams, nämlich die Einwilligung des Pabstes in ein solches Suffraganverhältniß, unerfüllt geblieben war, vielmehr nachträglich noch wieder die päbstliche Confirmation von 1217 die Unabhängigkeit des Bisthums Camin anerkannt und bestätigt, und damit auch alle nachtheiligen Rechtsfolgen, welche der erzwungene Obedienzeid Sigwin's herbeiführen konnte, beseitigt hatte. Eine richterliche Entscheidung mußte also immer zu Gunsten Camin's ausfallen.

Hiermit hören alle urkundlichen Nachrichten über den Streit zwischen Magdeburg und Camin auf, weshalb man bisher allgemein der Ansicht war, daß er damals auch

*) Cum beate memorie Caminensis episcopus tempore felicis recordationis Innocentii pape ... juravisset, — idem ipsis suis dedit literis in mandatis, ... Ceterum quia id efficere denegarunt, pie memorie Honorius predecessor noster ... mandavit — —. Sed cum nec sic velint Magdeburgensi ecclesie obedire, sicut ipsius archiepiscopi exhibita nobis petitio continebat, ... mandavimus.

definitiv sein Ende erreicht, und das Erzstift Magdeburg seine Ansprüche auf Metropolitanrechte, die es unmöglich durchsetzen konnte, für immer habe fallen lassen. Eine Notiz in den Colbatzer Annalen zum Jahre 1244, von einer gleichzeitigen Hand herrührend, hat mich jedoch auf die in Nr. 433 meines Pommerschen Urkundenbuchs entwickelte Vermuthung geführt, daß jener Streit 1244 noch ein Nachspiel erlebte, und daß die dort gemeldete Ordination des Caminer Bischofs Wilhelm durch den Erzbischof von Magdeburg vollzogen sei, wenngleich der Ausgang dieses neuen Versuchs, sich Metropolitanrechte anzumaßen, ebenso wenig wie alle früheren den gehegten Erwartungen entsprach, da die Ordination nicht anerkannt wurde, sondern Bischof Wilhelm sich nachträglich noch der Wahl des Domcapitels von Camin unterwerfen und die päbstliche Confirmation nachsuchen mußte. Beachten wir die damalige Lage Pommerns und des Bisthums Camin, so hat jene Vermuthung doch sehr viel Wahrscheinliches. Der Bischof Conrad III. von Camin, aus dem Geschlecht der Edelvögte von Salzwedel, war 1241 den 20. September (Pomm. Urkundenb. Nr. 393) gestorben und darauf eine beinahe fünfjährige Sedisvacanz gefolgt, bevor das Caminer Domcapitel sich über die Wahl seines Nachfolgers einigen konnte. Ein solcher Vorgang setzt aber eine tiefe Spaltung im Wahlkörper und Parteiumtriebe voraus, die mit den politischen Ereignissen Hand in Hand gingen. Pommern und namentlich Barnim I. von Stettin war um jene Zeit wieder in Fehde mit Brandenburg verwickelt, theils wegen des Landes Wolgast, das der Markgraf Johann I. als Mitgift seiner Frau Sophia, Tochter des Königs Waldemar II. von Dänemark, in Anspruch nahm, theils wegen der Lehnshoheit, die Herzog Wartislaw III. von Demmin bereits 1236 hatte anerkennen müssen. In dieser Fehde *), die meistens wohl nur durch gelegentliche

*) Vergl. hierüber auch Barthold a. a. O. II. S. 424 ff.

Raubzüge geführt zu sein scheint, besaßen die Markgrafen in der aus der Altmark und dem Magdeburgischen nach Pommern eingewanderten Bevölkerung einen schon nicht mehr unbeträchtlichen Anhang, zu dem sich auch ein Theil der Geistlichkeit gesellte, wie denn das Kloster Colbatz 1242 den 11. Juli (Pomm. Urkundenb. Nr. 404) sich zu Spandau von den Markgrafen seine Güter bestätigen ließ, und das Kloster Gramzow in der damals noch pommerschen Uckermark 1245 den 9. Januar (Pomm. Urkundenb. Nr. 438) die Markgrafen förmlich zu seinen Schutzherren bestellte. Die Spaltung in eine märkische und eine pommersche Partei war auch in das Caminer Domcapitel eingedrungen, wobei wohl der Umstand, daß der verstorbene Bischof Conrad III. über 20 Jahre lang als Domherr in Magdeburg gelebt, ehe er Bischof ward, und deshalb manchen Magdeburger Geistlichen ins Land gezogen und zum Domherrn in Camin installirt hatte, der märkischen Partei eine spezifisch Magdeburgische Färbung geben mochte. Als nun die Magdeburgisch-märkische Partei gegen die pommersche Partei ihren Wahlcandidaten allein nicht durchzusetzen vermochte, suchte sie ganz natürlich an dem Erzbischofe von Magdeburg eine Stütze, der diese Gelegenheit, seine bisher vergeblich in Anspruch genommenen Metropolitanrechte zur Geltung zu bringen, mit Freuden ergriff, und den ihm präsentirten Wahlcandidaten ohne Weiteres zum Bischof ordinirte. Wenn aber schließlich die pommersche Partei, des langen Haders müde, einwilligte, den Bischof Wilhelm ebenfalls anzuerkennen, so war sie doch nicht gemeint, damit auch die vom Magdeburger Erzbischofe vorgenommene Ordination als rechtmäßig gelten zu lassen, und Bischof Wilhelm selber fügte sich um der alten Unabhängigkeit der pommerschen Bischöfe willen gern darin, die Ordination, soweit sie über die priesterliche Weihe hinausgegangen war, als ungeschehen zu betrachten und bloß den Titel des Erwählten zu führen, wie in der Urkunde vom 22. Februar 1246, (Pomm. Urkundenb. Nr. 446)

der ältesten, die seiner als Bischof gedenkt, bis Ende des Jahres 1246 seine päbstliche Confirmation eintraf. Auch rechnete Wilhelm seine Pontificatsjahre nicht von der Ordination des Jahres 1244, sondern erst von der päbstlichen Confirmation des Jahres 1246 ab, alles Beweise, daß er selbst die Ordination als unverbindlich für das Bisthum Camin angesehen, und daher auch dem Magdeburger Erzbischofe keine daraus herzuleitenden Metropolitanbefugnisse zugestanden hat. Als Bischof Wilhelm im Anfange des Jahres 1251 den Pabst Innocenz IV. um Enthebung von seinem Amte gebeten hatte, beauftragte dieser den Bischof Rudolf von Schwerin, Namens des Römischen Stuhls dessen Resignation entgegenzunehmen und darauf zu sehen, daß das Caminer Domcapitel einen andern tauglichen Mann an seine Stelle wähle (Pomm. Urkundenb. Nr. 533). Dieses Mandat zeigt auf das Einleuchtendste, daß auch in Rom sich die Anschauung von der Unabhängigkeit des Bisthums Camin nicht im mindesten geändert hatte, und daß man namentlich den Erzbischof von Magdeburg nicht als den Metropolitan von Camin betrachtete, da ja das, was der Pabst bei dieser Gelegenheit einem Nachbarbischofe auftrug, zu den Metropolitanbefugnissen gehörte und sonst dem Erzbischofe von Magdeburg nicht hätte entzogen werden dürfen.

Nach allen diesen vergeblichen Versuchen, Metropolitanrechte über Camin zu erlangen, beruhigte sich endlich das Erzstift Magdeburg und ließ Camin hinfort unbelästigt. Die alte Unabhängigkeit des pommerschen Bisthums, welche es seit seiner ersten Gründung genossen hatte, blieb in Kraft und erst im 14. Jahrhundert erhoben sich neue Angriffe auf dieselbe, diesmal von Seiten des Erzbischofs von Gnesen, die aber ebenso fruchtlos verliefen. Hierüber bieten sämmtliche pommerschen Geschichtsbücher die nöthige Auskunft, und ich selber habe in meinem Pommerschen Urkundenbuch, S. 65—67, die dadurch in Rom hervorgerufenen Prozeßverhandlungen näher geschildert.

Nachdem ich nun den Streit zwischen Magdeburg und Camin nach den urkundlichen Andeutungen, die darüber vorhanden sind, in seinem Zusammenhange erzählt habe, verstatte ich wieder meinem Herrn Gegner das Wort, welcher an die oben angeführte Stelle seiner Schrift unmittelbar anschließend also fortfährt:

„Wir können und wollen es hier nicht unter„suchen, welcher Einfluß sich im Laufe der Zeiten „und namentlich zu Anfang und resp. gegen die „Mitte des 13. Jahrhunderts bei beiden Bischöfen „geltend machte, um sie, die weit von dem Sitze des „Erzdiöcesans entfernten, von diesem zu trennen und „einem andern geistlichen Obern unterzuordnen, ob „es geistliche oder weltliche Mächte, oder der eigene „Wille der betr. Bischöfe war, welcher deren Losrei„ßung von Magdeburg beabsichtigte. Wir möchten „nicht zu irren glauben, wenn wir die Erzbischöfe „von Gnesen selbst und ihre Begünstiger und Be„schützer als diejenigen ansehen, welche bestrebt waren, „die Zuweisung des Bisthums Camin unter den „Erzsprengel von Gnesen durchzusetzen. Aber auch „die Gründe der Zweckmäßigkeit und Natürlichkeit „stellen sich bei einem Blick auf die Karte uns ent„gegen, wenn wir die Lage von Cammin und Lebus „gegenüber dem neuen Erzstift Gnesen ins Auge „fassen. Solchen Utilitätsgründen wichen altherge„brachte Rechte auch im Mittelalter sehr oft. Sehen „wir also von Lebus in dieser Abhandlung völlig „ab, so ist in Betreff Cammins durch eine Reihe „von Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahr„hunderts erwiesen, daß seine Bischöfe trotz des bei „ihrem (?) Regierungsantritt (?) dem Erzbischof von „Magdeburg geleisteten Unterthänigkeits-Eides sich „unterfingen, ihrem Suffraganverhältnisse sich zu „entziehen. Die Folge davon waren Beschwerden „des Erzbischofes beim Papste und Verhandlungen

„bei der Römischen Curie darüber, welcher der Eid „vorgelegt wurde, den Bischof Sigewin von Cammin „seinem Metropolitan Erzbischof Albrecht von Mag„deburg geschworen hatte.

Wie schief und unrichtig diese Darstellung durchweg ist, werden meine Leser zu beurtheilen nunmehr bereits im Stande sein. Es bleibt mir nur übrig, noch ein Paar Einzelnheiten zu constatiren. Herr von Mülverstedt weiß es hier und erkennt es an, daß weltliche Einflüsse auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse, zumal der Suffraganstellung der Diöcesen, häufig in Thätigkeit waren, wie denn ja auch seine Schrift von der Erhebung des Erzstifts Magdeburg zum Metropolitan des Wendenlandes durch die kaiserliche Fundation von 968 ausgeht, und dennoch hat er diese seine Kenntniß nur 10 Seiten weiter schon so ganz vergessen, daß er mir zuruft:

„Wenn Herr Dr. Klempin so viel von dem Ein„fluß der weltlichen Fürsten auf die Veränderung „der Diöcesan-Verhältnisse (die Metropoliten zu „ihren Suffraganen?) spricht, so erwarten wir einen „Beweis, daß sich der Fall von Cammin noch sonst „irgend wie ereignet oder sonst habe zu Recht be„stehen können. Bis dahin bestreiten wir die Mög„lichkeit eines solchen Vorkommens."

Wenn Herr von Mülverstedt sich mit der Entstehungsgeschichte der sämmtlichen wendischen Bisthümer genauer vertraut gemacht hätte, so würde er wissen, daß bei allen ohne Ausnahme der weltliche Einfluß der bestimmende und entscheidende gewesen ist. Ich verweise ihn darüber auf L. Giesebrecht's Wendische Geschichten und Wigger's Berno, der erste Bischof von Schwerin, in den Mecklenb. Jahrb. XXVIII.

Nicht minder auffallend ist die hier und noch an mehreren andern Stellen der Schrift vorgetragene unwahre Behauptung, daß das Bisthum Camin, nachdem es von dem Erzstift Magdeburg freigegeben, dem Metropolitan-

sprengel Gnesen einverleibt sei, und zwar auffallend nicht deshalb, weil sie eine bloße Behauptung ist, — Herr von Mülverstedt liebt es, etwas zu behaupten und den Beweis des Gegentheils seinem Gegner aufzulegen —, noch weil sie unwahr ist, — eine richtigere Kenntniß der pommerschen Geschichte würde ich ihm gar nicht zumuthen*) —, sondern nur wegen der Art und Weise, wie sich jene falsche Vorstellung bei meinem Herrn Gegner gebildet und festgesetzt hat. Während unsers Briefwechsels über die in der Schrift behandelte Frage, auf den Herr von Mülverstedt mehrfach Bezug nimmt, weshalb es auch mir wohl erlaubt sein wird, auf ihn zurückzugreifen, schrieb ich am 18. September 1868 an meinen geehrten Herrn Collegen unter anderm: „Als Bischof Otto von Bamberg Pommern bekehrte, da verblieb die Leitung der pommerschen Kirche seiner eigenen Hand, vergl. Nr. 27 meines Buchs (Pommersches Urkundenbuch), und ebenso wurde die Leitung derselben seinem Nachfolger so lange übertragen, bis Pommern einen eigenen Bischof erhielt, vergl. Nr. 28. Darnach war also dem Erzbischof von Magdeburg nichts von Metropolitanrechten eingeräumt trotz der Urkunde von 1133. Als nun schon im Jahr 1140 das pommersche Bisthum errichtet wurde, da ward dasselbe dem Pabst unmittelbar unterstellt und exemt gemacht. Sie haben allerdings Recht, wenn Sie sagen, die Ausdrücke dieser Gründungsurkunde (von 1140) sagen das keineswegs deutlich, und finden sich ganz so auch in andern Stiftungsbriefen, bei Klöstern 2c. Allein Sie haben

*) Es soll dies durchaus kein persönlicher Vorwurf sein. Denn es liegt auf der Hand, daß der Staats-Archivar in Magdeburg, mit der Pflege der Geschichte seiner Provinz vollauf beschäftigt, nicht viel Muße hat, sich auf einem fremden Gebiete gründlich zu unterrichten. Allein den Vorwurf kann ich ihm nicht ersparen, daß er völlig unvorbereitet ein geschichtliches Thema in Angriff genommen hat, das ohne Spezialkenntniß der pommerschen Geschichte nicht zu erledigen war.

die Confirmationsbulle von 1188 Nr. 111 augenscheinlich nicht nachgeschlagen, worin es heißt: Libertatem quoque, qua sedes ipsa soli fuit Romano pontifici a prima sui institutione subjecta, sicut est hactenus obseruata, ratam habemus. Darin ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Unmittelbarkeit des Caminer Bisthums schon seit seiner ersten Gründung bestanden habe. Oder glauben Sie, daß mit dieser Unmittelbarkeit wirklich noch eine Suffraganstellung vereinbar war? Jedenfalls werden Sie zugeben, daß der Auditorio di Rota, die curia causarum in Rom, ein ganz competenter Richter in dieser Frage war, und dieser Gerichtshof hat im 14. Jahrhundert, als der Erzbischof von Gnesen Metropolitanrechte über Camin geltend machte, zu wiederholten Malen entschieden, daß kraft jenes Privilegs, der Confirmation von 1188, das Caminer Bisthum vollkommen unabhängig, von jeder Suffraganstellung frei und exemt sei, und allein dem Pabste unterstehe. Sie finden darüber auf S. 65—67 meines Buchs eine Mittheilung." Ebensowenig aber Herr von Mülverstedt meine hier vorgetragenen Gründe in Erwägung zu ziehen und die dazu citirten Nr. 27 und 28 des Pommerschen Urkundenbuchs nachzuschlagen gewürdigt, hat er auch meine Hinweisung auf S. 65—67 desselben Buchs zu beachten und das dort über den Streit zwischen Gnesen und Camin Gesagte nachzulesen für werth gehalten. Ihm genügte, aus meinem Briefe zu erfahren, daß im 14. Jahrhundert das Erzstift Gnesen Metropolitanrechte auf Camin geltend machte, und da in seiner Anschauung Ansprüche auf Metropolitanrechte machen und Metropolitanrechte wirklich besitzen und ausüben, keinen Unterschied bildet, so war er keinen Augenblick mehr im Zweifel, daß Gnesen im 14. Jahrhundert der Nachfolger Magdeburgs in dem Metropolitanverhältnisse zu Camin geworden sei, wobei er jetzt den Schein annimmt, als ob er über die Ursachen einer solchen Uebertragung von Magdeburg auf Gnesen vollkommen wohl

unterrichtet, sie nur der Kürze halber verschweigen wolle:

„— — — Allein, da wir uns vielmehr in diesen „Blättern mit den Anfängen des Camminer Suf„fraganverhältnisses beschäftigen möchten, so wollen „wir, ehe wir zu diesem Gegenstande übergehen, „nur noch bemerken, daß der Zeitpunkt des Er„löschens dieses Verhältnisses mit Sicherheit nicht „festgestellt werden kann, aber wohl in das 14. „Jahrhundert, in welchem das Magdeburger Archiv „keine Spur eines Zusammenhangs des Erzstifts „mit dem Bisthum Cammin darbietet, zu setzen sein „wird. Die wirkliche Verbriefung der Rechte „des Erzbischofs von Magdeburg war der Macht der „thatsächlichen Verhältnisse*) des Bisthums zu dem „nahen und mächtigen Gnesen nicht gewachsen, an„dere Ursachen zu geschweigen?"

Zu einem so erstaunlichen Resultate einer historischen Forschung, bei der weder ein Studium der Quellen, noch ein Nachschlagen der Geschichtswerke, noch selbst ein Aufmerken auf das, was der unmittelbare Gegner vorgebracht hat, für nöthig befunden ward, hat Herrn von Mülverstedt allerdings noch eine andere Erwägung verleitet. Wenn ein Bisthum stets und ohne Ausnahme unter einem Metropolitan stehen mußte, und niemals, unter keinen Umständen frei und exemt sein durfte, dann freilich bedarf es überhaupt keiner Forschung, und die Suffraganstellung Camins, wenn nicht mehr unter Magdeburg, so dann unter Gnesen, ergiebt sich ganz von selbst. Hierauf bezüglich lautet eine andere Stelle der Schrift:

„Ein Bisthum, das nicht einem Metropolitan unter„worfen war, ist etwas völlig unerhörtes und „ich möchte den Beweis des Gegentheils durch ein

*) Welche thatsächlichen Verhältnisse? Herr von Mülverstedt hat in der früher mitgetheilten Stelle nur die nähere Lage Camins an Gnesen als an Magdeburg geltend gemacht.

„einziges in Deutschland geführt sehen. Ein jedes „Bisthum war der Grundverfassung der christlich-„römischen Kirche zufolge einem Erzstift unterwor-„fen, und Cammin am allerwenigsten könnte eine „solche Ausnahmestellung einnehmen. Nach unserer „Meinung war daher Cammin zu allen Zeiten, „so lange es bestand, regelrecht einem Erzbischofe „unterworfen, und als sein Suffragan-Verhältniß zu „Magdeburg sein Ende erreichte, mußte es nothwen-„dig in ein neues zu einem andern Erzstift treten. „Und dies war eben das neue, Cammin benach-„barte und für dasselbe weit passender und einfluß-„reicher belegene Erzstift Gnesen."

Zwar giebt es keine Regel ohne Ausnahme und die hier in Rede stehende Kirchenregel hat sehr viele Ausnahmen zugelassen; auch zeigt sich Herr v. Mülverstedt ein Dutzend Zeilen vorher im Widerspruch mit seiner hier gestellten Preisaufgabe, ihm ein einziges exemtes Bisthum in Deutschland anzuführen, nicht ganz ununterrichtet davon, daß in Deutschland mehrere Hochstifter die Exemtion erlangten*), allein wie hätte dies wohl auf Camin Anwendung finden dürfen?

„Er (Dr. Klempin)", sagt Herr von Mülverstedt, „scheint der Ansicht zu sein, daß es — ich kann nur „von Deutschland sprechen — in Deutschland Bisthü-„mer gegeben hätte, welche keinem Metropolitan-„stift untergeordnet gewesen wären. Er nimmt das „Recht für Cammin in Anspruch, weil es dem Papst „unmittelbar untergeben gewesen sei. In der „Auffassung dieses Verhältnisses irrt Herr Dr. Klem-„pin. Das arme, kleine, verlassene und entlegene „Bisthum Cammin hatte gewiß keinen Vorzug und

*) Dabei ist es für das Verhältniß der Ausnahme zur Regel doch ganz unwesentlich, ob die Exemtion gleich bei der Gründung oder erst später zugestanden ward.

„Sonderstellung vor so vielen gewaltigen und reichen „Hochstiftern Deutschlands, deren mehrere des Vor„zugs genossen, auf dem jene Ansicht ganz unrich„tigerweise fußt."

Ein solches in geschichtlichen Dingen unerhörte Beginnen, ein Factum aus einer allgemeinen Rechtsregel, deren Einschränkung in der Praxis man selber zugegeben hat, herleiten zu wollen, bedarf keiner Widerlegung, doch durfte ich es meinen Lesern als ein Curiosum eigner Art nicht vorenthalten. Wenn indeß Herr von Mülverstedt den Streit zwischen Gnesen und Camin nochmals zum Gegenstande eines wirklichen Studiums machen wollte, so würde ich ihm außer dem, was im Pomm. Urkundenbuche an der angeführten Stelle darüber beigebracht ist, noch empfehlen, die Bulle vom 25. August 1329 zu berücksichtigen, mitgetheilt von A. Theiner in Vet. Mon. Poloniae I, Nr. 424, S. 323, worin Pabst Johann XXII. den Erzbischof von Bremen beauftragt, den exemten Bischof Arnold von Camin (Caminensi ecclesie ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinenti) gegen einige widerspenstige Caminer Domherrn in Schutz zu nehmen, weil diese Urkunde, um so unverdächtiger, als sie nicht aus dem pommerschen Archive stammt, klar nachweist, daß die römische Curie ebenso sehr im 14. Jahrhundert, als sie es im 12. und 13. gethan hatte, das pommersche Bisthum als ein exemtes anerkannte und behandelte.

Ich lasse jetzt meinen Herrn Gegner wieder in seiner Geschichtserzählung fortfahren:

„Im Jahre 1216 forderte demzufolge Papst In„nocenz III. den Bischof und das Dom-Capitel von „Cammin auf, in Gemäßheit des dem Erzbischof „Albrecht geleisteten Eides als Suffragan, dem Erz„bischof und seiner Kirche zu gehorsamen, und als „dies wenig (?) oder keinen Erfolg hatte, wiederholte „Papst Honorius III. im Jahre 1223 dies Mandat

„und übertrug mehreren höheren Geistlichen gleich-
„zeitig die Führung der Untersuchung über die fort-
„dauernde Weigerung des Camminer Bischofs und
„Dom-Capitels, den dem Erzbischofe als ihrem Me-
„tropolitan schuldigen Gehorsam und Obedienz zu
„leisten. Allein sehr erklärlicher Weise ließen die
„damaligen Zeitverhältnisse und die Schwierigkeit
„der Verhandlungen der von einander schon in eini-
„ger, von dem beklagten Bischof aber noch in weit
„größerer Entfernung lebenden Mandatare mit letz-
„terem und dem Erzbischofe oder ihren Delegirten,
„endlich die Schwierigkeit ihren nur in langen Zeit-
„räumen zu insinuirenden Citationen den nöthigen
„Nachdruck zu verleihen, auch die (?) Wechsel auf
„dem päpstlichen Stuhle wieder mehrere Jahre frucht-
„los verstreichen, und so sehen wir im Jahre 1228,
„nachdem Bischof Conrad auch die Eidesleistung ver-
„weigert*), den Papst Gregor IX. zu zwei neuen
„schnell auf einander folgenden Mandaten an den
„Bischof und sein Capitel greifen, nachdem inzwi-
„schen wiederum drei Aebten die Untersuchung der
„Sache und Prüfung der Einwände des Bischofs
„aufgetragen war. Wir erfahren aber weiter nichts
„über den Verlauf dieser Verhandlungen, welche
„jedoch, wie auch der Herausgeber des Pommerschen
„Urkundenbuchs, Herr Staatsarchivar Dr. Klempin,
„meint, mit einem Erkenntniß zu Ungunsten des Cam-
„miner Bischofs geendet haben werden."

Hier muß ich meinen Herrn Gegner mit einem Protest unterbrechen. Ich habe niemals und nirgends gesagt, daß die 1216—1228 schwebenden Verhandlungen

*) Hier scheint Herrn. von Mülverstedt die Vorstellung vorgeschwebt zu haben, daß Bischof Conrad II. erst nach 1223 zur Regierung gelangt sei. Es geschah dies aber schon 1219. Er starb 1233 im October oder im November. Vergl. Pomm. Urkundenb. Nr. 299.

einen ungünstigen Ausgang für Camin gehabt haben, und in der Stelle des Pommerschen Urkundenbuchs S. 343, welche Herr von Mülverstedt in seiner Note dafür citirt, steht kein Wort davon. Ich spreche dort bloß von den Ansprüchen des Erzbischofs von Magdeburg auf Metropolitanrechte, wofür er sich auf den Eid des Sigwin und die nachfolgenden päbstlichen Mandate berufen konnte, und daß es daher wahrscheinlich der Erzbischof von Magdeburg gewesen sei, der auf jene Ansprüche pochend die zum Jahr 1244 gemeldete Ordination des Bischofs Wilhelm vorgenommen habe, die aber von dem Domcapitel in Camin nicht als rechtsbeständig anerkannt sei. Es waltete also bei mir damals schon dieselbe Anschauung ob, welche ich oben in meiner Erzählung von dem Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin näher dargelegt habe. Ein Irrthum in dieser Hinsicht war nicht leicht möglich, aber Herr von Mülverstedt weiß noch Schwierigeres zu Stande zu bringen.

Herr von Mülverstedt fährt fort:

„Wir sehen wenigstens 1244 den Dompropst von „Cammin, Conrad, im Magdeburger Lande zu Leitz„kau*) anwesend, und Dr. Klempin spricht zum „Jahre 1244 die Ansicht aus, daß die Ordination „des neuen Bischofs von Cammin, Wilhelm, von „Niemand anderem, als dem Erzbischof von Magde„burg im Jahre 1244 vollzogen sein könne. Das „Ende des Suffraganverhältnisses von „Cammin zu Magdeburg setzt Dr. Klempin „sehr bestimmt in das Jahr 1246 oder doch in die „Zeit von 1244—1246,"

Herr von Mülverstedt gestatte mir hier eine kleine Zwischenrede. Das wirkliche Bestehen eines Suffragan-

*) Dies ist nicht richtig, Probst Conrad von Camin war nur bei der Verhandlung der Nr. 432 des Pomm. Urkundenbuchs in Magdeburg zugegen, nicht aber bei ihrer Vollziehung in Leitzkau.

verhältnisses von Camin habe ich niemals angenommen und nirgends ausgesprochen. Da ich für ein solches keinen Anfang statuire, so konnte ich ihm auch kein Ende geben. Ich habe immer nur von Ansprüchen geredet, und deren Aufhören setze ich allerdings in die angegebene Zeit.

„indem er deducirt, daß Bischof Wilhelm zwar 1244 „ohne Zweifel vom Erzbischof von Magdeburg ordinirt „sei, worüber zu verhandeln der Domprobst von „Camin wahrscheinlich Auftrag gehabt und des„halb 1244 im Herbst im Magdeburger Lande sich „befunden habe, da aber der Bischof in einer Pom„merschen Urkunde von 1246 erst als Electus in „Camin bezeichnet werde, so folge, daß er sich nicht „mit der — dem Autor sehr wahrscheinlichen — „Octroyirung Seitens des Erzbischofs begnügt, son„dern sich einer Nachwahl durch sein Capitel unter„worfen habe und auch die päpstliche Confirmation „habe nachsuchen müssen, die Ende 1246 erfolgt sei, „da er von da ab sein erstes Pontificatsjahr rechne. „Damit (?)*) habe es aber auch für immer mit den „Ansprüchen des Erzbischofs von Magdeburg ein Ende „gehabt."

„Wir hätten zwar gegen diese Argumentation „erhebliche Bedenken, namentlich da die Urkunde von „1246, die den Bischof Wilhelm noch als electus „nennt, im unverdächtigen Original vorliegt, so daß „eine pure, doch dagegen in ihrem Werth ganz zu„rücktretende chronikalische Notiz, bei der überdies

*) Das Fragezeichen rührt von meinem Herrn Gegner her. Wenn er das Wort „damit" in stylistischer Hinsicht rügen will, so werde ich dagegen nicht viel einwenden. In sachlicher Hinsicht aber halte ich es vollständig aufrecht. Es wird seit dem Fehlschlagen des letzten Versuchs mit der Ordination des Bischofs Wilhelm von den Magdeburger Ansprüchen nichts weiter gehört.

„das Jahr leicht aus MCCXLVI in MCCXLIV
„verschrieben sein mag, nicht ins Gewicht fallen
„kann,"

Ich muß meinem geehrten Herrn Collegen in die Rede fallen, um zu bemerken, daß die Colbatzer Annalen gar nicht leicht, sondern ganz unmöglich das Jahr 1246 in 1244 verschreiben konnten, weil das Jahr 1244, ebenso wie alle früheren und späteren bis 1368, in dem Codex jener Annalen bereits vor 1133, also mehr als hundert Jahre früher niedergeschrieben war, bevor 1244 eine gleichzeitige Hand die Notiz: Wilhelmus episcopus ordinatus est, daneben setzte*). Der Vorbericht zu meiner Ausgabe der Colbatzer Annalen in dem Pommerschen Urkundenbuche wird hierüber das Nähere bringen. Und warum soll diese chronikalische Nachricht an Werth gegen die Urkunde von 1246 zurückstehen, da sich beide ja nicht nothwendig ausschließen müssen, sondern sehr wohl mit einander vereinbar sind?

„einer Hypothese zu Liebe, die doch eine seltsame
„Herabsetzung der erzbischöflichen Würde involvirt."
Hierbei die Note: „Auf jene chronikalische Notiz und
„den Umstand, daß der Dompropst von Cammin
„sich 1244 in Magdeburg" (vorher hieß es, freilich irrthümlich, Leitzkau), „befand, stützt ganz allein
„Dr. Klempin seine Conjectur von der Ordination
„des Bischofs im Jahre 1244 und Nachwahl 1246
„und über das Ende der Magdeburger Suprematie
„über Cammin. Die Magdeburger Urkunden aus
„den Jahren 1244 und 1245 enthalten nicht die geringste Andeutung über eine Anwesenheit des Cam-
„miner Bischofs in Magdeburg behufs seiner Weihe."

---

*) Herr von Mülverstedt stelle sich die äußere Einrichtung der Colbatzer Annalen wie die eines Termincalenders vor, nur daß dort Jahre statt Tage angegeben sind, und er wird begreifen, daß dabei an ein Verschreiben der Daten nicht zu denken ist.

Der letzte Einwand würde etwas bedeuten, wenn die Magdeburger Urkunden jedesmal die Anwesenheit der Suffragane in Magdeburg bei Gelegenheit ihrer Weihe constatirten*). Als Vermuthung habe ich es ja überhaupt nur ausgesprochen, daß die von den Colbatzer Annalen zum Jahr 1244 gemeldete Ordination des Bischofs Wilhelm von dem Magdeburger Erzbischofe vorgenommen sei, muß sie aber auch, wie in meiner obigen Darstellung geschehen, als eine den Zusammenhang der Ereignisse in höchster Wahrscheinlichkeit treffende und mit der damaligen Lage Pommerns wohl übereinstimmende aufrecht erhalten. Will Herr v. Mülverstedt jene Hypothese nicht annehmen, so hätten dann die Ansprüche des Erzstifts Magdeburg schon früher ihr Ende erreicht. Wie übrigens das Widerstreben des Caminer Domcapitels gegen eine rechtlose Anmaßung von Metropolitanbefugnissen, deren Anerkennung dem Erzbischofe von Magdeburg immer beharrlich verweigert war, eine Verletzung der erzbischöflichen Würde involviren soll, ist nicht leicht abzusehen. Jedenfalls hat die Caminer Geistlichkeit an einer solchen Respectwidrigkeit nicht schwer getragen.

„Auch daß die Ertheilung der Confirmation eines „neu gewählten Bischofs durch den Papst den Metro„politanrechten eines Erzbischofs präjudicirlich sei!"

Mit diesem Ausrufe will wohl Herr von Mülverstedt meine tiefe Unkenntniß über das Verhältniß der erzbischöflichen Ordination zur päbstlichen Confirmation signalisiren. Es waltet hierbei eine kleine Täuschung ob. Herr von Mülverstedt wird zugeben, daß ordnungsmäßig die Wahl eines Suffraganbischofs zunächst der Prüfung seines Metropolitans unterlag, sodann die päbstliche Con-

*) Da die Magdeburger Urkunden die Anwesenheit des Bischofs Wilhelm in Magdeburg ebensowenig zu 1246 als zu 1244, noch sonst irgend wann, darthun, so kann dieser Umstand nach keiner Seite hin als Beweis oder Gegenbeweis dienen.

firmation eingeholt wurde, und erst nach dem Eintreffen derselben die Ordination oder Consecration, d. h. die Weihe und feierliche Einsetzung in sein bischöfliches Amt durch den Metropolitan erfolgte, wobei der Suffragan zugleich den schuldigen Gehorsam angelobte. Wenigstens finden sich in dem Verzeichniß der Havelberger Bischöfe bei Riedel, Fragment einer Chronik des Bisthums Havelberg, Cod. dipl. Brand. Vierter Haupttheil I. S. 289 — 292, mehrere Bischöfe, von denen es heißt:

XVIII. Hermannus, Electus et confirmatus, obiit non consecratus.

XXXI. Johannes Beust, a capitulo electus et in curia Romana a Martino V. confirmatus, obiit eodem anno MCDXXXVIII. in octaua Natiuitatis Marie, nondum consecratus, priusquam etiam reciperet literas apostolicas de sua confirmatione.

Wenn nun der Bischof Wilhelm noch nach seiner durch den Erzbischof von Magdeburg vorgenommenen Ordination sich bloß als den Erwählten bezeichnete, und sein Pontificat erst von der zwei Jahre später erlangten päbstlichen Confirmation berechnete, so folgt daraus einerseits, daß der Erzbischof von Magdeburg die Ordination nicht ordnungsgemäß vorgenommen, sondern darin dem Pabste vorgegriffen und seine Befugnisse überschritten hatte, andererseits daß Bischof Wilhelm selber seine Ordination, welche den Schlußstein seiner Wahl und den Anfang seiner Regierung hätte bilden müssen, als rechtsbeständig nicht anerkannte. Und dies ist es eben, was ich sowohl in der Note zu Nr. 433 des Pomm. Urkundenbuchs, als auch in meiner obigen Darstellung urgirt habe. Die nachträgliche Confirmation mußte einer voraufgegangenen erzbischöflichen Ordination immer präjudicirlich sein, weil die letztere ohne die erstere null und nichtig war, wenn nicht etwa der Pabst auf die Ausübung seines Confirmationsrechts zu Gunsten der erzbischöflichen Ordination verzichtet hatte. Das Letztere fand hier aber nicht statt, da

die Confirmation zwei Jahre später wirklich ertheilt ward.

Nachdem Herr von Mülverstedt den Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin auf seine Weise, wenn auch in keinem Stücke zutreffend, erzählt hat, geht er zu dem eigentlichen Thema seiner Abhandlung über.

„Von größerer Wichtigkeit erscheint uns aber der „Anfang und die Begründung des Suffra„gan-Verhältnisses, in welchem Cammin zu „Magdeburg stand."

„Wir hatten bisher mit Andern angenommen, daß „dem Erzbischof von Magdeburg durch die obige „Bulle Pabst Innocenz II. von 1133 der Rechts„titel auf die Suffraganschaft des Bisthums Cam„min ertheilt sei und daraus sich das factische „Verhältniß von Cammin zum Erzstift von Magde„burg, welches wir durch die schon lange bekannten „Urkunden von 1215 (?) *), 1216, 1223 und 1228 „ausgesprochen sehen, herleitete, daß das Bisthum „Cammin, dessen erster Bischof Adalbert, 1139— „1162, sich auch Bischof von Julin nannte", (? wo denn?) „aus dem episcopatus Pomeranorum her„vorgegangen und mit ihm als identisch aufgefaßt „sei, wie denn auch die sehr interessante, aus offi„ciellen Quellen von einem höheren Geistlichen um „1220 redigirte, schon längst von Miräus publicirte, „in dem Weidenbach'schen Calendarium medii aevi „1854 in neuer Ausgabe erschienene Notitia eccle„siae Romanae p. 268 sagt: (episcopatum) Cami„nensem vel Vladislaviensem." Wobei in der

*) Hiermit meint Herr von Mülverstedt doch wohl nur den Eid des Bischofs Sigwin, den er an einer andern Stelle ins Jahr 1206 oder 1207, und an einer dritten zwischen 1205 und 1219 setzt. Das letzte Jahr wäre viel zu spät, da er 1216 längst bestritten war. Ich selber habe oben nachgewiesen, daß er nach 1205 und vor 1210 fallen muß.

Note hinzugefügt ist: „Auch stellt Bischof Conrad I. „von Pommern, Pomeranorum episcopus, 1176 „eine Urkunde in Cammin aus, wobei auch Ca„nonici de Cammin testirten, er war also Bischof „von Cammin. S. Klempin C. D. Pom." (soll heißen Pomm. Urkundenbuch) I. S. 41, 42. „Und in der „alten Anfangs saec. XV verfaßten Camminer Stifts„matrikel heißt Bischof Adalbert „von Pommern," „der zwischen 1160 und 1162 starb, der erste „Bischof von Cammin. S. ibid. p. 25."

Hier muß ich den Faden der Rede meines Herrn Gegners unterbrechen, weil sie die irrthümliche Vermuthung hervorrufen könnte, als wenn die Identität des ehemaligen Bisthums Pommern, das seinen Sitz in Wollin hatte, mit dem spätern Bisthum Camin jemals bestritten und namentlich von mir — denn gegen mich richtet sich die Spitze der so emphatisch vorgetragenen Antithese: „Wir haben bisher angenommen, daß ... Allein wir begegnen einer völlig andern Auffassung ... bei dem Staats-Archivar Dr. Klempin" — bestritten gewesen wäre, sodaß ein solcher Widerspruch mit schweren Citaten niedergeworfen werden müßte. Ebenso seltsam aber, wie das Beginnen, eine weltbekannte Thatsache, wofür die ganze pommersche Geschichte eintritt, noch beweisen zu wollen, sind auch die dafür herbeigeholten Beweismittel. Statt den einfachsten und schlagendsten Beweis zu wählen, nämlich die Translocationsbulle von 1188, durch welche die Verlegung des Sitzes des pommerschen Bisthums von der Adalbertskirche in Wollin an die Kirche Johannis des Täufers in Camin genehmigt wurde, — diese Urkunde möchte Herr von Mülverstedt allerdings gern aus der Welt schaffen, weil sie den Hauptzeugen für die Exemtion des Caminer Bisthums abgiebt und alle seine Deductionen für das Gegentheil über den Haufen wirft, — greift er zunächst zu einer weit entlegenen, für den benutzten Zweck ganz werthlosen Angabe der Notitia in Weidenbach's Ca-

lendarium. Denn da dieses Verzeichniß selbst seinen Zweifel darüber ausdrückt, ob das unter dem Erzstift Gnesen stehende pommersche Bisthum das von Camin oder das von Wladislaw sei, so spricht es ja die Identität des Bisthums Pommern mit Camin keineswegs bestimmt aus. Man muß schon die Kenntniß mitbringen, daß ebenso wie das Bisthum Cuyavien oder Wladislaw das pommersche hieß, weil es hauptsächlich Pommerellen (Pomerania) umfaßte, auch noch das Bisthum Camin bis 1219 den Nebentitel des pommerschen fortführte, um nur überhaupt zu verstehen, warum der Autor jenes Verzeichnisses bei dem pommerschen Bisthum an zwei ganz verschiedene dachte und über die Identität desselben mit dem einen oder dem andern von ihnen in Zweifel war. Es ist also nichts weniger als ein Identitätsbeweis daraus herzunehmen. — Auch die beiden andern in der Note angezogenen Beweismittel sind wenigstens in der Form verfehlt. Die Urkunde von 1176 den 15. August (Pomm. Urkundenb. Nr. 67) zeugt nicht etwa deshalb für die damals schon vorgenommene Verlegung des Sitzes des pommerschen Bisthums von Wollin nach Camin, weil Bischof Conrad sie in Camin verhandelte, — er war nur zufällig dort (forte deueni in Camyn), — noch weil daselbst bereits ein Domcapitel bestand, — ein Domstift schließt ja nicht immer die cathedra eines Bisthums in sich, — sondern weil Bischof Conrad die Domkirche wirklich schon als seine Cathedrale bezeichnet, worauf ich selber in der Note zu Nr. 70 auf S. 45 des Pomm. Urkundenbuchs aufmerksam gemacht habe. — In Betreff des dritten Beweismittels ist Herr von Mülverstedt trotz des Hinweises auf die S. 25 meines Urkundenbuchs, woher er es entnommen hat, sehr ungenau. Die dort mitgetheilte Nachricht rührt nicht aus der Caminer Stiftsmatrikel her, welche um 1500 geschrieben wurde, sondern, wie ich ja auch angegeben, aus einem Memorien-Verzeichnisse, oder Nekrologium des Caminer Doms. Auch steht darin nicht:

Bischof Adalbert „von Pommern" erster Bischof von Camin, sondern Albertus primus ecclesie nostre episcopus. Daß dieser Albert der Bischof Adalbert war, welcher sich ausschließlich bloß Bischof der Pommern nannte, ist freilich anderweitig bekannt. Viel zweckmäßiger hätte Herr von Mülverstedt die Nr. 170 und 171 meines Buchs, worin Sigwin quartus episcopus Pomeranie und Pomeranorum, und die Nr. 222, worin sein Nachfolger Conrad II. quintus episcopus Caminensis heißt, sich aneignen können.

Mein Herr Gegner hat wieder das Wort:

„Kaum mehr wurde unsere Ansicht über diesen „Ursprung des Camminer Suffraganverhältnisses be„festigt durch die Auffindung der Niederschrift des „in den Jahren zwischen 1205—19 geleisteten Eides, „den Bischof Sigwin von Cammin dem Erzbischof „Albrecht und der Magdeburger Kirche, sowie dessen „Nachfolger (?), ihnen, wie es einem „Suffragan" „gezieme, gehorsam zu sein, geschworen hatte. Diese „Eidesformel, wenn je nach ihr auch die frühern „Bischöfe von Cammin geschworen haben soll„ten", u. s. w.

Wie der Eid des Sigwin die Ansicht, daß seit 1133 ein Suffraganverhältniß Camins zu Magdeburg bestand, befestigen konnte, ist nicht wohl abzusehn. Die ihm angehängte Clausel, daß der angelobte Gehorsam erst gelten sollte, wenn der Pabst seine Einwilligung dazu gegeben haben würde, sowie auch der dazu erforderte Consens des Domcapitels, zeugen ja, wie ich oben dargelegt, dafür, daß Magdeburg selber das einzugehende Suffraganverhältniß als ein ganz neues betrachtete, wofür es sich auf keine früheren päbstlichen Privilegien berufen konnte. In der Note zu Nr. 135 des Pomm. Urkundenbuchs, wo ich nur die damals über Pommern geübte Oberherrschaft der Markgrafen von Brandenburg constatiren wollte, die so stark war, daß sie sogar den Bischof von Camin zur An-

nahme einer Suffraganstellung zwang, habe ich freilich die rechtliche Bedeutung des Eides nicht weiter in Erwägung gezogen, dagegen bereits in meinem Briefe vom 18. September 1868 meinen geehrten Herrn Collegen auf sie und die darin liegende Beweiskraft aufmerksam gemacht. Ich schrieb in dieser Hinsicht: „Und auf der andern Seite, als nun der Bischof Sigwin von Camin sich wirklich zu einer Suffraganstellung gegen Magdeburg herbeigelassen, dann aber wieder den Gehorsam geweigert hatte, berief sich da der Erzbischof von Magdeburg und der Pabst auf jene Urkunde von 1133? Keineswegs, einzig und allein auf den Eid des Sigwin, der diese Stellung begründet habe. Und was sagt der Eid selbst? Ich schwöre dem Erzbischofe Gehorsam, weil mir der Pabst (durch die Urkunde von 1133) eine Suffraganstellung angewiesen hat? Nein, ganz das Gegentheil: Ich schwöre dem Erzbischofe Gehorsam, wenn es dem Pabst so belieben sollte. Das Belieben des Pabstes war also noch durch keine Urkunde zu belegen, sollte erst eingeholt und beigebracht werden. Beweist nicht der Eid auf schlagende Weise, daß der Erzbischof von Magdeburg von jener Urkunde von 1133 Camin gegenüber gar keinen Gebrauch gemacht hatte?" Ueberzeugt hat dieser Einwurf meinen Gegner nicht. Er ist darüber zur Tagesordnung übergegangen, ohne seinen Lesern auch nur mitzutheilen, daß der Eid des Sigwin eine den gewöhnlichen Obedienzeiden ganz fremde Clausel enthalte, weshalb auch wohl keinem der Leser verständlich geworden sein möchte, daß der Autor mit den Worten: „Diese Eidesformel, wenn je nach ihr auch die frühern Bischöfe geschworen haben sollten", andeuten will, die Obedienzeide der Vorgänger des Bischofs Sigwin hätten jene Clausel wahrscheinlich nicht enthalten.

Herr von Mülverstedt fährt in seiner Schrift fort:

„Allein wir begegneten einer völlig anderen „Auffassung des Camminer Verhältnisses zu Magde„burg von dem Herrn Herausgeber des Pommer-

„schen Urkundenbuches (Stettin 1868,4) Staats-
„Archivar Dr. Klempin, ausgesprochen in einer Note“
u. s. w., worauf er meine auf S. 162 des Urkundenbuchs
dargelegte Ansicht, daß der Markgraf von Brandenburg
den Bischof Sigwin zur Annahme der Suffraganstellung
gezwungen habe, wörtlich mittheilt und dann in 5 Punkten
resumirt, wobei er jedoch wieder die irrthümliche Auffassung
geltend macht, als hätte ich den wirklichen Besitz von
Metropolitanrechten zugestanden, während ich nur von
fruchtlosen Ansprüchen darauf rede. Hierauf läßt er
sich weiter vernehmen:

„Gegen diese Auffassung des Herrn Dr. Klempin
„walten nun aber die erheblichsten Bedenken ob,
„welche wir hier ausführen und begründen wollen:
„1. Wenn derselbe zuerst behauptet, daß die Ur-
„kunde Papst Innocenz II. von 1133, worin dem
„Erzstift Magdeburg gewisse Suffraganbisthü-
„mer untergeben werden, gar nicht zur Ausführung
„gelangt sei, da von allen dort genannten Stiftern
„nur Lebus in jenes Verhältniß zeitweise getre-
„ten, so beweist dieser Umstand, daß die Verord-
„nung des Papstes doch ganz sicher theilweise
„in Kraft und Vollzug gesetzt worden sei. Zuge-
„geben muß unter allen Umständen (?) werden,
„daß es bestimmte Absicht des Oberhauptes der
„Römischen Kirche war, jene Bisthümer dem Mag-
„deburger Erzstift unterzuordnen, wenn auch ander-
„weite Verhältnisse diese Absicht nicht in ihrem ganzen
„Umfange zur Ausführung kommen ließen. Wird
„es zugestanden, daß Lebus, also eines jener Stif-
„ter, auf Grund jener Anordnung unter das Erz-
„stift Magdeburg kam, so ist es wenigstens mög-
„lich oder denkbar, daß dies mit einem zweiten
„jener Stifter, dem Bisthum Pommern der
„Fall gewesen sein kann, zumal da wir 80 Jahre
„später das Verhältniß wirklich bestehen

„sehen (?). Freilich mag die Verbindung durch die „wüsten, unwirthlichen, feindseligen und weiten Hei„denländer hindurch eine sehr laxe gewesen sein."

Bei dem Contumacialurtheil vom 4. Juni 1133 war Pabst Innocenz II. gar nicht in der Lage, eine bestimmte Absicht kund geben zu können. Er hatte lediglich nach dem Klageantrage des Erzbischofs Norbert, da die verklagten Bischöfe weder persönlich, noch schriftlich Widerspruch eingelegt hatten, dem Erzstift Magdeburg die beanspruchten Metropolitanrechte zuzusprechen, gleichviel ob es sonst in seiner Absicht gelegen haben würde, oder nicht. Die Nichtausführung des Urtheils steht bei allen, die es am meisten angeht und die es am besten wissen konnten, nämlich bei den Geschichtsforschern und Geschichtschreibern von Polen, Pommern und dem Lande Lebus fest, denn auch Lebus als polnisches Bisthum eines zu Polen gehörigen Landstrichs blieb unter dem Erzstift Gnesen, wie der treffliche Monograph des Bisthums Lebus, Wohlbrück *), und nach ihm Roepell und L. Giesebrecht annahmen, und wer das, was Wohlbrück über die ältesten Bischöfe von Lebus zusammengestellt hat, unbefangen prüft, auch nicht umhin können wird, als begründet anzuerkennen. Ob Magdeburg gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, als es in Folge kaiserlicher Verleihungen, nachdem Lebus von Polen abgerissen und unter märkische Hoheit gebracht war, in den Besitz des halben Landes Lebus trat, auch Metropolitanrechte über das Bisthum geübt habe, lasse ich dahingestellt sein. Jedenfalls gehörte Lebus im 14. Jahrhundert wieder zum Sprengel des Erzstifts Gnesen, wofür Theiner Vet. Mon. Pol. die ausreichendsten Beweise liefert. Trotz alledem kann man Herrn von Mülverstedt bereitwillig zugeben, daß die Ausführung der Urkunde von 1133 möglich und denkbar war, aber was soll damit in historischen Dingen bewiesen werden?

*) Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus, I. S. 101.

„2. Die Richtigkeit einer brieflich gegen mich „geäußerten Ansicht des Herrn Dr. Klempin, daß „das Bisthum Pommern zur Zeit der Bulle „von 1133 noch nicht existirt habe und erst 1140 „gegründet sei, muß ich bestreiten. Denn die „Gründung dieses Bisthums, als in das Jahr 1140 „fallend, kann nicht aus dem von diesem Jahr da„tirten päpstlichen Schutzbriefe gefolgert werden. „Denn die Urkunde nennt uns einen schon da„mals existirenden Bischof Adalbert von Pom„mern, der allem Anschein (?) nach doch wohl mehr „als Jahr und Tag seine Würde bekleidet hat. Bei„spiele in Fülle lehren, daß derartige, so häufige „päpstliche Schutzbriefe keineswegs sofort nach „der Gründung der betreffenden Stifter und Klöster, „sondern 5, 10, 20 Jahre und noch länger darnach „ertheilt wurden. Die doch äußerst umständliche „und schwierige Etablirung eines Episcopatsitzes, „Convents von Stiftsherren, einer hohen Stiftskirche, „die Curieneinrichtung, Dotation, Regulirung der „Verhältnisse mit den weltlichen Landesherren u. s. w.: „alles dies war, zumal unter den Zeitverhältnissen „der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und mitten „in einem heidnischen (?) Lande, doch ohne allen „Zweifel das Werk nicht für ein, sondern für „mehrere Jahre, und wenn wir unter solchen „Verhältnissen einen Bischof bereits „völlig einge„richtet" und selbst Anträge nach Rom stellen sehen, „so können wir nicht annehmen, daß sein Bisthum „und Capitel erst in diesem Jahre, da er zuerst „auftritt, gegründet worden sei; sicherlich war „bereits ein längerer Zeitraum, doch von ei„nigen Jahren, seit der wirklichen Gründung ver„flossen. Und so glauben wir, daß auch die „Grün„dung" des Bisthums Pommern nicht in das Jahr „1140, sondern einige Jahre früher zu setzen sein

„wird, wenn auch Urkunden aus dieser ältesten „Zeit fehlen, wie dies ja bei jedem deutschen Hoch„stift der Fall ist. Wir hätten somit ein Recht, „wenn wir 1140 einen Bischof von Pommern fun„giren und sieben Jahre vorher, 1133, den Papst „ein Bisthum Pommern erwähnen sehen, anzu„nehmen, daß da nicht von einer erst werdenden, „sondern wirklich schon existirenden Sache „gesprochen werde. Aber auch nur an die erstere „Alternative zu denken, thut unserer Ansicht keinen „Eintrag. Jedenfalls war also die Unterordnung „eines in der allernächsten Zeit zu stiften fest be„absichtigten Bisthums unter Magdeburg ausge„sprochen und es ist kein Grund vorhanden, wenn „wir dieses Bisthum erst 3, 4, 5 oder 6 Jahre nachher „erscheinen sehen, die Wirklichkeit und Möglichkeit der „Ausführung jener Verordnung leugnen zu wollen."

In meiner obigen Darstellung von dem Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin habe ich den Beweis geführt, daß das pommersche Bisthum wirklich erst 1140 gegründet wurde. Darüber waren auch längst alle pommerschen Geschichtschreiber einig, und weder bei L. Giesebrecht, noch bei Barthold würde Herr von Mülverstedt eine andere Angabe gefunden haben, nicht weil der Fundationsbrief von 1140 datirt, sondern weil in der Bamberger Urkunde vom 20. October 1139 ein positives Zeugniß vorliegt, daß ein Bisthum und ein Bischof von Pommern damals noch nicht existirten. Auf diese Urkunde hatte ich in der ersten oben mitgetheilten Stelle meines Briefes vom 18. September 1868 meinen geehrten Herrn Collegen hingewiesen. Er durfte nur die citirte Nr. 28 meines Urkundenbuchs nachschlagen, um sich selbst von der Richtigkeit jener Angabe überzeugen zu können. Statt dessen ergeht er sich in Analogien, die für den Einzelfall nichts beweisen und auch hier nicht zutreffen. Allerdings hat auch die Errichtung des pommerschen Bisthums schwie-

rige und 12 Jahre dauernde Verhandlungen hervorgerufen, allein diese sind ihr, wie das doch wohl in der Ordnung war, voraufgegangen und nicht nachgefolgt. Von den andern Einrichtungen, die Herr von Mülverstedt als nothwendige Beigaben für die Gründung eines Bisthums behandelt, war in Pommern noch sehr lange nicht die Rede. Erst mehr als 30 Jahre später wurde das Domcapitel in Camin gegründet. Da Bischof Adalbert 1140 den 14. October in Rom seine Weihe und gleich darauf die Confirmation seines Bisthums aus den Händen des Pabstes Innocenz II. empfing, so konnte dieser ihn in der Confirmationsbulle bereits als Bischof anreden. Warum mußte denn nach der Anschauung meines Gegners Adalbert schon Jahr und Tag Bischof sein, ehe er so genannt werden konnte? — So viel das Thatsächliche seiner Ausführungen betreffend. In Bezug auf seine Schlußbemerkung wird nicht die Möglichkeit, sondern die Wirklichkeit der Ausführung der Bulle vom 4. Juni 1133 geleugnet. Wenn das pommersche Bisthum erst 7 Jahre nach ihrem Erlaß ins Leben trat, so konnte sie bei diesem bis dahin überhaupt nicht zum Vollzug kommen, und da sie mittlerweile bei allen andern schon vorhandenen Bisthümern unausgeführt blieb, so spricht doch an und für sich nicht die geringste Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie bei dem einzigen damals noch nicht existirenden Bisthum nachträglich in Kraft gesetzt wurde. Hier würde jedenfalls ein historischer Nachweis geführt werden müssen, und dazu reicht es doch nicht aus, die bloße Möglichkeit der Ausführung zu betonen. Daß positive Beweise für das Gegentheil vorliegen, wissen meine Leser bereits.

„3. Diese Regirung wäre auch gar nicht mög-
„lich gewesen, wenn Herr Dr. Klempin sich nicht
„völlig irrthümliche Vorstellungen von dem Verhältniß
„der Episcopate schlechthin zu den Archiepiscopaten,
„zu den Metropolitankirchen und über die Bedeutung

„der unmittelbaren Unterordnung eines Bisthums „unter den päpstlichen Stuhl machte."

Hier folgt nun die schon oben gerügte Stelle, worin Herr von Mülverstedt zuerst die Exemtion deutscher Bisthümer ganz leugnet, sodann hiermit im Widerspruch die Exemtion, welche mehrere deutsche Hochstifter genossen, wenigstens dem Bisthum Camin abspricht, weil es arm, klein, verlassen und entlegen gewesen, gegen welche Prädicate die Geschichte wohl einige Einwendungen erheben dürfte. Darauf fährt er fort:

„Ich will nur ein einziges, das reiche altehr- „würdige Bamberg nennen und es wird aus der „betreffenden Urkunde leicht zu erkennen sein, welche „Bedeutung jene Immedietät hatte. Es sagt der „Papst Leo IX. in einem nach dem Original gedruck- „ten (Cod. Bambergensis prob. diplomaticus „Bamberg 1739. Sect. III Nr. 53) Haupt-Privi- „legium für das Bisthum Bamberg vom Jahre „1052: Sit ille episcopatus liber Romano „tantummodo mundiburdio subditus, und gleich „darauf: Sit tamen idem episcopus suo metro- „politano episcopo Magontino in canonicis „causis tantummodo subjectus et obediens." Hierzu die Note: „In der Urkunde von 1140 sagt „der Papst nur: Pomeranensem ecclesiam sub beati „Petri et nostra protectione suscipimus. Als „das Stift mit seinem Metropolitan, dem Erzbischof „von Gnesen, 1370 in Streit lag, wurde ein Trans- „sumt einer päpstlichen Bulle von 1188, doch nicht „mehr überall leserlich, vorgebracht (Klempin P. U. „B. I p. 86—88), worin zum Schlusse die Worte „stehen: „Libertatem quoque, qua sodes ipsa soli „fuit Romano pontifici a prima sui institu- „tioni (?) *) subjecta, sicut est hactenus obser-

*) Das fehlerhafte institutioni, wobei Herr von Mülverstedt

„vata, ratam habemus u. s. w. Daß dieser Passus „nicht die Bedeutung hat, als habe nun das Stift „zu keinem Metropolitansprengel gehören sollen, siehe „oben. Außerdem wird diese Bulle durch die ent„gegenstehende des Papstes Victor IV. (s. unten) „völlig abgeschwächt (?). Es giebt übrigens kaum ein „Bisthum, das nicht einen Schutzbrief eines Papstes, „der es sub beati Petri et sua protectione susce„pit, aufzuweisen hat. — — Wir möchten den obigen „Passus der transsumirten Bulle von 1188 für ver„dächtig halten, obwohl er aus Vergleich mit der „Bulle für Bamberg von 1052 unserer Beweisfüh„rung durchaus nicht hinderlich ist."

Ich will meinem geehrten Herrn Collegen, der eine juristische Bildung genossen hat, in allen Rechtsfragen eine große Ueberlegenheit über mich, einen Laien in dieser Wissenschaft, der nur in zweifelhaften Fällen ein Lehrbuch zu Rathe zieht, gar nicht streitig machen, aber in dem vorliegenden Falle hat doch ein beklagenswerther Unstern über ihm gewaltet, daß er in augenblicklicher Vergessenheit seiner Rechtsstudien die von ihm citirte Bamberger Urkunde so gründlich mißverstanden hat. Nicht ihm, dem das ja altbekannte Dinge sein müssen, sondern meinen weniger rechtskundigen Lesern gegenüber erinnere ich daran, daß in früherer Zeit nach der deutschen Rechtsanschauung nicht bloß die Frauen, Kinder, Greise und Kranken, sondern auch die Geistlichen in Rechtsgeschäften eines Vertreters bedurften, unter dessen Vormundschaft (mundiburdium) sie standen. Einer solchen Vormundschaft unterlagen aber nicht allein die einzelnen Geistlichen, sondern selbst die Stifter, Klöster und Bisthümer, deren jedes einen Schirmvogt besitzen mußte, der das mundiburdium über sie ausübte, mochte er dazu frei gewählt oder vom

---

ein Fragezeichen setzt, hat er nicht aus dem Pomm. Urkundenbuch. Dort steht nach den Quellen richtig institutione.

Kaiser bestellt sein. Die Uebergriffe der Schirmvögte aber führten bei der Geistlichkeit bald das Bestreben herbei, sich von der Schirmvogtei loszumachen, was zunächst auch den Hochstiftern gelang, da sie, indem sie der kaiserlichen Schirmvogtei allein unterstellt blieben, sich zu unmittelbaren Reichsfürsten erhoben. Im Jahr 1052 hatten dies wohl noch nicht alle deutschen Bisthümer erreicht. Deshalb wurde in dem Privileg des Bamberger Hochstifts die ausdrückliche Satzung für nöthig befunden, daß es von aller Schirmvogtei frei unmittelbar unter Kaiser und Reich (Romano tantummodo mundiburdio subditus) stehen solle. Meine Leser, die hierüber eine nähere Belehrung wünschen, verweise ich auf Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, und Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 611—616. Daß nun eine solche Befreiung von der Schirmvogtei eines Territorialherrn mit der auf einem ganz andern Rechtsgebiet liegenden Suffraganstellung Bambergs zum Erzstift Mainz vollkommen vereinbar war, liegt auf der Hand, und nur ein arges Mißverständniß kann meinem Herrn Gegner den Gedanken eingegeben haben, die Bamberger Exemtion von der weltlichen Jurisdiction eines Schirmvogtes gegen die Caminer Exemtion von der geistlichen Jurisdiction eines Metropolitans ins Feld zu führen. Die letztere ist in dem Caminer Privileg von 1188 klar und bestimmt ausgesprochen. Jedermann hat die betreffenden Worte desselben so verstanden, kein Schriftsteller bisher daran gezweifelt, Päbste und Cardinäle sie so ausgelegt und darnach gehandelt, und ich selbst habe in meinem Briefe vom 18. September 1868 meinen Gegner ja darauf aufmerksam gemacht, daß er doch wohl den höchsten Gerichtshof in Rom als einen competenten Richter in dieser Sache ansehen werde, allein wider mein Erwarten vermeinte Herr von Mülverstedt klüger zu sein als Päbste und Cardinäle. Hätte er jedoch beachtet, daß die Bischöfe von Camin für ihre Unmittelbarkeit an die Römische Curie eine jährliche

Recognitionsgebühr oder Lehnware zahlen mußten, so würde er aus der Analogie der ihm geläufigeren Lehnverhältnisse wohl ebenfalls zu einer richtigeren Anschauung gekommen sein.

Ich muß nun noch ein Wort über den Verdacht sagen, den Herr von Mülverstedt gegen das Caminer Privileg von 1188 erhebt, wenn auch zunächst nur beiläufig und als kaum für seine Beweisführung von Interesse. Für diesen Verdacht, daß die Stelle in Betreff der Exemtion Camins interpolirt sei, giebt er keinen Grund an, wenn nicht das als Grund gelten soll, daß das Privileg nicht mehr im Original vorhanden ist. Wir besitzen dasselbe, wie ich auf S. 86 des Pomm. Urkundenbuchs angegeben, in vierfacher Abschrift, 1. in der Caminer Matrikel, welche um 1500 geschrieben wurde; 2. u. 3. in einem Notariatsinstrument von 1370, Original im hiesigen Staats-Archiv, in doppelter Copie, die eine nach dem Original selber, das bereits schadhaft geworden bisweilen hier und da ein Wort nicht mehr zu entziffern erlaubte, die andere zur Ergänzung bestimmte nach einem alten Privilegienbuch in Camin; 4. im Transsumt des Pabstes Gregor XI. von 1376, Original im hiesigen Staats-Archiv, welcher das ihm vorgelegte defecte Original aus dem bei der Römischen Curie aufbewahrten Concept ergänzt zu haben scheint. Alle diese Abschriften enthalten den Passus über die Exemtion ganz gleichlautend. Glücklich würden wir sein, wenn wir alle unsere Urkunden so sicher stellen könnten. Zudem zeugt ja auch die Confirmation des Pabstes Honorius III. von 1217 (Pomm. Urkundenb. Nr. 177) dafür. Freilich ist auch diese nicht mehr im Original vorhanden, ja sogar völlig verschwunden, und nur der treffliche dänische Geschichtsforscher Suhm*) hat sie noch gekannt und excerpirt, allein dieser, der weder zu Gunsten von Magdeburg noch von Camin schrieb,

*) Historie af Danmark IX. S. 302.

wird wohl als unverdächtiger Zeuge gelten dürfen, und er giebt in Uebereinstimmung mit den Worten des Privilegs von 1188 an, daß Honorius bestätigt habe, das Stift Camin solle auf ewige Zeiten wie bishero allein unter dem Pabste selbst stehen und zur Anerkennung dafür an den Pabst alljährlich einen Vierdung Gold zahlen (og skulde det til evig Tid alleene staae, som hidindtil, under Paven selv, hvorimod Bisperne skulde aarligen give i Kiendelse til Paven en Ferto Guld). Bei den Worten under Paven selv fügt Suhm in einer Anmerkung hinzu: altsaa ikke under nogen Erkebisp, d. h. also nicht unter irgend einem Erzbischof.

„4. Dies beweist nun auch aufs Bündigste nicht „nur das spätere, hier nicht in Betracht kommende „Verhältniß Cammins zu Gnesen, sondern schon die „oben erwähnte, dem Anfange des 13. Jahrhunderts „angehörige Matrikel (Weidenbach, Calend. med. „aevi, p. 368), worin wir ausdrücklich das Bis„thum Cammin als ein Suffraganstift des Erz„stifts Gnesen aufgeführt finden. Wir nehmen „diese Notiz, welche Herr Dr. Klempin als aus „einem Irrthum der Römischen Curie hervor„gegangen, gegen mich brieflich erklärt, in einem „doppelten Sinne als Beweis für unsere Behaup„tung in Anspruch. Denn erstens ergiebt sich dar„aus, daß auch in Rom die Immedietät Cammins „nicht für qualificirt erachtet wurde, den Grundsatz, „daß jedes Bisthum einem Metropolitan unterworfen „sein mußte, zu erschüttern, und zweitens, daß, wie „ich von Anfang an vermuthete, der Erzbischof von „Gnesen es war, der zu der Zeit, in welche die „Abfassung jener Matrikel fällt, die Hand im Spiele „hatte, um Cammin von Magdeburg abzuziehen, „von dem zuerst damals die Eigenschaft Cammins „als seines Suffraganstifts prätendirt wurde. War „also in Italien ein Irrthum in medio, so galt er

„dem Erzstift, zu dem Cammin zu zählen und hin„sichtlich dessen von dem Oberhaupt der Römischen „Kirche zu Gunsten Magdeburgs entschieden war. „Der Verfasser der Matrikel mochte Cammin am „meisten naturgemäß zur Gnesen'schen Diöcese „rechnen, bei der es auch fortan (?) stets (?) ge„blieben (?) ist.

Die Stelle meines Briefes vom 25. September 1868 auf welche Herr von Mülverstedt sich hier beruft, lautet wörtlich also: „Einen ganz ähnlichen, vielleicht sogar denselben Grund machte bereits im 14. Jahrhundert das Erzstift Gnesen für seine Ansprüche auf Metropolitanrechte über Camin geltend. Es war sein Hauptargument, daß in einem Registrum pape zu Rom das Caminer Bisthum als zum Gnesener Sprengel gehörig aufgeführt sei, vergl. die Vertheidigungsschrift des Bruders Angelus, Lectors des Augustinerklosters in Stargard, aus dem Jahre 1347 (Balt. Studien XVII, 1 S. 127). Camin machte dagegen den Einwand, daß diese Angabe des päbstlichen Registers auf Irrthum beruhe, und dabei beruhigten sich auch der Pabst und der höchste Gerichtshof in Rom, dem Sie doch wohl ein competentes Urtheil über den historischen Werth jenes Registers einräumen werden. Es würde auch wohl kein Historiker heutigen Tages wagen, jenes Verzeichniß bei Weidenbach als eine zuverlässige Geschichtsquelle für die deutschen Bisthümer zu benutzen, und wenn Sie einen ganz besonderen Werth darauf legen, haben Sie dabei auch bedacht, welche Grube Sie sich damit selber graben? Denn da nach Weidenbach das Verzeichniß 1200—1214, jedenfalls noch vor 1225 verfaßt ist, so würden Sie, wollten Sie seine Richtigkeit festhalten, den Beweis gegen sich selbst führen, daß Camin 1200—1225 nicht Suffragan von Magdeburg gewesen sein könnte. Ich sehe also voraus, daß selbst Sie zugeben werden, das Verzeichniß bei Weidenbach enthalte in Bezug auf Camin einen Irrthum. Uebrigens ist es leicht erklärlich, wie dieser Irrthum ent-

standen ist. Das Bisthum Camin hieß bis 1219 auch, das Pommersche (Pomeranensis), seit 1219 legte es diesen Beisatz ab. Denselben Beisatz führte aber auch das Bisthum Wladislaw oder Cuyavien, weil es Pommerellen (Pomerania) umfaßte. Dieser Zusatz bei den beiden Bisthümern hat die Veranlassung gegeben, daß man in Rom im Anfange des 13. Jahrhunderts sie mit einander verwechselte, vielleicht sogar identificirte, und somit Camin an die Stelle von Wladislaw zum Suffragan von Gnesen machte. In der etwas ältern Handschrift bei Miräus fehlt daher auch Cuyavien im Verzeichnisse, in der etwas jüngern bei Weidenbach ist es dann nachgetragen, dagegen aber der Irrthum in Betreff Camins nicht berichtigt worden, den zu erkennen der Schreiber in Rom auch wohl kaum die Mittel hatte." In dieser brieflichen Aeußerung habe ich nirgends den Irrthum des Verzeichnisses für den Irrthum der Römischen Curie erklärt. Diese Behauptung beruht wieder einmal auf einem jener Mißverständnisse des Autors, die nur aus seiner Voreingenommenheit und dem Bestreben, Alles zu seinen Gunsten zu wenden, erklärbar sein dürften. Die Römische Curie theilte diesen Irrthum ja so wenig, daß zu derselben Zeit, wo jenes Verzeichniß in Rom abgefaßt wurde, der Pabst Honorius III. dem Bischof Sigwin von Camin nicht nur die Exemtion seines Bisthums 1217 bestätigte, sondern ihm demgemäß 1218 (Pomm. Urkundenb. Nr. 186) auch in einem eigends an ihn gerichteten Schreiben seine Befehle unmittelbar ertheilte, als er die nämlichen allen Suffraganen Magdeburgs und allen Suffraganen Gnesens durch ihre Metropolitane zugehen ließ. Der Pabst und die Römische Curie waren also sehr wohl von der unabhängigen Stellung Camins unterrichtet, und mußten es auch jederzeit sein, da alljährlich die Recognitionsgebühr für diese Unabhängigkeit bei ihnen einlief, die später erst in eine von jedem Bischof bei seinem Regierungsantritt zu zah-

lende Summe von 2212 Goldgulden umgewandelt wurde *). Ein Autor aber, der in Rom wenn auch aus officiellen Quellen schöpfte, konnte, da er bei den beiden dem Erzstift Gnesen benachbarten Bisthümern von Camin und von Wladislaw oder Cuyavien den Beinamen des pommerschen fand, sehr leicht auf den Gedanken fallen, sie beide mit einander zu identificiren, oder wenigstens darin irre werden, ob das zum Gnesener Sprengel gehörige pommersche Bisthum das von Wladislaw oder das von Camin sei, und daher in sein Verzeichniß Pomeranensem vel Caminensem vel Wladislaviensem setzen, sei es nun, daß er damit die erste Eventualität, was einen Irrthum einschlösse, oder die zweite, was einen Zweifel bedeuten würde, ausdrücken wollte. Wie nun mein Herr Gegner aus einem solchen Irrthum oder Zweifel folgern will, daß man in Rom die Immedietät Camins nicht für qualificirt erachtete, ist ganz unerfindlich. Es trifft dies nicht einmal bei dem Autor des Verzeichnisses zu, geschweige denn bei der Römischen Curie, was doch allein entscheidend sein würde. Noch verwunderlicher ist die Annahme, daß der Erzbischof von Gnesen dem Autor des Verzeichnisses jenen Zweifel oder Irrthum insinuirt habe, um später darauf Ansprüche auf Metropolitanrechte zu gründen. Meine dem Herrn von Mülverstedt brieflich gegebene Erklärung über die Entstehung des Irrthums hätte ihn doch schon von einer

*) Vergl. die oben citirte Vertheidigungsschrift des Bruders Angelus de 1347, Balt. Stud. XVII 1 S. 111: Et ad perpetuam memoriam in recognicionem immediate subjectionis ac apostolice protectionis episcopi Pomeranorum alii, hoc est a prima ecclesie predicte fundatione usque ad pauca tempora, scilicet domini pape Johannis XXII et Caminensis ecclesie episcopi, ut fertur, Arnoldi exclusive, confirmacionis tempore in uno albo et solempni pallfredo pro ipsomet domino papa, et deinceps singulis annis in uno fertone auri, secundum taxacionem et moderatam impositionem sedis camere, domino pape serviebant. Nunc vero secundum taxacionem modernam et, si fas est dicere, immoderatam, cum reditus predicte ecclesie non

so exorbitanten Hypothese zurückhalten sollen. Hätte Gnesen auf die Abfassung des Verzeichnisses Einfluß geübt, so würde es gewiß dafür gesorgt haben, daß das von ihm beanspruchte Camin so deutlich wie möglich als sein Suffraganbisthum hingestellt wäre, und der Autor des Verzeichnisses bei Miräus hätte Camin und Wladislaw unter zwei verschiedenen Nummern besonders gezählt, oder er hätte wenigstens gesagt: Pomeranensem et Caminensem et Wladislaviensem, oder Pomeranensem tam Cam. quam Wlad.

„5. Ebensowenig, wie der Behauptung des Hrn. „Dr. Klempin, daß Cammin unter den Bisthümern „ursprünglich so zu sagen eine filia vagans habe sein „sollen, können wir seiner (?) Vermuthung beipflichten, „daß der Bischof von Cammin halb (?) frei„willig (?), halb (?) gezwungen „sich herbeige„lassen", ein Suffragan-Verhältniß und zwar „gerade zu Magdeburg einzugehen."

Ich habe auf S. 102 des Pommerschen Urkundenbuchs, worauf mein geehrter Herr College hier hinzielt, ebenso wie in meiner obigen Darstellung von dem Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin, nur von dem Zwange gesprochen, der den Bischof Sigwin von Camin wider seinen Willen nöthigte, sich zur Annahme einer Suffraganstellung bereit zu erklären. Diesen Zwang habe ich dort um so bestimmter betont, als ich durch ihn die damals über Pommern geübte Oberherrschaft der Markgrafen von Brandenburg, welche bisher nicht beachtet war, constatiren wollte. Daß Bischof Sigwin nur einem Zwange folgte, schien mir außerdem, daß niemand freiwillig das Joch der Knechtschaft auf sich nimmt, schon durch den Umstand erwiesen, daß Sigwin von seinem Zugeständniß an Magdeburg zurücktrat, sobald mit dem Aufhören der märkischen

ad quatuor millia florenorum se extendant, episcopus jam dicte ecclesie confirmandus duo millia CC cum duodecim florenis et quinque grossis infra primum annum in duobus certis terminis arbitrariis sub pena kamere apostolice pape persolvet.

Herrschaft in Pommern der auf ihn geübte Druck fortfiel. Um so erstaunter war ich aber, in den Briefen meines Herrn Collegen trotz meiner wiederholten Hinweisung auf jene Stelle meines Buches der beharrlichen Auffassung zu begegnen, als habe ich eine freiwillige Unterordnung des Bischofs von Camin unter den Erzbischof von Magdeburg angenommen, so daß ich in einiger Ungeduld in meinem Briefe vom 25. September 1868 schrieb: „ad 4) sind Sie in einem seltsamen Irrthum befangen, um so seltsamer, wenn Sie das von mir auf S. 102 meines Buchs Gesagte einigermaßen aufmerksam gelesen hätten. Ich habe weder in meinem Briefe, noch in meinem Buche geäußert, daß der Bischof von Camin Schutz beim Erzbischofe von Magdeburg gegen Bedrückungen von Brandenburg gesucht habe. Ganz das Gegentheil. Jeder mäßig verständige Leser wird dort gesagt finden, daß der Markgraf von Brandenburg mit bewußter Absicht den Bischof von Camin gezwungen habe, sich dem Erzbischofe von Magdeburg zu unterwerfen, damit die kirchliche Abhängigkeit Pommerns von dem Magdeburger Stuhl, dem auch die Bischöfe seiner Erblande unterthan waren, die politische Abhängigkeit Pommerns von Brandenburg befestige. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Erzbischof Albrecht von Magdeburg verfolgten hierbei also einen gemeinsamen Vortheil und waren Verbündete, sich gegenseitig unterstützend, obwohl sie sonst als erbitterte Feinde häufig einander gegenüberstanden. Die pommerschen Fürsten waren damals fast noch minderjährig, jedenfalls in einem sehr jugendlichen Alter, und konnten ihrem Bischofe dem gewaltthätigen Oberherrn gegenüber keinen Schutz gewähren. Sigwin mußte sich also den Umständen fügen, war aber klug genug, seinem dem Magdeburger Erzbischofe gezwungenerweise geleisteten Eide die Berufung an den päbstlichen Stuhl als Clausel anzufügen, und sich und seinen Nachfolgern den Weg offen zu halten, bei der ersten günstigen Gelegenheit von den nur eventuell über-

nommenen Pflichten gegen Magdeburg wieder loszukommen. Und daß dies sogleich geschah, sobald Pommern Brandenburgs Oberhoheit abgeschüttelt hatte, lehrt der Verfolg des Streites. Der von Bischof Sigwin geforderte Consens des Pabstes zu seiner Suffraganstellung war niemals eingetroffen, und wenn die spätern päbstlichen Mandate auf die Klage des Erzbischofs die Aufforderung an Camin ergehen lassen, den von Sigwin geschworenen Gehorsam zu leisten, so war dies selbstverständlich (wie auch heute in Schuldklagen die Mandate des Richters) nur gemeint, falls Camin keine gegründeten Einwände dagegen erheben könnte, wie denn auch das Mandat von 1228 ausdrücklich hinzusetzt: nisi rationabile aliquid ostensum fuerit et probatum, quare id fieri non debeat, vel non possit. Damit war die Sache auf den Weg der rechtlichen Untersuchung hingeleitet, worin Camin sein Privileg von 1188 geltend machen konnte." Trotz dieser Protestation ist Herr von Mülverstedt dabei geblieben, mir das Gegentheil dessen, was ich geäußert, in den Mund zu legen, und obwohl er in den vorhin mitgetheilten Worten seiner Schrift gewissermaßen als eine Concession auf meinen Protest nur von halbem Zwange und halber Freiwilligkeit spricht, läßt er doch bald den halben Zwang ganz aus dem Spiel und sucht lediglich aus der Freiwilligkeit, mit der angeblich nach mir Sigwin sich unter Magdeburg begeben haben soll, Gründe herbei, eine solche Annahme als widersinnig darzustellen. Die Achtung, welche ich einem Collegen schuldig bin, erlaubt mir nicht, ein solches Verfahren zu beleuchten. Es bleibt mir nur übrig, einfach zu constatiren, daß alle seine nachfolgenden Deductionen bereits durch jene Stelle meines Briefes vom 25. September 1868 im Voraus widerlegt waren.

„Wir glauben, daß ein solcher Fall — die autonomische Unterordnung eines Bischofs unter einen Erzbischof — eben so ungesetzlich als überhaupt im ganzen Mittelalter unerhört gewesen ist."

Die Clausel in dem Obedienzeide des Bischofs Sigwin beweist ja, daß von Camin, wie von Magdeburg, die Einholung der Erlaubniß des Pabstes zu der neuen Suffraganstellung für erforderlich gehalten wurde. Die letztere wäre also, wenn jene ertheilt wurde, weder autonomisch, noch ungesetzlich gewesen, und da sie nicht eintraf, kam auch die Suffraganstellung nicht zu Stande. Es beliebte aber meinem Herrn Gegner trotz meiner in den Briefen vom 18. und 25. September gethanen Hinweisung auf jene Clausel beharrlich dagegen die Augen zu verschließen, um nicht zugestehen zu müssen, daß überhaupt kein Suffraganverhältniß von Camin zu Magdeburg statt gefunden habe.

„Wenn Herr Dr. Klempin soviel von dem Ein-
„fluß der weltlichen Fürsten auf die Veränderung
„der Diöcesan-Verhältnisse (die Metropoliten zu ihren
„Suffraganen?) spricht, so erwarten wir einen Be-
„weis, daß sich der Fall von Cammin noch sonst
„irgend wie ereignet oder sonst habe zu Recht be-
„stehen können. Bis dahin bestreiten wir die Mög-
„lichkeit eines solchen Vorkommnisses."

Diese Aeußerung ist schon oben aus den eigenen Worten des Autors widerlegt, sonst könnte er auch in der von mir berührten Errichtung des Erzbisthums Gnesen durch Kaiser Otto III. im Jahr 1000 und die von ihm damals vorgenommene Unterordnung sämmtlicher polnischer Bisthümer unter dies neue Erzstift ein Magdeburg sehr nahe angehendes, eclatantes Beispiel finden."

„Man bedenke aber, der Bischof von Cammin
„gab die großartige Freiheit (nach der gegnerischen
„Auffassung) daran, und verpflichtete sich zum Ge-
„horsam gegen einen Erzbischof, er that dies durch
„den Druck eines weltlichen Fürsten, er unterstellte
„sich einem Metropolitan, der weit von ihm entfernt
„wohnte, und von dem nur selten und sehr langsam
„thatkräftige Hülfe zu erwarten war;"

Welche thatkräftige Hülfe hatte denn überhaupt ein

Suffragan von seinem Metropolitan zu erwarten? Für eine gegenseitige politische Unterstützung war jenes kirchliche Verhältniß ja nicht vorhanden. Waren die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg nicht in demselben Fall und hat man je gehört, daß sie deshalb von der Magdeburger Metropolitanherrschaft loszukommen suchten, weil sie dort keine Hülfe gegen die Markgrafen finden konnten? Außerdem beherrscht hier meinen Herrn Collegen ganz und gar die nach meinen abgegebenen Protesten unerklärliche eigenwillige Vorstellung, daß ich den Caminer Bischof freiwillig bei Magdeburg gegen die Markgrafen Hülfe suchen lasse.

„er thut dies auf Impuls eines Fürsten, dessen „Haus ein geborner Feind des Erzstifts Magdeburg „trotz zeitweiligen Friedens war und sein mußte, „dessen Haus mit dem Erzstift schon vorher heftige „Kämpfe geführt hatte und ihm stets den Untergang „drohte, bis es zuletzt auch von ihm „annectirt" „worden ist."

Man sollte hiernach kaum glauben, daß Herr von Mülverstedt mit Bewußtsein in der Gegenwart lebe, oder mit Aufmerksamkeit die Blätter der Geschichte umgeschlagen habe, wo auf jeder Seite Beispiele von Bündnissen zwischen Gegnern verzeichnet stehen, die sich sonst auf Tod und Leben bekämpften, aber augenblicklich zusammenstanden, wenn es galt, einen gemeinsamen Vortheil gegen einen Dritten zu verfolgen. Ich will meinem Herrn Gegner nur ein einziges, Magdeburg näher berührendes Beispiel in's Gedächtniß rufen, nämlich das Bündniß zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und denselben Markgrafen von Brandenburg, welches sie 1238 gegen das Bisthum und Land Lebus gemeinsam zu den Waffen rief. Vergl. Wohlbrück a. a. O. I S. 26 u. 27.

„Wir halten es geradezu für unmöglich sowohl, „daß der Markgraf von Brandenburg die Unterord„nung von Cammin unter seine mächtigen und von

„früheren Zeiten her feindlichen, in seinem Lande
„schon viel zu einflußreichen Nachbarn, die Erzbischöfe
„von Magdeburg, wünschen oder verlangen konnte,"

Dem Markgrafen mußte es darauf ankommen, zu verhüten, daß die kirchliche Unabhängigkeit Pommerns dessen schon an sich so reges, politisches Unabhängigkeitsgefühl, welches ja zu Jahrhundert langem Kampfe zwischen Pommern und der Mark Veranlassung gab und zur schließlichen Aufhebung der märkischen Lehnshoheit führte, nicht immer von Neuem aufstachele, und zur Beseitigung jener kirchlichen Unabhängigkeit konnte ihm der Erzbischof von Magdeburg dienen. Eine politische Stärkung seines Gegners hatte er dabei nicht zu fürchten, eben so wenig wie er eine Gefahr für sich darin erblickte, daß die Bisthümer Brandenburg und Havelberg ebenfalls unter dem Magdeburger Metropolitan standen.

„noch daß der Bischof ein solches Verhältniß mit
„einem für sein Bisthum ohnmächtigen Kirchenfürsten
für gerathen und klug erachtete."

Ja, wenn der Bischof Freiheit gehabt hätte, bei der bedingungsweise eingegangenen Suffraganstellung die Gebote der Klugheit zu Rathe zu ziehen, aber Noth kennt kein Gebot. Uebrigens zeugt das Verfahren meines Gegners von erstaunlichem Talent zur Diplomatie. Dem Markgrafen insinuirt er die Macht des Erzbischofs, dem Bischofe von Camin die Ohnmacht desselben, und beides in Einem Athemzuge.

„Im Gegentheil und ganz naturgemäß mußte die
„politische Klugheit den Bischof auf den Erzbischof
„von Gnesen weisen, dem auch wohl seinerseits
„daran gelegen war, das unnatürliche Verhältniß
„der Suffraganschaft Cammins zu Magdeburg auf-
„zulösen. Die uns verborgenen Machinationen auf
„dieser Seite trieben denn auch die Camminer
„Bischöfe zur Opposition gegen Magdeburg, dessen
„eminentes Oberhaupt, der der höchsten Gunst der

„Päpste sich erfreuende und durch sie auf's Seltenste
„ausgezeichnete Erzbischof Albrecht aber denselben
„leicht widerstehen konnte."

Nachdem Herr von Mülverstedt hier zu der Einsicht gelangt ist, das Suffraganverhältniß Camins zu Magdeburg wäre ein unnatürliches gewesen, möchte es ihm vielleicht nicht mehr schwer fallen, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß ein solches in der That auch gar nicht bestanden hat, ebensowenig wie es später zu Gnesen der Fall war.

„6. In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse
„müßte es doch wohl höchst wunderbar erscheinen,
„wenn wir sehen, wie derselbe Bischof, von dem die
„Unterordnung unter Magdeburg erst ausgegangen
„sein soll und der — wie das erhaltene Document
„beweist — seinem Metropolitan den Obedienz-
„Eid „gleich anderen Suffraganen" schwur,"

Jedoch mit der von Herrn von Mülverstedt trotz aller meiner in den Briefen vom 18. und 25. September darauf gemachten Hinweisungen beharrlich verschwiegenen Bedingung, daß die angelobte Obedienz zuvor die Billigung des Pabstes finden müsse. Er schwur diesen bedingten Eid auch nicht gleich anderen Suffraganen, denn diese gelobten den Gehorsam ohne eine solche Bedingung an, sondern nur, nach Erfüllung der gestellten Vorbedingung den Gehorsam leisten zu wollen, wie ihn jeder Suffragan seinem Metropolitan zu thun schuldig sei.

„sich zur Untreue und zum Ungehorsam gegen seinen
„Vorgesetzten herbeiläßt, wie das päpstliche Mandat
„von 1210" (soll heißen 1216) „beweist."

Da die Bedingung des Eides unerfüllt blieb, so wurde der Eid nicht perfect, und Bischof Sigwin beging weder Untreue noch Ungehorsam gegen einen Vorgesetzten, der es erst werden sollte, als er dem Erzbischof von Magdeburg erklärte, er achte sich ferner nicht mehr an sein eidliches Gelöbniß gebunden. Wunderbar wäre übrigens der

Ungehorsam des Sigwin nur dann gewesen, wenn er die bedingungslose Obedienz freiwillig angelobt hätte. Diese Freiwilligkeit sucht mir Herr von Mülverstedt trotz alles meines Streubens immer wieder zu octroyiren.

„Es wäre ein solches Auftreten des Bischofs „wahrhaft unerklärlich, wäre er der erste und erst„verpflichtete Bischof gewesen, der sich in jenes halb„freiwillige Verhältniß zu einem höheren Kirchen„fürsten begeben hätte. Dazu kommt aber noch, „daß, wenn dies der Fall wäre, doch irgend eine „Urkunde über die sehr wichtige, wir wiederholen, „einzig in ihrer Art dastehende Begebenheit uns er„halten sein müßte, d. h. vor Allem eine Bestäti„gung des Papstes über die Eingehung eines solchen „Verhältnisses, die doch nimmermehr ohne seinen „Willen erfolgen konnte."

Hier stellt mein Herr Gegner die Sache völlig auf den Kopf. Wenn die Einwilligung des Pabstes zur Suffraganstellung Camins nicht ertheilt wurde, so kam die letztere eben nicht zu Stande. Er folgert dagegen: so bestand sie schon lange. So rächt sich an dem Autor sein beharrliches Uebersehen der Schlußclausel des Obedienzeides, welche die Einholung der päbstlichen Einwilligung ausdrücklich fordert.

„Allein weder die Magdeburgischen noch die Pom„merschen Urkundenschätze enthalten auch nur die „Spur einer Andeutung, daß das Suffragan-Ver„hältniß Cammins zu Magdeburg ein neues"

Dafür enthält nicht bloß eine Spur von Andeutung, sondern ein bestimmtes Zeugniß der Obedienzeid selbst, sodann der von allen Mandaten erwähnte Revers des Caminer Domcapitels über den von ihm zur Eingehung des Suffraganverhältnisses ertheilten Consens. Wann wäre es je erhört gewesen, daß zur Ableistung gewöhnlicher Obedienzeide die Domcapitel der Suffragane ihre Einwilligung ertheilen mußten? Wie hätte auch ein solches

Recht ihnen beiwohnen dürfen? Denn waren sie befugt, zur Ableistung des Obedienzeides ihren Consens zu ertheilen, so konnten sie denselben auch verweigern, und dann würde bei jedem Regierungsantritt eines neuen Bischofs oder Erzbischofs das Suffraganverhältniß wieder in Frage gestanden haben. Nein, der Consens des Caminer Domcapitels, den der Erzbischof von Magdeburg sich so vorsorglich reversiren ließ, weist auf das schlagendste nach, daß die von Sigwin angelobte Suffraganstellung auch nach der Ansicht des Magdeburger Erzbischofs eine neue, bisher noch nicht da gewesene sein sollte, zu deren Eingehung allerdings ein Consens des Domcapitels erforderlich war. *)

„oder vom Papste bestätigtes gewesen sei,"

Im Gegentheil, die päbstlichen Mandate von 1216—1228 zeugen dafür, daß es nicht bestätigt wurde, da sonst Erzbischof Albrecht neben dem Obedienzeide, worin eine solche Bestätigung als Vorbedingung der Obedienz gefordert ward, auch die erfolgte Bestätigung bei seiner Klage vor Gericht producirt haben müßte.

„geschweige die betreffende Urkunde selbst und in dem „Eidesdocument B. Sigewins, das doch wohl „mehrere Jahre vor 1216 fällt, ist mit keiner (?) „Sylbe des Ursprunges jenes merkwürdigen Ver„hältnisses gedacht."

In einem Eide wird man doch keine historische Erzählung erwarten, allein die Schlußworte: si domino pape placuerit, diese zehn Sylben machen demjenigen, welcher in historischen Dingen Augen hat zu sehen, die ganze Begebenheit vollkommen deutlich.

„7. Die vorstehenden Gründe waren es, welche „uns vollkommen ausreichend erschienen, die Ursprünge „des Suffragan-Verhältnisses von Cammin zu Mag-

*) Auch in diesem Reverse ist mit den Worten: salvo sedis apostolice mandato die Berufung an den Pabst vorbehalten.

„deburg in ganz anderer Weise zu erklären, als es „neuerlichst Herr Dr. Klempin gethan hat, und zu„gleich dessen Vermuthungen zu widerlegen. Da „stießen wir länger als ein halbes Jahr nach der „darüber mit ihm geführten Correspondenz zufällig „auf eine Urkunde — —. Diese Urkunde ist eine „Bulle Papst Victor's IV. d. d. Pavia XV. Kl. „Martii (16. Febr." muß aber heißen 15. Febr. s. „oben) „1160, worin er dem Erzstift Magdeburg „außer der Bestätigung und Vermehrung verschie„dentlicher Vorrechte „um die Zahl seiner Suf„fraganen zu vermehren das Bisthum Pom„mern für alle Zeiten unterordnet."

Hier folgt der Abdruck der Urkunde, woraus ich oben in meiner Darstellung von dem Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin die betreffende Stelle mitgetheilt habe. Dann fährt der Autor fort:

„Hieraus muß sich unwiderleglich ergeben:

„a) daß Papst Victor IV. dem Erzstift Metropolitan„rechte über das Bisthum Cammin verliehen „habe, daß

„b) der Eid des Bischofs Sigewin von Cammin, den „er wohl 1206 oder 1207 gleich nach Beginn der „Regierung des Erzbischofs Albrecht geleistet haben „wird (Bischof Sigewin regierte von 1202*) bis „1219), auf jenes 1160 begründete gesetzliche „Verhältniß seines Stifts zur Magdeburger Kirche „zurückzuführen ist, und daß

„c) dadurch auf's Beste erklärt ist, daß wir wie„der (?) eine doch ohne Zweifel erforderliche Urkunde „über die gegnerischer Seits behauptete freiwil„lige (!) Unterstellung des Bisthums Cammin unter

*) Sein Vorgänger starb 1191, und Sigwin ist schon 1194 bestimmt im Amte nachzuweisen, vergl. Pomm. Urkundenb. Nr. 118, 119, 120 und 126.

„Magdeburg, sowohl Seitens des Bischofs Sige-
„win, als in confirmatorischer Form Seitens des
„Papstes entbehren."

Wie meinen Lesern noch frisch im Gedächtniß sein wird, ging Herr von Mülverstedt davon aus, meine ihm brieflich mitgetheilte Ansicht, daß die Bulle vom 4. Juni 1133 weder in Bezug auf alle andern Bisthümer, noch speciell in Betreff Camins zur Ausführung gelangt sei, zu bekämpfen. Namentlich waren die Punkte 1 und 2 seiner Beweisführung diesem Zweck gewidmet, und warf besonders der letztere mir vor, daß ich nur aus Unkenntniß über die bei Gründung von Bisthümern obwaltenden Verhältnisse eine solche Ausführung habe leugnen können. Um so erstaunter werden meine Leser mit mir sein, daß der Autor selbst, nachdem er noch im Beginn dieses Punktes 7 sein Triumphlied darüber angestimmt, daß er mit vollkommen ausreichenden Gründen meine abweichende Ansicht zurückgewiesen habe, nunmehr die von ihm aufgefundene Urkunde des Gegenpabstes Victor IV. vom 15. Februar 1160 als den Ursprung und Ausgangspunkt des angeblichen Suffraganverhältnisses von Camin zu Magdeburg annimmt, und somit in einen totalen Widerspruch mit seiner eigenen früheren Behauptung tritt, die er mit so vielen fruchtlosen Worten vertheidigte. Wenn das Suffraganverhältniß erst 1160 begann, — und das positive Zeugniß liegt wenigstens in jener Urkunde, daß ein solches vor 1160 noch nicht bestand, weil sonst die Concession nicht zur Vermehrung der Zahl der Suffragane gegeben sein würde, — so kann es doch nicht ebenfalls schon 1133 seinen Anfang genommen haben, und alle Ausführungen, die das letztere nachweisen sollten, waren gelinde gesagt mindestens überflüssig. Warum hat der Autor sie also überhaupt noch vorgebracht? Oder ging seine Meinung dahin, daß, solange die Urkunde von 1160 noch nicht producirt war, die Urkunde von 1133 als Ursprung des Suffraganverhältnisses von Rechtswegen gelten mußte?

Aber alle Gründe, welche ein unrichtiges Factum nachweisen sollen, können an und für sich nichts taugen, und nachdem Herr von Mülverstedt die Urkunde von 1160 kennen gelernt, hätte er klüger gethan, dieselben ganz zu unterdrücken, wenn ihm dabei auch die Gelegenheit entging, seinen Gegner vermeintlich des Irrthums und der Unkenntniß zu überführen. Allerdings hat Herr von Mülverstedt zur Beseitigung seines eigenen Widerspruchs den schwachen Versuch gemacht, die Bulle von 1160 mit der von 1133 zu verknüpfen. Wie schlecht ihm dies aber gelungen, werden wir gleich sehen. Er fährt fort:

„Wir könnten hiermit unsre Abhandlung schließen, „wollten wir nicht noch einige Einwände, die gegen „unsere Deduction und zumal gegen die beigebrachte „Urkunde von 1160 erhoben werden könnten, zu beseitigen versuchen. Es könnte nämlich gesagt und „gefragt werden:

„a) hatte jene Verordnung Papst Victor's IV., welcher „nur als Gegenpapst regierte, denn überhaupt „Gültigkeit und rechtsverbindliche Kraft „und fand sie Anerkennung bei seinem rechtmäßigen Nachfolger?

„b) Warum berief Papst Victor sich nicht auf die „Urkunde von 1133 und bestätigte einfach deren „Inhalt oder doch die Bestimmung hinsichtlich des „Bisthums Pommern, und warum setzte er von „Neuem erst jenes Suffragan-Verhältniß fest?"

„c) Warum beriefen die Päpste Innocenz III., Honorius III. und Gregor IX. in ihren Erlassen sich „nicht auf die Bulle von 1160, sondern stets auf „den vom Bischof Sigewin geleisteten Eid?"

„Wir glauben, daß diese möglichen Einwendungen „leicht zu beseitigen sind."

„Ad a. Papst Victor IV., der allerdings nur als „Gegenpapst gegen Alexander von 1159—64 regierte „und sich fortwährend mit einem, aber dem größeren,

„Theile des Cardinals-Collegii in Pavia aufhielt*), „war jedoch fast von allen deutschen Erzbischöfen mit „ihren Suffraganen, wenigstens den von Mainz, „Trier, Köln, Bremen und Magdeburg anerkannt, „wie aus einer in den Februar des Jahres 1160 „fallenden Urkunde (Meckl. Urkundenbuch I p. 63) „hervorgeht. Ihnen und ihren Suffraganen, deren „sich ein Theil auch beim Papste zum Concilium „eingefunden, gegenüber konnte also der Papst völlig „rechtsverbindliche und gültige Verordnungen erlassen, „weshalb wir ihn auch in gleicher Weise, wie Mag„deburg, z. B. das Erzstift Hamburg 1160 (Lappen„berg, Hamb. Urkundenbuch I S. 206), Trier 1160 „ff. (Beyer, Mittelrh. Urkundenbuch I p. 683, 684, „685) mit Privilegien und Auszeichnungen beschenken „sehen. In allen officiellen Copiarien dieser Stifter „finden sich die Erlasse des Papstes Victor IV. ver„zeichnet, kein späterer Papst widerrief sie, ihre Be„stimmungen blieben in Kraft und wurden, wenn „nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend von seinen „Nachfolgern als gültig anerkannt. Es ist also kein „Grund anzunehmen, daß diese Verleihung Papst „Victor's IV. von 1160 für null und nichtig zu er„achten, auch nur den Bischöfen von Cammin ge„genüber."

Bei der Beurtheilung der Frage, ob die Concession des Gegenpabstes Victor IV. in Vollzug gesetzt wurde, kommt es nicht darauf an zu constatiren, daß der Erzbischof von Magdeburg ihn als Pabst anerkannte, — dies ergiebt schon der Umstand, daß er selber die Concession bei Victor nachsuchte, — sondern darauf, ob der Bischof von Camin den Gegenpabst ebenfalls anerkannte

*) Nach den Urkunden bei Jaffé Reg. Pont. Rom. hielt sich Victor IV. nur 1160 zu Pavia auf, später in andern Orten Oberitaliens.

und demgemäß seinen Verordnungen Folge zu leisten gezwungen war.' Diesen Nachweis zu führen hat Herr von Mülverstedt nicht unternommen, was ihm auch schwer fallen würde. Vielleicht sah er es in seinem Magdeburger Local-Patriotismus sogar als selbstverständlich an, daß der mächtige Erzbischof von Magdeburg ein so kleines Kirchenlicht wie den Bischof von Pommern schon unter seine geistliche Herrschaft zu zwingen gewußt haben würde, wenn ihm das päbstliche Privileg dazu ein Recht gab. Allein was konnte er denn thun, wenn die Bannbullen des Gegenpabstes den Bischof von Pommern nicht schreckten, da er sich zu Alexander III. hielt, und auch der weltliche Arm seine Hülfe versagte, weil Pommern damals noch nicht zu Kaiser und Reich gehörte? Wenn nun die von Victor IV. angeordnete Suffraganstellung des Bisthums Pommern unter Magdeburg nicht ins Leben trat, so lange dieser Gegenpabst regierte, welche Gründe hätten dann den rechtmäßigen Pabst Alexander III. bewegen sollen, die Verfügung seines mit dem Bannfluche von ihm belegten Gegners wider einen alten, treuen Anhänger nicht bloß gelten zu lassen, sondern sogar noch erst in Ausführung zu bringen? Ein solches Verfahren ist doch sehr weit verschieden davon, daß er etwa Einrichtungen, die in Folge von Verordnungen des Gegenpabstes ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich schon getroffen waren und ohne Verletzung wichtiger Interessen des kirchlichen Lebens nicht mehr zurückgenommen werden konnten, als ein fait accompli in Kraft bleiben ließ und stillschweigend duldete. Wenn Herr von Mülverstedt noch den Umstand betont, daß die Bulle Victor's IV. in das officielle Magdeburger Copialbuch eingetragen sei, so bringt dies bekanntlich der Abschrift nur die äußere Glaubwürdigkeit eines Originals, legt aber dem innern Rechtswerth der Urkunde, den Ansprüchen, die daraus hergeleitet werden sollen, auch nicht den kleinsten Deut Gewicht mehr bei. Indeß alle Reflexionen darüber, ob die Bulle von 1160 hätte ausgeführt werden können, sollen

und müssen, sind müßig, da wir zwei vollgültige historische Zeugnisse über ihre Nichtausführung besitzen, einmal von pommerscher Seite die Caminer Translocations- und Confirmationsbulle von 1188, welche die Exemtion des Bisthums Camin bestätigte, wie sie seit dessen Gründung bestanden habe *), sodann von Magdeburger Seite das Verhalten des Erzbischofs bei dem Obedienzeide des Bischofs Sigwin, indem er die Berufung an den Pabst zuließ und den Consens des Domcapitels forderte, damit also anerkannte, daß weder die Bulle von 1160, noch sonstige päbstliche Privilegien den Bischof von Camin zu einer Suffraganstellung im Voraus verpflichtet hatten, wie ich dies schon oben ausgeführt habe.

„Ad b. Sehr leicht erklärlich erscheint uns das „Factum, gegen welches der zweite Einwand gerichtet „werden könnte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nicht Papst Victor IV. aus „freien Stücken und eigenem Antriebe, sondern „auf den Antrag des Erzbischofs Wichmann „von Magdeburg das Suffragan-Verhältniß von „Pommern (Cammin) regelte. Und zwar geschah „dies kurze Zeit nach der Wahl Victor's fern von „dem päpstlichen Archive, welches das Concept der „Urkunde Papst Innocenz II. von 1133 enthielt, die „er hätte einsehen müssen, um auf sie Bezug zu „nehmen, wenn er alle Bestimmungen derselben hätte „wiederholen und auf's Neue bestätigen wollen."

Es ist, ebenso wie heute, auch zu allen Zeiten Sitte gewesen, daß der Petent seinem Antrage alle die Beweismittel und Documente beifügen mußte, durch welche er seinen Antrag stützen wollte. Wenn eine Stadt oder ein

*) An einer früher schon mitgetheilten Stelle meint Herr von Müllverstedt, daß die Bulle von 1160 die spätere Bulle von 1188 abgeschwächt habe. Bisher war nur bekannt, daß neuere Verordnungen die ältern aufheben, aber nicht umgekehrt.

Stift ihre Privilegien bestätigen ließen, so verwiesen sie den Fürsten oder geistlichen Oberen nicht auf deren Concepte in den betreffenden Archiven, sondern legten die Privilegien im Originale selber vor, damit dieselben auch zugleich nach ihrer äußern Glaubwürdigkeit geprüft werden konnten. Lag es also in der Absicht des Erzbischofs Wichmann, eine Confirmation der Bulle von 1133 durch Victor IV. vornehmen zu lassen, so war es dabei ganz gleichgültig, ob dieser fern von dem päbstlichen Archive weilte, oder nicht. Dem Erzbischofe stand es zu, und er hatte es in der Hand, das Original aus dem Magdeburger Archive mit sich zu nehmen und dem Pabste vorzulegen. Er hat es aber verschmäht und damit documentirt, daß die Bulle von 1133 für Magdeburg ein ganz werthloses Stück Pergament geblieben war.

„Es war daher der Erlaß einer neuen Ordination „geboten. Und diese restringirte sich ganz allein auf „das Bisthum Pommern, weil — wir nehmen dies „ganz mit unserm Gegner an —"

Doch wohl nicht ganz, da ich die Ausführung der Bulle in allen ihren Theilen leugne.

„die Urkunde von 1133 zum allergrößten Theil „wegen der seitdem (?) ganz anders und den Bestim„mungen dieser Urkunde entgegen sich gestaltet „habenden thatsächlichen Verhältnisse der ostdeutschen „und polnischen Bisthümer nicht zur Ausführung „gekommen war."

Nicht erst seit 1133, sondern bereits mit der Errichtung des Erzstifts Gnesen im Jahr 1000, wie ich schon oben in meiner Erzählung von dem Verlauf des Streits zwischen Magdeburg und Camin berührt habe, waren jene thatsächlichen Hindernisse eingetreten.

„Nicht dem Papste, auch nicht dem damaligen „Bischof von Pommern, sondern lediglich dem „Erzbischof von Magdeburg lag daran, dies „eine Bisthum (Pommern) seinem Stifte, dem es

„schon fast 30 Jahre vorher zugesichert war, erhalten „(?) zu sehen."

Hier bemüht sich Herr von Mülverstedt, zu vergessen, daß die Bulle von 1160 das Bisthum Pommern dem Erzbischofe von Magdeburg ausdrücklich zur Vermehrung der Zahl seiner Suffragane unterordnet, daß also bis dahin der Bischof von Pommern noch nicht Suffragan von Magdeburg gewesen war. Nicht die Erhaltung und Bestätigung eines alten, sondern die Begründung eines ganz neuen Suffragan-Verhältnisses ist der ausgesprochene Zweck der Bulle.

„Ich erachte mich für überhoben, die politische „Bedeutung dieses Ereignisses, wie Magdeburg auch „hier Einfluß gewann, gebührend hervorzuheben;"

Leider war dieser politische Einfluß nicht groß genug, die angestrebte Metropolitanherrschaft über Pommern zu erreichen. Es war also klug und weise, von der Bedeutung dieses Ereignisses nicht viel Worte zu machen.

„die Metropolitanrechte über die andern Bis„thümer über Cammin hinaus wären für Magdeburg „wohl nur eine Last gewesen und hätten bei der „Erreichung der politischen Intentionen der Erz„bischöfe keine Dienste geleistet."

Sobald uns Herr von Mülverstedt über die politischen Intentionen der Magdeburger Erzbischöfe näher unterrichtet haben wird, werden wir auch beurtheilen können, ob Magdeburg aus Rücksicht auf sie sich dem fügte, was es schlechterdings zu ändern nicht im Stande war. Bis dahin denken wir an den Fuchs und die Trauben.

„Unter diesen Umständen und da der größte „Theil der Bestimmungen der Bulle von „1133 nicht zur Ausführung gelangt war, „war es wohl der beste und richtigste Ausweg, nicht „eine Bestätigung dieser Bulle oder Berufung „auf dieselbe vorzunehmen, um eines einzigen Bis„thums willen, sondern vielmehr, zumal die neue

„Bulle auch Anderes enthielt, die Suffraganstellung „des Bisthums Pommern von Neuem zu sanctio„niren",

Schade nur, daß die Worte der Bulle, welche nichts von Sanctionirung einer bereits bestehenden Suffraganstellung enthalten, Herrn von Mülverstedt diese Auslegung absolut versperren.

„um so mehr, als erst jetzt (?) die Aussicht auf einen „festen Bestand des Pommerschen Bisthums eröffnet „war."

Es würde die Geschichte Pommerns sehr interessiren, durch Herrn von Mülverstedt zu erfahren, welche Ereignisse erst 1160 dem Bisthum Pommern die Aussicht auf einen sicheren Bestand eröffneten. Er möge also mit seiner Kenntniß in dieser Beziehung nicht hinter dem Berge halten.

„Ad c. Endlich möchte auch der dritte eventuelle „Einwand eine Erledigung finden können. Nach „allgemeinen und sehr einfachen Rechtsgrundsätzen „kam es bei dem Mandat gegen die Camminer „Bischöfe nicht darauf an, auf die Verleihungs„urkunde des Metropolitanrechts über Cammin für „Magdeburg zurückzugehen — dies war Sache der „Verhandlungen der Commissarien —, sondern ledig„lich auf den Eid, den Bischof Sigewin geleistet hatte, „weil dieser für ihn und seine Nachfolger (die in „seine Rechte und Pflichten traten) rechtsverbind„lich war."

So würde die Sache gelegen haben, wenn der Eid des Sigwin keine Berufung an den Pabst enthalten hätte. Allein da derselbe die Erfüllung des angelobten Gehorsams an die Bedingung geknüpft hatte, daß der Pabst zuvor seine Zustimmung geben müsse, so konnten weder der Erzbischof von Magdeburg, noch auch nach seinem Antrage die Päbste sich auf das Privileg von 1160 berufen. Der Eid konnte nur perfect werden, wenn nach seiner Ab-

leistung eine päbstliche Bestätigung des Suffraganverhältnisses eintraf. Entscheidend für die Werthlosigkeit der Bulle von 1160 ist allein, daß sie der Erzbischof Albrecht von Magdeburg nicht producirte und geltend machte, als Bischof Sigwin ihm den Obedienzeid zu leisten gezwungen ward, und so die Berufung an den Pabst zuließ. Damit war die Rechtskraft der Bulle, auch wenn sie jemals als Verordnung eines Gegenpabstes und dem späteren Caminer Privileg von 1188 gegenüber irgend eine Bedeutung besessen, für jeden Gerichtshof abgethan. Ihr war von Magdeburg selber präjudicirt.

„Es galt daher nur die Consequenzen dieses Eides „in Vollzug zu bringen, das Factum des Eides „konnte nicht bestritten werden und war es auch „nicht, und es war daher auch für die Lage der „Sache völlig gleichgültig, ob dieser Eid die Folge „der octroyirten oder einer freiwilligen Suffragan„stellung des Bisthums Cammin unter Magdeburg „war."

Nicht einmal für die Sache war es gleichgültig, ob Bischof Sigwin den Eid gezwungen oder freiwillig leistete, — ein gezwungener Eid galt immer für null und nichtig, — noch viel weniger gleichgültig war es, daß Herr von Mülverstedt trotz meiner brieflichen Proteste mir beharrlich die Behauptung octroyirte, Bischof Sigwin habe freiwillig die Suffraganstellung angenommen. Ich sehe aber jetzt ein, daß ich mich vorher darüber ein wenig zu sehr erhitzte, und daß Herr von Mülverstedt es mit jenem Verfahren nicht so schlimm gemeint hat. Denn wenn es in seiner Anschauung ganz gleichgültig ist, ob die Suffraganstellung gezwungenerweise oder freiwillig eingegangen wurde, so mochte ihm mein Protest als ein leerer Streit um des Kaisers Bart erscheinen, dem er mitleidig lächelnd soviel Rechnung trug, daß er mir nunmehr nur noch die Behauptung in den Mund legte, Bischof Sigwin habe sich halb gezwungen, halb freiwillig auf das Suffraganver-

hältniß eingelassen, obwohl er diese Concession häufig wieder zurücknimmt, und aus der bloßen Freiwilligkeit seine Gründe gegen mich formulirt.

„Daher wird es auch nicht befremden können, in „den Mandaten von 1216, 1223 und 1228 nicht „auf die Bulle von 1160 Bezug genommen zu sehen; „es ändert auch in der Sachlage nichts, wenn wir „auch annehmen, daß die Päpste Bedenken getragen, „auf sie, als den Erlaß eines Gegenpapstes, sich zu „berufen. Denn auch nicht auf die dem Eide Sige„win's — wenn wir der Ansicht des Herrn Dr. „Klempin beipflichten möchten —, doch jedenfalls „seinerseits vorhergegangene urkundliche „Erklärung desselben, als*) den Ursprung des „Verhältnisses nahmen die Päpste in ihren Verfü„gungen Rücksicht,"

Gemeint sind hier die beiden Reverse des Bischofs Sigwin über die geschehene Ableistung des Obedienzeides und des Domcapitels von Camin über den von ihm dazu ertheilten Consens, allein beide enthielten nicht mehr, als die päbstlichen Mandate daraus angeben; sicut litere vestre nobis exhibite continebant. Sie würden allerdings den Ursprung des Suffraganverhältnisses gebildet haben, wenn die in ihnen gestellte Bedingung durch den Pabst erfüllt wäre. Dies geschah eben nicht.

„es war völlig legal und genügend auf den Eid, „als die den Camminer Bischof bindende Verpflichtung „zurückzugehen."

Da der Eid als ein bloßes Versprechen für die Zukunft durch das Ausbleiben der bedungenen päbstlichen Bestätigung nicht perfect geworden war, so war er auch nicht genügend, den Bischof an seine nur eventuell übernommenen Verpflichtungen zu binden.

Hiermit schließt die Abhandlung meines geehrten Herrn

---

*) In der Abhandlung steht „also," wohl ein Druckfehler.

Collegen und mein Commentar dazu. Wir fanden zwar Irrthum und Mißverständniß an allen Ecken und Enden, aber selbst die minutiöseste Prüfung seiner Schrift ergab nicht das Geringste, was die längst bekannte Thatsache, daß das Bisthum Camin seit seiner Gründung exemt gewesen und geblieben ist, irgend wie erschüttern konnte. Wenn Herr von Mülverstedt die Versuche Magdeburgs, sich Metropolitanrechte über Camin anzueignen, auch nur einen Augenblick mit Erfolg gekrönt glaubte, so verleitete ihn dazu eine ungenügende Kenntniß der pommerschen Geschichte und eine oberflächliche Betrachtung der Urkunden, verbunden mit einer Voreingenommenheit, welche ihm den klaren Einblick in die Ereignisse trübte. Dennoch gebührt ihm das Verdienst, durch das Auffinden der Bulle von 1160 die pommersche Geschichte um ein interessantes Factum bereichert zu haben, wofür ich ihm hiermit öffentlich Dank sage. Möge unsere nächste Begegnung auf dem Gebiet der historischen Wissenschaft eine friedlichere sein, und ich weniger Veranlassung haben, zur Steuer der Wahrheit und zur eigenen Vertheidigung die Feder gegen ihn ergreifen zu müssen.
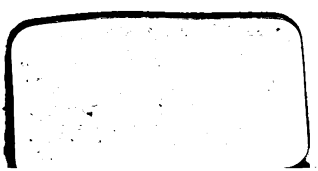
Druck von Herrcke & Lebeling in Stettin.